This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 192 233

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP. 15, 1926

258

Einführungsgesetz

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das

Deutsche Reich.

Von

Dr. M. Scherer,

Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

Erlangen.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

1900.

GER
3105
E94

SEP 15 '86

Vorwort.

Vorbemerkung. Auch in diesem Bande sind die Motive der II. Kommission aus Reatz entnommen. Während die Benutzung der Motive der I. Kommission von keinem Rezensenten als unzureichend bezeichnet wurde, ist die Benutzung der Motive der II. Kommission von folgenden zwei Rezensenten beanstandet. Kuhlenbeck sagt in seiner Rezension: „Die Protokolle der II. Kommission werden nur sehr selten, etwa soweit wie Reatz . . . . mittheilt, angeführt." — Prof. und Rechtsanwalt Dr. Hellmann (Kritische Vierteljahrschrift 1899 S. 249) schließt sich dem Gedanken an und fügt bei, die Benutzung von Reatz sei durchaus ungenügend.

Der Verfasser hat jedoch nicht nöthig, bez. des Mangels, an welchem Reatz leiden soll, sich als dessen Vertheidiger aufzuwerfen, dies umsoweniger, als ein Mitarbeiter der Juristischen Wochenschrift (Kuhlenbeck) gegen den anderen (Reatz) den ersten Stein geworfen hat. Denn der Verfasser hat sich nicht auf Reatz verlassen, sondern er hat denselben stets mit Haidlen verglichen. Außerdem hat der Verfasser Stichproben auf die lithographirten Protokolle der II. Kommission, welche sich auf der Reichsgerichtsbibliothek befinden, gemacht, so namentlich bei den Ausführungen in Buch I S. 498—500. Der Verfasser hat es nicht für nöthig gehalten, dies im Vorwort zum I. Buch ausdrücklich hervorzuheben, sondern sich mit den Worten begnügt: „Die Motive der II. Kommission sind aus Reatz . . . . entnommen", der Verfasser hat aber nicht gesagt „blindlings entnommen".

Thatsächlich finden sich auch in Buch II Mittheilungen aus den Motiven der II. Kommission, welche nicht in Reatz stehen, so S. 834 Nr. 2 Zeile 7—14, S. 1324 Zeile 3 v. u., S. 1359 Zeile 5 v. u., S. 1361 Zeile 18 v. o., S. 1367 Zeile 19 v. u. Diese Stellen sind aus Haidlen entnommen, nur in Folge eines Versehens fehlt der diesbezügliche Vermerk; diese Unterlassung wird hiermit nachgeholt.

Hervorheben muß ich noch, daß in vielen Fällen Haidlen und Reatz bez. der Motive der II. Kommission fast bis auf das Wort übereinstimmen, so: Reatz S. 155 — Haidlen Bd. I S. 408; Reatz S. 182 — Haidlen Bd. I S. 465; Reatz S. 252 — Haidlen Bd. I S. 590, 591.

Richtig ist, daß die lithographirten Protokolle äußerlich einen großen Umfang haben. In Wirklichkeit enthalten dieselben gewissermaßen die Protokollirung einer Unmasse von Gesetzesvorschlägen, sowie die weitere Protokollirung, ob dieselben angenommen oder abgelehnt sind. An Motiven enthalten dieselben sehr wenig. Hieraus erklärt sich auch, warum ich die Fassung wählte: „Aus den Motiven der II. Kommission", und nicht „Aus den Protokollen der II. Kommission", weil ich auf die gewissermaßen protokollirten zahlreichen Anträge nicht eingegangen bin, da deren Ablehnung für die Zwecke der Praxis unerheblich ist.

Thatsächlich haben auch Kuhlenbeck und Hellmann keine einzige wichtige Stelle aus den Protokollen der II. Kommission bezeichnet, die übergangen sein soll.

Das Einführungsgesetz zerfällt in 4 Abschnitte:

1) Allgemeine Vorschriften. Art. 1—31. Hiervon sind die 6 ersten Artikel einfacher Natur, während die Art. 7—31 das sog. internationale Privatrecht behandeln. Dieser letzteren Materie sind die Nr. **10—90** S. 13—68 gewidmet.

Soweit das internationale Privatrecht in Betracht kommt, habe ich die gesammte Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie in den vorherigen Bänden, mitgetheilt und verwerthet. Die Rezensionen aus den Kreisen der Praxis (von richterlichen Mitgliedern der Oberlandesgerichte, vom Landgerichtspräsidenten Zöller und von Amtsrichtern) sind für mich entscheidend, und zwar in Verbindung mit meiner eigenen 25jährigen Erfahrung. In der Praxis kommt es fast täglich vor, daß ein Mitglied des Gerichts oder ein Rechtsanwalt ein Urtheil vorbringt, welches von der Theorie zwar nicht als grundlegend behandelt wurde, aber sofort eine andere Wendung in die Sache bringt. Ich beziehe mich z. B. auf das Urtheil des RG. i. S. Hanisch g. Goretzki VI 241/99 vom 6. XI. 1899, auf dessen Seite 6 zwei Urtheile aus der Jurist. Wochenschrift citirt sind. An solchen Thatsachen scheitern die Ausführungen von Ortmann, Hellmann, Kuhlenbeck und Dreyer. Wenn ein reichsgerichtliches Urtheil, welches nicht in der offiziellen Sammlung steht und daher nicht als grundlegend gilt, vorgebracht wird, so rufen die Anhänger der sog. grundlegenden Entscheidungen aus: Man kann die Praxis des RG. nicht beherrschen. Richtiger sollten sie ausrufen: Wir haben weder Bolze, noch

die Juristische Wochenschrift ꝛc. gelesen. **Die Theorie Ortmann-Hellmann ist so lange undurchführbar, als das Reichsgericht das (nach der Ansicht aller Praktiker höchst verdienstvolle) Werk von Bolze und die Juristische Wochenschrift citirt.** Zugleich wird auf das Vorwort in Buch III verwiesen.

Schließlich hat, soweit das internationale Privatrecht in Betracht kommt, der Verfasser den Plan festgehalten, welcher in Buch I verfolgt ist. — Bez. der anderen Vorschriften des EG. sind dagegen die Bestimmungen des Entwurfs und die Motive nicht mitgetheilt, weil hierfür kein praktisches Bedürfniß vorliegt. Vgl. Buch III Vorwort S. IV. Die Motive sagen in der Regel nur Selbstverständliches; ausnahmsweise ist aber auf die Motive zurückgegangen, so in Nr. **365**; hier war es im Interesse der Praxis geboten, ähnlich wie in Buch IV S. 225 bis 258 und S. 435—443.

2) Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen. Art. 32—54. Hier werden die früheren Reichsgesetze formell mit dem BGB. in Einklang gesetzt. Diesem Abschnitt sind nur Nr. **91**, **92** S. 68—82 gewidmet.

3) Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen. Art. 55—152. Diesem Abschnitt sind die Nr. **93—174** S. 82—141 gewidmet. In diesem Abschnitt sind Fragen behandelt, welche für die Praxis von ungemeiner Wichtigkeit sind; es wird auf das Inhaltsregister S. 257 verwiesen.

Eine Frage muß jedoch der Verfasser hervorheben, nämlich, ob der Staat für die Unterschlagung der Gerichtsvollzieher haftet. Der Verfasser hat die Frage in Buch I S. 91 Nr. 1 bejaht. Professor und Rechtsanwalt Hellmann hat diese Ansicht des Verfassers angegriffen, aber die wichtigen Ausführungen in Buch I S. 498—500 überhaupt nicht gelesen.*) In Nr. **112—113** S. 100—105 kommt der Verfasser im Anschluß an die Ausführungsgesetze nochmals auf diese Frage zurück, wenigstens auf das Prinzip. Ein großer Theil der Ausführungsgesetze, nämlich das ganze linke Rheinufer (abgesehen von Rheinpreußen), ganz Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen), ferner Weimar und Reuß haben die Ansicht des Verfassers zum Gesetz erhoben, Sondershausen wenigstens theilweise. Uebrigens war Windscheid zu der Zeit, als er noch eigene Ansichten aufstellte, derselben Meinung, wie der Verfasser;

*) In ähnlicher Weise hat Hellmann meine Ausführungen betr. Wappen (Buch I S. 34) angegriffen, ohne hervorzuheben, daß S. 35 Zeile 20 und 25 zwei Entscheidungen des RG. mitgetheilt sind, welche sich mit meinen Ausführungen decken. — Wenn diese zwei Entscheidungen in den Motiven nicht berücksichtigt sein sollten, so ist dies für mich kein Grund, ebenso zu verfahren, durch die Heranziehung solcher Reichsgerichtsentscheidungen werden die Motive, wie in einer Rezension ganz richtig hervorgehoben ist, ergänzt.

vgl. Windscheid, Pandekten 4. Aufl. 1875 Bd. 2 § 470 Note 4; daselbst sind noch viele andere Schriftsteller für die gleiche Meinung citirt; in der 6. Aufl. ist allerdings Windscheid zu der entgegengesetzten Ansicht des Reichsgerichts übergetreten. — Hellmann behauptet: Im § 89 handele es sich lediglich um die „privatrechtliche Vertretung" öffentlicher Korporationen. Im § 89 steht der Begriff „privatrechtliche Vertretung" überhaupt nicht, wohl aber in den Motiven. Gerade diese Motive habe ich in Buch I S. 498—500 auf ihren wirklichen Werth zurückgeführt. Hierzu kommen noch meine weiteren Ausführungen in Buch I S. 6 Nr. 7 über den Werth der Motive.*)

4) Uebergangsvorschriften. Art. 153—218. Diese Artikel werden die Praxis gleich mit dem 1. I. 1900, und zwar häufig, beschäftigen. Denselben sind die Nr. **175—365** gewidmet; bez. des reichen Inhalts wird auf das Inhaltsregister S. 141—256 verwiesen.

Den gleichen Gegenstand behandelt Habicht, Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, Jena 1899 (580 Seiten). Nach Vollendung meines Manuskripts habe ich dieses systematisch angelegte Werk gelesen und mit meinem Manuskript verglichen. In den beiderseitig behandelten Fragen ergab sich oft Uebereinstimmung im Resultat, aber nicht in der Begründung. Vgl. z. B. Nr. **185** mit Habicht S. 190. — Außerdem behandelt das hier vorliegende Werk eine Reihe von Fragen, welche in Habicht nicht behandelt sind, sodaß es auch bez. des Uebergangsrechts neben dem vorzüglichen Werk von Habicht dem Praktiker große Dienste leisten wird.

Daß gerade bei dem Uebergangsrecht dem Verfasser die Beherrschung der drei großen Rechtsgebiete in Theorie und Praxis (der Verfasser hat dies durch seine früheren Werke, vgl. Buch I Vorwort S. V Zeile 13—25, bewiesen) sehr zu statten kommen mußte, liegt auf der Hand. Außerdem springt hier der Werth, welchen ein Kommentar des BGB., der aus einer Hand, gewissermaßen aus einem Guß gearbeitet ist, in die Augen.

Leipzig, 8. Dezember 1899.

Dr. Scherer.

---

*) Auch in Buch III S. 359 Nr. 668 hat der Verfasser gegen die Motive Stellung genommen, und zwar in der wichtigen Frage, ob das Miethpfandrecht die Sachen Dritter ergreift.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort . . . . . III—VI
Inhaltsübersicht VII
Zur Orientirung. Abkürzungen.
Berichtigungen.

Einleitung Nr. 1—8.

1. Das Reichsrecht und das Landesrecht. Einführungsgesetz. — Ausführungsgesetze . . . . . 1—2
2. Die landesgesetzlichen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zum BGB. insbesondere, Aufhebung des C. c., aber nicht des Corpus juris. — Verordnungen . . . . . 2—3
3. Die AG. der Bundesstaaten. Uebersicht und Abkürzungen. Kommentar . 3—8
4. Wird es Bundesstaaten geben, welche kein Ausführungsgesetz erlassen? . 8
5. Die Bedeutung der rheinisch-franz. Theorie und Praxis für das Uebergangsrecht in Deutschland 8
6. Die Literatur betr. das Uebergangsrecht . . . . . 8—9
7. Können wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung weggenommen werden? 9
8. Gelten alle Reichsgesetze in ganz Deutschland? . . . . . 9—10

Einführungsgesetz.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. . . . . 11—68

I. Unterabschnitt.

Bestimmungen allgemeinen Inhalts. . . . . 11—13

9. Gesetzestext und dessen Eintheilung.
a) Gesetzeskraft des BGB. und der damit zusammenhängenden Gesetze, Konsulargerichtsbarkeit. Welches Recht hat das Konsulargericht anzuwenden? **Art 1** 11
b) Gesetz und Gewohnheitsrecht. **Art. 2** 12
c) Landesgesetzgebung betr. vorbehaltene Materien. **Art. 3** . . . 12
d) Verweisungen. **Art. 4** 12
e) Elsaß-Lothringen als Bundesstaat. **Art. 5** 13
f) Giebt es künftig noch ein oberstes Landesgericht neben dem Reichsgericht? **Art. 6** 13

II. Unterabschnitt.

Das sog. internationale Privatrecht, (die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen oder Anwendung deutscher und ausländischer Gesetze oder Gesetzeskollision). . . . . . 13—68

Vorbemerkungen.
10. Die Rechtsnormen betr. die Kollision der Gesetze. Die räumliche und zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen. — Standpunkt des C. c. und Pr. LR. 13—14
11. Die Stellung des internationalen Privatrechts im System des BGB. — Vergleich mit anderen Gesetzbüchern 14

Seite

Die Prinzipien des internationalen Privatrechts.

12. Tragweite der Bestimmungen des BGB. . . . . 14—15
13. Rechtsstellung des Ausländers in Deutschland. Ausschluß des Retorsions- (Reciprocitäts-) Prinzips, aber Möglichkeit der Retorsion (Reciprocität) . 15
14. Prinzip der Staatsangehörigkeit nicht des Wohnsitzes . . . . . 15—16
15. Ist das Prinzip der Staatsangehörigkeit, in der Praxis leicht durchführbar? 16
16. Welche Bedeutung hat die Ausdehnung des deutschen Personen- und Familienrechts auf das Ausland? 16
17. Sind bezüglich derjenigen Materien des internationalen Privatrechts, welche das BGB. absichtlich nicht regelt, die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten? . . . . . 16—17
18. Gilt das internationale Privatrecht des EG. auch für das Landesprivatrecht (EG. Art. 55—152)? — Bestimmungen in den Reichs- und Landesgesetzen betr. das internationale Privatrecht 17

Sektion A.

Die im EG. geregelten Gegenstände des internationalen Privatrechts 17

I.

Die Rechtsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit), sowie die Prozeßfähigkeit (persona standi in judicio.)

19. Die Rechtsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) einer natürlichen Person. — Familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie Verfügungen über ein ausländisches Grundstück. Gesetzestext **Art. 7** 18

II.

20. Entmündigung. Gesetzestext. **Art. 8** 18

III.

21. Todeserklärung. Gesetzestext. **Art. 9** 19

IV.

22. Ausländischer Verein. — Ausländische juristische Person. Gesetzestext. **Art. 10** . . . . . 19—21

V.

Form der Rechtsgeschäfte 21
23. Gesetzestext. **Art. 11** 21
24. Verlobung, Kaufvertrag über Immobilien . . . . . 21—22
25. Die Testamentserrichtung insbesondere. Kann ein Deutscher, welcher z. B. in Rußland ꝛc. reist, auch dann ein eigenhändiges Testament errichten, wenn das Gesetz am Ort der Errichtung ein solches nicht zuläßt? Oralfideikommiß. Mündliches Testament. — Auslegung . . . . . 22—23
26. Die Auslegung des Ehevertrags 23

VI.

Unerlaubte Handlungen.

27. Privilegirte Stellung des deutschen Thäters. Historisches. Gesetzestext. **Art. 12** . . . . . 23—24
28. Wie ist zu entscheiden, wenn ein Deutscher im Ausland eine unerlaubte Handlung (Duell) begangen hat und das ausländische Gesetz bez. der privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens dem Thäter günstiger ist, als das BGB.? 24
29. Erläuterung an Beispielen. Verjährung ꝛc. . . . . 24—25

VII.

Eherecht.

1.

Seite

30—32. Eheschließung . . . . . 25—28
30. Gesetzestext mit Erläuterung. **Art. 13** . . . . . 25—26
31. Der Eheabschluß im Ausland. Wie, wenn Deutsche in das Ausland reisen, um sich dort leichter trauen zu lassen? . . . . . 26—28
32. Die Eheschließung von Ausländern im Inland 28
33. Die Eheschließung rechtsrheinischer Bayern in den anderen Bundesstaaten und in der Pfalz. Bewirkt der Mangel des Verehelichungszeugnisses noch die Nichtigkeit der Ehe? 28
34. Wie ist zu entscheiden, wenn ein Ausländer im Inlande eine Deutsche heirathet und ein nach deutschem Rechte unbeachtliches, nach ausländischem Recht aber wesentliches Ehehinderniß vorliegt? 28

2.

35. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten. **Art. 14** . . 28—29

3.

36—40. Eheliches Güterrecht . . . . . 29—38
36. Gesetzestext mit Erläuterung.
a) Prinzip. Abschluß eines Ehevertrages auch während der Ehe. **Art. 15** 29
b) Vorschrift zum Schutz des inländischen Verkehrs. — Schlüsselgewalt und praesumtio Muciana, Erwerbsgeschäft der Frau. **Art. 16** 30
37. Welches eheliche Güterrecht ist maßgebend, wenn französische oder überhaupt ausländische Eheleute ihr erstes Ehedomizil in Deutschland nehmen? — Hypothek und Gütertrennungsklage der franz. Ehefrau . . . . 30—31
38. Bedarf eine franz. Ehefrau auch bei einem in Deutschland unter der Herrschaft des BGB. vorgenommenen Rechtsgeschäft der ehelichen Ermächtigung gemäß Art. 217 C. c.? . . . . . 31—32
39. Fortgesetzte Gütergemeinschaft (communio prorogata). Verzug in ein Rechtsgebiet, welches dieselbe nicht kennt . . . . . 32—33
40. Welche Wirkungen hat der im Ausland geschlossene Ehevertrag ausländischer Eheleute? Wird die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis in Deutschland anerkannt? 33
41. Eheliches Güterrecht der Ausländer, welche vor dem 1. I. 1900 ihren Wohnsitz genommen haben 33

4.

42—47. Ehescheidung . . . . . 34—38
42. Gesetzestext und dessen Erläuterung. **Art. 17** . . . . . 34—35
43. Erkennt Deutschland die im Ausland erfolgten Ehescheidungen der Ausländer an? Auch die freiwilligen Ehescheidungen? . . . . . 35—36
44. Hat sich das deutsche Urtheil, welches Ausländer scheidet, auch dann über die Schuldfrage auszusprechen, wenn das ausländische Recht keinen Schuldausspruch kennt? 36
45. Hat bei der Scheidung von Ausländern der deutsche Richter die (milderen oder strengeren) Scheidungsgründe des Auslands oder diejenigen des BGB. anzuwenden? Kann die freiwillige Ehescheidung des Auslands in Deutschland verfügt werden? 36
46. Können Ausländer, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, von den deutschen Gerichten dem Bande nach geschieden werden, wenn das Recht ihres Heimathlandes nur die Trennung von Tisch und Bett gestattet? . . . . . 36—37

*

Seite

47. Erkennt Deutschland die im Ausland erfolgten Ehescheidungen deutscher Ehegatten an? . . . . . 37—38

48. Können Deutsche, welche im Ausland von Tisch und Bett geschieden sind, in Deutschland die Umwandlung in eine Scheidung dem Bande nach verlangen, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen? 38

VIII.

Verwandtschaft.

1.

49—53. Eheliche Abstammung . . . . . 38—40

49. Gesetzestext. Beispiele des bisherigen Rechts 38
a) Prinzip. **Art. 18** 38
b) Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern. **Art. 19** 39

50. Nach welchem Recht richtet sich die elterliche Nutznießung? . . . . 39—40

51. Ein Engländer heirathet in Deutschland eine Deutsche, mit welcher er ein uneheliches Kind hat. England kennt keine Legitimation durch nachfolgende Ehe. Ist das Kind heimathslos? 40

52. Verzicht auf das elterliche Erziehungsrecht 40

53. Ist die Adoption von Ausländern zulässig? 40

2.

54—56. Uneheliches Kind . . . . . 40—43

54. Gesetzestext. Beispiele des bisherigen Rechts 40
a) Rechtsverhältniß zur Mutter. **Art. 20** . . . . . 40—41
b) Rechtsverhältniß zum Vater. Unterhaltspflicht. Eine in Deutschland geschwängerte Französin. **Art. 21** 41
c) Legitimation eines unehelichen Kindes und Adoption. **Art. 22** . 42

55. Hat die Französin, welche in Deutschland lebt, und ihr daselbst von einem Deutschen erzeugtes Kind, den Alimentationsanspruch des BGB.? . . 42—43

56. Kann die an sich begründete Alimentationsklage des BGB. gegen den außerehelichen Vater in Frankreich durchgeführt werden? Sind diesbezügliche Zeugenvernehmungen in Frankreich zulässig? Staatsvertrag zwischen Baden und Elsaß-Lothringen mit Frankreich. Kann das deutsche Alimentationsurtheil in Frankreich vollstreckbar erklärt werden? 43

57. Ist die exceptio plurium constuperatorum aus § 1717 auch dann zulässig, wenn sie das betr. ausländische Recht ausschließt? 43

IX.

58—61. Vormundschaft und Pflegschaft . . . . . 43—45

58. Ausländer, Vormundschaft und Pflegschaft. **Art. 23** . . . . . 43—44

59. Zutreffende Beispiele aus der bisherigen rheinischen Praxis . . . . 44—45

60. Erkennt Deutschland die gesetzliche Hypothek eines ausländischen Minderjährigen, welche diesem an dem Vermögen seines ausländischen Vormunds zusteht, an? 45

61. Verlegung der Vormundschaft und Pflegschaft betr. einen Inländer, Vormundschaft des Auslandes über einen Inländer. Darf ein deutsches (preuß.) Gericht die Führung der Vormundschaft an ein nichtdeutsches (nichtpreußisches) Gericht abgeben? Oder selbst an eine ausländische Behörde? Zulässigkeit einer ausländischen Vormundschaft über den Inländer . . . . . 45—46

X.

62—71. Erbrecht . . . . . 46—51

62. Gesetzestext 46

Seite

a) Beerbung von Deutschen, die im Ausland ihren Wohnsitz (nicht blos Aufenthalt) haben. — Ausnahme betr. letztwillige Verfügungen. **Art. 24** 46
b) Beerbung von Ausländern, die in Deutschland ihren Wohnsitz (nicht blos Aufenthalt) haben. **Art. 25** . . . . . 46—47
c) Ordnungsvorschrift, wenn durch Vermittelung deutscher Behörden eine ausländische Erbschaft nach Deutschland gelangt. **Art. 26** . 47

63. Nach welchem Recht richtet sich das Erbrecht? . . . . . 47—49
64. Ist ein Einkindschaftsvertrag in Deutschland aufrecht zu erhalten, wenn derselbe von ausländischen Eltern errichtet wurde? . . . . . 49—50
65. Nach welchen Bestimmungen wird die Form einer letztwilligen Verfügung beurtheilt? Auslegung 50
66. Nach welchen Bestimmungen wird der materielle Inhalt einer letztwilligen Verfügung beurtheilt? 50
67. Nach welchen Bestimmungen richtet sich die Testirfähigkeit? Und die Fähigkeit bedacht zu werden (testamenti factio passiva)? 50
68. Welches Recht ist maßgebend, wenn der Testator nach der Testamentserrichtung seine Staatsangehörigkeit (Nationalität) wechselt? . . . . 50—51
69. Ist Art. 24 EG. durchführbar, wenn ein Deutscher seinen Wohnsitz in Frankreich hat und daselbst stirbt? 51
70. Erhebt Deutschland die Erbschaftssteuer bezüglich des Vermögens, welches ein in Deutschland domizilirter Ausländer in Deutschland hat und hinterläßt? 51
71. Erbanfall an Verschollene 51

XI.

Schlußbestimmungen allgemeinen Inhalts.

1.

72. Wie, wenn das ausländische Gesetz das Recht des Wohnsitzes für maßgebend erklärt? **Art. 27** . . . . . 51—52

2.

73. Welches ausländische Recht ist anzuwenden, wenn der Betreffende in einem ausländischen Staate seinen Wohnsitz hat, in einem anderen aber Vermögen hat? Es entscheidet die lex rei sitae. Ausnahme von Art. 27. **Art. 28** 52

3.

74. Heimathlose, deren Rechtsverhältnisse, Forum originis. **Art. 29** . . 52—53

4.

Ausschluß des ausländischen Rechts 53
75. Gesetzestext und dessen Erläuterung. **Art. 30.** §§ 892, 932, 618, 343. Grundbucheintrag. Stillschweigende Hypothek einer ausländischen Ehefrau. Hand wehrt Hand. Dienstvertrag. Ermäßigung der Konventionalstrafe. Bruch des Verlöbnisses . . . . . 53—54
76. Erwerbung von Ländern, wo die Vielweiberei erlaubt war 54

5.

77. Vergeltungsrecht (Retorsion, Reciprocität). **Art. 31** 54

Sektion B.

Die im Entwurf geregelten, aber im BGB. ausdrücklich übergangenen 3 Fragen des internationalen Privatrechts . . 54
78. Warum sind diese 3 Fragen im Gegensatz zum Entwurf durch das BGB. nicht geregelt? 54

I.

Recht der Schuldverhältnisse.

79. Welches Prinzip ist maßgebend? 55
80. Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts . . . . . 55—56

Seite

81. Weitere Beispiele des Reichsgerichts in alphabetischer Ordnung:
Abnahme der Waare 56
Aufrechnung 56
Auftrag und Vollmacht. Commettant i. S. des Art. 1384 C. c. . 55—57
Bedingung 57
Bürgschaft 57
Cession: a) Denunziation, Eigenthumsübergang der Forderung. b) Gewähr für Bonität. c) Materielle Gültigkeit . . . . . 57—58
Einrede des nichterfüllten Vertrags. Form der Inverzugsetzung . . 58
Eisenbahnbauvertrag 58
Gesandter 58
Instrumentenkauf 58
Kauf. Mängel der Kaufsache. Preisminderungs- oder Wandelungsklage 58
Konventionalstrafe 58
Leutenant, wichtig wegen türkischer ꝛc. Offiziere in preuß. Diensten . 58
Maschine, Werkverdingung ꝛc. 59
Pertinenz 59
Sitz einer Forderung 59
Steuer 59
Theater 59
Urtheilszinsen 59
Verjährung 59
Wasserrecht 60
Wohnsitz 60
Zinsen 60
Zubehör 60

II.

Sachenrecht.

82. Welche Prinzipien regeln das internationale Immobiliarrecht? Souveräne Fürsten. Conventionalstrafe. Tausch eines französischen und deutschen Grundstücks . . . . . 61—62
83. Welche Prinzipien regeln das internationale Mobiliarsachenrecht? . . 62—63

III.

Gesetzliche Unterhaltspflicht (Alimentation) abgesehen vom Anspruch des unehelichen Kindes an seinen Vater gemäß EG. Art. 21.

84. Welche Prinzipien des internationalen Privatrechts regeln die gesetzliche Unterhaltspflicht? 63

Sektion C.

Das internationale Civilprozeßrecht.

85. Die gesetzlichen Bestimmungen. Staatsverträge. Der badisch-franz., els.-lothr. von 1846/1871. Der Staatsvertrag vom 27. April 1899 . . 63—66
86. Beweislast. Feststellung des ausländischen Rechts 66
87. Ist der Richter befugt, davon auszugehen, das fremde Recht stimme mit dem einheimischen überein? 66
88. Ist die Erklärung der Parteien bindend, daß sie ihr Rechtsverhältniß nach einem bestimmten Recht beurtheilt wissen wollen? . . . . . 66—67
89. Ist das ausländische Recht revisibel? . . . . . 67—68

Sektion D.

90. Das internationale Konkursrecht. Das Vindikationsrecht (Stoppage) in transitu. Konkursprivilegien 68

Zweiter Abschnitt. Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Seite

91. Vorbemerkung 68

92. Gesetzestext und dessen Eintheilung . . . . . 68—82

1. Inkraftbleiben der Reichsgesetze. — Staatsverträge. **Art. 32** . 68—69
2. Verwandtschaft und Schwägerschaft. **Art. 33** 69
3. Aenderungen des Strafgesetzbuches. **Art. 34** . . . . . 69—70
4. Aenderungen der Strafprozeßordnung. **Art. 35** . . . . . 70—71
5. Aenderungen der Gewerbeordnung. **Art. 36** . . . . . 71—72
6. Aenderung des Freizügigkeitsgesetzes. **Art. 37** 72
7. Aenderungen des Bundeskonsulatsgesetzes. **Art. 38** 73
8. Aenderungen des Gesetzes, betr. die vertragsmäßigen Zinsen. **Art. 39** 73
9. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Eheschließung ꝛc. im Auslande. **Art. 40** . . . . . 73—74
10. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. **Art. 41** . . . . . 74—75
11. Aenderungen des Haftpflichtgesetzes. **Art. 42** . . . . . 76—77
12. Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes. **Art. 43** 77
13. Ausdehnung des Reichsmilitärgesetzes. **Art. 44** 78
14. Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes. **Art. 45** 78
15. Aenderungen des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. **Art. 46** . . . . . 78—79
16. Aenderungen des Wuchergesetzes. **Art. 47** . . . . . 79—80
17. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten. **Art. 48** 80
18. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres. **Art. 49** 80
19. Aenderungen des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch. **Art. 50** . 81
20. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes. **Art. 51** 81
21. Enteignung 81
    a) Prinzip. **Art. 52** 81
    b) Entschädigungsanspruch. **Art. 53** . . . . . 81—82
22. Aenderung des Reichsrayongesetzes. **Art. 54** 82

Dritter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen.

93. Erklärungen zu Abschnitt 3 und 4 des EG. betr. die Verweisung auf die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen . . . . . 82—83

94—96. Vorbemerkungen . . . . . 83—86

94. Publikation und Gesetzeskraft der Landesgesetze 83

95. Verhältniß des Landesprivatrechts (EG. 55—152) zum BGB. Gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB. auch für das Landesprivatrecht, oder bleibt insoweit das corpus iuris, Pr. LR., C. c. in Geltung? 1. Zubehör, 2. Fristen, 3. Unvordenkliche Verjährung, 4. Sicherheitsleistung, 5. Wiedereinsetzung, 6. Gesetzliche Zinsen, 7. Gesammtschuld, 8. Wieder- und Vorkaufsrechte, 9. Verwandtschaft und Schwägerschaft, 10. Elterliche Gewalt . . . . . 83—86

96. Definition von 1. Landgut, 2. ritterschaftliches Gut, 3. Nutzeigenthum, 4. Obereigenthum, 5. Grundbrief, 6. Domanium (Kammergut) i. S. der AG 86

97—174. Der Gesetzestext mit Ausführungen.

97. Durchführung des Codifikationsprinzips. Gesetzestext. Bedeutung des Begriffs privatrechtliche Vorschriften. **Art. 55** . . . . . 86—87

Seite

98. Wer hat den privatrechtlichen Charakter einer Vereinbarung zu beweisen? 87
99. Staatsverträge der Bundesstaaten aus der Zeit vor dem BGB. **Art. 56** 87
100. Sonderrecht der souveränen Häuser, hoher Adel, Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter, Revenuenhypothek, Immobiliarrecht, öffentlicher Glaube des Grundbuchs, Mobiliarrecht, Hand wahrt Hand . . . . 87—89
a) Souveräne Häuser. **Art. 57** . . . . . 87—88
b) Hoher Adel. **Art. 58** 88
c) Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter **Art. 59** . . . . 88—89
d) Revenuenhypothek bei Familienfideikommissen. **Art. 60** . . . 89
e) Schutz gutgläubiger Dritter. Ausdehnung der §§ 892, 893 (öffentlicher Glaube des Grundbuchs), 932, 1207 (Hand wahrt Hand) auf die souveränen Häuser, den hohen Adel, Familienfideikommisse ꝛc. — Huldigungseid, Erwerb der Landstandschaft. **Art. 61** 89
101. Steht den Adelsbezeichnungen das gerichtliche Klagerecht zur Seite? . . 90
102. Erwerb des Adels durch Ehelichkeitserklärung und durch Annahme an Kindesstatt 90
103. Die Sonderstellung des Adels bez. Vermögensverhältnisse . . . . 90—91
104. Bevorzugte Güterklassen 91
a) Rentengüter. **Art. 62** 91
b) Emphyteuse, Erbpachtrecht, Büdnerrecht, Häuslerrecht, Erbleihen und andere an einem Grundstück bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte. Bäuerliches Nutzungsrecht. Schulzenlehn. **Art. 63** . . . . . 91—92
c) Anerbenrecht und verwandte Fälle (Meiereirecht). **Art. 64** . . 92—93
105. Wasserrecht 92
a) Das Wasserrecht im engeren Sinne (Quell, insula in flumine nata, Alluvion). **Art. 65** 93
b) Deich- und Sielrecht. **Art. 66** 93
106. Bergrecht und Abbaurecht 93
a) Bergrecht. **Art. 67** . . . . . 93—94
b) Abbau nichtbergrechtlicher Mineralien (Granit, Lehm, Porzellanerde, Stein, Schiefer). — Kohlenabbaugerechtigkeit in denjenigen Gebieten Preußens, welche vormals kursächsisch waren. **Art. 68** 94
107. Jagd und Fischerei.
a) Prinzip. **Art. 69** 95
b) Feststellung, Geltendmachung des Wildschadens innerhalb einer kurzen Ausschlußfrist. **Art. 70** 95
c) Bestimmung des Wildschadens, Austritt aus Gehegen. **Art. 71** . 96
d) Wildschaden des Nutzungsberechtigten. **Art. 72** . . . . . 96—97
108. Regalien. **Art. 73** 97
109. Zwangs-, Bannrecht, Realgewerbeberechtigungen. **Art. 74** . . . . 97—98
110. Versicherungsrecht und Verlagsrecht.
a) Versicherungsrecht **Art. 75** 98
b) Verlagsrecht. **Art. 76** 98

Beamtenrecht.

111. Gesetzestext und dessen Eintheilung 98
a) Haftung des Staats ꝛc. für Beamte. **Art. 77** 98
b) Haftung der Beamten für ihre Stellvertreter ꝛc. **Art. 78** . . . 99
c) Grundstückschätzer. Amtliche Ermittelung des Werthes von Grundstücken. Haftung der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken angestellten Schätzer. **Art. 79** 99
d) Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten ꝛc. **Art. 80** . . 99
e) Beschränkung der Uebertragbarkeit und Aufrechnung gegen Gehälter und Ruhegehalte. Uebertragung von Wittwen- und Waisenbezügen. **Art. 81** 100

Seite

112. Haftung des Staates für die Amtsdelikte seiner Beamten. —. Spezialbestimmungen der Reichsgesetzgebung und der AG. Sind die Landesgesetze gültig, welche die Haftung des Staates beschränken oder an eine Vorentscheidung knüpfen? 100

A) Gesetzliche Bestimmungen.

I. Reichsgesetzgebung 100
II. Standpunkt der Ausführungsgesetze . . . . . 100—103

B) Bei diesem bunten Bild der Gesetzgebung erhebt sich die Frage, ob diese landesgesetzlichen Bestimmungen insgesammt gültig sind.

113. Haftung des Staates für die Amtsdelikte seiner Militärpersonen, welche in einem anderen Bundesstaate (z. B. Elsaß-Lothringen) stehen . 104—105

Juristische Person.

114. Gesetzestext und dessen Eintheilung 105
a) Rechtsfähigkeit der konzessionirten Vereine. **Art. 82** 105
b) Waldgenossenschaften. **Art. 83** 106
c) Rechtsfähigkeit geistlicher und Religionsgesellschaften, kirchliche Orden und Kongregationen, insbesondere auch der neu sich bildenden Sekten. **Art. 84** 106
d) Vermögensanfall aufgelöster Vereine, Geistlicher Orden. **Art. 85** . 106
e) Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen (der todten Hand). Geistliche Orden, Kirchen, Aktiengesellschaften. **Art. 86** . 106—107
115. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts 107
116. Erwerbsbeschränkungen einzelner Personen 107
a) Religiöse, Ordensangehörige. **Art. 87** 107
b) Erwerb von Grundstücken durch Ausländer. **Art. 88.** Vgl. Nr. 22 107
117. Privatpfändung. **Art. 89** 108
118. Sicherheitsleistung wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs, Versicherungs-, Straßenbahngesellschaften ꝛc., Schadensersatz für öffentliche Arbeiten. **Art. 90** . . . . . 108—109
119. Sicherungshypothek des Fiskus und der öffentlichen Anstalten (Gemeinden, Stiftungen ꝛc.) gegen ihre Verwalter. **Art. 91** 109
120. Zahlungsort bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Privileg derselben. **Art. 92** . . . . . 109—110
121. Räumungsfristen bei Wohnungsmiethe. **Art. 93** 110
122. Pfandleihgewerbe, Pfandleihanstalten, Rückkaufhändler. **Art. 94** . . . 110
123. Gesinderecht. — Hoftagelöhner. **Art. 95** 111
124. Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugsvertrag. **Art. 96** 111—112
125. Staatsschuldbuch. **Art. 97** 112
126. Umwandlung (Konvertirung) und Rückzahlung von Staatspapieren ꝛc. **Art. 98** . . . . . 112—113
127. Oeffentliche Sparkasse. Erleichterung der Rückzahlung. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern ꝛc. **Art. 99** 113
128. Schuldverschreibungen des Staats ꝛc., verlorene Zinsscheine ꝛc. Gesetzestext und dessen Eintheilung. 113
a) Prinzip. **Art. 100** 113
b) Umschreibung. **Art. 101** 113
c) Kraftloserklärung, Zahlungssperre, insbesondere Amortisation der sog. qualifizirten Inhaberpapiere. **Art. 102** 114
129. Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren 114
130. Ersatzansprüche des Staats sowie anderer Verbände und Anstalten wegen gewährten Unterhalts gegen unterhaltspflichtige Verwandte. **Art. 103** . 115

Seite

131. Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes und Grundgefällen. Verjährung insbes. der öffentlichen Abgaben und Gefälle und deren Rückforderung. **Art. 104** 115

132. Die Verjährung und das Landesprivatrecht; insbesondere die Verjährung öffentlicher Abgaben und Gefälle . . . . . 115—116

133. Haftpflicht bei dem Betriebe einer Eisenbahn und bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben 116

a) Eisenbahn und gemeingefährliche Betriebe. **Art. 105** 117

b) Betriebe auf Straßen und dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücken, Flüssen 2c. **Art. 106** . . . . . 116—117

134. Ersatz des an Grundstücken entstandenen Schadens. **Art. 107** . . . 117

135. Aufruhr, Zusammenrottung. Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei einer Zusammenrottung verursachten Schadens. **Art. 108** 117—118

136. Zwangsenteignung und verwandte Fälle. **Art. 109** 118

137. Gebäudeversicherung. **Art. 110** 119

138. Eigenthumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse. **Art. 111** . . . 119

139. Pfandrecht und Zwangsvollstreckung betr. Eisenbahnen. — Post. **Art. 112** 119—121

140. Landesgesetze, welche das dingliche Immobiliarrecht des BGB. abändern. 121

a) Agrarrecht, Auseinandersetzungen, Feldbereinigung, Arrondirungsgesetze, Gemeinheitstheilung, Einschränkung der Dienstbarkeiten. (Weiderechte, Nutzungsrechte an Waldungen), Erlöschung und Uebergang von Rechten bei der Zusammenlegung von Grundstücken, Feldbereinigung. **Art. 113** 121

b) Nichteintragspflichtige Reallasten und Ablösungsrenten des Staates und öffentlicher Anstalten. **Art. 114** . . . . . 121—122

c) Belastungsverbote mit Dienstbarkeiten und Reallasten. **Art. 115** 122

d) Geldrenten, Unterhaltspflichten bei Ablösungen von Reallasten 2c. **Art. 116** 122

e) Belastungsgrenze mit Hypotheken, unkündbare Hypothek und Reallasten. **Art. 117** . . . . . 122—124

141. Vorrang von Meliorationsdarlehen. Landeskulturrenten. **Art. 118** . 124

142. Theilung von Grundstücken, Gutszertrümmerung, Zuschreibung; Untersagung oder Beschränkung. Beschränkung der Verfügung über Grundstücke. Beschränkung der Theilung und der Vereinigung. Hinzuschlagung. **Art. 119** . . . . . 124—125

143. Abveräußerung eines Grundstückstheils trotz Hypothek, Durchbrechung des Grundsatzes hypotheca est individua. Reduktion der Hypothek. Unschädlichkeitsattest. **Art. 120** . . . . . 125—126

144. Theilung eines mit Reallast belasteten Grundstücks. Keine analoge Durchführung des Prinzips: Hypotheca est individua. **Art. 121** . . 126

145. Obstbäume, besonderer Schutz derselben (Nachbarrecht), Straßenbahn. **Art. 122** 127

146. Nothweg. **Art. 123** 127

147. Eigenthumsbeschränkungen in privatem Interesse. Nachbarrecht. **Art. 124** 127

148. Bestimmungen der Ausführungsgesetze . . . . . 127—128

149. Grenzlinie zwischen Nachbarrecht (sog. Legalservituten) des früheren Rechts und den Grunddienstbarkeiten i. S. des BGG. § 1018—1029 . 128

150. Immissionen durch Verkehrsunternehmungen. Keine Störungsklage oder Klage auf Einstellung des Betriebes (§§ 903, 906, 1004 BGB.), sondern nur Schadensersatz. **Art. 125** . . . . . 128—129

151. Uebertragung des Eigenthums durch Gesetz. **Art. 126** 129

152. Buchungsfreie Grundstücke. Eigenthumsübertragung und Begründung von Dienstbarkeiten an nichtbuchungspflichtigen Grundstücken 129

a) Eigenthumsübergang, z. B. an einer Landstraße von einem Verband auf den anderen. **Art. 127** 129

b) Dienstbarkeiten. **Art. 128** . . . . . 129—130

Seite

153. Oeffentliches Gut und Staatsgut. Rechte an Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauche bestimmt sind (öffentliche Wege, Land- und Wasserstraßen, Schiffahrtskanäle, Brunnen, Brücken, Plätze, Häfen, Kirchen, Friedhöfe. Gemäldegallerie) 130
154. Aneignungsrecht bei herrenlosen Grundstücken. **Art. 129** 130
155. Aneignung von Tauben, aber nicht von Bienenschwärmen ꝛc. **Art. 130** 130—131
156. Nothwendige Gemeinschaft, Rechtsverhältniß bei gemeinschaftlichen Stiegen, Dächern, Aborten ꝛc. in Folge Stockwerkseigenthum ꝛc. **Art. 131** . . 131
157. Kirchenbau-, Schulbaulast. **Art. 132** 131
158. Kirchenstühle (Kirchenplätze) und Begräbnißstellen (Familienbegräbnisse) **Art. 133** . . . . . 131—132
159—160. Religiöse Erziehung der Kinder. **Art. 134** 132
161—162. Zwangserziehung. Anstaltsvormund. Beamte der Armenverwaltung als Vormünder. Findel- oder verlassene Kinder. Bezirkspflegekinder . 132
a) Zwangserziehung. **Art. 135** . . . . . 132—133
b) Anstaltsvormund. Findel- oder verlassene Kinder. Vormundschaft über Bezirkspflegekinder. **Art. 136** . . . . . 133—134
163. Feststellung des Ertragswerths eines Nachlaßgrundstücks bei Erbfolge und fortgesetzter Gütergemeinschaft (Landguts). § 1515 Abs. 2, 3; §§ 2049, 2312. **Art. 137** 134
164. Gesetzliches Erbrecht des Fiskus und der Verpflegungsanstalten. . . . 134
a) Erbrecht öffentlichrechtlicher juristischer Personen an Stelle des Fiskus. **Art. 138** 134
b) Erbrecht (auch der privaten) Verpflegungsanstalten (Stiftungen, Spitäler, Armenhäuser ꝛc.). **Art. 139** . . . . . 134—135
165. Nachlaßverzeichnißanfertigung auf amtliche Anordnung, insbesondere zum Schutze der Gläubiger. — Wie bei Beamten? **Art. 140** . . . 135—136
166. Gerichtliche und notarielle Beurkundung. **Art. 141** 136
167. Beurkundung von Grundstücksveräußerungen, Erweiterung des Kreises der zuständigen Beamten. **Art. 142** 136
168. Auflassung vor anderen Behörden als Grundbuchamt. Einigung. **Art. 143** . . . . . 136—137
169. Gerichtliche Hinterlegung. Gesetzestext und dessen Eintheilung 137
a) Hinterlegungsstellen, Prinzip. **Art. 144** 137
b) Einzelbestimmungen. **Art. 145** . . . . . 137—138
c) Hinterlegungsfähige Sachen. **Art. 146** 138
170. Zuständigkeit in Vormundschafts- und Nachlaßsachen. Gesetzestext und dessen Eintheilung 138
a) Andere Behörden als Vormundschafts- und Nachlaßgericht. **Art. 147** 138
b) Ausschließung des Nachlaßgerichts von der Inventaraufnahme. **Art. 148** 139

Erbrechtliche Bestimmungen.

171. Vorschriften des Einführungsgesetzes 139
a) Urkundsperson bei Testamentserrichtung. **Art. 149** 139
b) Urkundsperson beim Nothtestament. **Art. 150** 140
172. Amtliche Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen (Testamenten und Erbverträgen). § 2231 Abs. 2 BGB. 140
173. Oeffentliche Urkunden. Identitätszeugen. Radirungen, Zwischenlinien ꝛc. Ordnungsvorschriften. Formelle Nichtigkeiten. (Vgl. Nr. 349). **Art. 151.** 140—141
174. Rechtshängigkeit. **Art. 152** 141

Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften. Vorbemerkung.

175. Hat das BGB. rückwirkende Kraft? Prinzip . . . . . 141—142
176. Die authentische Interpretation. Hat dieselbe rückwirkende Kraft? . . 142

I. Unterabschnitt. Seite

Allgemeiner Theil des BGB. . . . . 142—159

177. Welche Vorschriften des allgemeinen Theils haben rückwirkende Kraft, welche nicht? Willensmängel, Irrthum, Zwang und Betrug . . 142—143
178. Ruption von Testamenten und Schenkungen durch nachgeborne Kinder . 143
179. Nach welchem Gesetz richten sich die Formvorschriften? 143
180. Formell ungültige Verträge und einseitige Willenserklärungen des früheren Rechts. — Nach welchem Recht richtet sich das Anerkenntniß, wenn es unter der Herrschaft des BGB. erfolgt? — Heilt bei einem früheren Vertrag über Handlungen im Gebiet des Pr. LR. der einseitige Vollzug auch noch nach dem 1. I. 1900 die Nichtigkeit? . . . . 143—144
181. Nach welchen Vorschriften richtet sich die Konvalescenz z. B. bei Schenkungen unter Ehegatten? 144
182. Bedingungen bei Verträgen 144
183. Unerlaubte Bedingungen bei Testamenten und Schenkungen 144
184. Gilt der Grundsatz, daß im Falle des Art. 1382 C. c. der Schaden nur in Geld begehrt werden kann, auch dann, wenn der Schaden unter der Herrschaft des BGB. eingeklagt wird? Art. 1153 C. c. 145

Welche früheren Rechtsverhältnisse werden theils nach früherem Recht beurtheilt, theils vom BGB. ergriffen?

185. Nach welcher Gesetzgebung richtet sich die Beurtheilung der Unsittlichkeit und der Unmöglichkeit? Haben die §§ 138, 307, 308, 310, 312 rückwirkende Kraft? Ehemaklergebühr, Spiel. Revisionsinstanz . . 145—146
186. Verzugs- und andere gesetzliche Zinsen. Art. 1154 C. c. (Vgl. Nr. 95 Ziff. 6) 146
187. Wie ist zu entscheiden, wenn in einem Rechtsgeschäft aus der Zeit vor dem BGB. (z. B. Darlehen) Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind? (Vgl. Nr. 365) 146
188. Vertragsstrafe (Konventionalstrafe), Strafklausel. Ergreift insbesondere § 343 (= HGB. neu § 75 Abs. 2 Ermäßigung der Strafe) auch die vor dem BGB. vereinbarten Strafklauseln? 147
189. Dienstvertrag 147
190. Ueberbau. Ergreift § 912 auch den vor dem 1. I. 1900 errichteten Ueberbau? (Vgl. Nr. 218, 236, 259) 147
191. Nach welchem Recht ist der unter dem BGB. erfolgte Bruch eines früheren Verlöbnisses zu beurtheilen? 147
192. Unterhalt (Alimentation), Aufhebung der weitergehenden Alimentationsansprüche nach früherem Recht, insbes. nach dem Pr. LR. und dem C. c. — Art und Weise der Leistung des Unterhalts. Kann der uneheliche Vater noch weiter das Recht der Selbsterziehung in Anspruch nehmen, welches ihm nach früheren Gesetzen vereinzelt zustand? Rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Vertrag, schwebender Prozeß . . . . . 147—149
193. Volljährigkeit. **Art. 153** 149
194. Emanzipation des rheinisch-franz. Rechts. Art. 476 C. c. **Art. 154** 149—150
195. Entmündigung (§ 6). — Alt. VO. 2 150
α) Wegen Geisteskrankheit. (§ 104 Ziff. 3, § 114.) — Geistesschwäche. **Art. 155** 150
β) Wegen Verschwendung (s. § 114). **Art. 156** 150
196. Erwählter Wohnsitz nach bad. und franz. Recht. Art. 111, 2148, 2183, 2185 C. c. **Art. 157** . . . . . 150—151

Sektion A.

Todeserklärung.

197. Gesetzestext und dessen Eintheilung 151
a) Prinzip: Keine rückwirkende Kraft. **Art. 158** 151
b) Ausnahmen vom Prinzip 151

Seite

α) Wiederverheirathung nach Todeserklärung, aber nicht im rheinischen Rechtsgebiet. **Art. 159** 151
β) Beendigung der elterlichen Gewalt, Vormundschaft und Pflegschaft durch die Todeserklärung. **Art. 160** . . . . 151—152
c) Ein am 1. I. 1900 bereits anhängliches Verfahren über Todeserklärung wird durchgeführt. **Art. 161** 152
d) Pfropfen der Todeserklärung des BGB. auf die Verschollenheitserklärung (des rheinischen Rechts). **Art. 162** . . . . . 152—153

193. Bestimmungen der Ausführungsgesetze 153

199. Kann ein Abwesenheitsverfahren i. S. des C. c. oder ein Verfahren betr. Todeserklärung, welches vor dem 1. I. 1900 begonnen hat, noch unter der Herrschaft des BGB. zu Ende geführt werden? 153

200 Kennt das rheinisch-franz. Recht eine Todeserklärung? Was hat der Ehegatte eines im rheinischen Rechtsgebiet Verschollenerklärten zu thun, wenn er sich wieder verheirathen will? . . . . . 153—154

201. Wie ist zu verfahren, wenn demjenigen, welcher unter der Herrschaft des rheinisch-franz. Rechts verschollen erklärt ist, eine Erbschaft anerfällt? Greifen alsdann die Art. 135, 138 C. c. Platz? Wie ist die analoge Frage für das GR. zu entscheiden? 154

Sektion B.

Juristische Personen und Vereine.

202. Gesetzestext und dessen Eintheilung . . . . . 154—156
a) Prinzip. Rückwirkung. **Art. 163** . . . . . 154—155
b) Die 4 Ausnahmen vom Prinzip . . . . . 155—156
α) 1. Ausnahme: Realgemeinden, Realverbände, Altgemeinden und Nutzungsverbände, Grundstücke der Realgemeinden. **Art. 164** 155
β) 2. Ausnahme: Die bayerischen Vereins- und Gesellschaftsgesetze von 1869. **Art. 165** 155
γ) 3. Ausnahme: Das K. sächs. Gesetz von 1868. **Art. 166** . 156
δ) 4. Ausnahme: Landschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten aus der Zeit vor der dem BGB. **Art. 167** . . . 156

Sektion C.

Verfügungsbeschränkung und zwar gesetzliche oder rechtsgeschäftliche. Unveräußerlichkeit des fundus dotalis, Eigenthumsvorbehalt. Art. 883 C. c.

203. Gesetzestext. Beispiele: fundus dotalis § 2584 Sächs. BGB. **Art. 168** 156—157

204. Unterliegen die Veräußerungsverbote aus früherer Zeit dem BGB. §§ 134—137? 157

Sektion D.

Verjährung. Die vollendete wird respektirt, aber kein wohlerworbenes Recht auf Vollendung einer begonnenen Verjährung. Prinzip der Rückwirkung. Art. 2271, 2272, 2275 C. c. — Einreden: **Art. 169.**

205. Fällt die Vorschrift des Art. 2275 C. c., nach welcher bei der kurzen Verjährung trotz deren Vollendung der Eid über die Nichtzahlung zulässig ist, unter den Abs. 2 des Art. 169 EG.? 158

206. Wann beginnt die Verjährung im Falle des Art. 2136 C. c. und Pr. LR. I 9 § 527 zu Gunsten derjenigen, welche für einen anderen besitzen (Miether, Depositar ꝛc.)? Pr. LR. I 9 § 569 158

Seite

207. Findet EG. Art. 169 auf die 10jährige Verjährung der Nichtigkeits- oder Recisionsklage wegen Betrug, Zwang oder Irrthum im rheinischen Rechtsgebiet (Art. 1117, 1304 C. c.) Anwendung? . . . . . 158—159

208. Findet EG. Art. 169 auf die gesetzlichen Klagefristen und namentlich die sog. Verjährung der Klagen wegen Mängel der Kaufsachen im Gebiet des Gemeinen Rechts und Handelsrechts Anwendung? 159

209. Der § 41 preuß. EEGes. und § 419 BGB. Wie, wenn bezüglich der persönlichen Schuld der Lauf der Frist des § 41 preuß. EEGes. zwar begonnen hatte, aber am 1. I. 1900 noch nicht vollendet war? 159

210. Verjährung. Beispiele 159

II. Unterabschnitt.

Recht der Schuldverhältnisse . . . . . 159—170

211. Prinzip: Keine rückwirkende Kraft des BGB. Gesetzestext nebst Motiven. Art. 170 . . . . . 159—161

212. Verträge, welche zwar vor dem 1. I. 1900 geschlossen, aber erst vom 1. I. 1900 ab vollzogen werden sollen. — Miethpfandrecht bez. der nach dem 1. I. 1900 eingebrachten Sachen. Vertrag zu Gunsten Dritter, Anweisung, Schuldübernahme bei Grundstückskauf 161

213. Ist die Sommation i. S. des Art. 1139 C. c. auch noch unter der Herrschaft des BGB. erforderlich, oder wird sie durch die formlose Mahnung des BGB. (§ 284) ersetzt? . . . . . 161—162

214. Hülfsrechte des Gläubigers. Steht der Art. 1166 C. c. denjenigen Gläubigern zu, deren Gläubigerrecht vor dem BGB. begründet ist? . 162

215. Denunziation bei der Cession und Gefahrübergang bei Kauf 162

216. Widerruf von Schenkungen unter Lebenden aus der Zeit vor dem BGB. Dingliche Wirkung des Widerrufs. Verletzung des Pflichttheils . 162—163

217. Schenkung von Todeswegen aus der Zeit vor dem BGB. 163

218. I. Pacht- und Miethverträge der Nießbraucher und Nutznießer. Erlöschen derselben 163

II. Scheidemauer, welche am 1. I. 1900 im Bau begriffen ist 163

219. Gemeinschaft und Gesellschaft des früheren Rechts einschließlich des Miterbrechts und Miteigenthums in diesen Fällen. Ist bei Anlage des Grundbuchs das diesbez. Eigenthum als Eigenthum nach Bruchtheilen einzutragen oder nicht? Kann der Antheil zur Hypothek gestellt werden? 163—164

220. Bürgschaft. Tritt die gesetzliche Cession des § 774 zu Gunsten des zahlenden Bürgen ein, wenn die Bürgschaft zwar vor dem BGB. entstanden, aber die Zahlung erst unter dem BGB. erfolgte? 164

221. Eheweibliche Intercession im Gebiete des GR. S. C. Vellejanum. Die Frau hat vor dem 1. I. 1900 die Verpflichtung eingegangen, zu einer Zeit, wo dieselbe nichtig war; aber nach dem 1. I. 1900 bestätigt zu einer Zeit, wo die Verpflichtung erlaubt war. Ist die Bestätigung gültig? . . . . . 164—165

222. Wie, wenn ein nach älterem Recht unwiderruflicher Vertrag durch ein späteres Gesetz widerruflich erklärt wird? 165

Ausnahmen von dem Prinzip des EG. Art. 170.

1. Ausnahme.

Dienst-, Mieth- und Pachtverhältnisse. (Vgl. Nr. 218 Erlaß §§ 544, 570.) 165

223. Gesetzestext mit Erläuterung 165

a) Geltung des GGB., wenn ein Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß nicht so rasch als möglich gekündigt wird. — Große Bedeutung des Artikel z. B. betr. Strafklauseln. — Pfandrecht. — Nießbrauch. Art. 171. BGB. §§ 544, 570, 618, 624, 626 165—166

Seite

b) Kauf bricht nicht Miethe. — Ausführungsgesetze. Art. 172 . . 166

2. Ausnahme.

224. Gemeinschaft nach Bruchtheilen im Gegensatz zur Gesellschaft und der Gemeinschaft zur gesammten Hand. Art. 173 . . . . . 166—167

225. Die Gemeinschaft des bisherigen rheinischen Rechts ist keine Gemeinschaft „nach Bruchtheilen", sondern „zur gesammten Hand." Art. 883 C. c. und das Theilungsprivileg des Art. 2109 C. c. — Eintrag im Grundbuch 167

226. Die Erbgemeinschaft des GR., Pr. LR. und rheinischen Rechts. — Ist die Erbgemeinschaft des Pr. LR. und des rhein.-franz. Rechts eine Gemeinschaft „nach Bruchtheilen"? — Art. 883, 1220, 2103 Nr. 3 C. c. 167—168

227. Ausführ.-Ges. betr. Aufhebung einer Gemeinschaft 168

3. Ausnahme.

Inhaberpapiere (Vgl. EG. Art. 100) 168

228. Gesetzestext und dessen Eintheilung 168

a) Vollkommene Inhaberpapiere (Zinscoupons ꝛc.) und unvollkommene Inhaberpapiere: theils rückwirkende Kraft des BGB., theils keine. Art. 174 168

b) Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, welche erst unter der Herrschaft des BGB. ausgegeben werden, aber für ein früheres Inhaberpapier. Art. 175 169

c) Außerkurssetzung: Rückwirkende Kraft des BGB. sogar für die frühere Außerkurssetzung. Art 176 169

d) Kraftloserklärung von unvollkommenen Inhaberpapieren (Legitimationspapieren), § 808. Art. 177 169

e) Anhängiges Verfahren betr. Kraftloserklärung und Zahlungssperre. Keine rückwirkende Kraft des BGB. Art. 178 170

229. Bestimmungen der AG. betr. Kraftloserklärung und Verjährung von Inhaberpapieren, die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgegeben worden sind 170

III. Unterabschnitt.

Sachenrecht . . . . . 170—198

Sektion A.

230. Eingetragene obligatorische Rechte des früheren Rechts (Mieth-, Pachtrecht. — Resiliationsrechte und widerrufliches Eigenthum des C. c.): Keine rückwirkende Kraft des BGB. Art. 179 . . . . . 170—171

Sektion B.

Besitz.

231. Besitz: Rückwirkende Kraft des BGB. Art. 180 171

232. Bedeutung des EG. Art. 180 bez. der schwebenden Besitzprozesse. Ausnahmebestimmung im EG. Art. 191 in Dienstbarkeiten 171

Sektion C.

Eigenthum. Mit-, Stockwerkseigenthum.

233. Gesetzestext mit Erläuterung 171

a) Prinzip: Rückwirkende Kraft des BGB. — Sonderbestimmung betr. das Miteigenthum. Depositum aus früherer Zeit. Grundbucheintrag. Art. 181 172

Seite

b) Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht): Horizontales Eigenthum und horizontale Theilung. Art. 182 172
234. Miteigenthum. Bestimmungen der AG. (Vgl. Nr. 224—227) . 172—173
235. Unter welchem Recht steht das Miteigenthum des rheinischen Rechtsgebiets, welches vor dem 1. I. 1900 begründet ist? Tritt Art. 883 C. c. und das Theilungsprivileg der Theilhaber aus Art. 2109 C. c. am 1. I. 1900 außer Kraft 173
236. Welchem Recht unterliegt eine Scheidemauer, welche am 1. I. 1900 im Bau begriffen ist? 173
237. Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht), Bestimmungen der AG. 173

Sektion D.

238. Wald, Nachbarrecht. Art. 183 . . . . . 173—174

Sektion E.

Dingliche Rechte aus der Zeit vor dem BGB. an Mobilien und Immobilien.

239. Dingliche Rechte an einer fremden Sache. Sondervorschrift für Erbbaurecht und Grunddienstbarkeiten. — Wie bei Hypotheken und Grundschulden? — Emphyteuse, Landsiedelei, Erbpacht ꝛc. Art. 184 . 174—175
240. Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken. Revocatio ex tunc. — Rheinisches Rechtsgebiet. Resiliations-, Rücktritts-, Rückfalls- und Revocationsrecht mit dinglicher Wirkung ex tunc. Resiliationsrecht, Widerruf von Schenkungen, das Retraktrecht (Wahlrecht) der rheinischen Ehefrau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c. und Art. 883. C. c. . . . . 175—177
241. Das frühere dingliche Recht des Vermächtnißnehmers nach GR. und dem C. c. 177

Sektion F.

Mobiliarersitzung.

242. Kein Recht auf die Vollendung einer vor dem BGB. begonnenen Ersitzung. Art. 185 . . . . . 177—178
243. Am 1. I. 1900 bestehende Pfandrechte. Zurückbehaltungs- und Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, Rechten und Forderungen, sowie an Schiffen 178

Sektion G.

Welche gesetzliche Vorschriften regeln das Immobiliarsachenrecht in der Zeit vom 1. I. 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs?

244. Vorbemerkung. Bedeutuug von Bezirk . . . . . 178—179
245. Bestimmungen der AG. betr. das Zwischenrecht in der Zeit vom 1. I. 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs 179

a) Anlage des Grundbuchs.

246. Anlegung des Grundbuchs: Durch Verordnung. Wie bei Gesetz? — Wie bei vergessenen Grundstücken? Art. 186 . . . . . 179—180
247. Bisherige Grundstückspertinenzen. — Separirte Grundstücke. Grenzversteinigung 180
248. Der Eintragung nicht bedürfende Immobiliarrechte . . . . . 180—181

b) Grunddienstbarkeiten (Servituten) aus der Zeit vor der Grundbuchanlage.

249. Eintragungsfreiheit früherer Dienstbarkeiten, aber das Landesgesetz (nicht Verordnung) kann das Gegentheil bestimmen. Art. 187 . . . . 181—182

Seite

c) Frühere gesetzliche Pfandrechte und Vorzugsrechte aus der Zeit vor dem BGB. und der Anlage des Grundbuchs (Legalhypothek der Ehefrau und Mündel, Mieth- und Pachtpfandrecht).

250. Eintragungsfreiheit früherer gesetzlicher Pfandrechte ꝛc. — Bisherige Eintragungspflicht von früherem Mieth- und Pachtrecht. **Art. 188** 182—183
251. Stillschweigende Hypotheken (Legalhypotheken) des früheren Rechts. (Vgl. Nr. 250 Note 2) 183

d) Begründung, Uebertragung und Aufhebung des Eigenthums und dinglicher Rechte an Grundstücken unter der Herrschaft des BGB., aber vor der Anlegung des Grundbuchs. Immobiliarersitzung. Unvordenkliche Verjährung. Ausführungsgesetze.

252. Gesetzestext. Tritt § 313 sofort in Kraft? Ersitzung der Freiheit. **Art. 189** . . . . . 183—184
253. Immobiliarersitzung. — Unvordenkliche Verjährung (Art. 189 Note 5) 184—185
254. Ist die bisherige Immobiliarersitzung durch die Vorschriften des BGB. über Besitz geändert? 185
255. Unzulässige Hypotheken des früheren Rechts, z. B. Hypothek an einem Nießbrauch. (Vgl. Art. 189 Note 4) 185
256. Weitere unzulässige dingliche Rechte i. S. des EG. Art. 189 Abs. 1 Satz 2: Antichrese (Nutzpfand), Stockwerkseigenthum, Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen (Bäumen) eines Grundstücks. Gewillkürte Pertinenz. Kein vertragsmäßiges dingliches Wiederkaufs- oder Retentionsrecht. Widerrufliches Eigenthum des C. c. (Vgl. Art. 189 Note 4) 185—186
257. Die Ersitzung der Freiheit oder die Aufhebung einer Dienstbarkeit ꝛc. durch Nichtgebrauch. (Vgl. Art. 189 Note 6) 186
258. Rechtsgeschäftliche Aufhebung einer Grunddienstbarkeit, solange dieselbe nicht in das Grundbuch eingetragen ist 186
259. I. Wird die Verpachtung oder Vermiethung, welche ein Nießbraucher oder Nutznießer eingegangen hat, nach dem Recht am Tage der Entstehung des Nießbrauchers beurtheilt oder nach dem BGB.? II. Sonderbestimmung betr. elterliche Nutznießung. III. Landesgesetzliche Regelung 186—187
260. Erlöschung des Nießbrauchs juristischer Personen 187
260a. Uebergangsbestimmung zu § 313 BGB. 187

e) Aneignungsrecht des Fiskus (eine Art Regal).

261. Gesetzestext. Auf wen sind solche Grundstücke bei Anlage des Grundbuchs einzutragen? **Art. 190** 188

f) Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten und persönlichen Dienstbarkeiten bis zur Anlage des Grundbuchs.

262. Gesetzestext. Das frühere Besitzesrecht bleibt in Kraft. Die Ausschlußfrist des § 864 ist z. B. nicht anwendbar. Schadensersatz. Dauernde Anlage. Unständige Dienstbarkeiten. **Art. 191** . . . . . 188—189
263. Diesbezügliche Bestimmungen der AG. — Widersprechende Motive der AG. 189—190
264. Nothwendige Gemeinschaft (copropriété avec indivision forcée). Gemeinsamer Hofraum, Weg, Hausgang, Abort ꝛc. . . . . 190—191
265. Wird eine Servitut unter der Herrschaft des BGB. anerkannt, wenn sie nach früherem Recht zulässig, nach dem BGB. aber unzulässig ist? . . 191

g) Z. Zt. der Grundbuchanlage bestehende Hypotheken und Vorzugsrechte (an Immobilien), Grundschulden, Reallasten, Ewiggeld.

266. Grund der Artikel 192—195, Vorzugsrecht an Immobilien 191
267. Gesetzestext mit Erläuterung 191

Seite

α) Eingriff in den Inhalt einer bestehenden Hypothek. **Art. 192** . 191
β) Ausnahmen durch Landesgesetz, betr. die Sicherungshypothek. **Art. 193** 192
γ) Ausnahme durch Landesgesetz, betr. Ausschließung der Entstehung einer Eigenthümerhypothek für die zur Zeit der Grundbuchanlage bestehenden Hypotheken. **Art. 194** 192
δ) Bestehende Grundschuld. — Vorbehalt für das Landesrecht. **Art. 195** 193

268. Bestimmungen der AG. betr. bestehende Hypotheken und Grundschulden gemäß EG. Art. 218 . . . . . 193—194

269. Bestehende Reallasten und Ewiggeld 194

270. Die gesetzlichen Hypothektitel des früheren Rechts, insbes. des rheinisch-franz. Rechts, welche vielfach dem BGB. unbekannt sind . . . 194—195

271. Kann nach dem 1. I. 1900 noch die Eintragung einer solchen Hypothek begehrt werden, obschon sie das BGB. und die AG. nicht kennen, auch eine Aufrechterhaltung im EG. nicht erfolgt ist? 195

272. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen und der Mündel. (Vgl. namentlich Nr. 286) . . . . . 195—196

273. Gesetzliche Hypothek für öffentliche Abgaben, Kosten und alle im Verwaltungszwangsverfahren festgestellten Forderungen. — Straf- und Entmündigungskosten 196

274. Begründet im rheinischen Rechtsgebiet ein vor dem 1. I. 1900 ergangenes Urtheil, ein geschlossener gerichtlicher Vergleich ꝛc. auch nach dem 1. I. 1900 den Anspruch auf eine gerichtliche Hypothek? . . . . . 196—197

275. Das Vorzugsrecht des Verkäufers von Immobilien (Kaufprivileg des Art. 2103 C. c.) im rheinischen Rechtsgebiet 197

276. Das Vorzugsrecht der Theilungsgenossen (Theilungsprivileg) im rheinischen Rechtsgebiet Art. 2109, 2103 C. c. 197

277. Vorzugsrecht der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer (Art. 2111, 878, 1009, 1012, 1017 C. c.). — Separationsrecht . . . 197—198

h) Nutzungsrechte. Erzförderungsrecht. Kohlenbaugerechtigkeit. Emphyteuse, Erbpacht, Erbleihe, Landsiedelei, Zwangs- und Bannrechte, Realgewerberechte.

278. Gesetzestext mit Erläuterung 198
α) Anwendung der Vorschriften über Grundstücke auf vererbliche Nutzungsrechte, insbesondere Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes. **Art. 196** 198
β) Bäuerliche Nutzungsrechte. **Art. 197** 198

IV. Unterabschnitt.
Familienrecht . . . . . 199—238

Sektion A.
Eherechtliche Bestimmungen.

279. Gültigkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. — Wie bei dem Verlöbniß? Gesetzestext mit Erläuterung. **Art. 198** 199

280. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten. — Wie betr. der praesumtio Muciana und der Intercessionen, Schenkungen unter Ehegatten. **Art. 199** 199—200

281. Welches ist die rechtliche Stellung des Ehegatten bei nichtiger oder ungültiger Ehe des früheren Rechts? 200

Nr. 282—312. **Eheliches Güterrecht** . . . . . 200—226

282. Gesetzestext. Prinzip: Keine rückwirkende Kraft des BGB. einschließlich der etwaigen erbrechtlichen Bestimmungen des Güterrechts und der rheinischen Gütertrennung, sowie der ehemännlichen Ermächtigung (Ehevormundschaft, Ehevogtschaft). — Ausnahme für den Ehevertrag. — Theilung. **Art. 200** . . . . . 200—201

Seite

283. Die Bestimmungen der AG. betr. den Güterstand bestehender Ehen. Eintheilung der wichtigsten Ausführungsgesetze . . . 201—202

Die Ausführungsgesetze.

284. Warum sind Ueberleitungsbestimmungen erlassen? 202

Sektion B.

Allgemeine Ausführungen.

285. In wieweit ist die Beschränkung der Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit (die sog. ehemännliche Ermächtigung oder Autorisation oder eheliche Vormundschaft aufgehoben? . . . . . 202—204

286. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau. a) Rheinisches Rechtsgebiet. Ergreift sie die gütergemeinschaftlichen Grundstücke? b) Württ., c) Rudolstadt 204—205

287. Die Sicherungsmaßregeln anderer Länder aus der Zeit vor dem BGB. 205

288. Schließung eines Ehevertrags während der Ehe in denjenigen Rechtsgebieten, wo dieser bisher verboten war. — Sind Varianten zulässig, oder muß ein Güterrechtssystem des BGB. vollständig an Stelle des früheren Ehevertrages gesetzt werden? . . . . . 205—206

289. I. Gilt § 1478 auch dann, wenn die Ehescheidungsklage zwar vor dem 1. I. 1900 erhoben, aber die Scheidung erst unter dem BGB. ausgesprochen ist? — II. Welches ist die Rechtslage der Gläubiger, welche vor dem 1. I. 1900 eine Klage erhoben haben? . . . . . 206—207

290. Das bäuerliche Güterrecht 207

Sektion C.

Gemeines Recht.

291. Dotalsystem . . . . . 207—208

Sektion D.

Partikularrechtliche Regelung des ehelichen Güterrechts im rechtsrheinischen Deutschland, abgesehen von Baden (rheinisches Recht).

292. Vorbemerkung 208

293. Grenzlinie zwischen Erbrecht und ehelichem Güterrecht. — Wann ist eine Bestimmung der deutschen Partikularrechte erbrechtlicher, wann güterrechtlicher Natur? — Vertragsmäßige Abmachung betr. ungleiche Vertheilung des Gesammtguts. — Kann der überlebende Ehegatte 1) das gesetzliche Erbrecht des früheren Rechts und 2) zugleich dasjenige des BGB. geltend machen? . . . . . 208—213

Sektion E.

Rheinisches Rechtsgebiet.

294. Vorbemerkung 213

295. Welche Vorschriften sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten maßgebend, wenn die Gütergemeinschaft vor dem 1. I. 1900 beendigt ist? Das Wahl- (Retrakt-) Recht der Frau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c. . . 213

296. Nach welchen Prinzipien sind die AG. des rheinischen Rechtsgebiets (abgesehen von Baden) bei Ueberleitung der Güterstände des C. c. in diejenigen des BGB. verfahren? . . . . . 213—215

297. Dotalrecht Art. 1540—1581 C. c. Wirkungen der Sonderbestimmungen der AG. betr. das Dotalrecht 215

298. Art. 1408 Abs. 2 C. c. — Wie ist zu entscheiden, wenn der Ehemann bereits vor dem 1. I. 1900 den Grundstücksantheil erworben hatte und somit das Wahlrecht der Frau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c. bereits vor dem 1. I. 1900 entstanden war, aber die Gütergemeinschaft erst nach dem 1. I. 1900 und somit nach der Ueberleitung in das BGB. aufgelöst wurde? 215—216

Seite

299. Nach welchem Recht richten sich die der Ehefrau vor dem 1. I. 1900 anerfallenen Erbschaften und Vermächtnisse? Ist die ehemännliche Ermächtigung nothwendig, wenn die Annahme oder Ausschlagung vor dem 1. I. 1900 noch nicht erfolgt ist? 216

300. Nach welchem Recht richten sich die der Ehefrau nach dem 1. I. 1900 anerfallenen Erbschaften ꝛc. 216

301. Die Sonderstellung des bad. AG. 217

302. Gütertrennungsklage 217

Sektion F.

Verhältniß der AG. der einzelnen Bundesstaaten unter einander, soweit das eheliche Güterrecht in Betracht kommt. — Unter welchen Rechtsnormen stehen bez. des ehelichen Güterrechts und des damit zusammenhängenden Erbrechts, Deutsche, welche am 1. I. 1900 in einem anderen Bundesstaat wohnen, als demjenigen, dessen eheliches Güterrecht für sie maßgebend ist?

303. Stellung der zu entscheidenden Fragen . . . . . 217—218

1. Frage: Betr. gleiches bisheriges eheliches Güterrecht in mehreren Bundesstaaten, aber Verschiedenheit der AG.

304. I. Der C. c. gilt in 6 Staaten (Rheinpreuß., Rheinbayern, Rheinhessen, Birkenfeld, Baden und Elsaß-Lothr.). Alle 6 Staaten haben AG. erlassen, welche das eheliche Güterrecht des C. c. ändern, und zwar in verschiedener Weise; namentlich Baden weicht ab.

Beispielsweise Frage, welche sich für jeden dieser Staaten erheben kann: Gilt für Eheleute, welche sich nach bad. Landrechte verheirathet haben, aber am 1. I. 1900 in Rheinpreußen oder einem anderen Theile Preußens wohnen, das badische AG. oder das preußische?

II. Das Fuldaer Recht, Mainzer und Solmser LR. ꝛc. gelten in Preußen, Bayern und Hessen, das Fuldaer Recht auch in Weimar. — Alle diese Staaten haben in ihrem AG. die betr. Bestimmungen des ehelichen Güterrechts und Erbrechts geregelt. Preußen hat sogar das Mainzer und Solmser LR. verschieden geregelt. Im Bezirk des OLG. Frankfurt hat es diese Rechte in die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. übergeleitet (Art. 53), im Bezirk des OLG. Cassel aber in das gesetzliche Güterrecht des BGB. (Art. 54).

Beispielsweise Frage:

Ergreifen die hessischen Bestimmungen betr. des Solmser LR. kurhessische Eheleute, welche nach dem im Bezirk des OLG. Cassel geltenden Solmser LR. verheirathet sind, daselbst auch wohnten, aber am 1. I. 1900 ihren Wohnsitz nach Hessen verlegt hatten?

III. Sind die diesbez. Bestimmungen des preuß., bayr. und hessischen AG. zulässig? . . . . . 218—221

305. Sind die vorher mitgetheilten Bestimmungen des preuß., bad. und hess. AG. überhaupt gültig? 221

306. Nach welchem AG. ist ein Hamburger zu beurtheilen, welcher zwar nach bad. Güterrecht verheirathet ist, aber am 1. I. 1900 in Preußen, Bayern oder Hessen seinen Wohnsitz hat? 221

2. Frage: Betr. Güterrecht eines anderen Bundesstaates, welches nur in diesem Geltung hat (K. sächs. BGB. ꝛc.).

307. Gilt für Eheleute, welche sich gesetzlich (durch Wahl des 1. Ehewohnsitzes im K. Sachsen) oder vertragsmäßig dem Güterrecht des K. sächs. BGB. unterworfen haben, aber am 1. I. 1900 in Preußen oder irgend einem anderen Staate Deutschlands ihren Wohnsitz haben, das sächs. AG. oder eventuell welches andere? . . . . . 221—223

Seite

308. Ist die Wirksamkeit des Güterstandes bestehender Ehen Dritten gegenüber an die Eintragung im Güterrechtsregister gemäß § 1435 BGB. geknüpft? 223
309. Ergreifen die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche den Güterrechtsstand früherer Ehen eintragspflichtig i. S. des § 1435 erklären, auch die Ausländer? 224
310. Welcher Gläubiger kann sich auf den Mangel dieser landesgesetzlich vorgeschriebenen Eintragung des Güterstandes früherer Ehen berufen? 224—225
311. Personen des Soldatenstandes, Marine. Welches Ausführungsgesetz ist namentlich betr. des ehelichen Güterrechts der Offiziere, Militärbeamte, welche in anderen Bundesstaaten stehen, maßgebend? . . . . 225—226
312. Kritik der Ausführungsgesetze des rheinischen Rechtsgebiets, soweit dieselben die Ueberleitung des ehelichen Güterrechts des C. c. in das BGB. verfügen 226
313. **Scheidung:** Rückwirkende Kraft des BGB. Wie bei schwebenden Prozessen, insbes. in der Revisionsinstanz bei Zurückverweisung an die Berufungsinstanz. Kosten. **Art. 201** 226
314. Welches Ehescheidungsrecht haben die OLG. in denjenigen Ehescheidungsprozessen anzuwenden, in welchen das Reichsgericht auf Grund des früheren Ehescheidungsrechts (sei es vor, sei es nach dem 1. I. 1900) entschieden und unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Sache an das OLG. zurückverwiesen hat? 227
315. Praktische Tragweite des EG. Art. 201. Ehescheidungsstrafen, Kindererziehung, Alimentation, eheliches Güterrecht. Kosten 227
316. Bestimmungen der Ausführungsgesetze 227
317. Trennung von Tisch und Bett. **Art. 202** . . . . . 227—228

Sektion G.

Eheliche Kinder.

318. Gesetzestext mit Erläuterung 228
a) Rechtsverhältniß zwischen Eltern und der vor dem BGB. gebornen ehelichen Kinder: Rückwirkende Kraft des BGB. — Elterliche Nutznießung. **Art. 203** 228
b) Obrigkeitliche Beschränkungen der elterlichen Gewalt oder Nutznießung. Keine rückwirkende Kraft des BGB., aber Möglichkeit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. **Art. 204** 228—229
c) Beschränkungen der Mutter durch den Vater: Rückwirkende Kraft des BGB. **Art. 205** 229
d) Kinder aus einer durch Scheidung ꝛc. aufgelösten Ehe: Keine rückwirkende Kraft des BGB., abgesehen von 2 Bestimmungen. **Art. 206** 229
e) Kinder aus einer nichtigen oder ungültigen Ehe: Keinerlei rückwirkende Kraft des BGB. **Art. 207** 229
319. Rheinisches Rechtsgebiet. Wiederaufleben der mit dem 18. Jahr erloschenen elterlichen Nutznießung der elterlichen Gewalt des überlebenden Elterntheils . . . . . 229—230
320. Hat das Kind, welches zwar vor dem BGB. im rheinischen Rechtsgebiet geboren ist, aber erst unter dem BGB. heirathet, trotz des Art. 203 C. c. einen Anspruch auf Ausstattung gemäß §§ 1620, 1624? . . . 230
321. Die Einkindschaft 230

Sektion H.

Uneheliche Kinder.

322. Gesetzestext und dessen Eintheilung 230
Die vor dem BGB. „geborenen" (nicht empfangenen) unehelichen Kinder. — Brautkind ꝛc. — Rheinisch-franz. Recht. **Art. 208** . . . . 230—231

Seite

323. Wie verhält es sich mit der Ansicht, daß die Vorschriften betr. die Verpflichtungen des außerehelichen Vaters den guten Sitten angehören? — In welchen Richtungen bleibt das vor dem 1. I. 1900 geborene uneheliche Kind unter der Herrschaft des früheren Rechts? . . . . . 231—232

324. Ist z. B. in Bayern und Sachsen auch bezüglich der vor dem 1. I. 1900 geborenen unehelichen Kinder die exceptio plurium concumbentium aus § 1717 zulässig? 232

325. Welche Rechte wachsen dem vor dem 1. I. 1900 geborenen unehelichen (selbst ehewidrigen) Kind durch die neue Gesetzgebung zu? . . . 232—233

326. Welche Rechte werden dem vor dem BGB. geborenen unehelichen Kind genommen? 233

327. Brautkinder in denjenigen Gebieten, wo sie bisher besonders geschützt waren . . . . . 233—234

Rheinisches Rechtsgebiet.

328. Die Stellung der vor dem 1. I. 1900 im rheinischen Rechtsgebiete geborenen Kinder insbesondere 234

329. Ist die Alimentationsklage gegen den außerehelichen Vater, welcher vor dem 1. I. 1900 in das rheinische Rechtsgebiet verzogen ist, vom 1. I. 1900 ab zulässig? Verjährung 234

Sektion J.

Legitimation und Adoption.

330. Gesetzestext. Keine rückwirkende Kruft. — Keine testamentarische Adoption. — Wie bei Pflegkindschaft des Rheinischen und Preuß. Rechts? **Art. 209** . . . . . 235—236

Sektion K.

Vormundschaft.

331. Gesetzestext und dessen Eintheilung 236
a) Vormundschaft, Pflegschaft; Rückwirkende Kraft des BGB. **Art. 210** 236
b) Verbeistandung des bad. und franz. Rechts. **Art. 211** . . 236—237
c) Mündelsichere Werthpapiere. Stiftungsgelder. §§ 1806—1808, 1814—1820. Pflegschaft. **Art. 212** 237

332. Das Uebergangsrecht hinsichtlich Vormundschaft im rheinischen Rechtsgebiet, Bayern und Sachsen, betr. Legalhypothek, Mitvormund und Rechnungslegung . . . . . 237—238

332a. Familienrathsbeschluß, Anfechtung. Zusatz XXXV

333. Kann der Vormund eines flüchtigen Minderjährigen denselben durch die Polizei zurückführen lassen? 238

V. Unterabschnitt.

Erbrecht . . . . . 238—246

334. Vorbemerkung 238

335. Gesetzestext mit Erläuterung 238
a) Erbrechtliche Verhältnisse, erbschaftliches Liquidationsverfahren, wenn der Erblasser vor dem 1. I. 1900 gestorben ist: Keine rückwirkende Kraft des BGB. — Wie verhält es sich mit der Theilungsklage und der Sicherung des Nachlasses? **Art. 213.** Art. 721, 722, 854, 911, 918, 1100 C. c. . . . . 238—239
b) Verfügungen von Todeswegen aus der Zeit vor dem 1. I. 1900, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. starb. — Form und Auslegung 239

Seite

α) Errichtung oder Aufhebung einer solchen Verfügung. Bindende Kraft des Erbvertrags und gemeinschaftlichen Testaments. **Art. 214** 239

β) Testirfähigkeit (testamenti factio activa). — Testamenti factio passiva. Materieller Inhalt des Testaments. **Art. 215** . . . . . 239—240

c) Pflichttheilsrecht ritterschaftlicher Familien. **Art. 216** 240

d) Erbverzichtsvertrag. **Art. 217** 240

336. Nach welchem Recht richtet sich das Erbrecht? Prinzip. Pflichttheilsanspruch gegenüber früheren Schenkungen und Erbverträgen 240

337. Das Recht der Erstgeburt, wenn der Erblasser erst unter dem BGB. stirbt, die Erstgeburt aber bereits vor dem 1. I. 1900 statt hatte . . 241

338. Welche Verwandtschaft begründet das Erbrecht? 241

339. Erbverzichtsvertrag aus der Zeit vor dem 1. I. 1900. Derselbe war z. B. im rheinischen Rechtsgebiet nichtig. Wie ist zu entscheiden, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt? . . . 241—242

340. Erbvertrag. Derselbe war im rheinischen Rechtsgebiet in der Regel nichtig. Wie, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt? 242

341. Ist das BGB. maßgebend, wenn eine nach dem C. c. Art. 896 verbotene Substitution zwar vor dem 1. I. 1900 in einem rheinischen Testament errichtet ist, aber der Erblasser erst nach dem 1. I. 1900 stirbt? . . . 242

342. Wird ein vor dem 1. I. 1900 errichtetes Testament durch die vor dem 1. I. 1900 erfolgte Geburt eines Posthumus oder Legitimation oder Adoption rumpirt, falls der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt? 242

343. Nach welchen Vorschriften wird die Ausgleichungspflicht (Kollation, Rückbringen) der Schenkungen unter Lebenden und der Vorempfänge beurtheilt? 242—243

343a. Nach welchem Rechte beurtheilt sich die Anrechnung der Schenkungen unter Lebenden auf den Pflichttheil, wenn die Schenkung zwar vor dem BGB., der Tod des Erblassers aber erst unter dem BGB. erfolgte? . 243

344. Verbotene Zuwendungen, Schenkungen unter Ehegatten . . . . 243—244

345. Zuwendungen, die ein Ehegatte dem anderen vor dem Inkrafttreten des BGB. durch Verfügung von Todeswegen gemacht hat. Bestehen dieselben neben dem gesetzlichen Erbrecht des BGB. §§ 1931, 1932? — Unterschied zwischen dem rheinischen Rechtsgebiet und den rechtsrheinischen Gebieten 244—246

346. Das erbrechtliche Theilungs- (Liquidations-) Verfahren. — Kennt auch das rheinische Recht ein erbschaftliches Liquidationsverfahren? 246

VI. Unterabschnitt.

Sind der Landesgesetzgebung bez. des Uebergangsrechts Grenzen gezogen? Kann z. B. die Landesgesetzgebung dem BGB. auch dort rückwirkende Kraft beilegen, wo es das EG. nicht gethan hat? Können auch erst nach dem 1. I. 1900 Ausführungsgesetze erlassen werden? Können die erlassenen AG. verändert, verbessert und ergänzt werden? **Art. 218** . 246—247

Anhang I.

Bestimmungen der AG., welche sich an keine Bestimmung des EG. anlehnen.

347. Namensänderung (Theaternamen ꝛc.) § 12 247

348. Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage. § 193 247

349. Oeffentliche Urkunden. (Form, Unterschrift, Siegel und Stempel.) § 128 (Vgl. EG. Art. 151 Nr. 173 und Beglaubigung § 129) 247

Seite

350. Oeffentliche Versteigerung beweglicher Sachen, Anstellung von Versteigerern, Handelsmäkler, Ermächtigung zu Kaufgeschäften (§§ 385, 457, 458, 1221) 247—248

351. Spiel, Wette. § 763 248

352. Zuständige Behörden, zu deren Bestimmung die Bundesstaaten gemäß des BGB. (nicht EG.) berechtigt sind. (Insbes. § 525 Abs. 2, §§ 795, 2194) 248

353. Fund-Bekanntmachungen. §§ 965, 980, 981 248

354. Eheschließung. Zulässige landesgesetzliche Bestimmungen betr. Ausländer und rechtsrheinische Bayern, Offiziere, Staatsbeamte und Geistliche, Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebot . . . . . 248—249

355. Weitere Bestimmungen betr. das Familienrecht, welche durch das BGB. (nicht das EG.) der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

a) Erklärung über Annahme und Ertheilung von Namen der geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kinder (§ 1577 Abs. 2, 3, § 1706 Abs. 2 BGB.) 249

b) Ehelichkeitserklärung (§ 1723) 249

356. Stand 249

357. Bestimmungen der Landesgesetzgebung betr. das Vormundschaftsrecht, welche im BGB. (nicht im EG.) der Landesgesetzgebung vorbehalten sind 249

358. Bierlieferungsvertrag . . . . . 249—250

Anhang II.

Wirkungen des BGB. und der neuen CPO. bezüglich der Rechtsvermuthungen der früheren Gesetze und der Auslegung der Rechtsgeschäfte. — Prozessuales.

359. Sind die Vorschriften der bisherigen Rechte betr. die gesetzlichen Vermuthungen auch für die Rechtsverhältnisse, welche sich vor dem BGB. ereigneten, außer Kraft gesetzt? Beispiele: Die gefürchtete Vermuthung des Pr. LR. I 6. §§ 24—26 (bei Schadenszufügung), C. c. Art. 1499, 1483, 1510 Abs. 3, 654 (Nr. 359), 721, 722, 854, 911, 918, 1100 (Nr. 361) 250—251

360. Sind die gesetzlichen Vermuthungen derjenigen Gesetze, welche am 1. I. 1900 außer Kraft treten, mit rückwirkender Kraft aufgehoben? Treten die entsprechenden Bestimmungen des BGB. an ihre Stelle? Beispiele: Die Vermuthung betr. commorientes, praesumtio Muciana (welche in allen Kodifikationen enthalten ist). Kennzeichen der Gemeinschaftlichkeit einer Mauer. Empfängnißzeit. Eigenthumsvermuthung. § 1006 Abs. 2 251—252

361. Rheinisches Rechtsgebiet. Können Art. 1499 C. c. und die verwandten Bestimmungen Art. 1483, 1510 Abs. 3, soweit sie der Frau die Errichtung eines notariellen Inventars bei Strafe der Haftung gegenüber den Gläubigern des Mannes auferlegen, noch unter der Herrschaft des BGB. angewandt werden? Hat § 1362 BGB. rückwirkende Kraft? 252—253

362. Sind auch die gesetzlichen Vermuthungen des Erbrechts beseitigt, wenn zwar die Erbschaft vor dem 1. I. 1900 eröffnet wurde, die Theilung aber erst nachher erfolgte oder beendet wird? — Insbes. Art. 721, 722, 854, 911, 918, 1100 C. c. 253

363. Welches Recht ist vom RG. anzuwenden, wenn das OLG. bei einer Entscheidung vor dem 1. I. 1900 eine Rechtsvermuthung verletzt hat, welche dem BGB. unbekannt ist, wenn die Revision nach dem 1. I. 1900 verhandelt oder eingelegt wird? . . . . . 253—254

364. Welches Recht hat das OLG. nach dem 1. I. 1900 anzuwenden, wenn das RG. wegen Verletzung einer Rechtsvermuthung des früheren Rechts (z. B. Pr. LR. 1 6 § 25) aufgehoben hat und diese Rechtsvermuthung dem BGB. unbekannt ist? 254

Seite

365. Durch welche Gesetze wird die Auslegung einer Urkunde beherrscht, welche vor dem 1. I. 1900 eine Willenserklärung verbriefte? Ehevertrag, Zinsen eines Darlehens, Kollationsklausel. Rechtswohlthat des Nothbedarfs, Erbeinsetzung . . . . . 254—255

366. Prozessuale Bestimmungen der früheren Gesetze 255
Beispiele: a) §§ 176, 175; b) Pr. LR. I 11 § 1166. Widerruf früherer Schenkungen; c) Art. 1662 C. c. Ausübung des Wiederkaufsrechts; d) Sommation (Mahnung) des Art. 1139 C. c.; e) Denunziation der Cession im Rheinischen Rechtsgebiet Art. 1690 C. c.; f) Annahme einer früheren Anweisung unter dem BGB.

Berichtigungen XXXIV

Zusatz. Rheinisches Rechtsgebiet. Anfechtung eines Familienrathsbeschlusses mittels Klage XXXV

Zur Orientirung.

Bis zur Gesetzeskraft des BGB. ist dem I. Civilsenat des Reichsgerichts das Reichscivilrecht, dem II. das rheinisch-französische Recht, dem III. das Pandektenrecht, dem IV. und V. das Preußische Landrecht, dem VI. theilweise Preußisches Landrecht, theilweise Gemeines Recht und das Gebiet der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg überwiesen; das kgl. Sächsische Recht ist überhaupt nicht revisibel; das Württembergische Recht (Landrecht und Landesgesetzgebung) ist ebenfalls nicht revisibel; das Bayerische Recht dann nicht, wenn das Reichsgericht entscheidet.

Soweit dasselbe Urtheil in mehreren Zeitschriften abgedruckt ist, hat eine Vergleichung des Inhalts stattgefunden. Die Zeitschriften bringen in der Regel nur Urtheile ihres Rechtsgebiets; die rheinischen nur Urtheile des II. Civilsenats.

Die benutzten Zeitschriften.

Abkürzungen.

A. Die offiziellen Sammlungen.

E. 11, 200 = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 11 Seite 200.

R. A. 89, 29 = Besondere Beilage zum deutschen Reichs- und Königl. preußischen Staatsanzeiger Jahrgang 1889 Seite 29.

Bis zum Jahre 1884 ist die Seitenzahl nicht durchnumerirt, weshalb bis dahin stets die Nr. beigefügt ist, also 81 IV 5 = Jahrgang 1881 Nr. IV Seite 5.

S. 10, 80 = Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts zu München, offizielle Sammlung Band 10 Seite 80.

B. Die gemeinrechtlichen Zeitschriften.

B. B. 1, 360 = Blum und Braun, Annalen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 360. Erloschen.

B. B. N. F. 1, 360 = Dr. Hans Blum, Rechtsanwalt in Leipzig, Urtheile und Annalen Bd. 1 S. 360. Erloschen.

Braunsch. 83, 300 = Braunschweiger Zeitschrift für Rechtspflege Jahrg. 1883 S. 300.
F. 80, 5 = Juristische Gesellschaft in Frankfurt a/M. Rundschau (Sammlungen von Entscheidungen in Frankfurter Rechtssachen) Jahrg. 1880 S. 5.
F. M. 3, 80 = Fenner und Mecke, Rechtsanwälte beim Reichsgericht. Die gemeinrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 3 S. 80. Leider erloschen; sehr vollständig. Dieselben gehen nur vom 1. Oktober 1879 bis 1881.
H. 10, 80 = (Hamburger Zeitschrift) Hanseatische Gerichtszeitung Bd. 10, 1. Theil S. 80.
Kurh. 90, 30 = Mittheilungen aus der Rechtspflege im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, herausgegeben von Vierhaus, Theobald, jetzt Fritz seit 1890, Jahrg. 1890 S. 30.
Meck. 10, 300 = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 10 S. 300. (Enthält keine reichsgerichtliche Entscheidung.)
S. A. 80, 305 = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in deutschen Staaten Jahrg. 1880 S. 305.
S. H. 90, 80 = (Kieler Zeitschrift) Schleswig-Holsteinische Anzeigen Jahrg. 1890 S. 80.
Th. Bl. 83, 5 = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Jahrg. 1883 S. 5.
(Darmstädter Zeitschrift) Archiv für praktische Rechtswissenschaft enthält keine reichsgerichtlichen Entscheidungen.

C. Bayern.

S. Bl. 4. E. B. 10 = (Bayerische Zeitschrift) Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 4. Ergänzungsband S. 10.
S. 10. 80. Siehe unter A.

D. Württemberg.

Württ. oder Württ. Rechtspfl. 90, 10 = Jahrbücher der Württemb. Rechtspflege, herausgegeben von den Mitgliedern d. OLG. zu Stuttgart und des Vorstandes der Württemb. Anwaltskammer Tübingen seit 1888; Jahrg. 1890 S. 10.

E. Preußische Zeitschriften.

A. 5, 360 = Dr. Leopold Auerbach, Die Entscheid. d. RG. für Industrie, Handel und Gewerbe. Seit 1888.
Br. 88, 62 = Zeitschrift der Anwaltskammer zu Breslau Jahrg. 1888 S. 62.
Ha 87, 13 = Zeitschrift der Anwaltskammer Hamm 1887 S. 13.
M. 88, 20 = Preußisches Justizministerialblatt 1888 S. 20.
N. 88, 39 = Zeitschrift der Anwaltskammer Naumburg 1888 S. 39.
O. T. 49, 215 = Entscheidungen des preuß. Obertribunals. Amtliche Ausgabe. Bd. 49 S. 215.
Präj. 1720 = Präjudiz des preuß. Obertribunals Nr. 1720. Präj. 40 S. 20 = Präjudiz 40 abgedruckt in der Präjudiziensammlung S. 20.
R. K. 20, 10 = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Gruchot, jetzt Rassow, Küntzel und Dr. Eccius Bd. 20 S. 10.
Rehbein 3, 20a = Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 3 S. 20 Fall a.
Str. A. 5, 297 = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle (des preuß. Obertribunals) Bd. 5 S. 297.
Wa. 81, 70 Nr. 20 = Wallmann, Preuß. Zeitschrift 1881 S. 70 Nr. 20. Erloschen.

F. Rheinische Zeitschriften.

B. A. 52, 50 = Bad. Annalen Bd. 52 S. 50.
J. Z. f. E. L. 10, 20 = Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 10 S. 20.
E. N. Z. 13, 300 = Elsaß-Lothringische Notariats-Zeitschrift Bd. 13 S. 300.
P. 20, 100 = Puchelt-Heinsheimer, Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 20 S. 100.
Rh. A. 80, 70 = Rheinisches Archiv Bd. 80 Abtheilung 3 (Reichsgerichtsentscheidungen) S. 70.
Rh. N. Z. 13, 300 = Rheinpreußische Notariats-Zeitschrift Bd. 13 S. 300.

G. Allgemeine Zeitschriften.

B. 8, 24 Nr. 30 = Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 8 S. 24 Nr. 30.
J. W. 10, 180 Nr. 3 = Juristische Wochenschrift Bd. 10 S. 180 Nr. 3.

H. Urtheilcitate des Reichsgerichts und bayerischen Obersten Landesgerichts.

5. II. 80. II. = Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1880, II. Civilsenat.
3. X. 90. III. = Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1890, III. Civilsenat.
16. X. 90. IV. V. oder VI. = Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1890, IV. V. oder VI. Civilsenat.
10 (17) I. 80 = das Urtheil erscheint unter doppeltem Datum, nämlich der Verhandlung und Verkündigung.
18. I. 80. I. 90/97 = 18. Januar 1880. I. Civilsenat Aktenzeichen 90/97, bei ungedruckten Urtheilen. Oder nur das Aktenzeichen Nr I 90/97.
In den rheinischen Zeitschriften fehlt in der Regel die Angabe des (II.) Senats.
M. 5. II. 87. S. 10. 80 = Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichts zu München vom 5. Februar 1887, abgedruckt in der offiziellen Sammlung Bd. 10 S. 80.

J. Frankreich.

Boitard I 460 = Boitard, Leçons de procédure civile (12. Aufl.) Bd. I Nr. 460.
C. c. Art. 2279 = Code civil Art. 2279.
C. de c. 51 = Code de commerce Art. 51 (franz. HGB.).
C. d'inst. cr. 2 = Code d'instruction criminelle Art. 2 (franz. StPO.).
C. de pr. 150 = Code de procédure civile Art. 150 (franz. CPO.).
C. p. 51 = Code pénal Art. 51 (franz. StGB.).
D. 76, 3, 45 = französische Urtheilssammlung von Dalloz 1876 Thl. III S. 45.
Demolombe Bd. 9 Nr. 266 = Demolombe, Cours de Code Napoléon.
L. oder Laurent 20, 300 = Laurent, Principes de droit civil Bd. 20 Nr. 300.
S. oder S. 74, 2, 328 = französische Urtheilssammlung von Sirey 1874 Thl. II S. 328.
Zachariä = Handbuch des franz. Civilrechts. Die Paragraphenzahl ist die von jeher eingebürgerte und nicht diejenige der neuesten Ausgabe von Crome; diese enthält aber stets die Angabe der entspr. §§ der früheren Ausgaben.

K. Weitere Citate.

II. 20, R. 20, III. 10 = Entwurf II § 20; Reatz, die zweite Lesung des Entwurfs eines BGB., Berlin, Heymanns Verlag 1892—96; Entwurf III § 10 (Benutzt ist die Ausgabe Entwurf eines BGB. in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Berlin, Guttentag 1896).

l. oder L. 22 D. 50, 1 = Pandekten-Citat Lex 22 Digest. 50, 1.

Mot. I 300 = Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1888) Bd. 1 S. 300.

AG. = Ausführungsgesetz.
AGO. = Preuß. Allgem. Gerichtsordng.
Bad. LR. S. = Badischer Landrechts-Satz.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BSchG. = Binnenschiffahrtsgesetz.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EEGes. = Eigenthumserwerbsgesetz.
GBO. = Grundbuchordnung.
EG. = Einführungsgesetz.
FG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
Gew.-O. = Gewerbeordnung.
GR. = Gemeines Recht.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HA. = Heuser, Annalen.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HPG. = Haftpflichtgesetz.
JG. = Jagdgesetz.
KO. = Konkursordnung.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz.
OAG. = Oberapellationsgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
PG. = Postgesetz.
PO. = Postordnung.
Pr. LR. I. 5 § 20 oder nur I. 5 § 20 = Preußisches Landrecht Thl. I Titel 5 § 20.
R. nach dem Text der Gesetzesparagraphen = Reatz, Die 2. Lesung des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich. Berlin 1895.
RG. und RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RMilG. = Reichsmilitärgesetz.
RMG. = Reichsmünzgesetz.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht.
RPG. = Reichspersonenstandsgesetz.
RR. = Römisches Recht.
RV. = Reichsverfassung.
SächsAn. = Annalen des kgl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden.
SächsAr. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
SO. = Subhastationsordnung.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
UVG. = Unfallversicherungsgesetz.
UWG. = Unterstützungswohnsitzgesetz.
VGer. = Vormundschaftsgericht.
VWG. = Viehwährschaftsgesetz.
WO. = Wechselordnung.
ZVG. = Reichsgesetz über d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltung v. 24. III. 1897.

Berichtigungen.

Seite 159 Zeile 4 v. u. lies: „die vor dem 1. I. 1900" statt „die von dem C. c. Art. 1900".

Zusatz.

332a. Familienrathsbeschluß im rheinischen Rechtsgebiet.

Nach früherem Recht konnte die Minderheit des Familienrathes oder ein Dritter den Familienrathsbeschluß im Wege der Klage anfechten. Eine solche Klage ist noch anhängig. Was wird aus derselben?

Man muß unterscheiden zwischen:

I. denjenigen Familienrathsbeschlüssen, welche noch nicht vollzogen waren und kein wohlerworbenes Recht begründeten; und

II. den Fällen, in welchen der Familienrathsbeschluß ein Recht begründete oder ein Recht verletzte.

Zu I. Eine Reihe von Familienrathsbeschlüssen fällt mit dem Eintritt der Geltung des BGB. ohne Weiteres zusammen, und zwar gemäß EG. Art. 210.

Ein Vormund ist abgesetzt; er hat den Familienrathsbeschluß mittels Klage angefochten. Die Klage kann nur bez. der Kosten fortgesetzt werden; im Uebrigen entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Grund des BGB. Es giebt kein wohlerworbenes Recht, Vormund zu sein. — Das Gleiche gilt, wenn ein Familienrathsbeschluß, durch welchen der Antrag auf Absetzung des Vormunds abgewiesen ist, mittels Klage angefochten wurde.

Wenn in diesen Fällen den Mitgliedern des Familienraths ꝛc. eine Anfechtungsklage gewährt ist, so handelt es sich nicht um ein Privatrecht derselben, sondern der Staat bedient sich ihrer, um eine öffentliche Klage im öffentlichen Interesse durchzuführen. Mit der Einführung des BGB. fällt dieses Klagerecht weg.

Hierher gehört ferner die Instruktion betr. die Verwaltung des Vormundes, welchen der Familienrath gemäß Art. 454, 455 C. c. dem Vormund zu ertheilen hat. Dieselbe verliert mit dem 1. I. 1900 ihre Wirksamkeit. Eine diesbezügliche Anfechtungsklage ist daher für die Zeit vom 1. I. 1900 ab gegenstandslos; nur bez. der Kosten wird sie fortgesetzt und auf Grund des bisherigen Rechts entschieden. — Insoweit eine solche Klage die Rückgängigmachung einer Handlung des Vormunds aus der Zeit vor dem 1. I. 1900 betrifft, kann sie fortgesetzt werden; denn es muß ein Mittel geben, insoweit den Familienrathsbeschluß zu beseitigen.

Zu II. Ganz anders liegt die Sache, wenn durch den Familienrathsbeschluß das wohlerworbene Recht eines Dritten begründet oder ein Dritter in seinem Privatrecht verletzt ist. Ein vor dem BGB. erwachsenes privates Klagerecht fällt gemäß EG. Art. 170 durch die Einführung des BGB. nicht weg. Vgl. Laurent Bd. 4 Nr. 493 und Zachariä § 96. Beispiele. Familienrathsbeschlüsse betr. Hypothek des Minderjährigen oder Veräußerung von Mündelgütern, Annahme von Erbschaften, Schenkungen, Theilungen ꝛc. Art. 461—467 C. c. — Ist aber am 1. I. 1900 noch kein wohlerworbenes Recht eines Dritten begründet oder ein Dritter nicht in seinem Privatrecht verletzt, so hat das Vormundschaftsgericht die Frage auf Grund des BGB. zu entscheiden.

Einleitung.

1. Das Reichsrecht und das Landesrecht. Einführungsgesetz. — Ausführungsgesetze.

Bisheriges Recht.

Das Pr. LR. enthielt Einführungsbestimmungen in den sog. Publikationspatenten, welche dem Gesetz vorgedruckt sind. Hierdurch wurden eine Reihe von Rechtsfragen und eine Masse von Prozessen abgeschnitten.

Ebenso hatte Baden bei Einführung des bad. LR. ein Einführungsgesetz erlassen (Publikationspatent), welches sehr wohlthätig wirkte; es ist dem Gesetzestext vorgedruckt. Ebenso wurde für das Großherzogthum Berg ein besonderes Uebergangsgesetz vom 12. XI. 1809 erlassen, das in Kretschmar, Rheinisches Civilrecht zum Abdruck gebracht ist.

Dagegen hatte Frankreich bei Einführung des C. c. kein Einführungsgesetz erlassen. Die Anzahl der Streitfragen war gewissermaßen Legion. Es genügt, auf das tonangebende Werk des rheinisch-franz. Rechts, nämlich Chabot (vgl. Nr. 6) zu verweisen (1. Aufl., 1809, 2 Bände; 2. Aufl., 1829, 3 Bände).

Jetziges Recht.

Das Reichsrecht bricht Landesrecht nach Art. 2 der Reichsverfassung; daher sind alle Bestimmungen des Landesrechts, insoweit sie mit einem erlassenen Reichsgesetz unvereinbar sind, von Rechtswegen aufgehoben; auch kann die Landesgesetzgebung eine reichsgesetzlich geregelte Frage nicht mehr anderweitig regeln und das Reichsgesetz aufheben oder durchlöchern; das Reichsgesetz muß einheitlich im ganzen Reiche ausgelegt und gehandhabt werden.

Bei Erlaß eines Reichsgesetzes erhebt sich jedesmal die Frage, inwieweit das Landesrecht durch dasselbe aufgehoben wird. Die Landesgesetzgebung steht alsdann vor zwei Wegen.

Entweder überläßt sie es der Wissenschaft und der Rechtsprechung der Gerichte, festzustellen, inwieweit das Landesrecht durch das betreffende Reichsgesetz aufgehoben ist, oder sie ordnet die älteren Landesgesetze, soweit sie in Kraft bleiben, in neuer, übersichtlicher Form und zwar in einem sog. Ausführungsgesetz oder Uebergangsgesetz oder Einführungsgesetz, und hebt darin formell alle nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen auf. Dies war bei Erlaß unseres Handelsgesetzbuches, der Wechselordnung, des Strafgesetzbuches der Fall und wiederholte sich in noch größerem Maße bei Erlaß der Reichsjustizgesetze.

Es ist viel darüber gestritten worden, welcher von den beiden Wegen den Vorzug verdient. Renaud (Gutachten über die Gesetzgebungsfrage: den Ausgleich zwischen

dem Reichsrecht und C. c. 1878) hat sich für den ersteren Weg ausgesprochen. Ebenso die hessische Regierung.

In den hessischen Materialien zu den die Ausführung der Reichsjustizgesetze betreffenden hessischen Gesetzen Bd. IV. S. 91 und 92 heißt es: „Das Recht, um das es sich hier handelt, ist vorzugsweise Juristenrecht; in den Prozeßordnungen wird Niemand sich zurecht finden können, der nicht ein gebildeter Jurist ist, und von einem Juristen kann man doch verlangen, daß er sich selbst zu sagen im Stande ist, was an Gesetzen besteht und was nicht mehr besteht."

Bei Erlaß des BGB. erhob sich die gleiche Frage in einem erhöhten Maße. Die gesetzgebenden Faktoren haben dieselbe, wie folgt, gelöst:

1) Das Reich hat ein Einführungsgesetz erlassen. Der Reichstag hat sich bei der Berathung des Art. 3 dahin ausgesprochen: Es sei unausführbar, alle landesgesetzlichen Bestimmungen, die noch in Kraft bleiben, zusammenzustellen.

2) Außerdem haben fast alle Bundesstaaten Ausführungsgesetze erlassen, welche das EG. ergänzen.

Dieses Verfahren verdient volle Billigung. Denn schon bei ganz klaren Gesetzen entstehen in der Praxis genug Streitfragen, wie die folgenden Ausführungen beweisen werden. Auch kommt es den Unterthanen sehr theuer zu stehen, wenn die Einwirkung eines Reichsgesetzes, welches eine ganze Rechtsdisciplin regelt, auf das Landesrecht durch die Rechtssprüche der Gerichte festgestellt werden soll.

2. Die landesgesetzlichen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zum BGB. insbesondere, Aufhebung des C. c., aber nicht des Corpus juris. — Verordnungen.

I. Das BGB. hat 97 Materien überhaupt nicht geregelt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen (EG. Art. 56—152). Die hiernach unberührt bleibenden Vorschriften sind theils in den früheren Gesetzbüchern (Corpus juris, Pr. LR., C. c., Sächs. BGB., Bayr.-, Württ.-, Mainzer-, Solmser- ꝛc. Landrecht, Stadtrechten), theils in Specialgesetzen enthalten.

Man kann nun in der Weise verfahren, daß die Untersuchung, welche Vorschriften weiter bestehen, der Theorie und Praxis überlassen wird. Dieses Verfahren hat zwar die Wissenschaftlichkeit für sich, ist aber für die Parteien höchst kostspielig, weil es viele Prozesse erzeugt. Hierzu kommt noch, daß vielfach nur einzelne Vorschriften der früheren Gesetze und manchmal nur ein Theil einzelner Paragraphen aufgehoben ist.

Deshalb sind die AG. in folgender Weise verfahren: Die theilweise abgeänderten Gesetze sind dem neuen Recht angepaßt. — Außerdem sind die aufgehobenen Gesetze in einem besonderen Paragraphen oder Artikel zusammengestellt. An der Spitze stehen in dieser Hinsicht die Rheinischen AG., weil sie nicht nur die aufgehobenen Specialgesetze bezeichnen, sondern zugleich den C. c. (Bad. LR.) vollständig aufheben. Selbst Birkenfeld (§ 90) ist in dieser Weise verfahren. Elsaß-Lothringen steht auf demselben Standpunkt, hat jedoch die Zusammenstellung der aufgehobenen Vorschriften durch § 166 einer Ministerialverordnung vorbehalten. — In Rheinpreußen ist der C. c. aufgehoben mit Ausnahme folgender Art. 538, 556—563, 640—643, 645, 648, (aber nur betreffs des Gemeindeweiderechts) 671, 672 Abs. 1, 674—681, 714, 1384 (aber nur betreffs Haftung des Staates für Amtsdelikte). Vgl. preuß. AG. Art. 89 Nr. 2.

Auch bezüglich des Pr. LR. ist ein klares Bild geschaffen, indem das preuß. AG. Art. 89 Nr. 1 die Bestimmungen bezeichnet, welche nicht außer Kraft treten.

Dagegen hat sich im Gebiet des GR. kein Staat dazu entschlossen, das corpus juris außer Kraft zu setzen.

Die Bestimmungen der AG., welche die aufgehobenen Gesetze bezeichnen, haben zwar die Wirkungen, daß die als aufgehoben bezeichneten Gesetze am 1. I. 1900 außer Kraft treten; dies schließt aber nicht aus, daß Gesetze, welche nicht als aufgehoben bezeichnet sind, dennoch ganz oder theilweise außer Kraft treten, wenn nämlich eine Frage reichsgesetzlich geregelt ist; Art. 2 RV.

II. Außerdem gewährt EG. Art. 218 der Landesgesetzgebung für das Uebergangsrecht einen großen Einfluß. Soweit nämlich das bisherige Landesrecht reichsgesetzlich in Kraft bleibt, kann die Landesgesetzgebung Bestimmungen treffen, wie sie will, und insbesondere die Vorschriften des BGB. maßgebend erklären. Die Landesgesetzgebung kann daher sogar dingliche Rechte aufheben oder schmälern; ob ohne Entschädigung, ist eine andere Frage, s. hierüber die folgende Nummer 7.

III. Die Landesgesetzgebung ist in der Regel in der Weise verfahren, daß zuerst die dem Landesgesetz vorbehaltenen 97 Materien und sodann das Uebergangsrecht zum BGB. in einem einzigen Gesetz geregelt sind. Bayern hat beide Materien getrennt und demgemäß ein Ausführungsgesetz und ein Uebergangsgesetz zum BGB. erlassen. Auch Hamburg und Bremen haben das bisherige eheliche Güterrecht und das Vormundschaftsrecht in besonderen Gesetzen geregelt.

Einzelne Länder haben das Wasserrecht, Gesinderecht, Gesetz über den Wildschaden, Hinterlegung ꝛc. in besonderen Gesetzen geregelt; am weitesten ist hierin Bremen gegangen.

Außerdem sind in den meisten Staaten neben dem Ausführungsgesetz auch noch Verordnungen ergangen, welche es erläutern und ergänzen. Nach der Gesetzgebung einzelner Staaten können manche Fragen im Verordnungswege entschieden werden, so z. B. die zuständigen Behörden in Sachen der §§ 525, 795, 1577 ꝛc. BGB. Vgl. die k. sächs. Ausführungs-Verordn. vom 6. VI. 1899, ferner Sachsen-Altenburg.

Andere Staaten wie Hamburg ꝛc. kennen überhaupt keine Verordnung; hier muß alles mittels Gesetz geschehen. Dies ist auch unbedenklich, weil das Gesetz gegenüber der Verordnung der weitere Begriff ist.

In den beiden Mecklenburg geschieht alles mittels Verordnung; aber die Verordnung, welche dem Gesetz gleich steht, wird unter Mitwirkung der mittelalterlichen Landstände erlassen.

Das EG. selbst bringt den Art. 186 Abs. 1 (woselbst es sich um eine einfache Angelegenheit — Grundbuchanlage — handelt) in Gegensatz zum Landesgesetz (Art. 187 Abs. 2).

3. Die Ausführungsgesetze der Bundesstaaten. Uebersicht und Abkürzungen.

1. Preußen.

Pr. 32 — Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB. v. 20. IX. 1899. Art. 32.
Dasselbe enthält auch eine Bestimmung betr. Gerichtskosten. Art. 86.
Besonders wichtig für die Auslegung ist der in einer Separatausgabe (Berlin, Guttentag 1899) erschienene: „Entwurf eines AG. zum BGB. nebst Begründung“ (251 Seiten).

2. Bayern.

Bay. 32 = Bayrisches Ausführungsgesetz zum BGB. vom 9. VI. 1899 Art. 32. — Dasselbe enthält aber auch Bestimmungen betr.:

a) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Art. 129—133.

b) Einsicht des Grundsteuerkatasters, des Bergwerksverleihungsbuchs und der Fideikommißmatrikel. Art. 134.

Bay. Ü. = Bayerisches Gesetz, Uebergangsvorschriften zum BGB. betr. v. 9. VI. 1899. Dasselbe enthält auch Bestimmungen betr. Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 34); Handelssachen (Art. 37—38). Aufhebung der Thurn und Taxis'schen Gerichte (Art. 106). Die Hypothekenämter in der Pfalz (Art. 148).

Außerdem hat Bayern, abgesehen von dem üblichen Ausführungsgesetze zur GBO. und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, ein besonderes Notariatsgesetz erlassen.

3. Königreich Sachsen.

Sächs. 7 = K. Sächsisches Ausführungsgesetz vom 18. VI. 1898 § 7.

Sächs. VO. 12 = K. Sächsische Ausführungsverordnung vom 6. VII. 1899 § 12.

Hier ist streng auseinandergehalten, was nach der sächs. Verfassung durch Gesetz, was durch Verordnung geregelt werden kann.

Das sächs. AG. enthält in § 32 Bestimmungen zu § 9 des EG. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc.; zu § 99 der GBO. — Zeugniß des Nachlaßgerichts. § 48.

4. Württemberg.

Württ. 20 = Württembergisches Ausführungsgesetz zum BGB. und dessen Nebengesetzen vom 28. VII. 1899 § 20.

Dasselbe enthält Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundbuchwesen Art. 1—38, das Notariatswesen Art. 94—129.

Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Art. 130—131.

Gerichtsverfassungsgesetze Art. 271.

Civilprozeßordnung Art. 272.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Art. 273—281.

Ausführungsvorschrift zum Handelsgesetzbuch.

5. Baden.

Bad. 2 = Ausführungsgesetz für das Großherzogthum Baden vom 17. VI. 1899 Art. 2.

Art. 38 enthält eine Bestimmung betr. die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen. Außerdem besteht eine Ausführungsverordnung.

Das Wasserrecht ist in einem besonderen Gesetz vom 26. VI. 1899 geregelt.

Die Schätzung von Grundstücken ist geregelt in §§ 31—33 des bad. Ausführungsgesetzes der Grundbuchordnung vom 19. VI. 1899.

6. Heſſen.

Heſſ. 12 — Heſſ. Ausführungsgeſetz vom 17. VII. 1899 Art. 12.

Daſſelbe enthält in Art. 285 auch eine Abänderung des Polizeiſtrafgeſetzbuches.

Kommentar: Beſt (Diemer, Mainz 1900). Sehr gut.

7. Sachſen-Weimar-Eiſenach.

Wei. 23 — Sachſen-Weimar-Eiſenach. Ausführungsgeſetz vom 9. IV. 1899 § 23.

Daſſelbe enthält in § 123 eine Beſtimmung betr. Uebergang der Zuſtändigkeit der Unterpfandsbehörden auf die Grundbuchämter.

8. Die beiden Mecklenburg.

Meckl. 12 — Mecklenburg'ſche Ausführungsverordnungen zum BGB. § 12.

Daſelbſt ſind drei Ausführungsverordnungen zum BGB. erlaſſen, nämlich:

1) Mecklenburg-Schwerin vom 9. IV. 1899.
2) Fürſtenthum Ratzeburg von 16. VI. 1899.
3) Mecklenburg-Strelitz vom 14. VI. 1899.

Dieſelben ſtimmen faſt vollſtändig überein, weshalb hier nur der Inhalt der Verordnung von Mecklenburg-Schwerin folgt. Die unerheblichen Aenderungen betreffen ſieben Punkte:

a) Für Ratzeburg und Strelitz iſt § 22 betr. Stiftungen in Roſtock und Wismar ausgefallen.
b) Flurbücher, Flurbuchbehörden §§ 50—62. Für Ratzeburg und Strelitz ein Paragraph ausgefallen.
c) Familienfideikommiß. Für Ratzeburg und Strelitz ein Paragraph ausgefallen.
d) Erbpachtrecht. Für Ratzeburg und Strelitz ein Paragraph mehr, nämlich § 174 betr. Schulzenlehen (Freiſchulzengerichte).
e) § 252 betr. Erbrecht der Städte Wismar und Roſtock iſt für Strelitz und Ratzeburg ausgefallen.
f) Erbfolge in allodificirte Lehen § 320—335 ausgefallen für Ratzeburg.

Das AG. enthält weiter Beſtimmungen zur GBO., z. B. Flurbücher und Flurbuchbehörden, §§ 50—62, Grundbuchämter, §§ 63—83.

Außerdem ſind noch eine Reihe beſonderer Verordnungen ergangen, ſo betr. Wildſchaden durch wilde Kaninchen vom 9. IV. 1899, Geſindeordnung, Hinterlegungsordnung ꝛc.

9. Oldenburg, Fürſtenthum Lübeck und Birkenfeld.

Die Geſetzgebung des Großherzogthums Oldenburg zerfällt in 3 Theile, nämlich für: a) Herzogthum Oldenburg, b) Fürſtenthum Lübeck-Eutin, c) Birkenfeld, wo bisher rheiniſches Recht galt. Demgemäß ſind auch drei AG. zum BGB. erlaſſen worden:

a) Ausführungsgeſetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. V. 1899.
b) Ausführungsgeſetz für das Fürſtenthum Lübeck vom 15. V. 1899.

Das letztere ſtimmt mit dem erſteren wörtlich überein, nur fehlt die Beſtimmung über α) das Schiffspfandrecht, β) die geſetzlichen Zinſen (was unerklärlich iſt), γ) die Ausführungsbeſtimmung zum Handelsgeſetzbuche (§§ 46—47). Außerdem enthalten beide Geſetze folgende Vorſchriften betr. Gemeindeordnung (§ 43) und Kataſtergeſetz

(§ 44). Birkenfeld enthält ebenfalls eine Bestimmung betr. Katastergesetz (§ 87) und das Armenwesen (§ 86).

Old. Lüb. 22 — Ausführungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg § 22; die Bestimmung findet sich inhaltlich auch in dem AG. für das Fürstenthum Lübeck-Eutin.
c) Birk. 22 — Ausführungsgesetz für das Fürstenthum Birkenfeld § 22.

10. Elsaß-Lothringen.

E. L. 36 — § 36 des Gesetzes betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen vom 17. IV. 1899.

Kommentar: Aron. Sehr gut und giebt auch eine systematische Entwickelung der Principien. 400 Seiten.

11. Braunschweig.

Braun. 36 — Braunschweig, Ausführungsgesetz vom 12. VI. 1899 § 36.

12. Meiningen.

Ende Oktober 1899 war noch kein AG. publicirt.

13. Sachsen-Altenburg.

Alt. 32 — Sachsen-Altenburg'sches Ausführungsgesetz vom 4. V. 1899.

Dasselbe enthält auch Bestimmungen betr.
Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, § 138.
Amtsblatt, § 150.

Außerdem hat Altenburg, ähnlich wie das Königreich Sachsen eine Ausführungsverordnung zum BGB. vom 24. VI. 1899 erlassen, in welcher insbesondere auch Bestimmungen zum neuen HGB. §§ 44—49 und Anheftung an die Gerichtstafel (§ 50), ferner Vorschriften über die Gerichtsschreiber, Anträge zum Protokoll derselben, Begründung von Verfügungen, Beschwerden, vereinfachte Zustellungen und die Immobiliarzwangsversteigerung (§§ 26—42) enthalten sind.

14. Sachsen-Koburg-Gotha.

Im Oktober 1899 hat die Regierung den Entwurf des AG. zurückgezogen, weil der Landtag die Aufnahme eines Familienfideikommißverbotes verlangte. Inzwischen ist in dieser Hinsicht eine Verständigung erzielt; das AG. wird erlassen.

15. Anhalt.

Anh. 32 — Anhalter Ausführungsgesetz vom 18. IV. 1899 Art. 32.

16. Schwarzburg-Rudolstadt.

Rud. 32 — Schwarzburg-Rudolstadt, Ausführungsgesetz vom 11. VII. 1899 Art. 32.

Art. 92 betrifft die Zuständigkeit des Ministeriums.

Außerdem hat Rud. Specialgesetze erlassen, so ein Wildschadensersatzgesetz vom 11. VII. 1899.

17. Schwarzburg-Sondershausen.

Sond. 22 — Schwarzburg-Sondershausen, Ausführungsgesetz vom 19. VII. 1899 Art. 22.

Gesindeordnung, Enteignungsgesetz ꝛc. sind besonders geregelt.

18. Waldeck.

Ende Oktober 1899 war noch kein AG. publicirt.

19. Reuß ä. L.

Ende Oktober 1899 begann die Berathung des Entwurfs des AG.

20. Reuß j. L.

R. j. 32 — Reuß jüngere Linie, Ausführungsgesetz vom 10. VIII. 1899 § 32.

21. Schaumburg.

Schaum. 32 = Schaumburg-Lippe, Ausführungsgesetz vom 23. VIII. 1899 § 32.

22. Lippe-Detmold.

Ende Oktober 1899 war noch kein AG. publicirt, wohl aber folgende Specialgesetze zum EG.

a) betr. Unschädlichkeitsatteste vom 4. V. 1899.
b) betr. die Hinterlegungsordnung vom 20. VI. 1899.
c) betr. Zwangserziehung Minderjähriger vom 30. VI. 1899.

23. Lübeck.

Ende Oktober 1899 war noch kein AG. publicirt, wohl aber folgende Specialgesetze zum EG.

a) betr. die Anlegung ordentlicher Folien an Stelle von Eigenthums- und Erbpachtfolien vom 15. VI. 1899.
b) betr. Uebergangsbestimmungen für das Vormundschaftswesen v. 20. IX. 1898.
c) betr. Anlegung von Mündelgeld vom 25. IX. 1898.

24. Bremen.

Brem. 32 — Bremen. Ausführungsgesetz vom 18. VII. 1899 § 32.

Bremen hat außerdem folgende Gesetze erlassen:

a) Gesetz, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehen, vom 18. VII. 1899. Das Gesetz regelt nur die Gütergemeinschaft des bremischen Rechts und ihre erbrechtlichen Wirkungen.
b) Gesetz, betr. die durch die Einführung des BGB. und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener Bremischer Gesetze vom 18. VII. 1899.

Dieses Gesetz ist eingetheilt wie folgt:

Art. 1. Die Ablösungsordnung vom 8. VII. 1850.

Art. 2. Das Gesetz, betr. die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete vom 21. V. 1873.

Art. 3. Das Gesetz betr. die Lagerscheine und Warrants, vom 13. V. 1877.

Art. 4. Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 16. IV. 1882.

Art. 5. Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete vom 14. V. 1890. Höferecht und Anerben, Pflichttheil.

Art. 6. Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse vom 1. II. 1894.

Art. 7. Das Gesetz, betr. die Gesindeordnung vom 22. VI. 1894.

Art. 8. Das Gesetz, betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe vom 13. XII. 1895.

Art. 9. Das Gesetz, betr. die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer, vom 19. I. 1896.

Art. 10. Das Gesetz, betr. die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, vom 31. III. 1896.

Art. 11—13. Schlußbestimmungen.

Hinterlegungsordnung vom 18. VII. 1899.

Zwangserziehungsgesetz vom 18. VII. 1899.

25. Hamburg.

Ham. 32 — Ausführungsgesetz der freien und Hansestadt Hamburg vom 14. VII. 1899, § 32.

Ham. E. 20 — Gesetz, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehen, § 20.

4. Wird es Bundesstaaten geben, welche kein Ausführungsgesetz erlassen?

Nach dem EG. zum BGB. ist es durchaus nicht nothwendig, daß die Bundesstaaten Ausführungsgesetze erlassen. Wie aus der vorhergehenden Nummer hervorgeht, kann der Fall eintreten, daß einzelne wenige Bundesstaaten kein Ausführungsgesetz erlassen. Für dieselben haben die Ausführungsgesetze der anderen Bundesstaaten autoritative Bedeutung; aus denselben können die Fragen ersehen werden, auf die es ankommt; in der Regel sind dieselben auch zutreffend entschieden.

Das BGB. verweist an verschiedenen Stellen auf die zuständige Behörde, z. B. § 525 Abs. 2. In solchen Fällen muß mangels einer Ausführungsbestimmung die zuständige Behörde in Sachen des Bundesstaates ermittelt werden, unter allen Umständen ist die Spitze der betr. Behörde eventuell der Minister zuständig. Vgl. Nr. **352**.

Es ist zu beachten, daß auch nach dem 1. Januar 1900 noch Ausführungsgesetze erlassen und die bisherigen geändert werden können.

5. Die Bedeutung der rheinisch-franz. Theorie und Praxis für das Uebergangsrecht in Deutschland.

Bei Einführung des C. c. kamen alle Rechtsfragen zur Entscheidung, welche bei der Einführung unseres BGB. sich in Deutschland erheben werden; denn in Frankreich galt vor 1789 im Norden und Osten Deutsches Recht, im Süden (Aquitanien) Römisches Recht. Hierzu kommt noch das linke Rheinufer und Baden. Ferner das frühere Großherzogthum Berg. — Endlich war der C. c. auch in dem nordwestlichen Deutschland eingeführt. Bei der Aufhebung der Fremdherrschaft (1814) wurde aber im rechtsrheinischen Deutschland die Einführung des C. c. wieder (abgesehen vom Regierungsbezirk Düsseldorf) aufgehoben, und es wiederholten sich die Streitfragen nunmehr in umgekehrter Richtung, welche ebenfalls theoretische Behandlung erfahren haben. Es ist daher eine wissenschaftliche Nothwendigkeit, auf die Literatur und die Praxis jener Zeit zurückzugreifen, weil dieselben Voraussetzungen gegeben waren, wie jetzt, und sich die Fragen in einem großen Theil von Deutschland selbst abspielten.

Der C. c. ist in Deutschland nicht absolut fremdes Recht, sondern fremdes Recht im ähnlichen Sinne wie das Römische Recht. Hierzu kommt, daß der C. c. nur einen einzigen Artikel als Uebergangsbestimmung enthielt, nämlich den Art. 2, welcher bestimmt: Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Nur für die Adoption, Ehescheidung und die natürlichen Kinder waren transitorische Separatgesetze erlassen. Daher hatte die Theorie und Rechtsprechung bez. des Uebergangsrechtes gewissermaßen freie Bahn.

6. Die Literatur betr. das Uebergangsrecht.

a) Rheinisch-franz. Recht.

I. Französische Literatur:

Chabot de L'Allier, Questions transitoires sur le Code Napoléon, relatives à son autorité sur les actes et les droits anterieures à sa promulgation.

à Paris 1809. 2 Vol. — 2. Aufl. 1829. 8 Bände. Die Entscheidungen sind abgedruckt.

Einen sehr guten Auszug aus diesem Werk giebt Laurent Bd. 1 Nr. 141—286.

Merlin, Répertoir. Wort „effet rétroactif."

Blondeau, Ueber die zurückwirkende Kraft des Gesetzes. Düsseldorf. 1810. (Uebersetzung.)

II. Deutsche Darstellungen:

Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, Bd. 1 § 30.

Schmid, Kritische Einleitung in das gesammte Recht des französischen Reichs. Th. 1 S. 341 ff.

Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoléon, Bd. 1 S. 20 f.

Rudhart, Controversen im Code Napoléon.

Weber, Ueber die Rückanwendung positiver Gesetze. Hannover, 1810.

Pfeiffer, Ueber die Anwendung eines neuen Gesetzbuchs auf früher begründete Rechtsverhältnisse. In der Zeitschrift Germanien, Bd. 8 Heft 8 S. 411 ff.

Desselben Rechtsfälle entschieden nach dem Gesetzbuche Napoleons.

Gönner im Archiv für die Gesetzgebung, Bd. 1 Heft 8 Nr. 25.

Rehberg, Ueber den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland. Hannover, 1814.

Bauer, Ueber die Grenzen der Anwendbarkeit des Code Napoléon auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse. Göttingen, 1814.

Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft. Hannover, 1818 (S. 21 Verzeichniß der Literatur). P. 1, 243—249.

b) Pandektenrecht.

L. 7 C. de legibus.

Glück, Einleitung in das Studium des röm. Privatrechts. Erlangen, 1812 § 5 b.

Schmid, die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, 1863.

Windscheid 1 §§ 31—33. Bei § 32 f. die Literatur.

III. Eine vergleichende Darstellung des römischen, französischen und preußischen Rechts s. in Lassalle, Das System der erworbenen Rechte Theil 1 (Auch unter dem Titel: Die Theorie der erworbenen Rechte und die Kollision der Gesetze), 1861.

7. Können wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung weggenommen werden?

Nach meiner Auffassung ist Entschädigung zu leisten, und zwar schon auf Grund der Verfassungsurkunden und ferner der Enteignungsgesetze: Wohlerworbene Rechte können am Ende des 19. Jahrhunderts nicht ohne Entschädigung weggenommen werden; dies gilt umsomehr bei Wegnahme von dinglichen Rechten, wobei namentlich die Enteignungsgesetze eingreifen. Die Mot. I 21 sind allerdings anderer Ansicht; nach diesen kann sogar Privateigenthum ohne Entschädigung weggenommen werden. Vgl. Buch I S. 4 Nr. 3.

8. Gelten alle Reichsgesetze in ganz Deutschland?

Es gelten nicht alle Reichsgesetze in ganz Deutschland. In Elsaß-Lothringen gelten die bis zum 1. Januar 1874 erlassenen Reichsgesetze nur dann, wenn sie durch

einen besonderen Erlaß auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt sind. So gilt das Preßgesetz in Elsaß-Lothringen nicht. Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. VI. 1870 gilt in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht, sondern der Gothaer Vertrag vom 15. VII. 1851 und der Eisenacher Vertrag vom 11. VII. 1853 regeln die letztere Materie. Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. V. 1868 gilt in Bayern nicht; vgl. § 38 Abs. 2 RPG. Diese Thatsache ist auch für das BGB. nicht ohne Bedeutung geblieben.

Auch die Gewerbeordnung galt in Elsaß-Lothringen nicht, ist jedoch durch das Reichsgesetz vom 27. II. 1888 mit einigen Abänderungen auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. XI. 1867, welches in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht in Geltung war, ist durch EG. Art. 39 aufgehoben, weil durch das BGB. überholt.

Einführungsgesetz
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
vom 18. August 1896.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

I. Unterabschnitt.
Bestimmungen allgemeinen Inhalts.

9. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Gesetzeskraft des BGB. und der damit zusammenhängenden Gesetze. Konsulargerichtsbarkeit. Welches Recht hat das Konsulargericht anzuwenden?

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

(I 1. II 1. III 1.)

Konsulargerichtsbarkeit.

Aus der bisherigen Praxis.

Reichsges. v. 10. VII. 1874, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit. Bundesges. v. 8. XI. 1867 § 24. Das Konsulargericht hat das Recht anzuwenden, welches der preuß. Richter im Gebiet des Pr. LR. anzuwenden hätte.— Die Eheleute sind aus Hamburg und hatten hier den ersten Wohnsitz; sodann in Konstantinopel. Hier Scheidungsklage. Pr. LR. maßgebend. Staatsangehörigkeit unerheblich. 16. XII. 89 bis 10. II. 90. IV. B. 9, 5 Nr. 13, 14. J. W. 19, 119 Nr. 28.

Jetziges Recht.

Das Konsulargericht hat künftig das BGB. anzuwenden, einschl. des EG.

b) Gesetz und Gewohnheitsrecht.

Artikel 2.

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.[1])[2])

(I 2. II 2. III 2.)

[1]) Rechtsnorm deckt auch das Gewohnheitsrecht. Vgl. hierüber Buch I S. 7—10. Die Motive neigen dazu, den Gerichtsgebrauch als Gewohnheitsrecht zu betrachten; vgl. hierüber Buch I S. 8.

[2]) Beweis. Feststellung eines Gewohnheitsrechts, §§ 265, 524 (neu §§ 293, 561) CPO. Nachweis eines Gewohnheitsrechtssatzes. 24. I. 90. III. S. H. 54, 97.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung bei Feststellung eines Gewohnheitsrechts. Von Amtswegen muß der Richter keine Beweise erheben. M. 27. III. 82. S. 9, 569.

Ortsgewohnheitsrecht betr. Kündigung von Wohnungen und Wirthschaften. Wenn gegen die diesbezüglichen Beweisanträge einer Partei Bedenken bestehen, so müssen sie doch berücksichtigt werden, zumal der Richter das Gewohnheitsrecht auch von Amtswegen zu ermitteln hat und sich nicht durch die Beweislast leiten lassen darf. 5. V. 91. III. J. W. 20, 331 Nr. 6.

Die Revision kann darauf gestützt werden, daß die Annahme des Bestehens eines lokalen Gewohnheitsrechtes gegen die gemeinrechtlichen Grundsätze über Gewohnheitsrecht verstoße. Das OLG. Hamburg legte die Hamburger Baupolizeiordnung vom 3. VII. 65 § 71 dahin aus, daß sie bezügl. des Begriffs Erker durch ein Gewohnheitsrecht abgeändert sei. Die Baupolizeibehörde hielt gegenüber einem Baugesuch an dem Gesetzestext fest, und zwar mit Erfolg. Es genügt nicht, wenn es sich um Abänderung eines Gesetzes handelt, daß es stets in einem bestimmten Sinne angewandt worden sei. 6. XI. 80. I. E. 2, 421. S. A. 36, 366.

Die Feststellung eines Bremischen Gewohnheitsrechts, betr. die Form eines im vorher abgefaßten Testament bestätigten Codizills, ist nicht revisibel. 31. I. 85. I. B. 1, 441 Nr. 2035.

Diese Entscheidungen sind zutreffend.

c) Landesgesetzgebung betr. vorbehaltene Materien.

Artikel 3.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(I 3. II 3. III 3.)

Das Landesrecht kann nur die (ausdrücklich oder implicite) vorbehaltenen Materien regeln, aber auch abändern. Vgl. EG. Art. 218 und E. 7, 348, 399.

d) Verweisungen.

Artikel 4.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz

außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

(I 4. II 4. III 4.)

e) Elsaß-Lothringen als Bundesstaat.

Artikel 5.

Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

(I 5. II 5. III 5.)

Dieser Art. hatte den Zweck, Elsaß-Lothringen die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zum BGB. zu ermöglichen und jeden diesbezüglichen Zweifel abzuschneiden

f) Giebt es künftig noch ein Oberstes Landesgericht neben dem Reichsgericht?

Artikel 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

(I —. II —. III —.)

In der Zeit vom 1. X. 1879 und 1. I. 1900 bestand neben dem Reichsgericht nur ein einziges Oberstes Landesgericht, nämlich das bayerische in München. — Auch künftig sind Oberste Landesgerichte der Einzelstaaten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Revisionen und Beschwerden) zulässig und können jederzeit eingeführt werden. Aber ihre Zulässigkeit ist beschränkt auf:

1) Ansprüche aus dem Landesrecht und
2) Ansprüche aus den Reichsgesetzen, insofern dieselben nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts festsetzen.

Hieraus folgt, daß kein Oberstes Landesgericht lebensfähig ist, weil es keine ausreichende Beschäftigung finden kann. Der vom Reichstag eingefügte Art. 6 EG. hat sonach eine große Bedeutung, indem derselbe die Einheit des Reichs zwar nicht theoretisch, aber praktisch für die Rechtspflege zum Ausdruck bringt: Ein Reich; ein Richter. Unter solchen Umständen ist auch die Erhöhung der Revisionssumme zu verwerfen, obschon die Anhänger des Partikularismus stets die Erhöhung befürworten werden, weil hiermit das Reich hinsichtlich der Rechtspflege theilweise lahmgelegt und namentlich dem Mittelstand in Geldangelegenheiten entrückt wird.

II. Unterabschnitt.

Das sog. internationale Privatrecht (die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen oder Anwendung deutscher und ausländischer Gesetze oder Gesetzeskollision).

Vorbemerkungen.

10. Die Rechtsnormen betr. die Kollision der Gesetze. Die räumliche und zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen. — Standpunkt des C. c. und Pr. LR.

Eine Gesetzeskollision kann nach 2 Richtungen eintreten, nämlich:

1) ob das ausländische Recht, oder
2) bei einem Wechsel der Gesetzgebung das jüngere oder frühere Gesetz anzuwenden ist.

Das EG. trennt diese zwei Fälle der Gesetzeskollision vollständig; es behandelt den Fall 1 (das sog. internationale Privatrecht oder die räumliche Herrschaft der Gesetze) in Art. 7—31; den Fall 2 (zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen) in den sog. Ueberzeugungsvorschriften Art. 153—217. Hieraus folgt, daß unter der Herrschaft das BGB. die Vorschriften des internationalen Privatrechts nicht aus den Uebergangsvorschriften zu erläutern und zu ergänzen sind und umgekehrt. Manche Kommentare behaupten enge Verwandtschaft; aber das BGB. hat die Verwandten jedenfalls weit getrennt.

Der C. c. behandelt beide Fälle in Art. 2—6; das Pr. LR. in der Einleitung §§ 14 - 45.

11. Die Stellung des internationalen Privatrechts im System des BGB. — Vergleich mit anderen Gesetzbüchern.

Im Entw. I. des BGB. ist die Materie des internationalen Privatrechts nicht geordnet; aber vom Redaktor des Allg. Theils waren mit Motiven versehene Vorschläge (25 Paragraphen) über das internationale Privatrecht unterbreitet worden, dieselben waren auch durchberathen und hatten zur Aufstellung eines Entwurfs über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen geführt, welcher der zweiten Kommission als Grundlage ihrer Berathungen diente Die zweite Kommission hatte bei dem Beginne ihrer Berathungen den Beschluß gefaßt, dieses Recht zu regeln, und zwar in einem besonderen Buch; daher enthält der Entwurf II ein 6. Buch §§ 2236 bis 2265. Als Ueberschriften waren vorgeschlagen: Internationales Privatrecht; Räumliche Geltung des bürgerlichen Rechts; Anwendungsbereich der deutschen Gesetze; Anwendung deutscher und ausländischer Gesetze; Anwendung ausländischer Gesetze. Die Mehrheit entschied sich für die letztere Ueberschrift, die, obwohl nicht ganz korrekt, doch im Wesentlichen den Kernpunkt treffe und sich deswegen empfehle, weil sie in einer auch dem Laien verständlichen Form einen ausreichenden Begriff von dem allgemeinen Inhalte des 6. Buches gebe.

Im BGB. sind jedoch die betr. Vorschriften in das EG. (Art. 7—30), und zwar ohne besondere Ueberschrift verwiesen, vielmehr den sog. „Allg. Vorschriften" des EG. zugesellt.

Der C. c. behandelt das internationale Privatrecht in Art. 3—6, und zwar in dem sog. einleitenden Titel; das Pr. LR. in der Einleitung §§ 23—45.

12.—13. Die Prinzipien des internationalen Privatrechts.

12. Tragweite der Bestimmungen des BGB.

Die 2. Kommission sagt zutreffend:

„Die Regelung des internationalen Privatrechts ist in der Weise vorgenommen,"
„daß nicht nur die Tragweite des deutschen Reiches festgesetzt, sondern auch die Herr-"
„schaftssphäre des ausländischen Rechts geordnet werde. — Es sei erforderlich, daß"
„dem Richter erkennbar gemacht werde, wie weit die Tragweite des inländischen"
„Rechts reichen solle. Der Richter müsse aber auch wissen, welches ausländische Recht"
„anzuwenden sei, wenn feststehe, daß das Rechtsverhältniß nach ausländischem Recht"
„beurtheilt werden müsse. Regele man das internationale Privatrecht, so werde man"
„konsequenterweise auch die letzteren Fälle mit zu treffen haben. Damit verstoße man"

„nicht gegen die Grundsätze des Völkerrechts. Das internationale Privatrecht sei“ „internes und nationales Recht für den einzelnen Staat.“

Uebrigens hat das EG. das internationale Privatrecht nicht erschöpfend kodifizirt, sondern sogar eine Reihe von Fragen, welche in den Entwürfen geregelt waren, absichtlich übergangen; vgl. Nr. **68—74.**

13. Rechtsstellung des Ausländers in Deutschland. Ausschluß des Retorsions- (Reciprocitäts-) Prinzips, aber Möglichkeit der Retorsion (Reciprocität).

Aus den Motiven der 2. Kommission.

„Wenn auch am Prinzip des Entwurfes festzuhalten sei, so ergebe sich allerdings“ „die Frage, ob nicht wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden solle, da, wo eine“ „dringende Nothwendigkeit vorzuliegen scheine, die Anwendung des ausländischen Rechts“ „ausschließen zu können. Dafür spreche der Vorgang, der in der KO. (§ 207, neu“ „§ 237) zu finden sei.“

Jetziges Recht.

Das BGB. verwirft grundsätzlich das Retorsions- (Reciprocitäts-)Prinzip. Der Ausländer wird bei uns wie ein Inländer behandelt, er hat denselben Civilstand wie der Inländer, selbst wenn das betr. Ausland den Deutschen in der gleichen Frage schlechter stände. Der Ausländer steht z. B. bezüglich des Erbrechts dem Inländer vollständig gleich, selbst wenn das betreffende Ausland dem Deutschen das Erbrecht versagen sollte. Aber EG. Art. 31 gewährt die Möglichkeit, in einem solchen Fall Retorsion zu üben. — Was speziell die Erbfähigkeit der Ausländer anlangt, so gewährt das französische Gesetz vom 14. VII. 1819, welches die Art. 726, 912 C. c. aufgehoben hat, zwar dem Ausländer die Erbfähigkeit, enthält aber zugleich den Vorbehalt der Reciprocität. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 79.

Die Sonderbestimmungen anderer Reichsgesetze bleiben unberührt, so § 987 neu CPO. Das Gleiche gilt von den Staatsverträgen, so die Deutsch-Russische Konvention vom 31. X. bis 12 XI. 1874 betr. das Erbrecht und der Konsularvertrag mit Griechenland vom 26. XI. 1881 Art. 23, 25; vgl. hierüber Buch I S. 13—14.

Die Zoll- und Steuergesetzgebung steht überhaupt auf dem Boden der Retorsion. Die Motive der 2. Kommission sagen in dieser Hinsicht: „Ein derartiges Verfahren“ „werde auf dem der Zoll- und Gewerbepolitik, eingehalten; die inländische Gesetz-“ „gebung treffe ihre Maßnahmen zunächst mit Rücksicht auf die inländischen Interessen.“ „Wolle ein ausländischer Staat für seine Angehörigen oder für seinen Handel Ver-“ „günstigungen erlangen, so habe er seinerseits Konzessionen auf demselben Gebiete“ „oder auf anderen Gebieten zu machen.“

Während die deutsche Gesetzgebung den Ausländer dem Inländer prinzipiell gleichstellt, bleibt die franz. Gesetzgebung vielfach hinter diesem Prinzip zurück, namentlich auf dem Gebiete des Civilprozesses. Vgl. Zachariä Bd. 1 §§ 75—79. Im erhöhten Grade gilt dies von denjenigen Staaten, welche nicht zu den Kulturstaaten zählen.

14. Prinzip der Staatsangehörigkeit, nicht des Wohnsitzes.

Standpunkt der Motive.

„Der Entwurf stellt das Prinzip auf, daß als Personalstatut grundsätzlich“ „nicht das Recht des Wohnsitzes, sondern das Recht der Staatsangehörigkeit maß-“ „gebend sein solle.“

Jetziges Recht.

Dieses Prinzip ist im BGB. nicht absolut durchgeführt; vielmehr regelt das

EG. die einzelnen Materien besonders. Außerdem kommen in erster Linie die Sonderbestimmungen der einzelnen Reichsgesetze in Betracht, so Art. 84 WO., wie überhaupt die WO. zahlreiche, das Ausland betr. Bestimmungen enthält (fremde Sprache 4; fremde Zeitrechnung 34; fremde Münzsorte 37; Regreß auf einen ausländischen Ort 52; ausländische Gesetzgebung 84—86, 98).

Bezüglich der Geschäftsfähigkeit hat Art. 7 Abs. 3 EG. in Uebereinstimmung mit Art. 84 WO. das Prinzip der Staatsangehörigkeit großentheils durchbrochen.

15. Ist das Prinzip der Staatsangehörigkeit in der Praxis leicht durchführbar?

Die franz. Praxis führt das Prinzip der Staatsangehörigkeit nur bezüglich der Standesfragen im eigentlichen Sinne durch; aber für die Gerichte ist die Durchführung dieses Prinzips bequem gemacht: die franz. Gerichte studiren kein ausländisches Recht und wenden es auch nicht an, sondern sie verweisen den Ausländer vor das Gericht seines Heimathstaates. Der Russe, welcher z. B. geschieden sein will, mag sich in Rußland scheiden lassen, die franz. Gerichte nehmen seine Scheidungsklage überhaupt nicht an. — Was das Erbrecht betrifft, so wenden die franz. Gerichte nur das Erbrecht des C. c. an.

Im Gebiet des Pr. LR. und des GR. wurde das Recht des Wohnsitzes für maßgebend erklärt. Auch diese Theorie war für die Praxis sehr angenehm. Der Richter hatte in der Regel sein Recht anzuwenden und brauchte daher das Recht des Auslands nur selten zu studiren.

Das EG. steht aber auf dem Boden des Prinzips der Staatsangehörigkeit. Folglich muß der Richter in sehr vielen Fällen fremdes Recht, insbesondere fremdes Eherecht und Erbrecht anwenden, folglich auch ermitteln und studiren. Diese Arbeit ist nicht leicht.

16. Welche Bedeutung hat die Ausdehnung des deutschen Personen- und Familienrechts auf das Ausland?

Aus der bisherigen Praxis.

Die Ausdehnung der Geltung des Personenrechts auf das Ausland bindet nur die inländischen Gerichte, nicht die ausländischen, welche ihre diesbezüglichen Gesetze anwenden. 7. III. 82. II. E. 6, 393.

Jetziges Recht.

Die Entscheidung ist im Prinzip zutreffend. Daher kann eine in Deutschland geschlossene Ehe oder eine in Deutschland erfolgte Ehescheidung in dem betr. Ausland als nicht erfolgt angesehen werden. — Auch kann kein ausländischer Staat gezwungen werden, bez. der in seinem Gebiet gelegenen Immobilien, Mobilien oder Forderungen eines Deutschen das deutsche Recht irgendwie anzuerkennen. So kann das Ausland sehr wohl bestimmen, daß hinsichtlich dieser Gegenstände sein eigenes Erbrecht Platz greife. Denn an den Grenzen des Staates hört die Kraft seiner Gesetze und seiner Urtheilssprüche auf.

17. Sind bezüglich derjenigen Materien des internationalen Privatrechts, welche das BGB. absichtlich nicht regelt, die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten?

Die Frage ist zu verneinen, vielmehr ist das internationale Privatrecht in Deutschland vom 1. I. 1900 ab ein einheitliches, und zwar auch bezüglich derjenigen

Fragen, welche der Gesetzgeber absichtlich nicht geregelt hat. Er wollte dieselben der Wissenschaft und Praxis überlassen.. EG. Art. 57.

Die Grundsätze des internationalen Privatrechts stehen mit dem künftigen sog. Landesprivatrecht in keinem inneren Zusammenhang, folglich hat das EG. Art. 55 bis 152 auch insoweit das frühere internationale Privatrecht nicht aufrecht erhalten.

18. Gilt das internationale Privatrecht des EG. auch für das Landesprivatrecht (EG. Art. 55—152)? — Bestimmungen in den Reichs- und Landesgesetzen, betr. das internationale Privatrecht.

Standpunkt der Motive.

„Anlangend die Reichsspezialgesetze, so blieben die in denselben aufgestellten" „Normen des internationalen Privatrechts in Geltung. In Ermangelung letzterer" „träten die im BGB. aufgestellten Normen in Wirksamkeit." „Das Verhältniß der" „reichsrechtlichen Normen des internationalen Privatrechts zu denjenigen Materien," „deren Regelung dem Landesrechte vorbehalten sei, sei zweifelhaft. In Ermangelung" „eines besonderen Lehrsatzes würde anzunehmen sein, daß die für das BGB. auf-" „zustellenden Normen auch auf das Partikularrecht Anwendung zu finden hätten." „Indessen werde den im EG. aufzunehmenden Vorbehalten, daß die Landesgesetze" „in bestimmten Materien unberührt bleiben sollen, richtiger Weise die Bedeutung" „beizulegen sein, daß damit der Landesgesetzgebung auch die Befugniß gegeben sei," „über die örtliche Anwendung der landesrechtlichen Normen Bestimmungen zu treffen." „Allerdings könne dies zu mißlichen Ergebnissen führen, doch werde man vertrauen" „dürfen, daß die Landesgesetzgebung Kollisionen thunlichst vermeiden werde."

Herrschende Ansicht.

Aron (S. XIII) bejaht diese Frage. Ebenso die Kommentatoren, welche sich über die Frage aussprechen.

Standpunkt der Ausführungsgesetze.

Baden hat die diesbezüglichen Vorschriften des EG. Art. 7—30 auf das Landesprivatrecht ausgedehnt. Vgl. ferner Nr. **95.**

Andererseits haben alle Ausführungsgesetze, welche die Haftung des Staates für die Amtsdelikte regeln, gegenüber den Ausländern das Vergeltungsprinzip durchgeführt. Vgl. die Ausführungen zu EG. Art. 77.

Jetziges Recht.

Das Bad. AG. kodifizirt die richtige Ansicht. Uebrigens bleibt im ganzen Gebiet des Rheinischen Rechts und des Pr. LR. kein anderer Ausweg, weil der C. c. und das Pr. LR. im Allgemeinen aufgehoben sind.

Aber auch im Gebiete des GR. trifft diese Ansicht in der Regel zu, weil das internationale Privatrecht mit den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien regelmäßig in keinem Zusammenhange steht. — Andererseits können die AG. bez. des Landesprivatrechts auf Grund des EG. Art. 31 das Vergeltungsrecht regeln.

Was die früheren Reichsgesetze und das frühere Recht (Landesgesetz ꝛc.) betrifft, so werden dieselben hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen betr. das internationale Privatrecht durch diejenigen Auffassungen beherrscht, welche z. B. ihres Erlasses maßgebend waren.

Sektion A.

Die im EG. geregelten Gegenstände des internationalen Privatrechts.

1.

Die Rechtsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit), sowie die Prozeßfähigkeit persona) standi in judicio).

19. Die Rechtsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) einer natürlichen Person. — Familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie Verfügungen über ein ausländisches Grundstück.

Artikel 7.[1][2]

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.[3] Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt[4] wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(II 2238. III 6.)

[1]) (I 2. II 2238. III 6). In den Entwürfen lautete der Artikel ebenso; nur Abs. 3 zeigt in der Fassung eine kleine redaktionelle Verschiedenheit. Reatz allein verweist auf den Entw. I § 2, nach den anderen Kommentaren enthielt der Entw. I keinen entsprechenden Vorschlag.

[2]) Dieser Artikel vermischt das Prinzip der Staatsangehörigkeit (Nationalitätsprinzip) mit dem Territorialitätsprincip (Abs. 1, 3). Der Artikel wiederholt fast wörtlich WO. Art. 84.

[3]) Aus der bisherigen Praxis.

Verlobung von elternlosen Personen. Der Wohnsitz dieser Personen entscheidet, selbst wenn sie sich an einem anderen Orte verloben. 29. IV. 87. III. B. 4, 6 Nr. 19.

Jetziges Recht.

Der Wohnsitz ist unerheblich; es genügt, wenn die betr. Person nach dem Rechte ihres Staates oder des Ortes der Verlobung, falls sie daselbst anwesend ist, zur Verlobung fähig ist.

[4]) Betr. die Bedeutung des Wortes „verfügt" vgl. Buch IV § 1812 Nr. **749—754.** Hiernach ist der obligatorische Vertrag (Kaufvertrag) betr. ein ausländisches Grundstück nach deutschem Recht zu beurtheilen, also § 313 maßgebend; nach franz. Recht wäre der obligatorische Kaufvertrag an keine Form gebunden. Vgl. das Nähere unter Nr **24.**

II.

Entmündigung.

20. Gesetzestext.

Artikel 8.

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

(II 2239. III 7.)

In den Entwürfen lautete der Artikel ebenso; nur fehlte im Entw. II die Bestimmung hinsichtlich des Aufenthalts. Betr. das frühere Recht s. Wilmowski-Levy, CPO. 7. Aufl. § 594 (alt) Anm. 1; Kaltschmidt, die Vormundschaft nach Sächs. Recht S. 80 Nr. 3 Anm. 12.

III.
Todeserklärung.

21. Gesetzestext.

Artikel 9.

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für todt erklärt werden.

(II 2236. III 8.)

Abs. 3 ist gegenüber dem Entw. II eine Neuerung.

Der Art. 7 Abs. 3, Art. 8, 9 sind Ausnahmen von dem Prinzip der Staatsangehörigkeit.

IV.
Ausländischer Verein. Ausländische juristische Personen.

22. Gesetzestext.

Artikel 10.

Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(II 2237. III 9.)

Im Entw. II lautete der entsprechende § 1:

„Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat."

Im Entw. II § 2237 wurde folgender Zusatz, welcher dem jetzigen Artikel entspricht, hinzugefügt:

„Ein Verein, der nach den deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Sitz im Auslande hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaat anerkannt ist. Die Anerkennung und die Zurücknahme der Anerkennung bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates."

Der wesentliche Abs. 1 wurde später gestrichen und zwar aus 2 Gründen:

a) für die inländischen juristischen Personen sei er überflüssig, für die ausländischen solle die Praxis und die Theorie die Frage entscheiden.

b) Die Rechtsfähigkeit der ausländischen öffentlich-rechtlichen Korporationen beruhe auf dem Völkerrecht; die Rechtsfähigkeit der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften richte sich nach Spezialgesetzen.

Jetziges Recht.

a) Die öffentlich-rechtlichen Korporationen des Auslands (fremde Staaten und Behörden) sind völkerrechtlich anerkannt.

b) Die Rechtsfähigkeit der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften ist in § 13 Abs. 3 neu HGB. implicite anerkannt. Der deutschen Wissenschaft ist die Nichtanerkennung einer ausländischen juristischen Person fremd; die franz. Gesetzgebung, welcher Belgien, Holland, Italien und ein großer Theil der Schweiz gefolgt sind, steht auf einem entgegengesetzten Standpunkt, wie dies an der Hand reichsgerichtlicher Entscheidungen in Buch I S. 48—50 §§ 23, 24 Nr. 6 nachgewiesen ist. Gegenüber solchen Staaten kann nur das Vergeltungsrecht gemäß EG. Art. 31 geübt werden.

Aus dem Gesagten erklärt sich z. B. die deutsch-schweizerische Uebereinkunft betr. gegenseitige Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften vom 13. V. 1869 (1899 verlängert).

c) Bez. des Erwerbs von Grundeigenthum s. EG. Art. 88 Nr. **116** und Buch 1 S. 50; betr. Versicherungsgesellschaften Buch I S. 50.

d) Der Zweck des Art. 10 ist: Ausländische Vereine sollen nicht besser gestellt sein, wie inländische; dies ist z. B. wichtig bez. der verbotenen Gesellschaften. Trotzdem wird der Dieb, welcher einen verbotenen Verein im Ausland bestohlen hat, in Deutschland bestraft, auch wird das gestohlene Gut jenem Verein zurückgegeben werden; vgl. Buch I S. 50. EG. Art. 30 dürfte insoweit nicht maßgebend sein.

e) Bürgerliche Gesellschaften sind überhaupt keine juristischen Personen. Ihre Rechtsfähigkeit unterliegt daher keinerlei Bedenken.

f) Familienstiftung. Der in Preußen wohnhafte Erblasser hatte durch Testament seinen Immobiliarnachlaß, welcher großentheils in Preußen, zum kleinen Theil in Weimar und Gotha lag, zu einer Familienstiftung bestimmt. In Weimar und Gotha erfolgt die landesherrliche Bestätigung, für Preußen versagt sie das Kammergericht. Auch die preuß. Gerichte erachteten die Stiftung nicht für existent, weil der Erblasser nur eine Stiftung beabsichtigt habe. Nach dem Willen des Stifters (Hauptmasse des Vermögens, Wohnsitz) sei das Pr. LR. maßgebend. Der im Testament bestellte Verwalter der Stiftung kann daher vor Gericht nicht auftreten, wohl aber der gerichtlich bestellte Nachlaßpfleger. Er klagt mit Erfolg gegen seinen Verwalter auf Untersagung jeder Verwaltungshandlung. Hiermit ist die Stiftung in Gotha-Weimar nicht existent geworden; vielmehr kommt es auf den Willen des Stifters an. 17. IV. bis 4. V. 88. III. B. 6, 207 Nr. 656. 3. I. 89. IV. J. W. 18, 119 Nr. 44. B. 7 Nr. 664, 665.

Verpfändung, Retention. Eine Familienstiftung war laut Testament beabsichtigt; für Preußen ist dieselbe nicht bestätigt, wohl aber für das in Weimar gelegene

Vermögen. Nach letzterer Bestätigung hat das Amtsgericht den M. als Pfleger ernannt, welcher bei der Bank Kl. Konsols mit 30000 M. hinterlegte. Zwar behauptet die Bank Verpfändung; diese ist ungültig. Aber soweit die Bank Zahlung für den Nachlaß geleistet hat, hat sie ein Retentionsrecht. Banken sind geeignete Vermögensverwalter. 19. IX. 92 I. B. 15, 41 Nr. 67, 456.

Beide Entscheidungen sind zutreffend.

V.

Form der Rechtsgeschäfte.

23. Gesetzestext.

Artikel 11.

Die Form eines Rechtsgeschäfts[1]) bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind.[2]) Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird[3].)

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt[3]) wird.

(II 2240, 2241 Abs. 2. III 10.)

[1]) Im Entw. I lautete der Abs. 1 Satz 2: „Es genügt jedoch, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird."
Im Entw. II: „Es genügt jedoch, sofern nicht diese Gesetze entgegenstehen, die „Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird."
Sonach ist es unter der Herrschaft des BGB. gleichgültig, ob die Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, entgegenstehen.

[2]) Locus regit sollemnitatem actus. Nur die äußeren Förmlichkeiten eines Rechtsgeschäfts sind nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, an welchem es abgeschlossen wird, nicht aber die Rechtsfähigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Parteien zu dem Zweck in das Ausland begeben haben, um sich der inländischen Formvorschrift zu entziehen. P. 1, 129.

[3]) Die deutschen Gerichte müssen daher ein im Ausland vorgenommenes Rechtsgeschäft aufrecht erhalten, wenn es zwar der Formvorschrift des Auslandes nicht entspricht, wohl aber der Formvorschrift des BGB.

24. Verlobung, Kaufvertrag über Immobilien.

Aus der bisherigen Praxis.

Form der Verlobung. Bräutigam wohnt im GR., Braut im Pr. LR. Verlobung im Wohnort des Bräutigams. GR. maßgebend für die Form. 2. III. 85. IV. B. 1, 10 Nr. 43.

Jetziges Recht.

Die Entscheidung ist zutreffend. Handelt es sich aber um Deutsche, so ist die Verlobung überhaupt an keine Form gebunden. Vgl. ferner Nr. **72.**

Kaufvertrag über Immobilien.

Es wird zunächst zurückverwiesen auf Nr. **19** Note 4. Wenn in Deutschland ein in Frankreich liegendes Grundstück verkauft wird, so muß die Formvorschrift des § 313 beobachtet werden; denn dies ist der obligatorische Vertrag; — die Verfügung, d. h. der Eigenthumsübergang und die Eintragung im franz. Transskriptionsregister

richtet sich nach franz. Recht. Der Begriff „Verfügen" hat i. S. des BGB. eine festgelegte Bedeutung, vgl. hierüber Art. 7 Nr. 19 Note 4.

Wie, wenn Deutsche sich absichtlich nach Frankreich begeben, um dort den Kaufvertrag über die in Deutschland gelegenen Immobilien formfrei abschließen zu können? An sich unterliegt es keinem Zweifel, daß Deutsche, wenn sie in Frankreich einen Kaufvertrag über in Deutschland gelegene Immobilien abschließen, der Formvorschrift des § 313 nicht unterliegen; vielmehr ist auf franz. Boden der Vertrag formfrei. Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien sich gerade zu dem Zweck über die franz. Grenze begeben, um formfrei abschließen zu können. Allerdings handeln die Parteien in fraudem legis; aber im Civilrecht ist alles in den Willen der Parteien gestellt, was die Gesetze weder verbieten noch gebieten. Steht den Parteien zur Erreichung eines Zweckes mehr als ein Weg offen, so können sie denjenigen wählen, welcher ihnen am meisten zusagt. — Soll aber auf Grund des Kaufvertrags der Eigenthumsübergang in Deutschland stattfinden, so ist die Formvorschrift des § 873 Abs. 2 zu beobachten und Auflassung erforderlich.

25. Die Testamentserrichtung insbesondere. Kann ein Deutscher, welcher z. B. in Rußland ꝛc. reist, auch dann ein eigenhändiges Testament errichten, wenn das Gesetz am Ort der Errichtung ein solches nicht zuläßt? Oralfideikommiß. Mündliches Testament. — Auslegung.

Wer in Deutschland ein Testament errichtet, muß die Testamentsformen des BGB. beobachten, sollte er auch ein Ausländer sein. Sonst wird das Testament in Deutschland nicht anerkannt; ob im Ausland, entscheidet das dortige Recht.

Dagegen kann ein Deutscher, welcher sich im Ausland aufhält, ein Testament in folgender Weise errichten:

1) In allen Formen, welche das betr. Ausland zuläßt. — Läßt dasselbe ein mündliches Testament (Oralfideikommiß) zu, so kann er auch in dieser Form testiren, wenn sie im Ausland zugelassen ist. Ebenso S. 32, 1, 51. Demolombe Bd. 1 Nr. 107. Dieses Testament bleibt selbst dann gültig, wenn der Deutsche erst nach seiner Rückkehr in das Vaterland gestorben ist.

2) Er kann auch in allen Testamentsformen, welche das deutsche BGB. zuläßt, testiren.

Daher ist ein öffentliches Testament, welches er im Ausland errichtet, gültig, wenn es zwar nach dem Recht des Auslandes nichtig wäre, aber den milderen Formvorschriften des BGB. genügt.

Insbesondere ist das eigenhändige Testament eines Deutschen dann gültig, wenn es an einem Orte errichtet wird, welcher ein solches Testament nicht zuläßt; dies gilt jedenfalls bez. des in Deutschland befindlichen Vermögens, selbst wenn der Deutsche im Ausland seinen Wohnsitz hat und das betr. Ausland hinsichtlich des Erbrechts das Recht des Wohnsitzes entscheiden läßt (§ 2231 Ziff. 2). Vgl. Art. 999 C. c. und Zachariä Bd. 1 § 31 Nr. 5 und Bd. 4 § 661.

3) Das vorher Gesagte bezieht sich nur auf die äußere Testamentsform. Die Testirfähigkeit (Befugniß ein Testament zu errichten) und der Testamentsinhalt wird nach dem BGB. beurtheilt.

4) Gemeinschaftliches Testament.

a) Ein im Ausland errichtetes gemeinschaftliches Testament ist gültig, wenn es nach dem Gesetz des Auslandes gültig ist. S. 1, 2, 529; 52, 2, 566. Demolombe Bd. 20 Nr. 476. Anderer Meinung Laurent 13, 145.

b) Es ist auch dann gültig, wenn es zwar am Orte der Errichtung nicht zulässig ist, wohl aber nach dem Recht desjenigen Ortes, welcher in materieller Hinsicht für das fragliche Erbrecht maßgebend ist. In diesem Sinne erkannte auch das RG. in folgendem Urtheil:

Das Testament entsprach dem Art. 970 C. c., aber nicht dem Art. 968 C. c., welcher das Testament mehrerer Personen in einer Urkunde verbietet. Trotzdem wirksam, weil das Testament in materieller Hinsicht nach Frankfurter oder Hamburger Recht zu beurtheilen war und diese Rechte nach Feststellung des OLG. das Verbot des Art. 968 C. c. nicht kennen. Der Testator war Frankfurter oder Hamburger. 24. IV. — 1. V. 94. B. A. 60, 213, 230, 245, 250. J. Z. f. E. L. 19, 371 Nr. 53. Ferner 1. III. 81. Blum-Braun, Annalen Bd. 3 S. 442. P. 25, 437.

5) Daß der Testator später in ein anderes Rechtsgebiet verzieht, ist unerheblich. Vgl. 10. II. 85. IV. B. B. N. F. 1, 396.

6) Testamentsauslegung. Der Grundsatz locus regit actum ist zwar für die Auslegung von urkundlichen Erklärungen nicht geschrieben, aber selbstverständlich. Ebenso 10. II. 85. IV. B. B. N. F. 1, 396. B. 1, Nr. 1323.

26. Die Auslegung des Ehevertrages.

Bisheriges Recht.

a) GR. Der Ehevertrag ist bezüglich seines materiellen Inhalts an den Ort als geschlossen zu betrachten, wo die Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen. l. 65 D. de judiciis.

b) Rheinisch-franz. Recht. Ebenso Merlin, Répertoire Wort loi § VI n. 2 und 7. Domolombe Bd. 1 Nr. 87. P. 1, 73; 15, 619. S. 15, 1, 389; 43, 1, 282.

Ein Ehevertrag wird zufällig im Gebiet des C. c. geschlossen und bestimmt Errungenschaftsgemeinschaft ohne weiteren Zusatz; die Eheleute nehmen erstes Domizil im Pr. LR. Dann tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Pr. LR. ein. Dieses Recht des ersten Domizils bleibt unabänderlich. Das Pr. LR. kennt keinen Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft. Folglich kann sie bei der Verlegung des Wohnsitzes in das rheinische Rechtsgebiet nicht verzichten. 3. VII. 83. II. P. 15, 619.

Jetziges Recht.

Nach dem EG. Art. 15 richtet sich das eheliche Güterrecht nach der Staatsangehörigkeit des Ehemannes. Theoretisch gilt das auch für die Auslegung des Ehevertrags. Aber praktisch spielt der Ort der Errichtung für die Auslegung, wie bei jeder Urkunde (vgl. die vorige Nummer a. E.), eine große Rolle. Aus dem Inhalt des Ehevertrags und den begleitenden Umständen, ob z. B. die Errichtung nur zufällig im Auslande erfolgte, wird sich die Absicht der Parteien leicht ermitteln lassen.

VI.

Unerlaubte Handlungen.

27. Gesetzestext. Privilegirte Stellung des deutschen Thäters. Historisches.

Artikel 12.

Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

(II 2243, 2244 a. E. III 11.)

Im Entw. I lautete der entsprechende § 6: „Das Schuldverhältniß aus einer

unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist."

Im Entw. II § 2243 wurde demselben noch folgender Zusatz beigefügt: „Soweit ein deutsches Gesetz sich auf eine im Auslande begangene unerlaubte Handlung erstreckt, findet das deutsche Gesetz Anwendung."

Jetziges Recht.

Beide Bestimmungen sind in das BGB. nicht übegegangen, sondern gestrichen. Das BGB. enthält nur eine Bestimmung zu Gunsten des Deutschen, welcher im Auslande eine unerlaubte Handlung begangen hat.

Das BGB. schweigt sonach über folgende Fälle:

a) Wenn im Auslande die betr. Handlung nicht unerlaubt (verboten) war. — Soweit die Handlung strafbar ist, greift das StGB. §§ 4—6 ein (Duell).

b) Wenn ein Nicht-Deutscher im Auslande eine unerlaubte Handlung begangen hat.

In diesen Fällen bleibt es sonach bei den allgemeinen Prinzipien. Beispiel: Ein Franzose schießt über die Grenze und verletzt einen Deutschen auf deutschem Boden.

Die diesbezüglichen allgemeinen Grundsätze sind in Buch II S. 1259—1260 § 823 Nr. **23** entwickelt, d. h. die unerlaubte Handlung ist sowohl an dem Platz, wo der Schuß abgefeuert wurde, als auch an dem Platz, wo er getroffen hat, begangen. Gegen den Thäter findet das ihm ungünstigste Gesetz Anwendung.

Das Gleiche gilt bei unerlaubten Handlungen mittels der Presse, z. B. in einem franz. Blatt.

28. Wie ist zu entscheiden, wenn ein Deutscher im Ausland eine unerlaubte Handlung (Duell) begangen hat und das ausländische Gesetz bez. der privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens dem Thäter günstiger ist als das BGB.?

Die Fassung des Art. 12 weist darauf hin, daß alsdann das mildere ausländische Gesetz anzuwenden ist. — Das BGB. wäre nur dann anzuwenden, wenn die Handlung in beiden Gebieten strafbar ist. Denn alsdann hat der Thäter auch gegen das Deutsche StGB. gefehlt, also ein deutsches Gesetz verletzt (§ 4 Nr. 3 StGB.).

29. Erläuterung an Beispielen, Verjährung ꝛc.

1) Aus der Praxis zum Pr. LR. I 6 § 54.

Verjährung. Preuß. Berggesetz § 151. Die beschädigende Einwirkung ist in dem einen Rechtsgebiete (Braunschweig) vollendet, der Schaden aber in dem anderen (Preußen) zu Tage getreten. Das Recht in Braunschweig (GR., welches diese kurze Verjährung nicht kennt) entscheidet, weil die Handlung in Br. abgeschlossen ist. 6. II. — 24. IV. 89. V. R. K. 33, 1059. B. 7, 26.

Jetziges Recht.

Die 3jährige Verjährung des § 852 würde Platz greifen, wenn das Bergrecht nicht der Landesgesetzgebung vorbehalten wäre; folglich bleibt obige Entscheidung auch künftig zutreffend. — Es wird zurückverwiesen auf Buch II S. 1259—1260 § 823 Nr. **23**.

2) Wenn ein Deutscher auf dem franz. Rechtsgebiet einen Schuß abfeuert und auf dem deutschen Rechtsgebiet jemanden verletzt, so greift die 3jährige Verjährung des § 852 und nicht die 30jährige des C. c. Platz; ferner § 844, d. h. die Lebensversicherungsgesellschaft hat keinerlei Anspruch, ebenso sein Associé. Vgl. Buch II S. 1361, 1362 § 842 Nr. **23**, **26**.

Wenn aber der Verletzte in solchen Fällen in Frankreich klagen würde, so müßten

die französischen Gerichte franz. Recht anwenden. Denn die Handlung ist auf franz. Boden begangen. Vgl. Buch II S. 1259, 1260 und Art. 3 C. c.

Wäre der Thäter kein „Deutscher", dann würde überhaupt das dem Geschädigten viel günstigere franz. Recht zur Anwendung kommen; denn der Verletzte hätte alsdann die Wahl zwischen dem deutschen und dem franz. Recht. Im Art. 12 EG. liegt der Nachdruck auf den Worten „gegen einen Deutschen"; zu dessen Gunsten wird ein Privileg geschaffen, und nur zu dessen Gunsten.

VII.
Eherecht.

1.

30—32. Eheschließung.

30. Gesetzestext mit Erläuterung.

Artikel 13.[1])

Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.[2])

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für todt erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurtheilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.[3])[4])

(II 2245. III 12.)

[1]) Fassung des Art. 13 in den Entwürfen.

Entw. I. | **Entw. II.**

§ 2245 (Entw. II), § 8 (Entw. I). Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden der (Eheschließenden) Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Verlobte (derselbe) angehört.

Gestattet des Recht dieses Staates, daß der Verlobte die Ehe nach den Gesetzen seines Wohnsitzes oder nach den Gesetzen des Ortes eingeht, an welchem die Ehe geschlossen wird, so genügt für ihn die Beobachtung dieser Gesetze.

Die Form einer im Inlande geschlossenen Ehe (der Eheschließung) bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird).

Ein Deutscher kann im Auslande die Ehe auch in der am Orte der Eheschließung geltenden Form eingehen.

[2]) Abs. 1 betrifft lediglich die materiell-rechtlichen Erfordernisse der Eheschließung, also die Ehehindernisse und die Willensmängel; — nicht aber die formellen Erfordernisse (s. hierüber Abs. 3). — Im Satz 1 des Abs. 1 ist es gleichgültig, ob die Ehe in In- oder Ausland abgeschlossen ist. Ist der eine Ehegatte ein Deutscher, der andere ein Ausländer, so müssen die materiell-rechtlichen Erfordernisse der Eheschließung nach den Gesetzen beider Staaten vorhanden sein, abgesehen von dem Ausnahmefall des Art. 27 EG.

Kann der deutsche Ehegatte die Ehe angreifen, wenn sie nach dem BGB. gültig, aber nach dem Recht des ausländischen Ehegatten ungültig ist, — und umgekehrt? Die Frage ist zu bejahen. Zwar sagt das EG. Art. 13 „in Ansehung eines jeden der Verlobten", aber es beschränkt die Geltendmachung bei Ungültigkeit der Ehe nicht auf dessen Person. Auch kann man in dieser so wichtigen Materie nicht eine Art negotium ex uno latere constans einführen. Vgl. Nr. **34.** Daher kann z. B. die Ausländerin eine in Deutschland mit einem Deutschen eingegangene Ehe auf Grund ihres Heimathsrechts angreifen, obschon sie durch die Ehe naturalisirt ist. Das Gleiche gilt von ihren Eltern, wenn z. B. das ausländische Gesetz denselben gestattet, die Ehe mangels ihrer Einwilligung anzugreifen, wie z. B. die franz. Gesetzgebung Art. 148 C. c.

Die Grundsätze betr. die Putativehe schützen den schuldlosen Ehegatten, § 1699.

3) Form des Eheabschlusses, mag die Ehe zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland geschlossen sein. — Abs. 3 durchbricht das Prinzip des Art. 11 und stellt den absoluten Satz auf „Locus regit sollemnitatem actus". Daher erkennt Deutschland eine in Deutschland abgeschlossene kirchliche Ehe zwischen Ausländern selbst dann nicht an, wenn sie nach deren Heimathrecht zulässig oder ausschließlich zulässig und geboten ist.

Ausländische Konsuln können in Deutschland nur dann gültig trauen, wenn ein Staatsvertrag dies erlaubt.

4) EG. Art. 13 hat eine große Bedeutung gegenüber denjenigen Ländern, welche in materieller und formeller Hinsicht höhere Anforderungen an die Eheschließung stellen, als das BGB. Dies ist namentlich bezüglich der französischen Gesetzgebung der Fall. Vgl. Zachariä Bd. 3 § 453.

31. Der Eheabschluß im Ausland. Wie, wenn Deutsche in das Ausland reisen, um sich dort leichter trauen zu lassen?

Es fragt sich, ob die vor einer ausländischen Behörde geschlossene Ehe Gültigkeit hat und unter welchen Voraussetzungen.

Aus der bisherigen Praxis.

a) GR. 1) Im Ausland geschlossene Ehen. Gemeinrechtlich gültig, wenn sie a) in der Form des Eingehungsortes, oder b) des für die Person des Ehemanns maßgebenden Ortes (Wohnortes) des Mannes geschlossen sind. Als der Wohnort darf der Richter den derzeitigen annehmen, wenn keine anderen Behauptungen aufgestellt sind. 27. I. 87. IIIa. B. 4, 6 Nr. 18.

2) Für die Ungültigkeitsklage gilt das erste Ehedomizil (für die Ehescheidungsklage das Recht am Gerichtssitz). 9. XII. 90. III. E. 27, 228. B. 11, 490.

3) Die in Helgoland zwischen zwei in Aurich domizilirten Ehegatten geschlossene Ehe wurde auf Klage des Staatsanwaltes nichtig erklärt, weil die frühere Ehe des Mannes wegen Ehebruchs mit dem jetzigen Gatten geschieden und Dispensation nicht ertheilt war. 12. II. 92. III. B. 14, 342 Nr. 502.

4) Alexander von Battenberg (früher Fürst von Bulgarien) hatte seinen Wohnsitz in Darmstadt. Zum Zwecke der Eheschließung begab er sich mit einer Oesterreicherin, welche in Darmstadt an der Hofbühne angestellt war, nach Frankreich (Nizza), woselbst er einen Standesbeamten fand, welcher ohne Weiteres zur Trauung schritt. Die Verwandten in Darmstadt machten Anstrengungen, die Ehe für nichtig erklären zu lassen. Die franz. Gerichte hätten auch sicher die Nichtigkeit ausgesprochen, schon deshalb, weil das 6monatliche Ehedomizil des Art. 74 C. c. fehlte. Das junge Ehepaar begab sich aber nach Oesterreich und ließ sich daselbst nochmals (kirchlich) trauen, womit

die Ehe über alle Anfechtungen erhaben war, weil er seinen Wohnsitz in Oesterreich nahm.

b) Pr. LR. 5) Civilstandsges. vom 6. II. 1875 §§ 41, 85 Abs. 1. Konsulargef. vom 10. VII. 1879 § 8 Abs. 1. Eheschließung von preuß. Protestanten in Alexandrien, und zwar von einem Kirchendiener der englischen Staatskirche zu Jerusalem. Gültig, obschon der Geistliche nicht zuständig war. 26. II. 91. IV. B. 11, 251 Nr. 489.

c) Rheinisch-franz. Recht. 6) Bezüglich der nicht eingeholten elterlichen Einwilligung ist das Heimathrecht maßgebend. Preuße (Rheinländer), noch nicht 25 Jahr alt, geht mit der X. nach London und heirathet sie zwar nach englischem Recht, aber ohne Einwilligung des Vaters. Hierauf nehmen sie Domizil in Bonn. Die Klage des Vaters auf Ungültigkeit der Ehe wegen mangelnder elterlicher Einwilligung wird zugesprochen, obschon die Ehe nach Londoner Recht gültig ist. — Es ist nur Klage auf Ergänzung vor der Ehe zulässig, keine Einrede nach der Eheschließung. Auch ist es unerheblich, wenn der Ehegatte während des Rechtsstreits das 25. Lebensjahr erreicht, also der elterlichen Einwilligung nicht mehr bedarf. Die Ehe wird daher geschieden, sie kann aber sofort rechtsgültig wieder geschlossen werden. 27. X. 91. II. B. A. 58, 119. Rh. A. 83, 89. B. 13, 6 Nr. 41.

7) Mangel des Aufgebots und Mangel der Eintragung des ausländischen Eheschließungsaktes im Inland sind unerheblich.

Die Vorschrift des Art. 170 C. c. über die Nothwendigkeit des Aufgebots von Ehen, welche Inländer im Auslande abschließen, kann nur die nämliche und keine andere Bedeutung haben, als die Vorschrift des Aufgebots der im Inlande abzuschließenden Ehen. Wegen Mangel des Aufgebots kann aber die Ehe nie angefochten werden; § 44 Abs. 1 RPG.

Die Unterlassung der im Art. 171 C. c. vorgeschriebenen Transskription der im Auslande abgeschlossenen Ehen von Inländern berührt den Rechtsbestand solcher Ehen im Inlande nicht. Selbst wenn die Vorschriften beider Artikel nicht beobachtet sind, ist die im Auslande geschlossene Ehe dennoch gültig. OLG. Zweibrücken, 15. XI. 1886. P. 18, 96—105.

Jetziges Recht.

Das Urtheil 1) ist nur betr. a) künftig zutreffend, denn Art. 13 Abs. 3 EG. greift nicht Platz, weil die Ehe nicht im Inland geschlossen ist, sondern Art. 11 Abs. 1 EG.

Auch das Urtheil 2) ist nicht zutreffend. Zwar ist durch § 606 neu CPO. das Gericht des Wohnsitzes ausschließlich für zuständig erklärt. In prozessualer Hinsicht herrscht sonach in Deutschland das Prinzip des Wohnsitzes, während in Frankreich auch in dieser Hinsicht das Nationalitätsprinzip herrscht. Aber in materieller Hinsicht gilt EG. Art. 13.

Auch das Urtheil 3) ist zutreffend, falls die Ehegatten in Deutschland ihren Wohnsitz genommen haben.

Im Falle 4) wird sich das Ehepaar mit der Eheschließung in Frankreich begnügen können, wenn es in Deutschland seinen Wohnsitz nimmt. Vgl. Buch IV Nr. **38**. — Diese Ansicht ist aber dann unhaltbar, wenn das betr. Ausland von Amtswegen die Ehe für nichtig erklären würde.

Das Urtheil 5) ist zutreffend. Vgl. Buch IV Nr. **38**. — Zu beachten ist, daß Napoleon I. durch die geistlichen Gerichte geschieden wurde, weil der trauende Geistliche nicht zuständig gewesen sei, obschon die Ehe schon mehr als 10 Jahre bestanden hatte.

Das Urtheil 6) ist künftig unhaltbar. Die mangelnde Einwilligung der Eltern

begründet künftig keine Nichtigkeit der Ehe. Vgl. Buch IV Nr. **27**. Die Ehe würde sonach unanfechtbar sein.

Art. 7) ist zutreffend. Vgl. Buch IV Nr. **38**.

32. Die Eheschließung von Ausländern im Inland.

Die Ausführungsgesetze regeln die Eheschließung von Ausländern und schreiben in dieser Hinsicht die Beibringung eines Zeugnisses des betr. Staates vor, daß kein Ehehinderniß bekannt ist.

Vgl. Pr. 43; Württ. 255; Bad. 32; Hess. 104; Braun. 67—71; Anh. 56; Meckl. 207; Rud. 128—132; Sond. 47; R. j. 93; Ham. 67; Wei. 175—185.

33. Die Eheschließung rechtsrheinischer Bayern in anderen Bundesstaaten und in der Pfalz. Bewirkt der Mangel des Verehelichungszeugnisses noch die Nichtigkeit der Ehe?

Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch IV S. 23 Nr. **37**.

Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern in Preußen eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der Bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen. — Der rechtsrheinische Bayer (nicht Bayerin) braucht ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde.

So Preußen Art. 43 § 6; Weimar 185; Rudolstadt 133; Sondershausen Art. 47 § 5; Reuß j. L. 93.

Diese Bestimmung halte ich für selbstverständlich, denn in der Reichsverfassung ist dieses Sonderrecht Bayerns gewährleistet.

Dagegen kann der Mangel des bayrischen Verehelichungszeugnisses in keinem Falle mehr die Nichtigkeit der Ehe begründen. Dieses bayrische Reservatrecht ist durch die §§ 1323, 1330 BGB. und zwar durch das Wort „nur" stillschweigend aufgehoben.

Unter keinen Umständen erkennt aber das Inland eine ausländische Ehe an, welche gegen die öffentliche Ordnung des BGB. verstößt (Eheverbot wegen Verwandtschaft). Vgl. Demolombe 1, 100. P. 2, 142. Dies folgt aus EG. Art. 30.

34. Wie ist zu entscheiden, wenn ein Ausländer im Inlande eine Deutsche heirathet und ein nach deutschem Recht unbeachtliches, nach ausländischem Recht aber wesentliches Ehehinderniß vorliegt?

Die II. Kommission sagt: „Bei Mangel der verbürgten Gegenseitigkeit würde" „das Ergebniß eintreten, daß die nach inländischem Rechte geschlossene Ehe im In=" „land als gültig behandelt werde und die Frau folgeweise die deutsche Staatsange=" „hörigkeit verliere, während der Heimathsstaat des Mannes die Eheschließung als" „ungültig ansehe und der Frau die Eigenschaft einer Ehefrau und die Staatsange=" „hörigkeit des Mannes abspreche. Diesem Bedenken könne man nicht durch den Hin=" „weis darauf begegnen, daß eine Abänderung der reichsrechtlichen Bestimmungen" „über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorausgesetzt werden dürfe" (Reatz S. 478).

Jetziges Recht.

Die Ehe ist angreifbar und zwar gemäß Art. 13 Abs. 1 EG. Auch die Ehefrau muß berechtigt sein, die Ehe anzugreifen; denn man kann ihr nicht zumuthen, einen Schwebezustand in dieser so wichtigen Materie längere Zeit bestehen zu lassen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Ehegatten in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen.

2.

35. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Artikel 14.[1])

Die persönlichen Rechtsbeziehungen[2]) deutscher[3]) Ehegatten zu einander

werden nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

(II 2246. III 13.)

1) In den Entwürfen lautete der Art. 14: „§ 2246 (Entw. II), § 9 (Entw. I). Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann angehört."

2) Zusammenwohnen, Unterhaltspflicht, Stand und Namen; — nicht aber das Recht, einen Ehevertrag während der Ehe abzuschließen; dies betrifft das eheliche Güterrecht, obschon viele Kommentatoren anderer Ansicht sind.

3) Auf dem Wort „deutscher" liegt der Nachdruck. Es genügt, wenn der Mann Deutscher ist, denn die Frau theilt seine Nationalität. — Es fragt sich, ob der Ehemann auch nach Eingehung der Ehe gegen den Willen seiner Frau die Nationalität ändern kann. Diese Frage ist zwar zu bejahen, ob aber dieser Nationalitätswechsel nicht die Frau und Kinder ergreift, ist eine Frage des Staatsrechts. Der § 1354 spricht nichts von dem Nationalitätswechsel.

3.

36—40. Eheliches Güterrecht.

36. Gesetzestext mit Erläuterung.

a) Prinzip, Abschluß eines Ehevertrags auch während der Ehe.

Artikel 15.[1])

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.[2])

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.

(II 2250. III 14.)

1) Der Art. 15 lautete im:

Entwurf I.	Entwurf II.
§ 2250 (Entw. II), § 11 (Entw. I). Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehört. Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist;	das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert jedoch seine Kraft, wenn der Vertrag nach den Gesetzen des Staates zulässig ist, in welchem der Mann die Staatsangehörigkeit erwirbt. Ein Deutscher kann im Ausland einen Ehevertrag auch in der Form schließen, welche den am Orte des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen entspricht.

2) Ist der Ehemann kein Deutscher, so richtet sich das eheliche Güterrecht nach dem Recht seines Heimathsstaates und nicht etwa nach dem Recht der belegenen

Sachen. Vgl. P. 1, 73. — Die Aenderung des ehelichen Wohnsitzes ist gleichgültig. — Auch der Ehevertrag eines Ausländers steht, selbst wenn er im Inland abgeschlossen ist, in materieller Hinsicht unter dem Recht seines Heimathsstaates; dies ist wichtig wegen der Bestimmungen, welche gegen ein Verbotsgesetz (Zuwendungen an den zweiten Ehegatten nach dem C. c.) verstoßen. — Wegen der Auslegung s. Nr. **26**. — Wegen des franz. Rechts s. Laurent 21, 201.

b) Vorschrift zum Schutz des inländischen Verkehrs. — Schlüsselgewalt und praesumtio Muciana, Erwerbsgeschäft der Frau.

Artikel 16.[1])

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten[2]) günstiger[3]) sind als die ausländischen Gesetze. (II 2251. III 15.)

[1]) Der Art. 16 lautete im:

Entwurf I.	Entwurf II.
§ 2251 (Entw. II), § 12 (Entw. I). Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Schließung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337 (des BGB.) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der ausländische gesetzliche Güterstand einem vertragsmäßigen Güterstande gleichstehe.	des § 1334 entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich. Die Vorschriften der §§ 1257, 1262 finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

[2]) Unter den Ehegatten selbst finden die Paragraphen keine Anwendung.

[3]) Dies ist namentlich gegenüber dem C. c. der Fall.

37. Welches eheliche Güterrecht ist maßgebend, wenn französische oder überhaupt ausländische Eheleute ihr erstes Ehedomizil in Deutschland nehmen? — Hypothek und Gütertrennungsklage der franz. Ehefrau.

Bisherige Praxis.

a) GR. Daß bezüglich des ehelichen Güterrechts auch der jeweilige (letzte) Wohnsitz nach dem Landesrechte entscheide, muß spätestens vom OLG. behauptet und bewiesen werden. 8. I. 86. III. R. K. 30, 978.

Privileg der rheinhessischen Ehefrau im rechtsrheinischen Hessen 5. IV. 81. III. P. 14, 148.

b) Bayerisches LR. Die beklagte Ehefrau ertheilt einem Berliner Rechtsanwalt Klagevollmacht für die Auseinandersetzung und andere die Ehescheidung betreffenden Punkte mit ihrem Manne. Sie verspricht 3000 Mark Provision, wenn der Vergleich zu Stande kommt. Vergleich ist zu Stande gekommen, sie muß zahlen. Zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht war ihr Mann bayerischer Offizier, folglich gilt das bayerische LR. gemäß der bayerischen Verordn. v. 11. VI. 1876 ohne Rücksicht auf

den Aufenthalt des Mannes. Bestätigt. 6.—21. V. 91. VI. B. 12, 6 Nr. 13, 254, 255, 412.

c) Pr. LR. Das Recht am ersten Wohnsitz der Eheleute (nicht am Wohnsitz des Erblassers) ist für das Recht des Mannes an der Rente der Frau maßgebend. Zwar erklärt der Erblasser sein Vermögen untheilbar und unveräußerlich, aber die Zinsen gehören den Erben, also jedem einzeln. 10. XII. 88. IV. B. 7, 5 Nr. 14, 691. J. W. 18, 48 Nr. 28. Ebenso 16. II. 92. II. P. 25, 51. E. R. Z. 14, 189.

d) Badisches LR. Für die ehelichen Güterrechtsverhältnisse ist nach badischem Rechte das Gesetz der Staatsangehörigkeit des Ehemanns maßgebend. Der badische Major A. heirathete während eines Kommandos in Hechingen ohne Ehevertrag und stand dann wieder in Baden, also Badener Recht. 18. II. 90. II. B. A. 56, 72. P. 21, 206. E. 25, 342.

e) Rheinisch-franz. Recht. Das eheliche Güterrecht wird durch das Gesetz des ersten Wohnsitzes der Eheleute bestimmt, d. h. nach dem ersten Domizil des Ehemannes. Laurent 5, 198. Zachariä Bd. 1 § 31 Note 3. Dies ist gewissermaßen der Wille der Parteien. Andererseits lehrt Foelix, Droit privé international Bd. 1 27, 33, 90 im Anschluß an Art. 3 C. c.: „Bleiben die Eheleute, obwohl sie ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen, Inländer und schließen sie ihre Ehe im Inlande, so kann nur das heimathliche Recht maßgebend sein."

Jetziges Recht.

Art. 16 EG. entscheidet die Frage, und zwar prinzipiell im Anschluß an das Badische Recht, mit den Worten: „Haben ausländische Ehegatten . . . . . den Wohnsitz im Inlande 2c." Jedoch muß der ausländische gesetzliche Güterstand Dritten gegenüber im Güterrechtsregister eingetragen werden. Unter den Ehegatten selbst gilt das eheliche Güterrecht des Heimathstaates des Ehemannes.

Erklärt aber dieses Heimathsrecht das Recht des erstehelichen Wohnsitzes für maßgebend, so würde das BGB. Geltung haben. Art. 27 EG.

Nehmen daher franz. Eheleute in Deutschland ihren erstehelichen Wohnsitz in Deutschland, so kommt es zunächst auf die Entscheidung der in Frankreich selbst bestehenden Streitfrage an. Ich folge Foelix und würde daher das franz. eheliche Güterrecht für maßgebend erachten. Die Frau hat sonach auch das gesetzliche Pfandrecht des Art. 2121 C. c. an den Immobilien ihres Mannes, aber es muß in dem Grundbuch eingetragen sein, gemäß § 892 unseres BGB. Vgl. EG. Art. 30. Von der Anlage des Grundbuchs an kann die Eintragung nur in der Form einer Sicherheitshypothek erfolgen. — Kontra Nr. **57.**

Ebensowenig kann eine Gütertrennung in den Formen der franz. Prozeßordnung (öffentliche Bekanntmachung der Klage und des Urtheils 2c.) durchgeführt werden, vielmehr muß die Gütertrennungsklage in den Formen unseres BGB. durchgeführt werden. Es giebt keinen anderen Weg, folglich muß dieser genügen. Vgl. dagegen 7. X. 84. II. E. 12, 309. B. A. 50, 343.

38. Bedarf eine franz. Ehefrau auch bei einem in Deutschland unter der Herrschaft des BGB. vorgenommenen Rechtsgeschäft der ehelichen Ermächtigung gemäß Art. 217 C. c?

Bisheriges Recht.

Das RR. kannte keine ehemännliche Ermächtigung. L. 6 C. de revocandis donationibus und l. 8. 11 C. de pactis conventis. — Dagegen ist die ehemänn-

liche Ermächtigung im Germanischen Recht ausgebildet und war vereinzelt selbst auf die Testamente der Frau ausgedehnt. Vgl. Chabot, 2. Aufl. Bd. 1 S. 46 Wort Autorisation maritale § II. — Dieselbe war namentlich in den C. c. Art. 215, 218, 1576 übergegangen.

Außerdem findet sich die ehemännliche Ermächtigung in einer Reihe deutscher Partikularrechte, z. B. Dithmarsches LR. (E. 16, 148)), im Gemeinen sächs. Recht, Pr. LR. und K. sächs. BGB. Vielfach wird sie hier Ehevogtschaft oder eheliche Vormundschaft genannt.

Aus der bisherigen Praxis.

Rheinisches Rechtsgebiet. Hier hat sich bei Einführung des C. c. die Frage, ob die Vorschriften ehemännliche Ermächtigung auch diejenigen Ehefrauen ergreifen, welche sich vor dem C. c. verheirathet hatten. Die Theorie und die Praxis hat die Frage bejaht, weil die betreffenden Vorschriften ein öffentliches Interesse verfolgten. Vgl. Chabot, 2. Aufl. Bd. 1. S. 29—45. Wort autorisation maritale. Laurent 1, Nr. 175.

Die gestellte Frage wird bejaht von Foelix, Droit international S. 117 n. 65; Massé, Droit commercial Bd. 2 n. 63 (1. Aufl.). — S. 44, 2, 663.

Widersprechende Entscheidungen des RG.

Die deutsche Ehefrau bedarf bei einem in Frankreich eingegangenen Rechtsgeschäft der ehemännlichen Ermächtigung nicht. 5. VI. 83. II. B. A. 50, 45.

Dagegen hat der III. Civ.-Senat des RG. entschieden und erkannt, daß eine nach badischem Rechte verheirathete Ehefrau zur Abschließung von Rechtsgeschäften in Nassau der ehemännlichen Ermächtigung nicht bedürfe, sondern unter der Herrschaft des nassauischen Rechtes stehe, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz nach Nassau verlegt habe. Denn die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frau ist kein Ausfluß des ehelichen Güterrechts, sondern der ehemännlichen Gewalt, bezieht sich deshalb auf das Personenrecht und richtet sich nach dem jeweiligen Rechte des Domizils. 7. III. 82. III. E. 6, 393. P. 13, 603.

Jetziges Recht.

Auch wenn die Eheleute aus dem französischen Rechtsgebiet in ein Land ziehen, nach dessen Gesetzgebung die Frau der ehemännlichen Ermächtigung nicht bedarf, bleiben die Vorschriften des C. c. weiter bestehen. Die ehemännliche Ermächtigung ist vorgeschrieben im finanziellen Interesse der Familie; hierzu kommen noch die Art. 1388 und 1394 C. c. und EG. Art. 200 Abs. 3, welcher allerdings für die hier zu entscheidende Frage nur autoritative Bedeutung hat.

39. Fortgesetzte Gütergemeinschaft (communio prorogata). Verzug in ein Rechtsgebiet, welches dieselbe nicht kennt.

Aus der bisherigen Praxis.

a) GR. Das Recht der Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes im Besitz und Genuß des ehelichen Vermögens zu bleiben, ist nicht als Ausfluß des Successionsrechts in den Nachlaß des Mannes (also dem Rechte des letzten Wohnsitzes unterliegend), sondern als eine Fortwirkung des ehelichen Güterrechts anzusehen. 8. I. 86. III. R. K. 30, 978.

b) Rheinisch-franz. Recht. Ein Ehegatte, dessen Güterrechtssystem die fort-

gesetzte Gütergemeinschaft kennt, behält die hieraus folgenden Rechte selbst dann, wenn die Ehegatten in das franz. Rechtsgebiet ziehen und alsdann ein Ehegatte stirbt. Der überlebende Ehegatte hat alsdann das Recht auf Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft und kann demnach die Grundstücke ohne weiteres zur Hypothek stellen. 25. X. 95. II. E. 36, 331.

Jetziges Recht. Die Entscheidungen sind zutreffend. Wichtig wegen § 1483.

40. Welche Wirkung hat der im Ausland geschlossene Ehevertrag ausländischer Eheleute? Wird die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis in Deutschland anerkannt?

In Deutschland wird auch der ausländische Ehevertrag anerkannt. Dies folgt aus Art. 16 EG. — Dritten gegenüber muß derselbe allerdings im Güterrechtsregister eingetragen sein.

Jedoch kann die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis in Deutschland nicht anerkannt werden; dies folgt aus Art. 30 EG. und §§ 135, 136 BGB. In der franz. Theorie und Praxis herrscht Streit. Vgl. Domolombe 1, 86; Laurent 5, 298, 299. P. 15, 619.

41. Eheliches Güterrecht der Ausländer, welche vor dem 1. I. 1900 in Deutschland ihren Wohnsitz genommen haben.

Aus der Praxis des Pr. LR.

1) Am ersten Wohnsitz der Eheleute galt die Gütergemeinschaft des lübischen Rechts, — sie ziehen nach Berlin, Breslau. Hier errichten sie einen notariellen Vertrag, in welchem der Mann auf seine gesetzlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechte verzichtet. Ob dieser Vertrag wenigstens ein hinkendes Rechtsgeschäft sei, blieb offen. Denn der Kläger will sich in dem Rechtsstreit, betreffend sein Eigenthum an den bei H. in Breslau hinterlegten Papieren gegen die Ehefrau, auf die Rechtsunwirksamkeit des Vertrags nicht berufen. 13. V. 91. II. B. 12, 152 Nr. 284, 528, 529.

2) Rückwirkender Rechtsgrundsatz über Vertragsfreiheit für Bestimmung des ehelichen Güterstandes und über Subsidiarität des gesetzlichen Güterrechts auf die Vornahme gerichtlicher Inventur beim Ableben eines Ehetheils. Bayr. LR. M. 17. XII. 86. S. 11, 546.

Jetziges Recht.

EG. Art. 200 gilt auch bezüglich des ehelichen Güterrechts derjenigen Ausländer, welche in Deutschland oder einem anderen Bundesstaat vor dem 1. I. 1900 ihr erstes Ehedomizil genommen hatten. Nach dem Recht vor dem 1. I. 1900 war nämlich vielfach bezüglich des ehelichen Güterrechts der Ausländer in Ermangelung eines Ehevertrags das Recht des ersten Ehedomizils (und nicht der Nationalität des Ehemannes) maßgebend. Vgl. die Ausführungen zu Art. 15 EG. Nr. **37**.

Uebrigens können die Ausführungsgesetze auch den ehelichen Güterrechtsstand derjenigen Ausländer, welche vor dem 1. I. 1900 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben, im ehelichen Güterrechtsregister eintragspflichtig erklären. EG. Art. 218.

Fall 1) jetzt ebenso. Fall 2) Die Aenderung des ehelichen Güterrechts muß im ehelichen Güterrechtsregister eingetragen werden.

4.

42—47. Ehescheidung.

42. Gesetzestext und dessen Erläuterung.

Artikel 17.[1])

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.[2])

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

(II 2247, 2249. III 16.)

1) Der Art. 17 lautete im

Entw. I.

§ 2247 (Entw. II), § 10 (Entw. I). Die Auflösung der Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört hat.

Für die Ehescheidung und für die — beständige oder zeitweilige — Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder als Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Sind nach dem Rechte des Staates, dessen Gesetze nach diesen Vorschriften Anwendung finden würden, die am Wohnsitze des Mannes geltenden Gesetze anzuwenden, so sind diese Gesetze maßgebend.

Auf Scheidung sowie auf Trennung von Tisch und Bett kann auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer Gesetze von einem deutschen Gerichte nur erkannt werden, wenn und soweit die Klage auch nach den deutschen Gesetzen begründet ist.

Ist nach den maßgebenden ausländischen Gesetzen nicht die Scheidung, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett zulässig, so finden die Vorschriften des § 1440 Abs. 3 (des bürgerlichen Gesetzbuches) keine Anwendung.

Entw. II.

§ 2249. Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn zugleich nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

§ 2248. Ist die Reichsangehörigkeit eines Ehemannes erloschen, die Ehefrau

aber Deutsche geblieben, so finden, soweit nach den §§ 2246, 2247 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze Anwendung.

2) Verworfen sind folgende Ansichten:

a) Die Konfession des Gerichts, des Klägers, die konfessionelle Form der Trauung sei namentlich bei Mischehen maßgebend. B. B. 10, 520. M. 14. V. 90. S. 18, 46. M. 19. V. 92. S. 14, 121.

b) Das am Sitz des Gerichts der Ehescheidungsklage geltende Recht sei maßgebend. E. 9, 191; 15, 189; 16, 138; 27, 228. B. 13, 6 Nr. 15.

c) Das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der That entscheide. R. K. 31, 839. — B. 3, 7 Nr. 25.

Vgl. die Abhandlung: Die Statutenkollision im Ehescheidungsprozeß, im Hinblick auf die Judikatur des Reichsgerichts nach den Grundsätzen des allgemeinen und preußischen Civilrechts erörtert von Landrichter Dr. Marcus in Guben in R. K. 31, 637.

Standpunkt des BGB. Die Nationalität des Ehemannes ist maßgebend. Daher genießt ein Franzose, welcher in Deutschland seinen Wohnsitz hat, und hier auf Scheidung verklagt wird, den Vortheil des Art. 230 C. c. Das Gleiche gilt für die Handlungen, welche er während des Ehescheidungsprozesses begeht (Kontra B. A. 60, 262). — Andererseits kann sich ein Deutscher, welcher in Frankreich reiste, vor einem deutschen Gericht nicht auf den Art. 230 C. c. berufen. Uebrigens ist der Art. 230 C. c. in der franz. Praxis sehr abgeschwächt.

Die Nationalität des Ehemannes ist auch entscheidend für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung. Das BGB. macht keinen Unterschied. Kontra 17. X. 87. IV. B. 4, 4 Nr. 14.

43. Erkennt Deutschland die im Ausland erfolgten Ehescheidungen der Ausländer an? Auch die freiwilligen Ehescheidungen?

Aus der bisherigen Praxis.

a) Pr. LR. — RPG. § 77 Abs. 2. Oesterreicher (kath.) sind in Wien auf Grund gegenseitiger Einwilligung von Tisch und Bett geschieden. Der Mann wird hierauf Sachse und evang., klagt sodann wegen böslicher Verlassung gegen seine Frau auf Scheidung. Klage abgewiesen. 15. XII 90. VI. B. 11, 255 Nr. 496.

b) Frankreich. Die Scheidungen von Ausländern im Ausland werden anerkannt, in diesem Fall kann z. B. der geschiedene Ausländer eine Französin heirathen. S. 78, 1, 320.

Jetziges Recht.

Die gestellte Frage ist unbedingt zu bejahen. Dagegen kann der im Ausland nur von Tisch und Bett geschiedene Ausländer in Deutschland nicht die Umwandlung in Scheidung vom Bande begehren, auch wenn er Deutscher wird und in Deutschland seinen Wohnsitz nimmt. Auch kann der Ausländer, welcher im Ausland nur von Tisch und Bett geschieden ist, in Deutschland nicht heirathen. Thut er es dennoch, so begeht er Bigamie und ist strafbar. Ein Prinz Bauffremont wurde allerdings nicht bestraft, weil er viele Gutachten beibrachte und die Gerichte deshalb seinen Dolus nicht feststellen konnten.

Das Gesagte gilt auch für die freiwillige Ehescheidung. Der Ausländer wird in Deutschland aufgenommen wie er ist, also wird auch seine frühere freiwillige Scheidung anerkannt.

Dagegen liegt der Fall anders, wenn der Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz hat und sich trotzdem in seinem Heimathsstaat scheiden läßt, was z. B. den Franzosen gestattet ist. Denn Deutschland kann eine solche Scheidung nicht anerkennen, weil nach § 606 Abs. 1 neu CPO. das Gericht des Wohnsitzes ausschließlich zuständig ist. EG. Art. 30.

44. Hat sich das deutsche Urtheil, welche Ausländer scheidet, auch dann über die Schuldfrage auszusprechen, wenn das ausländische Recht keinen Schuldausspruch kennt?

Bisherige Praxis.

Die Entscheidung über die Schuldfrage kann von dem Ehescheidungsprozeß in dem Falle getrennt werden, wenn die Scheidung von einem nichtpreußischen (sächsischen) Gerichte ohne Rücksicht auf die Schuldfrage ausgesprochen worden ist, weil das Recht des scheidenden Gerichts dies verbietet. — Der in Dresden geschiedene Preuße zieht nach Breslau; hier klagt die A. auf standesgemäßen Unterhalt, welcher auf Grund des preuß. Rechts zuzusprechen ist. Es genügt, wenn die Schuld in der Klagebegründung behauptet ist; in diesem Fall wurde aus dem früheren Urtheil der Beweis der Schuldfrage geschöpft. 27. V. 81. IV. E. 5, 194. Vgl. ferner E. 27, 173.

Jetziges Recht.

Die Frage ist zu verneinen, aber der Schuldausspruch schadet nicht. So kennt z. B. der C c. keinen ausdrücklichen Schuldausspruch, aber er liegt in den Worten des Art. 299 C. c. „wider welchen die Ehescheidung zugelassen worden ist".

45. Hat bei der Scheidung von Ausländern der deutsche Richter die (milderen oder strengeren) Scheidungsgründe des Auslands oder diejenigen des BGB. anzuwenden? Kann die freiwillige Ehescheidung des Auslandes in Deutschland verfügt werden?

Der Art. 17 EG. entscheidet die Frage, indem er die Gesetze des (ausländischen) Staates, welchem der ausländische Ehemann angehört, maßgebend erklärt. Daher können Franzosen nicht wegen unheilbaren Wahnsinns geschieden werden, weil der C. c. diesen Scheidungsgrund nicht kennt. — Bei Beleidigung unter franz. Ehegatten ist die Scheidung (nach dem Art. 231 C. c.) leichter als nach dem BGB. — Dem franz. Ehemann gestattet Art 230 C. c. einen einfachen Ehebruch. Vgl. Nr. **42**.

Dagegen kann die freiwillige Ehescheidung den Ausländern in Deutschland nicht gestattet werden, wenn sie auch nach dem Gesetz ihres Heimathstaates zulässig ist. Dies folgt aus EG. Art. 30.

46. Können Ausländer, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, von den deutschen Gerichten dem Bande nach geschieden werden, wenn das Recht ihres Heimathlandes nur die Trennung von Tisch und Bett gestattet?

Bisherige Praxis.

a) Französisches Recht. Die französische Gesetzgebung befolgt das Prinzip, daß sie sich um Standesfragen der Ausländer nicht kümmert. Ausländer, die in Frankreich wohnen und geschieden sein wollen, müssen sich daher an das Gericht ihres Heimathlandes wenden. Die italienische Gesetzgebung hat sich Frankreich angeschlossen.

b) Die Praxis in Deutschland vom 1. Oktober 1879 bis 1. Januar 1900.

Die deutschen Gerichte scheiden Ausländer, falls der Ehemann in Deutschland seinen Wohnsitz hat. Nur das K. Sachsen macht eine Ausnahme; das OLG. Dresden

hat katholische Oesterreicher nur von Tisch und Bett geschieden, das RG. aber hat auf Revision die Scheidung dem Bande nach ausgesprochen. E. 8, 27; 11, 29. Annalen des OLG. 6, 268.

Nach der Ansicht des RG. wird auf Grund des § 7 des RPG. die Ehescheidung der Ausländer selbst dann ausgesprochen, wenn die Gesetzgebung ihrer Heimath dieselbe nicht gestattet. Denn unser RPG. kennt nur die Ehescheidung.

Diese Ansicht wird prinzipiell von Laurent Bd. 1 Nr. 440 und Professor König in Bern in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (herausgegeben von Heusler in Basel) Bd. 27 in einer Abhandlung „Konflikte der Ehegesetzgebung" vertheidigt.

Jetziges Recht.

I. Gemäß Art. 17 Abs. 3 EG. ist die Ansicht des OLG. Dresden durchgedrungen und diejenige des RG. verworfen. Vom 1. Januar 1900 ab kann nur von Tisch und Bett getrennt werden. Vgl. auch EG. Art. 201. Das RG. wird vom 1. I. 1900 ab auch die früheren Urtheile des OLG. Dresden nicht mehr aufheben, sondern seine Ansicht fallen lassen.

Diese Regelung der Frage durch das BGB. ist zutreffend, weil es prinzipiell nicht das Recht des Wohnsitzes, sondern des Heimathstaates maßgebend erachtet. — Auch würden die Heimathstaaten eine Scheidung dem Bande nach nicht anerkennen und ihren Staatsangehörigen, sobald sie seiner habhaft werden, wenn er z. B. zur zweiten Ehe geschritten ist, wegen Bigamie zur Verantwortung ziehen. Ferner entspricht es nicht der Logik, daß der Ehemann, dessen Heimathstaat bezüglich der Ehescheidung strengere Bestimmungen hat, in fraudem legis sein Domizil, um geschieden werden zu können, in ein Land mit milderen Bestimmungen verlegt. Dagegen hat er ein gesetzliches Mittel, um den gewünschten Zweck zu erreichen: Er muß sich in Deutschland naturalisiren lassen. — Auch werden katholische Arbeiter aus Oesterreich in Sachsen zum gleichen Zwecke protestantisch.

II. Umsoweniger können ausländische Urtheile, welche auf Trennung von Tisch und Bett erkennen, gemäß § 77 Abs. 2 RPG. in Deutschland in Urtheile auf Scheidung vom Bande verwandelt werden. 15. XII. 90. VI. B. 11, 255 Nr. 496.

47. Erkennt Deutschland die im Auslande erfolgten Ehescheidungen deutscher Ehegatten an?

Aus der bisherigen Praxis.

a) Pr. LR. Ist eine im Auslande (Buenos Aires) erfolgte Scheidung auch als Scheidung im preußischen Sinne anzusehen? Ja, wenn durch Urtheil ausgesprochen; nein, wenn die Trennung von Tisch und Bett gemäß des ausländischen Rechts auf Grund Vereinbarung der Eheleute unter richterlicher Autorität bewirkt ist. 1. XI. 80. IV. Wa. 81, 456 Nr. 415. A. 1, 588.

b) Franz. Recht. Die französische Praxis erkennt dagegen Scheidungen der Franzosen im Auslande überhaupt nicht an, scheidet aber auch keine Ausländer, sondern verweist sie an das Gericht ihres Heimathstaates. Vgl. Zachariä, 7. Aufl. Bd. 1 § 31 Note 3.

Jetziges Recht.

Die preußische Praxis ist zutreffend. In Deutschland werden die Ausländer gemäß § 606 neu CPO. geschieden, wenn sie daselbst ihren Wohnsitz haben. Folglich muß die unter gleicher Voraussetzung erfolgte Scheidung Deutscher im Auslande auch in Deutschland anerkannt werden. Daher sagt § 606 Abs. 2 neu CPO. „kann" Dies ist jedenfalls dann unzweifelhaft, wenn die Scheidung im Auslande gemäß eines

Scheidungsgrundes ausgesprochen ist, welchen auch das BGB. anerkennt. — Dagegen ist die Frage, wenn die Ehescheidung der Deutschen im Auslande gemäß eines Scheidungsgrundes verfügt wurde, welcher dem BGB. unbekannt ist, zu verneinen; denn das BGB. will auch die Ausländer in Deutschland nur auf Grund der Ehescheidungsgründe ihres Rechts geschieden wissen.

Aus diesem Grunde wird eine freiwillige Ehescheidung Deutscher im Auslande selbst wenn das Ausland eine solche durch Richterspruch kennt (Art. 275 C. c.), in Deutschland nicht anerkannt.

Wenn deutsche Ehegatten, welche im Inlande ihren Wohnsitz haben, sich behufs (leichter) Erlangung der Ehescheidung in das Ausland begeben, so wird die daselbst erwirkte Ehescheidung in Deutschland nicht anerkannt. Denn nach § 606 Abs. 1 neu CPO. ist das Gericht des Wohnsitzes ausschließlich zuständig. Folglich greift EG. Art. 30 Platz.

48. Können Deutsche, welche im Ausland von Tisch und Bett geschieden sind, in Deutschland die Umwandlung in eine Scheidung dem Bande nach verlangen, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen?

Aus der bisherigen Praxis.

Der § 77 Abs. 2 RPG., wonach Ehegatten, welche durch rechtskräftiges Urtheil von Tisch und Bett getrennt sind, Auflösung des Bandes der Ehe beantragen können, bezieht sich nur auf den Fall, daß das Urtheil vor der Geltung des Gesetzes (1. I. 1876) ergangen ist. — Ehescheidung in Wien 1888 (von Tisch und Bett); nach Rechtskraft des Urtheils nimmt der Kläger Wohnsitz in Dresden. Keine Klage auf gänzliche Scheidung. 14. II. 89. VI. RA. 34, 892. B. 7, 683. — 20. V. 92. II. P. 23, 462. Rh. A. 84, 147.

Jetziges Recht.

Die Frage ist zu verneinen, weil § 27 Abs. 2 RPG. diesen Fall nicht vorsieht, sondern sich nur auf Ehescheidungen vor diesem Gesetz (6. II. 75) bezieht. Das RPG. mag in dieser Hinsicht lückenhaft erscheinen.

VIII.

Verwandtschaft.

1.

49—53. Eheliche Abstammung.

49. Gesetzestext. Beispiele des bisherigen Rechts.

a) Prinzip.

Artikel 18.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

(II 2252. III 17.)

Der Art. 18 lautete im Entw. I und II:

„§ 2252 (Entw. II), § 13 (Entw. I). Die Ehelichkeit eines Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter zur Zeit der

Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor der Geburt des Kindes (dessen Geburt) gestorben ist, zuletzt angehört hat."

b) Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Artikel 19.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

(II 2255. III 18.)

Der Art. 19 lautete im:

Entw. I.	Entw. II.
§ 2255 (Entw. II), § 15 (Entw. I). Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater angehört, und, wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter angehört.	
§ 16. Wenn die Reichsangehörigkeit eines Ehemannes erloschen ist, die Ehefrau desselben aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften des § 9 und des § 10 Abs. 1 bis 3 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die deutschen Gesetze Anwendung.	Ist die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, das eheliche Kind aber Deutscher geblieben, so finden, soweit nach Abs. 1 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze Anwendung.
Wenn die Reichsangehörigkeit eines Elterntheils erloschen ist, das eheliche Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften der §§ 13, 15 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die deutschen Gesetze Anwendung.	

Bisheriges Recht.

a) Pr. LR. Das Rechtsverhältniß der väterlichen Gewalt wird von dem am jedesmaligen Wohnorte des Gewalthabers geltenden Rechte beherrscht. 4. VII. 85. I. B. B. N. F. 3, 224. B. 2, 33, 1212.

Der Vater lebt in Preußen, die geschiedene Frau in Hamburg. Für die Klage des Vaters auf Herausgabe des Kindes in Hamburg ist das Pr. LR. maßgebend. 22. VI. 91. VI. B. 12, 7 Nr. 15.

b) Rheinisch-franz. Recht. Die Klage auf Herausgabe eines Kindes Seitens des Vaters richtet sich nach dessen Heimathrecht (Statusklage). Dieselbe ist nach gemeinem und rheinischem Recht zulässig. 9. X. 88. II. P. 19, 604. B. A. 54, 331.

Jetziges Recht.

Die Ansicht des Rheinisch-französischen Rechts ist durchgedrungen.

Bezüglich der ausländischen Eltern gilt das ausländische Recht, falls dasselbe nicht das Recht des Wohnsitzes maßgebend erklärt. Dies folgt aus der Analogie und EG. Art. 27.

50. Nach welchem Recht richtet sich die elterliche Nutznießung?

Nach dem Recht der Nationalität der Eltern; bei Franzosen erlischt daher die elterliche Nutznießung mit dem 18. Lebensjahre des Kindes, auch wenn dasselbe in

Deutschland lebt und Vermögen hat. Art. 384 C. c. Laurent, Principes du droit international Bd. 6 Nr. 19—21. S. 78, 1, 25.

Das Gleiche gilt von dem Verlust der elterlichen Nutznießung und der elterlichen Gewalt. Vor dem BGB. wurde in Deutschland auch in dieser Hinsicht das Recht des Wohnsitzes für maßgebend erachtet. Vgl. 4. VII. 85. I. B. B. N. F. 3, 224. B. 2, 33, 1212.

51. Ein Engländer heirathet in Deutschland eine Deutsche, mit welcher er ein uneheliches Kind hat. England kennt keine Legitimation durch nachfolgende Ehe. Ist das Kind heimathlos?

Die II. Kommission sagt:

„Ein Engländer heirathe in Deutschland eine Deutsche, mit welcher er ein un-" „eheliches Kind erzeugt habe. Nach deutschem Recht trete Legitimation durch nach-" „folgende Ehe ein, das Kind verliere die deutsche Staatsangehörigkeit. Das eng-" „lische Recht kenne aber die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht, das Kind" „erwerbe also die englische Staatsangehörigkeit nicht und werde thatsächlich heimath-" „los. Diesem Bedenken könne man nicht durch den Hinweis darauf begegnen, daß" „eine Abänderung der reichsrechtlichen Bestimmungen über den Verlust der Staats-" „angehörigkeit vorausgesetzt werden dürfe". (Reatz S. 478.)

Jetziges Recht. Das Kind bleibt deutscher Unterthan, es behält seine bisherige Heimath.

52. Verzicht auf das elterliche Erziehungsrecht.

Aus der bisherigen Praxis. Ein Verzicht auf das elterliche Erziehungsrecht ist nicht bindend; ein diesbezüglicher ausländischer Vertrag wird im Inland nicht anerkannt, weil er gegen die guten Sitten verstößt. 6. IV. 82. III. F. M. 3, 457.

Jetziges Recht. Die Entscheidung bleibt zutreffend. E. G. Art. 30.

53. Ist die Adoption von Ausländern zulässig?

Rheinisch-franz. Recht. Der Ausländer kann weder adoptiren noch adoptirt werden. Laurent 4, 194. Demolombe 1, 425. S. 26, 1, 142 und 330. Die Ansicht von Zachariä Bd. 1 § 78 ist verworfen.

Jetziges Recht. Unser EG. steht nicht auf diesem engherzigen Standpunkt, dies folgt insbesondere aus EG. Art. 22, welche nur eine Anwendung des Prinzips enthält: Der Ausländer steht in civilrechtlicher Hinsicht dem Inländer gleich.

2.

54—56. Uneheliches Kind.

54. Gesetzestext. Beispiele des bisherigen Rechts.

a) Rechtsverhältniß zur Mutter.

Artikel 20.

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

(II 2256. III 19.)

Der Art. 20 lautete im

Entw. I.	Entw. II.
§ 2256 (Entw. II), § 17 Abs. 1 Satz 1 (Entw. I). Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter angehört.	
Wenn jedoch die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen ist, das Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so bleiben für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und der Mutter die deutschen Gesetze maßgebend.	Ist die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, das Kind aber Deutscher geblieben, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

b) Rechtsverhältniß zum Vater. Unterhaltspflicht. Eine in Deutschland geschwängerte Französin.

Artikel 21.

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

(II 2257. III 20.)

Der Art. 21 lautete im

Entw. I.	Entw. II.
§ 17 Abs. 2. Die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters und dessen Verpflichtung, der Mutter wegen der Kosten der Entbindung und wegen des Unterhaltes während des Wochenbettes Ersatz zu leisten,	§ 2257. Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen,
wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.	

Aus der bisherigen Badischen Praxis. Ein im Königreich Sachsen geborenes uneheliches Kind einer Sächsin hat, wie ein Kind einer Badenserin, aber nur in den Grenzen des badischen Alimentationsgesetzes der Vaterschaftsklage gegen einen Badener. Aufhebung. In Baden besteht ein Alimentationsgesetz. Die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Vaters ist für den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beantworten. 23. II. bis 1. III. 92. II. E. 29, 288. P. 23, 421. B. A. 58, 131. 15. II. 85. B. A. 58, 133 u. 148.

Jetziges Recht.

Die Staatsangehörigkeit der Mutter „zur Zeit der Geburt des Kindes" entscheidet; die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Empfängniß ist sonach gleichgültig. Gilt dies auch dann, wenn sich die Mutter vor der Geburt mit einem anderen Mann verheirathet? Die Frage ist zu bejahen; das Gesetz macht keinen Unterschied, mag der Wechsel der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder Heirath erfolgt sein.

Es ist sonach gleichgültig, ob das Kind gelegentlich eines Ausflugs oder eines Spazierganges über die französische Grenze gezeugt wurde. Die deutsche Mutter und ihr Kind haben trotzdem den Alimentationsanspruch des BGB.

e) Legitimation eines unehelichen Kindes und Adoption.

Artikel 22.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

(II 2253, 2254 III 21.)

Der Art. 22 lautete im

Entw. I.

§ 14. Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird beurtheilt in Ansehung des Vaters nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater, in Ansehung des Kindes nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

Die Ehelichkeitserklärung steht demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört.

Nach den Gesetzen dieses Staates bestimmt sich auch ausschließlich die für die Erklärungen der Betheiligten erforderliche Form.

Die Wirkungen der Legitimation werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

Entw. II.

§ 2253. Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört. Das Erforderniß der Einwilligung des Kindes oder der Einwilligung Dritter, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

Die für die Erklärungen der Betheiligten erforderliche Form bestimmt sich ausschließlich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

§ 2254 (Entw. II), § 14 Abs. 4 (Entw. I). Die Vorschriften des § 2253 (ersten und dritten Absatzes) finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung.

In der Lehre betr. die Verwandtschaft ist der Grundsatz von den Rechten aller Völker anerkannt: Die Verwandtschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, welchem der Ausländer angehört. Dies gilt insbes. auch vom unehelichen Kind; es theilt die Nationalität der Mutter, folglich ist der Art. 21 EG. nur eine Anwendung des Prinzips.

Eine einmal begründete Verwandtschaft kann durch einen Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht aufgehoben werden.

55. Hat die Französin, welche in Deutschland lebt und ihr daselbst von einem Deutschen erzeugtes Kind, den Alimentationsanspruch des BGB.?

Das Kind und die Mutter hat nach EG. keinen Alimentationsanspruch ꝛc., weil Art. 340 C. c. denselben implicite versagt. Jedoch muß die französische Praxis in Betracht gezogen werden, welche dahin geht: Der Alimentationsanspruch besteht, wenn der

außereheliche Vater vor, bei oder nach der Geburt (auch nur mündlich) versprochen hat, für das Kind zu sorgen. An diesem Heimathrecht der Französin kann die strengere Auslegung, welche der Art. 340 C. c. für das Rheinische Rechtsgebiet durch das Reichsgericht gefunden hat, nichts ändern. Vgl. Nr. **54**.

Sollte jedoch die Schwängerung der Französin nicht in Deutschland, sondern im Ausland stattgefunden haben und die Gesetzgebung dieses Auslands auch der Französin die Alimentationsklage gewähren, so kann diese Klage auch vor einem deutschen Gerichte erhoben werden. Es besteht kein Verbot.

56. Kann die an sich begründete Alimentationsklage des BGB. gegen den außerehelichen Vater in Frankreich durchgeführt werden? Sind diesbezügliche Zeugenvernehmungen in Frankreich zulässig? Staatsvertrag zwischen Baden und Elsaß-Lothringen mit Frankreich: Kann das deutsche Alimentationsurtheil in Frankreich vollstreckbar erklärt werden?

In Frankreich kann die uneheliche Mutter und das Kind seinen Anspruch gegen den außerehelichen Vater nicht durchführen, mag der Vater ein Franzose oder Deutscher sein. Die franz. Gerichte lassen die Alimentationsklage des BGB. nicht zu, und zwar auf Grund des Art. 340 C. c., weil derselbe im Interesse der öffentlichen Ordnung geschrieben sei. Ausländische Alimentationsurtheile werden daher auch bezüglich derjenigen Staaten, mit welchen Staatsverträge abgeschlossen sind (Baden und Elsaß-Lothringen, s. Buch I S. 11), in Frankreich vermuthlich nicht vollstreckbar erklärt. Vgl. auch B. A. 57, 148.

Ebenso werden die französischen Behörden das Ersuchen deutscher Gerichte um Zeugenvernehmungen ꝛc., betr. Erforschung der Vaterschaft ablehnen. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 2 § 167.

57. Ist die exceptio plurium constuperatorum aus § 1717 auch dann zulässig, wenn sie das betr. ausländische Recht ausschließt?

Die Kommentatoren bejahen diese Frage und zwar im Anschluß an den Bericht der Reichstagskommission 181 auf Grund der Worte des Gesetzes „weitergehende Ansprüche". Man könnte mit mehr Recht noch Art. 30 EG. anführen, weil jene Einrede im Interesse der öffentlichen Moral zugelassen ist.

Die Worte „weitergehende Ansprüche" sind nicht entscheidend; dieselben treffen vielmehr das Erbrecht und das Namensrecht, welches z. B. das franz. Recht dem anerkannten natürlichen Kinde gewährt. Vielmehr richten sich die Voraussetzungen des Anspruchs und die Empfängnißzeit, sowie die Einreden nach dem ausländischen Rechte. Vgl. Nr. **323, 324**.

IX.

58—61. Vormundschaft und Pflegschaft.

58. Ausländer, Vormundschaft und Pflegschaft.

Artikel 23.

Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.
(II 2259, 2260. III 22.)

Der Art. 23 lautete im

Entw. I.

§ 19. Ein Ausländer wird im Inlande nur dann bevormundet, wenn er im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn der Staat, welchem der Ausländer angehört, die Fürsorge für denselben ablehnt. Das deutsche Vormundschaftsgericht kann jedoch vor der Ablehnung im Interesse des Ausländers vorläufige Maßregeln treffen und insbesondere eine Pflegschaft anordnen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden in Ansehung einer anderen Pflegschaft entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, sofern die Anordnung der Pflegschaft den Wohnsitz oder Aufenthalt des Pflegebefohlenen innerhalb des Bezirkes des Vormundschaftsgerichtes nicht erfordert, vorläufige Maßregeln und die Anordnung einer Pflegschaft auch dann zulässig sind, wenn der Ausländer im Inlande nicht seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 20. Die Anordnung und Führung einer Vormundschaft, die Fürsorge und Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, sowie die Verbindlichkeiten zwischen dem Vormund und dem Mündel werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Vormundschaftsbehörde angehört.

Entw. II.

§ 2259. Ein Ausländer wird im Inlande bevormundet, wenn er nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, des vormundschaftlichen Schutzes bedarf, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande hat und der Staat, welchem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Ist ein Ausländer im Inland entmündigt, so wird er im Inlande bevormundet, wenn der Staat, welchem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, insbesondere eine Pflegschaft anordnen.

§ 2260. Für die Anordnung einer Pflegschaft über einen Ausländer gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 2259 Abs. 3, das Gleiche wie für die Bevormundung eines Ausländers. Soweit die Anordnung der Pflegschaft den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Pflegebefohlenen in dem Bezirke des Vormundschaftsgerichtes nicht voraussetzt, ist sie auch dann zulässig, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt nicht im Inlande hat.

59. Zutreffende Beispiele aus der bisherigen rheinischen Praxis.

1) In Vormundschaftssachen entscheiden in der Regel die Gesetze und Behörden des Heimathstaates des Mündels. 1. V. 83. II. B. A. 49, 181.

2) Die ausländische Pflegschaft über den Ausländer wird im Inland anerkannt; der Pfleger kann daher die Herausgabe des Kindes auf Grund des ausländischen Rechtes verlangen. 1. V. 83. II. P. 15, 56.

3) Die im Reichslande belegenen Liegenschaften franz. Minderjähriger unterliegen dem els.-lothr. Ges. (vom 1. XII. 1873). 14. X. 81. II. J. Z. f. E. L. 7, 57.

4) Ein in Baden domizilirter Staatsangehöriger des Königreichs Preußen aus dem Gebiete des Pr. LR. behält beim Ableben seiner Ehefrau die väterliche Gewalt über seine minderjährigen Kinder. Es tritt daher eine Vormundschaft nicht ein und kann demgemäß auch von einem Mündelpfandrechte an den Liegenschaften des Vaters keine Rede sein.

5) Den minderjährigen Kindern eines preußischen Staatsangehörigen steht kein gesetzliches Unterpfandrecht auf die in Baden gelegenen Liegenschaften ihres Vaters zu, weil Preußen kein Mündelpfandrecht kennt. Das Gesetz der Heimath greift Platz. 31. V. 89. II. P. 20, 597. E. 24, 326. Rh. N. Z. 35, 170.

60. Erkennt Deutschland die gesetzliche Hypothek eines ausländischen Minderjährigen, welche diesem an dem Vermögen seines ausländischen Vormunds zusteht, an?

Der franz. Minderjährige hat nach Art. 2121 C. c. eine Hypothek am Vermögen seines Vormunds. Ergreift dieselbe die in Deutschland gelegenen Grundstücke des Vormundes? Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Frage zu verneinen und zwar in Uebereinstimmung mit der franz. Praxis. Vgl. Zachariä § 31 Note 3. Daher kann die Eintragung dieser gesetzlichen Hypothek im deutschen Grundbuch nicht verlangt werden. Eine Bestimmung wie Art. 15 EG. fehlt; vgl. Nr. **35.**

Uebrigens ist die hier aufgestellte Ansicht nicht unbestreitbar, insbesondere steht das in der Nr. **59** unter 4) mitgetheilte Urtheil auf dem entgegengesetzten Standpunkt; sollte man diesen Standpunkt theilen, so besteht für den Mündel nur das Recht auf Eintragung einer Sicherheitshypothek, ähnlich wie in Nr. **37.**

61. Verlegung der Vormundschaft und Pflegschaft betr. einen Inländer. Vormundschaft des Auslands über einen Inländer. Darf ein deutsches (preuß.) Gericht die Führung der Vormundschaft an ein nichtdeutsches (nichtpreußisches) Gericht abgeben? Oder selbst an eine ausländische Behörde? Zulässigkeit einer ausländischen Vormundschaft über den Inländer.

Bisheriges Recht.

a) Rheinisch-franz. Praxis. Siehe die Abhandlung: Ueber den Sitz der Vormundschaft von Landgerichtsrath Schneider in Zweibrücken (Derselbe bleibt stets am Ort, wo die Vormundschaft eröffnet wurde) in P. 24, 358. Demgemäß ist nach dem Tode eines Ehemanns, der bei dem Ableben seiner Ehefrau in der Pfalz gewohnt hat und dort kraft des Gesetzes Vormund seiner Kinder geworden ist, der aber später seinen Wohnsitz in das Gebiet des bayerischen LR. verlegt hat, das Gericht seines früheren Wohnsitzes in der Pfalz, bei dem seinerzeit der Familienrath zusammenberufen worden war, als Vormundschaftsgericht zuständig. Jedoch kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Vormundschaft an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Vaters abgegeben werden. M. 22. VIII. 92. S. 14, 225. P. 24, 674.

b) Preuß. Praxis zu § 9 preuß. Vorm.-Ordn. v. 1875. Die Praxis und die Mehrheit der Theorie gestattete die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht, wenn ein deutsches Gericht in Frage kam. — Cohn in R. K. 34, 665 gestattet die Abgabe nicht, z. B. für Bayern, Württemberg; eine Ausnahme macht er nur für die sog. Vertragsstaaten, nämlich K. Sachsen, Altenburg, Weimar, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt-Bernburg und Dessau, Reuß.

Jetziges Recht.

Die §§ 46, 47 FG. regeln die Frage. Die Abgabe der Vormundschaft an ein deutsches Gericht und selbst an ein ausländisches Gericht (§ 47 Abs. 2 FG.) ist zulässig. Das Interesse des Mündels ist das höchste Gesetz.

Umsomehr erkennt das deutsche Recht auch die ausländische Vormundschaft über den Inländer an (§ 47 FG.).

Das Gesagte gilt auch von der Pflegschaft.

Es mag hier bemerkt werden, daß die franz. Gerichte einem Ausländer überhaupt keinen Vormund ernennen, sondern denselben an das Gericht seines Heimathstaates verweisen.

X.

62—71 Erbrecht.

62. Gesetzestext.

a) Beerbung von Deutschen die im Ausland ihren Wohnsitz (nicht blos Aufenthalt) haben. Ausnahme betr. letztwilliger Verfügungen.

Artikel 24.

Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen[1]) beerbt.

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikels 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(II 2261. III 23.)

[1]) Z. B. betr. Erbrecht des Staates (vgl. Demolombe 14, 178. Zachariä Bd. 4 § 607 Note 8), Erbunfähigkeit, Erbunwürdigkeit (vgl. S. 74, 1, 346. Zachariä Bd. 4 §§ 593, 594), Verwandtschaft (vgl. E. 2, 354), Erbklassen, Pflichttheil. — In allen diesen Fällen wurde bis zum BGB. in Deutschland im Allgemeinen das Recht des letzten Wohnsitzes maßgebend erachtet. — Das BGB. läßt das Recht der Staatsangehörigkeit entscheiden, wie das VI. badische Konstitutionsedikt.

b) Beerbung von Ausländern, die in Deutschland ihren Wohnsitz (nicht blos Aufenthalt) haben.

Artikel 25.

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates[1]) beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte.[2]) Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser an-

gehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich[3]) maßgebend sind.

(II 2261. III 24.)

Die Art. 24, 25 lauteten im

Entw. I.	Entw. II.
§ 2261 (Entw. II), § 21 (Entwurf I). Die erbrechtlichen Verhältnisse (mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse) werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat. Die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehört hat.	
Die Vorschrift des § 3 Satz 2 bleibt unberührt.	Erwirbt ein Ausländer, der die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt hat, die Reichsangehörigkeit, nachdem er eine solche Verfügung errichtet hat, so behält er die Fähigkeit, auch wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Ein Deutscher kann im Ausland eine Verfügung von Todeswegen auch in der Form errichten oder aufheben, welche den am Orte der Errichtung oder der Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.

[1]) Vgl. Nr. **62** Anm. 1.

[2]) Es müßte dann das ausländische Recht das Recht des Wohnsitzes maßgebend erklären (EG. Art. 27).

[3]) Die Staatsverträge werden jedoch durch dieses Wort „ausschließlich" nicht geändert, weil dieselben nicht einseitig (durch einen Akt der Gesetzgebung) aufgehoben werden können. Sonach bleibt die Deutsch-Russische Konvention vom 31. Okt. — 12. Nov. 1874 unberührt. Vgl. Buch I S. 11—14.

c) Ordnungsvorschrift, wenn durch Vermittelung deutscher Behörden eine ausländische Erbschaft nach Deutschland gelangt.

Artikel 26.

Gelangt aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnißnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein Anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen,[1]) daß er als Erbe oder Vermächtnißnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

(III 25.)

Art. 26 ist vom Bundesrath eingefügt.

[1]) Selbst der wirklich Berechtigte kann nicht mit einem Arrestprotest ꝛc. dazwischen fahren, aber er kann klagen, und zwar auch in Deutschland.

63. Nach welchem Rechte richtet sich das Erbrecht?

Bisheriges Recht.

a) Aelteste Ansicht. Die älteste Ansicht ging dahin: tot hereditates quot territoria; die Vermögensstücke, welche in verschiedenen Staaten liegen, wurden als ebenso viele verschiedene Vermögen betrachtet. Bezüglich der Mobilien und Immobilien war nach dieser Ansicht kein Streit; bezüglich der Forderungen wurde der Erfüllungsort, also bei Forderungen aus Delikten der Ort der Begehung als entscheidend erachtet.

b) Französisches, Englisches, Amerikanisches Recht. Seit dem 16. Jahrhundert ist diese Ansicht verdrängt durch die folgende: Es wird Mobiliar- und Immobiliarvermögen unterschieden, bezüglich des Immobiliarvermögens ist die alte Ansicht maßgebend: tot hereditates quot territoria. Dagegen richtet sich das Erbrecht des Mobiliarvermögens nach dem Recht des letzten Wohnsitzes: mobilia sequuntur personam. Diese Ansicht herrscht in Frankreich, England und Amerika; vgl. Art. 3 C. c.

Der französische Gerichtsgebrauch hält daran fest, daß, soweit in Frankreich gelegene Immobilien in Betracht kommen, betreffs der Fragen über Successionsfähigkeit, Pflichttheil, Anspruch der natürlichen Kinder, Wirksamkeit eines Testaments, Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten und Theilung des Nachlasses eines Ausländers das franz. Recht anzuwenden sei. Daher werden die in Frankreich gelegenen Immobilien eines Ausländers, mag er in Frankreich seinen Wohnsitz haben oder nicht, nach franz. Recht beerbt und getheilt. Der Mobiliarnachlaß wird dagegen nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers beerbt und getheilt. Vgl. Laurent 2, 117 und 6, 128, 130. Zachariä § 81 Note 6.

c) Italien. Italien hat in Art. 8 der einleitenden Bestimmungen seines BGB. das Recht des Heimathstaates maßgebend erklärt.

d) Deutsches Recht. Die deutsche Rechtswissenschaft erklärte seit dem 18. Jahrhundert ausschließlich das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers für maßgebend; dasselbe bestimmt die gesetzliche Erbfolge, welche z. B. in Darmstadt und Mainz verschieden ist, die disponible Quote; den Gerichtsstand der Theilung ꝛc. So war im rechtsrheinischen Deutschland vielfach die Enterbung in wohlmeinender Absicht gestattet. Deshalb verlegten nicht selten rheinhessische Eltern, welche einen ungerathenen Sohn enterben und dessen Gläubigern ihr eigenes Vermögen nicht zukommen lassen wollten, ihr Domizil nach Darmstadt oder Frankfurt. Dieses Mittel hatte dann Erfolg, wenn das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers ausschließlich entscheidend war.

1) GR. Ueber die Voraussetzungen des Eintritts der Beerbung entscheidet einzig dasjenige Gesetz, in dessen Rechtsgebiet der Erblasser stirbt. 1. II. 84. III. J. W. 13, 96 Nr. 47.

Der Kurhesse Baus Hersfeld wanderte aus nach Amerika, nahm in St. Louis seinen Wohnsitz, ward amerikanischer Bürger und verdiente ein Vermögen. Hierauf gab er 1855 seinen Wohnsitz daselbst auf und führte ein Wanderleben in den Bädern Deutschlands, wo er 1890 zu Homburg starb. Er wird nach dem Recht des Staates St. Louis beerbt; hier erben Großnichten mit Nichten und Neffen zusammen. — Auf die Beerbung eines Verstorbenen, welcher früher nachweislich einen eigenen Wohnsitz hatte, denselben aber aufgegeben hat, ohne bis zum Tode einen neuen Wohnsitz zu begründen, findet das Recht dieses letzten Wohnsitzes, nicht seines Aufenthalts Anwendung. 27. IV. 93. VI. F. 93. 105. E. 31, 189. S. A. 94, 1.

2) Pr. LR. Ein preuß. Staatsangehöriger, welcher in Zürich seinen Wohnsitz gehabt hat und dort verstorben ist, wird nur nach Züricher Recht beerbt, auch bezüglich seiner in Preußen gelegenen Grundstücke. Das OLG. stellte den Wohnsitz in Zürich fest; ein ununterbrochener Aufenthalt ist hierzu nicht erforderlich, ebensowenig die Absicht, den Wohnsitz niemals zu verändern. 21. XII. 91. IV. R. K. 36, 441. B. 13, 23, 24.

Der in Preußen und Polen begüterte, aber in Preußen wohnhafte X. testirt bei einem preuß. Gericht. Ein Legatar (Pole) beansprucht Sicherstellung des Vermächt-

nisses nach Pr. LR. I 12 § 290 auf das in Preußen gelegene Nachlaßgut. Die Klage wird zugesprochen; der Einwand der Testamentserben, das in Polen geltende Recht sei anzuwenden, wurde verworfen. 7. II. 81. IV. Wa. 81, 681 Nr. 543.

Recht des letzten Wohnsitzes maßgebend für den unter der Herrschaft des Pr. LR. auf den Pflichttheil gesetzten Vaters, da der eingesetzte Erbe (derzeitiger katholischer Pfarrer zu D.) zur Todeszeit des Erblassers nicht existirte. 10. II. 85. IV. B. 1, 11 Nr. 48.

3) Rheinisches Recht. Unter Verwerfung der franz. Rechtsprechung hatte die Praxis das Recht des Wohnsitzes des Erblassers für maßgebend erklärt. P. 18, 24; 15, 491. B. A. 1885, 373.

Für die Frage des Bestehens des Pflichttheilsrechts, wie des Erbrechts ist nach dem C. c. und ebenso nach amerikanischem Recht das Recht des letzten Domizils des Erblassers maßgebend. Das amerikanische Recht kennt keinerlei Pflichttheilsrecht. 14. IV. 91. II. Rh. N. Z. 36, 279. Rh. A. 83, 33. E. N. Z. 12, 10.

Nur das Oberste Landesgericht München hielt an der franz. Rechtsprechung fest und erkannte: Auch nach französischem Rechte sind für Vereinigung eines Mobiliarnachlasses die Gesetze des letzten Wohnsitzes maßgebend. M. 23. XII. 81. S. 9, 440.

Die im Inland gelegenen Immobilien, welche zu einer im Auslande (Amerika) eröffneten Erbschaft gehören, werden im Inland und nach inländischem Recht, getrennt vom übrigen Nachlaß getheilt. Vgl. M. 23. XII. 81. P. 13, 270, 622; 19, 656.

4) Baden. Ein Ausländer (in England natural. Bad.), der im Auslande lebt und testirt, kann wenn nach dortigem Rechte die Kinder kein Pflichttheilsrecht haben, dieselben, obwohl sie Badenser sind, hinsichtlich des in Baden gelegenen beweglichen Vermögens enterben. 15. III. 81. II. J. Z. f. E. L. 6, 221. P. 13, 212.

5) Württemberg. Die Erbschaft eines in Baden wohnenden Nichtbadeners ist nach badischem Rechte zu beurtheilen, woferne das Recht des Heimathstaates des Erblassers das Recht des Wohnsitzes für die Erbschaftsbehandlung maßgebend erachtet. Letzteres ist in Württemberg (gemeines Recht) der Fall. 16. X. 85. II. B. A. 51, 373.

Jetziges Recht.

Das Einführungsgesetz verwirft die bisherige deutsche Rechtsentwickelung und erklärt die Staatsangehörigkeit (Heimathrecht) des Erblassers für maßgebend. Daher wird in Deutschland ein Franzose nach französischem Recht, ein Oesterreicher nach österreichischem Recht beerbt. — Dagegen gilt bezüglich des Russen die Konvention vom 31. Okt.—12. Nov. 1874 (vgl. EG. Art. 25 Note 3). Siehe auch Buch I S. 11—14.

Jedoch führt Art. 25 das Prinzip nicht vollständig durch. Vielmehr soll das ausländische Recht betr. die Beerbung des Ausländers (abgesehen vom Falle der Gegenseitigkeit) dann nicht vorbehaltlos zur Aufwendung kommen, wenn die Erben Deutsche sind.

64. Ist ein Einkindschaftsvertrag in Deutschland aufrecht zu erhalten, wenn derselbe von ausländischen Eltern errichtet wurde?

Aus der Rheinischen Praxis. Verheirathet sich ein Beamter (Rheinhesse) im rheinischen Rechtsgebiet und wird alsdann in das Gebiet des Pandektenrechts (rechtsrheinisches Hessen) versetzt, so ist ein daselbst errichteter Einkindschaftsvertrag trotz Genehmigung aller Betheiligten und trotz partiellen Vollzugs bezüglich des Nachlasses desjenigen Ehegatten nichtig, welcher sein letztes Domizil wieder im rheinischen Rechtsgebiet genommen hat. Jedoch kann ein solcher Vertrag in seinem Resultat dadurch aufrecht erhalten werden, daß der überlebende Ehegatte denjenigen, welcher denselben

angreift, auf das Pflichttheil setzt, falls der Interessent die Pflichttheilssumme erhalten hat. Verweisung vor den Notar behufs Berechnung des Pflichttheils ist unzulässig, kann aber unerheblich sein. 14. VI. 92. II. B. A. 59, 93.

Jetziges Recht. Die gestellte Frage ist zu bejahen. Ist der Einkindschaftsvertrag von Ausländern nach dem Recht ihres Heimathstaates mit Recht errichtet, und zwar im Ausland, dann wird der Vertrag nicht dadurch hinfällig, daß die Familie später nach Deutschland zieht und selbst die Reichsangehörigkeit erwirbt.

Aber selbst in Deutschland können Ausländer einen solchen Vertrag schließen, wenn er nach dem Recht ihrer Heimath zulässig ist, weil er das Erbrecht betrifft.

65. Nach welchen Bestimmungen wird die Form einer letztwilligen Verfügung beurtheilt? Auslegung.

Es wird zurückverwiesen auf Art. 11 Nr. **25.**

66. Nach welchen Bestimmungen wird der materielle Inhalt einer letztwilligen Verfügung beurtheilt?

Nach denjenigen Rechtsnormen, welche das materielle Recht des Erblassers beherrschen, also nach dem Recht der Heimath des Erblassers. Eine Ausnahme enthält nur Art. 25 Satz 2 EG., und zwar zu Gunsten des deutschen Erben.

Beispiele.

a) In manchen Ländern kann man mittels eines eigenhändigen Testaments nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses verfügen. Hat ein Ausländer, dessen Recht eine solche Bestimmung enthält, in Deutschland mittels eines eigenhändigen Testaments über seinen ganzen Nachlaß verfügt, so ist das Testament für den Theil wirksam, für welchen das betr. Ausland das eigenhändige Testament zuläßt. Vgl. 27. I. 88. II. P. 19, 86. E. 20, 351.

b) Hinsichtlich des sachlichen Umfangs der aus dem Erbrechte sich ergebenden Befugnisse ist das Heimathrecht des Erblassers maßgebend. Vgl. 29. XII. 86. II. P. 18, 24.

c) Das Gleiche gilt hinsichtlich des Verbots der Einsetzung eines Nacherben. Das Testament eines Franzosen in Deutschland unterliegt daher der Nichtigkeit aus Art. 896 C. c., wenn es eine verbotene fideikommissarische Substitution enthält.

d) Das Gleiche gilt bezüglich der zulässigen Befugnisse des Testamentsvollstreckers. Vgl. 21. IV. 90. VI. B. 10, 8 Nr. 14.

e) Ferner bezüglich der sog. Strafen der zweiten Ehe. Denn dieselben sind keine wirklichen Strafen, sondern Erbrechtsbeschränkungen. 9. III. 91. IV. R. K. 35, 890.

67. Nach welchen Bestimmungen richtet sich die Testirfähigkeit? Und die Fähigkeit, bedacht zu werden (testamenti factio passiva)?

Aus der bisherigen Praxis. Testirfähigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, im Königreich Sachsen aber gemäß Sächs. BGB. § 7 nach der Staatsangehörigkeit. Die in Sachsen wohnende Testatrix war Preußin. Also Pr. LR. maßgebend. 4. II. 92 IV. B. 15, 2. Nr. 4. J. W. 21, 170 Nr. 49.

Jetziges Recht. Die Auffassung des königl. sächs. Rechts ist durchgedrungen. Die Staatsangehörigkeit (das Heimathrecht) entscheidet. Das Gleiche gilt von der testamenti factio passiva.

68. Welches Recht ist maßgebend, wenn der Testator nach der Testamentserrichtung seine Staatsangehörigkeit (Nationalität) wechselt?

Der Art. 24 Abs. 3 EG. entscheidet die Frage, und zwar dahin: Die einmal

gültig errichtete letztwillige Verfügung wird durch den Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht ungültig. Beispiele aus dem früheren Recht: Vgl. E. 19, 315 (Verschwender) und R. K. 35, 390 (2. Ehe). Der Wechsel des Wohnsitzes ist unter der Herrschaft des BGB. gleichgültig.

69. Ist Art. 24 EG. durchführbar, wenn ein Deutscher seinen Wohnsitz in Frankreich hat und daselbst stirbt?

Die franz. Gerichte wenden, wie in Nr. **62** ausgeführt ist, das franz. Erbrecht an:

1) Bezüglich der Immobilien, welche in Frankreich liegen, mag der Deutsche in Frankreich seinen Wohnsitz haben oder nicht.

2) Bezüglich des Mobiliarnachlasses, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz in Frankreich hatte. Mobilia sequuntur personam.

Bezüglich dieser Vermögensmassen tritt das franz. Intestaterbrecht (die franz. Erbklassen) ein, wenn kein Testament hinterlassen ist. Der Nachlaß wird nach franz. Verfahren getheilt.

Hinterläßt der nämliche Deutsche auch in Deutschland Vermögen, so wird dieses nach deutschem Recht beerbt und getheilt.

Es existiren sonach zwei Erbschaften, zwei Nachlaßmassen nach dem Grundsatz tot hereditates quot territoria.

Wenn Deutschland dieser Konsequenz ausweichen will, so muß es von dem Art. 31 EG. Gebrauch machen.

70. Erhebt Deutschland die Erbschaftssteuer bezüglich des Vermögens, welches ein in Deutschland domizilirter Ausländer in Deutschland hat und hinterläßt?

Frankreich erhebt von jedem Mobiliarnachlaß eines Ausländers, welcher in Frankreich seinen Nachlaß hat und daselbst stirbt, die Erbschaftssteuer. S. 37, 1, 762; 40, 1, 56; 42, 1, 717; 44, 1, 74, 335, 838; 48, 1, 624.

Jetziges Recht. Die Frage, ob das Inland von dem Nachlaß eines im Inland domizilirten Ausländers die gleiche Erbschaftssteuer erhebt wie bei einem Inländer, ist eine Steuerfrage, welche durch das BGB. in keiner Weise berührt wird. Vielmehr entscheiden hierüber die Erbschaftssteuergesetze oder die einzelnen Bundesstaaten. An sich liegt kein Grund vor, die Steuer nicht zu erheben.

71. Erbanfall an Verschollene.

Aus der Praxis des GR. Betr. der Frage, ob einem Verschollenen eine Erbschaft anfallen könne, entscheidet also nicht das Recht des letzten Domizils des Verschollenen, sondern das Recht des letzten Wohnorts des Erblassers. 7. I. 90. III. E. 25, 142. S. H. 90, 65. S. A. 90, 388. Vgl. ferner Buch I S. 43 § 19 Nr. 2.

Jetziges Recht. Die Frage nach dem Leben eines Verschollenen als Voraussetzung der Erbfähigkeit ist nach dem Recht der Staatsangehörigkeit (nicht des Wohnsitzes) des Erblassers zu beurtheilen; die Staatsangehörigkeit oder der letzte Wohnsitz des Verschollenen ist unerheblich. EG. Art. 24, 25.

XI.

Schlußbestimmungen allgemeinen Inhalts.

1.

72. Wie, wenn das ausländische Gesetz das Recht des Wohnsitzes für maßgebend erklärt?

Artikel 27.

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2, dem Artikel 17 Abs. 1 und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

(III 26.)

Art. 27 wurde vom Bundesrath eingefügt.

Selbstredend muß alsdann das Recht des Wohnsitzes (das deutsche) angewendet werden.

2.

73. Welches ausländische Recht ist anzuwenden, wenn der Betreffende in einem ausländischen Staate seinen Wohnsitz, in einem anderen aber Vermögen hat? Es entscheidet die lex rei sitae. Ausnahme von Art. 27.

Artikel 28.

Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikel 24 Abs. 1 und der Artikel 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

(II 2262. III 27.)

Der Art. 28 lautete im

Entw. I.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 11, 15 und des § 21 Abs. 1 kommen nicht zur Anwendung, soweit zu dem betreffenden Vermögen Gegenstände gehören, welche nicht in dem Gebiete des Staates, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, sich befinden, und in dem Staate, in dessen Gebiete die Gegenstände sich befinden, in Ansehung dieser Gegenstände besondere Vorschriften bestehen.

Entw. II.

§ 2262. Die Vorschriften der §§ 2250, 2255 und des § 2261 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

3.

74. Heimathlose, deren Rechtsverhältnisse. Forum originis.

Artikel 29.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

(II 2263. III 28.)

Der Art. 29 lautete im

Entw. I.

§ 23. Ist eine Person ohne Staatsangehörigkeit, so werden ihre Rechtsverhältnisse, sofern für dieselben die Beurtheilung nach den Gesetzen des Staates, welchem die Person angehört, vorgeschrieben ist,

Entw. II.

§ 2263. Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, welchem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind,

nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher keinem Staate angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Aus der bisherigen Praxis.

Vgl. Buch I S. 30 (ohne Wohnsitz).

4.

Ausschluß des ausländischen Rechts.

75. Gesetzestext und dessen Erläuterung.

§§ 892, 932, 618, 343. Grundbucheintrag. Stillschweigende Hypothek einer ausländischen Ehefrau. Hand wahrt Hand. Dienstvertrag. Ermäßigung der Konventionalstrafe. Bruch des Verlöbnisses.

Artikel 30.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(II 2264. III 29.)

Der Art. 30 lautete im

Entw. I.

§ 2264 (Entw. II), § 24 (Entw. I). Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Entw. II.

oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung fällt ebenfalls unter den Art. 30, wie zu § 138 Nr. 1 ausgeführt ist. Vgl. Buch I S. 262—263. Es wird überhaupt auf den § 138 zurückverwiesen. Vgl. Buch I S. 262—278.

Ein Verstoß gegen das öffentliche Recht kann erst recht nicht zugelassen werden. Hierher gehört die Konkursordnung. — Partikularrechtlich kann auch das Verbot der Familienfideikommisse unter Art. 30 fallen.

Hierher gehören weiter alle Polizei- und Sicherheitsgesetze, insbes. das Strafrecht. Vgl. Art. 3 C. c.

Ferner gehören hierher die Vorschriften über den Grundbucheintrag gemäß § 892; weiter § 932 (Hand wahrt Hand); § 618 und wohl auch § 343 (Ermäßigung der Konventionalstrafe).

Daher bedarf z. B. die stillschweigende Hypothek einer ausländischen Ehefrau in Deutschland unter allen Umständen der Eintragung im Grundbuch. Vgl. **35, 57.**

Bruch eines ausländischen Verlöbnisses. Muß der Richter, wenn in Deutschland geklagt wird, das deutsche Recht anwenden?

Aus der bisherigen Praxis.

Was den Schadensersatzanspruch wegen Bruch des Eheverlöbnisses anbetrifft, so hat das RG. das Recht am beabsichtigten Ehedomizil maßgebend erklärt (herrschende Ansicht). Liegt dasselbe in Baden, so erhält daher der unschuldige Ehegatte keine Entschädigung. P. 18, 278 und 670. E. 20, 333. B. 5, 3 Nr. 10.

Bezüglich Anspruch aus Bruch des Verlöbnisses steht das Recht des zukünftigen Ehedomizils maßgebend. 7.—11. VII. 87. IV. B. 5, 21 Nr. 1087.

Bezüglich der Entschädigungsklage des Bräutigams wegen Bruch des Verlöbnisses ist nicht schlechthin Pr. LR. maßgebend, sondern welchem Recht sich die Parteien unterwerfen wollten, namentlich das beabsichtigte erste Ehedomizil. 2. III. 85. IV. B. 1, 10 Nr. 43.

Jetziges Recht.

Das BGB. gewährt dem unschuldigen Theil viel geringere Rechte, als z. B. das französische Recht. Die diesbezüglichen Vorschriften des BGB. sind zwingendes Recht, weil das BGB. bei der Eheschließung den Willen der Parteien möglichst wenig beschränkt wissen will. Vgl. Buch IV S. 11 Nr. **21**. Folglich muß der Richter deutsches Recht anwenden. — Zugleich wird zurückverwiesen auf Nr. **24**.

76. Erwerbung von Ländern, wo die Vielweiberei erlaubt war.

Die Oesterreicher haben in Bosnien muhamedanische Unteroffiziere mit mehreren rechtmäßigen Frauen vorgefunden. Der österreichische Staat hat die Kinder aus diesen Ehen als ehelich anerkannt und die Pensionsberechtigung der mehreren Frauen und aller Kinder bestimmt. In unseren neu erworbenen Kolonien muß analog verfahren werden. Quod non est licitum, necessitas facit licitum. Es giebt keinen anderen Ausweg. Wer einmal eheliche Frau und eheliches Kind ist, kann dieser Eigenschaft nicht mehr entkleidet werden, und namentlich nicht dadurch, daß sein Vaterland unter eine andere Herrschaft kommt. — Für die Zukunft können allerdings Vorschriften getroffen werden; so durfte Behanzin, König von Dahome, nach seiner Absetzung von seinen ehelichen Frauen nur 4 behalten.

5.

77. Vergeltungsrecht (Retorsion, Reciprocität).

Artikel 31.

Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

(II 2265. III 30.)

Im Entw. I § 26 lautet der Art. 31 sachlich bereits ebenso.

Sektion B.

Die im Entwurf geregelten, aber im BGB. ausdrücklich übergangenen 3 Fragen des internationalen Privatrechts.

78. Warum sind diese 3 Fragen im Gegensatz zum Entwurf durch das BGB. nicht geregelt?

Offenbar hat man diese Fragen noch nicht für spruchreif erachtet und deshalb ihre Beurtheilung der Wissenschaft und Praxis überlassen.

I.

Recht der Schuldverhältnisse.

79. Welches Prinzip ist maßgebend.

Bisheriges Recht. Der Vertragsort ist in der Regel maßgebend (locus regit actum), aber der Erfüllungsort, der Wohnsitz des Schuldners und die anderen Umstände des Falles können einen anderen Parteiwillen erkennen lassen; namentlich können sich die Parteien dem Recht des Erfüllungsortes unterwerfen wollen.

Standpunkt der Motive.

Gestrichen wurden folgende Paragraphen:

§ 2242 (Entw. II), § 5 (Entw. I). Das Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist.

Wenn nach den Umständen des Falles die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes als gewollt anzusehen ist, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend. Ist jedoch das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet, so bleiben für dasselbe die im Orte der Errichtung über das Erforderniß einer besonderen Form geltenden Gesetze maßgebend.

Ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß von den Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sein muß, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend.

§ 2244 (Entw. II), § 7 (Entw. I). Ein Schuldverhältniß, das auf einem anderen Grunde als auf einem Rechtsgeschäft unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung beruht, wird (ist) nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt (zu beurtheilen), an welchem der für die Entstehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommende Thatbestand sich verwirklicht hat, sofern sich nicht nach den deutschen Gesetzen (aus dem Gesetze) ein Anderes ergiebt.

Jetziges Recht.

Das BGB. enthält nur vereinzelte Bestimmungen, nämlich EG. Art 7, 12. In allen anderen Fällen hat die Theorie und Praxis die maßgebenden Grundsätze zu entwickeln.

Dieses Verfahren hat den Vorzug, daß die Gerichte den Umständen des einzelnen Falles gerecht werden können. Eine für alle Fälle zutreffende Regel läßt sich überhaupt nicht aufstellen. Der Parteiwille ist entscheidend; daher hat das Gericht denselben zu erforschen. Für die Erforschung des Parteiwillens kann der Erfüllungsort und der des Vertragsschlusses in Betracht kommen. Die CPO. neu § 29 hat den Gerichtsstand des Erfüllungsortes, und nicht den Gerichtsstand des Vertragsschlusses angenommen.

Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts neigt der Ansicht zu, daß sich der Schuldner im Zweifel dem Recht des Erfüllungsortes unterwerfen wolle, wie aus der folgenden Nummer hervorgeht.

80. Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts.

1) Die Wirkung von Verträgen ist gesetzlich nicht nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurtheilen. Vielmehr ist die Bestimmung des anzuwendenden Rechts lediglich nach dem Vertragsinhalt (Parteiwillen) zu beurtheilen.

2) Daher kann ein Urtheil, in welchem der Erfüllungsort des Vertrages nicht festgestellt ist, in dritter Instanz nicht mit der Behauptung angegriffen werden, daß rechtsirrthümlich die Anwendung des am Erfüllungsorte geltenden Rechts unterlassen ist. Solche Parteibehauptungen müssen in den Vorinstanzen vorgebracht werden. —

(Das am Erfüllungsort geltende Recht wird oft nach dem Parteiwillen maßgebend sein.) 13. IV. 82. IV. R. K. 26, 889. J. W. 11, 144.

Handelsrecht Art. 324, alt HGB. (= § 269 BGB.). Der Willen der Parteien ist zu erforschen und im Zweifel anzunehmen, daß sich der Schuldner dem Recht des Erfüllungsorts unterwerfe. 8. VII. 82. I. E. 9, 225; — ähnlich der Pariser Kassationshof S. 85, 1, 113 Note 4.

Das Recht des Erfüllungsortes kommt bei obligatorischen Verträgen auch dann zur Anwendung, wenn nur eine einzelne zur Erfüllung gehörige Handlung nach der Natur der Sache fern vom Wohnsitze der Kontrahenten vorgenommen werden muß (nämlich die Ausladung von Waaren). 8. III. 84. I. E. 14. 267.

Die Wirkungen eines Vertrages sind nicht nach dem Recht am Orte des Vertragsabschlusses, welches nur für die Form des Rechtsgeschäfts maßgebend ist, zu beurtheilen, sondern in erster Reihe nach dem Willen der Vertragstheile und, wo solcher nicht erkennbar, nach dem Rechte des Erfüllungsortes. 15. I. 92. II. B. A. 58, 236.

Jetziges Recht.

In der Regel wird man allerdings annehmen müssen, daß sich der Schuldner dem Recht des Erfüllungsortes unterwerfen wolle. Daher kann es bei synallagmatischen Verträgen eintreten, daß jede Partei bezüglich ihrer Verpflichtung unter einem anderen Recht steht. Wenn z. B. eine Partei in Frankreich, die andere in Deutschland wohnt, so unterstehen die Verflichtungen der ersteren dem C. c., diejenigen der letzteren dem BGB.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß sich die Parteien einem Recht unterwerfen wollen, so wenn ein Grundstück in Frankreich gegen ein solches in Deutschland vertauscht wird. Vgl. Buch II. S. 621 § 515 Nr. 2.

In der folgenden Nummer folgen weitere Beispiele aus der Praxis des Reichsgerichts.

81. Weitere Beispiele des Reichsgerichts in alphabetischer Ordnung.

Wo nichts bemerkt ist, hält der Verfasser die Entscheidung auch unter der Herrschaft des BGB. für zutreffend.

(Abnahme der Waare.) Anspruch auf Abnahme der Waare. Das Recht des Ortes, wo Verkäufer zu erfüllen hat (Wohnsitz) ist maßgebend. — Der Anspruch auf Abnahme kann aber auch durch Parteiwillen vereinbart sein, wenn sich z. B. Käufer ausdrücklich oder stillschweigend (nach Beschaffenheit der Waare) hierzu verpflichtet hat. 27. VI. 87. VI. B. 4, 7 Nr. 27. J. W. 16, 365 Nr. 45.

(Aufrechnung.) Der Gläubiger will die Kompensationsforderung aber auf eine ältere Schuld anrechnen. Das Recht am Wohnort des Schuldners, nicht des Gläubigers, entscheidet. 23. IX., 21. X. 85. I. B. 2, 6 Nr. 25.

Bezüglich der Aufrechnung entscheidet das Gesetz, unter dessen Herrschaft das Schuldverhältniß steht. 1. VII. 90. II. P. 21, 622. B. A. 57, 11. E. 26, 366.

(Auftrag und Vollmacht. Comettant i. S. des Art. 1384 C. c.). Mandat betreffs Verkaufs eines Berliner Grundstücks zwischen Mecklenburg und Berlin. Thatfrage, ob die Parteien nicht das Recht des Erfüllungsorts wollten. 8. VII. 82. I. B. 1, 8 Nr. 35.

Mandat zwischen Berlin und Paris zu Börsengeschäften in Paris. Der Mandatar in Paris haftet nur nach franz. Recht. 10. V. 84. I. B. 1, 8 Nr. 34.

N. in Westfalen verkauft als Bevollmächtigter des E. daselbst (jetzt Mexiko) die für Hannover ertheilte Concession betreffs Naseneisenstein dem X. Der X. klagt gegen den Bevollmächtigten N. auf Aufhebung des Vertrags wegen Irrthum und auf Rückzahlung. — Das Hannov. Recht maßgebend. Klage abgewiesen. E. war zu verklagen. 1. VI. 87. II. S. 4, 7 Nr. 24.

Der Comettant haftet nach Art. 1384 C. c., wenn auch das Delikt oder Quasidelikt des préposé im Gebiete des Gemeinen Rechts verübt ist. RHG. 23 S. 174. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist auch gegen denjenigen begründet, der die Handlung nicht selbst beging, sondern nur für die Folgen derselben civilrechtlich (Haftpflichtgesetz, Art. 1384 C. c.) haftet. 3. II. 82. II. E. 6, 383. S. A. 37, 455.

(Bedingung.) Der Vertrag, betr. Ausnutzung einer Erfindung war unter der Resolutivbedingung geschlossen, daß das Patent nicht ertheilt werde. Bei Beginn des ersten Vertragsjahres zahlte Kläger X-Rubel, später, am 9. Februar, wird das Patent versagt. Käufer (= Kläger) fordert den entsprechenden Theil zurück. Zinsen hiervon erhält er erst seit 9. Februar, denn nach dem maßgebenden Recht des Erfüllungsortes (Berlin) hat der Eintritt der Resolutivbedingung keine rückwirkende Kraft. 16. V. 92. IV. B. 13, 141 Nr. 268.

(Bürgschaft.) Die Gültigkeit der in Stettin verlautbarten Bürgschaft der mecklenburg. Ehefrau ist nach dem in Stettin geltenden Pr. LR. zu beurtheilen. 2. V. 89. IV. B. 7, 9 Nr. 27.

Generalagent X. ist für Berlin bestellt Seitens der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der B. in Köln leistet Bürgschaft für X. Die Bürgschaft unterliegt dem Frankfurter Recht, so betr. der Frage, ob der Bürge B. für die nur bei Nachlässigkeit der Gesellschaft möglichen Defekte haftet. 17. I. 87. IV. B. 4, 6 Nr. 20.

Für die Aktiengesellschaft X. in Hannover verbürgen sich Aktionäre in Hannover und Westfalen. Bürgen unterliegen dem Hannöv. Recht. 6. XII. 84. I. B. 1, 9 Nr. 38.

Ob der Bürge die Einrede der Vorausklage hat, entscheidet sich nach dem Recht der Hauptobligation und nicht nach den für die Bürgschaftsobligation geltenden Rechte. 23. V. 83. I. E. 9, 185.

Die Verjährung der gegen den Wechselbürgen entstandenen Ansprüche richtet sich nach dem Recht der Hauptobligation. Die Verjährung ist materiellrechtlich. 27. III. 86. Rh. A. 77, 17.

(Cession.)

a) Denunziation, Eigenthumsübergang der Forderung

Es kommt darauf an, wo der Schuldner wohnt und zu erfüllen hat.

Hat der im Gebiete des C. c. wohnende Schuldner auch daselbst zu leisten, so ist, auch wenn eine Cession außerhalb desselben abgeschlossen wurde, nach rhein. Rechte zu beurtheilen, ob dem Schuldner gegenüber das Eigenthum an der Forderung auf den Cessionar übergegangen ist. In Bezug auf die im Gebiet des Pr. LR. vorgenommenen Cessionen einer im Gebiete des rheinischen Rechts zahlbaren Forderung ist rheinisches Recht (Art. 1690 C. c.) anzuwenden. 3. VII. 83. II. Wa. 84, 321. Rh. A. 74, 140.

Für die Wirksamkeit der Cession gegen Dritte, namentlich den Schuldner, ist das Recht an dessen Wohnsitz maßgebend. 16. X. 88. II. B. 6, 5 Nr. 14. Rh. A. 79, 125.

Kontra. Deren Form richtet sich nach dem Gesetz des Ortes, wo sie geschehen

ist, mag auch der Schuldner im Gebiet des Pr. LR. wohnen. 19. XII. 87. VI. B. 5, 5 Nr. 21. In Oldenburg ist die Schenkungsurkunde, betreffs Cession einer Forderung ausgestellt und dem Schenknehmer nach Westphalen gesandt. Für die Form ist das Oldenburger Recht maßgebend. 6. X. 86. I. B. 3, 5 Nr. 19.

Nach meiner Auffassung verdient die Entscheidung des II. Senats den Vorzug.

b) Gewähr für Bonität. Mecklenburger kauft in Berlin eine Gastwirthschaft und giebt eine Mecklenburger Hypothek an Zahlungstatt. Cedent übernimmt Gewähr für Bonität; diese Klausel wird nach Pr. LR. ausgelegt. 8. III. 90. I. B. 9, 5 Nr. 15.

c) Materielle Gültigkeit. Materielle Gültigkeit richtet sich nach dem Ort, wo das Rechtsverhältniß seinen Sitz hat (also bei einer Nachlaßsumme wo der Erblasser wohnte). 28. XI. 87. IV. B. 5, 5 Nr. 53.

(Einrede des nichterfüllten Vertrags. Form der Inverzugsetzung.) Nach welchem örtlichen Recht ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu verurtheilen?

B. in Hamm verkauft Kohlen an A. in Köln, liefert aber nicht, weil A. seine vertragsmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. A. klagt gegen B. auf Lieferung. Das OLG. spricht die Klage zu, weil der Nichteinwand der Zahlung nach rheinischem Recht Art. 1139 C. c. zu beurtheilen und deshalb Inverzugsetzung durch Gerichtsvollzieherakt erforderlich sei. Das RG. hebt auf. Die Einrede wird nach dem Recht am Wohnsitz des Beklagten beurtheilt und ist begründet. 18. II. 91. V. R. K. 35, 922. B. 11, 19, 254. J. W. 20, 208 Nr. 34.

(Eisenbahnbauvertrag) mit dem Unternehmer X. im Gebiet des Pr. LR. betreffend Bahnbau im Gebiet des GR. Nach Absicht der Parteien ist GR. anzuwenden, betreffend die Frage, ob Vertrag perfekt, weil Einigung über Nebenfragen vorbehalten war. 21. III. 89. IV. B. 7, 8 Nr. 25.

(Gesandter) s. Wohnsitz.

(Instrumentenkauf.) Ein Wiener Arzt kauft in Berlin persönlich Instrumente, welche ihm in Wien abzuliefern sind. Pr. LR. maßgebend. 25. II. 91. I. B. 11, 8 Nr. 18. J. W. 20, 212 Nr. 47.

(Kauf, Mängel der Kaufsache. Preisminderungs- oder Wandelungsklage.) Nach dem Gewohnheitsrecht zu Alexandrien begründen die Qualitätsmängel nur das Preisminderungsrecht, aber keine Wandelung. Jedoch muß aus den Umständen hervorgehen, daß beiden Parteien dieser Handelsgebrauch bekannt war. Dies genügt aber mangels entgegenstehender Erklärungen auch selbst bei einem Kauf nach Mustern. Uebergang aus der Wandelungsklage in die Preisminderungsklage ist keine Klageänderung. 2. I. 94. II. J. Z. f. E. L. 19, 193.

(Konventionalstrafe.)

1) Der in Preußen domizilirte Minderjährige tritt als Commis in Braunschweig bei Konventionalstrafe ein. Nach erreichter Volljährigkeit setzt er den Vertrag in Braunschweig fort; ob hierdurch das ungültige Versprechen der Konventionalstrafe geheilt wird, richtet sich nach GR. (Recht des Erfüllungsorts.) 15. III. 92. III. B. 15, 2 Nr. 6. 24. V. 92. III. B. 15, 2 Nr. 6.

2) Erfüllungsort für Stellung von Eisenbahnarbeiten in Rußland. Die Konventionalstrafe ist in Rubel zu berechnen. 25. III. 86. IV. B. 2, 187 Nr. 775.

Vgl. auch Sachenrecht Nr. **82.**

(Lieutenant, wichtig wegen türkischer ꝛc. Offiziere in preuß. Diensten.) Die Wechselfähigkeit eines in preuß. Diensten stehenden großjährigen Sekonde-Lieutenants,

dessen Vater in Mecklenburg angesessen ist, ist nach dem daselbst geltenden gemeinen Recht, nicht nach dem Pr. LR. zu beurtheilen. Folglich ist er wechselfähig, obschon er noch in väterlicher Gewalt steht. Aber die Beschränkung des S. C. Macedonianum greift Platz, obgleich der Sohn in Preußen steht. Außerdem kommen die im Militärdienst beruhenden Beschränkungen des preuß. Rechts, betr. Darlehensaufnahmen preuß. Offiziere in Betracht; dieselben sind ebenfalls anzuwenden. Dies folgt aus Gründen des öffentlichen Rechts. 2. XII. 82. I. Wa. 83, 380. J. W. 12, 134—135.

(Maschine, Werkverdingung ꝛc.) Nach Volze ist im Fragefall das Hamburger (gemeines) Recht maßgebend, weil die Maschine in Hamburg bestellt ist; ihre Montirung in Berlin ist nebensächlich. 13. V. 91. I. R. K. 36, 98. B. 12, 11, 424, 425.

Miethe einer Maschine franko Bahnhof Berlin für eine Brauerei in Holstein. Sie ist durch einen Monteur des Beklagten aufzustellen. Vermiether haftet nach GR.; der Gewährleistungsanspruch verjährt also nicht nach Pr. LR. Wenn die Maschine in Folge eines Konstruktionsfehlers die zugesicherte Leistungsfähigkeit nicht hat, so liegt ein vertretbares Versehen vor. 11. XI. 91. I B. 13, 8 Nr. 18. J. W. 20, 577 Nr. 13.

(Pertinenz) s. Zubehör.

(Sitz einer Forderung.) Eine Forderung befindet sich am Wohnsitz des Gläubigers, nicht des Schuldners. 8. VI. 80. Ia. R. K. 25, 419 Nr. 10.

(Steuer.) Die Parteien behielten die Frage, wer die 1887 eingeführte Steuer zu bezahlen habe, vor. Verkäufer wohnt im Pr. LR., Käufer im GR. Die Pflichten des Verkäufers richten sich also nach Pr. LR., welches Rücktritt nach I 5 § 377 gewährt. Derselbe war aber nicht ausgeübt. — Ob Verkäufer aus nützlicher Verwendung wegen der vorgelegten Steuer einen Anspruch hat, entscheidet sich nach GR., ist aber nicht in Klage. 12. XII. 90. III. B. 11, 5 Nr. 12, 142, 398.

Die von einem ausländischen Staat auf seine Inhaberpapiere (russische Couponssteuer) gelegten Steuern sind vom inländischen Besitzer nicht zu tragen, wenn das Papier im Inland einzulösen ist. 9. VII. 88. I. J. W. 17, 465.

(Theater.) Bezüglich der Prolongation des Vertrags zwischen Theaterdirektor in Halle und Sänger (Köln) ist das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. 24. XI. 87. IV. B. 5, 5 Nr. 18.

(Urtheilszinsen) s. Verjährung.

(Verjährung.)

1) Kurze Verjährung. Ist für Extinktivverjährung das örtliche Recht der Obligation maßgebend? Für die Extinktivverjährung von Forderungen, welche ihren Sitz unter fremdem Rechte haben, aber in Alt-Preußen eingeklagt werden, ist auch nach dem Pr. LR. das örtliche Recht der Obligation maßgebend, nicht das preuß. Recht. 10. XII. 79. I. E. 1. 125.

2) Lieferung eines Mühlenrads aus der preuß. Stadt N. in eine Mühle zu Hannover. Widerklage für Fuhren ꝛc. zum Gewerbebetrieb. Streit, ob das preuß. oder hannöv. Verjährungsgesetz anzuwenden ist. Entscheidend ist, wo die Zahlung zu leisten ist. — Die Anfertigung des Rads in N. ist unerheblich; denn bei der Werkverdingung bildet seine Einfügung den Schlußakt. — Betreffs Bezahlung der Fuhren ꝛc. ist der Ausführungsort unerheblich. 13. V. 89. VI. B. 8, 3 Nr. 8.

3) Urtheilszinsen. Klageverjährung nach dem Sitz der Obligation. Wechsel ist in Wien zahlbar; Beklagter dort verurtheilt. Bezüglich der Verjährung der Urtheilszinsen österreichisches Recht. 20. X. 87. IV. B. 5, 4 Nr. 15.

4) Die Verjährung ist materiell rechtlich, nicht prozeßrechtlich, also nach dem Recht am Sitze der Forderung zu beurtheilen. 8. V. 80. II. E. 6, 13. 4. I. 82. II. E. 7, 21. Vgl. auch S. 85, 1, 113.

5) Betr. Wechselbürge s. Bürgschaft.

(Wasserrecht.) Kläger hat ein Triebwerk am Bach B. und leitet sein Recht vom Eigenthümer des Bachs, dem Fiskus her; ebenso der Beklagte sein Stauwerk — der eine vom Hütten-, der andere vom Forstfiskus. Ob die Anlage und Gebrauch des Stauwerks (behufs Berieselung) rechtsverletzend ist, ist nicht nach dem preuß. Ges. v. 1843 zu entscheiden, sondern nach allgemeinen Grundsätzen über Kollision. Die Existenz eines oberen Triebwerks hindert nicht, daß der Unterlieger ein ausschließliches Nutzungsrecht am zuströmenden Wasser erwirbt. — Ob Kläger das ausschließliche Nutzungsrecht an der Wasserkraft nur soweit erwarb, als es der Fiskus ausübt, ist noch zu prüfen. Aufhebung. 27. VI. 91. V. B. 12, 49 Nr. 97. J. W. 20, 427 Nr. 55.

(Wohnsitz.) 1) Nicht nach der CPO., sondern nach bürgerlichem Recht ist zu entscheiden, ob jemand seinen Wohnsitz an einem Orte aufgegeben, und ob er ihn an einem anderen Orte genommen hat. 25. X. 83. IV. R. K. 28, 889. Vgl. Buch I S. 29 § 7. S. A. 40, 348. S. H. 49, 312.

2) CPO. § 24 (neu § 23). Aufgabe des Wohnorts; das Recht dieses Wohnorts entscheidet. 21. XI. 87. IV. B. 5, 4 Nr. 17.

3) Prinz H. hatte seinen Wohnsitz in Düsseldorf bei seinem Vater, gründete aber in Berlin eine Rennanstalt. Der C. c. kennt nur einen Wohnsitz, folglich hat H. nunmehr in Berlin seinen Wohnsitz, obwohl seine Zimmer in Düsseldorf bereit gehalten wurden. 24. VI. 89. IV. B. 8, 10 Nr. 31.

4) Klägerin hat ihren Wohnsitz im Gebiet des Pr. LR.; sie errichtete eine Kohlenverkaufsstelle auf dem linken Rheinufer; für letztere gilt der C. c., namentlich ob sie mit Recht die Erfüllung des Vertrags unterlassen hat. 28. IX. 88. II. B. 6, 5 Nr. 13.

5) Gesandter und seine Kinder. Der Vater des B., in Göttingen geboren und hat hier Wohnsitz; hierauf Mitglied der Hannov. Gesandtschaft in Berlin. B. hat ebenfalls seinen Wohnsitz in Göttingen, obschon er Hannov. Legationssekretär in Berlin wurde. 22. XII. 87. VI. B. 5, 10 Nr. 38.

(Zinsen.)

1) 12 Prozent Verzugszinsen als der in Konstantinopel geltende Zinsfuß wurden zugesprochen. Kläger war Oesterreicher, Beklagter Preuße. 9. X. 80. I. Wa. 81, 464. — Dagegen werden wucherische Zinsen in Deutschland überhaupt nicht zugelassen; vgl. Annalen der Rechtspf. in Rheinbayern I, 148 und EG. Art. 30.

2) Die streitigen Zinsen sind keine Verzugs-, sondern Prozeßzinsen. Nach Pr. LR. sind sie unstatthaft, obschon sie das maßgebende Frankfurter Recht zuläßt. 30. IX. 85. I. J. W. 14, 361 Nr. 39.

3) Bezüglich der Verjährung s. Verjährung.

(Zubehör.) Nach welchem Rechte muß beurtheilt werden, was als Zubehör im Sinne des § 30 des preuß. EEGes. vom 5. Mai 1872 anzusehen ist? Nach dem betr. Rechtsgebiet, also in Kurhessen nach GR. — Begriffsbestimmung der Pertinenzen (Zubehörungen) nach GR. E. 15. 214. S. A. 87, 17.

Vgl. hierzu Buch II S. 150 § 314 Nr. 2.

II.

Sachenrecht.

82. Welche Prinzipien regeln das internationale Immobiliarrecht? Souveräne Fürsten. Konventionalstrafe. Tausch eines franz. und deutschen Grundstücks.

Bisheriges Recht.

Das Immobiliarrecht richtet sich nach dem Gesetz des Landes, wo die Immobilien liegen (lex rei sitae).

Beispiele aus der bisherigen Praxis.

a) Pr. LR.

1) Souveräne Fürsten. Dieselben sind an die Vorschriften, betreffs Uebertragung von Grundeigenthum gebunden. Insoweit keine Autonomie. 8. VII. 91. V. B. 12, 7 Nr. 14, 37, 283.

2) Konventionalstrafen. Ein Gothaer verkauft einem Preußen ein in Gotha gelegenes Grundstück. Bezüglich der Konventionalstrafe GR. 26. XI. 87. V. B. 5, 5 Nr. 19.

b) Rheinisch-franz. Recht.

3) Ein Grundstück im Elsaß soll vertauscht werden gegen ein solches in München; aber nach der bayr. und els. Gesetzgebung ist zur Uebertragung von Grundeigenthum der Akt eines inländischen Notars nöthig. Die Parteien kleiden daher den Tausch in zwei notarielle Kaufverträge ein. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Betheiligten das ganze Rechtsgeschäft einer einheitlichen Gesetzgebung unterwerfen wollen; wenn keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, ist das am Orte des thatsächlichen Vertragsabschlusses geltende Recht maßgebend. Wichtig z. B. wegen der dem BGB. unbekannten Auflösungsklage aus Art. 1184 C. c. 4. (7.) XI. 93. II. E. R. Z. 13, 304. Z. Z. f. E. L. 18, 429.

Standpunkt der Motive.

„§ 2241 (Entw. II), § 4 (Entw. I). Die Rechte an einer Sache sowie der“ „Besitz (und die Inhabung einer Sache) werden nach den Gesetzen des Ortes be=“ „urtheilt, an welchem sich die Sache befindet. Der Erwerb und der Verlust eines“ „Rechtes an einer beweglichen Sache sowie des Besitzes (und der Inhabung) einer“ „solchen Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sich die“ „Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder den Verlust in Betracht“ „kommenden Thatbestandes befunden hat.“

„Die Vorschrift des Entw. II § 2240 (§ 3 Entw. I) Satz 2 findet keine An=“ „wendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder“ „über ein solches Recht verfügt (übertragen oder aufgehoben) wird.“

Jetziges Recht.

Das EG. enthält in Art. 7 am Ende, Art. 11 Abs. 2, Art. 61 Bestimmungen. Hierzu treten noch bezüglich der Immobilien hinzu die §§ 24—26 neu CPO., welche den ausschließlichen Gerichtsstand betreffen.

Im Uebrigen hat sonach die Wissenschaft und Praxis freie Bahn.

Was die Immobilien betrifft, so werden sie im Allgemeinen durch das Recht beherrscht, welches da gilt, wo sie liegen. Für das Erbrecht hat jedoch EG. Art. 24, 25 eine Ausnahme geschaffen.

Ueberdies sind die oben mitgetheilten Entscheidungen zutreffend. Zum Urtheil 3) wird bemerkt: Die Parteien, die sich auch bezüglich der Liegenschaften einem ausländischen Recht unterwerfen; die deutschen Gerichte haben alsdann nach diesem Recht zu sprechen. Vgl. l. 31. § 20 D. d. aedil edict. l. 6 D. de evict.

Der Tausch zweier Grundstücke, wovon das eine in Deutschland, das andere in Frankreich liegt, läßt sich nur durch die Aufnahme zweier selbständiger Kaufakte vollziehen, und dennoch wollen sich die Parteien nur einem Recht unterwerfen. Vgl. Buch II S. 621 § 515 Nr. 2.

Selbstredend wird vorausgesetzt, daß es sich um solche Vorschriften des BGB. handelt, welche durch Privatverfügungen abgeändert werden können. Dies ist z. B. bei §§ 134, 138 nicht der Fall.

83. Welche Prinzipien regelt das internationale Mobiliarsachenrecht?

Aus der bisherigen Praxis.

Bezüglich der Mobilien wird vielfach der Grundsatz aufgestellt: Das Mobiliarrecht richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Eigenthümers. Mobilia sequuntur personam. Die Praxis hat aber diesen Grundsatz ganz erheblich durchbrochen, wie folgende Entscheidungen zeigen.

a) Pr. LR. Eigenthumsübertragung bei beweglichen Sachen richtet sich nach dem Gesetz des Ortes, wo sie sich gerade befinden, also ist bei der Vindikationsklage entscheidend, ob sie sich bei der Klagezustellung in Essen (LR.) bei dem Beklagten befanden. 6. VII. 89. V. B. 8, 4 Nr. 15, 16.

Die Geltung des örtlichen Rechts für den Erwerb dinglicher Rechte an beweglichen Sachen ist jetzt allgemein anerkannt. Dieser Rechtsgrundsatz ist durch den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 26. XI. 1874 nicht abgeändert. Der deutsche Konsul hat das Recht, als Urkundsperson nach den Gesetzen seines Landes zu fungiren. In Rußland begründet eine bloße Willenserklärung ein Pfandrecht an Mobilien. Nimmt nun der deutsche Konsul in Rußland eine solche Verpfändungserklärung über Mobilien auf, die in Preußen sich befinden, so muß die nach preuß. Recht erforderliche thatsächliche Besitzeinräumung hinzukommen. 6. VI. 85. V. R. K. 29, 869. B. B. N. F. 2, 441. B. 1, 28. J. W. 14, 243 Nr. 15.

b) Rheinisch-franz. Recht. Für Mobilien entscheidet das Recht der belegenen Sache. 20. X. 82. II. E. 8, 110. Vgl. E. 11, 53.

Bergrecht. Kuxen. Die Verpfändung der Kuxe richtet sich nach dem Recht des Ortes, wo sie sich zur Zeit der Verpfändung befinden. 17. IV. 91 II. J. Z. f. E. L. 16, 524.

Pfandbestellung an einem im Ausland befindlichen Schiff. Vgl. D. 74, 1, 467.

Standpunkt der Motive. Es wird zurückverwiesen auf die vorhergehende Nummer.

Jetziges Recht.

Es wird zunächst zurückverwiesen auf die einleitenden Worte der vorhergehenden Nummer zur Stelle „Jetziges Recht" und noch folgendes hinzugefügt:

Der Satz mobilia sequuntur personam gilt im Allgemeinen nicht mehr; bezüglich des Erbrechts ist er im Art. 24, 25 EG. aufgehoben.

Bezüglich des Erwerbs von Eigenthum und Pfandrechten, sowie der Rangordnung im Konkursverfahren gilt das Recht der belegenen Sache. Der § 932 (Hand wahrt Hand) ist nur eine Anwendung dieses Prinzips.

Bezüglich des Vindikationsrechts des Verkäufers in transitu im Falle eines Konkurses hat der I. Senat des RG. allerdings das Prinzip festgehalten: mobilia sequuntur personam. Vgl. Nr. **90**.

III.

Gesetzliche Unterhaltspflicht (Alimentation), abgesehen vom Anspruch des unehelichen Kindes an seinen Vater gemäß EG. Art. 21.

84. Welche Prinzipien des internationalen Privatrechts regeln die gesetzliche Unterhaltspflicht.

Aus der bisherigen Praxis.

a) Pr. LR. Einleitung § 23. Das Recht am jeweiligen Wohnsitz des Alimentationspflichtigen entscheidet.

1) Betreffs der gesetzlichen Alimentationspflicht (der Geschwister) entscheidet das Recht am Wohnsitz des Verpflichteten (Dresden) nicht des Klägers (Berlin). 4. I. 87. IV. E. 17, 223. M. 88, 11.

2) Eheleute in der Rheinprovinz trennen sich, der Mann zieht nach Stettin. Die Alimentationsklage der Frau wird nach Pr. LR. entschieden. 3. I. 90. IV. B. 9, 3 Nr. 7.

3) Unterstützungswohngesetz § 62. Die Alimentationspflicht ist nach den Domizilgesetzen des Verpflichteten, nicht des Berechtigten zu bestimmen. Nach gemeinem Recht besteht eine solche unter Geschwistern nicht. Folglich hat das OLG. Hamm die Klage des Ortsarmenverbandes mit Recht zurückgewiesen. 25. IV. 87. IV. R. K. 31, 873. B. 1, 15. J. W. 16, 238 Nr. 17.

b) Baden. Die Staatsangehörigkeit des Alimentationspflichtigen zur Zeit der Geburt des Alimentationsberechtigten entscheidet. Vgl. B. A. 58, S. 131, 133, 148.

Standpunkt des Entwurfs I und II.

Dieselben enthielten folgende (im BGB. gestrichene) Bestimmung:

„§ 2258 (Entw. II), § 18 (Entw. I). Die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten wird, unbeschadet der Vorschriften des Entw. II §§ 2255, 2256 (Entw. I 15 bis 17) nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Verwandten zu der für die Unterhaltspflicht in Betracht kommenden Zeit angehören. Gehören die Verwandten zu dieser Zeit verschiedenen Staaten an, so besteht die Unterhaltspflicht nur insoweit (so ist die Unterhaltspflicht nur insoweit begründet), als sie nach den Gesetzen jedes der beiden Staaten begründet ist."

Jetziges Recht.

Das EG. Art. 21 enthält nur bezüglich der Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters eine Bestimmung. Die weitergehenden Bestimmungen der Entwürfe sind gestrichen, so daß die Theorie und Praxis freie Bahn hat.

Nach meiner Ansicht ist es auch hier richtiger, die Staatsangehörigkeit (Heimath) des Verpflichteten entscheiden zu lassen. Denn die gesetzliche Alimentationspflicht ist gewissermaßen ein Accessorium der Verwandtschaft, sie steckt im Blut. Das Prinzip des Art. 19 EG. ist analog anzuwenden. — Weil aber die gesetzliche Alimentationspflicht gewissermaßen im Blut steckt, kann sie auch durch den Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht geändert werden; in dieser Hinsicht trifft die Badische Ansicht das Richtige: Die Staatsangehörigkeit des Alimentationspflichtigen zur Zeit der Geburt des Alimentationsberechtigten entscheidet.

Sektion C.

Das internationale Civilprozeßrecht.

85. Die gesetzlichen Bestimmungen. Staatsverträge. Der badisch-, franz.-, els.-loth. von 1846/1871. Der Staatsvertrag vom 27. April 1899.

Der § 25 Entw. II enthielt folgende diesbezügliche Bestimmung:

„§ 25. Die Wirkungen eines Urtheils werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem das Prozeßgericht angehört. Wirkungen gegen Dritte sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Urtheile eines deutschen Gerichtes nicht verbunden sein würden.

Die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen:

1. wenn das Urtheil nach dem für das ausländische Gericht geltenden Gesetze die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
3. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;
4. wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;
5. wenn bei Erlassung des Urtheiles zum Nachtheile einer Deutschen Partei von einer den Vorschriften des § 8, des § 10 Abs. 1 bis 3 und der §§ 13. 14 sowie des § 16, soweit der letztere auf die Vorschriften der §§ 10, 13 Bezug nimmt, abgewiesen ist;
6. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

Diese Bestimmung wurde jedoch in die CPO. verwiesen und entspricht dem § 328 neu CPO., welcher lautet:

„Die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urtheile zum Nachtheil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13 Abs. 1, 3 oder der Art. 17, 18, 22 des EG. z. BGB. oder von der Vorschrift des auf den Art. 13 Abs. 1 bezüglichen Theiles des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9 Abs. 3 zum Nachtheile der Ehefrau eines für todt erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urtheils nicht entgegen, wenn das Urtheil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Aber auch dieser § 328 neu CPO. entspricht theilweise dem § 661 Abs. 2 alt CPO. dieser Abs. 2 des § 661 alt CPO. lautete:

„Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen:

2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;
3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4. wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

Hierzu kommt noch § 723 neu CPO., welcher dem § 661 alt CPO. entspricht. Dieser § 723 neu CPO. lautet:

„Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurtheil ist erst zu erlassen, wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urtheils nach § 328 ausgeschlossen ist."

Was den § 328 Nr. 5 neu CPO. (Verbürgung der Gegenseitigkeit) betrifft, so weisen die Motive der II. Kommission mit Recht darauf hin, daß dieser Beweis ungemein schwierig ist und daher in diesem Falle in der Regel das inländische Recht angewandt wird.

Was speziell Frankreich betrifft, so steht die franz. CPO. Art. 546 auf einem Standpunkt, welcher dem Ausländer höchst ungünstig ist. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 32. Noch ungünstiger ist der Art. 16 C. c., nur in Handelssachen stellt das franz. Recht den Ausländer dem Inländer bez. der Prozeßführung gleich; Art. 166, 423 franz. CPO. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 77 Nr. 4. Daher ist der badisch-, franz.-, elsaß-lothringische Rechtshülfevertrag von 1846/1871 von großer Bedeutung. Vgl. hierüber Buch I S. 11 ff. Denn Staatsverträge sind nach Art. 11 C. c. maßgebend.

Insbesondere kommt aber noch der Staatsvertrag (Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts) vom 14. Nov. 1896 — 27. April 1899 (RGBl. 1899 S. 285) in Betracht; derselbe beruht auf dem Prinzip: „Keine Sicherheitsleistung für Prozeßkosten", regelt ferner das Armenrecht, das Zustellungswesen und die Personalhaft. Dieser Staatsvertrag umfaßt: Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Italien, Niederlande, Portugal und die Schweiz und ist auf Schweden-Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien und Rußland ausgedehnt. Der Art. 11 des ursprünglichen Vertrags (Keine Sicherheitsleistung für Prozeßkosten) ist durch das Zusatzprotokoll vom 22. V. 1897 (RGBl. 1899 S. 295) noch erweitert worden. — Dieser Staatsvertrag ergreift auch die schwebenden Prozesse aller Instanzen.

Auch im internationalen Civilprozeßrecht weicht das BGB. ganz erheblich von dem franz. Recht ab. So entscheiden die franz. Gerichte die Standesfragen eines Ausländers überhaupt nicht, sondern sie verweisen die Ausländer, auch wenn dieselben in Frankreich ihren Wohnsitz haben bez. der Standessachen vor das Gericht ihres Heimathstaates. So können insbesondere (z. B. Russen) in Frankreich nicht geschieden werden, auch wenn sie daselbst ihren Wohnsitz haben. Vgl. Laurent 1, 440—444. Demolombe 1, 103.

Unsere CPO. hat in dieser Hinsicht in neu § 606 Abs. 3, 4 folgende Bestimmungen getroffen:

„Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung Das Gleiche gilt, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 ein Gerichtsstand begründet ist, in dem Falle, daß eine Deutsche eine Ehe mit einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren und im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört."

Bei der Entmündigung und Todeserklärung enthält das EG. Art. 8, 9 ebenfalls Bestimmungen.

Das Prinzip, welches diesen Bestimmungen zu Grunde liegt, ist folgendes: Auch in civilprozessualer Hinsicht steht der Ausländer dem Inländer gleich, mag er als Kläger oder Beklagter auftreten, es müßte denn das Gesetz eine Sonderbestimmung enthalten.

Die im Auslande gefällten schiedsrichterlichen Entscheidungen haben im Inland unter allen Umständen die Wirkung eines Vertrags; dieselben müssen daher im Inland ebenso beachtet werden, wie ein im Ausland geschlossener Vertrag. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 32 Note 13.

Die Vereinigung eines Landes mit Deutschland hebt die einmal begründete Vollstreckbarkeit früherer Urtheile nicht auf (vgl. Zachariä Bd. 1 § 32 Note 13. S. 23, 2, 172), auch beeinträchtigt es nicht die Wirksamkeit der früher in diesem Land aufgenommenen Urkunden (vgl. S. 1, 1, 65 und 2, 307), sowie deren Auslegung.

86. Beweislast. Feststellung des ausländischen Rechts.

Bisheriges Praxis. Wer ein (Lüneburger) Staatsrecht angewandt wissen will, muß dessen Geltung nachweisen; den Beklagten trifft nicht der Beweis der Nichtgeltung. 25. V. 88. III. J. W. 17, 305 Nr. 5.

Die Feststellung bestrittener Normen eines fremden Rechtes ist ohne Beweiserhebung zulässig, wenn der Richter sie zu kennen erklärt. 26. IX. 83. I. E. 10, 404.

Jetziges Recht. Die Entscheidungen sind zutreffend.

87. Ist der Richter befugt, davon auszugehen, das fremde Recht stimme mit dem einheimischen überein?

Bisherige Praxis. Widersprechende Entscheidungen.

a) Ja. Der Richter ist befugt, davon auszugehen, das fremde Recht stimme mit dem einheimischen überein. Ist daher dessen Abweichung nicht behauptet, so giebt es keine Revisionsbeschwerde. 7. V. 80. II. P. 12, 466, 469. 31. I. 90. II. B. A. 56, 27.

Die Partei muß behaupten und beweisen, das ausländische Recht weiche von dem einheimischen ab, aber nicht erst in der Revisionsinstanz; hier ist es unzulässig. 1. XII. 85. III. J. W. 15, 11 Nr. 8.

b) Nein. Revisibel, wenn das preuß. OLG. zwischen einem Preußen und Oesterreicher das Pr. LR. anwendet, indem es theils stillschweigend, theils ausdrücklich von der Annahme ausgeht, das österr. Recht stimme damit überein. 20. V. 85. I. B. 1, 141 Nr. 2039.

Jetziges Recht. Die Ansicht, der Richter dürfe ohne weiteres die Uebereinstimmung des fremden Rechts mit dem einheimischen annehmen, ist zwar bequem, aber total falsch. Denn die Erfahrung lehrt uns täglich, daß die einzelnen Rechte in der Regel von einander abweichen. Mit diesem Erfahrungssatz muß gerechnet werden; niemand kann diese Thatsache beseitigen. Beispiele: Gefahrübergang beim Kauf nach dem BGB. und dem C. c; Reuerecht nach dem C. c; Erwerb von Immobiliarrechten; Erbrecht; Testamentsform.

88. Ist die Erklärung der Parteien bindend, daß sie ihr Rechtsverhältniß nach einem bestimmten Recht beurtheilt wissen wollen?

Aus der bisherigen Praxis. Die Parteivertreter erklären sich vor Gericht mit Anwendung des Pr. LR. einverstanden. Diese Vereinbarung ist unzulässig. Der Richter muß den Parteiwillen ermitteln. (Verkauf von Grundstücken in verschiedenen Gebieten.) 6. X. 86. V. J. W. 15, 323 Nr. 27.

Jetziges Recht. Der Parteiwille dürfte maßgebend sein, falls die Parteien

überhaupt verfügungsberechtigt sind. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mündel prozessirt.

89. Ist das ausländische Recht revisibel?

Bisherige Praxis.

a) In der Regel ist die Frage zu verneinen.

1) §§ 511, 525 (neu §§ 549, 562) CPO. Die Revision kann nicht auf die Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden. Die Feststellung des Inhalts ausländischer Gesetze durch den Berufungsrichter ist für den Revisionsrichter bindend. 8. I. 81. I. S. A. 36, 483.

2) Der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß ein Rechtssatz dem formellen nicht dem materiellen Prozeßrecht angehöre, bindet auch das Reichsgericht, wenn z. B. das braunschw. OLG. das frühere ausländische (preuß.) Recht feststellt. 18. VI. 80. III. S. A. 36, 121.

3) Eine unrichtige Auslegung ausländischen Rechts unterliegt nicht der Revision. 4. I. 84. II. W. 2, 209.

4) Wenn das Rechtsverhältniß von Rechtsnormen des Auslandes (c. de. c.) beherrscht wird, so kann die Revision a) auf Verletzung der Grundsätze von der Beweislast, oder b) auf Rechtsverletzung bei Auslegung eines Vertrages nicht gestützt werden. 17. IV. 82. I. E. 6, 412.

5) Aus den Gründen des OLG. Köln ist nicht zu ersehen, ob es das gemeine Recht angewandt hat. Ist dies der Fall, so ist die Revision unzulässig; ist das franz. Recht Art. 671 C. c. angewandt, so liegt eine Rechtsverletzung nicht vor. 11. II. 87. II. W. 4, 413 Nr. 1469.

b) Ausnahmsweise ist die Frage zu bejahen.

6) Die unterlassene Anwendung fremden Rechts ist Revisionsgrund, wenn das einheimische angewandt wurde, aber das ausländische anzuwenden war. 25. X. 88. IV. R. K. 28, 889. S. A. 40, 348. S. H. 49, 312.

7) Aufhebung, weil für das Bestehen des angewandten partikularrechtlichen Rechtssatzes kein Grund angegeben war. 13. VI. 82. III. J. W. 11, 175.

8) Ob der Berufungsrichter mit Recht feststellte, das angewandte Partikularrecht erstrecke sich nur auf ein bestimmtes Territorium, ist revisibel. 5. XII. 85. I. W. 2, 464 Nr. 1849.

9) Die Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung indirekt auf einen revisiblen Rechtssatz gestützt und mit letzterem zu dem Zweck operirt wird, die Existenz eines nicht revisiblen Rechtssatzes darzuthun oder dessen Auslegung zu begründen. 11. X. 82. I. J. W. 11, 260 Nr. 14.

10) Die Folgerungen aus partikularen Rechtsnormen sind revisibel, so die Folge der Ueberweisung des Vermögens eines Verschollenen an dessen vermuthlichen Erben. 7. III. 85. III. W. 1, 439 Nr. 2030.

11) Falsche Beurtheilung der Cession der Ansprüche aus einem nach Partikulargesetz zu beurtheilenden Vertrag durch Erstreckung dieses Partikulargesetzes auf die Cession; die Formvorschrift desselben darf auf diese nicht ausgedehnt werden. 8. IV. 85. V. W. 1. 150 Nr. 702 und 440, 2233.

Jetziges Recht.

Diese Entscheidungen sind zutreffend, abgesehen von 5). — Man muß ersehen können, welches Recht das Oberlandesgericht anwenden wollte, wie im Urtheile 6) anerkannt ist. Der Richter kann im Falle 5) franz. Recht angewandt haben, während

gemeines Recht anzuwenden war, und umgekehrt. Das Urtheil 5) belohnt gewissermaßen denjenigen Richter, welcher gar kein Gesetz anführt und es vollständig unklar läßt, welche Rechtsnormen für ihn maßgebend waren. Dies kann unmöglich richtig sein.

Sektion D.

90. Das internationale Konkursrecht. — Das Vindikationsrecht (Stoppage) in transitu. Konkursprivilegien.

Zunächst enthält die Konkursordnung folgende diesbezügliche Bestimmungen in neu §§ 5, 56, 105, 237: Vermögen des Gemeinschuldners im Ausland und Inland.

Trotzdem giebt es konkursrechtliche Fragen, welche in der KO. nicht entschieden sind; so das Vindikationsrecht des Verkäufers in transitu des § 44 neu KO. — Das RG. I Civilsenat hat folgenden Fall entschieden: Ein Schwede verkauft Waaren nach Warschau; in Königsberg übernimmt ein Beauftragter des Käufers die Waaren zur Weiterversendung. Während die Waaren noch in Deutschland sind, geräth der Käufer in (materiellen) Konkurs, ein Gläubiger des Käufers pfändet die Waaren. Der Verkäufer übt das Vindikationsrecht in transitu aus; für dasselbe ist das Warschauer Recht maßgebend, woselbst das franz. Recht (Art. 576—585 des franz. HGB.) gilt. Nach diesem Recht war das Vindikationsrecht des Verkäufers begründet; nach unserer KO. wäre es nicht begründet gewesen, weil der Käufer formell nicht in Konkurs erklärt und außerdem die Waare dem Käufer (seinem Beauftragten) bereits übergeben war. Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen das Warschauer Recht für maßgebend erklärt und demgemäß die Vindikationsklage des Verkäufers unter Aufhebung der Pfändung zugesprochen. — Ich würde umgekehrt entscheiden, denn das Konkursrecht ist öffentliches Recht (EG. Art. 3). Außerdem unterscheidet § 237 neu KO. das in- und ausländische Vermögen. Aus demselben Grunde kann auch das etwaige Konkursprivileg einer ausländischen Ehefrau im Konkurs über das Vermögen ihres Ehemanns in Deutschland nicht anerkannt werden.

Rangordnung der Forderungen im Konkurs. Das Recht des Konkursgerichts ist maßgebend. E. 1, 322.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

91. Vorbemerkung.

In den Art. 32—54 bringt das BGB. die bisherigen Reichsgesetze, insoweit sie durch das BGB. Abänderungen erleiden, in Uebereinstimmung mit demselben. In der Regel sind diese Aenderungen nur formeller Natur.

92. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

1) Inkraftbleiben der Reichsgesetze. — Staatsverträge.

Artikel 32.

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergiebt.

(I 9. II 6. III 31.)

Die Vorschrift ist z. B. wichtig wegen der Bestimmungen früherer Reichsgesetze, welche die Zuständigkeit des Reichsgerichts aussprechen (Haftpflichtgesetz, Gesetze betr. das geistige Eigenthum ꝛc.).

Die Staatsverträge des Reichs werden überhaupt durch das BGB. nicht berührt. Vgl. Buch I S. 11—14. Dies folgt auch aus EG. Art. 56 ex arg. a maj. ad minus.

2) Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Artikel 33.

Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

(I 10. II 7. III 32.)

Bez. anderer Reichsgesetze ist es ebenso, und zwar gemäß der Analogie. Vgl. Buch I S. 1. S. ferner Nr. 95 Ziff. 9.

3) Aenderungen des Strafgesetzbuches.

Artikel 34.

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths“ ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator“.

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniß auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist", ersetzt durch die Worte: „aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:

„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger".

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:

„für nichtig erklärt worden ist".

(I 16. II 8. III 33.)

Zu Art. 34 II vgl. Sächs. VO. 52 und EG. Art. 135, 136.

4) Aenderungen der Strafprozeßordnung.

Artikel 35.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

II. An die Stelle des § 149 Abſ. 2 tritt folgende Vorſchrift:

Daſſelbe gilt von dem geſetzlichen Vertreter eines Angeklagten.[1])

(I 17. II 9. III 34.)

[1]) Auch wenn er volljährig iſt. — Insbeſondere kann die Mutter Vertreter ſein (§§ 1684, 1773, 1774). — Bez. der unehelichen Mutter ſ. § 1707. Sie iſt nicht Vertreter im hier fraglichen Sinne.

5) Aenderungen der Gewerbeordnung.

Artikel 36. [1])

Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abſ. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältniſſe ausländiſche Geſetze maßgebend ſind, im Inlande ſelbſtändig ein Gewerbe, ſo iſt es auf ihre Geſchäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß ſie Ehefrau iſt.

Soweit die Frau in Folge des Güterſtandes in der Verfügung über ihr Vermögen beſchränkt iſt, finden die Vorſchriften des § 1405 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnſitz nicht im Inlande, ſo iſt der Einſpruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregiſter des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs als ertheilt, ſo haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rückſicht auf die dem Manne kraft des Güterſtandes zuſtehenden Rechte; im Falle des Beſtehens einer ehelichen Gütergemeinſchaft haftet auch das gemeinſchaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abſ. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, ſofern dieſe es verlangen", erſetzt durch die Worte:

„an den geſetzlichen Vertreter, ſofern dieſer es verlangt",

2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" erſetzt durch die Worte: „an die zur geſetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorſchriften:

Die Ausſtellung erfolgt auf Antrag oder mit Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters. Iſt die Erklärung des geſetzlichen Vertreters nicht zu beſchaffen oder verweigert dieſer die Zuſtimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des

Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds" ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters".

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:
Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde" ersetzt durch die Worte:
„von dem gesetzlichen Vertreter". [2])

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte:
„der Vater[2]) des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat,".

(I 18. II 10. III 35.)

[1]) Vgl. Sächs. VO. 55.

Alt. VO. 20. Abänderung der Anweisung vom 23. III. 1892 wegen Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

[2]) In Ziff. VI und VII wird der Vertreter im Gegensatz zum Vater gebracht. Vertreter ist auch die Mutter. Vgl. EG. Art. 35.

6) Aenderung des Freizügigkeitsgesetzes.

Artikel 37.

Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau[1]) bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

(I 19. II 11. III 36.)

[1]) Wie, wenn die Ehefrau unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht? Alsdann ist auch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gemäß Abs. 1 erforderlich. Vgl. §§ 1354, 1633, 1800, 1901.

7) Aenderungen des Bundeskonsulatgesetzes.

Artikel 38.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(I 20. II 12. III 37.)

Vgl. S. 11 Nr. 9a.

8) Aenderungen des Gesetzes, betr. die vertragsmäßigen Zinsen.

Artikel 39.

Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

(I 21. II 13. III 38.)

Vgl. §§ 246, 288, 243 und insbesondere Buch II S. 13 § 247. Dieser § 247 hat jenes Reichsgesetz im Wesentlichen wiederholt (Kündigungsrecht des Schuldners). — Ein Vorbehalt besteht nur für die Pfandleiher gemäß EG. Art. 94.

9) Aenderungen des Gesetzes betr. die Eheschließung ꝛc. im Auslande.

Artikel 40.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort: „soll".

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

(I 22. II 14. III 39.)

10) Aenderungen des Gesetzes betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Artikel 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorſchriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturaliſirten kraft elterlicher Gewalt zuſteht.[1]) Ausgenommen ſind Töchter, die verheirathet ſind oder verheirathet geweſen ſind.

II. Als § 14a werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

Die Entlaſſung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſteht, kann von dem geſetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts iſt nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlaſſung für ſich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erſtreckt ſich der Wirkungskreis eines der Mutter beſtellten Beiſtandes auf die Sorge für die Perſon des Kindes, ſo bedarf die Mutter in einem ſolchen Falle der Genehmigung des Beiſtandes zu dem Antrage auf Entlaſſung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorſchriften:

Die Entlaſſung erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Entlaſſenen kraft elterlicher Gewalt zuſteht.

Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet ſind oder verheirathet geweſen ſind, ſowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter ſtehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlaſſung der Kinder nach § 14a Abſ. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beiſtandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abſ. 2 treten folgende Vorſchriften:

Der hiernach eingetretene Verluſt der Staatsangehörigkeit erſtreckt ſich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zuſteht, ſoweit ſich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen ſind Töchter, die verheirathet ſind oder verheirathet geweſen ſind.

(I 23. II 15. III 39.)

[1]) Hier wird EG. Art. 19 abgeändert.

§ 7a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

(I 22. II 14. III 39.)

10) Aenderungen des Gesetzes betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Artikel 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorſchriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturaliſirten kraft elterlicher Gewalt zuſteht.[1]) Ausgenommen ſind Töchter, die verheirathet ſind oder verheirathet geweſen ſind.

II. Als § 14a werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

Die Entlaſſung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſteht, kann von dem geſetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts iſt nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlaſſung für ſich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erſtreckt ſich der Wirkungskreis eines der Mutter beſtellten Beiſtandes auf die Sorge für die Perſon des Kindes, ſo bedarf die Mutter in einem ſolchen Falle der Genehmigung des Beiſtandes zu dem Antrage auf Entlaſſung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorſchriften:

Die Entlaſſung erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Entlaſſenen kraft elterlicher Gewalt zuſteht.

Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet ſind oder verheirathet geweſen ſind, ſowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter ſtehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlaſſung der Kinder nach § 14a Abſ. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beiſtandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abſ. 2 treten folgende Vorſchriften:

Der hiernach eingetretene Verluſt der Staatsangehörigkeit erſtreckt ſich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zuſteht, ſoweit ſich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen ſind Töchter, die verheirathet ſind oder verheirathet geweſen ſind.

(I 23. II 15. III 39.)

[1]) Hier wird EG. Art. 19 abgeändert.

11) Aenderungen des Haftpflichtgesetzes.

Artikel 42.[1])

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3.

Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:
„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des

Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.[2])

(I 24. II 16. III 41.)

[1]) Vgl. hierzu EG. Art. 105. Wie die dortigen Ausführungen zeigen, ist die Landesgesetzgebung bestrebt, das Haftpflichtgesetz, soweit es sich um Eisenbahnen handelt, auch auf die Sachbeschädigung auszudehnen. Folglich steht das Haftpflichtgesetz in dieser Hinsicht nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Die Reichsgesetzgebung muß die Ausdehnung vornehmen.

[2]) Nur zu Gunsten des Verletzten; sonst gilt § 254 BGB.

12) Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes.

Artikel 43.

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

(I 25. II 17. III 42.)

13) Ausdehnung des Reichsmilitärgesetzes.

Artikel 44.

Die Vorschriften des § 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

(I 26. II 18. III 43.)

14) Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes.

Artikel 45.

Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

(I 27. II 19. III 44.)

15) Aenderungen des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc.

Artikel 46.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41.

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebens-

gefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze" ersetzt durch die Worte:

„in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

V. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte:

„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

(I 28. II 20. III 45.)

Bay. Ü. 35. Betr. Vornahme einer Amtshandlung oder Berichtigung des Standesregisters.

Alt. VO. 17. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 6. II. 1875; außerdem eine Specialbestimmung für die Pfalz. Ü. 147.

16) Aenderungen des Wuchergesetzes.

Artikel 47.

Der Artikel 3 des Gesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Artikel II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird aufgehoben.

(I —. II —. III —.)

Der aufgehobene Art. 3 lautete:

„Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302c, des StGB. verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a 302e StGB.) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des StGB. Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt."

Die Aenderungen, welche das BGB. hervorbringt, sind folgende:

a) Verjährung: 3 Jahre gemäß § 852 BGB. — Da aber der Wucher nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts jeden Moment bis zur Auszahlung des wucherischen Vortheils wiederholt wird, ist die 3jährige Verjährung keine Härte. — Andererseits greift auch § 852 Abs. 2 BGB. Platz, d. h. der Bereicherungsanspruch verjährt erst in 30 Jahren. — Gemäß EG. Art. 169 tritt diese neue Verjährung stets ein, wenn diejenige des früheren Rechts noch nicht vollendet war.

b) Die bestellte Sicherheit ist nichtig gemäß § 138 BGB., ebenso wie das wucherische Geschäft selbst. Die frühere Ausnahmebestimmung ist nicht wiederholt. — Jedoch ist im Falle der Cession der Hypothek § 1157 in Verbindung mit §§ 406—408 BGB. zu beachten, d. h. die Einrede des Wuchers wirkt auch gegen den Singularsuccessor, wenn Forderung und Hypothek nicht getrennt wurden. Denn die Einrede des Wuchers wirkt bez. der Forderung auch gegen den Singularsuccessor. Hat er aber keine Forderung, so hat er auch keine Hypothek für dieselbe.

c) Hat die Vorschrift des BGB. § 138, wonach die bestellte Sicherheit nichtig ist, rückwirkende Kraft? Es wird zurückverwiesen auf Buch I S. 265 § 138 Nr. 4. Hier ist die Frage bejaht, und zwar im bewußten Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der Wucherer verdient keine Begünstigung.

d) Wann liegt Wucher vor? Siehe die civilrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts in Buch I S. 264—265 § 138 Nr. 3.

17) Aenderungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten.

Artikel 48.

Der § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

(I 29. II 22. III 46.)

18) Aenderungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres.

Artikel 49.

Der § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

(I 30. II 23. III 47.)

19) Aenderungen des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch.

Artikel 50.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

(II 24. III 48.)

20) Aenderungen des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes.

Artikel 51.

Der § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben.

(II 25. III 49)

21) Enteignung.

a) Prinzip.

Artikel 52.

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

(I 31. II 26. III 50.)

b) Entschädigungsanspruch.

Artikel 53.

Ist in einem Falle des Artikel 52 die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Wider-

spruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(I 31. II 27. III 51.)

Vgl. EG. Art. 109.

22) Aenderung des Reichsrayongesetzes.

Artikel 54.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

> Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

(I 31 Abs. 3. II 28. III 52.)

Vgl. Buch II S. 102, 432.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

93. Erklärungen zu Abschnitt 3 und 4 des EG. betr. die Verweisung auf die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen.

Soweit Ausführungsgesetze erlassen sind, haben dieselben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Kraft bleiben, in der Reihenfolge der Art. 55—152 zusammengestellt und in der Regel dem BGB. und der neuen Civilprozeßordnung angepaßt; theilweise sind auch besondere Gesetze ergangen, wie z. B. betr. den Wildschaden zu EG. Art. 70. Um nicht bei jedem Artikel des EG. auf die entsprechenden Bestimmungen der AG. verweisen zu müssen, ist in Nr. 3 eine Uebersicht der sämmtlichen erlassenen AG. beigefügt. Was die von den AG. geregelten Materien betrifft, so zeigen die AG. große Verschiedenheiten.

Außerdem haben eine Reihe von AG. bestimmte Fragen geregelt, andere AG. haben dieselben übergangen. Bei solchen Fragen hat der Verfasser eingesetzt und untersucht, ob und inwieweit die Entscheidung zutreffend ist.

Ueberhaupt ist der Verfasser den wichtigen Fragen, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, nicht aus dem Wege gegangen, sondern hat dieselben eingehend behandelt. Es wird z. B. verwiesen auf die Haftung des Staates für die Delikte seiner Beamten zu EG. Art. 77 Nr. **111—113**; Ueberleitung des ehelichen Güterrechts EG. Art. 200 Nr. **282—312**.

94—96. Vorbemerkung.

94. Publikation und Gesetzeskraft der Landesgesetze.

Baden Art. 1 hat eine diesbezügliche Bestimmung getroffen.

Im Uebrigen wird zurückverwiesen auf Buch I S. 2—4.

95. Verhältniß des Landesprivatrechts (EG. Art. 55—152) zum BGB. Gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB. auch für das Landesprivatrecht, oder bleibt insoweit das corpus juris, Pr. LR., C. c. ꝛc. in Geltung?

I. Stellung der Frage.

Das EG. 55—152 hat bestimmte Materien dem Landesrecht vorbehalten. Hier erhebt sich die wichtige Frage: Umfaßt der Vorbehalt alle Normen, welche sich auf die Materie beziehen, z. B. die Formerfordernisse des Rechtsgeschäfts, die Verjährung, die Wirksamkeit z. B. des ergehenden Urtheils gegen Dritte? Mit anderen Worten: Kann das Landesrecht einen allgemeinen Theil für das Landesprivatrecht erlassen, wie z. B. das BGB. einen allgemeinen Theil enthält?

II. Standpunkt der Motive und der Theorie.

Es wird zurückverwiesen auf Nr. **13**. Was dort bez. des internationalen Privatrechts gesagt ist, gilt auch hier.

III. Standpunkt der Ausführungsgesetze.

Einzelne AG. enthalten diesbezügliche Bestimmungen, und zwar über folgende Punkte:

1) Zubehör, § 97 BGB.

Die beiden Mecklenburg Art. 81 haben den Begriff Zubehör i. S. des BGB. theilweise auf das Landesprivatrecht ausgedehnt. — Allerdings giebt es einzelne der Landesgesetzgebung vorbehaltene Materien, in welchen der Begriff Zubehör mit der betr. Materie zusammenhängt. Hierher gehört die Frage: Was kann Zubehör eines Familienfideikommisses sein? Ebenso Bad. 38. — Insoweit der Begriff Zubehör einer vorbehaltenen Materie der Landesgesetzgebung nicht eigenthümlich ist, ist das BGB. allein entscheidend.

2) Fristen.

Wei. 20, Rud. 17, R. j. 21 haben die Bestimmungen des BGB. über Fristen auf das Landesprivatrecht ausgedehnt.

Die Bestimmung ist in der Regel wie folgt gefaßt:

Für die Berechnung einer Frist, die in einem neben dem BGB. in Kraft bleibenden Gesetze bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.

Dies dürfte aber auch in denjenigen Staaten gelten, welche keine Bestimmungen getroffen haben. Denn die Fristen stehen mit den vorbehaltenen Materien in keinem inneren Zusammenhang.

3) Unvordenkliche Verjährung des GR.

Bez. des Landesprivatrechts hat das BGB. die unvordenkliche Verjährung nicht beseitigt. In den Mot. I 347 ist dies ausdrücklich hervorgehoben; vgl. Buch I S. 395. Denn die unvordenkliche Verjährung kommt im Resultat auf eine Ersitzung heraus, die Frage der Ersitzung ist aber im BGB. nur soweit geregelt, als das Grundbuch reicht.

Hess. 268, Wei. 4 haben die unvordenkliche Verjährung gestrichen, weil die Beseitigung des Instituts der Intention der Reichsgesetzgebung entspreche. Die beiden Meckl. 33 geben folgende Bestimmung:

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die unvordenkliche Verjährung bleiben in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse von Bestand. Gegenüber dem Inhalte des Grundbuchs oder Hypothekenbuchs ist eine Berufung auf unvordenkliche Verjährung unzulässig.

Soweit die Ausführungsgesetze des GR. keine diesbezügliche Bestimmung enthalten, besteht die unvordenkliche Verjährung für das Landesprivatrecht im vollen Umfange weiter, und zwar auch gegen das Grundbuch. Es kommt namentlich das Wasser- und Forstrecht in Betracht.

Uebrigens hat die Aufhebung der unvordenklichen Verjährung keine große praktische Bedeutung. Denn wenn ein Herkommen für 2 Menschenalter (2×40 = 80 Jahre) bewiesen wird, so werden die Gerichte auf Grund der freien Beweiswürdigung zu dem Resultat gelangen, das Herkommen habe einen gültigen Rechtsgrund. Vgl. Buch I S. 10—11 Nr. 9 „Observanz."

Die Bestimmungen, welche die unvordenkliche Verjährung aufheben, beeinträchtigen eine bereits am 1. I. 1900 vollendete unvordenkliche Verjährung nicht. Vgl. EG. Art. 185.

Der C. c. und das Pr. LR. kennen überhaupt keine unvordenkliche Verjährung.

4) Sicherheitsleistung.

Wei. 26, Rud. 23, R. j. 22 haben die diesbezüglichen Vorschriften des BGB. § 232 ff. auf das Landesprivatrecht ausgedehnt. Es wird wiederholt, was bei den Fristen gesagt ist.

5) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Eine Reihe von Ausführungsgesetzen des GR. haben die Wiedereinsetzung auch bezüglich des Landesprivatrechts aufgehoben, so Pr. Art. 89 Nr. 3, Hess. 267, die beiden Meckl. 34, Wei. 4. — Aus den Motiven dieser AG. ergiebt sich, daß die Frage, ob der Ausschluß der Wiedereinsetzung rückwirkende Kraft hat, der Rechtsprechung überlassen werden soll. — Alt. 20, Anh. 10, Rud. 4 enthalten die gleichen Bestimmungen mit dem Zusatz: Ein bereits begründeter Anspruch auf Wiedereinsetzung bleibt bestehen.

Nach meiner Auffassung ist die civilrechtliche Wiedereinsetzung durch das BGB.

aufgehoben. Denn dieselbe steht mit den, dem Landesrecht vorbehaltenen Materien in keinem inneren Zusammenhang. — Andererseits wird ein bereits vor dem 1. I. 1900 begründeter Anspruch auf Wiedereinsetzung durch das BGB. nicht hinfällig, weil eine solche Bestimmung fehlt.

6) Die gesetzlichen Zinsen des BGB. § 246.

Die AG. dehnten vielfach diesen Zinsfuß auf das Landesprivatrecht (Gesetze und Verordnungen vom 1. I. 1900 ab) aus, und zwar selbst dann, wenn die Verzinsung vor dem 1. I. 1900 schon begonnen hat. Die meisten AG. bringen zum Ausdruck, daß die Zinsen bis zum 1. I. 1900 (5%), von da ab zu 4% berechnet werden, während im Sachs. AG. 3 die entscheidenden Worte „für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB." ausnahmsweise fehlen.

Vgl. Pr. 10; Sachs. 3; Hess. 269; Wei. 27; Birk. 2; E. L. 9; Braun. 20; Alt. 21; Anh. 12; Rud. 25; R. j. 23; Brem. 10.

Eine Reihe von AG. enthalten aber keine diesbezügliche Bestimmung, so Bay., Württ., Bad., die beiden Meckl., Sond., Schaum., Ham. — Trotzdem gilt in diesen Staaten dasselbe wie in Preußen, denn § 246 lautet absolut. Der gesetzliche Zinsfuß steht in keinem inneren Zusammenhange mit einer der dem Landesgesetz vorbehaltenen Materien.

Oldenburg nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es nur für Birkenfeld eine Bestimmung giebt, aber nicht für Oldenburg und Lübeck.

Vgl. ferner Nr. **186, 187.**

7) Gesammtschuld.

Wei. 32, Rud. 28, R. j. 27 haben die diesbezüglichen Vorschriften des BGB. § 421 ff. auf das Landesprivatrecht ausgedehnt. — Es wird das wiederholt, was bei den Fristen gesagt ist.

8) Wiederkaufsrechte, Vorkaufsrechte des Landesprivatrechts.

Wei. 33, R. j. 28 haben die Vorschriften des BGB. §§ 497—503 betr. Wiederkaufsrecht auf das Landesprivatrecht ausgedehnt, insofern nichts anderes bestimmt ist.

Müssen jene Rechte im Grundbuch eingetragen werden? Vgl. Nr. **248.**

9) **Verwandtschaft und Schwägerschaft.**

Rud. 148 überträgt die Vorschriften des BGB. über Verwandtschaft auf das Landesprivatrecht. Wei. 194 ebenso, fügt aber Schwägerschaft ausdrücklich bei. Vgl. auch Wei. 230.

Die Frage ist wichtig wegen der Familienfideikommisse; denn mit dieser Materie steht die Verwandtschaft in einem untrennbaren Zusammenhang.

Die Bestimmungen obiger AG. treffen übrigens die Familienfideikommisse aus der Zeit vor dem 1. I. 1900 nicht, weil es sich um eine successio ex pacto et providentia majorum handelt. Für die Auslegung eines Vertrages gilt das Recht z. Zt. des Vertragsschlusses.

Bez. der Successionsfähigkeit der legitimirten Kinder in Familienfideikommissen ꝛc. s. Buch IV S. 392, Nr. **636.**

10) Elterliche Gewalt.

Ausdehnung des BGB. auf das Landesprivatrecht.

Pr. 69; Sachs. 35; Hess. 271; Wei. 230; Braun. 77; Anh. 63; Rud. 149; Sond. 50; R. j. 98; Schaum. 40.

Die Frage ist namentlich wichtig wegen der Nutznießung der Mutter an dem

Fideikommißvermögen des Kindes und betr. der Stellung der Mutter als Vormünderin. Die AG. enthalten theilweise diesbezügliche Spezialbestimmungen.

Im Uebrigen gilt das unter 9) Gesagte.

11) Schlußbemerkung.

Es kann unmöglich angehen, neben dem BGB. für das Landesprivatrecht ein besonderes BGB. (z. B. das corpus juris) nebenher laufen zu lassen.

Für die bedeutendsten Rechtsgebiete ist diese Ansicht bereits gesetzlich gebilligt. So ist im rheinischen Rechtsgebiet einschließlich Baden vom 1. I. 1900 ab der C. c. außer Kraft gesetzt; nur Pr. 89 Nr. 2 hat wenige Artikel aufrecht erhalten; ähnlich verhält es sich mit Pr. LR.; vgl. Pr. 89 Nr. 1. In diesen Gebieten müssen also die allgemeinen Vorschriften des BGB. auf die dem Landesrecht vorbehaltenen Materien Anwendung finden. Es könnte sich also nur im Gebiet des GR. um das corpus juris handeln, welches allerdings nirgends ausdrücklich aufgehoben ist.

Nur in jenen Fällen, in welchen eine Vorschrift im inneren Zusammenhang mit der vorbehaltenen Materie steht, bleibt insoweit auch das frühere Recht aufrecht erhalten.

96. Definition von 1) Landgut, 2) ritterschaftliches Gut, 3) Nutzeigenthum, 4) Obereigenthum, 5) Grundbrief, 6) Domanium (Kammergut) i. S. der AG.

Meckl. enthält in seinem AG. folgende Definitionen:

1) § 7 Abs. 1. Als Landgut im Sinne dieser Verordnung ist jedes zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft eingerichtete Grundstück anzusehen.

2) § 7 Abs. 2. Ritterschaftliche Landgüter i. S. dieser Verordnung sind alle in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Landgüter, mit Ausschluß der inkamerirten Güter und mit Einschluß der Rostocker Distriktsgüter, der Klostergüter, der Kämmerei- und Oekonomiegüter, sowie die Wismarschen Landgüter Wisch und Zarnekow.

3 u. 4) § 5. Im Sinne der Landesgesetze sind unter Nutzeigenthum das Erbbaurecht, das Lehenrecht (§ 153) und das Erbpachtrecht (§ 164, vgl. auch §§ 177, 179), unter Obereigenthum das Eigenthum an dem Grundstücke, welches mit einem dieser Rechte belastet ist, zu verstehen.

5) Grundbrief i. S. dieser Verordnung ist die Urkunde über die Errichtung eines Erbpachtverhältnisses, eines bäuerlichen Rechtsverhältnisses oder einer auf dem platten Lande belegenen sogenanten Eigenthumsparzelle.

6) § 6. Zum Domanium i. S. dieser Verordnung gehören auch die zum Großherzoglichen Haushalt gehörigen Bestandtheile der landesherrlichen Domänen sowie die inkamerirten Güter.

Sond. 46 enthält Bestimmungen betr. Fürstliches Kammergut.

97—174. Der Gesetzestext mit Ausführungen.

97. Durchführung des Kodifikationsprinzips. Bedeutung des Begriffs privatrechtliche Vorschriften.

Artikel 55.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

(I 32. II 29. III 53.)

Was bedeutet „privatrechtliche Vorschriften der Landesgesetze"?

Nach EG. Art. 55 werden die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze beseitigt; was aber nicht als privatrechtliche Vorschrift anzusehen ist, wird vom Kodifikationsprinzip nicht ergriffen. Das BGB. hat absichtlich den Begriff privatrechtliche Vorschrift nicht definirt, vielmehr sollen nach den Motiven die Verfassungen und die öffentlichen Einrichtungen der Bundesstaaten maßgebend sein, mit anderen Worten: Das Landesrecht entscheidet im Zweifelsfalle. — Aber andererseits ist festzuhalten: Alles, was im BGB. geregelt ist, ist i. S. des EG. Art. 55 privatrechtlicher Natur. Alle Bundesstaaten haben dies durch ihre Mitwirkung bei Erlaß des BGB. stillschweigend anerkannt. Dieses stillschweigende Anerkenntniß hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landesrechts auf, weil sie in einem Reichsgesetz erlassen sind.

98. Wer hat den privatrechtlichen Charakter einer Vereinbarung zu beweisen?

Aus der bisherigen Praxis.

Wer den privatrechtlichen Charakter einer Vereinbarung zwischen Gemeinden, betr. Instandhaltung eines Baches, behauptet muß denselben beweisen. Steht der privatrechtliche Charakter nicht fest, so können Anerkennung und Ersitzung nicht in Betracht kommen und die Gerichte sind nicht zuständig. 24. IV. 83. II. B. A. 49, 230.

Jetziges Recht. Das Urtheil ist zutreffend.

99. Staatsverträge der Bundesstaaten aus der Zeit vor dem BGB.

Artikel 56.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

(I —. II 30. III 54.)

Es wird zurückverwiesen auf Buch I S. 11—14 und hinzugefügt:

Nach dem BGB. (vom 1. I. 1900 ab) sind solche Staatsverträge unzulässig, es müßte sich denn um eine dem Landesrecht überhaupt vorbehaltene Materie handeln.

Wenn ein Staatsvertrag auf das Privatrecht verweist, so hat er im Zweifelsfall das Recht zur Zeit des Vertragsschlusses im Sinne. EG. Art. 4 spricht daher auch nichts von Staatsverträgen.

Beispiele: Der badisch-franz. Staatsvertrag vom 16. April 1846 über die wechselseitige Vollstreckung von Urtheilen; vgl. Buch I S. 12—13. Die K. sächs. VO. vom 18. Febr. 1854: Uebereinkunft mit Oesterreich betr. Konkursfälle.

Bez. der Staatsverträge des Reichs s. Nr. **92**.

100. Sonderrecht der souveränen Häuser, hoher Adel, Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter, Revenuenhypothek. Immobiliarrecht, öffentlicher Glaube des Grundbuchs, Mobiliarrecht, „Hand wahrt Hand."

a) Souveräne Häuser.

Artikel 57.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als

nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

(I 33. II 31. III 55.)

Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch I S. 14 Nr. 12 und hinzugefügt:

Württ. 130—131 enthält eine Bestimmung betr. Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

b) Hoher Adel.

Artikel 58.

In Ansehung der Familienverhältnisse[1]) und der Güter[1]) derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind.

(I 34. II 32. III 56)

[1]) Auf diesen 2 Worten liegt der Nachdruck. Nur für das Familienrecht und Erbrecht betr. die Familiengüter insbes. Familienfideikommisse, besteht die Autonomie.

Außerdem wird zurückverwiesen auf Buch I S. 14 Nr. 12.

c) Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter.

Artikel 59.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizirten Lehen, sowie über Stammgüter.

(I 35. II 33. III 57)

Art. 59 ist einerseits nicht auf den Geburtsadel beschränkt, andererseits umfaßt er aber den Erbverzicht adeliger Töchter, die Rechte der adligen Wittwe. — Auch der Geldadel kann in der Regel Familienfideikommisse errichten, große Vermögen werden erfordert.

Einzelne AG. haben die Familienfideikommisse ꝛc. neu geregelt. — Das Lehenrecht ist namentlich in den beiden Meckl. eingehend kodifizirt. Vgl. Meckl. 265—320 und die Erbfolge allodifizirter Lehen 221 - 335. Bez. Sachs. Kod. s. Nr. 3.

Im rheinischen Rechtsgebiet sind die Familienfideikommisse nur ausnahmsweise zugelassen. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 2 S. 469 ff.

Bezüglich der Ausführungsgesetze sind zu vergleichen:

Württ. 98, 24—31. Rud. 7.

Bad. 38 §§ 1—17. Vom Stammgut (Fideikommißrecht — Landerbe, Allod) §§ 97, 98 BGB. (Pertinenz).

Hess. 102, 103. Eintragung bei erblichen Leihen, Familienfideikommissen ꝛc.; Hess. 277 (Abänderung des Familienfideikommißgesetzes vom 13. Sept. 1858).

Nachfolge in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen (Nachfolgeschein), Meckl. 124—152; Sond. 45.

Errichtung von Familienfideikommissen Alt. 5.

Lehenrecht einschl. Erbrecht, Meckl. 153—163, 265—320. Erbfolge in allodifizirte Lehen 321—335.

Alt. 84. Anwendbarkeit der §§ 1048 und 1056 des BGB. bei Familienfideikommissen.

d) Revenuenhypothek bei Familienfideikommissen ꝛc.

Artikel 60.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

(I 36. II 34. III 58.)

Während eine Familie des hohen Adels oder der Inhaber eines Familienfideikommisses, Lehens oder Stammguts nicht über das Eigenthum verfügen kann, ist die Verfügung über die Erträgnisse zulässig. Daher ist ausnahmsweise die durch das BGB. verbotene Revenuenhypothek zulässig. Vgl. Buch III Nr. 445.

e) Schutz gutgläubiger Dritter. Ausdehnung der §§ 892, 893 (öffentlicher Glaube des Grundbuchs) 932, 1207 (Hand wahrt Hand) auf die souveränen Häuser, den hohen Adel, Familienfideikommisse ꝛc. — Huldigungseid, Erwerb der Landstandschaft.

Artikel 61.

Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

(I 37. II 35. III 59.)

Das Reichsgericht hat folgende Entscheidung gefällt: Souveräne Fürsten sind an die Vorschriften, betreffs Uebertragung von Grundeigenthum, gebunden. Insoweit keine Autonomie. 8. VII. 91. V. B. 12, 7 Nr. 14, 37, 283. Gerade diese Entscheidung ist kodifizirt. Die Hausgesetze können an den §§ 892, 893 nichts ändern, ebensowenig an §§ 932, 1207 oder ähnlichen Bestimmungen.

Meckl. 106 bestimmt bei ritterschaftlichen Gütern: Erwerb der Landstandschaft, erst mit Homagial- oder Leheneid.

Zulässig; denn es handelt sich um eine Frage des öffentlichen Rechts.

101. Steht den Adelsbezeichnungen das gerichtliche Klagerecht zur Seite?

In Buch I S. 34–35 zu § 12 ist die Frage auf Grund der bisherigen Rechtsprechung bejaht. — Eine Meinung geht aber dahin: Bez. der Bezeichnung Graf, Freiherr handele es sich nicht um einen Bestandtheil des Familiennamens, welchem der § 12 zur Seite stehe, es fehle vielmehr an einer Bestimmung. Vgl. 24. Deutscher Juristentag Bd. 3 S. 147, 148, 161, 163. Daher haben einige Ausführungsgesetze das Recht zur Führung der Adelsbezeichnungen, auch wenn sie nicht Namensbestandtheil sind, unter dem Schutz des § 12 gestellt.

Mit einer solchen Bestimmung ist dem Adel jedenfalls ein gerichtliches Klagerecht verliehen, insbesondere kann nicht das Marschalls- oder Heroldsamt den Adel rechtsgültig absprechen. Daher enthalten die AG. von Preußen und Bayern eine solche Bestimmung nicht.

Folgende Ausführungsgesetze enthalten diesbezügliche Bestimmungen:

a) Hess. 3.

b) Meckl. 11 bestimmt: Die Vorschriften des § 12 des BGB. finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es in Ansehung dieses Rechts bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt der Adel nur unter Hinzutritt landesherrlicher Bestätigung erworben werden kann.

c) Braun. 4: Die Vorschriften des § 12 des BGB. finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung.

d) Alt. 93: Aus dieser Bestimmung folgt das gerichtliche Klagerecht.

Dagegen kann ein Schuldner seinem Gläubiger den Adel nicht dadurch streitig machen, daß er eine Quittung ohne den Zusatz „von" verlangt. Denn der Schuldner hat nur ein Recht auf die Unterschrift der Quittung mit dem Namen, welchen sein Gläubiger hergebrachter Maßen führt.

102. Erwerb des Adels durch Ehelichkeitserklärung und durch Annahme an Kindesstatt.

Bei Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt geht der niedere Adel nach vielen Landesgesetzgebungen nicht ohne Weiteres auf das Kind über, sondern es ist hierzu Genehmigung durch den Landesherrn nothwendig. Dagegen ist dieselbe vielfach bei Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht erforderlich; andererseits erfordern aber manche Landesgesetze für die Ehefrau zum Uebergang des Adels landesherrliche Genehmigung. Vgl. Buch IV S. 62 Nr. 110.

Eine Reihe von AG. hat die Frage geregelt, so Hess. 122. — Meckl. 11 hat ebenfalls die Frage geregelt; die Bestimmung ist mitgetheilt in der vorhergehenden Nummer. — Alt. 93 bestimmt: „§§ 1355, 1577 gelten auch für den Stand des Mannes; eine Ausnahme ist für den Adel nicht gemacht, also gilt seine Bestimmung auch für den Adel.

Bei dem hohen Adel wird die Frage durch das Hausgesetz entschieden.

103. Die Sonderstellung des Adels bez. seiner Vermögensverhältnisse.

Bez. der Reichsritterschaft wird zurückverwiesen auf Buch I S. 14 Nr. 12c. — Ferner kommt EG. Art. 216 in Betracht, betr. die Testirfreiheit.

Für den geſammten Adel iſt EG. Art. 59 (Familienfideikommiſſe) von beſonderer Wichtigkeit.

Das Bad. AG. enthält folgende Beſtimmungen: „Eheliche Vermögensverhältniſſe des Adels Art. 2 Abſ. 2", Geſetz vom 25. Nov. 1881 aufgehoben.

104. Bevorzugte Güterklaſſen.

a) Rentengüter.

Artikel 62.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über Rentengüter.

(I —. II 86. III 60.)

Solche Güter kommen vor in Preußen; vgl. deſſen AG. 29 und die preuß. Geſetze vom 27. VI. 1890 (betr. Rentengüter) und 26. IV. 1886 (Anſiedelungsgeſetz). Hierzu Peterſen, die preuß. Auseinanderſetzungs- und Rentengutsgeſetze (1900). — Sie kommen weiter vor in Mecklenburg; vgl. deſſen AG. 180.

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze:

α) Pr. 29. Wiederkaufsrecht bei Rentengüter.

β) Meckl. 180. Dieſe Beſtimmung lautet: Auf Rentengüter, die keine Erbpachtgrundſtücke ſind, finden die Vorſchriften der §§ 166 bis 169, 171, 172, 174, 175 (des Meckl. AG.) mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbriefs der Rentengutsvertrag tritt.

γ) Ewiggeld. Bay. Ü. 47 verwandelt es in Rentenſchulden. — Vgl. für die Pfalz Bay. Ü. 117, 118.

b) Emphyteuſe, Erbpachtrecht, Büdnerrecht, Häuslerrecht, Erbleihen und andere an einem Grundſtück beſtehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte. Bäuerliches Nutzungsrecht. Schulzenlehen.

Artikel 63.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über das Erbpachtrecht, mit Einſchluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesſtaaten, in welchen ſolche Rechte beſtehen. Die Vorſchriften des § 1017 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden auf dieſe Rechte entſprechende Anwendung.

(I —. II 87. III 61.)

Vgl. EG. Art. 196.

1) Dieſe Beſtimmung iſt auf den Antrag von Meckl. aufgenommen, weshalb auch in deſſen AG. §§ 164—179 ausführliche Beſtimmungen über Erbpachtrecht und bäuerliches Nutzungsrecht enthalten ſind.

2) Begriff. Erbpachtrecht. Meckl. 164: „Unter Erbpachtrecht i. S. dieſer Verordnung iſt, unbeſchadet der Vorſchriften der §§ 177, 179, ein Erbpachtrecht i. S. des Art. 63 des EG. zum BGB., mit Einſchluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, zu verſtehen."

Weiter enthält Meckl. 177 folgende erläuternde Beſtimmungen:

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. beſtehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht finden, ſoweit ſich nicht aus dem Grundbrief ein Anderes ergiebt, die für das Erbpachtrecht (§ 164) geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

3) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

a) Württ. 208.

b) Hess. 102. Erbleihe, eintragspflichtig im Grundbuch (Rechtsrheinisches Hessen). Für die Zukunft ist die Begründung von Erbpacht und Erbleihen verboten (93).

c) Wei. 126—128.

d) Meckl. 164—179 (174 Freischulzengericht).

e) Alt. 79—80 (Erbpachtrechte und wirthschaftliche Hülfsdienste).

f) Rud. 79—81 (Verbot neuer Erbpachtrechte, § 1017 auf bestehende anwendbar).

g) R. j. 68 (Beschränkung, Unzulässigkeit für die Zukunft).

4) Dem rheinischen Rechtsgebiet ist die Emphyteuse überhaupt fremd. Vgl. 28. XI. 82. II. J. Z. f. E. L. 8, 10; s. ferner P. 14, 103. Insbesondere dürften auch Pachtverträge auf 99 Jahre gemäß Art. 1 franz. Gesetzes vom 29. XII. 1790 nicht als Erbpacht zu betrachten sein, sondern als ein obligatorischer Vertrag. Vgl. J. Z. f. E. L. 5, 223; 6, 164; 14, 223.

Für Rheinhessen ist diese Ansicht im AG. zum Gesetz erhoben, indem EG. Art. 223 bestimmt: Erbpachtrecht und Nutzungspfandrecht gelten als persönliche Rechte.

c) Anerbenrecht und verwandte Fälle (Meiereirecht).

Artikel 64.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken. (I 83—87. II 108. III 62.)

1) Das Anerbenrecht verfolgt den Zweck, das Recht der Erstgeburt, das Seniorat oder Juniorat ganz oder theilweise durchzuführen und sonach das Familienfideikommißrecht des Geburts- und Geldadels auf den Bauernstand auszudehnen.

2) Meckl. 344—390 hat diese Materie besonders eingehend geregelt, sodaß diese Vorschriften einer neuen wissenschaftlichen Bearbeitung gleich stehen. Dieselben sind eingetheilt wie folgt:

Allgemeine Vorschriften §§ 349—388.

2. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens. §§ 356—359.
3. Gesetzliche Erben. §§ 360—363.
4. Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen. §§ 364—377
5. Interimswirthschaft. § 378.
6. Haftung für die Gutsschulden. §§ 379—380.
7. Vorkaufsrecht. §§ 381—384.

In Ratzeburg und Strelitz ist folgende Eintheilung gewählt:

1. Schulzenlehen (Freischulzengerichte). § 318.
2. Erbpachtgrundstücke. §§ 319—323.
3. Regulirte Bauernstellen. §§ 324—345.

Andere Fälle der besonderen Rechtsnachfolge in Grundstücke. §§ 389—390.

Bremen. Vgl. S. 7 Nr. 3 Art. 5.

3) Meiereirecht.

Aus der bisherigen Praxis des RG.

Erbschaftliche Einzelklagen, daß Beklagter dem Kläger einzelne Forderungen des

Erblaſſers mit Zinſen zu bezahlen hat. Hiervon kann der auf einen Meierhof aufgeheirathete Kolon (bezw. deſſen Erben) die von demſelben bei ſeiner Verheirathung in den Hof eingebrachten Geldſummen bezw. Sachen nicht zurückfordern, inſoweit Klageabweiſung. — Ebenſo haben die Kinder des aufgeheiratheten Wirthes keinen Anſpruch auf Erſatz der von dieſen zum Beſten des Hofes gemachten Verwendungen gegen den Anerben; inſoweit ebenfalls Klageabweiſung. — Dagegen gehört die Wieſe, welche der Vater des Klägers kaufte, dem Kläger; denn durch die gemeinſchaftliche Bewirthſchaftung mit dem Hof wird ſie noch keine Verwendung in demſelben; inſoweit Aufhebung. Die Früchte, ſoweit ſie aus der Wirthſchaftsführung des Vaters des Klägers herrühren, gehören dem Kläger, er haftet nur auf den Erſatz ihres Werthes. Vertheilung der beim Tode des aufgeheiratheten Wirthes vorhandenen Früchte zwiſchen dem Anerben und den übrigen Kindern und Erben des aufgeheiratheten Wirthes. 2. XII. 87. III. E. 19, 242. S. A. 89, 55.

105. Waſſerrecht.

a) Das Waſſerrecht im engeren Sinne (Quelle, insula in flumine nata, Alluvion).

Artikel 65.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem Waſſerrecht angehören, mit Einſchluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts ſowie der Vorſchriften zur Beförderung der Bewäſſerung und Entwäſſerung der Grundſtücke und der Vorſchriften über Anlandungen, entſtehende Inſeln und verlaſſene Flußbetten.

I 39. II 38. III 63.)

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze:

Heſſ. 258 (Bachgeſetz).

E. L. 50—57. Zuwachs bei Grundſtücken (Alluvion ꝛc.). Nothwendig, weil der ganze C. c. aufgehoben iſt.

Birk. 15—21; Quellen 22—33. Baden, Geſ. vom 26. VI. 1899 (vgl. S. 4).

b) Deich- und Sielrecht.

Artikel 66.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

(I 40. II. 39. III 64.)

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze:

Heſſ. 281 (Dammbaugeſetz).

Ham. 51—66 (Deichrechtliche Beſtimmungen).

Einzelne Bundesſtaaten haben die Gelegenheit benutzt, um das Waſſerrecht neu zu regeln, wie Baden ꝛc.

106. Bergrecht und Abbaurecht.

a) Bergerecht.

Artikel 67.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem Bergrecht angehören.

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

(I 38. II 40. III 65.)

1) Gemäß dieser Bestimmung greift der § 1038 Abs. 2, § 2123 Abs. 2 (Wirthschaftsplan, Betriebsplan) im Bergrecht nicht Platz. — Das Gleiche gilt von §§ 823, 852.

Auch das bergrechtliche Enteignungsrecht bleibt an sich unberührt. Jedoch sind bez. der Ansprüche der Realberechtigten EG. Art. 52, 53 analog anwendbar, wenn das Landesrecht für diesen Fall keine Bestimmungen enthält.

Vielfach haben die AG. die Berggesetze mit dem BGB. in Einklang gesetzt (Pr. 37—39, E. L. 80—85, Hess. 294—312) oder es ist in besonderen Gesetzen geschehen (Sond., Brem.; vgl. S. 6 und 7).

Das bergrechtliche Wieder- und Vorkaufsrecht ist an sich eintragsfrei, wenn die AG. nicht das Gegentheil bestimmen; vgl. Nr. **248.**

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze:

Pr. 37—39; Sachs. 29*; Württ. 207; Hess. 283; E. L. 80—85; Alt. 52—53,** B. O. 21,*** Anh. 53; Rud. 125; Sond. 44; R. j. 66.

*) Nießbrauch an Kuxen.

**) Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues.

***) Abänderung der Anweisung vom 31. XII. 1896 wegen Ausführung der Berggesetznovelle vom 1. IX. 1896 § 21.

b) Abbau nichtbergrechtlicher Mineralien (Granit, Lehm, Porzellanerde, Stein, Schiefer). — Kohlenabbaugerechtigkeit in denjenigen Gebieten Preußens, welche vormals K. sächs. waren.

Artikel 68.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(I 71. II 41. III 66.)

K. Sachsen (AG. §§ 14—17) hat eine landesgesetzliche Grunddienstbarkeit betr. die Entnahme obiger Materialien zugelassen. — Preußen (AG. Art. 40) hat ähnliche Bestimmungen getroffen und namentlich die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen aufrecht erhalten.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze:

Pr. 40. Gerechtigkeiten, selbständige mit besonderem Grundbuchblatt. Insbesondere die Kohlenabbaugerechtigkeit in der preuß. Prov. Sachsen.

Sachs. AG. 14—17, B. O. 19; Alt 68.

107. Jagd und Fiſcherei.

a) Prinzip.

Artikel 69.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über Jagd und Fiſcherei, unbeſchadet der Vorſchrift des § 958 Abſ. 2[1]) des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über den Erſatz des Wildſchadens.

(I 43. II 42. III 67.)

1) Hiermit entſcheidet das BGB. die Frage, ob der Wilddieb Eigenthum an dem erlegten Thier erlangt, und zwar im verneinenden Sinne, weil dem Wilddieb der § 958 Abſ. 2 in ſeinen beiden Richtungen entgegenſteht. Es erhebt ſich daher die Frage, wer Eigenthümer des erlegten Wildes iſt. Aron S. XVII. unterwirft es dem Fruchterwerb des Eigenthümers, weil das erlegte Wild nicht mehr jagdbar und hiermit Frucht des Grundſtücks ſei. — Nach meiner Anſicht bleibt das erlegte Wild herrenlos, bis es in die Hände des Jagdberechtigten oder eines gutgläubigen Erwerbers gelangt.

Der zur Okkupation Nichtberechtigte, z. B. der Wilddieb, wird durch die Okkupation Beſitzer; der Beſſerberechtigte kann daher demſelben den allerdings fehlerhaften Beſitz mittels der petitoriſchen condictio possessionis entziehen. Außerdem beſteht gemäß § 823 BGB. eine Schadenserſatzklage, welche der 3jährigen Verjährung des § 852 unterliegt. Der Strafrichter kann die Rückgabe des Wildes an den rechtmäßigen Eigenthümer verordnen.

Gutgläubige dritte Erwerber ſind gemäß § 932 geſchützt; denn der Wilddieb begeht keinen Diebſtahl im Sinne des § 935. — Insbeſondere greifen die Grundſätze über Fund oft Platz.

Wer zur Okkupation des Wildes ausſchließlich berechtigt iſt, hat auch das ausſchließliche Recht auf Theile des Wildes, z. B. die abgeworfenen Geweihe; das LG. Kiel (Schleswig-Holſtein Anzeigen 1887, 160—163) iſt umgekehrter Anſicht und ſpricht das Geweih dem Finder zu; ſ. ferner Oppenhoff zu § 292 StGB. Note 17.

2) Was von der Jagd geſagt iſt, gilt analog von der Fiſcherei.

Vgl. ferner Württ. 206.

b) Feſtſtellung, Geltendmachung des Wildſchadens innerhalb einer kurzen Ausſchlußfriſt.

Artikel 70.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Grundſätze, nach welchen der Wildſchaden feſtzuſtellen iſt, ſowie die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen der Anſpruch auf Erſatz des Wildſchadens innerhalb einer beſtimmten Friſt*) bei der zuſtändigen Behörde geltend gemacht werden muß.

(I —. II 43. III 68.)

*) Die Friſt ſchwankt; nach manchen Geſetzen muß der entſtandene Wildſchaden binnen 3, nach anderen binnen 8 Tagen bei der Bürgermeiſterei angemeldet werden, welche dann den Schaden mittels Sachverſtändiger feſtſtellen läßt. Dieſe Ausſchlußfriſt iſt ein tempus utile ratione initii, continuum ratione cursus.

e) Bestimmung des Schadenwildes, Austritt aus Gehegen ꝛc.

Artikel 71.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

(I —. II 44. III 69.)

d) Wildschaden des Nutzungsberechtigten.

Artikel 72.

Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

(I —. II 45. III 70.)

Bestimmungen der Ausführungsgesetze betr. den Wildschaden.

Württ. 190—201[1]). Hessen 276[2]). Wei. 74—89. E. L. 16—56[3]). Braun. 31—34. Rud. 70—72[4]). Sond. 21.

[1]) Hasen. Anmeldung innerhalb einer 1wöchigen Ausschlußfrist.

[2]) Schadensersatz, auch wenn das Wild nicht zu den Gattungen des § 835 BGB. gehört. — Bei Federwild kein Schadensersatz, abgesehen von Fasanen und Truthwild. — Anmeldung des Schadens binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche.

[3]) Ausdehnung des § 835 Abs. 1 BGB. auf Hasen und Kaninchen; aber an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzel stehenden Bäumen müssen Schutzvorrichtungen hergestellt werden, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. — Der Jagdpächter hat den Schaden zu tragen, außer wenn er durch Schwarzwild angerichtet wird.

[4]) Wildschadensgesetz v. 11. VII. 1899.

Anzeigepflicht des Wildschadens binnen 3 Tagen (tempus utile ratione initii, continuum ratione cursus) bei Strafe des Ausschlusses.

§ 5: Die üblichen (gewöhnlichen) Schutzvorrichtungen muß jeder treffen.

Viele Bundesstaaten haben besondere Gesetze erlassen. (Meckl., Rud. s. S. 5, 6).

108. Regalien.

Artikel 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.*)

(I 45. II 46. III 71.)

*) Und zwar ohne Einschränkung, also auch der unvordenklichen Verjährung, Ersitzung, Ablösung.

Im K. Sachsen gehören Steinsalz und Salzquellen zu den Regalien.

Gemäß Gew.O. §§ 9, 10 können solche Rechte für die Zukunft nicht mehr begründet werden, die Frage hat also nur geringe Bedeutung.

Auch der C. c. Art. 539, 713 kennt insofern eine Art Regalien, als herrenlose Sachen dem Staat gehören. Für herrenlose bewegliche Sachen gelten die Vorschriften des BGB. § 965 über Fund.

109. Zwangs-, Bannrechte, Realgewerbeberechtigungen.

Artikel 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

(I 44. II 47. III 72.)

Vgl. EG. Art. 196. — Bestimmungen der Ausführungsgesetze:

Wei. 125. — Alt. 77—78, Realgerechtsame wie K. Sachsen.

Anh. 54, Selbständige Gerechtigkeiten.

Sond. enthält folgende Bestimmungen:

1) Art. 27. Fischereigerechtsame und die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Zwangs- und Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen unterliegen hinsichtlich der Veräußerung und Belastung und der Ansprüche aus dem Eigenthume den Bestimmungen des BGB. über Grundstücke.

Der § 2 Art. 23 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Auf die im Grundbuche eingetragenen Rechte der bezeichneten Art finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB. Anwendung.

2 Art. 28 ähnlich betr. Holzgerechtiame (Nutzungen an Waldgrundstücken).
R. j. 67. Realgerechtiame (Besonderes Grundbuchblatt. Erwerb und Ueberlassung wie bei Grundstücken).

110. Versicherungsrecht und Verlagsrecht.

a) Versicherungsrecht.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

(I —. II 48. III 73.)

Bestimmungen der Ausführungsgesetze:

Bad. 10. Gebäudeversicherungsgesetz.

E. L. 11—15. Verpflichtung des Versicherers im Falle der Versicherung eines Gebäudes gegen Feuersgefahr.

b) Verlagsrecht.

Artikel 76.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.

(I —. II 49. III 74.)

Das Landesrecht bleibt in Geltung. Es wird zurückverwiesen auf Buch II S. 1379—1380. Der C. c. kennt keinerlei Vorschriften über das Verlagsrecht.

Endemann S. 794 betrachtet den Verlagsvertrag als eine Art des Werkvertrags; der Verfasser a. a. O. als einen unbenannten Vertrag.

Beamtenrecht.

111. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Haftung des Staats ꝛc. für Beamte.

Artikel 77.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt*) zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

(I 56. II 50. III 75.)

*) In diesen Worten liegt der Schwerpunkt.

Im Uebrigen vergleiche bezüglich des wichtigen Paragraphen Nr. **112.**

b) Haftung der Beamten für ihre Stellvertreter ꝛc.

Artikel 78.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche haften.

(I —. II 51. III 76.)

Zunächſt iſt § 278 BGB. maßgebend. — Der Art. 1384 C. c. ging bedeutend weiter, indem für unerlaubte Handlungen der Bedienſteten bei Ausübung ihrer Funktionen der Vorgeſetzte ſolidariſch haftete; der Gegenbeweis des § 831 Abſ. 1 Satz 2 BGB. war abgeſchnitten.

Uebrigens hat von den Staaten des rheiniſchen Rechtsgebiets nur Elſaß-Lothringen § 37 von dieſem Vorbehalt Gebrauch gemacht und im Reſultat inſoweit den Art. 1384 C. c. theilweiſe aufrecht erhalten.

c) Grundſtückſchätzer. Amtliche Ermittelung des Werthes von Grundſtücken. Haftung der zur amtlichen Feſtſtellung des Werthes von Grundſtücken beſtellten Schätzer.

Artikel 79.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen die zur amtlichen Feſtſtellung des Werthes von Grundſtücken beſtellten Sachverſtändigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entſtandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche haften.

(I —. II 52. III 77.)

Vgl. Buch II S. 944—945 § 676 Nr. 2.

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze:

Bay. 87, 88. — Württ. 39—40. — Heſſ. 76. Bad. AG. zur GBO. §§ 31—33 (ſ. S. 4).

d) Anſprüche und Verbindlichkeiten der Beamten ꝛc.

Artikel 80.

Unberührt bleiben, ſoweit nicht in dem Bürgerlichen Geſetzbuch eine beſondere Beſtimmung getroffen iſt, die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die vermögensrechtlichen Anſprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geiſtlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten aus dem Amts- oder Dienſtverhältniſſe, mit Einſchluß der Anſprüche der Hinterbliebenen.*)

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über das Pfründenrecht. (I 54. II 53. III 70.)

*) Auch bezüglich dieſes Begriffs entſcheidet das Landesrecht, insbeſondere ob legitimirte und adoptirte Kinder den ehelichen gleichſtehen.

Einzelne Fragen hat aber das BGB. entſchieden, und zwar in den § 197 (4jährige Verjährung der Beſoldung), § 394 (Verbot der Aufrechnung der unpfändbaren Forderungen), § 400 (Verbot der Abtretung derſelben; vgl. hierzu § 850 Nr. 8

2) Art. 28 ähnlich betr. Holzgerechtsame (Nutzungen an Waldgrundstücken).

R. j. 67. Realgerechtsame (Besonderes Grundbuchblatt. Erwerb und Uebertragung wie bei Grundstücken).

110. Versicherungsrecht und Verlagsrecht.

a) Versicherungsrecht.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

(I —. II 48. III 73.)

Bestimmungen der Ausführungsgesetze:

Bad. 10. Gebäudeversicherungsgesetz.

E. L. 11—15. Verpflichtung des Versicherers im Falle der Versicherung eines Gebäudes gegen Feuersgefahr.

b) Verlagsrecht.

Artikel 76.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.

(I —. II 49. III 74.)

Das Landesrecht bleibt in Geltung. Es wird zurückverwiesen auf Buch II S. 1379—1380. Der C. c. kennt keinerlei Vorschriften über das Verlagsrecht.

Endemann S. 794 betrachtet den Verlagsvertrag als eine Art des Werkvertrags; der Verfasser a. a. O. als einen unbenannten Vertrag.

Beamtenrecht.

111. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Haftung des Staats ꝛc. für Beamte.

Artikel 77.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt*) zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

(I 56. II 50. III 75.)

*) In diesen Worten liegt der Schwerpunkt.

Im Uebrigen vergleiche bezüglich des wichtigen Paragraphen Nr. **112.**

b) Haftung der Beamten für ihre Stellvertreter ꝛc.

Artikel 78.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche haften.

(I —. II 51. III 76.)

Zunächſt iſt § 278 BGB. maßgebend. — Der Art. 1384 C. c. ging bedeutend weiter, indem für unerlaubte Handlungen der Bedienſteten bei Ausübung ihrer Funktionen der Vorgeſetzte ſolidariſch haftete; der Gegenbeweis des § 831 Abſ. 1 Satz 2 BGB. war abgeſchnitten.

Uebrigens hat von den Staaten des rheiniſchen Rechtsgebiets nur Elſaß-Lothringen § 37 von dieſem Vorbehalt Gebrauch gemacht und im Reſultat inſoweit den Art. 1384 C. c. theilweiſe aufrecht erhalten.

c) Grundſtückſchätzer. Amtliche Ermittelung des Werthes von Grundſtücken. Haftung der zur amtlichen Feſtſtellung des Werthes von Grundſtücken beſtellten Schätzer.

Artikel 79.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen die zur amtlichen Feſtſtellung des Werthes von Grundſtücken beſtellten Sachverſtändigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entſtandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche haften.

(I —. II 52. III 77.)

Vgl. Buch II S. 944—945 § 676 Nr. 2.

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze:

Bay. 87, 88. — Württ. 39—40. — Heſſ. 76. Bad. AG. zur GBO. §§ 31—33 (ſ. S. 4).

d) Anſprüche und Verbindlichkeiten der Beamten ꝛc.

Artikel 80.

Unberührt bleiben, ſoweit nicht in dem Bürgerlichen Geſetzbuch eine beſondere Beſtimmung getroffen iſt, die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die vermögensrechtlichen Anſprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geiſtlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten aus dem Amts- oder Dienſtverhältniſſe, mit Einſchluß der Anſprüche der Hinterbliebenen.*)

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über das Pfründenrecht. (I 54. II 53. III 70.)

*) Auch bezüglich dieſes Begriffs entſcheidet das Landesrecht, insbeſondere ob legitimirte und adoptirte Kinder den ehelichen gleichſtehen.

Einzelne Fragen hat aber das BGB. entſchieden, und zwar in den § 197 (4jährige Verjährung der Beſoldung), § 394 (Verbot der Aufrechnung der unpfändbaren Forderungen), § 400 (Verbot der Abtretung derſelben; vgl. hierzu § 850 Nr. 8

neu CPO.), BGB. § 411 (Form der Gehaltsabtretung), § 570 (Versetzung als Kündigungsgrund), §§ 839, 841 (unerlaubte Handlungen), §§ 1315, 1784, 1888.

Vgl. ferner Buch II S. 95, 944—945, 511, 512.

e) Beschränkung der Uebertragbarkeit und Aufrechnung gegen Gehälter und Ruhegehalte. Uebertragung von Wittwen- und Waisenbezügen.

Artikel 81.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der im Artikel 80 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen. (I —. II 54. III 79.)

Vgl. § 850 Nr. 8 neu CPO. und BGB. §§ 394, 400, 1274.

Bez. der Reichsbeamten s. § 6 Abs. 1 Reichsbeamtengesetzes und EG. Art. 43.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. 12. Bad. 11. Hess. 35. Wei. 30, 31. Meckl. 38. Old. Lüb. 3. Birk. 5. Braun. 22. Alt. 30, 31. Sond. 13. R. j. 26..

Beamtengesetz vom 24. VII. 1888. Zahlungsort der Dienstbezüge. Ergänzungsbestimmung zu § 411.

112. Haftung des Staates für die Amtsdelikte seiner Beamten. — Specialbestimmungen der Reichsgesetzgebung und der AG. Sind die Landesgesetze gültig, welche die Haftung des Staates beschränken oder an eine Vorentscheidung knüpfen?

A. Gesetzliche Bestimmungen.

I. Reichsgesetzgebung.

Nach § 12 GBO. haftet der Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten ein Grundbuchbeamter steht, für dessen Amtsdelikte, und zwar ohne Vorentscheidung. Der Beamte selbst haftet nicht, ist aber dem Staat regreßpflichtig.

Bez. der Reichsbeamten giebt es keine Specialbestimmung; insbesondere ist nirgends eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben.

II. Standpunkt der Ausführungsgesetze.

1) Preußen Art. 89 Nr. 2.

a) Für die Rheinprovinz ist das bisherige Recht (Art. 1384 C. c.) aufrecht erhalten, und zwar im Gegensatz zum Entwurf, welcher diese Bestimmungen ebenfalls gestrichen hatte. Sonach haftet in der Rheinprovinz der Staat ohne Vorentscheidung solidarisch neben dem Beamten; der Beamte aber hat das Recht auf Vorentscheidung. Vgl. Buch I S. 86—91.

b) Bez. aller anderen preuß. Provinzen giebt es keine Specialbestimmungen.

2) Bayern Art. 60—61. Der Staat haftet dem Dritten ausschließlich, hat aber ein Rückgriffsrecht an den Beamten. Auch der Gerichtsvollzieher ist Beamter. Keine Vorentscheidung. — Gegen Ausländer wird das Gegenseitigkeitssystem angewendet.

Die betr. Beſtimmungen lauten:

Art. 60. „Verletzt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorſätzlich oder fahrläſſig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ſo trifft dem Dritten gegenüber die im § 839 des BGB. beſtimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder den Verband, in deſſen Dienſte der Beamte ſteht. Bei den Amtsgeſchäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.

Ausländern kann die Entſchädigung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten, verweigert werden, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß in dem Heimathſtaate des Beſchädigten eine der Vorſchrift des Abſ. 1 Satz 1 entſprechende Haftung Deutſchen gegenüber wenigſtens inſoweit anerkannt wird, als der Erſatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen iſt.

Die für einzelne Klaſſen von Beamten beſtehenden beſonderen Vorſchriften bleiben unberührt.

Der Beamte hat dem Staate oder dem Verband, in deſſen Dienſte er ſteht, den Schaden zu erſetzen, der dem Staate oder dem Verband aus der Verletzung der Amtspflicht entſteht. Die Vorſchriften des § 852 des BGB. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfriſt mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Erſatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beſchädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig feſtgeſtellt iſt".

Art. 61. „Iſt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes für einen Schaden der im Art. 60 Abſ. 1 bezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er ſich im Zuſtande der Bewußtloſigkeit oder in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit befunden hat, ſo kann der Beſchädigte von dem Staate oder dem Verbande Schadenserſatz verlangen.

Für den Schaden, der daraus entſteht, daß der Beamte bei einem Urtheil in einer Rechtsſache die Amtspflicht verletzt, iſt der Staat oder der Verband in dem Falle des Abſ. 1 nicht verantwortlich.

Die Vorſchriften des § 839 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2 Satz 2, Abſ. 3 des BGB. und des Art. 60 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2, 3 finden entſprechende Anwendung."

3) K. Sachſen. Das AG. enthält keine Beſtimmung.

4) Württemberg. Die betr. Beſtimmungen des AG. lauten:

Art. 202. Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorſätzlich oder fahrläſſig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ſo trifft den Betheiligten gegenüber die im BGB. beſtimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeſchloſſen iſt, weil der Beamte die Amtspflicht im Zuſtand der Bewußtloſigkeit oder in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtand krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit verletzt hat.

Ausländern kann die Entſchädigung vorbehältlich der Verfolgbarkeit des Anſpruchs gegen den Beamten ſelbſt verweigert werden, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß in dem Heimathſtaate des Beſchädigten im Falle des Abſ. 1 eine mindeſtens aushülfsweiſe Haftung des Staates Deutſchen gegenüber anerkannt wird.

Art. 203. Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des BGB. dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der GBO. an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Betheiligten Ersatz geleistet hat.

Art. 204. Die Bestimmungen der Art. 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

5) Baden Art. 5. Nur der Staat haftet, aber unter der Voraussetzung der Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde, wenn das Ministerium es verlangt. Bei Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Vorentscheidung ausgeschlossen, Rückgriffsrecht des Staates an den Beamten. Ausländer: Ebenso wie in Bayern.

6) Hessen Art. 77—80. Der Beamte haftet, aber nur unter der Voraussetzung der Vorentschiedung der Verwaltungsbehörde.

Der Staat haftet solidarisch, aber auch nur unter der Voraussetzung der Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde.

7) Weimar. Der § 91 bestimmt:

Im Falle der Ersatzpflicht nach den Vorschriften des § 839 BGB. haften, soweit nicht in Unterpfands-, Grundbuchs- und Hinterlegungssachen besondere Vorschriften bestehen, der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden wie ein Bürge.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Verletzten eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Die Vorschriften des Art. 143 der StPO. vom $\frac{\text{20. März 1850}}{\text{9. Dezember 1854}}$ treten außer Kraft.

8) Die beiden Mecklenburg §§ 49, 48 Die diesbezügliche Bestimmung lautet:

Für den von einem landesherrlichen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftet der landesherrliche Fiskus nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichsgesetz oder für gewisse Rechtsverhältnisse durch Landesgesetz vorgeschrieben ist.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung, wenn von einem in ihren Diensten stehenden Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt ein Schaden zugefügt ist.

Soweit nach Landesgesetz eine Haftung des Fiskus oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes besteht, kann Ausländern die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

9) Oldenburg.

a) Birkenfeld. Der C. c. ist vollständig aufgehoben und eine Ersatzbestimmung betr. Haftung der Beamten nicht aufgenommen.

b) Oldenburg und Fürstenthum Lübeck. Das AG. enthält keine Bestimmung.

10) Elsaß-Lothringen. a) Haftung der Beamten für ihre Gehülfen, §§ 37, 38. b) Haftung für Amtsdelikte, §§ 39, 40.

Primär haftet nur der Beamte, aber nur unter der Voraussetzung der Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, also subsidiär, der Staat, aber auch hier ist Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde Voraussetzung. — Ausländer: Ebenso wie in Bayern. — Für die Uebergangszeit enthält § 112 eine Vorschrift über die Haftpflicht des Amtsrichters, Hypothekenbewahrers und Gerichtsschreibers bei Führung des Eigenthums- und vorläufigen Grundbuchs. Der Staat haftet ohne Vorentscheidung.

11) Braunschweig. Das AG. enthält keine Bestimmung.

12) Altenburg. Das AG. enthält keine Bestimmung.

13) Anhalt Art. 32. Dem Inhalt nach ebenso wie Mecklenburg.

14) Rudolstadt. Das AG. enthält keine Bestimmung.

15) Sondershausen. AG. Art. 19 lautet:

§ 1. Wenn ein Staatsbeamter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten nach den Vorschriften des § 839 BGB. zum Schadenersatz verpflichtet ist, so haftet der Staat dem Dritten für den verwirkten Schaden wie ein Bürge.

§ 2. Unberührt bleiben reichs- und landesgesetzliche Vorschriften, nach denen der Staat für den von Beamten bestimmter Behörden verwirken Schaden in weiterem Umfange haftet.

§ 3. Die Haftpflicht des Staates gemäß § 1 erstreckt sich auch auf die das Gerichtsvollzieheramt wahrnehmenden Personen, jedoch im Einzelfalle nicht über den Betrag von dreihundert Mark hinaus.

Bezüglich der Notare ist jede Haftpflicht des Staates ausgeschlossen.

§ 4. In gleicher Weise wie der Staat (§ 1) haften auch die Gemeinden für den von ihren Beamten verwirkten Schaden.

§ 5. Ausländern gegenüber sind Staat oder Gemeinden nicht verpflichtet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des Verletzten eine der Vorschrift des § 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

16) Reuß j. L. EG. § 48 lautet:

Fügt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten Schaden zu, so trifft den Betheiligten gegenüber die im § 839 des BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.

Der Staat ist berechtigt, wenn er nach Abs. 1 Schadensersatz hat leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von letzterem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Angehörigen außerdeutscher Staaten kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate derselben eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Haftung den Angehörigen des Fürstenthums gegenüber anerkannt wird.

17) Schaumburg. Das AG. enthält keine Bestimmung.

18) Bremen-Hamburg. Die AG. enthalten keine Bestimmungen.

B. Bei diesem bunten Bild der Gesetzgebung erhebt sich die Frage, ob diese landesgesetzlichen Bestimmungen insgesammt gültig sind.

1) Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch I S. 498—500 und ferner Buch I S. 84—101 § 89.

2) Bayern, Württemberg, Reuß j. L. befinden sich in Übereinstimmung mit dem EG. Art. 77. In diesen Staaten haftet der Staat ausschließlich ohne Vorentscheidung. Ebenso haftet der Staat ohne Vorentscheidung in Rheinpreußen, aber solidarisch neben dem Beamten. Sonach ist der angestrebte ideale Zustand in einem erheblichen Theile Deutschlands (12 Mill. Einwohner) gesetzlich sanktionirt.

3) Das Verfahren in Hessen und Baden ist unzulässig, soweit eine Vorentscheidung auch zu Gunsten des Staates verlangt wird. — Von einer Vorentscheidung kann, wenn der Staat verklagt wird, nach dem Wortlaut des § 11 EG. z. GVG. keine Rede sein. Nur der Beamte hat das Privileg der Vorentscheidung. Vgl. Buch I S. 86 § 89 Nr. 4. Die Bestimmung betr. Vorentscheidung auch zu Gunsten des Staates gilt sonach als nicht geschrieben.

4) Was ist in denjenigen Gebieten Rechtens, welche keinerlei Verfügungen getroffen haben? Hier gilt dasjenige, was in Buch I S. 498—500 ausgeführt ist, d. h. der Staat haftet solidarisch, und zwar ohne Vorentscheidung neben dem Beamten, welchem allerdings die Vorentscheidung landesgesetzlich zur Seite stehen kann. Es tritt in diesen Gebieten derselbe Zustand ein, welcher im rheinischen Rechtsgebiet vom 1. I. 79 bis zum BGB. geherrscht hat.

5) Wenn die Ausführungen Buch I S. 498—500 zutreffen, ist überhaupt für die Landesgesetzgebung insofern kein Platz, als sie den Staat von der Haftung zu entbinden sucht und ihm z. B. die vortheilhaftere Stellung eines Bürgen einräumt. Die Bestimmungen von Elsaß-Lothringen, der beiden Mecklenburg, Sondershausen sind unzulässig und gelten als nicht geschrieben. Insbesondere kann ein Staat die Haftung für die Notare nicht ablehnen oder diejenigen für Gerichtsvollzieher beschränken (Sondershausen).

6) Unter allen Umständen ist die Lage der Gesetzgebung nunmehr eine solche, daß die reichsgesetzliche Entscheidung der Frage eine unabweisbare Nothwendigkeit ist, wenn die hier vertretene Ansicht nicht durchdringen sollte. Auf die Dauer ist ein Zustand unhaltbar, nach welchem der Staat in einem großen Theile Deutschlands für die Amtsdelikte unbeschränkt haftet, in einem anderen Theile gar nicht, in einem dritten Theil als Bürge, in einem vierten Theile endlich nur gemäß Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde.

7) Zu beachten ist, daß es sich hier nur um die Haftung für Amtsdelikte handelt. Denn bei Rechtsgeschäften haftet der Staat gemäß §§ 278, 89 ohne allen Zweifel für seine Beamten und deren Gehülfen.

113. Haftung des Staates für die Amtsdelikte seiner Militärpersonen, welche in einem anderen Bundesstaat (z. B. Elsaß-Lothr.) stehen. Aus der Praxis des Reichsgerichts.

Soldatenpatrouillen. Hat eine Patrouille aus Soldaten des in Straßburg garnisonirenden sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 105, die von einem von diesem Regimente besetzten Fort der Festung Straßburg durch den wachhabenden Offizier der Besatzung zum Zwecke der Hülfeleistung in Gefahr befindlicher Soldaten abgesandt war, einen Menschen körperlich verletzt, so kann beim Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 1384 C. c. nicht der sächsische Militärfiskus, sondern nur der Reichsfiskus

oder nach Lage des Falles der reichsländische Landesfiskus für den Schaden verantwortlich gemacht werden. In materieller Hinsicht kommt es, wie in obigen Fällen, darauf an, ob die Patrouille bei Ausübung ihres Dienstes unerlaubt gehandelt hat oder zu weit gegangen ist. J. Z. f. E. L. 1888, 123—128. P. 19, 329.

Jetziges Recht.

Wenn diese Entscheidung zutrifft, so sind die AG. der einzelnen Staaten bez. ihrer Truppen, welche im Elsaß stehen, soweit Amtsdelikte in Frage kommen, unerheblich. Die Frage ist um so wichtiger, als die AG. in dieser Hinsicht ganz erheblich von einander abweichen. Vgl. die vorhergehende Nummer. — Auch die Frage, ob Elsaß-Lothringen oder der Reichsfiskus in Anspruch zu nehmen ist, erscheint wesentlich, weil bez. des Reichsfiskus keinerlei Bestimmung existirt. — Nach meiner Ansicht haftet Elsaß-Lothringen, weil zu seinem Schutz die Truppen daselbst stehen: Ubi commodum ibi periculum.

Anders liegt die Sache, wenn ein sächsischer, bayrischer ꝛc. Unteroffizier einen Soldaten seines Truppentheils bei der Ausbildung körperlich beschädigt. In einem sochen Falle haftet der betreffende Staat. Denn es ist gleichgültig, wo ein Staat seine Truppen ausbilden läßt. Vgl Buch I S. 87—88.

Zugleich wird auf die Ausführungen betr. des ehelichen Güterrechts der Personen des Soldatenstandes unter Nr. **811** verwiesen.

Juristische Personen.

114. Gesetzestext und dessen Eintheilung. (Vgl. EG. Art. 163.)

a) Rechtsfähigkeit der konzessionirten Vereine.

Artikel 82.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung*) beruht.

(I 49 Abs. 1. II 53. III 80.)

*) Auf diesem Wort liegt der Nachdruck. — Der § 43 BGB. geht nur subsidiär, wenn das Landesrecht keine Bestimmung enthält. — In der Regel kann die Konzession jederzeit zurückgenommen werden.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 1—4[1]). Bay. 4, 6[2]). Sachs. 1, BO. 2—7[3]). Württ. 135—138[4]). Bad. 4, 8[5]). Hess. 4—11, 272[6]). Wei. 10—19[7]). Meckl. 13—30[8]). E. L. 6—8. Braun. 5—14[9]). Alt. 2—4, BO. 4—9. Anh. 2—6[1])—[3]), 7—8[9]). Rud. 9—16[10]). Sond. 2[10]), 5[11]). R. j. 6—9[10]), 10[11]). Schaumb. 6—11. Brem. 2—5. Ham. 15[10]), 16—21[11]).

[1]) Stiftungen, Familien-St.
[2]) Vereine, Stiftungen.
[3]) Zu §§ 22, 33 Abs. 2; §§ 61, 71 Abs. 2; §§ 43, 62 Abs. 2; § 71 Abs. 2; § 74 Abs. 3; §§ 46, 80, 81 BGB.
[4]) Vereine, Stiftungen.
[5]) Vereine, juristische Person, staatliche Genehmigung.
[6]) Landeskulturgenossenschaften. (Zu §§ 22, 31, 23—52, 38 BGB.)
[7]) Vereine, Stiftungen, Erwerbsbeschränkungen.
[8]) I. Vereine, §§ 13—15; II. Stiftungen, §§ 16—25; III. Allgemeine Vorschriften, § 26—30.
[9]) Umwandlung oder Aufhebung einer Stiftung ꝛc.
[10]) Vereine.
[11]) Stiftungen.

b) Waldgenossenschaften.

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften. (I —. II 57. III 82.)

Vgl. Sondershausen Art. 3.

c) Rechtsfähigkeit geistlicher und Religionsgesellschaften, kirchlicher Orden und Kongregationen, insbesondere auch der neu sich bildenden Sekten.

Artikel 84.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur[1]) im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

(I —. II 58. III 83.)

[1]) Also nicht durch Eintrag im Vereinsregister.

2) Bestimmungen der AG. betr. Religionsgesellschaften. Rud. 8. Sond. 4. R. j. 11.

d) Vermögensanfall aufgelöster Vereine. Geistlicher Orden.

Artikel 85.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

(I —. II 59. III 84.)

Es wird zurückverwiesen auf Buch I. S. 63 und hinzugefügt: In Elsaß-Loth. gilt das Gesetz vom 24. V. 1825, nach welchem bei Auflösung einer weiblichen Kongregation die Güter an die Schenker oder die erbberechtigten Verwandten zurückfallen.

Einzelne AG., wie Preußen 5, Bayern 5, Anh. 7—9 haben Bestimmungen getroffen.

e) Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen (der todten Hand). Geistlicher Orden, Kirchen, Aktiengesellschaften ꝛc.

Artikel 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen[1]) beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfall ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. (I 49 Abs. 2. II 61. III 86.)

Bez. des früheren rheinisch-franz. Rechts vgl. Zachariä IV § 649 Note 8.

[1]) Dieser Begriff ist sehr weit und umfaßt auch die Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Familienstiftungen.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 6, 7. Bay. 7—10. Württ. 140, 282*). Bad. 4, 8. Hess. 12—14. Wei. 19. Alt. 9—13. Rud. 30—31**). Sond. 14—15. R. j. 12—14.

*) Gewerbebetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischer Personen. Staatliche Genehmigung.

**) Beschränkungen der Wirksamkeit von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen.

115. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

a) Württ. 139 enthält eine diesbezügliche Bestimmung.

b) Hess. 16 bestimmt: Abgabe der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden genügt (Nachbildung von § 28 Abs. 2 BGB.).

c) Sond. 6. Vertretung des Staatsfiskus.

116. Erwerbsbeschränkungen einzelner Personen.

a) Religiöse Ordensangehörige.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher[1]) Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

(I 48. II 62. III 87.)

[1]) Auf diesem Worte liegt der Nachdruck. — Abgesehen von den hier aufrechterhaltenen Erwerbsbeschränkungen stehen die Religiosen einer gewöhnlichen Person gleich. Sie sind daher weder vermögensunfähig, noch bürgerlich todt, wie nach Pr. LR. II 11 § 199, II 2 § 270 kontra II 11 § 1167. Insbesondere kann der entgeltliche Erwerb landesgesetzlich nicht eingeschränkt werden.

2) Bestimmungen der AG. betr. Erwerbsbeschränkungen für Ordensangehörige. Alt. 14. Sond. 59 (Erbfähigkeit der Religiosen).

b) Erwerb von Grundstücken durch Ausländer.

Artikel 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer[1]) von staatlicher Genehmigung abhängig machen. (I —. II —. III 88.)

[1]) Hierzu gehören insbesondere auch die ausländischen juristischen Personen, sowie diejenigen juristischen Personen, welche in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben. Vgl. Preußen 7 § 2. — Andere AG. sprechen nur von ausländischen juristischen Personen, so Bayern 10. Ich würde unter diesen Begriff diejenigen juristischen Personen nicht rechnen, welche in einem anderen Bundesstaat zugelassen sind.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

a) Pr. 7 § 2. b) Bay. 10. c) Hess. 15. d) Ham. 28, Ausländer: Staatsgenehmigung (Senat). Ausländer sind auch die ausländischen juristischen Personen.

117. Privatpfändung.

Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

(I 62. II 63. III 89.)

Vgl. EG. Art. 130.

1) Es wird zurückverwiesen auf Buch I S. 480—482 (Thiere) und ferner S. 479—480 (Selbst- oder Privatpfändung).

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

a) Pr. 89 Nr. 3 Aufhebung des GR. betr. Privatpfändung.

b) Hess. 286 Ziff. 11 hat die Vorschriften des GR. über die Privatpfändung zum Schutze von Grundstücken aufgehoben, weil § 229 ausreicht und der Fall in Hessen nie praktisch geworden sei.

c) Anh. 11. Aufhebung des Landesrechts.

d) Ebenso Rud. 4, jedoch abgesehen von § 30 Ges. betr. Schutz der Holzungen ꝛc. vom 27. XII. 1870.

3) Besonders wichtig ist das Pfändungsrecht an Thieren; dieses ist im Allgemeinen nicht aufgehoben. So in Preußen, obschon der Entwurf 27 eine diesbez. Bestimmung betr. Tauben vorgeschlagen hatte. Vgl. hierzu EG. Art. 130.

118. Sicherheitsleistung wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs. Versicherungs-, Straßenbahngesellschaften ꝛc. Schadensersatz für öffentliche Arbeiten.

Artikel 90.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes[1]) oder wegen eines Gewerbebetriebs[2]) erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

(I 53. II 64. III 90.)

[1]) Die Beamtenkautionen sind namentlich in der franz. Gesetzgebung ausgebildet. Hier müssen alle sog. Sportelbeamten (Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Hypothekenbewahrer) Kaution stellen; am 1. X. 1879 sind diese Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsanwälte außer Kraft getreten, auch landesgesetzlich geändert. — In Elsaß-Lothringen gilt das Gesetz vom 15. X. 1873, ge-

ändert durch AG. §§ 42, 43. — Preußen ſ. Geſ. vom 25. III. 1873 und 7. III. 1898. — Bayeriſche Verordn. vom 11. XII. 1898. — Baden, Geſ. vom 24. VII. 1888 § 7.

[2]) Einer Reihe von Gewerbetreibenden wird die Konzeſſion nur ertheilt gegen die Auflage einer Sicherheit, an welche ſich nicht nur der Staat, ſondern auch die Gläubiger und insbeſ. auch die geſchädigten Dritten halten können.

Nicht ſelten wird eine Ausdehnung des aquiliſchen Geſetzes i. S. des Haftpflichtgeſetzes betr. Eiſenbahn und ein Gerichtsſtand im Inland als Konzeſſionsbedingung vorgeſchrieben.

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

a) Heſſ. 23—31. Anh. 30.

b) E. L. 41, Schadenserſatz für öffentliche Arbeiten.

Vgl. ferner EG. Art. 105—106 und Nr. **133**.

119. Sicherungshypothek des Fiskus und der öffentlichen Anſtalten (Gemeinden, Stiftungen ꝛc.) gegen ihre Verwalter.

Artikel 91.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperſchaft, Stiftung oder Anſtalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde ſtehende Stiftung berechtigt iſt, zur Sicherung gewiſſer Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundſtücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Erſuchen einer beſtimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; ſie entſteht mit der Eintragung.

(I 74. II 65. III 91.)

Art. 2121 C. c. kennt dieſe Hypothek. Zwar iſt der C. c. im rheiniſchen Rechtsgebiet im Allgemeinen aufgehoben und hiermit auch Art. 2121. Jenes Hypothekenrecht iſt aber außerdem im Geſ. v. 5. IX. 1807 geregelt; inſofern dieſes Geſetz nicht aufgehoben ſein ſollte, beſteht die Hypothek im rheiniſchen Rechtsgebiet weiter.

Jedenfalls haben einzelne Bundesſtaaten dieſe Hypothek landesgeſetzlich eingeführt, ſo Bay. 89, Bad. 6.

120. Zahlungsort bei Zahlungen aus öffentlichen Kaſſen. Privileg derſelben.

Artikel 92.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen Zahlungen aus[1]) öffentlichen Kaſſen an der Kaſſe in Empfang zu nehmen ſind.

(I —. II 66. III 92.)

[1]) Nicht an; hier gelten die §§ 269, 270 BGB. Vgl. Buch II S. 52—53 § 269 Nr. **6** und S. 65 § 270 Nr. **2**.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Pr. 11. Bay. 11. Württ. 142. Heſſ. 32. Wei. 28. Meckl. 35. Old. Lüb. 1. Birk. 3. E. L. 10. Braun. 21. Alt. 22, BO. 10. Anh. 13. Rud. 26. Sond. 11. R. j. 24. Schaum. 15. Brem. 11. Ham. 23.

Eine beſondere Stellung nimmt Hamburg 23 ein, indem es bezüglich aller

Zahlungen, die durch Bankzahlung erfolgen können, die Regel des BGB. aufrecht erhält.

121. Räumungsfristen bei Wohnungsmiethe.

Artikel 93.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind.

(I 58. II 67. III 93.)

1) Vgl. § 721 neu CPO., in welchem der rheinische Jurist einen alten Bekannten, nämlich den Art. 1244 Abs. 2 C. c., theilweise wiedererkennt.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Weim. 34. Meckl. 40. Alt. 32. Anh. 27.

Brem. 13: Räumungsfristen bei Wohnungsmiethen. Bei Sonn- oder Feiertag Verlängerung auf den nächsten Werktag. — Zieltage auch für bestehende Miethverträge, 31. März, 30. Sept.

Ham. 26, 27: Räumungsfrist bei Miethen, mit mindestens ¼jähriger Kündigungsfrist: nächster Werktag.

3) Unter allen Umständen greift § 193 BGB. Platz; derselbe kann überhaupt landesgesetzlich zum Nachtheil des Miethers nicht abgeändert, sondern nur zu dessen Gunsten erweitert werden. Wenn der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, so braucht schon gemäß § 193 BGB. erst am folgenden Werktag geräumt werden. Dies war vor dem BGB. im K. Sachsen schon ohne Bestimmung herkömmlich.

4) In den Staaten, welche keine diesbezüglichen Bestimmungen in den AG. erlassen haben, bleiben die früheren Bestimmungen in Kraft. (Preußen, Gesetz vom 4. VI. 1890.)

122. Pfandleihgewerbe, Pfandleihanstalten, Rückkaufhändler.

Artikel 94.[1]

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.[2]

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen[3]) Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

(I 47. II 68. III 94.)

[1]) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 41. Bay. 91. Sachs. 51. Bad. 29. Alt. 91—92.*) Sond. 43.

*) Zu EG. Art. 94 Abs. 2.

Theilweise sind auch besondere Gesetze ergangen.

[2]) Betrifft auch die Privatinstitute, insbes. die Rückkaufshändler, weil sie nach § 34 Abs. 2 GewO. als Pfandleiher gelten. — Die Sondervorschriften betreffen die Art und Weise der Verpfändung, des Verkaufs, Zinshöhe, Ausschluß weiterer Vortheile, Fälligkeit der Darlehen, Prolongation ꝛc.

[3]) In diesem Wort liegt der Schwerpunkt. Die Privatinstitute sind nicht unter den Schutz des Abs. 2 gestellt, weil sonst die gewerbmäßige Hehlerei gefördert würde.

123. Geſinderecht. — Hoftaglöhner.

Artikel 95.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem Geſinderecht angehören. Dies gilt insbeſondere auch von den Vorſchriften über die Schadenserſatzpflicht desjenigen, welcher Geſinde zum widerrechtlichen Verlaſſen des Dienſtes verleitet oder in Kenntniß eines noch beſtehenden Geſindeverhältniſſes in Dienſt nimmt oder ein unrichtiges Dienſtzeugniß ertheilt.

Die Vorſchriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abſ. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden Anwendung, die Vorſchriften des § 617 jedoch nur inſoweit, als die Landesgeſetze dem Geſinde nicht weitergehende Anſprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht ſteht dem Dienſtberechtigten dem Geſinde gegenüber nicht zu.[1] (I 46. II 69. III 95.)

[1]) Abſ. 2, 3 entzieht einige wichtige Punkte der Landesgeſetzgebung; allerdings haben die diesbezüglichen Paragraphen des BGB. keine rückwirkende Kraft, abgeſehen von § 618; vgl. Nr. **189**.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Pr. 14. Bay. 15—31. Württ. 175. Heſſ. 273. Alt. 95.

Viele Staaten haben beſondere Geſetze erlaſſen, z. B. Schaumburg.

3) Meckl. 41: Kündigungsfriſten von Hoftaglöhnern ꝛc. betr. die bis zum 1. I. 1900 eingegangenen Verträge.

124. Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugsvertrag.

Artikel 96.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über einen mit der Ueberlaſſung eines Grundſtücks in Verbindung ſtehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag, ſoweit ſie das ſich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht beſondere Vereinbarungen getroffen werden.

(I 59. II 70. III 96.)

1) Im rheiniſch-franz. Rechtsgebiet kannte man dieſen benannten Vertrag formell nicht, wohl aber dem Inhalt nach. Die Praxis nannte denſelben Alimentationsvertrag oder Gutsüberlaſſungsvertrag, der Altentheiler war aber dinglich geſchützt, und zwar durch das dingliche Reſiliationsrecht des Art. 1184 C. c. — Im rechtsrheiniſchen Deutſchland wurde der Altentheiler durch die Eintragung eines dinglichen Rechts im Grundbuch (Hypothek, Reallaſt, Grunddienſtbarkeit) geſchützt. Vgl. § 419.

Letztere Anſicht iſt in den AG. durchgedrungen, welche faſt insgeſammt dieſen Vertrag ſehr eingehend regeln, ſo Pr. 15, Bay. 32—48. — Der Altentheiler wird in der Regel in folgender Weiſe geſchützt:

Der Erwerber des Grundſtücks iſt verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundſtück eine den übernommenen wiederkehrenden Leiſtungen entſprechende Reallaſt und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt iſt, ein auf dem Grundſtücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines ſolchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen, oder einen Theil des Grundſtücks in ſonſtiger Weiſe zu benutzen, eine entſprechende perſönliche Dienſtbarkeit mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueber-

lassung bestehenden Belastungen zu bestellen. Vgl. z. B. Sond. 16. Auch ist der Fall geregelt, wenn Eheleute zusammen sich einen Auszug ꝛc. vorbehalten, wenn ein Ehegatte stirbt. Alsdann wird der Auszug in der Regel nicht erheblich reduzirt.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. 32—48, Ü. 48, 116—118*). Sachs. 31. Bad. 9, 26**). Hess. 37—66. Wei. 35—54. Alt. 38—47. Anh. 28***). Rud. 32—43. Sond. 16. R. j. 30—45. Brem. 27†).

*) Bayern trifft auch Uebergangsbestimmungen und zwar a) rechts des Rheins (48) und b) für die Pfalz (116—118).

**) Art. 26. Leibgeding, Alimentationsvertrag: Als Reallast möglich, sonst aber keine. „Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, betr. Lebensunterhalt einer bestimmten Person, kann als Reallast begründet werden".

***) Anwachsungsrecht bei Ehegatten, § 13.

†) Eintragungspflicht des Eigenthümers bei Altentheilen und Stellabfindungen.

125. Staatsschuldbuch.

Artikel 97.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann. (I 57. II 71. III 97.)

Vgl. EG. Art. 50 betr. Reichsschuldbuch.

1) Das Staatsschuldbuch gehört dem öffentlichen Recht an. Daher ist der Landesgesetzgebung bez. der Privatrechtsnormen, die damit zusammenhängen, vollständige Freiheit gelassen.

Der Vorbehalt betrifft jedoch nicht die obligatorischen Rechtsverhältnisse zwischen Staatsgläubigern und dritten Personen; zwischen diesen ist nur das BGB. maßgebend.

2) Nur diejenigen Bundesstaaten, welche ein Staatsschuldbuch haben, haben in ihrem AG. Bestimmungen getroffen, so Pr. 16; Sachs. 52—55, VO. 52.

126. Umwandlung (Konvertirung) und Rückzahlung von Staatspapieren ꝛc.

Artikel 98.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

(I —. II —. III. —.)

Die Staaten haben ſich vielfach ein unbedingtes Kündigungsrecht vorbehalten. — Vgl. noch EG. Art. 100.

127. Oeffentliche Sparkaſſe. Erleichterung der Rückzahlung. Kraftloserklärung von Sparkaſſenbüchern ꝛc.

Artikel 99.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die öffentlichen Sparkaſſen, unbeſchadet der Vorſchriften des § 808 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

(I —. II 72. III 98.)

1) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Bay. 109–121. Heſſ. 71. Wei. 73. Sachſ. 5: Kraftloserklärung.

Elſaß-Lothringen, Geſ. vom 14. VII. 1895. In dieſem Geſetz iſt namentlich eine Erleichterung der Rückzahlung eingeführt. Der § 17 betrifft die Kraftloserklärung.

2) Inſoweit jedoch die Vorſchriften (die §§ 808, 1807 BGB.) in Betracht kommen, kann die Landesgeſetzgebung nicht eingreifen.

128. Schuldverſchreibungen des Staates ꝛc., verlorene Zinsſcheine ꝛc.

a) Prinzip.

Artikel 100.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen bei Schuldverſchreibungen auf den Inhaber, die der Bundesſtaat oder eine ihm angehörende Körperſchaft, Stiftung oder Anſtalt des öffentlichen Rechtes ausſtellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer beſonderen Form abhängt, auch wenn eine ſolche Beſtimmung in die Urkunde nicht aufgenommen iſt;
2. der im § 804 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichnete Anſpruch ausgeſchloſſen iſt, auch wenn die Ausſchließung in dem Zins- oder Rentenſcheine nicht beſtimmt iſt.

(I —. II 73. III 99.)

b) Umſchreibung.

Artikel 101.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche den Bundesſtaat oder ihm angehörende Körperſchaften, Stiftungen und Anſtalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorſchrift des § 806 Satz 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgeſtellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverſchreibungen auf den Namen eines beſtimmten Berechtigten umzuſchreiben, ſowie die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die ſich aus der Umſchreibung einer ſolchen Schuldverſchreibung ergebenden Rechtsverhältniſſe mit Einſchluß der Kraftloserklärung, regeln.

(I 57. II 74. III 100.)

e) Kraftloserklärung, Zahlungssperre, insbesondere Amortisation der sog. qualifizirten Inhaberpapiere.

Artikel 102.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

(I 61. II 75. III 101.)

Vgl. EG. Art. 101, 174 - 180.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Schuldverschreibungen des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

Pr. 7, 18. Bay. 49—57. Sachs. 5[1]). Württ. 176—189. Hess. 67—70[2]), 71. Wei. 55—73[3]). Meckl. 43—48. Old. Lüb. 4—6[1]). Birk. 6—8[1]). Braun. 25—27[4]). Alt. 33—36[5]), BO. 12—14. Rud. 44—52[6]). Sond. 17[6]), 18[7]). R. j. 46, 47[8]).

[1]) Betr. Kraftloserklärung i. S. des § 102 Abs. 2 BGB.

[2]) Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Art. 67. Verpflichtung zur Umschreibung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Art. 68. Rechtsverhältnisse aus einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung auf den Inhaber, Art. 69, 70.

[3]) a) Ausdehnung der Vorschriften des BGB. auf vorher ausgegebene Schuldverschreibungen. b) Sondervorschrift für Staatsschuld-Verschreibungen. c) Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, §§ 55—73.

[4]) Schuldverschreibung auf den Inhaber. Genehmigung i. S. des § 795 BGB. Oeffentliche Kündigung zu Gunsten des Staates. Zinsscheine zu § 804 BGB. Ausschließung des Anspruchs im Schein nicht erforderlich.

[5]) Zu EG. Art. 174, 175, 101, 102.

[6]) Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

[7]) Umschreibung derselben auf Namen.

[8]) Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

129. Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren.

Bay. 90. „Die Distriktspolizeibehörden haben auf Antrag desjenigen, welchem ein Inhaberpapier gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, den Verlust im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Der Antragsteller hat die Kosten vorzuschießen.

Bei dem Verluste von Banknoten und anderen auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Inhaberpapieren kann die Bekanntmachung nicht verlangt werden; für abhanden gekommene Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann sie nur verlangt werden, wenn die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden".

Diese Bestimmung gehört dem öffentlichen Recht an. In ähnlicher Weise wird überhaupt verfahren, selbst wo keine Bestimmung besteht; die Polizei macht den Verlust bekannt und setzt in großen Städten namentlich die Bankiers in Kenntniß. Vgl. Buch II S. 1171 Nr. 11.

130. Erſatzanſprüche des Staates ſowie anderer Verbände und Anſtalten wegen gewährten Unterhalts gegen unterhaltspflichtige Verwandte.

Artikel 103.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen der Staat ſowie Verbände und Anſtalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet ſind, Erſatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Perſon, welcher ſie den Unterhalt gewährt haben, ſowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

(I —. II 76. III 102.)

1) Es wird zurückverwieſen auf Buch II S. 1206—1207 § 812 Nr. 5.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Sachſ. 6. Heſſ. 72, 73. Wei 199. Alt. 103. Rud. 168. Sond. 55. R. j. 97. Schaum. 39.

131. Anſprüche aus Rechtsverhältniſſen des öffentlichen Rechtes und Grundgefällen. Verjährung insbeſ. der öffentlichen Abgaben und Gefälle und deren Rückforderung.

Artikel 104.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über den Anſpruch auf Rückerſtattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Koſten eines Verfahrens. (I 65. II 77. III 103.)

1) Die AG. haben nicht nur den Anſpruch auf Rückerſtattung, ſondern auch die Verjährung öffentlicher Abgaben geregelt. Es handelt ſich um öffentliches Recht, welches gemäß EG. Art. 55 durch das BGB. überhaupt nicht berührt wird.

2) Die Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Pr. 8, 9. Bay. 122—128. Sachſ. 2. Württ. 141. Bad. 7. Heſſ. 19—22. Wei. 21—25. Meckl. 32—33. Braun. 16—19. Alt. 16—19. Anh. 9. Rud. 18—22. Sond. 10. R. j. 17—20. Schaum. 12—13. Brem. 9.

132. Die Verjährung und das Landesprivatrecht, insbeſondere die Verjährung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

I. Faſt alle AG. haben die 4jährige Verjährung für die öffentlichen Abgaben und Gefälle eingeführt und bei dieſer Gelegenheit die Vorſchriften des BGB. über Verjährung §§ 194—225 ganz oder theilweiſe auf dieſe Verjährung ausgedehnt; nur Bayern hat die 3jährige Verjährung maßgebend erklärt in Art. 124 (anſcheinend Nachbildung zu § 852). In der Regel gilt dies auch von der Rückforderung zu Unrecht bezahlter Abgaben und Gefälle.

Baden Art. 7 hat das BGB. § 197 ff. maßgebend erklärt. Aehnlich die beiden Mecklenburg, und zwar auch für Kirchen, Geiſtliche und ſonſtige Kirchendiener wegen Stollgebühren und ähnlicher Dienſtbezüge.

Bei Hinterziehung liegt eigentlich eine unerlaubte Handlung i. S. des § 823 vor, alſo tritt die 3jährige Verjährung des § 852 ein; trotzdem beſtimmen Wei., Alt. und Rud. die 10jährige, Sond. und R. j. die 15jährige Verjährung. Dieſe

Bestimmungen sind ungültig, weil das BGB. § 852 auch die Verjährung der Civilklage aus strafbaren Handlungen regelt.

II. Sondershausen 10 regelt die Materie sehr eingehend, indem es in § 1 die §§ 194—225 BGB. auf das Landesprivatrecht ausdehnt und in § 2 die Unterbrechung der Verjährung im Verwaltungszwangsverfahren regelt. Hessen 19—22 im Resultat ebenso. — Aehnlich verfährt Reuß j. L. 17—20; es dehnt die §§ 194, 195 auf das Landesprivatrecht aus (17). Oeffentliche Abgaben und Gefälle, sowie die Rückforderung zu Unrecht bezahlter verjähren in 4 Jahren; Verkehrsabgaben an Private in einem Jahr. — Im Falle der Hinterziehung tritt 15jährige Verjährung ein. — Verjährung der Einkommensteuer ist besonders geregelt (18). — Unterbrechung im Verwaltungszwangsverfahren, § 20.

III. Reuß j. L. Verkehrsabgaben an Private: 1jährige Verjährung. — Einkommensteuer besonders geregelt. — Unterbrechung der Verjährung im Verwaltungszwangsverfahren. — Hinterziehung 15jährige Verjährung.

IV. Im rheinischen Rechtsgebiet wurden die diesbezüglichen Bestimmungen vielfach aus dem C. c. ergänzt. Da derselbe aber in Elsaß-Lothringen vollständig aufgehoben ist, muß das BGB. insoweit an die Stelle des C. c. treten.

133. Haftpflicht bei dem Betriebe einer Eisenbahn und bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben.

a) Eisenbahn und gemeingefährliche Betriebe.

Artikel 105.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist. (I —. II 78. III 104.)

b) Betriebe auf Straßen und dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücken, Flüssen.

Artikel 106.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird. (I —. II 79. III 105.)

Vgl. EG. Art. 42, 90.

1) Das preuß. Eisenbahngesetz vom 3. XI. 1838 hat das diesbezügliche Prinzip unseres Haftpflichtgesetzes auch für die Sachbeschädigung eingeführt; insoweit blieb es auch nach dem Haftpflichtgesetz in Geltung; vgl. Scherer, Die Entscheidungen des Reichsgerichts zu den preuß. Einzelgesetzen (1895) S. 44—48.

Für Elsaß-Lothringen kommt das franz. Eisenbahngesetz vom 15. VII. 1845 Art. 22 in Betracht, welches im Resultat dem preuß. Eisenbahngesetz gleich kommt.

Das EG. wollte diese Gesetze aufrecht erhalten.

Eine Reihe von Bundesstaaten sind aber in ihrem AG. noch viel weiter gegangen und haben eine gesetzliche Haftpflicht bei Benutzung öffentlicher Grundstücke und Gewässer zu Anlagen oder Betrieben eingeführt, indem das Prinzip des Haftpflichtgesetzes betr. die Eisenbahn auch auf die Sachbeschädigung ausgedehnt wurde; vgl. Bay. 58, 59; Hess. 74, 75; Württ. 218 ꝛc. Die Tragweite dieser Bestimmungen ist ganz erheblich, namentlich, wenn man die Straßenbahnen in Betracht zieht.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf Sachbeschädigungen durch Eisenbahnen Bei. 90; Braun. 28; Alt. 37; Anh. 29; R. j. 49.

Bay. 58, 59: Haftpflicht bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben.

Hess. 74, 75: Haftpflicht bei der Benutzung von Grundstücken die dem öffentlichen Gebrauche dienen, zu Anlagen oder Betrieben.

Gestattung der Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauch unterliegenden Grundstücks: Der Unternehmer haftet für den Schaden in Folge der gefährlichen Beschaffenheit der Anlage oder des Betriebes, 2jährige Verjährung. Braun. 29—31.

Bei der Ertheilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebes kann dem Unternehmer die Haftung für den Schaden auferlegt werden, Anh. 30. Vgl. Nr. **113**.

134. Ersatz des an Grundstücken entstandenen Schadens.

Artikel 107.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken[1]) erlassenes Strafgesetz[2]) verursacht wird.

(I 63. II 80. III 106.)

[1]) Vgl. EG. Art. 89. Jedoch ist der Schutz nicht auf Feld- und Forstgrundstücke beschränkt.

[2]) Es sind namentlich die Feld- und Forstpolizeigesetze gemeint, nach welchen im Allgemeinen die Eltern ꝛc. für die Beschädigungen der Kinder haften.

Für Forst- und Feldrügesachen gestattet der § 3 Abs. 3 des EG. zur StPO. der Landesgesetzgebung, den civilrechtlich Verantwortlichen, nämlich den Dienstherrn, Ehemann, Vater oder Vormund, zusammen mit dem Schuldigen aburtheilen zu lassen. Von dieser Befugniß haben die Landesgesetzgebungen vielfach Gebrauch gemacht, so E. L. in §§ 3—4 des Forststrafgesetzes vom 28. IV. 1880.

Im Elsaß gelten diesbezügliche Bestimmungen aus der Zeit vor 1789 betr. Steinbrüche (vgl. Möller, Els.-Loth. Gesetzessammlung II S. 26, 30), und für die Haftbarkeit der Fuhrherrn für die Straßenbeschädigung ihrer Leute (Möller II 687). In diesen Fällen kann der Dienstherr nicht den Gegenbeweis des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB führen.

Hierher gehört auch folgende Bestimmung, die sich in einzelnen Landesgesetzen findet: „Die Gemeinden haften für den Schaden, welcher durch Abschneiden oder Beschädigung von Obstbäumen oder Weinreben Seitens Unberechtigter angerichtet wurde."

135. Aufruhr, Zusammenrottung. Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei einer Zusammenrottung verursachten Schadens.

Artikel 108.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

(I 64. II 81. III 107.)

In den Fällen des Aufruhrs, der Striks, feindlicher Invasionen ꝛc. zeigt sich nicht selten die Neigung des Pöbels, das Eigenthum unbeliebter oder reicher Personen zu zerstören. Von dieser Zerstörungswuth werden in der Regel nur solche Personen ergriffen, die nichts besitzen. Das einzig wirksame Gegenmittel hat die Gesetzgebung der französischen Revolution in dem Gesetze vom 10. Vend. IV. Tit. 11 erfunden. Dieses Gesetz hat sich bewährt; denn die Zerstörer wissen, daß sie die unbeliebte oder reiche Person trotz der Zerstörung nicht schädigen können. Die Männer der französischen Revolution, welche selbst sehr viel zerstörten, wußten, was sie bei Einführung jenes Gesetzes thaten, sie urtheilten aus eigener Erfahrung; dasselbe hat auch der Zerstörungswuth in Frankreich trotz der vielen Revolutionen gründlich abgeholfen. Die Pariser Commune von 1871 wendete sich nur gegen öffentliche Gebäude.

Das erwähnte franz. Gesetz bleibt in Elsaß-Lothringen in Geltung, und wohl auch in Birkenfeld.

Preußen hat die französische Gesetzgebung nachgeahmt durch Gesetz vom 11. III. 1850. Vgl. hierzu Scherer, Die Entsch. des Reichsgerichts zu den preuß. Einzelgesetzen S. 332. — Aehnlich Bayern, Gesetz v. 12. III. 1850; Württemberg 28. VIII. 1849; Baden 13. II. 1851; Sachsen BGB. § 1496.

Einzelne AG. haben den von Scherer, Besprechung des Entwurfs S. 26 angezeigten Weg beschritten, so Hess. 275; Anh. 31; Rud. 53—58; Sond. 20.

136. Zwangsenteignung und verwandte Fälle.

Artikel 109.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

(I 42. II 82. III 108.)

Vgl. EG. Art. 142, 143. Art. 52.

1) Hierher gehört auch der Fall, wenn der Staat Papiere eines Beamten, welche mit seinem Dienst zusammenhängen bei dessen Tod, Pensionirung oder Suspension, einzieht oder in Beschlag nimmt; außerdem greift Art. 140 EG. Platz Manche AG. enthalten Bestimmungen betr. Sicherungsmaßregeln bei dem Tode eines Beamten, so Bay. 106, Hess. 129.

Das Enteignungsrecht im engeren Sinne haben die einzelnen Bundesstaaten vielfach theils in den AG., theils in besonderen Gesetzen neugeregelt, so Sond., Brem. s. S. 6, 7.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Sachs. 18—20. Württ. 209. Hess. 279. Meckl. 87—102. Old. Lüb 45 (fehlt in Lübeck). Braun. 45. Alt. 44—51. Rud. 76—81. R. j. 65.

137. Gebäudeverſicherung.

Artikel 110.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche für den Fall, daß zerſtörte Gebäude in anderer Lage wiederhergeſtellt werden, die Rechte an den betheiligten Grundſtücken regeln.

(I 77. II 83. III 109.)

1) In den meiſten Bundesſtaaten beſteht die zwangsweiſe Immobiliarbrandverſicherung; die betr. Geſetze enthalten Beſtimmungen, welche unter EG. Art. 110 fallen, ſo Sächſ. Geſ. v. 15. X. 1886 § 134; Bad. Geſ. v. 29. III. 1852 § 60; Wei. Geſ. v. 6. V. 1839 § 321.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Württ. 205. — Heſſ. 274: Abänderung des Geſetzes betr. die Landesbrandverſicherungsanſtalt. Braun. 54—56.

138. Eigenthumsbeſchränkungen im öffentlichen Intereſſe.

Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche im öffentlichen Intereſſe das Eigenthum in Anſehung thatſächlicher Verfügungen beſchränken. (I 66. II 84. III 110.)

1) Es wird zunächſt zurückverwieſen auf Buch III S. 88—95 Nr. **167—172** und hinzugefügt: Obige Vorſchrift hat die Baubeſchränkungen, Kulturedikte und Forſtordnungen im Sinne.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Heſſ. 278: Abänderung der Bauordnung vom 30. IV. 1881.

139. Pfandrecht und Zwangsvollſtreckung in Eiſenbahnen. — Poſt.

Artikel 112.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Behandlung der einem Eiſenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundſtücke und ſonſtiger Vermögensgegenſtände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belaſtung einer ſolchen Bahneinheit oder ihrer Beſtandtheile, insbeſondere die Belaſtung im Falle der Ausſtellung von Theilſchuldverſchreibungen auf den Inhaber, und die ſich dabei ergebenden Rechtsverhältniſſe ſowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgeſonderte Befriedigung aus den Beſtandtheilen der Bahneinheit zuſteht.

(I —. II 85. III 111.)

1) Die Vorſchrift betrifft das preuß. Geſetz vom 19. VIII. 1895.

2) Gehört der Eiſenbahnkörper und das Betriebsmaterial zu den res extra commercium?

Die franzöſiſche Theorie und Praxis nimmt einſtimmig an, daß auch die von konzeſſionirten Privatgeſellſchaften betriebenen Eiſenbahnen zu den res extra commercium zu rechnen ſind. Dieſe Anſicht iſt gebilligt in dem franzöſiſchen Geſetze vom 15. VII. 1845 sur la police des chemins de fer, deſſen Art. 1 les chemins

de fer construits ou concédés par l'état comme faisant partie de la grande voirie erklärt. Vergl. Sirey, Code annoté ad art. 538, No. 21; Aubry & Rau, Bd. 2 S. 40 Note 10; Laurent, Bd. 6 Nr. 29 ff; S. 61, 1, 888. Ebenso das OLG. Darmstadt im Archiv f. pr. RW. 3. Folge I 155. Ferner P. 19, 72—73.

In Deutschland herrscht die entgegengesetzte Ansicht; vgl. Stobbe Bd. 1 § 64 Note 10; Windscheid I. § 147 a. E.

Zwar hatte sich das Reichsgericht II Civils. in E. 5, 333 im Sinne der hier vertretenen Meinung ausgesprochen und demgemäß bezüglich der dem Bahnkörper einverleibten Grundstücke die Resiliationsklage den früheren Eigenthümern versagt, allein im Urtheil vom 20. V. 1887 (P. 18, 652—658) wurde jene Meinung zurückgenommen und den Verkäufern das Kaufpreisprivileg gewährt mit den Worten:

„Allerdings ist das Eigenthum, welches den Privateisenbahngesellschaften, wie an ihrem übrigen Vermögen, so auch an dem Bahnkörper zusteht, mit Rücksicht darauf, daß letzterer die Unterlage eines öffentlichen Schienenweges bildet und diesem Zwecke dauernd zu dienen bestimmt ist, nicht ein freies, vielmehr den aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen unterworfen. Das Bestehen der Letzteren hat nicht die Wirkung, den Bahnkörper zu einer res extra commercium im rechtlichen Sinne zu machen.

Hat hiernach das frühere Urtheil der Senats-Entsch. Bd. 5 S. 333, welches die hier in Rede stehende Bahn betrifft, mit Recht angenommen, daß von den Verkäufern der dem Bahnkörper einverleibten Grundstücke eine Auflösungsklage mit dem Anspruche auf Rückgabe derselben nicht mehr geltend gemacht werden könne, so ist doch dort zu weit gegangen, wenn diese Annahmen auf die Eigenschaft des Bahnkörpers als einer res extra commercium unter Heranziehung des Art. 538 C. c. gestützt werden, was vielmehr dem Vorstehenden gemäß zu berichtigen ist.

Daß aber rechtlich kein Grund vorliegt, an die hier eingetretene Undurchführbarkeit des droit de suite auch den Untergang des den Verkäufern gesetzlich zustehenden Kaufpreisprivilegs (des droit de préférence) zu knüpfen, darin ist dem OLG. ebenfalls beizupflichten.

Aber auch die bezüglichen Vorschriften des C. c. sind durch die Annahme, daß, soweit nicht das Expropriationsgesetz etwas Besonderes bestimmt, das Rechtsverhältniß, welches zwischen den hier in Betracht kommenden Beklagten und der klagenden Eisenbahngesellschaft besteht, nach den Grundsätzen über den Kauf zu beurtheilen sei, nicht verletzt worden.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß auch das Pr. LR. I 11 §§ 3—5, 8 und 10 die Expropriation als einen nothwendigen Verkauf auffaßt und nach der in der Rechtslehre und Judicatur überwiegenden Annahme das gegenwärtig geltende Enteignungsgesetz vom 11. VI. 1874 eine abweichende Auffassung nicht begründet. Löbell, Enteignungsgesetz S. 16 ff.; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 135 ff. — Vgl. jedoch P. 19, 72—73."

Uebrigens war der vom RG. entschiedene Fall ganz besonders geartet. Denn, abgesehen vom § 47 des preuß. Ges. v. 3. XI. 1838, kam bezüglich der fraglichen Bahn der § 3 des Allerh. Privilegiums vom 28. VIII. 1871 Ges.-S. S. 397 in Betracht, wonach den „Inhabern der auszugebenden Obligationen in Ansehung der der Gesellschaft zugehörigen Bahnstrecken und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien eingeräumt und weiter bestimmt wird, daß eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen der Gesellschaft gehörigen Grundstücke so lange unstatthaft ist, als diese Prioritätsobligationen nicht eingelöst sind oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist." Im vorliegenden Falle hatte im Laufe des Konkursverfahrens der Verkauf der Bahn mit allem Zubehör derselben stattgefunden.

Das Eiſenbahnbetriebsmaterial wurde in der Praxis nie als res extra commercium betrachtet und war daher pfändbar; dieſen Zuſtand hat das Reichsgeſetz vom 3. V. 1886 wenigſtens theilweiſe beſeitigt und das Eiſenbahnbetriebsmaterial unpfändbar erklärt.

Die Verhältniſſe drängen dazu, Eiſenbahn nebſt Betriebsmaterial zu den res extra commercium zu zählen.

3) Das Poſtgeſetz von 1871 hat die Poſten bis zu einem gewiſſen Grad als eine res extra commercium betrachtet und das Betriebsmaterial deshalb in § 18 unpfändbar erklärt.

Das Reichspoſtgeſetz wird durch das BGB. nicht berührt. EG. Art. 32.

140. Landesgeſetze, welche das dingliche Immobiliarrecht des BGB. abändern.

a) Agrarrecht: Auseinanderſetzungen, Feldbereinigung, Arrondirungsgeſetze, Gemeinheitstheilung, Einſchränkung der Dienſtbarkeiten (Weiderechte, Nutzungsrechte an Waldungen). Erlöſchung und Uebergang von Rechten bei der Zuſammenlegung von Grundſtücken. Feldbereinigung.

Artikel 113.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Zuſammenlegung von Grundſtücken, über die Gemeinheitstheilung, die Regulirung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe ſowie über die Ablöſung, Umwandlung oder Einſchränkung von Dienſtbarkeiten und Reallaſten. Dies gilt insbeſondere auch von den Vorſchriften, welche die durch ein Verfahren dieſer Art begründeten gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zum Gegenſtande haben oder welche ſich auf den Erwerb des Eigenthums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundſtücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

(I 41. II 86. III 112.)

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Pr. 36. Württ. 209. Bad. 28.*) Wei. 151—154.**) E. L. 78—79. Rud. 122—124.***) R. j. 54†)

*) Uebergang von Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf andere Grundſtücke bei Feldbereinigung, Gebäudeverſicherung und Ortsſtraßen.

**) Zuſammenlegungskoſten und Ablöſungsrenten.

***) Ablöſungsrenten und Ablöſungskapitalien.

†) Vereinigung und Zuſchreibung von Grundſtücken.

b) Nichteintragungspflichtige Reallaſten und Ablöſungsrenten des Staates und öffentlicher Anſtalten.

Artikel 114.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anſtalt*) in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe oder der Ablöſung von Dienſtbarkeiten, Reallaſten oder der Oberlehnsherrlichkeit zuſtehenden Ablöſungsrenten und

sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

(I —. II 87. III 113.)

*) Nicht auch anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. der Kirchen, milde Stiftungen. — Die Vorschrift ist durch Bayern veranlaßt wegen § 22 Nr. 5 des bayr. Hypothekengesetzes vom 26. V. 1886. — Der Ausdruck öffentliche Anstalt kommt wiederholt vor, so EG. Art. 118, 121. Bei EG. Art. 121 bemerkt die Revisionskommission: Der Begriff umfasse die K. sächs. Landrentenbank und Landeskulturrentenbank; dies werde bemerkt, weil die Ansicht vertreten werde, diese Banken seien nicht einfache Staatsanstalten, sondern selbständige juristische Personen.

c) Belastungsverbote mit Dienstbarkeiten und Reallasten.

Artikel 115.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

(I 70. II 88. III 114.)

Im rheinischen Rechtsgebiet war die Begründung von Koppelhut und Weidegang durch das Ruralgesetz vom 6. X. 1791 Abschn. 4 Tit. 1 verboten. Ebenso Reallasten.

EG. Art. 115 bildet betr. der Reallasten eine Ergänzung zu § 1105, denn sonst wären Reallasten aller Art zulässig. Vgl. Motive zum preuß. AG. S. 51.

d) Geldrenten, Unterhaltungspflichten bei Ablösungen von Reallasten ꝛc.

Artikel 116.

Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022**) des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungspflichten. (I 41 Abs. 2, 70 Abs. 2. II 89. III 115.)

*) Ueberbau, Nothweg.

**) Anlage auf dem belasteten Grundstück.

e) Belastungsgrenze mit Hypotheken, unkündbare Hypothek und Reallasten.

Artikel 117.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei

Rentenſchulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmte Zeit*) zulaſſen.

(I 70 Abſ. 1 Nr. 3. II 90. III 116.)

*) 30 Jahre. — Vgl. Heſſ. 93 Abſ. 2; Bay. 85 ꝛc.

1) Eine erhebliche volkswirthſchaftliche Bedeutung haben dieſe Beſchränkungen von Reallaſten, Dienſtbarkeiten, Erbpachtrecht ꝛc. nicht, da die Familienfideikommiſſe zugelaſſen ſind. Jene gleichen dem Tropfen am Eimer.

2) Ausſchließung von Dienſtbarkeiten (vgl. EG. Art. 187).

Bay. 8: Forſtberechtigungen, Jagdberechtigungen und Weiderechte können auch in der Pfalz nicht begründet werden.

Heſſ. 280: Weiderechte.

Wei. 148: Beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeiten. Weideberechtigungen.

3) Ausübung von Grunddienſtbarkeiten.

Alt. 82—83.

R. j. 75—88: (Gemeinſchaftliche Mauern. Dachtraufe. Lichtrecht. Fußſteig ꝛc.).

4) Reallaſten insbeſ. (EG. Art. 113—115, 120, 121).

Pr. 30: (Beſchränkung der Reallaſten in der Rheinprovinz, Lauenburg und Helgoland); 31: (Vertheilung der Reallaſten).

Bay. 85 wie E. L.

Heſſ. 93 beſtimmt:

a) Ein Grundſtück kann mit Rechten, deren Ablöſung durch Landesgeſetz zugelaſſen iſt, nicht belaſtet werden.

b) Reallaſten dürfen eine längere Zeit als auf die Lebenszeit des Berechtigten nicht beſtellt werden. Iſt der Berechtigte der jeweilige Eigenthümer eines Grundſtücks oder iſt er eine juriſtiſche Perſon, ſo kann die Reallaſt auf längere Zeit als auf dreißig Jahre nicht beſtellt werden.

c) Rein perſönliche Dienſtleiſtungen können den Gegenſtand einer Reallaſt nur bilden, wenn ſie in einem mit der Ueberlaſſung eines Grundſtücks in Verbindung ſtehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrage bedungen werden.

d) Die Begründung von Erbpachtsverhältniſſen und anderen erblichen Leihen iſt nicht geſtattet.

Wei. 149: Mit einer Reallaſt kann ein Grundſtück nur zu Gunſten einer natürlichen Perſon und nur in der Weiſe belaſtet werden, daß die Reallaſt ſpäteſtens mit dem Tod des Berechtigten erliſcht. Die Beſtellung einer Reallaſt zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundſtücks iſt unzuläſſig.

Perſönliche Dienſtleiſtungen können den Gegenſtand einer zu beſtellenden Reallaſt nur dann bilden, wenn ſie als Leibgedings-, Leibzuchts-, Antheils- oder Auszugsleiſtungen bedungen worden ſind (Vgl. Wei. 150).

E. L. 75: Zuläſſig für Altentheil und Leibgedinge; andere Reallaſten ſind unterſagt.

Braun. 53: Aufgebotsverfahren betr. Löſchung eingetragener Abfindungs- und Altentheilskapitalien.

Schaum. 20: Dieſe Beſtimmung, welche ſich inhaltlich auch in vielen anderen AG. findet, lautet:

Mit einer Reallaſt kann ein Grundſtück durch Rechtsgeſchäfte in Zukunft nur

für wiederkehrende Leistungen belastet werden, zu denen sich der Eigenthümer des Grundstücks längstens auf die Lebenszeit des Berechtigten verpflichtet (Leibzucht).

Die Belastung eines Grundstücks mit einer Reallast anderer oder zu Gunsten einer juristischen Person ist für die Zukunft unzulässig.

Brem. 26: Abgesehen vom Altentheil (Leibgeding) sind Reallasten anderer Art oder zu Gunsten einer juristischen Person unstatthaft.

Alt. 85—90: Reallasten, öffentliche Lasten, Ablösungsrenten.

141. Vorrang von Meliorationsdarlehen, Landeskulturrenten.

Artikel 118.[1])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt[2]) wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(I 75. II 91. III 117.)

Vgl. EG. Art. 121 und Buch III S. 50.

[1]) Namentlich wichtig bei staatlichen Entwässerungsanlagen.

[2]) Bez. dieses Begriffs s. EG. Art. 114.

3) Das rheinisch-franz. Recht kennt eine Meliorationshypothek und selbst ein Vorzugsrecht für Meliorationen. Vgl. Nr. 270.

Elsaß-Lothringen hat dieselbe aufgehoben, weil in der Praxis weder von der Hypothek, noch dem Vorzugsrecht Gebrauch gemacht worden sei, wie in den Motiven zum AG. hervorgehoben wird (Motive Aron S. 121). Anders ist jedoch Baden verfahren, s. EG. Art. 118, 121.

In den anderen Staaten des rheinischen Rechtsgebiets, welche das franz. Gesetz vom 16. IX. 1807 Art. 23 nicht aufgehoben haben, besteht jene Meliorationshypothek weiter, so in Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen und Birkenfeld.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 21. Sachs. 30. Bad. 31*), 30.**) Sond. 37***), 42.†)

*) Sicherungshypothek der Städte und Gemeinden gemäß § 73 Städteordnung und § 73 Gemeindeordnung von 1879.

**) Arrondirungsgesetz. Sicherungshypothek der Gemeinde und des Gemarkungsinhabers für bestimmte Ersatzforderungen.

***) Renten der Landrentenbank.

†) Grund- und Rentenschulden.

142. Theilung von Grundstücken, Gutszertrümmerung, Zuschreibung: Untersagung oder Beschränkung. Beschränkung der Verfügung über Grundstücke. Beschränkung der Theilung und Vereinigung: Hinzuschlagung.

Artikel 119.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;

2. die Theilung eines Grundſtücks oder die getrennte Veräußerung von Grundſtücken, die bisher zuſammen bewirthſchaftet worden ſind, unterſagen oder beſchränken;
3. die nach § 890 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuläſſige Vereinigung mehrerer Grundſtücke oder die nach § 890 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuläſſige Zuſchreibung eines Grundſtücks zu einem anderen Grundſtück unterſagen oder beſchränken.

(I 70 Nr. 1. II 92. III 118.)

1) Bisheriges Recht.

Dem C. c. waren Theilungsverbote unbekannt. — Allein bereits die noch in Bayern und Heſſen geltende VO. der Landesadminiſtrationskommiſſion vom 15. XII. 1814 hat den deutſchrechtlichen Gedanken durchgeführt.

Behufs Erhaltung der Privatwaldungen iſt deren Ausrottung oder Abholzung ohne Genehmigung der Forſtbehörde verboten, theilweiſe auch deren Theilbarkeit beſchränkt. — Ebenſo preuß. Geſetz vom 6. VII 1875 betr. die Schutzwaldungen und Waldgenoſſenſchaften; badiſches Geſetz vom 15. XI. 1833 und 27. IV. 1854, betr. Bewirthſchaftung der Privatwaldungen; birkenf. Geſetz vom 18. III. 1825 und 10. XII. 1844, betr. die Privatwaldungen.

Neueſtens wird ſelbſt das geſetzliche Verbot der Theilbarkeit der Grundſtücke unter einem beſtimmten Maß eingeführt; vgl. badiſches Geſetz vom 6. IV 1854, betr. die geſetzliche Untheilbarkeit der Liegenſchaften; als Minimalmaß a) für Waldgrundſtücke ſind 10 Morgen und b) für Ackerland ¼ Morgen beſtimmt.

Vgl. ferner Elſ.-Loth.-Geſ. vom 30. VII. 90, betr. autoriſirte Genoſſenſchaften, § 13.

Auch die rechtsrheiniſche Partikulargeſetzgebung enthält vielfach Theilungsverbote; vgl. z. B. K. Sachſen Geſ. vom 30. XI. 1843; auch Old. Lüb., Alt., Anh., Wald., R. j., Schaum., Lip. Det., Ham. kannten diesbezügliche Geſetze.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Sachſ. 712, VO. 13—18. Württ. 172—174. Heſſ. 81, 91—96*). Wei. 101—108. Meckl. 107—113, 181†). Alt. 54—59***). Rud. 64*), 65**). R. j. 53. Brem. 19—22. Ham. 30—34.

*) Beſchränkungen der Grundſtückstheilung.

**) Theilung von Grundſtücken Art. 65. Verbote bleiben beſtehen, iſt aber Grundbucheintrag erfolgt, ſo iſt die Auflaſſung rechtsgültig.

***) Vereinigung und Zuſchreibung von Grundſtücken.

†) Eigenthumsparzellen.

143. Abveräußerung eines Grundſtücktheils trotz Hypothek. Verwerfung des Grundſatzes hypotheca est individua. Reduktion der Hypothek. Unſchädlichkeitsatteſt.

Artikel 120.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundſtücks dieſer Theil von den Belaſtungen des Grundſtücks befreit wird, wenn von der zuſtändigen Behörde feſtgeſtellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unſchädlich iſt.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 52 dieses Gesetzes der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

(I 76. II 93. III 119.)

1) Nach GR. und C. c. folgt die Hypothek jedem einzelnen Theil des verpfändeten Grundstückkomplexes; es gab keine Reduktion der Hypothek gegen den Willen des Gläubigers.

Die neuere Gesetzgebung hat vielfach die Abveräußerung von Grundstücken, welche mit anderen zur Hypothek gestellt waren, gestattet, wenn der Hypothekgläubiger durch die verbleibenden Grundstücke genügend gedeckt war. Hiermit ist der Grundsatz der Untheilbarkeit der Hypothek durchbrochen, die Hypothek wird reduzirt.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 19, 20. Sachs. 21—27, BO. 21—23. Hess. 97—101*). Wei. 162—174*) Meckl. 114—120*). Old. Lüb. 7—11. Birk. 33—37. Braun. 57—61. Alt. 60—69*). Anh. 55*). Rud. 109—129*). Sond. 29. R. j. 55—64. Brem. 23**). Ham. 35—42.

*) Abveräußerung zulässig.

**) Unschädlichkeitsfeststellung bei Grenzregelungen.

Das Prinzip dieser Vorschriften ist: Der Hypothekgläubiger muß bei Veräußerung eines Grundstücktheils denselben aus der Hypothek freigeben, wenn er hierdurch nicht geschädigt wird. Vgl. das bes. Gesetz von Lippe-Detmold; s. S. 7.

Das Verfahren bewegt sich in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

144. Theilung eines mit Reallast belasteten Grundstücks. Keine analoge Durchführung des Prinzips: hypotheca est individua.

Artikel 121.[1])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt[2]) mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Theil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses Theiles die übrigen Theile mit gleichartigen Reallasten belastet werden. (I 76 Abs. 2. II 94. III 120.)

[1]) Die Vorschrift hat die K. sächs. Landrentenbank und Landeskulturrentenbank im Auge.

[2]) Bez. dieses Begriffs s. EG. Art. 114.

145. Obſtbäume, beſonderer Schutz derſelben (Nachbarrecht), Straßenbahn.

Artikel 122.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundſtücks in Anſehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundſtücke ſtehenden Obſtbäume abweichend von den Vorſchriften des § 910 und des § 923 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmen. (I —. II 95. III 121 Abſ. 2.)

Einzelne Bundesſtaaten gewähren den Obſtbäumen einen beſonderen Schutz, betr. überhängende Zweige und Bäume an der Grenze; ſo Württemberg. — Vgl. auch C. c. Art. 671, 672. Einzelne AG. haben mit Rückſicht hierauf die Frage geregelt, ſo Heſſ. 85—88. — Der Schutz der Bäume an den Straßen bleibt ſchon deshalb unberührt, weil er auf öffentlichem Recht beruht (vgl. Buch III S. 93); Heſſ. 89 hat denſelben ebenfalls geregelt.

146. Nothweg.

Artikel 123.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche das Recht des Nothwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundſtücks mit einer Waſſerſtraße oder einer Eiſenbahn gewähren.

(I —. II —. III 122.)

Vgl. Buch III S. 93.

Die Vorſchrift hat namentlich die Legung von Anſchlußgeleiſen, ſowie die Verbindung bei Wegeverlegung im Auge.

147. Eigenthumsbeſchränkungen in privatem Intereſſe. Nachbarrecht.

Artikel 124.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche das Eigenthum an Grundſtücken zu Gunſten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Geſetzbuche beſtimmten Beſchränkungen unterwerfen. Dies gilt insbeſondere auch von den Vorſchriften, nach welchen Anlagen ſowie Bäume und Sträucher nur in einem beſtimmten Abſtande von der Grenze gehalten werden dürfen. (I —. II 96. III 123.)

1) Der C. c. Art. 671, 674 enthielt diesbezügliche Beſtimmungen. Die AG. haben dieſelben in anderer Faſſung wiederholt, ſo E. L. 62—63; Pr. 23, 24; Bay. 62—80 ꝛc. — Die AG. können aber die diesbezüglichen Beſtimmungen des BGB. §§ 907, 910, 923 nur mildern, nicht verſchärfen.

2) Die AG. ſind verſchieden verfahren. Ein Theil hat das Nachbarrecht (die nachbarrechtlichen Beſchränkungen des Eigenthums) im weſentlichen nicht neu geregelt, ſo Pr. 23, welches nur die gemeinſchaftliche Mauer des rheiniſchen Rechts neu regelte, im Uebrigen aber alles bei dem früheren Recht beließ. — Die übrigen AG. haben aber das Nachbarrecht vollſtändig neu geregelt.

148. Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Pr. 23, 24. Bay. 62—80. Württ. 217—254.*) Bad. 13—24.**) Heſſ.

82—90***) Wei. 109—117.†) Birk. 22—32.††) E. L. 57—72.†††) Alt. 70—74. Anh. 33—44. Rud. 66—73. Sond. 37.*†) R. j. 69—72.**†) Brem. 24.*††)

*) Die Württ. Bestimmungen betreffen folgende Gegenstände:

Nachbarrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Gebäude und andere Bauwesen, Art. 219—224; von Aufbereitungen auf Grundstücken, Art. 225; von der Erhöhung der Grundstücke, Art. 226—227; von der Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze, Art. 228; von den Abständen der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen: a) Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans, Art. 229—239; vom Abstand der Waldungen, Art. 240; von überragenden Wurzeln und Zweigen, Art. 241—245.

Allgemeine Bestimmungen, Art. 246—254 (betr. namentlich den Schutz der Eisenbahn und Telegraphen).

**) Fensterrecht, Dachtraufe, gefahrdrohende Anlagen.

***) Erhöhung einer gemeinschaftlichen Mauer. Art. 82.

Hammerschlags- und Leiterrecht. Art. 83, 84.

Entfernung der Baumpflanzungen von den Grenzen des Nachbars. Art. 85—89.

Abmarkung. Art. 90.

†) Inhalt des Eigenthums: 1) Abstände für Pflanzungen; 2) Hammerschlagsrecht; 3) Anwenderecht; 4) Verjährung; 5) Aufhebung der bisherigen Gesetze.

††) Nothwendig wegen Aufhebung des ganzen C. c.:

Quellen, §§ 22—23; Abfluß des Wassers, § 24; Dachtraufe, § 25; Abstand bei Pflanzungen, §§ 26—27; Schadendrohende Anlagen, § 28; Fenster, §§ 29—32.

†††) Nothwendig wegen Aufhebung des ganzen C. c.: a) Abfluß des Wassers, § 59; b) Dachtraufe, § 60; c) Bewässerung und Entwässerung, § 61; d) Abstand bei Pflanzungen, § 62, § 63; e) Schadendrohende Anlagen, § 64; f) Fenster, §§ 65—68; g) Scheidemauer, §§ 69—72.

*†) a) Abfluß des Wassers, § 1; b) Hammerschlagsrecht, §§ 2—3; c) Abstand bei Pflanzungen, §§ 4—6; d) Schadendrohende Anlagen, § 7; e) Aufhebung nachbarrechtlicher Vorschriften.

**†) a) Hammerschlagsrecht, § 69; b) Anwenderecht, § 70; c) Anbringung von Fenstern, § 71; d) Abstandsvorschriften, § 72.

*††) Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Mauern.

Eine Uebergangsbestimmung betr. Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Mauern giebt Hess. 138.

149. Grenzlinie zwischen Nachbarrecht (sog. Legalservituten) des früheren Rechts und den Grunddienstbarkeiten i. S. des BGB. §§ 1018—1029.

Die Frage ist deshalb wichtig, weil die sog. Legalservituten vom Grundbucheintrag befreit sind; kontra betr. Grunddienstbarkeiten § 873 und EG. Art. 187.

Meckl. (185—190) enthält in 187 folgende Bestimmung: Fensterrecht (Nichtverdunkelung) und vorspringende Bauten (Erker) auf Grund des Statutarrechts aus der Zeit vor dem BGB. gelten als Grunddienstbarkeit (Gegensatz zu Nachbarrecht).

150. Immissionen durch Verkehrsunternehmungen: Keine Störungsklage oder Klage auf Einstellung des Betriebes (§§ 903, 906, 1004 BGB.), sondern nur Schadensersatz.

Artikel 125.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Vorſchrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eiſenbahn-, Dampfſchiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erſtrecken.

(I —. II 97. III 124.)

Ausdehnung des § 26 GewO. auf Eiſenbahn-, Dampfſchiffahrts- und ähnliche Unternehmungen.

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Sachſ. 28. Württ. 218. Heſſ. 92. Wei. 118. Meckl. 106. Braun. 46. Rud. 74. Sond. 35. R. j. 73.

151. Uebertragung des Eigenthums durch Geſetz.

Artikel 126.

Durch Landesgeſetz kann das dem Staate an einem Grundſtücke zuſtehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundſtücke zuſtehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

(I 68. II 98. III 125.)

So hat Preußen das Eigenthum der Straßen den Provinzial- und Kreisverbänden übertragen durch Geſ. vom 30. IV. 1873 und 5. VII. 1875. Vgl. Scherer, Preuß. Einzelgeſetze S. 291—292.

152. Buchungsfreie Grundſtücke: Eigenthumsübertragung und Begründung von Dienſtbarkeiten an nicht buchungspflichtigen Grundſtücken.

a) Eigenthumsübergang, z. B. an einer Landſtraße von einem Verband auf einen anderen.

Artikel 127.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtücke, das im Grundbuche nicht eingetragen iſt und nach den Vorſchriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

(I —. II 99. III 126.)

b) Dienſtbarkeiten.

Artikel 128.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienſtbarkeit an einem Grundſtücke, das im Grundbuche nicht eingetragen iſt und nach den Vorſchriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

(I —. II —. III 127.)

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Pr. 27. Bay. 83, 84. Württ. 212. Bad. 25.*) Wei. 122. Meckl. 103, 122.

82—90***) [illegible] Braun. 46**) 51.***) Alt. 40.†) Anh. 47—48. Rud. 75.
Anh. 33 [illegible] Brem. 16. Ham. 29, 43.†††)
*) [illegible] Eigenthumsübertragung: Oeffentlich beurkundete Einigung genügt.
Art. [illegible] Erwerb und Verlust des Eigenthums.
der [illegible] Begründung und Aufhebung.
Gre[illegible] außerordentliche Eigenthumserwerbsarten. Das BGB. ausgedehnt auf das
a) [illegible]
† Veräußerung und Belastung nicht eingetragener Grundstücke.
†† Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an nicht eintragungspflichtigen Grundstücken: Einigung in öffentlich beglaubigter Urkunde genügt.

153. Oeffentliches Gut und Staatsgut. Rechte an Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauche bestimmt sind (öffentliche Wege, Land- und Wasserstraßen, Schifffahrtskanäle, Brunnen, Brücken, Plätze, Häfen, Kirchen, Friedhöfe. Gemäldegallerie).

Hess. 17 beschränkt die Veräußerung, Belastung und Ersitzung. — Die Enteignungsgesetze gestatten auch die Enteignung obiger Sachen.

Was die Gemäldegallerie betrifft, so kommt bez. der einzelnen Gemälde § 932 in Betracht, welcher den gutgläubigen Erwerber schützt; bez. der Immobilien § 892 in ähnlicher Weise.

Birk. 9—14.

Bad. 12: Oeffentliches Gut (dem Gemeingebrauch gewidmete Wege und Plätze): Eigenthümer, wer sie zu unterhalten hat.

E. L. 44—49.

154. Aneignungsrecht bei herrenlosen Grundstücken.

Artikel 129.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht. (I —. II 101. III 128.)

Nach dem rheinisch-franz. Ges. vom 3. Frimaire VII Art. 66 kann der Eigenthümer zu Gunsten der Gemeinde auf das Eigenthum verzichten, um sich hierdurch der Steuer zu entziehen. Vgl. Möller 2 XII. — Vereinzelt ist der Besitzer eines Ritterguts, früherer Landesherr an Stelle des Fiskus berufen.

155. Aneignung von Tauben, aber nicht von Bienenschwärmen ꝛc.

Artikel 130.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben. (I 69. II 102. III 129.)

1) Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch I S. 480—481 und hinzugefügt: Der Art. 130 ist verwandt mit dem Pfändungsrecht des EG. Art. 89.

Vgl. preuß. Feldpolizei-Ordn. vom 1. XI. 1847 und Pr. LR. I 9 § 113. Der Entw. zum preuß. AG. Art. 27 hatte die Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen, aber ohne Erfolg.

Brieftauben unterliegen überhaupt dem Aneignungsrecht nicht, ſie nehmen eine Sonderſtellung ein.

Das franz. Ruralgeſetz vom 6. X. 1791 Art. 5 Abſ. 3 Tit. 1 enthielt eine Beſtimmung betr. Aneignung eines Bienenſchwarms; dieſelbe iſt durch das BGB. § 961 erſetzt. Das Landesrecht iſt nur bez. der Tauben aufrecht erhalten. — Dies gilt umſomehr von anderen Hausthieren, z. B. Schweinen, Gänſen ꝛc.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Anh. 49: Aufhebung der Aneignung, aber Pfändung und Schaden gemäß Feldpolizeiordnung.

Sond. 33 enthält folgende Beſtimmung betr. Aneignung und Halten von Tauben:

„Taubenſchwärme. In der Saatzeit können in der Feldflur ſchwärmende Tauben, auch wenn ſie nicht herrenlos ſind, von denjenigen erlegt werden, denen hierzu Erlaubniß von den Landräthen ertheilt wird.

Mit der Erlegung erlöſchen die Anſprüche des Eigenthümers.

Dieſe Vorſchriften finden auf Brieftauben keine Anwendung."

156. Nothwendige Gemeinſchaft. Rechtsverhältniß bei gemeinſchaftlichen Stiegen, Dächern, Aborten ꝛc. in Folge Stockwerkseigenthums ꝛc.

Artikel 131.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude verſehenen Grundſtücks die ausſchließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt iſt, das Gemeinſchaftsverhältniß näher beſtimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ausſchließen und für den Fall des Konkurſes über das Vermögen eines Miteigenthümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinſchaft zu verlangen, verſagen. (I 73. II 103. III 130.)

Die Vorſchrift ſteht mit EG. Art. 182 im Zuſammenhang, welche das Stockwerkseigenthum für die Uebergangszeit regelt; vgl. Buch I S. 113.

Dieſe Beſtimmung, welche auch die ſog. nothwendige Gemeinſchaft berührt, iſt auf Antrag Bayerns aufgenommen, Bayern hat jedoch in ſeinem AG. keinen Gebrauch von derſelben gemacht, daher hat die Beſtimmung kaum praktiſche Bedeutung.

Nach dem BGB. kann der Ausſchluß der Theilung bedungen werden und aus der Natur der Sache folgen. Vgl. Buch II S. 1051 Nr. **7—8**.

157. Kirchenbau-, Schulbaulaſt.

Artikel 132.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Kirchenbaulaſt und die Schulbaulaſt.

(I —. II —. III 131.)

Vgl. Scherer, Entſch. des RG. zum Pr. LR. (1894) S. 477, 489.

158. Kirchenſtühle (Kirchenplätze) und Begräbnißſtellen (Familienbegräbniſſe).

Birk. 40—41. E. L. 74. Braun. 48**,) 51.***) Alt. 40.†) Anh. 47—48. Rud. 75. Sond. 23.††) R. j. 52, 74. Brem. 16. Ham. 29, 43.†††)

*) Eigenthumsübergang: Oeffentlich beurkundete Einigung genügt.

**) Erwerb und Verlust des Eigenthums.

***) Begründung und Aufhebung.

†) Landesrechtliche Eigenthumserwerbsarten. Das BGB. ausgedehnt auf das Landesprivatrecht.

††) Veräußerung und Belastung nicht eingetragener Grundstücke.

†††) Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an nicht eintragungspflichtigen Grundstücken: Einigung in öffentlich beglaubigter Urkunde genügt.

153. Oeffentliches Gut und Staatsgut. Rechte an Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauche bestimmt sind (öffentliche Wege, Land- und Wasserstraßen, Schifffahrtskanäle, Brunnen, Brücken, Plätze, Häfen, Kirchen, Friedhöfe. Gemäldegallerie).

Hess. 17 beschränkt die Veräußerung, Belastung und Ersitzung. — Die Enteignungsgesetze gestatten auch die Enteignung obiger Sachen.

Was die Gemäldegallerie betrifft, so kommt bez. der einzelnen Gemälde § 932 in Betracht, welcher den gutgläubigen Erwerber schützt; bez. der Immobilien § 892 in ähnlicher Weise.

Birk. 9—14.

Bad. 12: Oeffentliches Gut (dem Gemeingebrauch gewidmete Wege und Plätze): Eigenthümer, wer sie zu unterhalten hat.

E. L. 44—49.

154. Aneignungsrecht bei herrenlosen Grundstücken.

Artikel 129.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht. (I —. II 101. III 128.)

Nach dem rheinisch-franz. Ges. vom 3. Frimaire VII Art. 66 kann der Eigenthümer zu Gunsten der Gemeinde auf das Eigenthum verzichten, um sich hierdurch der Steuer zu entziehen. Vgl. Möller 2 XII. — Vereinzelt ist der Besitzer eines Ritterguts, früherer Landesherr an Stelle des Fiskus berufen.

155. Aneignung von Tauben, aber nicht von Bienenschwärmen ꝛc.

Artikel 130.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben. (I 69. II 102. III 129.)

1) Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch I S. 480—481 und hinzugefügt: Der Art. 130 ist verwandt mit dem Pfändungsrecht des EG. Art. 89.

Vgl. preuß. Feldpolizei-Ordn. vom 1. XI. 1847 und Pr. LR. I 9 § 113. Der Entw. zum preuß. AG. Art. 27 hatte die Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen, aber ohne Erfolg.

Brieftauben unterliegen überhaupt dem Aneignungsrecht nicht, ſie nehmen eine Sonderſtellung ein.

Das franz. Ruralgeſetz vom 6. X. 1791 Art. 5 Abſ. 3 Tit. 1 enthielt eine Beſtimmung betr. Aneignung eines Bienenſchwarms; dieſelbe iſt durch das BGB. § 961 erſetzt. Das Landesrecht iſt nur bez. der Tauben aufrecht erhalten. — Dies gilt umſomehr von anderen Hausthieren, z. B. Schweinen, Gänſen ꝛc.

2) Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Anh. 49: Aufhebung der Aneignung, aber Pfändung und Schaden gemäß Feldpolizeiordnung.

Sond. 33 enthält folgende Beſtimmung betr. Aneignung und Halten von Tauben:

„Taubenſchwärme. In der Saatzeit können in der Feldflur ſchwärmende Tauben, auch wenn ſie nicht herrenlos ſind, von denjenigen erlegt werden, denen hierzu Erlaubniß von den Landräthen ertheilt wird.

Mit der Erlegung erlöſchen die Anſprüche des Eigenthümers.

Dieſe Vorſchriften finden auf Brieftauben keine Anwendung."

156. Nothwendige Gemeinſchaft. Rechtsverhältniß bei gemeinſchaftlichen Stiegen, Dächern, Aborten ꝛc. in Folge Stockwerkseigenthums ꝛc.

Artikel 131.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude verſehenen Grundſtücks die ausſchließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt iſt, das Gemeinſchaftsverhältniß näher beſtimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ausſchließen und für den Fall des Konkurſes über das Vermögen eines Miteigenthümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinſchaft zu verlangen, verſagen. (I 73. II 103. III 130.)

Die Vorſchrift ſteht mit EG. Art. 182 im Zuſammenhang, welche das Stockwerkseigenthum für die Uebergangszeit regelt; vgl. Buch I S. 113.

Dieſe Beſtimmung, welche auch die ſog. nothwendige Gemeinſchaft berührt, iſt auf Antrag Bayerns aufgenommen, Bayern hat jedoch in ſeinem AG. keinen Gebrauch von derſelben gemacht, daher hat die Beſtimmung kaum praktiſche Bedeutung.

Nach dem BGB. kann der Ausſchluß der Theilung bedungen werden und aus der Natur der Sache folgen. Vgl. Buch II S. 1051 Nr. **7—8**.

157. Kirchenbau-, Schulbaulaſt.

Artikel 132.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Kirchenbaulaſt und die Schulbaulaſt.

(I —. II —. III 131.)

Vgl. Scherer, Entſch. des RG. zum Pr. LR. (1894) S. 477, 489.

158. Kirchenſtühle (Kirchenplätze) und Begräbnißſtellen (Familienbegräbniſſe).

Artikel 133.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnißstätte.

(I 72. II 104. III 132.)

Bez. der Kirchenstühle wird zurückverwiesen auf Buch III S. 185; Aron S. 49 und Scherer, Die Entsch. des RG. zum C. c. (1892) S. 181 und (1895) S. 55; bez. der Begräbnißstellen auf Buch III S. 94, 150; Scherer, Entsch. des RG. zum Pr. LR. (1894) S. 482.

Es wird namentlich der frühere Besitzesschutz aufrecht erhalten; ferner die Vorschriften betr. Sachen außer Verkehr. Ueberhaupt paßt das Grundbuchrecht auf diese Verhältnisse nicht. Manche AG. haben überhaupt die Vorschriften betr. die Sachen außer Verkehr besonders geregelt, so E. L. 44—49 (öffentliches und Staatsgut); Hess. 17.

159 u. 160. Religiöse Erziehung der Kinder.

Artikel 134.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder. (I —. II 105. III 133.)

1) Betr. Preußen vgl. Pr. LR. II 2 §§ 74—85. Dekl. v. 21. XI. 1803. Restk. v. 8. VIII. 1836. Siehe die Abhandlung: Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus durch den Tod gelösten Mischehen, von Amtsgerichtsrath Tophoff in Rheine in R. K. 35, 377 (Der Verfasser bezeichnet den Satz „nach dem Tode des Vaters tritt das obervormundschaftliche Gericht in dessen Erziehungsrechte ein" als russisches Recht; er will den freien Willen der Ehegatten entscheiden lassen, nicht die Religion). Ferner die Abhandlung: Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des Pr. LR. von Amtsrichter Bröse in Gardelegen in R. K. 37, 853—872 (Die Abhandlung verzeichnet am Schluß die Literatur, insbesondere Anton, Tophoff, Hübler, Hinrichs).

2) Betr. das rheinisch-franz. Recht vgl. Gönner's Archiv III 2, 14. Demolombe 6, 295.

3) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Sachs. 49. Hess. 108—116. E. L. 119—122. Alt. 105—108. Rud. 156—162. Sond. 51. R. j. 99.

4) Ausländer. Das ausländische Recht ist maßgebend. EG. Art. 19.

161—162. Zwangserziehung. Anstaltsvormund. Beamte der Armenverwaltung als Vormünder. Findel- oder verlassene Kinder. Bezirkspflegekinder.

a) Zwangserziehung.

Artikel 135.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer

den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Geſetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen ſittlichen Verderbens nothwendig iſt.

Die Landesgeſetze können die Entſcheidung darüber, ob der Minderjährige, deſſen Zwangserziehung angeordnet iſt, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt unterzubringen ſei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Koſten zu erfolgen hat. (I —. II 106. III 134.)

Vgl. EG. Art. 34 II, 35 und BGB. §§ 1666, 1838.

Beſtimmungen der Ausführungsgeſetze.

Sachſ. 50, BO. 48, 53. Heſſ. 284. Wei. 200—210. Old. Lüb. 27—34. Birk. 72—78. E. L. 123—127. Alt. 109—121. R. j. 100, 111.

b) Anſtaltsvormund, Findel- oder verlaſſene Kinder. Vormundſchaft über Bezirkspflegekinder.

Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen

1. der Vorſtand einer unter ſtaatlicher Verwaltung oder Aufſicht ſtehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanſtalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anſtalt oder unter der Aufſicht des Vorſtandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anſtalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorſtand der Anſtalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels dieſe Rechte und Pflichten behält, unbeſchadet der Befugniß des Vormundſchaftsgerichts, einen anderen Vormund zu beſtellen;
2. die Vorſchriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn dieſe unter der Aufſicht des Vorſtandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorſtand einer unter ſtaatlicher Verwaltung oder Aufſicht ſtehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanſtalt oder ein von ihm bezeichneter Angeſtellter der Anſtalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Geſetzbuchs als Vormünder berufenen Perſonen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen beſtellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorſchriften der Nr. 1 bis 3 ſtattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu beſtellen iſt und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuläſſigen Befreiungen zuſtehen.

(I 79. II 107. III 135.)

1) Vgl. das franz. Dekret vom 19. I. 1811, betr. Findel- oder verlassene Kinder und die armen Waisen. Ges. v. 15. Pluviôse XIII betr. Vormundschaft der Kinder in Pflegehäusern (Möller II S. 225, 324). Die rheinischen AG. haben diese Bestimmungen theilweise geändert, so E. L. 136—140.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 78. Bay. 25. Sachs. 37—39. E. L. 136—140. Anh. 65. Sond. 58. R. j. 4.

3) Findelkinder. Vgl. Buch IV S. 370 Nr. **634** und S. 415 Note 4 und R. j. 4.

163. Feststellung des Ertragswerths eines Nachlaßgrundstücks bei Erbfolge und fortgesetzter Gütergemeinschaft (Landguts). § 1515 Abs. 2, 3; §§ 2049, 2312.

Artikel 137.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landguts festzustellen ist. (I —. II 109. III 136.)

1) Ermittelung des Ertragswerths eines Landguts, d. h. des Reinertrags bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung aber unter Berücksichtigung des Kulturzustandes z. Zt. des Erbfalls.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 83. Bay. 103. Bad. 35. Hess. 106, 130. Wei. 241. Meckl. 254—257. Old. Lüb. 37. Alt. 149. Anh. 71. R. j. 135.

Für das rheinische Rechtsgebiet hat die Vorschrift keine Bedeutung, weshalb Elsaß-Lothringen in seinem AG. keine Bestimmungen trifft.

164. Gesetzliches Erbrecht des Fiskus und der Verpflegungsanstalten.

a) Erbrecht öffentlich rechtlicher juristischer Personen an Stelle des Fiskus.

Artikel 138.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist. (I 82. II 110. III 137.)

b) Erbrecht (auch der privaten) Verpflegungsanstalten (Stiftungen, Spitäler, Armenhäuser 2c.).

Artikel 139.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

(I 81. II 111. III 138.)

1) Bestimmungen der Ausführungsgesetze zu EG. Art. 138.

Erbloser Nachlaß. Erbfolge des Fiskus und der Gemeinden 2c.

Wei. 231: Erbrecht der Universität Jena und der Gemeinden.

Wei. 236: Aufhebung des Gesetzes vom 6. IV. 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag ꝛc.

Meckl. 252: Rostock und Wismar erben in der Regel an Stelle des Fiskus.

Braun. 112: Aufhebung des GR. insoweit bestimmte Rechtssubjecte vor den Fiskus berufen sind; nur die Stadt Wolfenbüttel erhält die Hälfte des Werthes.

Alt. 139 s. EG. Art. 139.

Rud. 186—187: Theilweises Erbrecht des Fiskus, der Gemeinden, Armenverbände und Stiftungen.

R. j. 131—133: Beschränktes Erbrecht des Fiskus, der Gemeinden, Armenverbände und Stiftungen.

Brem. 62: Erbrecht der Armenverbände.

Elsaß-Lothringen will die Frage, soweit sie nicht in seinem AG. 163, 164 geregelt ist, in seinem AG. zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regeln.

Für Preußen kommt namentlich in Betracht Pr. LR. II 16 §§ 20, 22; II 19 §§ 50—75 und in der Rheinprovinz die franz. Bestimmungen.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze zu EG. Art. 139.

Erbrecht und Rechte der Pflegerhäuser. Der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personen.

Bay. 101, 102. Sachs. 42—45. Hess. 127, 128. Wei. 232 - 235*). E. L. 163—165. Alt. 139**). Anh. 72***).

*) Pflichttheilsanspruch der Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Pflegehäuser).

**) Aufhebung der Vorschriften über das Erbrecht des Fiskus, der Ortsarmenverbände, Pflegehäuser ꝛc.

***) Recht am Nachlaß einer in einem Armenhaus ꝛc. verpflegten Person. Nur die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen werden Eigenthum bestimmter Anstalten.

165. Nachlaßverzeichnißanfertigung auf amtliche Anordnung, insbes. zum Schutze der Gläubiger. — Wie bei Beamten?

Artikel 140.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll. (I 88. II 112. III 139.)

1) Die Vorschrift will namentlich die Gläubiger sichern. Landesgesetzliche Vorschriften aus früherer Zeit bestehen in Württemberg. — Pr. 79 hat dagegen die landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Die Versiegelung des Nachlasses von Beamten wird durch das BGB. in keiner Weise berührt, sondern gehört dem öffentlichen Recht an (vgl. Nr. **136**).

2) Sicherung des Nachlasses. Erweiterung der Fürsorgepflicht des Nachlaßgerichts.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 79. Bay. 105*). Wei. 237—239. Alt. 140; BO. 23—25**). Rud. 184, 185. R. j. 134.

*) Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Sicherung eines Nachlasses.

**) Anzeigepflicht bei Todesfällen, § 23; Sicherung des Nachlasses, § 24; Mittheilungspflicht bei Rechtsstreiten über das Erbrecht, § 25.

3) Sicherungsmaßregeln bei dem Tode eines Beamten.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. 106; Hess. 129.

Das Landesrecht wird durch das BGB. nicht berührt, weil es sich um öffentliches Recht handelt. EG. Art. 55.

166. Gerichtliche und notarielle Beurkundung.

Artikel 141.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

(I 91 Abs. 3. II 114. III 141.)

Die Bundesstaaten regeln diese Frage theils in ihrem AG., theils in ihren Ausführungsgesetzen zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; den letzteren Weg hat Preußen (31—39) eingeschlagen.

167. Beurkundung von Grundstücksveräußerungen, Erweiterung des Kreises der zuständigen Beamten.

Artikel 142.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind. (I —. II 115. III 142.)

Vgl. EG. Art. 109.

1) Um den Parteien den weiten Weg zu dem Notar oder dem Gericht zu ersparen, können die Bundesstaaten auch andere Behörden, insbes. die Gemeindebeamten oder Ortsgerichte (Hessen) zuständig erklären.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 12 und AG. zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, 119. Württ. 33—38. Wei. 95—100.*) Meckl. 34, 36, 104.**) Old. Lüb. 2. Birk. 4.

*) Zuständigkeit der Behörden in den Fällen der §§ 313, 873 Abs. 2. §§ 925, 1015 und 1017 des BGB.

**) Bei § 313 und bei Einigung.

168. Auflassung vor anderen Behörden als Grundbuchamt. Einigung.

Artikel 143.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet. (I —. II 116. III 143.)

Vgl. EG. Art. 109.

1) In vielen Bundesstaaten ist das Grundbuchamt identisch mit dem Amtsgericht.

In Elsaß-Lothringen ist die Frage, ob auch die Notare zur Aufnahme von Auflassungserklärungen berechtigt seien, dem AG. zur Reichsgrundbuchordnung und zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorbehalten; für das Zwischenrecht hat Elsaß-Lothringen in seinem AG. § 106 eine Bestimmung getroffen.

Form der Auflassung.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 26. Bay. 81—82. Sachs. 13. Hess. 91, 270. Birk. 38—39. Anh. 46. R. j. 50, 51.

Brem. 17, 18: Auflassung vor einem Notar. Auflassung bei freiwilliger Versteigerung eines Grundstücks.

169. Gerichtliche Hinterlegung. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Hinterlegungsstellen, Prinzip.

Artikel 144.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet. (I —. II 144. III 144.)

b) Einzelbestimmungen.

Artikel 145.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungs-

stelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

(I 280 Abs. 3, 273 Abs. 2. II 118. III 145.)

c) Hinterlegungsfähige Sachen.

Artikel 146.

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(I —. II 119. III 146.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 84, 85. Sachs. 4. Württ. 143—171. Bad. 37. Hess. 33, 34. Old. Lüb. 38—42. Birk. 81—85. Alt. 23—29. Anh. 15—26. Rud. 27.

Viele Bundesstaaten, z. B. Meckl., Schaumburg, Brem. haben besondere Gesetze erlassen; andere haben die Materie in ihrem AG. zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt.

170. Zuständigkeit in Vormundschafts- und Nachlaßsachen. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Andere Behörden als Vormundschafts- und Nachlaßgericht.

Artikel 147.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat. (I —. II 120. III 147.)

b) Ausſchließung des Nachlaßgerichts von der Inventaraufnahme.

Artikel 148.

Die Landesgeſetze können die Zuſtändigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausſchließen.

(I —. II 121. III 148.)

1) Beide Vorſchriften bezwecken, den Parteien möglichſt Koſten zu erſparen. So war die Vorſchrift des Art. 143 der franz. CPO., welche ſtets ein notarielles Inventar verlangte, bei einem kleinen Nachlaß eine große Härte. Im Uebrigen gilt das unter der vorhergehenden Nummer Geſagte.

2) Ausführungsbeſtimmungen zu EG. Art. 147 und Art. 213 Satz 2 (Vormundſchafts- und Nachlaßgericht).

Bay. 104: Vermittelung der Auseinanderſetzung in Anſehung eines Nachlaſſes oder eines Geſammtguts.

Bay. Ü. 36: Auseinanderſetzung in Anſehung eines Nachlaſſes oder eines Gemeinſchaftsvermögens aus der Zeit vor dem BGB. ꝛc.

Württ. 71—92: (Nachlaßgericht).

Alt. VO. 22: Vermittelung des Vormundſchaftsgerichts bei vorgeſchriebenen Sicherſtellungen.

Brem. 53: (Vormundſchaftsbehörde).

3) Ausführungsbeſtimmungen zu EG. Art. 148.

Aufnahme von Inventaren in den Fällen der §§ 2002, 2121, 2215 und 2314. Wei. 240. Braun. 2. Brem. 63.

Ham. 78—80: Ausführungsbeſtimmungen. Zuſtändige Behörde in §§ 2121, 2215, 2314, 2194 BGB. — Mittheilung eröffneter Teſtamente an Steuerbehörde, § 80.

Vgl. die Nr. **352** betr. zuſtändige Behörden.

Erbrechtliche Beſtimmungen.

171. Vorſchriften des Einführungsgeſetzes.

a) Urkundsperſon bei Teſtamentserrichtung.

Artikel 149.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsſchreibers oder der zwei Zeugen eine beſonders dazu beſtellte Urkundsperſon zuziehen kann.

Auf die Urkundsperſon finden die Vorſchriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung.

(I —. II 122. III 149.)

Die Vorſchrift ermöglicht, daß der Richter gewiſſermaßen an Ort und Stelle einen Gerichtsſchreiber ad hoc beſtellen kann. Dieſe Vorſchrift iſt ſehr praktiſch und findet ſich z. B. in der franz. StPO. — Es haben jedoch nur wenige Bundesſtaaten von der praktiſchen Befugniß Gebrauch gemacht, ſo Sachſ. 46.

b) Urkundsperson beim Nothtestament.

Artikel 150.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

(I —. II 123. III 150.)

1) Hier kann ein Gedanke des kanonischen Rechts, nämlich das Testament vor dem Pfarrer, praktisch werden; vgl. Sachs. 46.

Elsaß-Lothringen hat weder von Art. 149 noch 150 Gebrauch gemacht.

2) Bestimmungen der AG. zu EG. Art. 149, 150.

Urkundspersonen bei Verfügungen von Todeswegen. Nothtestament.

Pr. 80. Sachs. 46, 47. Old. Lüb. 35*.) Birk. 79. Braun. 114—116**.) Alt. 141—142***). Sond. 60, 61†). R. j. 136, 137. Schaum. 62.

*) Erweiterung des Kreises der zuständigen Beamten.

**) Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

***) Mitwirkung von Ortsgerichtspersonen bei letztwilligen Verfügungen.

†) Urkundspersonen bei der Testamentsaufnahme, 60; Dorftestamente, 61.

172. Amtliche Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen (Testamenten und Erbverträgen). § 2231 Abs. 2 BGB.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 81, 82. Bay. 108. Sachs. VO. 49—50. Württ. 79—80. Bad. 35. Hess. 132, 133. Wei. 243—247. Old. Lüb. 36. Birk. 80. Alt. 143—148. Anh. 69, 70. Rud. 189—191. Sond. 62, 63. R. j. 138—140. Schaum. 63—65. Brem. 64—65.

173. Oeffentliche Urkunden. Identitätszeugen. Radirungen, Zwischenlinien ꝛc. Ordnungsvorschriften. Formelle Nichtigkeiten (vgl. Nr. **349**).

Artikel 151.

Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

(I —. II 124. III 151.)

Die Vorschriften betr. Errichtung öffentlicher Urkunden sind dem Landesrecht vorbehalten; vgl. Buch I S. 223 Nr. 3.

Bei einer Testamentserrichtung, Hypothekbestellung ꝛc. muß vor allen Dingen die Identität der Parteien festgestellt werden. Es kommt vor, daß Betrüger vor dem Notar erscheinen und Hypotheken bestellen. — Wenn das Testament in der Behausung des Kranken aufgenommen wird, erhellt die Identität des Testators in der Regel sofort aus den begleitenden Umständen; andererseits darf der Richter oder der Notar die Errichtung des Testaments im Falle der Noth nicht mangels Nachweises der Identität aufschieben.

Weniger wichtig sind die Vorschriften, daß Randschriften und Durchstreichungen genehmigt oder paraphirt oder Zahlen in Buchstaben geschrieben sein müssen, daß keine Zwischenlinien oder Radirungen vorkommen dürfen; ebenso betr. Siegelung, Stellung der Unterschrift. In solchen Fällen tritt das Disciplinarverfahren ein.

Bez. der Beweiskraft entscheidet aber die freie Beweiswürdigung, §§ 286, 419 neu CPO. Vgl. Buch I S. 217.

EG. Art. 151 betrifft nur einige bestimmte öffentliche Urkunden und regelt die Frage: Welche Formalien sind bei Nichtigkeit vorgeschrieben.

174. Rechtshängigkeit.

Artikel 152.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(I 52. II 125. III 152.)

Vierter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

Literatur: Vgl. S. 8 Nr. **6** und Habicht*).

Vorbemerkung.

175. Hat das BGB. rückwirkende Kraft? Prinzip.

Bisheriges Recht.

Das RR. (l 7 C. de legibus), das Pr. LR. I 1 § 14 und der C. c. Art. 2 sprechen das Prinzip aus: „Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft."

Was das Staatsrecht betrifft, so hat das RR. denselben Grundsatz festgehalten; aber das GR. hat insoweit den Grundsatz verworfen. Vgl. Buch I Seite 4.

Der Grundsatz der Nicht-Rückwirkung bedeutet, daß das neue Recht erst in der künftigen Generation (nach 30 Jahren) in Wirksamkeit tritt. Diese Erfahrung hat sich im rheinischen Rechtsgebiet gezeigt. Das vor dem C. c. geltende rheinische Partikularrecht wurde von Nahmer erst circa 1820 in 2 Bänden veröffentlicht.

Die neuere Partikulargesetzgebung hat daher öfter den Versuch gemacht, dem neuen Gesetz rückwirkende Kraft beizulegen. Dies ist namentlich geschehen im preuß. EEGes. von 1873; vgl. R. K. 26, 822 und 34, 136.

Jetziges Recht.

Das EG. Art. 153—218 spricht überhaupt kein Prinzip aus, sondern geht die einzelnen Rechtsmaterien durch und behandelt eine jede selbständig: bald ist den Vorschriften des BGB. rückwirkende Kraft beigelegt, bald nicht. Ein allgemeines Prinzip ist nicht an die Spitze gestellt. Da aber das bisherige Recht das Prinzip der Nichtrückwirkung für das Gebiet des Privatrechts festgehalten hatte, so haben die

*) Habicht, Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, Jena, 1899. Siehe Vorwort.

Kommentatoren im Anschluß an die Motive auch in dem EG. Art. 153–218 dies Prinzip zu finden geglaubt. Ich habe es nicht darin geschrieben gefunden.

Folglich muß jede einzelne Bestimmung aus sich ausgelegt werden; keine stellt sich als Regel, keine als Ausnahme dar.

Außerdem treten diejenigen Vorschriften des BGB., welche sich als zwingende Rechtsnormen darstellen, sofort in Kraft. Es wird daher ein lebhafter Streit darüber entbrennen: Welches ist eine zwingende Rechtsnorm, welches nicht?

Als Prinzip ist festzuhalten: Wenn das Privatinteresse mit dem allgemeinen Interesse nicht in Einklang zu bringen ist, so trägt das öffentliche Interesse den Sieg davon; vgl. Laurent 1, 153; es giebt keinen anderen Ausweg.

176. Die authentische Interpretation. Hat dieselbe rückwirkende Kraft?

Bisheriges Recht.

Die Praxis hat die Frage bejaht. Vgl. Laurent 1, 282; Zachariä Bd. 1 § 30 Note 8.

Auch das Reichsgericht hat selbst die in der Revisionsinstanz schwebenden Prozesse der authentischen Interpretation unterstellt. In Elsaß-Lothringen erhob sich nämlich die Frage, ob das franz. Gesetz betr. die cris séditieux durch unser StGB. aufgehoben sei. Das Reichsgericht hatte die Frage bejaht; hierauf kam aber eine authentische Interpretation durch ein Reichsgesetz vom 29. III. 1888, welches das Gegentheil bestimmte. Vgl. Kayser in J. Z. f. E. L. 1888, 325.

Jetziges Recht.

Ich verneine die Frage. Vor 1789 hätte man ein solches Verfahren Kabinetsjustiz genannt. Nach meiner Ansicht wird das Verfahren dadurch nicht besser, daß heute außer dem Monarchen die gesetzgebenden Faktoren mitwirken. Daß bei einer 2. Revision das 1. Revisionsurtheil maßgebend bleibt, sollte eigentlich nicht bestritten werden, aber die entgegengesetzte Praxis herrscht.

I. Unterabschnitt.

Allgemeiner Theil des BGB.

177. Welche Vorschriften des Allgemeinen Theils haben rückwirkende Kraft, welche nicht? Willensmängel, Irrthum, Zwang und Betrug.

Das EG. übergeht in seinen Uebergangsvorschriften ganze Titel des Allgemeinen Theils, während es z. B. die Verjährung in Art. 169 regelt.

Welche Vorschriften gelten bezüglich der Willenserklärung (§§ 116—144), gilt das alte oder gilt das neue Recht? Die Frage ist dahin zu entscheiden: das alte Recht gilt, wenn für das betreffende Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend erklärt ist (so z. B. betr. der Schuldverhältnisse EG. Art. 170); das neue Recht gilt, wenn bezüglich eines Rechtsverhältnisses das BGB. maßgebend erklärt ist (so z. B. betr. das Erbrecht). Daher wird Irrthum, Zwang und Betrug bei Verträgen nach dem alten Recht beurtheilt (EG. Art. 170); aber bei Testamenten nach dem BGB., wenn der Erblasser zwar vor dem 1. Januar 1900 testirte, aber erst nach dem 1. Januar 1900 starb. Denn die Bestimmungen des Allgemeinen Theils des BGB.

werden so angesehen, als ob sie an der Spitze eines jeden Theils ständen; nur um Wiederholungen zu vermeiden, sind sie vorangestellt.

178. Ruption von Testamenten und Schenkungen durch nachgeborene Kinder.

Bisheriges Recht.

a) GR. Nach GR. ist der Widerruf der Schenkungen durch nachgeborene Kinder streitig, aber die Ruption des Testamentes durch nachgeborene Kinder und überhaupt wegen Uebergehung eines Notherben (z. B. spätere Adoption oder Legitimation) unbestritten. Vgl. Chabot Bd. 2 Wort Testament § IX.

b) Rheinisch-franz. Recht. Nach franz. Recht Art. 960 C. c. werden Schenkungen durch nachgeborene Kinder widerrufen, Testamente aber nicht; jene erhalten nur ihren Pflichttheil.

c) Pr. LR. Schenkungen sind wegen nachgeborener Kinder widerruflich (I 11 § 1140—1150). — Betr. Testament s. Pr. LR. II 2 § 444.

Jetziges Recht.

Was die Schenkungen betrifft, so ist der Widerruf durch nachgeborene Kinder dem BGB. unbekannt. Trotzdem werden die Schenkungen aus der Zeit vor dem BGB. durch nachgeborene Kinder widerrufen, falls die Schenkung unter der Herrschaft eines Rechts abgeschlossen wurde, selbst wenn das Kind erst unter dem BGB. empfangen und geboren wurde. EG. Art. 170. Die Lage des früher Beschenkten wird durch das BGB. weder verbessert, noch verschlechtert.

Testamente können dagegen nur nach Maßgabe der §§ 2078, 2079 wegen eines nachgeborenen Kindes angefochten werden, wenn der Erblasser erst unter dem BGB. gestorben ist. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind schon vor dem 1. Januar 1900 geboren wurde. — Mit Art. 214 kann nicht argumentirt werden, weil Errichtung und Aufhebung eines Testaments i. S. des BGB. die bestimmte Bedeutung der §§ 2229 ff. hat, wie die Ueberschrift zu § 2229 beweist.

179. Nach welchem Gesetz richten sich die Formvorschriften?

Die Formvorschrift z. Zt. des Rechtsgeschäfts ist maßgebend, so bei Verträgen. Eine Schenkung im rheinischen Rechtsgebiet aus früherer Zeit muß daher den Formvorschriften des Art. 932 C. c. entsprechen; § 518 greift nicht Platz.

Dies gilt auch für die früheren Testamente gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des EG. Art. 214 Nr. **335** b.

180. Formell ungültige Verträge und einseitige Willenserklärungen des früheren Rechts. — Nach welchem Recht richtet sich das Anerkenntniß, wenn es unter der Herrschaft des BGB. erfolgt? — Heilt bei einem früheren Vertrag über Handlungen im Gebiet des Pr. LR. der einseitige Vollzug auch noch nach dem 1. I. 1900 die Nichtigkeit?

Nach einzelnen Partikularrechten bedürfen Verträge oder einzelne Arten von Verträgen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, so nach Pr. LR. I 5 §§ 131, 133 alle Verträge und einseitigen Willenserklärungen bei Gegenständen von mehr als 150 M. — Vom 1. I. 1900 ab sind solche Verträge formfrei. Trotzdem werden die Verträge der früheren Zeit auch bez. der formellen Gültigkeit nach früherem Recht beurtheilt. Bei solchen früheren Verträgen erhebt sich die weitere Frage: Wie

ist das Anerkenntniß formell ungültiger Verträge des früheren Rechts zu beurtheilen, wenn dasselbe erst unter dem BGB. erfolgt? Das Pr. LR. I 5 § 185 stellt z. B. an das Anerkenntniß eines mündlichen Vertrags über 150 M. Werth geringere Anforderungen, als § 141 BGB. an die Bestätigung eines formell ungültigen Vertrags.

Nach meiner Auffassung ist das frühere Recht maßgebend; das Pr. LR. hat den mündlichen Vertrag in obigen Fällen nicht für absolut wirkungslos gehalten, sondern demselben immerhin gewisse Wirkungen zugestanden, so, wenn er Handlungen betraf, in I 5 § 165; aus demselben Gesichtspunkt ist auch das Anerkenntniß in I 5 § 185 erleichtert.

Unter Nr. **221** (Sc. Vellejanum) sehen wir einen Fall, in welchem der Gesetzgeber das Anerkenntniß überhaupt ausgeschlossen hatte.

Bei Verträgen über Handlungen heilt nach Pr. LR. I 5 § 165 selbst der nur einseitige Vollzug den Formmangel; nach dem BGB. ist dies nicht der Fall; vgl. Buch I S. 209. Trotzdem bleibt das frühere Recht maßgebend, wenn auch der einseitige Vollzug des vor dem BGB. geschlossenen Vertrags erst unter dem BGB. erfolgt.

181. Nach welchen Vorschriften richtet sich die Konvalescenz z. B. bei Schenkungen unter Ehegatten?

Schenkungen unter Ehegatten (welche nach dem BGB. erlaubt, nach der früheren Gesetzgebung aber in der Regel verboten sind) werden ausschließlich durch das Recht z. Zt. des Vertragsschlusses beherrscht (EG. Art. 170). Das BGB. bewirkt insbesondere nicht die Konvalescenz der früheren Schenkungen, welche nach wie vor erst mit dem Tod eintritt. Vgl. Buch II S. 637 und Chabot Bd. 1 S. 272—308.

182. Bedingungen bei Verträgen.

Eine Bedingung, welche zwar vor dem BGB. vereinbart, aber erst unter dem BGB. in Erfüllung gegangen ist, wird einzig und allein nach dem früheren Recht beurtheilt, und zwar auch hinsichtlich der rückwirkenden Kraft. Vereinbarungen sind unwiderruflich. Vgl. auch Chabot Bd. 1 Wort Contrats. L 11 § 1 D. qui pat.

Die betr. Bestimmungen des BGB. §§ 159—161 sind in dieser Hinsicht z. B. vom C. c. Art. 1183 sehr verschieden. Der C. c. nimmt bei Erfüllung der Bedingung rückwirkende Kraft mit dinglicher Wirkung an; nach dem BGB. kann aber nur von rückwirkender Kraft mit obligatorischer Wirkung (wie nach GR.) die Rede sein.

183. Unerlaubte Bedingungen bei Testamenten und Schenkungen.

Nach den früheren Rechten gelten im Allgemeinen bei Testamenten unmögliche oder unsittliche Bedingungen als nicht geschrieben; nach rheinisch-franz. Recht war dies auch bei Schenkungen der Fall. Vgl. Buch I S. 326.

Das BGB. hat diese Ausnahmebestimmung nicht wiederholt.

Jetziges Recht.

Schenkungen des rheinischen Rechtsgebiets aus der Zeit vor dem BGB. werden auch unter der Herrschaft des BGB. nach dem früheren Recht beurtheilt, d. h. Schenkung ist gültig (EG. Art. 70).

Bei einem Testament aus der früheren Zeit bewirkt aber eine solche Bedingung die Nichtigkeit der Verfügung, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt. EG. Art. 213.

184. Gilt der Grundsatz, daß im Falle des Art. 1382 C. c. der Schaden nur in Geld begehrt werden kann, auch dann, wenn der Schaden unter der Herrschaft des BGB. eingeklagt wird? Art. 1153 C. c.

Rheinisch-franz. Recht.

Das RG. II. Civils. hat i. S. Schulle zwar entschieden, daß der Schadensersatzanspruch nicht auf Geld gerichtet werden müsse; allein in der Praxis wurde in der Regel nur auf Geld geklagt. — Das BGB. steht aber auf dem Boden des Restitutionsprinzips.

Beispiel: Gelegentlich eines Neubaus erhält das Nachbarhaus einen Sprung von oben bis unten. Die Sachverständigen (Kollegen des Bauherrn, die jeden Tag in dieselbe Lage kommen können) erklären: Ein solcher Sprung schadet nichts, der Neubau dient als Stütze; nur die Kosten für die Verkleisterung des Risses müssen bezahlt werden.

Jetziges Recht.

Wenn der Schaden vor dem 1. I. 1900 entstanden ist, ist für die Frage, wie der Schaden zu ersetzen, das alte Recht maßgebend.

Im obigen Beispiel könnte unter der Herrschaft des BGB. Neuaufführung des Hauses ohne Riß verlangt werden. Denn ein durchgehender Riß von oben bis unten, welcher ein Haus in zwei Theile theilt, ist jedenfalls ein objektiver Schaden, wenn ihn auch die Bauverständigen-Kollegen nicht in Geld abschätzen können. Demjenigen, welcher sein Haus ohne jenen durchgehenden Riß verlangt, kann § 226 nicht entgegengehalten werden. — Art. 1153 C. c. bleibt unberührt. Vgl. Habicht S. 163.

Welche früheren Rechtsverhältnisse werden theils nach früherem Recht beurtheilt, theils vom BGB. ergriffen?

185. Nach welcher Gesetzgebung richtet sich die Beurtheilung der Unsittlichkeit und der Unmöglichkeit? Haben die §§ 138, 307, 308, 310, 312 rückwirkende Kraft? Ehemaklergebühr, Spiel. Revisionsinstanz.

Bisheriges Recht.

Vor dem Wuchergesetz wurde ein Wechsel mit wucherischen Zinsen in ein Darlehen verwandelt. Die Forderung ist auch jetzt noch klagbar. 16. IV. 86. II. 19. X. 86. III. B. 3, 8 Nr. 33.

Standpunkt der Motive.

Die Motive II 178 sagen: „In Ansehung der Sittenwidrigkeit der Leistung" „entscheidet immer die Zeit des Vertragsschlusses."

Ferner heißt es in den Motiven II 180 zu Entw. I § 347: „Im Falle des" „Abschlusses eines Vertrags, dessen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt (Entw. I" „§ 106) oder durch welchen eine sittenwidrige Leistung versprochen wird, finden die" „§§ 345, 346 Entw. I keine Anwendung; insbesondere ist in dieser Beziehung für" „die Frage der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrags immer die Zeit des Vertrags-" „schlusses entscheidend."

Jetziges Recht.

Was das Erbrecht betrifft, so gelten die Vorschriften des BGB., wenn der Erblasser unter dessen Herrschaft gestorben ist. Der § 2171 hat diese Ansicht bezüglich des Vermächtnisses gebilligt mit den Worten „zur Zeit des Erbfalls".

Was dagegen die vor dem BGB. geschlossenen Verträge betrifft, so greift zwar prinzipiell EG. Art. 170 Platz, d. h. das BGB. hat keine rückwirkende Kraft. Trotz-

dem wird die Frage, ob ein Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, nach dem neuen Recht zu beurtheilen sein; denn insofern enthält das BGB. zwingendes Recht. Was unsittlich im Sinne des BGB. ist, ist eben unsittlich. Die Sittlichkeit verträgt keine Spaltung.[1]) Dies ist namentlich wichtig wegen § 138 Abs. 2 (unverhältnißmäßig hohe Gegenleistung). Ebenso Habicht S. 189—190 auch für §§ 308, 310 (mit Unrecht).

Zweifelhaft wird die Sache bei der Ehemaklergebühr (§ 656) und Spiel (§ 762). In beiden Beziehungen hat das BGB. keine Unsittlichkeit ausgesprochen, sondern Specialbestimmungen getroffen. Folglich liegt keine Unsittlichkeit im Sinne des BGB. vor, die §§ 656, 762 haben keine rückwirkende Kraft. Die Praxis des GR. und Pr. LR. billigte dem Ehevermittler erhebliche Summen zu. Vgl. Buch II S. 900—901.

Die Frage, ob ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, muß vom Reichsgericht auch in den schwebenden Rechtssachen von Amtswegen in der Revisionsinstanz geprüft werden, und zwar nach dem BGB. Vgl. 8. I. 92. II. B. A. 59, 6 und M. 7. X. 81. S. 9, 291.

Die Unmöglichkeit muß sofort nach neuem Recht beurtheilt werden. Was an dem BGB. unmöglich ist, ist vom 1. I. 1900 ab in Deutschland unmöglich. Es kann nur ein obligatorischer Ausgleichungsanspruch entstehen. Ebenso Habicht S. 164—166.

186. Verzugs- und andere gesetzliche Zinsen. Art. 1154 C. c. (Vgl. Nr. **95**, 6.)

Vom 1. I. 1900 an betragen dieselben nur 4%, in Handelssachen 5%, selbst wenn sie schon vorher zu laufen begonnen haben. In einem solchen Falle werden sie bis zum 1. I. 1900 nach dem (höheren) Zinsfuß des früheren Rechts, von da an aber nach dem Zinsfuß des BGB. und des HGB. berechnet. Denn die gesetzliche Aenderung des Zinsfußes tritt als eine rein äußere Thatsache an das bestehende Schuldverhältniß heran und hat mit dessen Wesen nichts zu thun, also ist EG. Art. 170 unanwendbar. Bay. 3, Birk. 2 haben die Frage im gleichen Sinne entschieden. Ebenso für Handelssachen (§ 352 neu HGB.) Das Gleiche gilt von der Entstehung und dem Lauf der gesetzlichen Zinsen; es kann der Fall eintreten, daß nach dem früheren Recht gesetzliche Zinsen bis zum 1. I. 1900 laufen, von da an aber auf Grund des BGB. nicht mehr, und umgekehrt. Ebenso Habicht S. 163.

187. Wie ist zu entscheiden, wenn in einem Rechtsgeschäft aus der Zeit vor dem BGB. (z. B. Darlehen) Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind? (Vgl. Nr. **365**.)

Rheinisch-franz. Praxis.

Der gesetzliche Zinsfuß des älteren Rechts ist maßgebend; denn der Vertrag ist nach den Gesetzen zur Zeit seines Abschlusses zu beurtheilen. S. 34, 1, 597.

Jetziges Recht. Vgl. S. 160 Zeile 20—22 von oben.

Das EG. Art. 170 steht auf demselben Standpunkt; daher werden auch für die Zeit vom 1. I. 1900 ab die früheren gesetzlichen Zinsen weiter berechnet. Nur für das Handelsrecht bestimmt § 352 neu HGB. in Abs. 1 Satz 2 das Gegentheil, d. h. bis zum 1. I. 1900 laufen 6%, von da ab 5% in Handelssachen. Der § 352 neu HGB. weicht in seiner Fassung von dem entsprechenden § 246 des BGB. ab.

---

[1]) Selbst im rheinisch-franz. Recht war diese Ansicht vertreten und zwar in (dem so bedenklichen) Art. 340 C. c. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 30 Note 4.

188. Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) Strafklausel. Ergreift insbesondere § 343 (= HGB. neu § 75 Abs. 2, Ermäßigung der Strafe) auch die vor dem BGB. vereinbarten Strafklauseln?

Bisheriges Recht.

a) Rheinisch-franz. Recht. Chabot Bd. 1 Wort clause pénale, 2. Aufl. Bd. 1 S. 90 behandelt die Frage und will auf die Vertragsstrafe einzig und allein das Recht angewandt wissen, welches z. Zt. ihrer Vereinbarung bestand. — Ebenso die Rechtsprechung des RG., welche den § 75 Abs. 2 neu HGB. ebenfalls nicht auf die Verträge aus früherer Zeit angewendet wissen will.

b) Das RG. hat zu HGB. neu § 75 Abs. 2 zu der Frage bereits Stellung genommen und neigt der Verneinung zu.

Jetziges Recht.

Gemäß EG. Art. 170 ist in der Regel die Vertragsstrafe nach früherem Recht zu beurtheilen.

Bez. des § 343 bin ich jedoch anderer Ansicht. Denn derselbe ist im öffentlichen Interesse geschrieben. Ebenso Habicht S. 190—191.

Die rückwirkende Kraft kann einem Gesetz auch implicite beigelegt sein (Rh. A. 42. 2 A. 34). Bei § 343 ist dies die Absicht des Gesetzgebers; man wollte einem schreienden Mißstand abhelfen.

Im neuen HGB. § 348 ist § 343 BGB. für Handelsgeschäfte ausgeschlossen, abgesehen von § 75 Abs. 2 HGB. (Handlungsgehülfen). Aber § 138 Abs. 2 BGB. kann Platz greifen und sonach die ganze Strafklausel nichtig sein; denn § 138 gilt auch für das Handelsrecht.

189. Dienstvertrag.

Der § 618 betrifft die Verpflichtung des Dienstherrn zur Beschaffung solcher Räume ꝛc., daß der Bedienstete gesundheitlich und moralisch geschützt ist; ebenso Aron S. LXIII.

190. Ueberbau. Ergreift § 912 auch den vor dem 1. I. 1900 errichteten Ueberbau? (Vgl. Nr. **218, 236, 259**).

Ich bejahe die Frage. Denn der § 912 ist im öffentlichen Interesse geschrieben, der Bauende soll nicht vor die Alternative gestellt werden, im Resultat den ganzen Bau abzubrechen oder sich mit dem Nachbar um jeden Preis zu einigen. Vgl. Buch III Nr. **188**.

191. Nach welchem Recht ist der unter dem BGB. erfolgte Bruch eines früheren Verlöbnisses zu beurtheilen?

Das BGB. ist maßgebend; denn es handelt sich um zwingendes Recht, weil für die Eheschließung die Freiheit des Willens nur nach Maßgabe des § 1297 ff. beschränkt sein soll. Vgl. Buch IV Nr. 21 S. 11. — Kontra Aron S. LXXVI: Das Recht vor dem BGB. bleibe ausschließlich maßgebend. Mittelmeinung s. Habicht S. 377.

192. Unterhalt (Alimentation), Aufhebung der weitergehenden Alimentationsansprüche nach früherem Recht, insbesondere nach dem Pr. LR. und dem C. c. — Art und Weise der Leistung des Unterhalts. Kann der uneheliche Vater noch weiter das Recht der Selbsterziehung in Anspruch nehmen, welches ihm nach früheren Gesetzen vereinzelt

zustand? Rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Vertrag, schwebender Prozeß.

Zwischen dem geltenden Recht und dem BGB. bestehen erhebliche Abweichungen, so ist gegenüber dem Pr. LR. II 3 § 15 die Unterhaltspflicht der Geschwister ganz weggefallen; gegenüber dem C. c. Art. 206, 207, die Unterhaltspflicht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern; der Unterhalt ist nach dem BGB. in der Regel in Geld zu leisten, früher bestand vielfach nur ein Anspruch auf Leistung in Natur, so namentlich nach preuß. Recht. Der uneheliche Vater hatte nach manchen Gesetzgebungen das Recht, das Kind von einem bestimmten Alter an selbst in Erziehung und Pflege zu nehmen. Viele dieser Rechtsverhältnisse sind durch rechtskräftige Urtheile ohne eine Zeitbeschränkung festgelegt, so daß das Urtheil formell auch für die Zeit nach dem 1. I. 1900 besteht.

Nach allen diesen Richtungen haben weder das EG. (abgesehen vom EG. Art. 199, 208) noch die Ausführungsgesetze eine Bestimmung getroffen. Dennoch dürfte das neue Recht entscheidend sein. Zunächst heißt es in den Mot. IV 677:

„Dabei geht jedoch der Entwurf nicht davon aus, daß der Unterhaltsanspruch“ „schon durch das Verwandtschaftsverhältniß als ein einheitlicher, nur in seinen ein-“ „zelnen Leistungen bedingter Anspruch erzeugt sei, vielmehr betrachtet er den Fa-“ „milienverband nur als die Grundlage, auf welcher, wie das Erbrecht, so auch der“ „Unterhaltsanspruch beim Eintritte gewisser Voraussetzungen zur Entstehung gelangt.“ „Solange diese Voraussetzungen, nämlich auf der einen Seite die Bedürftigkeit, auf“ „der anderen Seite die Leistungsfähigkeit, nicht vorliegen, besteht nur eine Aussicht,“ „eine rechtliche Möglichkeit. Aber auch wenn jene Voraussetzungen eingetreten sind,“ „behandelt der Entwurf den Unterhaltsanspruch nicht als eine einheitliche Obligation,“ „welche, einmal entstanden, solange fortdauert, bis die eine oder andere Voraus-“ „setzung weggefallen ist, sondern als einen Anspruch, welcher, wie die sittliche Pflicht,“ „auf welcher er beruht, fort und fort sich erneuert, solange jene Voraussetzungen“ „begründet sind (vgl. Seuffert XXXVIII, 86; RG. IV 60 S. 210). Diese dem“ „Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzipien haben in einer Reihe einzelner Be-“ „stimmungen Ausdruck gefunden (vgl. insbes. § 154 Abs. 2, §§ 1481, 1482, 1487,“ „1494, 1496 Entw. I = BGB. §§ 194, 1602, 1603, 1607, 1615). Wegen der“ „näheren Begründung wird auf die besonderen Motive verwiesen.“

Diese Ausführungen sind zutreffend und nur eine Anwendung des allgemeinen Prinzips: Der Unterhaltsanspruch erneuert sich nur so lange, als seine Voraussetzungen vorhanden sind. Ebenso Aron, S. LXXXVIII.

Hieraus ergiebt sich, daß am 1. I. 1900 auch bez. der früher entstandenen Rechtsverhältnisse, der geschlossenen Verträge und Urtheile und selbst der ohne Vorbehalt ergangenen Urtheile das neue Recht in Kraft tritt. Hat z. B. im Gebiet des Pr. LR. eine Schwester gegen ihren Bruder ein rechtskräftiges Urtheil auf gesetzlichen Unterhalt in den Händen, so erlischt es am 1. I. 1900; der Verurtheilte kann gemäß § 767 Abs. 2 neu CPO. auf Einziehung des Urtheils klagen. Vgl. § 323 neu CPO. Sollte vor dem 1. I. 1900 eine Kapitalsumme rechtskräftig zugesprochen sein, so hat es hierbei sein Bewenden.

Schwebt am 1. I. 1900 ein diesbezüglicher Prozeß, so muß der Beklagte die Urtheilsformel auf die Zeit vom 1. I. 1900 beschränken lassen, er hat gemäß § 767 Abs. 2 neu CPO. den diesbezüglichen Einwand zu erheben. Auch können die Parteien, wenn das Urtheil noch nicht rechtskräftig ist, Berufung zu dem Zweck ergreifen, um das Urtheil mit den Vorschriften des BGB. von dem 1. I. 1900 ab in Einklang setzen zu lassen. — Dagegen kann der § 767 Abs. 2 neu CPO. dem Beklagten dann

nicht entgegen gehalten werden, wenn die letzte mündliche Verhandlung vor dem 1. I. 1900 stattgefunden hat. Den Kläger trifft diese Vorschrift überhaupt nicht.

Verträge und Vergleiche, welche die Art und Weise und das Maß des gesetzlichen Unterhalts zwischen Geschwistern oder Schwiegereltern und Schwiegerkindern enthalten, verlieren am 1. I. 1900 ihre Kraft. Ist aber eine Abfindungssumme bezahlt, so ist keine Rückforderung begründet, weil eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung fehlt; die Abänderung einer Gesetzgebung begründet an sich nicht die Rückforderungsklage.

Der uneheliche Vater verliert am 1. I. 1900 das Recht auf die Erziehung des früher geborenen Kindes, welches ihm etwa auf Grund der früheren Gesetzgebung zusteht. Vielmehr muß er vom 1. I. 1900 ab Alimente in Geld bezahlen, auch das Kind der Mutter zurückgeben, selbst wenn er seinen Anspruch auf Grund des früheren Rechts mittels eines rechtskräftigen Urtheils erstritten haben sollte. Dies gilt umsomehr von einem Vertrag. Vgl. EG. Art. 208.

Ueberhaupt ist vom 1. I. 1900 ab der Unterhalt in Geld zu leisten und nicht mehr in Natur. -- Ebenso Habicht S. 420.

193. Volljährigkeit.

Artikel 153.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist[1]) oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat,[2]) steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.[3])

(I 95. II 126. III 153.)

Vgl. EG. Art. 7.

[1]) Die Volljährigkeit muß bereits vor dem BGB. erklärt sein. Eine Volljährigkeitserklärung, welche unter der Herrschaft des früheren Rechts nachgesucht, aber am 1. I. 1900 noch nicht erklärt ist, muß bezüglich ihrer materiellen Erfordernisse den Anforderungen des BGB. §§ 3—5 entsprechen. In formeller Hinsicht fällt jedoch das frühere Verfahren nicht zusammen.

[2]) In manchen Gebieten galt der Grundsatz: „Heirath macht mündig." Wer mündig war, bleibt mündig.

[3]) In manchen Gebieten war derselbe bezüglich der Veräußerung der Immobilien beschränkt. K. Sächs. BGB. § 1969. Diese und ähnliche landesrechtlichen Einschränkungen seiner Handlungsfähigkeit fallen vom 1. I. 1900 ab weg. — Dagegen erstarken seine früheren Rechtsgeschäfte in dieser Hinsicht nicht von selbst mit dem 1. I. 1900, sondern der früher begründete Mangel bleibt bestehen.

4) Bestimmungen der AG. zu §§ 3—5, 1847 betr. Volljährigkeitserklärung, Zuständigkeit.

Bay. 2. Wei. 5. Meckl. 10. Braun. 3. Alt. 1, BO. 1. Anh. 1. Rud. 5. R. j. 5.

194. Emanzipation des rheinisch-franz. Rechts. Art. 476 C. c.

Artikel 154.

Wer nach den französischen oder den badischen Gesetzen emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist,[1]) steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen

Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.[2])

(I 96. II 127. III 154.)

[1]) Ein anhängliches Verfahren, welches die Emanzipation bezweckt, fällt am 1. I. 1900 zusammen, es muß eingestellt werden.

[2]) D. h. die Emanzipation wird aufgehoben, der Emanzipirte wird wieder minderjährig.

195. Entmündigung (§ 6). — Alt. VO. 2.

α) **Wegen Geisteskrankheit (§ 104 Ziff. 3, § 114). — Geistesschwäche.**

Artikel 155.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit[1]) entmündigt ist,[2]) steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.[3]) (I 97 Abs. 1. II 128. III 155.)

[1]) Also nicht wegen Geistesschwäche. — Der § 6 Ziff. 1 kennt auch eine Entmündigung wegen Geistesschwäche. Art. 155 ergreift diesen Fall nicht. Vielmehr würde das frühere Recht seine Geltung behalten, wenn dasselbe eine Entmündigung wegen Geistesschwäche gekannt hätte. Meines Wissens war dies nur im rheinisch-franz. Recht Art. 499 C. c. der Fall; gerade diesen Fall regelt aber Art. 211 EG., indem es die Stellung eines Beistandes vom 1. I. 1900 ab aufhebt; im rheinisch-franz. Rechtsgebiet kann daher bei solchen Geistesschwachen, welche bisher einen Beistand hatten, die Entmündigung gemäß § 6 beantragt werden.

[2]) Ist die Entmündigung am 1. I. 1900 noch nicht ausgesprochen, so fällt zwar das bisherige Verfahren zusammen, aber in materieller Hinsicht sind die Bestimmungen des BGB. maßgebend. — Andererseits sagt Art. 156 nicht „rechtskräftig entmündigt ist." Wenn sonach die Entmündigung ausgesprochen, aber die Entscheidung noch anfechtbar ist, entscheidet in materieller Hinsicht das frühere Recht.

[3]) Lichte Zwischenräume des GR. ꝛc. kommen also vom 1. I. 1900 ab nicht mehr in Betracht.

β) **Wegen Verschwendung** (siehe § 114).

Artikel 156.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigt ist,[1]) steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen[2]) wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.[3]) (I 98. II 129. III 156.)

[1]) S. Note 2 zu Art. 155. [2]) Art. 513 C. c. [3]) Vgl. Note 2 zu Art. 155.

196. Erwählter Wohnsitz nach bad. und franz. Recht. Art. 111, 2148, 2183, 2185 C. c.

Artikel 157.

Die Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft,[1]) sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

I 100. II 130. III 157.)

[1]) Zustellungen im Hypothenrecht können sonach auch künftig im erwählten Wohnsitz geschehen. E. 10, 305. Vgl. Buch I S. 27 § 7 Nr. 7 und Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 1 § 10.

Sektion A.

Todeserklärung.

197. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Prinzip: Keine rückwirkende Kraft.

Artikel 158.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein Anderes ergiebt.

(I 92 Abs. 1. II 131. III 158.)

b) Ausnahmen vom Prinzip.

α) Wiederverheirathung nach Todeserklärung, aber nicht im rheinischen Rechtsgebiet.

Artikel 159.[1])

Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für todt erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheirathung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig[2]) sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. (I 92 S. 2. II 132. III 159.)

[1]) Nur das rheinische Rechtsgebiet nimmt eine Sonderstellung ein. Art. 159 gilt nicht für dasselbe, s. Nr. **200**.

[2]) Z. B. Sächs. BGB. § 1743. Ueberhaupt ergreift Art. 159 alle Rechtsgebiete, außer dem rheinischen, d. h. der Ehegatte des auch vor dem BGB. Toderklärten kann heirathen, insofern die Todeserklärung oder richtiger Verschollenheitserklärung nicht im rheinischen Rechtsgebiet erfolgt ist.

β) Beendigung der elterlichen Gewalt, Vormundschaft und Pflegschaft durch die Todeserklärung.

Artikel 160.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Folge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger,

Beistand oder Mitglied eines Familienraths endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

(I 92 S. 3. II 133. III 160.)

An sich gilt diese Vorschrift nicht für das rheinische Rechtsgebiet (vgl. EG. Art. 162), aber thatsächlich hat die Verschollenheitserklärung bezüglich der elterlichen Gewalt und damit zusammenhängenden Fragen (Vormundschaft ꝛc.) dieselbe Wirkung wie die Todeserklärung des BGB. Vgl. Art. 141—143 C. c. und Zachariä Bd. 1 § 160. Die Ausübung der elterlichen Gewalt ꝛc. wird daher im rheinischen Rechtsgebiet den zurückgelassenen Ehegatten und die sonstigen Interessenten nicht veranlassen, auf das Verschollenheitsverfahren des C. c. noch die Todeserklärung des BGB. zu pfropfen. Denn ein solches Nachverfahren kostet Geld, unnöthiges Geld giebt man aber nicht aus.

e) Ein am 1. Januar 1900 bereits anhängiges Verfahren über Todeserklärung wird durchgeführt.

Artikel 161.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben*) in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

(I 93, 94. II 134. III 161.)

Dies ist insbesondere wichtig für das rheinische Rechtsgebiet, weil die durchgeführte Todeserklärung die Wirkung einer successio ex tunc hat.

*) Die sog. deutschrechtliche Pflegschaft (cura anomala).

d) Pfropfen der Todeserklärung des BGB. auf die Verschollenheitserklärung (des rheinischen Rechts).

Artikel 162.

Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des

Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

(I —. II 135. III 162.)

Dieser Artikel hat nur für diejenigen Rechtsgebiete Bedeutung, welche eine Verschollenheits- oder Abwesenheitserklärung, aber keine Todeserklärung kannten; meines Wissens ist dies nur im rheinischen Rechtsgebiet der Fall. Hier wird von der Befugniß des EG. Art. 162 nur der Ehegatte des Abwesenden Gebrauch machen, wenn er sich wieder verheirathen will oder dem Verschollenen eine Erbschaft anfällt. Vgl. Nr. **200, 201.**

198. Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. Ü. 107—112, aber nur für die Pfalz.
Hess. 156—160, 209, 210.
Meckl. 12: Verschollenheit; Ausdehnung der §§ 13—19 BGB.
Birk 1; Alt. VO. 3; Brem. 1.

199. Kann ein Abwesenheitsverfahren i. S. des C. c. oder ein Verfahren betr. Todeserklärung, welches vor 1. Januar 1900 begonnen hat, noch unter der Herrschaft des BGB. zu Ende geführt werden?

Art. 161 EG. hat die Frage ausdrücklich bejaht, und zwar in Uebereinstimmung mit den Motiven zu Art. 158, nach welchen das Wort „Verschollenheitserklärung" des Art. 161 auch die Abwesenheitserklärung des C. c. decken soll. — Aus der Fassung des Art. 161 Abs. 1: „ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen" geht sogar hervor, daß die Betheiligten das vor dem 1. Januar 1900 begonnene Verfahren nicht fallen lassen und statt dessen die Todeserklärung des BGB. beantragen können, es müßte denn das frühere Recht eine Rücknahme des Verfahrens gestatten. Dagegen steht nichts im Wege neben dem früheren Verfahren das zweite selbstständige Verschollenheitsverfahren des BGB. zu beantragen und beide Verfahren gleichzeitig zu betreiben (Art. 162). Es ist sogar räthlich, diesen Weg einzuschlagen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich das Prinzip: Betr. der Todeserklärung hat das BGB. in keiner Weise rückwirkende Kraft.

200. Kennt das rheinisch-franz. Recht eine Todeserklärung? Was hat der Ehegatte eines im rheinischen Rechtsgebiet Verschollenerklärten zu thun, wenn er sich wieder verheirathen will?

Zachariä Bd. 1 § 159 lehrt: Durch die Abwesenheit des einen oder des anderen Ehegatten wird die Ehe nicht aufgelöst, sollte auch der abwesende Ehegatte, seitdem er sich entfernt hat, das hundertste Jahr seines Alters zurückgelegt haben. — Der Bad.LR.S. 232a erklärt die Verschollenheit als Scheidungsgrund.

Die Motive zu Art. 158 EG. folgen der Auffassung Zachariä's und betonen: Das rheinisch-franz. Recht kennt keine Todeserklärung, sondern nur eine Verschollenheitserklärung; es verbindet auch nicht, wie andere Systeme, die Verschollenheits- und Todeserklärung.

Jetziges Recht.

Die Ansicht von Zachariä, welcher die Motive folgen, ist zwar nicht vollständig zutreffend; denn thatsächlich hat in nicht seltenen Fällen der Ehegatte des Verschollenen geheirathet; Art. 139 C. c. setzt diesen Fall voraus und regelt denselben; auch ist

Verschollenheitserklärung nur eine andere Wendung für Todeserklärung. Die Motive und mit ihm das EG. stehen aber auf dem entgegengesetzten Standpunkt, folglich muß dieser der künftigen Praxis zu Grunde gelegt werden.

Daher umfaßt in den Art. 158—162 das Wort „Todeserklärung" die Abwesenheits- (Verschollenheits-) Erklärung des rheinischen Rechts nicht. Sonach mußte die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Verschollenheitserklärung des rheinischen Rechts noch die Todeserklärung des BGB. pfropfen zu können. Ein praktisches Interesse zu diesem Nachverfahren besteht, wenn sich der zurückgelassene Ehegatte verheirathen will; ferner bei Erbanfall an Verschollene s. Nr. **201.** In allen anderen Richtungen hat die Verschollenheitserklärung des C. c. sogar weitergehende Wirkungen als die Todeserklärung des BGB., weil die endgültigen Einweisungen die Wirkungen einer successio ex tunc äußert.

Die Verschollenheitserklärung begründet künftig in keinem Fall einen Ehescheidungsgrund; die entgegenstehende Bestimmung des Bad.LR.S. 232a tritt am 1. Januar 1900 außer Kraft; ein bereits vorher anhängiges Scheidungsverfahren kann nicht fortgesetzt werden (Art. 201 EG).

Andererseits ist aber zu beachten, daß die bloße Entfernung eines Ehegatten unter solchen Umständen erfolgen kann, daß hierin ein böswilliges Verlassen i. S. § 1567 zu finden ist, selbst wenn der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Auch das rheinisch-franz. Recht hat ein solches Verhalten als Scheidungsgrund anerkannt, wenn sich dasselbe im einzelnen Falle als eine moralische „injure grave" darstellt. Art. 231 C. c. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 159 Anm. 1. Sonach ist auch unter der Herrschaft des BGB. der Ehegatte eines Abwesenden, welcher sich — unbekannt wohin — entfernt hat, durchaus nicht in allen Fällen auf die Todeserklärung angewiesen; vielmehr kann sehr wohl der Scheidungsgrund der Beleidigung (§ 1568) oder der böslichen Verlassung (§ 1567) gegeben sein. Vgl. Buch IV S. 245 § 1567 Nr. **433.**

201. Wie ist zu verfahren, wenn demjenigen, welcher unter der Herrschaft des rheinisch-franz. Rechts verschollen erklärt ist, eine Erbschaft anerfällt? Greifen alsdann die Art. 135, 138 C. c. Platz. Wie ist die analoge Frage für das GR. zu entscheiden?

Nach rheinisch-franz. Recht und GR. kann einem Verschollenen keine Erbschaft anerfallen (Art. 136 C. c.). Nach dem BGB. liegt aber diese Frage anders, weil das Gericht, welches die Todeserklärung ausspricht, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung auch den Todestag des Abwesenden bestimmt. Vgl. Buch I S. 43—44 § 19.

Im rheinischen Rechtsgebiet wird daher der Interessent von dem Nachverfahren des EG. Art. 162 Gebrauch machen. Auf Grund der Analogie (s. Buch I. S. 1) wird man auch den Interessenten des GR. das gleiche Nachverfahren gestatten: es giebt keinen anderen Ausweg.

Internationales Privatrecht betr. Erbanfall an Verschollene s. Nr. **71.**

Sektion B.

Juristische Personen und Vereine.

202. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Prinzip. Rückwirkung.

Artikel 163.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein anderes ergiebt.

(I —. II 136. III 163.)

Vgl. EG. Art. 82.

Der Art. 163 trifft namentlich die Entstehung, Organisation, Beschlußfassung, Art und Weise der Handlung und Erlöschen der juristischen Person, sowie deren Haftung für Delikte ihrer Beamten.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. Ü. 2; Hess. 134: Nicht rechtsfähige Vereine aus der Zeit vor dem 1. I. 1900 gelten von da ab als Gesellschaften.

b) Die 4 Ausnahmen vom Prinzip.

α) **1. Ausnahme:** Realgemeinden, Realverbände, Altgemeinden und Nutzungsverbände, Grundstücke der Realgemeinden.

Artikel 164.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden[1]) und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen,[2]) Brauhäusern[3]) und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.[4])

(I —. II 137. III 164.)

[1]) Die sächsischen Altgemeinden, die hessischen Alimentegemeinden.

[2]) Man hatte die Verbände von Holzinteressenten in der bayrischen Provinz Oberfranken (gemeinschaftliche Sägemühlen, Schneidtage) im Sinne.

[3]) Kommunbrauereien in Bayern und Sachsen.

[4]) Der Art. 164 deckt insbesondere die Brüdergemeinden der Herrnhuter ꝛc.

5) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Altgemeinden: Alt 6—8; Sond. 25.

R. j. 15 bestimmt: Auf die in Art. 164 des EG. zum BGB. genannten Realgemeinden und ähnlichen Verbände finden die Vorschriften der §§ 26—29 des BGB. Anwendung.

β) **2. Ausnahme:** Die bayerischen Vereins- und Gesellschaftsgesetze von 1869.

Artikel 165.

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und

registrirten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

(I —. II 138. III 165.)

Der Art. trifft die vor dem 1. VIII. 1873 registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die anerkannten Vereine.

Bay. Ü. 1 trifft folgende Übergangsbestimmung: Vereine auf Grund des bayr. Ges. vom 29. IV. 1869 gelten vom 1. I. 1900 ab als eingetragene Vereine i. S. des BGB.

γ) 3. Ausnahme: Das Königl. sächsische Gesetz von 1868.

Artikel 166.

In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben. (I —. II 139. III 166.)

δ) 4. Ausnahme: Landschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten aus der Zeit vor dem BGB.

Artikel 167.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten[2]) betreffen.

(I —. II. —. III 167.)

[1]) Diejenigen, welche nach dem 1. I. 1900 entstehen, richten sich ausschließlich nach dem BGB.

[2]) Der Art. 167 hat Bedeutung für das K. Sachsen und wesentlich für Preußen, welches z. B. eine a) Pommersche, b) Posener, c) Ostpreußische, d) Westpreußische, e) Schlesische Landschaft kennt. Vgl. Scherer, die Entscheidungen des Reichsgerichts zu den preußischen Einzelgesetzen S. 162.

Sektion C.

Verfügungsbeschränkung, und zwar gesetzliche oder rechtsgeschäftliche. Unveräußerlichkeit des fundus dotalis, Eigenthumsvorbehalt, Art. 883 C. c.

203. Gesetzestext. Beispiele: fundus dotalis, § 2584 Sächs. BGB.

Artikel 168.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Verfügungsbeschränkung[1]) bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.[2])

(I 101. II 140. III 168.)

Vgl. Buch I S. 255—257, 258—262 §§ 135, 137. — E.L. 98.

[1]) Ob die Verfügungsbeschränkung des früheren Rechts auf Vertrag oder Gesetz beruhte, ist gleichgültig, hierher gehört:

a) Die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis. Dieselbe ist aber nur für das rheinische Rechtsgebiet und auch hier nur für das rheinische Dotalrecht aufrecht erhalten. Vgl. Nr. **291, 297**; EG. Art. 200.

b) Art. 883 C. c. Derselbe enthält eine Verfügungsbeschränkung von weittragender Bedeutung, umsomehr, als der Artikel durch die Theorie und Praxis von den Miterben auf alle Gemeinschaftstheilhaber ausgedehnt wurde; nur für die Forderung der Miterben macht Art. 1220 eine Ausnahme von diesem Prinzip, welches dahin geht: Kein Theilhaber kann über seinen Antheil an einem gemeinschaftlichen Gegenstand zum Nachtheil seiner Mittheilhaber verfügen.

c) § 2584 Sächs. BGB. Erbvertrag: Verzicht auf Verfügung über eine Forderung.

[2]) Es kommen nur in Betracht §§ 892, 932, 934, 1007.

204. Unterliegen die Veräußerungsverbote aus früherer Zeit dem BGB. §§ 134—137?

Standpunkt der Motive.

Es wird verwiesen auf die Motive zu EG. Art. 184. Letztere Bestimmung will alle Rechtspositionen treffen, welchen ein dinglicher Charakter nicht abzusprechen ist.

Jetziges Recht.

Die Wirkung eines früheren Veräußerungsverbots wird nach früherem Recht beurtheilt, auch die dingliche. Jedoch schränkt EG. Art. 168 dieses ein und zwar durch die Schlußworte „unbeschadet 2c."

Daher muß bei Anlage des Grundbuchs i. S. des BGB. das Veräußerungsverbot eingetragen werden, sonst greift § 892 Platz. Vgl. Nr. **240** (widerrufliches Eigenthum EG. Art. 184). Vgl. Habicht S. 103—105.

Bei Mobilien gilt vom 1. I. 1900 zu Gunsten des Dritten der Grundsatz: „Hand wahrt Hand."

Andererseits erhält ein Veräußerungsverbot, welches nach früherem Recht nur obligatorische Wirkung hatte, durch das BGB. keine dingliche. Vgl. EG. Art 135, 136.

Sektion D.

Verjährung: Die Vollendete wird respektirt, aber kein wohlerworbenes Recht auf Vollendung einer begonnenen Verjährung. Prinzip der Rückwirkung. — Art. 2271, 2272, 2275 C. c. — Einreden.

Artikel 169.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen

Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.*)

(I 102. II 141. III 169.)

*) Die Verjährungsbestimmungen haben also rückwirkende Kraft bezüglich der Fälle, in welchen die Verjährung noch nicht vollendet ist; insbesondere wird die Verjährungszeit nicht verhältnißmäßig nach dem früheren Gesetz berechnet; vgl. ROHG. 20 S. 1 und E. 1, 40; 4, 35. — Der Abs. 2 trifft eine Ausnahmebestimmung, damit nicht mit dem Inkrafttreten des GBG. plötzlich eine Verjährung eintritt.

Im rheinischen Rechtsgebiet verjährten die Forderungen des täglichen Lebens theilweise in kürzerer Zeit als nach dem BGB. (Art. 2271 C. c.). War diese Verjährung am 1. I. 1900 noch nicht eingetreten, so greift die zweijährige des § 196 nebst der Erweiterung des § 201 Platz. — Im Falle des Art. 2272 C. c. greift die Erweiterung des § 201 Platz. — Art. 2277 C. c. fällt zwar unter den Art. 169 Abs. 2 EG. (§ 197), aber § 201 ist zu beachten. — Aehnlich bei Einreden §§ 477—479, 639.

Es giebt kein wohlerworbenes Recht auf Vollendung einer angefangenen Verjährung.

205. Fällt die Vorschrift des Art. 2275 C. c., nach welcher bei der kurzen Verjährung trotz deren Vollendung der Eid über die Nichtzahlung zulässig ist, unter den Abs. 2 des Art. 169 EG.?

Diese sog. schwache Verjährung gilt bis zum 1. I. 1900 noch in einer Reihe von Staaten des rheinischen Rechtsgebiets. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht, 2. Aufl. Bd. I S. 376—378. An diesen Fall hat das EG. nicht gedacht; denn die Verjährungsfrist ist einerseits kürzer wie nach dem BGB. (Art. 2271 C. c.; § 196 BGB.), andererseits länger (30 Jahre bezüglich der Nichtzahlung). — In solchen Fällen ist der Beweis der Nichtzahlung während der 2 Jahre der §§ 196, 201 vom 1. I. 1900 ab zulässig, selbst wenn die schwache Verjährung im übrigen bereits vor dem 1. I. 1900 vollendet war. Ähnlich Aron X. — War die (schwache) Verjährung des C. c. vor dem 1. I. 1900 noch nicht vollendet, so verjährt der Anspruch auf den Beweis der Nichtzahlung ebenfalls in 2 Jahren vom 1. I. 1900 ab; also gemäß § 201 am 31. XII. 1902 (anders Habicht S. 117), falls die 30jährige Verjährung nicht vorher vollendet wird.

206. Wann beginnt die Verjährung im Falle des Art. 2136 C. c. und Pr. LR. I 9 § 527 zu Gunsten derjenigen, welche für einen anderen besitzen (Miether, Depositar ꝛc.)? Pr. LR. I 9 § 569.

Der C. c. und das Pr. LR. enthalten den Grundsatz: nemo titulum suum mutare potest. Das BGB. hat denselben verworfen und läßt die Verjährung zu. Vgl. Buch I S. 418, 424, 435. Folglich beginnt die Verjährung des BGB. am 1. I. 1900. Aehnlich verhält es sich mit dem Pr. LR. I 9 § 569.

207. Findet EG. Art. 169 auf die 10jährige Verjährung der Nichtigkeits- oder Recisionsklage wegen Betrug, Zwang oder Irrthum im rheinischen Rechtsgebiet (Art. 1117, 1304 C. c.) Anwendung?

Die Frage ist zu verneinen, denn das BGB. kennt überhaupt bei Zwang, Betrug und Irrthum keine Verjährung, sondern eine Anfechtungsfrist (§§ 121, 124). Folglich greift die Regel des § 170 Platz, d. h. das frühere Recht bleibt maßgebend."

Vgl. auch Chabot Bd. 2 S. 286—295 Wort Rescission pour cause de lésion.

208. Findet EG. Art. 169 auf die gesetzlichen Klagefristen und namentlich die sog. Verjährung der Klagen wegen Mängel der Kaufsachen im Gebiet des Gemeinen Rechts und Handelsrechts Anwendung?

Nach der herrschenden Meinung im GR. ist die Wandelungs- und Minderungsklage wegen Mängel der Kaufsache nicht der Verjährung unterworfen, sondern einer Klagefrist. Vgl. Hanausek, Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Waare 1883/1884. Für diesen Fall ist sonach Art. 169 EG. nicht geschrieben; es handelt sich um eine Frist, folglich bleibt es bei der Regel des Art. 170 EG., d. h. das frühere Recht bleibt maßgebend. Kontra Habicht S. 120.

Auch gemäß der Analogie (Buch I S. 1) kann man EG. Art. 169 auf die gesetzlichen Klagefristen nicht anwenden, sonst würden große Verwirrungen entstehen, wie die folgende Nummer zeigt. Ebenso Mot. z. EG. S. 254, Habicht S. 122.

Auch Chabot hat der gleichen Frage in Bd. 2 S. 35—43 Wort Garantie Ausführungen gewidmet.

209. Der § 41 preuß. EEGes. und § 419 BGB. Wie, wenn bezüglich der persönlichen Schuld der Lauf der Frist des § 41 preuß. EEGes. zwar begonnen hatte, aber am 1. I. 1900 noch nicht vollendet war?

Alsdann gilt bei dem Schuldner günstigere Frist des § 41 des preuß. EEGes. Dies folgt aus EG. Art. 170. Bezüglich der Fristen fehlt eine dem EG. Art. 169 entsprechende Bestimmung. Hierzu kommt, daß die franz. Theorie und Praxis zu Art. 2281 C. c. die vorher begonnenen Verjährungen ausschließlich nach früherem Recht beurtheilte. Laurent 1, 232 erkennt diese Thatsache an, obschon er die entgegengesetzte Ansicht vertritt. Vgl. Nr. **212**.

210. Verjährung. Beispiele.

Vgl. 1) Buch I S. 404 § 194 Nr. 7 (Verjährung der Ansprüche gegen den Wechselbürgen. — Kurze Verjährung, wenn der Anspruch z. B. in Frankreich entstanden ist).

2) Vgl. Nr. **22**.

II. Unterabschnitt.

Recht der Schuldverhältnisse.

211. Prinzip: Keine rückwirkende Kraft des BGB. Gesetzestext nebst Motiven.

Artikel 170.

Für ein Schuldverhältniß[1]), das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.[2])

(I 103. II 142. III 170.)

[1]) Der Begriff ergiebt sich aus der Ueberschrift des II. Buches des BGB. §§ 241—853. — Art. 170 macht absichtlich nicht die von dem C. c. Art. 1900 vorgenommenen Rechtsgeschäfte zum Gegenstand seiner Bestimmung, weil nach den Motiven insoweit eine Regel unmöglich sei, sondern nur die Schuldverhältnisse. Nach meiner Ansicht ist aber der Begriff „Schuldverhältniß" weiter als der Begriff „Rechtsge-

schäft" und umfaßt auch alle aus einem Rechtsgeschäft entstehenden Schuldverhältnisse.

[2]) Aus den Motiven zu EG. 255.

I. Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften; Inhalt und Umfang.

Die Vorschriften des BGB. finden

1) auf ein Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden keine Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft vor dem Inkrafttreten des BGB. vorgenommen worden ist. Nach dem bisherigen Recht bestimmt sich insbesondere der Inhalt und Umfang eines solchen Schuldverhältnisses. Dem neuen Rechte insoweit Geltung einzuräumen, als es sich um die Ergänzung des Parteiwillens durch Dispositivnormen handelt, ist weder nöthig, noch rathsam. Dispositivnormen greifen nicht in Folge, sondern in Ermangelung einer Vereinbarung ein; auch entspricht die Annahme einer solchen Vereinbarung den thatsächlichen Verhältnissen nur selten. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die Parteien, indem sie ein Schuldverhältniß eingehen, dies im Hinblick auf den wirthschaftlichen Erfolg thun, welchen das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts geltende Recht mit dem Rechtsgeschäfte verbindet. Wenn es an einer Verabredung bezüglich gewisser Punkte gebricht, so mag nicht ausgeschlossen sein, daß die Parteien an die betreffenden Eventualitäten überhaupt nicht gedacht haben oder daß es ihnen gleichgültig gewesen, ob das Fehlende aus einem zur Zeit geltenden oder aus einem späteren Gesetze ergänzt werde. Regel bleibt immerhin, daß die Parteien das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts in Geltung stehende Recht vor Augen gehabt haben. (Wandlungsanspruch bei Untergang der Kaufsache. Eigenthumsvorbehalt. Habicht S. 169, 199.)

2) Erfüllungsgeschäft. Zu dem Umfang eines Schuldverhältnisses gehört auch der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Erfüllung. Die Erfüllung eines dem früheren Recht unterstehenden Schuldverhältnisses wird in den bezeichneten Richtungen auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt, nach dem früheren Recht beurtheilt. Dagegen bestimmt sich das, was zur Herbeiführung der Bewirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetz. Hat Jemand unter der Herrschaft des gemeinen Rechts sein Grundstück verkauft, so muß er, wenn der Vertrag erst nach dem Inkrafttreten des BGB. erfüllt wird, das Grundstück nicht blos übergeben, sondern auch, sofern ein Grundbuch bereits vorhanden ist, auflassen.

3) Neu eintretende Thatsachen. Gleich dem Erfüllungsgeschäft sind die das Erlöschen einer Forderung herbeiführenden selbständigen Rechtsgeschäfte — Hingabe an Zahlungsstatt, öffentliche Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß ꝛc. — nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurtheilen. Einschlagende Fälle sind namentlich, daß der Schuldner unter der Herrschaft des neuen Rechts in Verzug geräth, daß die Erfüllung durch einen von dem Schuldner oder dem Gläubiger zu vertretenden Umstand zu dieser Zeit unmöglich wird, ꝛc. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die betreffende Thatsache in einem solchen Zusammenhang mit dem Schuldverhältniß steht, daß sie erst durch dasselbe ihre rechtliche Bedeutung erhält und ihre Einwirkung gleichsam als innere Entwickelung des Schuldverhältnisses sich darstellt, oder ob die Thatsache eine solche ist, welche an das Schuldverhältniß von außen herantritt und mit der konkreten Beschaffenheit desselben nicht in einem bedingenden Zusammenhang steht. Im ersteren Falle bewendet es bei der maßgebenden Bedeutung des früheren Rechts, im letzteren Falle greift das neue Recht ein. Ob einer Thatsache die eine oder die andere Natur zukommt, läßt sich durch das Gesetz allgemein nicht feststellen. Einzelentscheidungen für gewisse Fälle zu geben, empfiehlt sich nicht, weil sie leicht Anlaß zu unzutreffenden Schlußfolgerungen für andere Fälle bieten können. — Betr. Verjährung s. EG. 169. — Beispiel. Bürgschaft.

II. Schuldenverhältnisse aus unerlaubten Handlungen aus der Zeit vor dem BGB. — Privatstrafen.

Das frühere Recht bleibt maßgebend. Die Beurtheilung des besonderen Falles, daß eine unerlaubte Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des BGB. begangen worden ist, der Erfolg aber erst unter der Herrschaft des letzteren eintritt, darf der

Wissenschaft und Praxis anheimgestellt werden. (Es gilt dasselbe, was in Nr. **22** gesagt ist. Weiterverbreitung eines Preßartikels nach 1. I. 1900 fällt unter das neue Recht.)

Das StGB. § 2 Abs. 2 läßt bei einer Verschiedenheit der Gesetze zur Zeit des Begehens der Handlung und zur Zeit der Aburtheilung das mildere Strafgesetz zur Anwendung kommen. Es liegt nahe, den gleichen Gesichtspunkt in Ansehung einer in Gemäßheit des früheren Rechts verwirkten Privatstrafe zur Geltung zu bringen. Dem BGB. sind Privatstrafen unbekannt; die Uebertragung des Grundsatzes des StGB. würde mithin zur Folge haben, daß die Geltendmachung früher verwirkter Privatstrafen ausgeschlossen wäre. Berücksichtigt man indessen die geringe Bedeutung, sowie die Schwierigkeit der Entscheidung, ob eine Privatstrafe des bisherigen Rechts wirklich eine Privatstrafe ist oder ob sie sich als quantifizirter Schadensersatz bezw. als beides zugleich erweist, so verdient es den Vorzug, es bei demjenigen zu belassen, was sich aus der allgemeinen Regel ergiebt.

III. Schuldverhältnisse aus einem anderen Rechtsgrunde.

Ein Schuldverhältniß, welches auf einem anderen Grund als einem Rechtsgeschäft unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung beruht, wird, wenn der zu Grunde liegende Thatbestand vor dem Inkrafttreten des BGB. sich verwirklicht hat, nach bisherigem Recht beurtheilt.

IV. Einzelne Normen.

Durch die Vorschrift des Art. 170 soll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn einzelne Normen des BGB., wie im Wege der Auslegung festzustellen sein wird, einen reformatorischen oder prohibitiven Charakter dergestalt haben, daß sie auch die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben und die betreffenden Normen auf die bestehenden Schuldverhältnisse zur Anwendung zu bringen sind.

212. Verträge, welche zwar vor dem 1. I. 1900 geschlossen, aber erst vom 1. I. 1900 ab vollzogen werden sollen. — Miethpfandrecht bez. der nach dem 1. I. 1900 eingebrachten Sachen. — Vertrag zu Gunsten Dritter, Anweisung, Schuldübernahme bei Grundstückskauf.

Ein Miethvertrag, der zwar vor dem 1. I. 1900 geschlossen ist, aber erst am 1. I. 1900 beginnt, ist nach dem vermuthbaren Willen der Parteien nach dem BGB. zu beurtheilen. Wie der Erfüllungsort, so ist auch die Erfüllungszeit ein wichtiger Auslegungsbehelf für den Parteiwillen. Tritt man der hier vertretenen Ansicht nicht bei, so wäre z. B. ein vor dem 1. I. 1900 auf 10 Jahre unkündbar geschlossener Miethvertrag (mit dem Anfangstermin 1. I. 1900) bis 1910 nach altem Recht zu beurtheilen. Betr. des gesetzlichen Miethpfandrechts wäre dies aber nicht durchzuführen. Denn bezüglich der vom 1. I. 1900 ab eingebrachten Sachen kann das gesetzliche Miethpfandrecht nur auf Grund des BGB. entstehen.

Aber nie darf ein Vertrag in zwei Theile zerrissen werden, z. B. Vertrag zu Gunsten Dritter, Anweisung, Schuldübernahme bei Grundstückskauf (§ 41 preuß. EEGes., § 432 sächs. BGB.) z. B. betr. Beitritt des Dritten. Kontra Habicht S. 187, 185, 246.

213. Ist die Sommation i. S. des Art. 1139 C. c. auch noch unter der Herrschaft des BGB. erforderlich, oder wird sie durch die formlose Mahnung des BGB. (§ 284) ersetzt?

Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch II S. 106 § 284 Nr. **1**. Das rheinisch-franz. Recht erforderte im Art. 1139 C. c. eine förmliche Sommation mittels einer öffentlichen Urkunde, während nach unserem BGB. die formlose Mahnung genügt. Die Vorschrift des Art. 1139 C. c. (welche in der Praxis vielfach nicht gehandhabt wurde) ist prozessualer Natur, also mit dem Inkrafttreten des BGB. aufgehoben, denn die Art und Weise, wie man sein Recht geltend zu machen hat, richtet sich vom 1. I. 1900 ab nach neuem Recht. Vgl. Nr. **366**. Habicht S. 158.

Dies kann aber nur für diejenigen Fälle gelten, in welchen die Mahnung des BGB. und die Sommation des C. c. ihrem Wesen nach identisch sind. Dies ist aber nicht immer der Fall, so z. B. bei Art. 1656 C. c. (Lex commissoria expressa). Wohin sollte es führen, wenn z. B. eine Schenkung in einem solchen Falle mittels einer formlosen Mahnung aufgelöst werden könnte? Vgl. S. 58 Zeile 15.

214. Hülfsrechte des Gläubigers. Steht der Art. 1166 C. c. denjenigen Gläubigern zu, deren Gläubigerrecht vor dem BGB. begründet ist?

Die Frage ist zu verneinen, wenngleich die Handlung, auf Grund welcher der Gläubiger die Rechte seines Schuldners gemäß Art. 1166 C. c. ausüben will, noch unter dem C. c. geschehen sein sollte (vgl. Bauer § 9), denn Art. 1166 ist eine prozessuale Vorschrift. — Hat aber der Gläubiger die Klage bereits vor dem 1. I. 1900 erhoben (zugestellt), so wird dieselbe einzig nach Art. 1166 C. c. beurtheilt.

Unter der Herrschaft des BGB. kann der Gläubiger die Rechte seines Schuldners nur ausüben, wenn und soweit ihm dieselben gemäß der CPO. zur Einziehung überwiesen oder, z. B. durch Cession oder gemäß gesetzlicher Vorschrift (z. B. § 774 Satz 1), auf ihn übergegangen sind. Eine Pfändung oder ein Arrest bewirken zwar die Unterbrechung der Verjährung (§ 209 Ziff. 5), berechtigen aber nicht zur Klageerhebung, sondern nur zur Intervention.

Art. 1166 C. c., welcher in der rheinischen Praxis sich so vortheilhaft erwies, ist dem BGB. unbekannt.

215. Denunziation bei der Cession und Gefahrübergang bei Kauf.

Die Vorschriften über Denunziation der Cession bleiben für die vor dem 1. I. 1900 erfolgten Cessionen in Kraft. Dies ist namentlich wichtig für das rheinische Rechtsgebiet wegen des Art. 1690 C. c. Die Zustellung der Cession ist daher auch nach dem 1. I. 1900 in den Formen und mit der Wirkung des Art. 1690 C. c. erforderlich, wenn die Cession vorher bethätigt wurde. Dies folgt aus EG. Art. 170. Denn die Cession im rheinischen Rechtsgebiet bewirkte vor dem 1. I. 1900 nicht den Uebergang der Forderung, sondern erst die Denunziation. Das BGB. verleiht aber den früheren Verträgen keine Kraft, die sie nicht hatten. Vgl. S. 57. Kontra Habicht S. 179.

Das Gleiche gilt von dem Gefahrübergang bei Kauf. Für das Distanzgeschäft ist jedoch dieser Unterschied gemäß § 447 auch für das GR. und das rheinisch-franz. Recht nicht sehr erheblich. — Bei einem früheren Kaufvertrag wird daher der Gefahrübergang nach früherem Recht beurtheilt, selbst bei Bedingung. Ebenso Habicht S. 165.

216. Widerruf von Schenkungen unter Lebenden aus der Zeit vor dem BGB. Dingliche Wirkung des Widerrufs. Verletzung des Pflichttheils.

Die Schenkung wird als Vertrag nach dem früheren Recht beurtheilt. Insbesondere werden die Widerrufsgründe der Schenkung nach dem Recht z. Zt. der Schenkung beurtheilt; im rheinischen Rechtsgebiet tritt z. B. Widerruf gegen nachgeborne Kinder ein, auch wenn das Kind nach dem 1. I. 1900 geboren wird.

Das Gleiche gilt von der dinglichen Wirkung des Widerrufs, wenn derselbe nach der alten Gesetzgebung eintritt (z. B. im rheinischen Rechtsgebiet Art. 963 C. c.). Selbstredend steht dem dritten Erwerber bez. der Mobilien der § 932 und bez. der Immobilien § 892, wenn ein Grundbuch angelegt ist, zur Seite. Vgl. Nr. **240**.

Das Recht des Beschenkten ist unveränderlich. Dies gilt insbesondere bez. der Fähigkeit des Schenkers und des Pflichttheils. Aber das neue Pflichttheilsrecht findet insoweit Anwendung, als es die Rechte des Beschenkten vermehrt, weil der Erbe nur das Pflichttheilsrecht des BGB. hat. Das neue Recht kann sonach die Rechte des Beschenkten nicht schmälern, aber vermehren. Chabot Bd. 1 S. 179; 2. Aufl. Bd. 1 S. 233 Wort donation entre-vifs läßt allerdings auch keine Vermehrung des Rechts des Beschenkten zu.

217. Schenkung von Todeswegen aus der Zeit vor dem BGB.

Rheinisch-franz. Recht.

Im rheinisch-franz. Rechtsgebiet wurden die Schenkungen von Todeswegen aus der Zeit vor dem C. c. nach altem Recht beurtheilt, obschon der C. c. dieselben nicht zuläßt. Vgl. Chabot Bd. 1 S. 779; 2. Aufl. Bd. 1 S. 230 Wort donation a cause de mort.

Standpunkt der Motive.

Die Mot. zu EG. Art. 214 sagen: „Das BGB. erkennt die Schenkung von" „Todeswegen nicht als ein besonderes Rechtsinstitut an (§ 2301). Soweit die" „Schenkung von Todeswegen nach bisherigem Rechte diesen Charakter hat, wird die" „Gültigkeit der in Gemäßheit dieses Rechtes vorgenommenen Schenkungen von" „Todeswegen auch unter der Herrschaft des BGB. nicht zu beanstanden sein."

Jetziges Recht.

Die Schenkung von Todeswegen hat nach RR. zugleich den Charakter eines Vertrags. Daher kann dieselbe durch das neue Gesetz weder vermehrt, noch vermindert werden. — Die Frage ist namentlich wichtig wegen der Einziehung der Schenkung mittels der Pflichttheilsklage. — Vgl. ferner Hess. 266 und Habicht S. 551.

218. I. Pacht- und Miethverträge der Nießbraucher und Nutznießer. Erlöschen derselben.

II. Scheidemauer, welche am 1. I. 1900 im Bau begriffen ist.

Vgl. Nr. **259, 236.**

219. Gemeinschaft und Gesellschaft des früheren Rechts einschließlich des Miterbrechts und Miteigenthums in diesen Fällen. Ist bei Anlage des Grundbuchs das diesbezügliche Eigenthum als Eigenthum nach Bruchtheilen einzutragen oder nicht? Kann der Antheil zur Hypothek gestellt werden?

I. Für die Schuldverhältnisse erhält EG. Art. 170 das bisherige Recht aufrecht. Nun umfaßt zwar das Wort „Schuldverhältniß" i. S. des BGB. nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Gemeinschaft, wie der 15. und 16. Titel des II. Buchs (Recht der Schuldverhältnisse) zeigen. Aber EG. Art. 173 unterwirft „die Gemeinschaft nach Bruchtheilen" dem neuen Recht, auch wenn sie vor dem 1. I. 1900 entstanden ist; die Gemeinschaft „nach Bruchtheilen" scheidet sonach hier aus; in dieser Richtung hat das BGB. rückwirkende Kraft. — Ob aber z. B. das rheinische Recht eine Gemeinschaft nach „Bruchtheilen" kennt, ist eine andere Frage; dieselbe wird in **Nr. 225** behandelt und im verneinenden Sinne entschieden, ebenso wie die Erbgemeinschaft.

II. Das rheinische Rechtsgebiet insbesondere die Gesellschafter hatten hier folgende Rechte:

1) Das Recht aus Art. 883 C. c.; d. h. der einzelne Gesellschafter konnte nicht über den gemeinschaftlichen Gegenstand verfügen (System der gesammten Hand). Der Art. 883 C. c. war zwar nur für die Miterben geschrieben, aber durch die Theorie und Praxis auf alle Theilungsgenossen (auch die Gesellschafter) ausgedehnt. Vgl. Nr. **225**.

2) Das Theilungsprivileg oder Vorzugsrecht der Theilungsgenossen (Hypothek) für ihre Ansprüche bei der künftigen Auseinandersetzung (Art. 2109 C. c.). Dieser hypothekarische Anspruch wird durch das BGB. nicht aufgehoben; Bay. Ü. 114 Abs. 2 verwandelt denselben in den Anspruch auf eine Sicherheitshypothek; vgl. Nr. **225**.

3) Art. 854 C. c.

Bisheriges Recht. Was insbesondere den Art. 854 betrifft, so müssen die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags durch eine öffentliche Urkunde geregelt sein. Ist diese Formvorschrift nicht gewahrt, so müssen die Vortheile aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen einem Erben und dem Erblasser ohne Weiteres, also auch ohne den Nachweis einer Liberalitätshandlung eingeworfen werden. Der Grund des Gesetzes ist die Möglichkeit der Begünstigung eines Erben. RG. 3. VII. 1888. II. 113/88. J. W. 1888 Nr. 31.

Jetziges Recht.

Wenn der Erblasser nach dem 1. I. 1900 stirbt, so kommt die Vorschrift nicht mehr in Betracht; denn dieselbe ist erbrechtlicher Natur. EG. Art. 213.

Wenn die Erbschaft vor dem 1. I. 1900 eröffnet ist, die Theilung aber erst nach dem 1. I. 1900 stattfindet, so spricht EG. Art. 213 zwar dafür, daß die Vorschrift maßgebend bleibt. Dennoch ist sie auch für diesen Fall aufgehoben, und zwar durch das EG. zur CPO. § 16 neue Fassung. Dies ist das spätere Gesetz; vgl. Nr. **362**.

4) Bez. der Gemeinschaft und Erbengemeinschaft s. Nr. **225**, **226**.

220. Bürgschaft. Tritt die gesetzliche Cession des § 774 zu Gunsten des zahlenden Bürgen ein, wenn die Bürgschaft zwar vor dem BGB. entstanden, aber die Zahlung erst unter dem BGB. erfolgte?

Die Frage ist zu bejahen, mag der Bürger freiwillig oder gezwungen gezahlt haben. Vgl. hierüber Chabot Bd. 1 Contrats a. E. Mit der hier vertretenen Ansicht stimmen auch die Motive zu Art. 170 im Prinzip überein. Ebenso Habicht S. 180.

221. Eheweibliche Intercession im Gebiete des GR. S. C. Vellejanum. Die Frau hat vor dem 1. I. 1900 die Verpflichtung eingegangen, zu einer Zeit, wo dieselbe nichtig war; aber nach dem 1. I. 1900 bestätigt zu einer Zeit, wo die Verpflichtung erlaubt war. Ist die Bestätigung gültig?

Rheinisch-franz. Praxis.

Die Bestätigung ist nichtig. Vgl. Chabot, 2. Aufl. Bd. 3 S. 443.

Jetziges Recht.

Die Frage bietet die Eigenthümlichkeit, daß die Bestätigung im Falle einer eheweiblichen Intercession nach RR. ausgeschlossen war „sive semel, sive multoties hujus modi aliquid pro eadem re fiat." Folglich ist dieselbe auch unter dem BGB. nicht möglich; von der Anwendung des § 141 kann keine Rede sein.

Vielmehr muß die Ehefrau von neuem und ganz selbständig dieselbe Verpflich-

tung eingehen, und zwar nachdem sie vorher belehrt ist, daß ihre frühere Interzession nichtig ist.

222. Wie, wenn ein nach älterem Recht unwiderruflicher Vertrag durch ein späteres Gesetz widerruflich erklärt wird?

Rheinisch-franz. Recht.

Sollte ein nach älterem Recht unwiderruflicher Vertrag durch ein neueres Gesetz widerruflich erklärt werden, so hat das Gesetz selbstredend rückwirkende Kraft; vgl. Zachariä Bd. 1 § 30 Note 2. Auch das Reichsgericht hat sich in einem Urtheil vom 5. I. 1883 in diesem Sinne ausgesprochen. Kontra Demolombe 1 Nr. 54.

Jetziges Recht.

Das neue Gesetz ergreift den früheren Vertrag, wenn es gerade den Zweck verfolgte, die früheren Verträge widerruflich zu machen. — Abgesehen von diesem Fall bleibt es bei der Regel des EG. Art. 170, d. h. der frühere Vertrag bleibt unwiderruflich.

Ausnahmen von dem Prinzip des EG. Art. 170.

1. Ausnahme.

Dienst-, Mieth- und Pachtverhältnisse.

223. Gesetzestext mit Erläuterung.

a) Geltung des BGB., wenn ein Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß nicht so rasch als möglich gekündigt wird. — Große Bedeutung des Artikel z. B. betr. Strafklauseln. — Pfandrecht. — Nießbrauch. §§ 544, 570, 618, 624, 626.

Artikel 171.[1][2])

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen[3]) zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(I —. II 143. III 171.)

[1]) Die Vorschrift bewirkt, daß alle Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältnisse aus der Zeit vor dem BGB. alsbald dem BGB. unterstellt werden. Denn entweder wird gekündigt, alsdann erreicht der bisherige Vertrag sein Ende und ein neuer Vertrag, welcher unter dem BGB. geschlossen wird, tritt an seine Stelle; oder es wird nicht gekündigt, alsdann tritt nach EG. Art. 171 der Vertrag von dem Moment ab, für welchen die Kündigung die Vertragsaufhebung bewirkt hätte, unter das BGB. Das EG. übt sonach einen Zwang auf die Parteien aus; es stellt dieselbe vor eine Alternative, und zwar selbst dann, wenn nur eine Partei zur Kündigung berechtigt ist.

Die §§ 544, 570, 618, 624 haben rückwirkende Kraft, weil im öffentlichen Interesse geschrieben; nicht auch §§ 617, 626. Anders Habicht S. 228, 230.

[2]) Die Frage ist z. B. wegen der Strafklauseln und insbes. wegen der Konventionalstrafen (vgl. Nr. **188**) wichtig; die Frage der Anwendbarkeit des § 343 wird sich daher sehr rasch entscheiden, selbst wenn die vom Verfasser Nr. **188** vertretene Ansicht nicht durchdringt.

Das weitgehende Resiliationsrecht des C. c. betr. Mieth- und Pachtverträge wird verhältnißmäßig rasch verschwinden. Das Miethpfandrecht des BGB. (§§ 559, 560, 581, 585, 590) wird rasch an Stelle des früheren treten.

Nießbrauch, Endigung desselben bei Vermiethung oder Verpachtung. Vgl. Nr. 259. Das neue Recht (§ 1035) wird alsbald Platz greifen.

[2]) Gesetz bildet hier nicht den Gegensatz zu Vertrag; wenn z. B. im rheinischen Recht ein Miethvertrag auf 10 Jahre unkündbar geschlossen ist, so ist er nach dem rheinischen Gesetz 10 Jahre im vollen Sinn des Wortes unkündbar. In den §§ 549, 569, 570 heißt es auch „gesetzliche Frist" und nicht „nach dem Gesetz".

b) Kauf bricht nicht Miethe. — Ausführungsgesetze.

Artikel 172.

Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermiethet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechts gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte. Weitergehende[1]) Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 171. (I 104 Abs. 1. II 144. III 172.)

Vgl. §§ 571, 581.

[1]) Der C. c. kommt in Betracht. — Der Art. 172 hat namentlich für das GR. Bedeutung. Vgl. Buch II S. 768—770.

2) Bay. Ü. 6 bestimmt: „Im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung findet auch vor Anlage des Grundbuchs das BGB. Anwendung, wenn ein nach den Vorschriften des BGB. vermiethetes oder verpachtetes Grundstück dem Miether (Pächter) überlassen ist."

2. Ausnahme.

224. Gemeinschaft nach Bruchtheilen im Gegensatz zur Gesellschaft und der Gemeinschaft zur gesammten Hand.

Artikel 173.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen*) finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(I —. II 145. III 173.)

*) §§ 741—758. — Bezüglich der Gesellschaft §§ 705—740 sagt der Art. nichts, folglich bleibt es bei der Regel des Art. 170, d. h. der Gesellschaftsvertrag aus der Zeit vor dem 1. I. 1900 wird nach altem Recht beurtheilt, auch betr. spätere Geschäfte mit Dritten. Kontra Habicht S. 237. Vgl. Nr. 219.

Die Gemeinschaft des GR. und des K. sächs. Rechts ist eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen, folglich greifen sofort die Vorschriften des BGB. Platz, und zwar mit rückwirkender Kraft. In Wirklichkeit bedeutet dies für das Gebiet des GR. eine Sicherung des Theilhabers, weil die §§ 755, 756 Platz greifen. Vgl. Buch II S. 1053 ff. Daher sind die Theilhaber nicht darauf angewiesen, sich bei der Theilung durch Hypothekbestellung für ihre Ansprüche zu sichern, obschon es zulässig ist.

Dasselbe gilt von der Gemeinschaft des Pr. LR. I 17 § 60.

Dagegen erhebt sich im rheinischen Rechtsgebiet die Frage: Ist auch hier die Gemeinschaft des bisherigen Rechts eine Gemeinschaft „nach Bruchtheilen" oder eine solche „zur gesammten Hand"? Vgl. die folgende Nummer.

225. Die Gemeinschaft des bisherigen rheinischen Rechts ist keine Gemeinschaft „nach Bruchtheilen", sondern „zur gesammten Hand." Art. 883 C. c. und das Theilungsprivileg des Art. 2109 C. c. — Eintrag im Grundbuch.

Im rheinischen Rechtsgebiet war bei einer bisherigen Gemeinschaft der einzelne Theilhaber wie folgt geschützt:

1) Durch Art. 883 C. c., welcher zwar nur für Miterben geschrieben ist, aber auf alle Gemeinschaften angewandt wurde. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 197 Anm. 27. In der praktischen Anwendung bedeutet Art. 883: Der einzelne Theilhaber kann über seinen Antheil nicht verfügen, z. B. denselben nicht zur Hypothek stellen. In der Sprachweise unseres BGB. heißt dies: Keine Gemeinschaft (kein Miteigenthum) nach Bruchtheilen, sondern System der gesammten Hand.

2) Durch das Theilungsprivileg oder Vorzugsrecht der Theilungsgenossen für ihre Ansprüche bei der künftigen Auseinandersetzung. Art. 2109 C. c. Dasselbe wirkte wie eine Hypothek und war bez. der Eintragung bevorzugt. Hierdurch war der einzelne Genosse gegen die persönlichen Gläubiger der anderen gesichert.

Insoweit eine Gemeinschaft oder Gesellschaft schon vor dem 1. I. 1900 begründet war, war auch dieses Theilungsprivileg (Hypothek) wenigstens dem Grunde (Keime) nach entstanden. Folglich kann es unter der Herrschaft des BGB. eingetragen oder vorbemerkt werden; bei Anlage des Grundbuchs muß die Anlage erfolgen.

Bay. Ü. 114 Abs. 2 bestimmt: Bei einer Gemeinschaft des rheinischen Rechts verwandelt sich das Theilungsprivileg in den Anspruch auf eine Sicherheitshypothek.

Aron S. 121 ist dagegen der Ansicht: Das BGB. kennt dasselbe nicht, jedoch können sich die Betheiligten künftig durch eine Hypothekbestellung Sicherheit verschaffen, aber Eintragung ist erforderlich. — Diese Ansicht von Aron ist nicht zu billigen; denn ein vor dem BGB. auch nur dem Grunde nach bedingtes dingliches Recht geht durch die Einführung des BGB. nicht unter. Unter der Herrschaft des BGB. ist das Theilungsprivileg nicht nothwendig, weil bei der Gesellschaft das System der gesammten Hand gilt, ähnlich bei der Erbschaft (§§ 2040, 2034). Auch bei der Gemeinschaft des BGB. ist der Theilhaber gemäß § 756 gegenüber den persönlichen Gläubigern der anderen Theilhaber gesichert.

Uebrigens ist das Theilungsprivileg des Art. 2109 nichts anderes, als ein Ausläufer des Art. 883 C. c., d. h. des Systems der gesammten Hand.

3) Wie ist bei Anlage des Grundbuchs i. S. des BGB. das Miteigenthum der Gemeinschaften einzutragen? — Wie ausgeführt, ist dasselbe kein Miteigenthum nach Bruchtheilen, folglich bleibt es gemäß EG. Art. 181 Abs. 2 bestehen. Bei Anlage des Grundbuchs muß es eingetragen werden als Miteigenthum i. S. des Art 883 C. c., oder, was dasselbe ist, als Miteigenthum zur gesammten Hand. Eine Folge ist z. B., daß der einzelne Miteigenthümer seinen Antheil nicht zur Hypothek stellen kann.

226. Die Erbgemeinschaft des GR., Pr. LR. und rheinischen Rechts. — Ist die Erbgemeinschaft des Pr. LR. und des rheinisch-franz. Rechts eine Gemeinschaft „nach Bruchtheilen"? — Art. 883, 1220 2103 Nr. 3 C. c.

Die Erbgemeinschaft des GR. ist eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen, folglich würde EG. Art. 173 Platz greifen; d. h. die Vorschriften des BGB. über Gemeinschaft

und Auseinandersetzung wären auch für die vor dem 1. I. 1900 eröffneten Erbschaften im Gebiete des GR. maßgebend, wenn nicht EG. Art. 213 das Gegentheil bestimmt hätte; insoweit ist EG. Art. 213 wieder eine Ausnahme von EG. Art. 173. Kontra Habicht S. 500.

Im Pr. LR. hat die Frage eine geringe Bedeutung, weil das BGB. im wesentlichen dessen Standpunkt gefolgt ist. Vgl. Buch II S. 994 Nr. 1 b.

Die hauptsächlichste Bedeutung des EG. Art. 213 tritt jedoch für das rheinisch-franz. Rechtsgebiet hervor. Hier bleiben für die früheren Erbgemeinschaften namentlich die Art. 883 (System der gesammten Hand, vgl. Nr. **219**) 1220 (Ausnahme nur für Forderungen) und das Theilungsprivileg aus Art. 2103 Nr. 3 C. c. in Geltung. Dieses Theilungsprivileg ist nichts anderes, als ein Ausläufer von Art. 883, d. h. des Systems der gesammten Hand.

227. Ausführungsgesetze betr. Aufhebung einer Gemeinschaft.

Soweit die Gemeinschaft des bisherigen Rechts eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen ist, gilt das neue Recht, also auch für die Auseinandersetzung; — im rheinischen Rechtsgebiet ist aber die bisherige Gemeinschaft keine nach Bruchtheilen, folglich bleiben auch die bisherigen Theilungsgrundsätze in Geltung. Nur Bay. Ü. 113—115 hat für die Pfalz gemäß EG. Art. 218 Uebergangsbestimmungen getroffen.

1) Ein Theilungsverfahren nach den bisherigen Gesetzen findet nicht statt.

2) Das Theilungsprivileg verwandelt sich in eine Sicherungshypothek.

3) Zwangsversteigerung behufs Auseinandersetzung vor Anlage des Grundbuchs. Das bisherige Verfahren bleibt im Allgemeinen maßgebend.

3. Ausnahme.

Inhaberpapiere (Vgl. EG. Art. 100).

228. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Vollkommene Inhaberpapiere (Zinscoupons ꝛc.) und unvollkommene Inhaberpapiere: theils rückwirkende Kraft des BGB., theils keine.

Artikel 174.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

(I 105 Abs. 1, 3. II 146. III 174.)

Die Regel ist: Keine rückwirkende Kraft. EG. Art. 170.

Diese Regel ist aber durchbrochen:

1) Für die Ertheilung neuer Inhaberpapiere an Stelle beschädigter, verdorbener oder kraftloserklärter (§§ 798—800).

2) Für die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (§ 806 Satz 1).

3) Für die Zahlungssperre (§ 802).

4) Für die Voraussetzung der Leistung bei abhanden gekommenen oder vernichteten Zins-Renten und Gewinnantheilscheinen (§ 804).

5) Die Verjährung ist geregelt in § 802: Keine Rückwirkung im Gegensatz zu EG. Art. 169, weil die Inhaberpapiere selbst in der Regel die Verjährung regeln; abgesehen von § 802, welcher dem Gläubiger günstig ist.

Die unvollkommenen Inhaberpapiere (§ 808) werden durch § 802 getroffen, weil § 808 auf diesen verweist. Vgl. EG. Art. 177.

b) Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, welche erst unter der Herrschaft des BGB. ausgegeben werden, aber für ein früheres Inhaberpapier.

Artikel 175.

Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten. (I —. II 147. III 175.)

Ratio legis: Das Accessorium soll die rechtliche Natur des Hauptpapiers behalten. Das Accessorium steht ebenfalls unter dem EG. Art. 174. EG. Art. 174 ist daher in seiner Bedeutung im wesentlichen auf die Verjährung, Einlösungs- und Vorlegungsfrist beschränkt.

c) Außerkurssetzung: Rückwirkende Kraft des BGB. sogar für die frühere Außerkurssetzung.

Artikel 176.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.*) (I 105 Abs. 2. II 148. III 176.)

*) Hierdurch werden wohlerworbene Rechte verletzt, so groß fand der Gesetzgeber die Bedenken (Mot. II 714) gegen die Außerkurssetzung. Vgl. Buch II S. 1187, 1189.

Wer Inhaberpapiere besitzt, muß nach den Motiven das BGB. schon vor seiner Geltung studiren, wenn er sich gemäß § 806 und EG. Art. 101 gegen Schaden schützen will. — Diese Zumuthung geht zwar etwas weit, aber lex ita scripta est.

d) Kraftloserklärung von unvollkommenen Inhaberpapieren (Legitimationspapieren). § 808.

Artikel 177.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 102 Abs. 2 dieses Gesetzes. (I —. II 149. III 177.)

* Aufgebotsverfahren. Das Landesrecht kann aber für die Kraftloserklärung

solcher Urkunden an Stelle des Aufgebotsverfahrens ein anderes Verfahren bestimmen. EG. Art. 102.

e) Anhängiges Verfahren betr. Kraftloserklärung und Zahlungssperre. Keine rückwirkende Kraft des BGB.

Artikel 178.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges*) Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung. (I 105 Abs. 4. II 150. III 178.)

*) Wann ist das Verfahren anhängig? Hierüber entscheidet das Landesrecht, selbst wenn die Kraftloserklärung oder die Zahlungssperre nicht in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt. EG. Art. 152.

229. Bestimmungen der Ausführungsgesetze betr. Kraftloserklärung und Verjährung von Inhaberpapieren, die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgegeben worden sind.

1) Bay. Ü. 7, 8 giebt Bestimmungen betr. Urkundenaufgebot und Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

2) Hess. 136, 137; 3) Sachs. VO. 12 zu 176.

III. Unterabschnitt.

Sachenrecht.

Sektion A.

230. Eingetragene obligatorische Rechte des früheren Rechts (Mieth-, Pachtrecht — Resiliationsrechte und widerrufliches Eigenthum des C. c.): Keine rückwirkende Kraft des BGB.

Artikel 179.

Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (I 104 Abs. 2. II 151. III 179.)

1) Der Gesetzgeber hatte das Mieth- und Pachtrecht, das vertragsmäßige Wiederkaufs-, Retentionsrecht und Veräußerungsverbot, sowie die gewillkürte Pertinenz (vgl. Württ. Ges. vom 21. V. 1828) im Sinne. Vgl. Buch III S. 1 und Buch I S. 118. — Nicht das Recht zur Sache i. S. des Pr. LR. Habicht S. 179.

Uebrigens begründet das Mieth- und Pachtrecht auch unter der Herrschaft des BGB. ein dingliches Recht, sobald die Sache dem Miether und Pächter übergeben ist. Vgl. Buch II S. 770 §§ 571—579 Nr. 3. Aber dieses dingliche Recht kann in das Grundbuch nicht eingetragen werden; deshalb gilt für dieses dingliche Recht der römische

Grundsatz: Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat. Vgl. EG. Art. 188 Nr. 250 Note 2.

2) Die Vorschrift trifft ferner die Resiliationsrechte und das widerrufliche Eigenthum des C. c. — Im rheinischen Rechtsgebiet waren diese Ansprüche vielfach durch die Landesgesetzgebung eintragungsfähig und eintragungspflichtig erklärt, sei es im Hypothekenregister oder einem anderen Buch (Grundbuch ꝛc.). Vgl. Nr. 240.

Sektion B.

Besitz.

231. Besitz: Rückwirkende Kraft des BGB.

Artikel 180.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Besitzverhältniß[1]) finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[2])

(I 196 Abs. 1. II 152. III 180)

[1]) Im Sinne des BGB., also gehört auch die Detentio (Miether ꝛc.) hierher, § 854. — Für viele Gegenstände gewährt das BGB. keine Besitzesklage mehr, und zwar im Gegensatz zum früheren Recht; es kennt namentlich keinen Rechtsbesitz. Vgl. Buch III Nr. 25.

[2]) Hierher gehört eigentlich auch EG. Art. 191, betr. Besitzesschutz bei Dienstbarkeiten.

232. Bedeutung des EG. Art. 180 bez. der schwebenden Besitzprozesse. Ausnahmebestimmung in EG. Art. 191 in Dienstbarkeiten.

Vom 1. I. 1900 tritt des Besitzesrecht des BGB. in Kraft. Dasselbe ist wesentlich verschieden von dem früheren Besitzesrecht. Der Besitzesschutz des BGB. ist objektiv viel beschränkter, weil das BGB. nur einen Sachbesitz kennt, keinen Rechtsbesitz (vgl. Buch III Nr 25); er ist auch in seinen Wirkungen beschränkter, weil die Schadensersatzansprüche ausgeschieden und die Verbindung mit der petitorischen Klage zugelassen und die sog. exceptio spolii beseitigt ist (vgl. Buch III Nr. 15—18). — Das Verbot der Verbindung der Besitzes- mit der Eigenthumsklage ist dagegen gefallen. Vgl. Buch III Nr. 17.

Daher werden eine Reihe der am 1. I. 1900 bereits schwebenden Besitzesklagen in ihrem Gegenstand hinfällig oder beschränkt, sodaß dieselben nur aus dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung (vgl. § 264 neu. CPO.) oder nur wegen der Kosten fortgesetzt werden können. Denn das Besitzesrecht des BGB. tritt sofort in Kraft.

Aron S. LXIX ist anderer Ansicht: Ansprüche, die unter Geltung des alten Rechts bereits für den Besitzer entstanden sind, unterliegen selbstverständlich dem alten Rechte. Mittelmeinung Habicht S. 278 Nr. 2.

Bez. der Dienstbarkeiten bleibt es gemäß EG. Art. 191 hinsichtlich des Besitzesrechtes, also auch der Besitzesklagen bis zur Anlage des Grundbuchs bei dem bisherigen Recht. Jedoch ist zu beachten, daß eine Reihe von AG. auch bez. der Dienstbarkeiten das BGB. maßgebend erklärt haben. Vgl. Nr. 263.

Sektion C.

Eigenthum. Mit-, Stockwerkseigenthum.

233. Gesetzestext mit Erläuterung.

a) Prinzip: Rückwirkende Kraft des BGB. — Sonderbestimmung betr. das Miteigenthum. Depositum aus früherer Zeit. Grundbucheintrag.

Artikel 181.

Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigenthum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[1)2)]

Steht zur Zeit[3)] des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchtheilen[4)] zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

(I 106 Abs. 1. II 153. III 181.)

Vgl. Braun. 46—47.

[1)] Daher tritt z. B. § 932 sofort in Kraft. Wenn ein Depositar ꝛc., welcher die bewegliche Sache vor dem 1. I. 1900 erhalten hat, aber dieselbe erst nach dem 1. I 1900 veräußert, so ist der dritte gutgläubige Erwerber gemäß § 932 geschützt; ebenso wenn ein Fideikommißinhaber bewegliche Fideikommißsachen veräußert.

[2)] Der Gebrauch des Eigenthums richtet sich ausschließlich nach dem BGB., vgl. auch Laurent 1, 149.

[3)] Also ist Begründung solcher Rechte unter dem BGB. unmöglich.

[4)] Wo ist dies der Fall?

a) Bei den Handelsgesellschaften,

b) bei den Gemeinschaften des rheinischen Rechts (vgl. Nr. **225**),

c) bei den Gesellschaften und Erbgemeinschaften des Pr. LR. und des rheinischen Rechts. Vgl. Nr. **224—226.**

Wie hat der Grundbucheintrag in den Fällen a—c) zu erfolgen? Vgl. Nr. **225.**

b) Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht): Horizontales Eigenthum und horizontale Theilung.

Artikel 182.

Das zur Zeit[1)] des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigenthum[2)] bleibt bestehen. Das Rechtsverhältniß der Betheiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

(I —. II 154. III 182.)

Vgl. EG. Art. 131.

[1)] Also kann es künftig nicht mehr begründet werden, z. B. bei der Theilung, keine horizotale Theilung. Vgl. Buch II S. 1059.

[2)] Wo ist Stockwerkseigenthum anerkannt? Vgl. Buch I. S. 113 (C. c., Bayern, Württemberg, Thüringen). Vgl. Bay. Ü. 42, während für die Pfalz eine diesbezügliche Vorschrift fehlt. — Hess. 216—219 enthält nur eine diesbezügliche Vorschrift für Rheinhessen, verfährt also umgekehrt wie Bayern.

Für das Stockwerkseigenthum kann jedenfalls ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden, man kann aber auch Miteigenthum annehmen. Zugleich wird zurückverwiesen auf EG. Art. 131.

234. Miteigenthum. Bestimmungen der AG. (Vgl. Nr. **224—227.**)

1) Bayern. a) Landestheile rechts des Rheins, Ü. 40, 41. Bis zur Anlegung

des Grundbuchs sind die Rechte des einzelnen Miteigenthümers aus § 1010 BGB. in das Hypothekenbuch einzutragen. — Betr. Zwangsversteigerung behufs Aufhebung der Gemeinschaft ist im Allgemeinen das frühere Recht aufrecht erhalten.

b) Rheinpfalz. Ü. 113. Betr. Zwangsversteigerung behufs Aufhebung der Gemeinschaft ist im Wesentlichen das frühere Recht aufrecht erhalten.

2) Hessen. a) Starkenburg und Oberhessen 165. Aehnlich wie Bayern.

b) Rheinhessen 220—222. Das Stockwerkseigenthum (superficies) des Art 553 C. c. wird Erbbaurecht (Aborte, Düngergruben, Keller, Wohnhäuser, Wasserleitungen).

235. Unter welchem Recht steht das Miteigenthum des rheinischen Rechtsgebiets, welches vor dem 1. I. 1900 begründet ist? Tritt Art. 883 C. c. und das Theilungsprivileg der Theilhaber aus Art. 2109 C. c. am 1. I. 1900 außer Kraft?

Beide Fragen sind zu verneinen; es wird zunächst zurückverwiesen auf Nr. **225.**

Das bisherige rheinische Recht kennt überhaupt keinerlei Gemeinschaft (Miteigenthum) zu Bruchtheilen, sondern nur zur gesammten Hand. Die folgt aus Art. 883 C. c. Zwar ist derselbe zunächst nur für die Miterben geschrieben, aber die franz. Theorie und Praxis hat ihn auf alle Miteigenthümer angewandt. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 197 Note 27. Der einzelne Theilhaber kann daher seinen Antheil z. B. nicht mittels einer Hypothek belasten. Bezüglich des Grundbucheintrags s. Nr. **225.**

Aus demselben Grunde bleibt das Theilungsprivileg des Art. 2109 C. c. bestehen, selbst wenn die Theilung erst nach dem 1. I. 1900 erfolgt. Vgl. Nr. **225.**

236. Welchem Recht unterliegt eine Scheidemauer, welche am 1. I. 1900 im Bau begriffen ist?

Hess. 215 hat wohl mit Recht (EG. Art. 181 Abs. 2) die Gesetzgebung vor dem 1. I. 1900 maßgebend erklärt; also im rheinischen Rechtsgebiet Art. 663 C. c. Denn nach den bisherigen Rechten steht die Scheidemauer nicht im Miteigenthum zu Bruchtheilen. Die dinglichen Rechte sind gegen die rückwirkende Kraft der Gesetze am empfindlichsten und durch das BGB. nur ausnahmsweise derselben unterworfen.

Wann ist die Mauer im Bau begriffen? Die Aushebung des Fundaments genügt nicht; das Mauern selbst muß angefangen sein. Vgl. Nr **190, 218, 259.**

237. Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht). Bestimmungen der AG.

Bay. Ü. 42. (Landestheile rechts des Rheins).

Dasselbe gilt als Miteigenthum, also jedenfalls Eintragung in das Hypothekenbuch, s. EG. Art. 181; der Anspruch auf Theilung ist ausgeschlossen; § 1010 Abs. 1 anwendbar. — Für die Pfalz fehlt eine diesbezügliche Bestimmung.

Hessen, Rheinhessen 216—219. Die Motive sagen: Eine Neuordnung sei wünschenswerth, weil der C. c. als Ganzes aufgehoben werden soll und das Stockwerkseigenthum unvollständig und wenig sachgemäß geregelt sei. (Jedenfalls kamen sehr wenige Prozesse vor.)

Sektion D.

238. Wald, Nachbarrecht.

Artikel 183.

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist,[1]) bleiben die landesgesetz-

lichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

[1]) Für neu anzulegende Wälder gilt sonach dieser Art. 183 nicht; dieselben stehen einzig unter den §§ 910, 923 Abs. 2. — Übrigens hat der Reichstag die Vorschrift des Art. 183 auf die früheren Wälder beschränkt und zwar bis zur nächsten Verjüngung. Die Entwürfe wollten überhaupt das Landesrecht aufrecht erhalten.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. Ü. 9; Württ. 240; Braun. 47: §§ 910, 923 Abs. 2, 3 „Erst bei der nächsten Verjüngung des Waldes."

Sond. 32: Privatwaldungen.

Sektion E.

Dingliche Rechte aus der Zeit vor dem BGB. an Mobilien und Immobilien.

239. Dingliche Rechte an einer fremden Sache. Sondervorschrift für Erbbaurecht und Grunddienstbarkeiten. — Wie bei Hypotheken und Grundschulden? — Emphyteuse, Erbleihen, Landsiedelleihen, Erbpacht ꝛc.

Artikel 184.

Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist,[1]) bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein Anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017[2]), für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028[3]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(I 106 Abs. 2. II 155 III 183.)

[1]) Der Artikel betrifft sonach die dinglichen Rechte an einer fremden Sache. Hierher gehören nach dem BGB.: Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypotheken, Grundschuld, Rentenschuld, sowie das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten. Vgl. die Abschnitte des III. Buchs §§ 1012—1296. — Die dinglichen Rechte, welche die frühere Landesgesetzgebung anerkannte.

[2]) [3]) Bezüglich des Eigenthums hat das BGB. rückwirkende Kraft, weil die Wirkung des Eigenthums in den Rechten im Allgemeinen gleich ist. — Bezüglich der dinglichen Rechte an fremden Sachen hat aber das BGB. keine rückwirkende Kraft, weil in dieser Hinsicht die bisherigen Landesrechte erhebliche Verschiedenheiten zeigten; nur für das Erbbaurecht und die Grunddienstbarkeiten macht das EG. einzelne Ausnahmen.

4) Ferner enthält bezüglich der Hypotheken und Grundschulden das EG. Art. 194 bis 195 Bestimmungen, durch welche die bestehenden Hypotheken und Grundschulden demjenigen des BGB. angepaßt werden. Dies war nothwendig, damit Kollisionen zwischen den alten und neuen Hypotheken vermieden werden.

5) Bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundstücken. Emphyteuse, Erbleihe, Landsiedelleihe, erbliche Leihe, Superfizies.

Dieselben bleiben bestehen, aber EG. Art. 196 kann angewandt werden. Hiervon hat Gebrauch gemacht Hess 154. — Die Superfizies dagegen ist Erbbaurecht i. S. des BGB., selbst wenn sie nach dem bisherigen Recht (wie z. B. dem Pr. LR.) nur als Servitut betrachtet wurde. Vgl. Buch III S. 173 Nr. **327.**

240. Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken. Revocatio ex tunc. Rheinisches Rechtsgebiet. Resiliations-, Rücktritts-, Rückfalls- und Revokationsrecht mit dinglicher Wirkung ex tunc. Resiliationsrecht, Widerruf von Schenkungen, das Retraktrecht (Wahlrecht) der rheinischen Ehefrau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c. und Art. 883 C. c.

Bisheriges Recht.

I. Rheinisches Recht. Das widerrufliche Eigenthum mit dinglicher Wirkung ex tunc (so daß alle Veräußerungen und Belastungen der Zwischenzeit mit rückwirkender Kraft zusammenfielen), war namentlich im rheinischen Rechtsgebiet anerkannt, allerdings nur ausnahmsweise; aber diese Ausnahmen waren zahlreich (vgl. Zachariä Bd. 1 § 196 „widerrufliches Eigenthum"), nämlich folgende:

1) Das Reue- oder Resiliationsrecht aus Art. 1184, 1654, 1656 C. c.

2) Das Widerrufsrecht auf Grund einer vertragsmäßigen Bedingung. Dasselbe ist gemäß Art. 1656 C. c. in seinen Wirkungen verschärft.

Der Eintritt einer Bedingung hat rückwirkende Kraft, und zwar nicht nur mit obligatorischer Wirkung, sondern auch mit dinglicher Wirkung gegen Dritte.

3) Das Widerrufsrecht bei Schenkungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen und namentlich wegen nachgeborner Kinder (Art. 955, 960 C. c). Dasselbe hat rückwirkende Kraft mit dinglicher Wirkung gegen Dritte (Art. 963 C. c.).

4) Art. 883 C. c. Erst bei der Theilung einer Gemeinschaft zeigt es sich, wem der Gegenstand in Wirklichkeit gehörte.

5) Das Retrakt- oder Wahlrecht der rheinischen gütergemeinen Ehefrau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c.

II. Was das GR. betrifft, so ist hier das widerrufliche Eigenthum im Verschwinden begriffen. Die Frage, ob die Erfüllung einer Bedingung rückwirkende Kraft mit dinglicher Wirkung gegen Dritte hat, wurde mehr und mehr verneint; es wurde nur die rückwirkende Kraft mit obligatorischer Wirkung anerkannt (Windscheid Bd. 1 § 91), während das franz. Recht rückwirkende Kraft mit dinglicher Wirkung gegen Dritte anerkennt. — Anders betr. Rücktrittsrecht; vgl. Windscheid § 323 Note 6, Habicht S. 169.

III. Im preuß. Recht war das widerrufliche Immobiliareigenthum verschwunden, jedenfalls spielt es in der Praxis wegen des Grundbuchsystems keine Rolle. Vgl. Buch III S. 41 Nr. **76.**

Standpunkt der Motive.

Die Motive zu EG. Art. 184 enthalten folgende Stelle: „Die Vorschrift der" „Art. 184 trifft nicht nur die dinglichen Rechte, welche das Eigenthum beschränken" „oder belasten; sie trifft im Allgemeinen alle Rechtspositionen, denen ein dinglicher" „Charakter nicht abzusprechen ist, welche aber nicht als Eigenthum aufgefaßt werden" „können."

Standpunkt der Ausführungsgesetze.

Die AG. sprechen sich nur vereinzelt über das widerrufliche Eigenthum aus, so:

A. Pr. 25 enthält aber nur für das Gebiet des C. c. inhaltlich folgende Vorschrift: „Das widerrufliche Eigenthum verwandelt sich zu der Zeit, zu welcher das

Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums und Befreiung des Grundstücks von den dem Rückfallsberechtigten gegenüber nicht wirksamen Belastungen. Diejenigen, gegen welche sich der Anspruch richtet, sind verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs zu bewilligen.

Die vor der im Abs. 1 bezeichneten Zeit erfolgte Eintragung des Rückfallsrechts gilt als Eintragung einer Vormerkung."

Die Motive zum preuß. AG. S. 41 erwähnen gerade das Resiliationsrecht des Art. 1184 C. c. — Dasselbe war durch das preuß. Ges. v. 12. IV. 1888 § 7 bereits erheblich eingeschränkt; dieser § 7 trifft in seinem Abs. 2 alle Fälle, in welchen kraft Gesetzes die Wiederaufhebung des Eigenthums eintrat, also z. B. Art. 960, 1656 C. c. — Das preuß. Ges. von 1888 war im rheinischen Rechtsgebiet vielfach nachgeahmt worden.

B. Bayern enthält folgende Bestimmungen:

a) Für die Landestheile rechts des Rheins:

1) Bei Anlage des Grundbuchs verwandelt sich der Eigenthumsvorbehalt (Rückfallsrecht) in einen solchen auf Rückübertragung des Eigenthums; eine diesbezügliche Vormerkung ist im Grundbuch einzutragen. Auch ist § 268 BGB. anwendbar. Bay. Ü. 39.

2) Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks. Bay. Ü. 60.

b) Für die Pfalz fehlt zwar eine Bestimmung, die derjenigen unter 1) entspricht, wohl aber betrifft Bay. Ü. 123 (Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks) offenbar denselben Gegenstand, indem sich der betr. Anspruch in eine Hypothek an dem herauszugebenden Grundstück verwandelt.

C. Hessen 228 betr. Wahlrecht der Frau nach Art. 1408 Abs. 2 des C. c.

D. Schlußbemerkung.

Das BGB. kennt zwar kein widerrufliches Eigenthum, aber dies hat nicht die Wirkung, daß das widerrufliche Eigenthum am 1. I. 1900 unwiderruflich wird, trotz EG. Art. 181. Dies folgt aus EG. Art. 184.

Zwar können die Parteien für den Fall des Eintritts einer Bedingung, Nichtzahlung des Kaufpreises ꝛc. Aufhebung des Immobiliarkaufvertrags vereinbaren; aber diese Vereinbarung hat nur obligatorische Wirkung gemäß § 137, dagegen wirkt sie nicht dinglich gegen Dritte (keine revocatio ex tunc). Vgl. Nr. **182**.

Das widerrufliche Immobiliareigenthum des früheren Rechts, d. h. das Widerrufsrecht muß bei der Grundbuchanlage eingetragen werden, sonst greift zu Gunsten des Dritten § 892 Platz und hat daher rückwirkende Kraft; bis zur Anlage des Grundbuchs i. S. des BGB. ist das Landesrecht maßgebend, welches auch vielfach die Eintragung vorgeschrieben hat.

Auch kann das Widerrufsrecht Seitens der Gläubiger in der Regel gepfändet werden, wenn es sich nicht um ein höchst persönliches Recht handelt; diese Pfändung erfolgt gemäß § 857 neu CPO., nur Bayern enthält die vorher mitgetheilte Spezialbestimmung.

Das rheinische Rechtsgebiet insbesondere.

a) Das Reue- (Resiliations-) Recht des C. c. aus Art. 1184, 1654, 1656 C. c. — Im Falle eines Konkurses ist dasselbe reichsgesetzlich aufgehoben (§§ 26, 15 neu KO.), auch landesgesetzlich vielfach beschränkt und der Eintragung unterworfen. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht Bd. 1 §§ 122—126. Es kommt hier die mitgetheilte Bestimmung

des preuß. AG. in Betracht. — Das Resiliationsrecht ist pfändbar; in dieser Hinsicht kommt die mitgetheilte Bestimmung des bayr. AG. in Betracht. Auch fällt jenes Recht in die Konkursmasse des Berechtigten.

b) Bedingungen. Es gilt das zu a) Gesagte.

c) Das Widerrufsrecht des Schenkers aus Art. 963 mit rückwirkender dinglicher Wirkung gegen Dritte (die sog. revocatio ex tunc) wird durch die Einführung des BGB. nicht berührt; vgl. Nr. **216**.

Es gilt das zu a) Gesagte. Daher muß namentlich bei Anlage des Grundbuchs auch dies Widerrufsrecht im Grundbuch vermerkt werden. Es dürfte nicht genügen, wenn die Schenkung aus der Zeit vor dem BGB. in dem Grundbuch des früheren Rechts oder im Hypothekenbuch transkribirt ist. — Vgl. ferner Nr. **230**, **240**.

Widerruf tritt ein, auch wenn das nachgeborne Kind erst nach dem BGB. empfangen und geboren wird.

d) Art. 883 C. c. Es gilt das zu a) Gesagte. Vgl. namentlich wegen dessen Tragweite und Grundbucheintrag Nr. **225**.

e) Wahlrecht oder Retraktrecht oder Losungsrecht der rheinischen Ehefrau nach Art. 1408 Abs. 2 des C. c.

Es wird verwiesen auf Nr. **298** und hier nur bemerkt:

Dieses Recht der Frau ist ein dingliches Recht und hat bei seiner Ausübung rückwirkende Kraft gegen Dritte (revocatio ex tunc). Es handelt sich sonach auch hier um ein widerrufliches Eigenthum. Daher muß es bei Anlage des Grundbuchs eingetragen werden, sonst greift § 892 zu Gunsten Dritter Platz.

Hess. 228 hat bez. des Art. 1408 Abs. 2 bestimmt: Bei Anlage des Grundbuchs muß das Wahlrecht der Frau ausgeübt (nicht blos eingetragen) werden.

241. Das frühere dingliche Recht des Vermächtnißnehmers nach GR. und dem C. c.

Nach dem GR. und dem C. c. hatte der Vermächtnißnehmer ein sog. Vindikationslegat, ein dingliches Recht. Bei Anlage des Grundbuchs muß es eingetragen werden. Bay. Ü. 33.

Sektion F.

Mobiliarersitzung.

242. Kein Recht auf die Vollendung einer vor dem BGB. begonnenen Ersitzung.

Artikel 185.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ersitzung des Eigenthums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikels 169 entsprechende Anwendung.

(I. 107. II 156. III 184.)

Betr. die Immobiliarersitzung s. EG. Art. 189.

Eine vor dem BGB. begonnene Ersitzung kann unter dem BGB. nicht zu Ende geführt werden, wenn sie nach demselben nicht zulässig ist. Unter dieser Voraussetzung fällt eine begonnene Ersitzung in sich zusammen. Es giebt kein wohlerworbenes Recht auf Vollendung einer angefangenen Ersitzung. — Eine vor dem 1. I. 1900 vollendete Ersitzung bleibt unberührt. Vgl. EG. Art. 189 Nr. **253**.

Betreffs der Mobiliarersitzung siehe §§ 937—945. Die Verjährungsfrist ist nach dem BGB. in der Regel nicht kürzer als nach den bisherigen Gesetzen. — Es giebt aber auch eine 30jährige Ersitzung, s. Buch III Nr. **245**.

243. Am 1. I. 1900 bestehende Pfandrechte, Zurückbehaltungs- und Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, Rechten und Forderungen, sowie an Schiffen.

I. Bez. dieser dinglichen Rechte fehlt eine Specialbestimmung wie EG. Art. 192. Folglich greift das Prinzip des EG. Art. 184 Platz: Keine rückwirkende Kraft des BGB. — Pfandrechte, welche unter dem BGB. entstehen, richten sich ausschließlich nach dessen Bestimmungen. Dies gilt auch von dem Miethpfandrecht, insoweit Sachen erst unter dem BGB. eingebracht werden, sollte der Vertrag selbst schon vor dem 1. I. 1900 in Vollzug gewesen sein.

II. Jedoch haben einzelne AG. die diesbezüglichen Vorschriften des BGB. ganz oder theilweise maßgebend erklärt, was EG. Art. 218 gestattet.

So z. B.

1) Bay. Ü. 60 (rechts des Rheins). Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks.

2) Hess. 153 (hier ist z. B. Art. 2082 Abs. 2 C. c. ausdrücklich aufrecht erhalten).

3) Braun. 62—64.

a) Ausdehnung eines großen Theils der Vorschriften des BGB. auf die bereits vor dem 1. I. 1900 bestehenden Pfandrechte (§ 62).

b) Zu EG. Art. 94 Abs. 2, weitergehendes Privileg der Braunschweigischen Bank aufgehoben (§ 63).

c) Aenderung des Pfandgesetzes betr. Pfandleiher — Trödler und Gesindevermiether (§ 64).

4) Meckl. 205 Abs. 2. Aehnlich wie Braun. unter a).

5) Rud. 101—103. Allgemeine Vorschriften für Pfand- und Uebereignungssachen.

III. Pfandrechte an Schiffen.

1) Old. 15 (fehlt für Lübeck).

2) Brem. 30, 45—52, Bestimmungen betr. Verpfändung von in Bau befindlichen Schiffen (§ 30);

Uebergangsvorschriften für bestehende Vertragspfandrechte an Schiffen (§§ 45—52).

3) Meckl. 205 Abs. 2 erklärt das BGB. maßgebend.

Sektion G.

Welche gesetzliche Vorschriften regeln das Immobiliarsachenrecht in der Zeit vom 1. I. 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs?

244. Vorbemerkung. Bedeutung von Bezirk.

Das BGB. steht auf dem Grundbuchsystem, d. h. es regelt das Immobiliarsachenrecht unter der Voraussetzung, daß das Grundbuch angelegt ist. Vgl. Buch III S. 32—34 Nr. **61**.

Die Anlage des Grundbuchs erfordert jedoch Zeit und Mühe, selbst dann, wenn das Grundbuch nicht auf eine Parzellenvermessung basirt wird; vgl. Buch III S. 66 Nr. **128**. In einer Reihe von Bundesstaaten wird daher am 1. I. 1900

ein Grundbuch i. S. des BGB. noch nicht vorhanden sein, zumal große Gebiete bis jetzt nur ein Hypothekenbuch kannten.

EG. Art. 186 Abs. 2 erkennt selbst die Schwierigkeit und die lange Zeit, welche die Anlage eines Grundbuchs erfordert, an, indem die bezirksweise Einführung des Grundbuchs gewissermaßen als Regel hingestellt wird. Was ein Bezirk ist, sagt das EG. nicht; eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk kann daher sehr wohl diesen Begriff ausmachen.

245. Bestimmungen der AG. betr. das Zwischenrecht in der Zeit vom 1. I. 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs.

Einzelne EG. haben das Zwischenrecht bis zur Anlage des Grundbuchs besonders geregelt, so:

a) E. L. 73—116. Vgl. namentlich § 111 (vorläufige Grundbücher) § 112 (Haftpflicht des Amtsrichters, Gerichtsschreibers und Hypothekenbewahrers).

b) Bremen § 31—45.

c) Die hessischen Bestimmungen (AG. 162—164 für das rechtsrheinische Hessen; 213, 214 für Rheinhessen. Ueberschreibung im Mutationsregister auf den Erben und Vermächtnißnehmer in Starkenburg und Oberhessen gemäß Erbschein 163, 164. — Für Rheinhessen ähnlich s. 213, 214) sind bei weitem nicht so vollständig.

d) Einzelne Uebergangsbestimmungen enthalten alle AG.

e) Die Hypothekenämter des rheinischen Rechts gehen nothwendiger Weise einer Aenderung entgegen; vgl. Bay. 148.

a) Anlage des Grundbuchs.

246. Anlegung des Grundbuchs: Durch Verordnung. Wie bei Gesetz? — Wie bei vergessenen Grundstücken?

Artikel 186.

Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung[1]) bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen,[2]) soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

(I 108. II 157. III 185.)

Vgl. Sond. 22, 30 (Grundbuchanlegung). Braun. 38—45. Rud. 59—61.

1) Das Gesetz ist das majus. Was daher durch Verordnung geschehen kann, kann immer auch durch Gesetz geschehen.

2) Es ist unmöglich, diese Vorschrift vollständig durchzuführen, namentlich hinsichtlich der Ersitzung. Denn § 902 schließt nur die Ersitzung gegen eingetragene Rechte aus; ist aber ein Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen, so ist überhaupt kein Recht bezüglich desselben eingetragen. Folglich greift die actio Publiciana Platz (vgl. Buch III S. 158, 167), d. h. im Resultat spielt der Zeitablauf eine große Rolle, obschon die frühere Ersitzung ausgeschlossen ist.

Abgesehen davon, daß § 313 Platz greift, sind auch die Vorschriften über Auflassung maßgebend; insoweit ist die Vorschrift des EG. Art. 186 durchführbar; hierdurch wird der Eigenthümer eines im Grundbuch ausgelassenen Grundstückes indirekt zur Berichtigung des Fehlers gezwungen, ebenso derjenige, welcher z. B. das Grundstück pfänden will. Betr. § 313 vgl. Nr. **252**.

247. Bisherige Grundstückspertinenzen. — Separirte Grundstücke. Grenzversteinigung.

Sond. 26 enthält folgende Bestimmung:

„Die im Grundbuche einem Grundstücke als Zubehör (Pertinenzen) zugeschriebenen Grundstücke und Gerechtsame gelten als Bestandtheile des Hausgrundstücks i. S. des § 890 Abs. 2 und § 96 BGB."

Separirte Grundstücke vgl. Sond. 24.

Sond. 28 giebt auch bez. der Grenzversteinigung besondere Vorschriften.

248. Der Eintragung nicht bedürfende Immobiliarrechte.

Gemäß § 892 bedürfen Rechte an einem Grundstück im Allgemeinen auch dann der (endgültigen oder vorläufigen) Eintragung im Grundbuch, wenn sich der Erwerb lediglich auf eine in Kraft bleibende Vorschrift des Landesrechts gründet.

Anders verhält es sich aber mit denjenigen Materien, welche der Landesgesetzgebung durch allgemeine Vorbehalte des EG. überlassen sind. Hier kann die Landesgesetzgebung von der Eintragung im Grundbuch absehen, wenn nicht das EG. selbst das Gegentheil bestimmt. Das EG. selbst hat jedoch die nichteintragspflichtigen landesgesetzlichen Immobiliarrechte durch EG. Art. 61, 118 auf ein Minimum beschränkt. Bez. der Grunddienstbarkeiten kommt EG. Art. 187 in Betracht.

Bezüglich der dem Landesprivatrecht vorbehaltenen Materien kommen namentlich in Betracht: Die landesgesetzlichen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte gemäß EG. Art. 164, 119 Abs. 1, 2 und EG. Art. 67 (Bergrecht).

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

1) Preußen 22. Das preuß. EEGes. vom 5. V. 1872 § 12 befreite von der Eintragung

a) die gesetzlichen Vorkaufsrechte und

b) die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche im Bergrecht gemäß Zwangsverfahrens erworben werden können.

Diese beiden Ausnahmen sind im Allgemeinen bestehen geblieben; nur ist die Ausnahme a) auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte im Bergrecht (bei bergrechtlichen Enteignungen) beschränkt. — Hierzu kommen noch:

c) Die Renten und Domänen-Amortisationsrenten der Rentenbanken gemäß preuß. Rentenbankgesetz vom 2. III. 1850.

d) Ferner die Ausnahmen gemäß EG. Art. 113, 114. Für Preußen kommt hier in Betracht OLG-Bez. Cassel, Ges. vom 29. V. 1873 § 45 betr. die zur Ablösung von Grundlasten aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehen und die Grundlasten in den vormals bayrischen Landestheilen. Ges. vom 29. V. 1874 § 1. — Vgl. die Mot. zum preuß. AG. Entw. Art. 21 S. 38—41.

2) Wei. 124. Oeffentliche Lasten.

3) Braun. 38—44. Oeffentliche Lasten. Bezeichnung derselben, § 38. Zweijährige Verjährung der dinglichen Haftung, § 39. Ablösungsgesetze ꝛc. §§ 40—44.

Braun. 52 hat zu EG. Art. 164, 119 Abs. 1, 2 bestimmt: Die gesetzlichen

Vorkaufsrechte des Erbenzinsherrn, des Eigenthümers der Emphyteuse und bei ungetheilten Genossenschaftsforsten bedürfen nicht der Eintragung im Grundbuch.

4) Alt. 75 hat bestimmt: Vorkaufsrechte mit einem im Voraus bestimmten festen Preis und Wiederkaufsrechte des Landesprivatrechts bedürfen der Eintragung im Grundbuch.

5) Anh. 45. Der Eintragung nicht bedürfende Rechte (Bergrecht, Separationsrezesse betr. Unterhaltung und Reinigung von Wegen, Gräben und Kanälen).

6) Rud. 62.

7) Sond. 38. Oeffentliche Lasten, §§ 1—3.

8) Brem. 15. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks, § 15. Straßenanlage und Pflasterungskosten. — Deichpflicht, Leinpfade, Wasser- und Straßenrecht. Diese können eingetragen werden. Ebenso, was zweifelhaft ist; alsdann gelten §§ 875 bis 877 BGB.

Bezüglich der öffentlichen Abgaben und öffentlichen Lasten, wozu auch die Straßenpflasterungskosten gehören, wird auf Buch II S. 464—469 § 436 verwiesen. Der § 436 erklärt dieselben zur Eintragung nicht geeignet.

Bez. der landesgesetzlichen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte vgl. ferner Nr. **95** Ziff. 8, Nr. **106**. (Landesprivatrecht).

b) Grunddienstbarkeiten (Servituten) aus der Zeit vor der Grundbuchanlage.

249. Eintragungsfreiheit früherer Dienstbarkeiten, aber das Landesgesetz (nicht Verordnung) kann das Gegentheil bestimmen.

Artikel 187.

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz[1]) **kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.**

(I 109. II 158. III 186.)

Vgl. EG. Art. 115, 113 und 189 Abs. 3.

1) Landesgesetz bildet den Gegensatz zur Verordnung in EG. Art. 186. Vgl. Nr. **2**, **246** Note 1.

2) Bisher war in fast allen Rechtsgebieten die Grunddienstbarkeit nicht eintragspflichtig, selbst in Preußen, und zwar im Gegensatz zum BGB. § 873; nur ganz vereinzelt (z. B. Lübeck) bestand die Eintragspflicht. — Das EG. gewährt stets die Möglichkeit der Eintragung (Abs. 1), aber die Landesgesetzgebung kann gemäß

EG. Art. 218 die Eintragungspflicht selbst bezüglich der früheren Dienstbarkeiten vorschreiben.

3) Viele AG. haben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht und die Grunddienstbarkeiten aus früherer Zeit der Eintragung unterworfen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der AG. sind folgende:

Pr. 28*). Bay. Ü. 10—18, 44**). Hess 141—149***). Wei. 121, 147†). Meckl. 122—123, 190††). Birk. 42. E.L. 76, 86. Braun. 50†††). Rud. 82—100. Sond. 36†*). R. j. 89†**). Ham. 44, 45††*).

*) Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten vor Anlage des Grundbuchs.

) Bei Anlage des Grundbuchs Eintragspflicht innerhalb einer durch BO. zu bestimmenden Frist (nicht unter 6 Monaten). — 10jährige Verjährung durch Nichtausübung. — Aufgebotsverfahren ꝛc. — Für die Landestheile rechts des Rheines s. weiter Ü 44. Vgl. EG. Art. 189 Nr. **252.

***) Die hess. Bestimmungen betreffen: Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten Art. 141; Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten Art. 142—149.

†) Weimar. Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten. Vgl. EG. Art. 189 Nr. **252**.

††) Meckl. 190. Eintrag ev. Anmeldung in das bisherige Grund- oder Hypothekenbuch bis 1. VII. 1900 bei Strafe des Verlustes. Vgl. auch Meckl. 185.

†††) Braun. Ersitzung und Rang vor Anlegung des Grundbuchs.

†*) Sond. § 4 betrifft die 30jährige Verjährung. Vgl. EG. Art. 189 Nr. **252**.

†**) Reuß. j. Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten durch 30jährige Verjährung. Vgl. EG. Art. 189 Nr. **252**.

††*) Ham. Frühere Grunddienstbarkeiten: 10jährige Eintragungsfrist und Aufgebotsverfahren. §§ 44, 45.

c) Frühere gesetzliche Pfandrechte und Vorzugsrechte aus der Zeit vor dem BGB. und der Anlage des Grundbuchs (Legalhypothek der Ehefrau und Mündel, Mieth- und Pachtpfandrecht).

250. Eintragungsfreiheit früherer gesetzlicher Pfandrechte ꝛc. — Bisherige Eintragungspflicht von früherem Mieth- und Pachtrecht.

Artikel 188.

Durch landesherrliche Verordnung[1]) kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.[2])

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Miethrechte und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.[3])

(I 109. II 159. III 187.)

1) Vgl. EG. Art 186.

2) Abs. 1 hat namentlich das rheinische Rechtsgebiet bezüglich der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau, des Mündels ꝛc. (Art 2121 C. c.) im Auge. Allein die Landesgesetzgebung hatte schon früher die Eintragungspflicht vielfach bestimmt. Vgl. Nr. **251.**

3) Miethe und Pacht haben zwar einen dinglichen Charakter im BGB., allein sie sind eintragsfrei. Vgl. Buch II S. 770 Nr. **3.** Der Art. 188 Abs. 2 EG. ist nur deshalb geschrieben, weil vereinzelt Miethe und Pachtrecht durch die Partikulargesetzgebung der Eintragung unterworfen war, so im K. Sachsen (vgl. EG. Art. 179). — Muß in diesen Gebieten, z. B. im K. Sachsen, das Mieth- und Pachtpfandrecht bis zur Anlage des Grundbuchs i. S. des BGB. noch eingetragen werden? Gemäß EG. Art. 189 wäre die Frage zu bejahen, aber es existirt eine Specialbestimmung in EG. Art. 179, auf Grund dieser ist die Frage zu verneinen.

251. Stillschweigende Hypotheken (Legalhypotheken) des früheren Rechts. (Vgl. Nr. **250** Note 2.)

Bei Anlage des Grundbuchs muß die Eintragung der Hypothek selbst dann erfolgen, wenn sie bisher von der Eintragung befreit war. EG. Art. 189. Von diesem Prinzip macht § 188 eine Ausnahme bez. der sog. stillschweigenden oder Legalhypotheken des früheren Rechts.

Bay. Ü. 50—56 trifft diesbezügliche Bestimmungen und schreibt die Eintragung in Form einer Sicherungshypothek vor.

Bad. 40 bestimmt: Bei Anlage des Grundbuchs sind eingetragene Unterpfandsrechte und eintragungspflichtige Vorzugsrechte als Hypotheken einzutragen. — Nach Anlage des Grundbuchs sind Eintragungen auf Grund der bisherigen Gesetze unzulässig.

E.L. 77 bestimmt: Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück bestehendes Pfandrecht (Hypothek oder Vorzugsrecht) gilt von dieser Zeit an als Sicherungshypothek im Sinne des BGB.

Nicht eingeschriebene Vorzugsrechte und Hypotheken begründen den Anspruch auf Eintragung und Sicherungshypothek.

d) Begründung, Uebertragung und Aufhebung des Eigenthums und dinglicher Rechte an Grundstücken unter der Herrschaft des BGB. aber vor der Anlegung des Grundbuchs. Immobiliarersitzung. Unvordenkliche Verjährung. Ausführungsgesetze.

252. Gesetzestext. Tritt § 313 sofort in Kraft? Ersitzung der Freiheit.

Artikel 189.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.[1]) Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts[2]) und des Ranges[3]) der Rechte. Ein nach den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.[4])

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.[5])

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.[6]) [7])

(I 110. II 160. III 188.)

[1]) Prinzip: Das bisherige Recht bleibt maßgebend. Dies gilt also nur hinsichtlich der dinglichen Grundlage und der dinglichen Wirkungen, nicht für die obligatorische Kausa. Daher tritt § 313 BGB. sofort in Kraft.

Die Aufhebung erfolgt nach dem bisherigen Recht, also im GR. und rheinischen Recht durch Konsolidation, Zeitablauf, rechtsgeschäftliche Aufhebung.

[2]) Im Anschluß an dieses Wort sind Ausführungsbestimmungen erlassen, so:

a) Hess. 150, 151: Inhalt und Umfang gewisser Belastungen, die nach dem Inkrafttreten des BGB., aber vor der Anlegung des Grundbuchs begründet werden. Dieselben betreffen Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Nießbrauch an einem Grundstück, Reallast.

b) Weimar 124—147: Inhalt und Maß gewisser Grunddienstbarkeiten.

c) Rud. 83—99, 100: Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

[3]) Vgl. Braun. 50 betr. Dienstbarkeiten.

[4]) Vgl. Nr. **255, 256.**

[5]) Abs. 2 betrifft die Ersitzung; vgl. Nr. **253.**

[6]) Die sog. Ersitzung der Freiheit; vgl. Nr. **257.**

[7]) Hessen 225—227 giebt Bestimmungen, betr. Bestellung von Inhaberhypotheken vor der Anlegung des Grundbuchs, was nach EG. Art. 218 zulässig ist.

253. Immobiliarersitzung. — Unvordenkliche Verjährung (Art. 189 Note 5).

1) Betr. der Mobiliarersitzung s. EG. Art. 184.

2) Was die Immobiliarersitzung betrifft, so bleibt es, so lange das Grundbuch noch nicht angelegt ist, bei dem früheren Recht, d. h. die Ersitzung kann nach dem früheren Recht fortgesetzt und vollendet werden, wie EG. Art. 189 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt.

Dagegen macht die Anlage des Grundbuchs jede fernere Ersitzung unmöglich, selbst wenn der Eigenthümer auf Grund des früheren Rechts eingetragen ist. Vgl. E. 15, 256. — Wohl aber bleibt eine vor der Anlage des Grundbuchs vollendete Ersitzung bestehen, mag es sich um die 10- oder 30jährige, um Eigenthum oder Dienstbarkeiten handeln. Vgl. Buch III Nr. **158.** Bezüglich der unter dem BGB. zulässigen Immobiliarersitzung siehe §§ 900, 927, 1017, 1028, 1090, 1170 und Buch III S. 83.

3) Die unvordenkliche Verjährung ist ausgeschlossen; Abs. 2 spricht nur von der Ersitzung. Vgl. Buch I S. 394. — Dagegen bleibt eine vor dem BGB. bereits vollendete unvordenkliche Verjährung unberührt; sie begründet ein wohlerworbenes Recht. Vgl. S. 84 Nr. **95** Ziff. 3.

254. Ist die bisherige Immobiliarersitzung durch die Vorschriften des BGB. über Besitz geändert?

Bez. der Immobiliarersitzung hat EG. Art. 189 Abs. 2 das bisherige Recht so lange aufrecht erhalten, bis das Grundbuch i. S. des BGB. angelegt ist. Somit würde sich die Ersitzung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts an einem Grundstück nach dem bisherigen Recht richten.

Aber ein Erforderniß der Ersitzung ist der Besitz und in dieser Hinsicht ist nach EG. Art. 180 (abgesehen von Grunddienstbarkeiten) das BGB. vom 1. I. 1900 ab ausschließlich maßgebend. Soweit aber vom 1. I. 1900 ab ein Besitz nicht mehr anerkannt wird, ist auch die Ersitzung ausgeschlossen. Die Vorschriften des BGB. über Besitzesschutz greifen daher modifizirend ein.

255. Unzulässige Hypotheken des früheren Rechts, z. B. Hypothek an einem Nießbrauch. (Vgl. Art. 189 Note 4).

Nach dem C. c. Art. 2118 kann der Nießbrauch an einem Grundstück Gegenstand an einer Hypothek sein, was nach dem BGB. unzulässig ist.

Eine vor dem BGB. diesbezügliche rechtsgültig bestellte Hypothek wird durch das BGB. nicht hinfällig, sondern dieselbe besteht weiter, muß aber bei Anlage des Grundbuchs in dasselbe eingetragen werden. Es verhält sich ebenso, wie mit den unzulässigen Grunddienstbarkeiten des früheren Rechts. Vgl. Nr. **265.**

Daß vom 1. I. 1900 ab eine solche Hypothek nicht mehr bestellt werden kann, selbst wenn der obligatorische Anspruch auf Bestellung schon vorher entstanden sein sollte, folgt aus EG. Art. 189 Abs. 1 Satz 2. Die diesbezügliche Bestimmung in dem hessischen AG. 212 war sonach unnöthig. — Ein obligatorischer Anspruch aus der Zeit vor dem BGB. verwandelt sich in einen Anspruch auf Bestellung einer anderen entsprechenden Sicherheit. Auch ein Schadensersatzanspruch kann begründet sein.

256. Weitere unzulässige dingliche Rechte i. S. des EG. Art. 189 Abs. 1 Satz 2: Antichrese (Nutzpfand), Stockwerkseigenthum, Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen (Bäumen) eines Grundstücks. Gewillkürte Pertinenz. Kein vertragsmäßiges dingliches Wiederkaufs- oder Retentionsrecht. Wiederrufliches Eigenthum des C. c. (Vgl. Art. 189 Note 4).

Die Antichrese ist an Immobilien vom 1. I. 1900 ab unzulässig (vgl. Buch III S. 249 Nr. **453**; anders bei Mobilien; vgl. Buch III S. 341 Nr. **632**; S. 363 Nr. **680**, jedenfalls ergreift hier das Pfandrecht die Früchte.

Bez. des Stockwerkseigenthums und Sondereigenthums an Früchten s. EG. Art. 181 Abs. 2, Art. 182.

Gewillkürte Pertinenz. In Württemberg ergreift z. B. bei der Verpfändung einer Fabrik, Apotheke ꝛc. das Immobiliarpfandrecht auch die Waarenvorräthe; auch nach Pr. LR. war dies möglich. Vgl. Buch I S. 118—119. Nach dem BGB. ist dies unzulässig. Jedoch bleibt das frühere Recht in Geltung, wenn und insoweit das

Immobiliarpfandrecht vor dem 1. I. 1900 die Waarenvorräthe (gewillkürte Pertinenz) bereits ergriffen hatte; denn ein vor dem 1. I. 1900 entstandenes Pfandrecht an Immobilien wird nach früherem Recht beurtheilt. — Dagegen werden diejenigen Waarenvorräthe, welche erst unter der Herrschaft des BGB. (also seit 1. I. 1900) in die Fabrik gelangen, von dem Immobiliarpfandrecht nicht mehr ergriffen, sollten sie auch als Ersatz der früheren Vorräthe dienen. Vgl. hierzu Buch II S. 509 Nr. 4.

Bez. des vertragsmäßigen Wiederkaufs- und Retentionsrechts s. Buch III S. 1 Nr. 2. Ein solcher Vertrag hat nur obligatorische, aber keine dingliche Wirkung.

Endlich gehört hierher das widerrufliche Eigenthum, welches namentlich im rheinischen Recht ausgebildet war (Resiliationsrecht, Widerruf von Schenkungen ex tunc. Vgl. Nr. **230**, **240**).

257. Die Ersitzung der Freiheit oder die Aufhebung einer Dienstbarkeit ꝛc. durch Nichtgebrauch. (Vgl. Art. 189 Note 6).

Es wird zunächst zurückverwiesen auf Buch III S. 178, 183, 193 und namentlich S. 195 Nr. **364**.

Die Ersitzung der Freiheit bleibt bez. der früheren Belastungen auch unter dem BGB. zulässig, falls die Grunddienstbarkeit bei Anlage des Grundbuchs gemäß EG. Art. 187 nicht eingetragen zu werden braucht. Dies folgt aus EG. Art. 189 Abs. 3.

Die AG. enthalten eine Reihe von Bestimmungen, so Bay. Ü. 13 (10jährige Verjährung); Hess. 144 (10jährige Verjährung); — Sond. 36 § 4 (30jährige Verjährung); R. j. 89 (30jährige Verjährung).

Es wird weiter zurückverwiesen auf EG. Art. 189 Note 2.

258. Rechtsgeschäftliche Aufhebung einer Grunddienstbarkeit, solange dieselbe nicht in das Grundbuch eingetragen ist.

Eine Reihe von AG. enthalten diesbezügliche Bestimmungen.

a) Bay. Ü. 12 bestimmt: Zur Aufhebung der Grunddienstbarkeit ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer erforderlich, daß er die Dienstbarkeit aufgebe; die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Die Vorschriften des § 876 des BGB. finden entsprechende Anwendung.

b) Hess. 143 ebenso.

c) Wei. 130 ähnlich, jedoch mit dem Zusatz: Die Erklärung muß dem Grundbuchamt (der Unterpfandsbehörde) gegenüber abgegeben oder in schriftlicher Form demjenigen ertheilt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

d) Meckl. 91: Eintrag im bisherigen Grund- oder Hypothekenbuch nöthig; vgl. außerdem Meckl. 185.

259. I. Wird die Verpachtung oder Vermiethung, welche ein Nießbraucher oder Nutznießer eingegangen hat, nach dem Recht am Tage der Entstehung des Nießbrauches beurtheilt oder nach dem BGB.? II. Sonderbestimmung betreffend elterliche Nutznießung. III. Landesgesetzliche Regelung.

Zu I. Bisheriges Recht.

a) RR. Die Miethe oder Pacht erreicht ihr Ende mit dem Tage, an dem sich der Nießbrauch beendigte, also insbesondere mit dem Tode des Nießbrauchers.

b) Rheinisch-franz. Recht. Der Nießbraucher konnte auf 9 Jahre vermiethen oder verpachten, wenn er auch während dieser Zeit starb. Art. 595, 1429 C. c.

Jetziges Recht.

Der § 1056, welcher im ehelichen Güterrecht (§ 1423) und im Elternrecht (§ 1663) wiederholt ist, schlägt einen Mittelweg ein.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß das alte Recht anwendbar ist, wenn der Mieth- oder Pachtvertrag vor dem 1. I. 1900 abgeschlossen wurde. Aber auch dann gilt das alte Recht, wenn der Mieth- oder Pachtvertrag zwar unter der Herrschaft des BGB. abgeschlossen wurde, aber der Nießbrauch bereits vorher entstanden war. Denn das dingliche Recht des Nießbrauchers wird durch das Gesetz zur Zeit der Entstehung des Nießbrauchs beherrscht (EG. Art. 189). In diesem Sinne hat sich auch die franz. Theorie und Praxis ausgesprochen. Vgl. Laurent 1, 222.

Zu II. Bezüglich der elterlichen Nutznießung ist allerdings die Frage umgekehrt zu entscheiden, und zwar wegen der Bestimmung in EG. Art. 203. Ein vor dem BGB. geschlossener Mieth- oder Pachtvertrag wird jedoch gemäß EG. Art. 170 nach altem Recht beurtheilt.

Was die Mobilien betrifft, so gilt das Nämliche, aber § 932 ist zu beachten.

Zu III. Zwei AG. haben die Frage entschieden, Bay. 215 und Hess. 152: Der § 1056 BGB. sei maßgebend.

Es erhebt sich die Frage, ob eine solche Bestimmung zulässig ist. Gemäß EG. Art. 218 ist die Frage zu bejahen; aber der Nießbraucher ist zu entschädigen und zwar durch den Staat, denn sein dingliches Recht wird ihm theilweise genommen, er wird enteignet. In nicht seltenen Fällen erhält der Nießbraucher einen höheren Zins, wenn er fest auf 9 Jahre verpachten kann. Daher muß der geschädigte Nießbraucher zunächst die Enteignungsbehörde angehen; hat er hier keinen Erfolg, so kann er klagen. Vgl. Nr. 7.

260. Erlöschung des Nießbrauchs juristischer Personen.

Bez. der juristischen Personen hat die Gesetzgebung gewechselt. Nach GR. erlosch der Nießbrauch einer juristischen Person mit 100 Jahren (B. A. 8, 216. S. 38, 1, 147); nach dem C. c. Art. 619 in 30 Jahren. Nach dem BGB. § 1061 ist diese Zeit in das Ungemessene verlängert. Es erhebt sich daher die Frage, ob ein vor dem BGB. einer juristischen Person bestellter Nießbrauch dem früheren Recht unterliegt. Ich bejahe die Frage. Ebenso B. A. 8, 216 bei dem Uebergang des GR. zum C. c.

260a. Uebergangsbestimmung zu § 313 BGB.

Nach ursprünglichem rheinischen Recht war ein Vertrag über den Erwerb von Grundeigenthum ohne jede Förmlichkeit gültig, z. B. ein mündlicher Vertrag. Dies war z. B. in Rheinhessen bis zum 1. I. 1900 der Fall. Deshalb enthält das hess. AG. 211 die Bestimmung: Binnen Jahresfrist vom 1. I. 1900 ab muß ein diesbezüglicher früherer Vertrag vor einem Notar oder einer anderen zuständigen Behörde beurkundet oder im Grundbuch eingetragen werden, und zwar bei Strafe des Verfalls des Vertrags.

Wo eine solche Bestimmung nicht besteht, wird ein solcher Vertrag aus der Zeit vor dem BGB. bis zur Anlage des Grundbuchs nach bisherigem Recht beurtheilt. Die Einführung des BGB. nimmt einem Vertrag seine Wirkung in keiner Weise (EG. Art. 170); mit der Anlage des Grundbuchs i. S. des BGB. ist Eintragung im Grundbuch jedenfalls erforderlich, sonst greift § 892 Platz. Vgl. Nr. 257.

e) **Aneignungsrecht des Fiskus (eine Art Regal).**

261. Gesetzestext. Auf wen sind solche Grundstücke bei Anlage des Grundbuchs einzutragen?

Artikel 190.

Das nach § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Artikel 129 findet entsprechende Anwendung.

(I —. II 161. III 189.)

Praktische Spitze: Bei Anlage des Grundbuchs wird jedes Grundstück, das herrenlos ist, dem Fiskus zugeschrieben.

f) **Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten und persönlichen Dienstbarkeiten bis zur Anlage des Grundbuchs.**

262. Gesetzestext. Das frühere Besitzesrecht bleibt in Kraft. Die Ausschlußfrist des § 864 ist z. B. nicht anwendbar. Schadensersatz. Dauernde Anlage. Unständige Dienstbarkeiten.

Artikel 191.[1])

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.[2])

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage[3]) verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal[4]) ausgeübt worden ist.

(I 111. II 162. III 190.)

[1]) Die Bestimmung gehört zu Art. 180, welcher die Regel enthält; Art. 191 stellt sich als die einzige Ausnahme dar. Reallasten und Rechtsbesitz, sowie dauernde Obligation bleiben daher unter der Regel des Art. 180 (künftig kein Besitzesschutz). Vgl. Buch III S. 15 Nr. **25**.

[2]) Unter dieser Voraussetzung dauert das bisherige Besitzesrecht fort; es gilt z. B. die Ausschlußfrist des § 864 nicht; Schadensersatzansprüche können im Besitzprozeß geltend gemacht werden. Kontra Buch III S. 11 Nr. **16**.

[3]) Der Besitz einer dauernden Anlage ist nach dem BGB. überhaupt zulässig. Vgl. Buch III S. 15–16 Nr. **25**.

[4]) Unständige Dienstbarkeiten. Dieser Schlußsatz entscheidet eine Streitfrage des bisherigen Rechts; es ist nicht erforderlich, daß die unständige Dienstbarkeit auf einem

urkundlich verbrieften oder nur mündlichen Vertrag beruht. Das rheinisch-franz. Recht erkannte selbst einen unvordenklichen Besitzesstand oder 30jährige Ersitzung nicht an, sondern verlangte stets einen urkundlich verbrieften Vertrag oder ein Anerkenntniß; nur unter der letzten Voraussetzung wurde auch ein Besitz (titulirter Besitz) mit den Besitzesklagen geschützt. Vgl. Zachariä Bd. 2 § 251.

263. Diesbezügliche Bestimmungen der AG. — Widersprechende Motive der AG.

Eine Reihe von AG. dehnen gemäß EG. Art. 218 die Vorschriften des BGB. über Besitzesschutz von Dienstbarkeiten auf die Zeit vom 1. I. 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs aus, wie folgende Beispiele zeigen:

a) Pr. 28 bestimmt: Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wenn die Grunddienstbarkeit in einem über das Grundstück geführten gerichtlichen Buche eingetragen ist, die Vorschriften des § 1029 BGB., anderenfalls die Vorschriften des Art. 191 Abs. 2 des EG. zum BGB.

b) Bay. Ü. 45 dehnt EG. Art. 191 Abs. 2 auf die Zeit vor Anlage des Grundbuchs aus, aber nur für die Landestheile rechts des Rheins; in der Pfalz bleibt es also bei dem bisherigen Recht.

c) Hess. 140 Abs. 2 dehnt EG. Art. 191 Abs. 2 ebenso wie Bayern auf die Zeit vor Anlage des Grundbuchs aus, aber auch für Rheinhessen.

In Abs. 1 geht Hessen noch weiter, indem es überhaupt bez. des Schutzes der Ausübung der Grunddienstbarkeit das BGB. maßgebend erklärt; sonach ist EG. Art. 191 Abs. 1 für Hessen gemäß EG. Art. 218 aufgehoben; daher greift z. B. die Ausschlußfrist des § 864 Platz; über ihre Berechnung vgl. Nr. **203**; Schadensersatz kann im Besitzprozeß nicht mehr begehrt werden.

d) Eine ähnliche Bestimmung enthält E. L. 86. Dieselbe lautet: „Zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, sowie zum Schutze der Ausübung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, mit welcher der Besitz des Grundstücks oder eines Theiles des Grundstücks verbunden ist[1]), finden, auch wo das Grundbuch für das belastete Grundstück nicht als angelegt anzusehen ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des BGB. entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.[2])"

e) Wei. 129 (Besitzesschutz nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten) sagt: „Zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, finden, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die für den Besitzesschutz geltenden Vorschriften des BGB. entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für eine Grunddienstbarkeit anderer Art, mit der Maßgabe, daß der Besitzesschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der letzten drei Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist."

[1]) E. L. dehnt sonach EG. Art. 191 Abs. 1 nur auf diese zwei Arten von Dienstbarkeiten aus; diese Ausnahmen dürfen nicht über ihren Fall ausgedehnt werden.

[2]) Dieser Absatz dehnt EG. Art. 191 Abs. 2 auf die Zeit vor der Anlage des Grundbuchs aus.

f) Rud. 82 (ebenso wie Wei.).

Ein Interesse bieten die Mot. der AG. insofern, als sie sich direkt widersprechen. — So bemerken die Mot. zum preuß. AG. S. 47—48: „Die Ausdehnung des EG. Art. 191 Abs. 2 auf die Zwischenzeit erscheint angemessen, weil hierdurch der Besitzesschutz gegenüber dem geltenden Recht erweitert wird." Vgl. Windscheid Bd. 1 § 164. Zachariä-Crome Bd. 1 § 159 II. — In Nassau mußten die Dienstbarkeiten bereits bisher in das Grundbuch eingetragen werden; hieraus erklärt sich die Alternative der mitgetheilten Bestimmungen.

Dagegen sagen die Mot. zum Hess. AG. 140: „Da nun aber nicht ersichtlich ist, warum der Besitz der bestehenden Grunddienstbarkeiten bis zur Anlegung des Grundbuchs nach den bisherigen, von da ab dagegen nach den Vorschriften des BGB. geschützt werden soll, obwohl dieselben auch nach der Anlegung des Grundbuchs in dieses nicht eingetragen zu werden brauchen und der Zeitpunkt der Anlegung somit für dieselben bedeutungslos ist, so empfiehlt es sich, die Vorschriften des BGB. über Besitzschutz schon von dessen Inkrafttreten an auf die Grunddienstbarkeiten anzuwenden."

Was richtig ist, ergiebt sich aus meinen Ausführungen zu EG. Art. 191 und 180. Weder die preußischen noch die hessischen Motive sind richtig. Der Besitzesschutz des BGB. ist viel beschränkter als derjenige des GR. und des rheinisch-franz. Rechts. — Andererseits wurde im rheinischen Rechtsgebiet bei unständigen Dienstbarkeiten nur ein titulirter Besitz anerkannt, sodaß die Ausführungsbestimmungen in dieser Hinsicht für das rheinische Rechtsgebiet eine Erweiterung des Besitzesschutzes erhalten, indem auch ein nicht titulirter Besitz geschützt wird. Vgl. EG. Art. 191 Note 4.

264. Nothwendige Gemeinschaft (copropriété avec indivision forcée). Gemeinsamer Hofraum, Weg, Hausgang, Abort ꝛc.

Einzelne AG. enthalten diesbezügliche Bestimmungen, so:

a) Bay. Ü. 48 (für die rechtsrheinischen Landestheile): „Ist nach den bisherigen Vorschriften die Theilung eines Grundstücks, das im Miteigenthume der Eigenthümer anderer Grundstücke steht und diesen dauernd zu bestimmten wirthschaftlichen Zwecken dient[1]), wegen dieser Zweckbestimmung ausgeschlossen, so gilt das Grundstück von dem Inkrafttreten des BGB. an als zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines jeden der anderen Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß er es zu den bestimmten Zwecken benutzen darf."

Für die Pfalz fehlt eine diesbezügliche Bestimmung.

b—d) Hess. 139, E. L. 76, Brem. 25 enthalten inhaltlich gleiche Bestimmungen.

In den Motiven zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen ist gesagt: Rechtsverhältnisse der beschriebenen Art sind dem BGB. fremd, deshalb wird die bisherige nothwendige Gemeinschaft in eine Grunddienstbarkeit verwandelt.

Ob solche landesgesetzliche Servituten überhaupt zulässig sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Einräumung der fraglichen Dienstbarkeit zwecklos. Es

[1]) Bez. dieser Fassung weichen die anderen AG. unerheblich ab. Hessen 139 sagt: „ein Grundstück, das nach seiner örtlichen Lage zur Benutzung anderer Grundstücke nothwendig ist." — E. L. 76: „Steht ein Grundstück, das bestimmten wirthschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke dient, im Miteigenthum der jeweiligen Eigenthümer dieser Grundstücke ꝛc." — Brem. 25: „Ein Grundstück, das nach seiner Lage oder Einrichtung bestimmten wirthschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, im Miteigenthum der jeweiligen Eigenthümer dieser Grundstücke ꝛc."

giebt Sachen, bei welchen die Theilung unmöglich ist. Kein Gesetz kann aber etwas Unmögliches verfügen. So kann ein gemeinsamer Hofraum, Abort, Weg ꝛc. untheilbar sein. Was mit jenen Bestimmungen erreicht werden soll, versteht sich von selbst und gilt in ganz Deutschland. Vgl. Buch II S. 1051 § 751 Nr. 7—9. Das preuß. AG. enthält daher eine ähnliche Bestimmung nicht. Auch ist es schwer zu erklären, warum eine solche Bestimmung in Bayern gerade für die Pfalz unnöthig sein soll.

265. Wird eine Servitut unter der Herrschaft des BGB. anerkannt, wenn sie nach früherem Rechte zulässig, nach dem BGB. aber unzulässig ist?

Eine Servitut, die einmal besteht, wird durch das Inkrafttreten des BGB. nicht aufgehoben, wenn sie auch unter der Herrschaft des BGB. nicht hätte bestellt werden können. Auf Antrag muß sie daher im Grundbuch eingetragen werden. EG. Art. 184, 187. Ebenso S. 85, 1, 205. — Vgl. ferner Hess. 141 und betr. früheres Pfandrecht am Nießbrauch eines Grundstückes Nr. **255**.

ε) Z. Zt. der Grundbuchanlage bestehende Hypotheken und Vorzugsrechte (an Immobilien), Grundschulden, Reallasten, Ewiggeld.

266. Grund der Artikel 192–195. Vorzugsrecht an Immobilien.

Bestehende Hypotheken ꝛc. werden bei der Grundbuchanlage, welche mit 1. I. 1900 nicht zusammenzufallen braucht, mit neuen zusammentreffen, folglich müssen erhebliche Kollisionen entstehen. Diesen soll durch die Art. 192—195 vorgebeugt werden. Vgl. EG. Art. 184.

Die rheinischen AG. erwähnen neben den Hypotheken in der Regel auch die Vorzugsrechte. Dieselben stehen den Hypotheken gleich; das Wort „Pfandrecht" des EG. Art. 192 deckt auch die Vorzugsrechte und ähnlich geartete Rechte des C. c. — Daneben giebt es aber auch noch Vorzugsrechte im rheinischen Rechtsgebiet, welche nicht pfandrechtlicher Natur, so z. B. das sog. Vorzugsrecht des Fiskus für rückständige Steuern. E. L. 87, 100, 107 giebt noch Vorschriften für die Zeit vom 1. I. 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs i. S. des BGB.

Für Hypotheken, die erst nach Anlegung des Grundbuchs begründet werden, gelten selbstverständlich nur die Vorschriften des BGB.

267. Gesetzestext mit Erläuterung.

α) Eingriff in den Inhalt einer bestehenden Hypothek.

Artikel 192.

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek,[1]) für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.[2]) Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.[3])

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.[4])

(I 112 Abs. I, 2. II 163. III 191.)

[1–2]) Haben die Bestimmungen über Pfandrecht, Pertinenz, Versicherungsgelder, Umfang des Pfandrechts, rückwirkende Kraft?

Die Frage ist zu bejahen, so weit es sich um das Immobiliarpfandrecht handelt. Dies folgt aus EG. Art. 192 und zwar aus den Worten: Das an einem Grundstück bestehende Pfandrecht gilt . . . . . als eine „Hypothek" (nämlich im Sinne des BGB.).

Daher ergreift von dem Moment an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Hypothek die Brandversicherungsgelder und die Pertinenz im Sinne des BGB. Der Umfang der Forderung, für welchen die Hypothek haftet, bestimmt sich von diesem Zeitpunkt an nur nach dem BGB. Kurz, es gelten alle Bestimmungen des BGB. über die Hypothek und nur diese. In Württemberg ergreift sonach die Hypothek nicht mehr die gewillkürte Pertinenz. Vgl. Buch III Nr. 2. Was nach dem früheren Landesrecht Pertinenz des verhypothezirten Grundstücks war, ist gleichgültig; §§ 1120—1131 sind maßgebend.

Ebenso greifen mit der Grundbuchanlage z. B. die §§ 1118, 1119, über Zinssatz ꝛc. Platz.

[3]) § 1184.

[4]) Die sog. Revenuenhypothek. Vgl. hierzu EG. Art. 60. — Abgesehen von dem Fall EG. Art. 60 kennt das BGB. künftig überhaupt keine Revenuenhypothek. — Die vor dem BGB. rechtsgültig bestellten bleiben selbstredend bestehen. EG. Art. 184.

β) **Ausnahmen durch Landesgesetz, betr. die Sicherungshypothek.**

Artikel 193.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

(I 112 Abs. 3. II 164. III 192.)

1) Warum haben die rheinischen AG. von dem Vorbehalt des EG Art. 193 Gebrauch gemacht? Weil die Hypothekarschuldner im rheinischen Rechtsgebiet nicht daran gewöhnt sind, jede Abschlagszahlung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Bei der gewöhnlichen Hypothek des BGB. (der sogenannten Verkehrshypothek) muß aber jede Abschlagszahlung sofort im Grundbuch vermerkt (eingetragen) werden, weil bei diesen Hypotheken der Schutz des guten Glaubens sich auch auf die Forderung erstreckt (§ 1138).

2) Weitere Ausnahmen kann die Landesgesetzgebung nicht schaffen.

γ) **Ausnahme durch Landesgesetz, betr. Ausschließung der Entstehung einer Eigenthümerhypothek für die zur Zeit der Grundbuchanlage bestehenden Hypotheken.**

Artikel 194.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre. (II 165. III 193.)

Nach dem BGB. entsteht die Eigenthümerhypothek, wenn sich Hypothek und Eigenthum des Grundstücks in einer Person vereinigen (§§ 1143, 1163, 1168, 1173, 1179, 1182 BGB.). — Nach GR. und nach dem C. c. hatte dagegen jene Vereinigung (Konsolidation) die Erlöschung der Hypothek zur Folge, daher rückten die nachgehenden Hypotheken auf.

EG. Art. 194 gewährt der Landesgesetzgebung das Recht, diesen bisherigen Rechtszustand wenigstens im Resultat aufrecht zu erhalten: Der Nachhypothekar hat zwar kein Recht auf Tilgung der nachgehenden Hypothek, die Tilgung der Forderung bewirkt aber das Aufrücken der nachgehenden Posten.

Die rheinischen Gesetze haben von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht; in Elsaß-Lothringen wurde der diesbezügliche Art. 82 des Entwurfs gestrichen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Wenn auch die nachstehenden Gläubiger dadurch einen Vortheil verlieren, so so ist zu berücksichtigen, daß die Hoffnung auf Erlangung eines besseren Ranges für sie bei der Hingabe des Kapitals wohl selten bestimmend gewesen ist.

2) Die nach Art. 1261 Nr. 2 C. c. zulässige Subrogation ohne Mitwirkung des Gläubigers ist dem BGB. fremd. Nach dem 1. I. 1900 besteht kein Zwang gegen den Hypothekargläubiger, der ausbezahlt werden soll, den neuen Gläubiger in seine Rechte einzusetzen; wenn er es nicht freiwillig thut, so hat der Schuldner kein Mittel, dem neuen Gläubiger den Rang der bisherigen Hypothek zu sichern. — Das BGB. konnte dagegen den Art. 1251 Nr. 2 C. c. sehr wohl entbehren, weil es die Eigenthümerhypothek einführte, die ohne Mitwirkung des bisherigen Gläubigers entsteht. Der Schuldner kann seine Eigenthümerhypothek einem Dritten bestellen und sich somit das zur Befriedigung des ersten Hypothekargläubigers erforderliche Kapital auf Grund der Eigenthümerhypothek ebenso gut wie vor dem 1. I. 1900 auf Grund des Art. 1251 Nr. 2 C. c. verschaffen. Vgl. E. N. Z. 1898 Heft 7, 8 und Aron zu § 77.

δ) Bestehende Grundschuld. — Vorbehalt für das Landesrecht.

Artikel 195.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikel 192 Abs. 2[1]) findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. (I 113. II 166. III 194.)

[1]) Betreffend Befriedigung nur mittels Zwangsverwaltung.

268. Bestimmungen der AG. betr. bestehende Hypotheken und Grundschulden gemäß EG. Art 218.

Pr 32—35[1]). Bay. Ü. 49, 50—56, 57—59[2]). Sachs. 33. Württ. 213—216. Bad. 27[3]). Hess 166—168[4]), 224. Wei. 155—161[5]). Mecl. 188, 199—204 Old. Lüb. 14. Birk. 43. E. L. 77[6]). Braun. 54—56[7]). Alt. 81[8]). Anh. 50, 52[9]). Rud. 104—108[10]). Sond. 40, 41[11]). R. j. 69—70[12]). Ham. 48—50.

[1]) Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden 32; Bestehenden Hypotheken 33; Bestehende Grundschulden 34; Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden 35.

[2]) Bay. Ü. 49 verwandelt die Inhaberhypotheken (für Wechsel, Schuldverschreibungen auf den Inhaber ꝛc) in Sicherungshypotheken.

Bay. Ü. 50—56 verwandelt die gesetzlichen Hypothektitel (rechts des Rheins) in den Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek. Hierher gehören namentlich der Hypothekentitel des Staates ꝛc. gegen seine rechnungspflichtigen Verwalter; der Brandversicherungsanstalt; der Ehefrau, und zwar auch wenn die Ansprüche erst nach dem 1. I. 1900 entstehen. — Auch für die Pfalz enthält Bay. Ü. 119–122 ähnliche Bestimmungen, aber mit dem Zusatz: Vom 1. I. 1900 ab können gesetzliche Hypotheken für den Staat, eine Gemeinde oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mehr entstehen. Vgl. Nr. **119** und Bay. 89.

Bay Ü. 57—59 giebt für die Landestheile rechts des Rheins Bestimmungen betr. Hypothekenvormerkungen. — Rangvorbehalte.

[3]) Keine unkündbare Hypothek oder Grundschuld.

[4]) Hess. 161. Bestehende Vorzugsrechte der Ehefrau im Falle eines Konkurses.

Hessen: a) Bestehende Hypotheken in Starkenburg und Oberhessen, 166–168.

b) Unzulässige Hypotheken und Vorzugsrechte in Rheinhessen (Nutznießung an einem Grundstück; C. c. Art. 2118) 212. Vgl. Nr. **255**. — Eintragung 214.

Rheinhessen: Hypotheken, die vor dem Inkrafttreten des BGB. und vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, errichtet werden.

Hessen 224 erklärt die Vorschriften des BGB. über Hypotheken theilweise anwendbar.

[5]) Wei. Hypothek. (1) Erstreckung von Vorschriften des BGB. 2) Bestellung von Inhaberhypotheken. 3) Umwandlung der bestehenden Hypotheken. 4) Ausdehnung der für Hypotheken getroffenen Vorschriften auf Grundschulden und Rentenschulden). §§ 155—161.

[6]) Umwandlung der Hypotheken und Vorzugsrechte des rheinisch-franz Rechtes in Sicherungshypotheken i. S. des BGB.

[7]) Braun. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

[8]) Alt 81. Grund- und Rentenschulden.

[9]) Anh Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden, Art. 50; Ausschluß auf höchstens 30 Jahre.

Bestehende Hypotheken Art. 51; Übertragung von Vorschriften auf Grundschulden und Rentenschulden, Art. 52.

[10]) Rud Hypothek, Art. 104—105; Umwandlung der bestehenden Hypotheken, Art. 106—107; Uebertragung der Vorschriften über Hypotheken auf Grund- und Rentenschulden Art. 108.

[11]) Sond. Unkündbare Hypotheken und Grundschulden (30jährige Kündbarkeit) Art. 40; — Bestehende Hypotheken, Art. 41.

[12]) R. j. Ausdehnung der Hypothekenvorschriften auf Grund- und Rentenschulden. § 69; Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden, § 70.

269. Bestehende Reallasten und Ewiggeld.

Bay Ü. 46, 47 erklärt für die Landestheile rechts des Rheins das BGB. für anwendbar und verwandelt das Ewiggeld in Rentenschulden.

270. Die gesetzlichen Hypothektitel des früheren Rechts, insbes. des rheinisch-franz. Rechts, welche vielfach dem BGB. unbekannt sind.

Eine Reihe der früheren Gesetzgebungen kannte:

1) eine gesetzliche Hypothek der Ehefrauen; vgl. Nr. **272**.

2) eine gesetzliche Hypothek der Mündel; vgl. Nr. **272**.

3) eine gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten an den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Beamten und Verwalter.

Dieselbe ist dem Landesrecht vorbehalten; vgl. EG. Art. 91.

4) Das rheinische Rechtsgebiet endlich kannte die Urtheilshypothek; vgl. Nr. **274**.

Das rheinische Recht kannte weiter folgende Vorzugsrechte, welche in Wirklichkeit bevorzugte Hypotheken sind:

1. Des Verkäufers, Art. 2103 C. c.

2. Der Theilungsgenossen, mag die Gemeinschaft auf Vertrag, Gesetz, Erbrecht oder Zufall beruhen, Art. 2109, 2103 C. c.

3. Der Bauunternehmer, Art. 2103 Ziff. 4 C c.; diese Vorschrift wird ersetzt durch die Sicherungshypothek des § 648, aber Eintragung ist erforderlich.

(Hess. 135 bestimmt: Bis zur Anlage des Grundbuchs Sicherungshypothek.)

4. Das Vorzugsrecht der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer vgl. Nr. **277**.

5. Das Vorzugsrecht aus Meliorationen; so: Der Staat oder die Unternehmer wegen der Vergütung für die Trockenlegung von Sümpfen an dem Mehrwerthe der entsumpften Ländereien. Das Vorzugsrecht wird dadurch gewahrt, daß die Verordnung, durch welche die Austrocknung auf Rechnung des Staates verfügt ist, oder die Konzessionsurkunde in dem Hypothekenamte überschrieben wird. Art. 23 des Gesetzes vom 16. IX. 1807.

Die franz. Gesetzgebung hatte diese Bestimmungen ausgedehnt auf die Darlehen des Staates behufs Entwässerung. Art. 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. VII. 1856. Vgl. Nr. **141**. EG. Art. 118 hält das Landesrecht aufrecht.

6. Das Vorzugsrecht für die Strafgerichts- und Entmündigungskosten. Vgl. Nr. **273**.

271. Kann nach dem 1. I. 1900 noch die Eintragung einer solchen Hypothek begehrt werden, obschon sie das BGB. und die AG. nicht kennen, auch eine Aufrechterhaltung im EG. nicht erfolgt ist?

Diese Frage ist zu bejahen, wenn vor dem 1. I. 1900 wenigstens dem Grunde (Keime) nach irgend ein Anspruch entstanden war. Denn durch die Einführung eines neuen Gesetzes kann ein einmal entstandener Anspruch nicht einfach hinfällig werden. Der Anspruch auf Eintragung der gesetzlichen Hypothek unterliegt der regelmäßigen Verjährungszeit, jedoch unter Beobachtung des EG. Art. 169, insofern die AG. nicht eine Ausschlußfrist für die Eintragung einführen. Dies ist vielfach hinsichtlich der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau geschehen. Vgl. Nr. **286**.

272. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen und der Mündel (Vgl. namentlich Nr. **286**).

Das BGB. hat beide Hypothektitel mit Stillschweigen übergangen, also stillschweigend aufgehoben.

Eine gesetzliche Hypothek der Frau gegen ihren Ehemann ist nach dem BGB. nicht nothwendig, weil der Mann gegenüber der Frau in seinem Verfügungsrecht sehr beschränkt ist. Vgl. Buch IV S. 55 Nr. **98**.

Ebenso hat der Mündel zwar keine Legalhypothek i. S. des früheren Rechts, weil der Vormund in seinem Verfügungsrecht sehr beschränkt ist, aber das Vormundschaftsgericht kann gemäß § 54 FG. jeden Augenblick eine Sicherheitshypothek eintragen lassen. Sonach hat der Mündel gewissermaßen eine halbe, aber eintragspflichtige Legalhypothek nach dem BGB., außerdem hat er ein Konkursprivileg. Vgl. Buch IV S. 412 Nr. **708** und EG. Art. 210.

Bez. der Eintragung dieser Hypotheken aus früherer Zeit s. Nr. **251**.

273. Gesetzliche Hypothek für öffentliche Abgaben, Kosten und alle im Verwaltungszwangsverfahren festgestellten Forderungen. — Straf- und Entmündigungskosten.

Im rheinischen Rechtsgebiet bestand ein Vorzugsrecht des Fiskus für die Straf- und Entmündigungskosten. In Elsaß-Lothringen wurde dasselbe aufgehoben, weil in der Praxis kein Gebrauch von demselben gemacht worden sei, wie die Motive zum AG. ausdrücklich hervorheben; Aron S. 121. — Außerdem konnte auf Grund von Strafurtheilen hypothekarische Einschreibung für die Kosten genommen werden (die sog. Urtheilshypothek). Der Staatsanwalt in Mainz hat, wie mir persönlich bekannt, hiervon Gebrauch gemacht; jetzt ist dies allerdings unzulässig, weil das BGB. keine Urtheilshypothek kennt.

Sondershausen vertritt dagegen denselben Standpunkt, welcher dem rheinisch-franz. Recht zu Grund liegt, hat denselben aber bedeutend weiter ausgedehnt; die diesbezügliche Bestimmung des AG. 39 lautet:

„Der Fiskus, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und die unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen an Steuern, Abgaben und Kosten, sowie aller im Verwaltungszwangsverfahren festgestellten Forderungen, die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen.

Die Eintragung der Hypothek für Steuern, Abgaben und Kosten hat auf Ersuchen der für Verwaltung der betr. Gefälle zuständigen Behörde, bei anderen Forderungen auf Ersuchen derjenigen Behörde zu erfolgen, welche das Verwaltungszwangsverfahren angeordnet hat."

Dies ist nichts anderes als eine Art der Urtheilshypothek des rheinisch-franz. Rechts; nur tritt an Stelle des Urtheils der vollstreckbare Schuldtitel (= Urtheil) der Verwaltungsbehörden. Eine solche Bestimmung ist zulässig, weil es sich nicht um Privatrecht handelt (EG. Art. 55). Das rheinisch-franz. Recht hatte allerdings die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden den gerichtlichen Urtheilen nicht gleichgestellt.

274. Begründet im rheinischen Rechtsgebiet ein vor dem 1. I. 1900 ergangenes Urtheil, ein geschlossener gerichtlicher Vergleich ꝛc. auch noch nach dem 1. I. 1900 den Anspruch auf eine gerichtliche Hypothek?

Bisherige Praxis.

Die Wirkung eines Urtheils bestimmt sich nach dem alten Recht, insbesondere hinsichtlich der gerichtlichen Hypothek. Rh. A. 29, 1, 20; 32, II A. 63. **Kontra** Gredy, Entscheidungen zum C. c Art. 2 Nr. 19, 32.

Jetziges Recht.

Dem Gläubiger war bereits vor dem 1. I. 1900 der Anspruch auf die Ein-

tragung einer Hypothek erwachsen. Das BGB. nimmt demselben diesen Anspruch nicht, folglich besteht er weiter. Die gestellte Frage ist daher zu bejahen. — Was von dem Urtheil gesagt ist, gilt auch von den anderen gerichtlichen Akten, welche der C. c. den Urtheilen gleichstellt.

Bez. der Frage, welche Urtheile ꝛc. nach rheinisch-franz. Recht eine gerichtliche Hypothek begründen, wird zurückverwiesen auf Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 1 § 141 S. 653—661. Das BGB. kennt keine Urtheilshypothek, wohl aber eine Zwangshypothek. Vgl. hierüber Buch III S. 244—246.

Die franz. Urtheilshypothek ist aus der Bestimmung des RR. hervorgewachsen, wonach jede öffentliche Urkunde eine Hypothek begründet.

275. Das Vorzugsrecht des Verkäufers von Immobilien (Kaufprivileg des Art. 2103 C. c.) im rheinischen Rechtsgebiet.

Das rheinisch-franz. Recht gewährt dem Verkäufer einen ungemein weitgehenden Schutz, nämlich:

1) Durch das Resiliationsrecht der Art. 1184, 1654, 1656, 1661 C. c. Vgl. hierüber Scherer, Rheinisches Recht Bd. 1 § 122—126 S. 537—555. — Das Resiliationsrecht wirkte dinglich und begründete sonach ein widerrufliches Eigenthum. Für die Verkäufe aus der Zeit vor dem BGB. ist es nicht aufgehoben. Vgl. Nr. **230**, **240**. Dem BGB. ist es jedoch unbekannt. Vgl. Buch I S. 327, 329.

2) Durch das Verkaufsprivileg des Art. 2103, 2108 C. c. Dasselbe wirkt wie eine Hypothek und ist bez. der Eintragung bevorzugt.

Unter der Herrschaft des BGB. hat der Verkäufer dieses Recht nicht; er kann sich nicht einmal das Eigenthum bis zur Auszahlung des Kaufgeldes vorbehalten. (Vgl. Buch IV S. 41 Nr. **76**; kontra betr. Mobilien § 455.) — Unter der Herrschaft des BGB. muß sich vielmehr der Verkäufer für das kreditirte Kaufgeld zugleich mit dem Kaufgeld eine Hypothek bestellen lassen.

Bez. der Immobiliarverkäufe aus der Zeit vor dem BGB. gilt das frühere Recht gemäß EG. Art. 170. Daher geht auch das Vorzugsrecht durch das BGB. nicht unter. Bei Anlage des Grundbuchs muß es unter allen Umständen eingetragen werden.

276. Das Vorzugsrecht der Theilungsgenossen (Theilungsprivileg) im rheinischen Rechtsgebiet, Art. 2109, 2103 C. c.

Es wird zurückverwiesen auf Nr. **225**, **226**, **256**.

277. Vorzugsrecht der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer (Art. 2111, 878, 1009, 1012, 1017 C. c.). Separationsrecht.

Art. 2111 C. c. enthält eine Verfügungsbeschränkung i. S. des BGB., indem er ein von der Wahrung der Form abhängendes Absonderungsrecht gewährt. Vgl. Zachariä Bd. 2 § 264 a. E.

Mit der Anlage des Grundbuchs muß es eingetragen werden, sonst greift § 892 ff. Platz. Die konkursrechtlichen Wirkungen dieses Vorzugsrechts bleiben unberührt; ähnlich Hess. 229.

Uebrigens ist dieses sog. Vorzugsrecht der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer im rheinisch-franz. Rechtsgebiet nur eine Art und Weise, wie das gemeinrechtliche Separationsrecht dieser Personen gegenüber dem Nachlaß ihres Schuldners auszuüben ist. — Dem BGB. ist sowohl das gemeinrechtliche Separationsrecht, als

das franz. Vorzugsrecht fremd, aber mittels der Nachlaßverwaltung, des Nachlaßkonkurses und einer ausgedehnteren Haftung der Erben für jene Gläubiger gesorgt. Vgl. Buch V Nr. **140**.

h) Nutzungsrechte. Erzförderungsrecht. Kohlenabbaugerechtigkeit. Emphyteuse, Erbpacht, Erbleihe, Landsiedelei, Zwangs- und Bannrechte, Realgewerberechte.

278. Gesetzestext mit Erläuterung.

α) Anwendung der Vorschriften über Grundstücke auf vererbliche Nutzungsrechte, insbesondere Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts.

Artikel 196.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.

(I 115. II 167. III 195.)

Vgl. Sond. 27, 28. Den Grundstücken gleichstehende Gerechtsame.

β) Bäuerliche Nutzungsrechte.

Artikel 197.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein nicht unter den Artikel 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.[1]) (I —. II —. III 196.)

Vgl. EG. Art. 64, 74 und namentlich Art. 184 Note 4.

[1]) Also nur obligatorisch. — Der Artikel ist für Mecklenburg geschrieben, damit der Gutsherr nicht bei dem Tod des Bauern das Gut für sich behalten kann. Der Art. soll das sog. Bauernlegen verhindern.

2) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Meckl. 164 enthält folgende Bestimmung: „Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. an einem im Gebiet einer Stadt oder eines Fleckens belegenen Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, welches weder unter die Vorschriften der §§ 164, 177 fällt, noch als Erbbaurecht anzusehen ist, finden die Vorschriften des § 1017 des BGB., der §§ 7, 20, des § 22 Abs. 2 und des § 50 der GBO. sowie des § 166, des § 167 Abs. 1, 2, des § 168 Abs. 1 und Abs. 2, soweit dieser auf den § 167 Abs. 2 Bezug nimmt, und der §§ 172 bis 176 dieser Verordnung entsprechende Anwendung."

IV. Unterabschnitt.

Familienrecht.

Sektion A.

Eherechtliche Bestimmungen.

279. Gültigkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. — Wie bei dem Verlöbniß? Gesetzestext mit Erläuterung.

Artikel 198.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe[1]) bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[2])

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen,[3]) wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung[4]) einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich. (I 117. II 168. III 197.)

[1]) Das Gleiche gilt umsomehr von dem Verlöbniß. Dasselbe wird in formeller und materieller Hinsicht nach dem früheren Rechte beurtheilt. Denn bezüglich der Verträge gilt das BGB., keine rückwirkende Kraft. Bezüglich des Bruchs des Verlöbnisses s. aber Nr. **191**.

[2]) Dies ist wichtig wegen dem Ehehinderniß des Ehebruchs, welches nach den bisherigen Rechten vielfach nur ein aufschiebendes war, während es nach dem BGB. ein trennendes ist. Vgl. § 1328 und die Ausführungen daselbst.

[3]) In dubio pro matrimonio, aber die folgenden Voraussetzungen des Abs. 2 müssen zutreffen.

[4]) Bezüglich der Folgen entscheidet aber das bisherige Recht, nicht § 1345.

280. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten. — Wie betr. der praesumtio Muciana und der Intercessionen, Schenkungen unter Ehegatten.

Artikel 199.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander,[1]) insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.[2])[3]) (I 118. II 169. III 198.)

[1]) Also wird eine vor dem BGB. erhobene Klage auf eheliche Folge nach den

Vorschriften des BGB. beurtheilt. Bez. der Berufungs- und Revisionsinstanz, Kosten ꝛc. s. EG. Art. 201.

[2]) Auch § 1362 (praesumtio Muciana) ist auf die früheren Ehen anzuwenden; nach der herrschenden Meinung auf Grund dieses Artikels. Vgl. aber Nr. **361**.

[3]) Die Interzessionen (s. Nr. **221**) und Schenkungen der Ehegatten aus der Zeit vor dem BGB. werden nach früherem Recht beurtheilt. Für Verträge giebt es keine rückwirkende Kraft. EG. Art. 170.

281. Welches ist die rechtliche Stellung des Ehegatten bei nichtiger oder ungültiger Ehe des früheren Rechts.

Bezüglich der Kinder aus solchen Ehen enthält das EG. Art. 207 eine besondere Bestimmung; für die Ehegatten fehlt eine solche. Folglich greift das Prinzip des EG. Art. 199 Platz, d. h. das BGB. hat rückwirkende Kraft.

282—372. Eheliches Güterrecht.

282. Gesetzestext. Prinzip: Keine rückwirkende Kraft des BGB. einschließlich der etwaigen erbrechtlichen Bestimmungen des Güterrechts und der rheinischen Gütertrennung, sowie der ehemännlichen Ermächtigung (Ehevormundschaft, Ehevogtschaft). — Ausnahme für den Ehevertrag. — Theilung.

Artikel 200.

Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.[1]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen[2]) Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen[3]) unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.[4])

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.[5]) [6]) (I 119. II 170. III 199.)

[1]) Also keine Eintragung des bisherigen Güterrechts in einem Register.

[2]) Solche erbrechtliche Bestimmungen kommen nur in den Errungenschafts- und allgemeinen Gütergemeinschaften von Nord-, Mittel- und Süddeutschland vor; den großen Rechtsgebieten (Pr. LR., Gemeines sächs. Recht und K. sächs. BGB. sowie dem C. c.) sind dieselben unbekannt. Vgl. Nr. **292**.

[3]) Die Gütertrennung des rheinisch-franz. Rechts. Infolge der AG. ist dieselbe auf Baden beschränkt. Vgl. Nr. **302**.

[4]) Eheverträge während der Ehe können vom 1. I. 1900 ab auch in denjenigen Gebieten geschlossen werden, wo dies bisher unzulässig war, z. B. im rheinischen

Rechtsgebiet. Aber nur eine solche Regelung ist zulässig, welche das BGB. gestattet, also kein Dotalsystem.

[5]) Ehemännliche Ermächtigung oder eheliche Vormundschaft oder Ehevogtschaft. — Infolge der AG. ist diese Vorschrift auf Baden beschränkt. Vgl. Nr. **285**. Bez. der franz. Ehefrauen in Deutschland vgl. Nr. **38**. — Die Regel ist: Die Geschäftsfähigkeit richtet sich vom 1. I. 1900 ab nach neuem Recht; daher diese Ausnahmebestimmung in Abs. 3.

[6]) Theilung. Die Motive wollen das frühere eherechtliche Theilungsverfahren, wo ein solches bestand, aufrecht erhalten wissen; im rheinischen Recht habe keines bestanden, folglich seien die §§ 752 ff. maßgebend. — Die Ausführung der Motive ist für das rheinische Recht unrichtig, indem das erbschaftliche Liquidationsverfahren auf die Theilung unter Ehegatten angewandt wurde. Außerdem fehlt eine Bestimmung, wie EG. Art. 213 Abs. 2; wenn das erbrechtliche Liquidationsverfahren besonders aufrecht erhalten werden mußte, so wäre eine gleiche Bestimmung auch für das eherechtliche Liquidationsverfahren nothwendig gewesen. Die Motive sind kein Gesetz. — Ueberdies enthält der C. c. eine Masse materiell rechtliche Theilungsgrundsätze, welche auch auf die Theilung der ehelichen Gütergemeinschaft angewandt wurde, so Art. 1408 Abs. 2, Art. 883 (System der gesammten Hand), Art. 2109 (Theilungsprivileg). Prinzipiell würde sich mangels einer besonderen Bestimmung die Theilung der Gütergemeinschaft in formeller Hinsicht nach dem neuen Prozeßgesetz, weil die Vorschriften des Prozesses sofort in Kraft treten, richten; in materieller Hinsicht aber nach dem früheren Recht, d. h. Art. 1408 Abs. 2, Art. 883, 2109 C. c. wären nach wie vor maßgebend.

283. Die Bestimmungen der AG. betr. den Güterstand bestehender Ehen. — Eintheilung der wichtigsten AG.

Pr. 47—67. Bay. Ü. 19—31, 62—104, 124—140. Sachs. 34. Württ. 260—264. Bad. 41, 42. Hessen 169—208, 230—265. Wei. 183—191. Meckl. 209—217. Old. Lüb. 16—17. Birk. 44—62. E. L. 144—162. Braun. 73—75. Alt. 97—109. Anh. 59. Rud. 134—144. Sond. 48. R. j. 94. Schaum. 31—36. Brem. (Specialgesetz). Ham. (Specialgesetz).

Eintheilung der wichtigsten AG.

Von besonderer Wichtigkeit sind das preuß., bayr. und hess. AG., weil in diesen Staaten eine Unzahl von Partikularrechten in Geltung sind.

1) Preußen stellt die Ueberleitungsbestimmungen betr. den Güterstand nach Pr. LR. an die Spitze und verfährt sodann nach Provinzen.

2) Bayern hat in seinem Uebergangsgesetz folgendes System eingeschlagen:

I. Bestimmungen für das ganze Königreich, 19—31.

II. Bestimmungen rechts des Rheins.

1. Allgemeine Gütergemeinschaft, 62—74.
2. Errungenschaftsgemeinschaft, 75—89.
3. Dotalrecht. Verwaltungsgemeinschaft, 90—93.
4. Vertragsmäßiges Güterrecht, 94—96.
5. Allgemeine Vorschriften, 97—104.

III. Bestimmungen für die Pfalz, 124—140.

3) Hessen giebt folgende Eintheilung:

1. Starkenburg und Oberhessen.

A. Gesetzliche Güterstände, Art. 170—198.

I. Allgemeine Gütergemeinschaft, Art. 170—185.
II. Errungenschaftsgemeinschaft, Art. 186—194.
III. Dotalrecht, Art. 195—198.
B. Vertragsmäßige Güterstände und besondere Vereinbarungen, Art. 199, 200.
C. Güterrechtsregister, Art. 201.
D. Schlußbestimmungen, Art. 202—208.

2. Rheinhessen.

Eheliches Güterrecht, Art. 230—265.
A. Gesetzlicher Güterstand, Art. 231—242.
B. Vertragsmäßige Güterstände, Art. 243—258.
C. Güterrechtsregister, Art. 259.
D. Schlußbestimmungen, Art. 260—265.
Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall, Art. 266.

4) Das Hamburgische Specialgesetz betr. den Güterrechtsstand früherer Ehen ist eingetheilt wie folgt:

I. Bestimmungen über die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden hamburgischen Ehen, §§ 1—19.

Das gesetzliche Güterrecht in Hamburg ist allgemeine Gütergemeinschaft. Folglich ist es mit Recht an das BGB. angepaßt worden. Besonders wichtig sind:

1) § 5, Rechte Dritter bei Ehevertrag und namentlich der Schlußsatz betr. Eintragung in das Güterrechtsregister:

„Zur Eintragung in das Güterrechtsregister ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich. Im Zweifel ist kein Ehegatte dem andern gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet."

2) § 15, Einkindschaftsvertrag.

II. Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des BGB. aufgelösten hamburgischen Ehen, §§ 20—29.

III. Bestimmungen über nichthamburgische Ehen nach Begründung eines hamburgischen Wohnsitzes, §§ 30—31.

284. Warum sind Ueberleitungsbestimmungen erlassen?

Abgesehen von Baden, haben sämmtliche Staaten, welche ein AG. oder ÜG. erlassen haben, das bisher geltende eheliche Güterrecht in dasjenige des BGB. übergeleitet; sonst wäre das eheliche Güterrecht des BGB. in absehbarer Zeit kaum ins Leben getreten. Bei der Einführung des C. c. hat sich diese Thatsache im rheinischen Rechtsgebiet gezeigt, indem erst in der zweiten Generation (30er Jahren) das eheliche Güterrecht des C. c. praktisch in Wirksamkeit trat.

Im rechtsrheinischen Deutschland war diese Ueberleitung leicht, weil sich das BGB. naturgemäß an die deutsche Rechtsentwickelung angeschlossen hat. Schwieriger war dieselbe im rheinischen Rechtsgebiete; daher erklären sich die umfangreichen Bestimmungen der AG., soweit das rheinische Rechtsgebiet in Betracht kommt.

Sektion B.

Allgemeine Ausführungen.

285. Inwieweit ist die Beschränkung der Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit (die sog. ehemännliche Ermächtigung oder Autorisation oder eheliche Vormundschaft) aufgehoben?

Die Beschränkung der Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit galt z. B.

1) Nach dem C. c. Art. 217, 776.

2) Nach Pr. LR. II 1 §§ 320, 389.

3) Im Gebiet des sächs. Rechts; vgl. K. sächs. BGB. §§ 1638, 1641, 1650.

4) Im Dithmarscher Landrecht; vgl. E. 16, 148.

Bei der Einführung des C. c. hatte die Praxis der diesbezüglichen Bestimmung des C. c. rückwirkende Kraft beigelegt, sodaß die Ehefrauen in früherer Zeit selbst dann der ehelichen Ermächtigung bedurften, wenn sie vorher in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt waren. Vgl. Nr. 38. Das E. G. Art. 200 Abs. 3 hat aber diese Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden, indem es bez. der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen das bisherige Recht aufrecht erhielt, obschon das BGB. eine solche Beschränkung nicht kennt.

Die AG. haben sich nun bestrebt, die eheliche Ermächtigung aufzuheben oder doch zu beschränken.

a) Allgemeine Bemerkung.

So oft ein AG. die Vorschriften des BGB. für das Güterrecht der früheren Ehen maßgebend erklärt, ist die etwaige frühere Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau stillschweigend aufgehoben. — Eine ausdrückliche Aufhebung ist also nicht nöthig.

b) Rheinisches Rechtsgebiet.

Preußen 56 § 10; Bayern 124, 139; Hessen 260; Birkenfeld 44, 59 und Elsaß-Lothr. 160 haben die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau aufgehoben, abgesehen vom Dotalrecht; aber auch hier auf das Heirathsgut beschränkt.

Nur Baden hat die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau unberührt gelassen.

c) Pr. LR.

Die ehemännliche Zustimmung ist stillschweigend aufgehoben, indem AG. Art. 45, 47 die Vorschriften des BGB. maßgebend erklären.

d) Dithmarsches Landrecht.

Auch für dieses Gebiet tritt die eheliche Vormundschaft am 1. I. 1900 außer Kraft; denn das preuß. AG. Art. 52 hat in erster Linie die Vorschriften des BGB. maßgebend erklärt und somit stillschweigend die bisherige eheliche Vormundschaft außer Kraft gesetzt.

e) K. Sachsen.

Die ehemännliche Ermächtigung ist weggefallen. Denn Sachs. 34 hat die Vorschriften des BGB. an Stelle des sächs. Güterrechts gesetzt. Hiermit ist stillschweigend auch die ehemännliche Ermächtigung aufgehoben.

f) Sachsen-Altenburg.

Hier ist die letztere Ansicht in AG. Art. 97 ausdrücklich ausgesprochen.

g) Sond. 48: Betr. der Handlungsfähigkeit ist das BGB. maßgebend, also die ehemännliche Autorisation weggefallen.

Resultat.

Nur in Baden besteht für die früheren Ehen die im Art. 217, 776 C. c. vorgeschriebene ehemännliche Ermächtigung. — Außerdem ist im rheinischen Rechtsgebiet bez. der Dotalgrundstücke die ehemännliche Ermächtigung festgehalten, aber nur bez. der Dotalgrundstücke. Jedoch ist das rheinische Dotalsystem äußerst selten.

Dagegen haben die AG., welche die ehemännliche Ermächtigung aufheben, nicht

die Wirkung, daß auch die vor dem BGB. geschlossenen Verträge mit rückwirkender Kraft von der ehemännlichen Ermächtigung befreit werden, selbst wenn der Vertrag (Auftrag) erst unter der Herrschaft des BGB. vollzogen wird. Vgl. Laurent 1 176.

Bedürfen die franz. und badischen Ehefrauen, welche in anderen Bundesstaaten Rechtsgeschäfte abschließen, der ehemännlichen Ermächtigung? Vgl. Nr. **38** (Ja). Ebenso bei dem rheinischen Dotalsystem.

286. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau.

Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau war namentlich anerkannt:

1) Im rheinischen Rechtsgebiet, Art. 2121 C. c.

2) In Württemberg.

3) Im rechtsrheinischen Hessen, 202 ꝛc.

Das BGB. kennt keine gesetzliche Hypothek der Ehefrau. Sobald daher die AG. die Vorschriften des BGB über das eheliche Güterrecht auf die früheren Ehen ausdehnen, ist hiermit stillschweigend der gesetzliche Hypothekentitel des früheren Rechts aufgehoben, allerdings nur vom 1. I. 1900 ab; von da ab hat der Ehemann nur die Rechte des BGB. und die Ehefrau nur dessen Schutzmaßregeln, welche in den §§ 1391 bis 1393 enthalten sind. — Dagegen ist ein bereits vor dem 1. I. 1900 entstandener Anspruch der Ehefrau durch die frühere gesetzliche Hypothek geschützt.

a) Rheinisches Rechtsgebiet.

Preußen 56 § 9; Hessen 202, 238 bestimmt: Nur für die bis zum 1. I. 1900 entstandenen Ansprüche bleibt die gesetzliche Hypothek der Ehefrau bestehen, muß aber bei Strafe des Verlustes innerhalb Jahresfrist eingetragen sein.

Elsaß-Lothringen 149 Abs. 1 hält die gesetzliche Hypothek der Ehefrau ebenfalls nur für die vor dem 1. I. 1900 entstandenen Ansprüche aufrecht, schreibt aber keine Frist für deren Eintragung bei Strafe des Verlustes vor.

Solange und soweit die Ehefrau bez. ihrer vor dem 1. I. 1900 entstandenen Ansprüche die gesetzliche Hypothek des früheren Rechts hat, hat sie außerdem zugleich den Schutz des BGB. Denn die AG. erklären das BGB. vom 1. I. 1900 ab ohne Einschränkung für anwendbar.

Baden. Hier ist das frühere Recht aufrecht erhalten.

Sobald das Grundbuch angelegt wird, muß die gesetzliche Hypothek der Ehefrau eingetragen werden. Dies geschieht am passendsten mittels der Eintragung einer Sicherungshypothek, was Elsaß-Lothringen 149 Abs. 1 ausdrücklich ausgesprochen hat. (Vgl. Nr. **251**.)

Ergreift im rheinischen Rechtsgebiet die gesetzliche Hypothek der Ehefrau auch die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke?

Im rheinischen Rechtsgebiet ist diese Frage streitig; vgl. J. Z. f. E. L. **22**, 412 und E. 9, 309. Die Praxis neigt zur Bejahung der Frage. Elsaß-Lothringen 150 Abs. 2 hat die Frage im bejahenden Sinne entschieden.

Nach meiner Auffassung kommt es darauf an, ob die Eheleute unter dem gesetzlichen Güterrechtsstand des BGB. leben, oder ob das gemeinschaftliche Grundstück zu dem Gesammtgut der Gütergemeinschaft gehört. In letzterem Falle gilt das System der gesammten Hand, auf welchem auch der Art. 883 C. c. beruht. Der Ehemann kann für sich allein ein solches Grundstück nicht veräußern und nicht verpfänden, sondern nur mit Einwilligung der Frau. Vgl. § 1446 und Buch IV Nr. **283**. Die Streitfrage hat daher unter dem BGB. praktisch keine Bedeutung mehr, weil in der

Einwilligung der Frau jedenfalls ein Verzicht auf ihre etwaige Hypothek liegen würde. — Leben dagegen die Eheleute unter dem gesetzlichen Güterrechtsstand, dann ergreift die Hypothek der Frau das gemeinschaftliche Grundstück bez. des Bruchtheils, welcher dem Mann gehört, § 1009.

b) Württemberg.

Hier ist man ähnlich verfahren, wie in Baden, indem AG. 260 bestimmt:

Der nach dem bisherigen Gesetz begründete Anspruch der Ehefrau, Sicherstellung ihres Beibringens auf dem unbeweglichen Vermögen ihres Ehemannes zu verlangen (Pfandrechtstitel), bleibt für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen aufrecht erhalten.

Der Anspruch gewährt der Ehefrau das Recht, jederzeit Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Ehemannes für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen.

c) Aehnlich Hessen 202.

d) Schwarzburg-Rudolst. 145 bestimmt:

Pfandrechtliche Sicherungen für das Eingebrachte der Frau, soweit sie vor dem 1. I. 1900 bestellt sind, bleiben bestehen. Anträge, die von der Ehefrau oder für sie auf Eintragung einer Hypothek vor dem 1. I. 1900 bestellt sind, werden auch nach diesem Tage nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

287. Die Sicherungsmaßregeln anderer Länder aus der Zeit vor dem BGB.

Insoweit die Ansprüche einer Ehefrau vor dem BGB. entstanden sind, müssen ihr auch die Sicherungsmaßregeln ihres früheren Rechts gewahrt bleiben. Das BGB. kann dieselben nur erweitern oder näher bestimmen; aber es kann einen bereits vorher entstandenen Sicherungsanspruch nicht aufheben, wohl aber dessen Eintrag im Grund- oder Hypothekenbuch vorschreiben. Es darf hier bemerkt werden, daß das Pr. LR. II 1 § 255 im wesentlichen mit den §§ 1391–1393 BGB übereinstimmt.

Außerdem ist zu beachten, daß mit der Anlage des Grundbuchs im rheinischen Rechtsgebiet sich die Legalhypothek der Ehefrau in einem Anspruch auf Eintragung einer Sicherheitshypothek i. S. des BGB. verwandelt. Dies dürfte auch für die anderen Gebiete gelten, welche eine Hypothek der Ehefrau zulassen. — Mit der Anlage des Grundbuchs ist die Eintragung der Hypothek unter allen Umständen nothwendig.

288. Schließung eines Ehevertrags während der Ehe in denjenigen Rechtsgebieten, wo dieser bisher verboten war. — Sind Varianten zulässig, oder muß ein Güterrechtssystem des BGB. vollständig an Stelle des früheren Ehevertrags gesetzt werden?

Standpunkt der Motive.

Die II. Kommission sagt zu Art. 200–201:

„Nach dem Inkrafttreten des BGB. sollen also z. B. Ehegatten, die bisher in“ „der Gütergemeinschaft des franz Rechtes lebten, wohl die allgemeine Gütergemeinschaft“ „oder die Errungensgemeinschaft des BGB. vereinbaren können, sie sollen aber nicht“ „berechtigt sein, eine Vereinbarung zu treffen, die sie nach dem BGB. (§ 1433) nicht treffen“ „können, z. B. an die Stelle der französischrechtlichen allgemeinen Gütergemeinschaft die“ „Errungenschaftsgemeinschaft des C. c. zu setzen. Dagegen ist es Ihnen unbenommen, z. B.“ „die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. zu vereinbaren und dabei solche Modifika-“ „tionen anzubringen, daß im Resultate der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft“ „des franz Rechts herbeigeführt wird. Diese Modifikationen sind aber nur insoweit“ „zulässig, als sie von Ehegatten vereinbart werden können, welche erst unter der Herr-“

„schaft des BGB. heirathen. Selbstverständlich ist, daß die Ehegatten nach dem" „Inkrafttreten des BGB. unter Beibehaltung ihres bisherigen Güterstandes im" „Rahmen desselben jene Aenderungen treffen können, welche sie nach bisherigem" „Rechte treffen konnten. Ehegatten, welche in preußischer Verwaltungsgemeinschaft" „leben, können also nach dem Inkrafttreten des BGB. das Vorbehaltgut der Frau" „erweitern. Eine Folge hiervon ist, daß wo das bisherige Recht die Schließung von" „Eheverträgen verbot, die Ehegatten nach dem Inkrafttreten des BGB. an ihrem" „bisherigen Güterstande auch nicht jene Aenderung vornehmen dürfen, die das BGB." „dem Ehegatten der unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen erlaubt; Ehegatten, in" „deren Ehe die französischrechtliche Mobiliargemeinschaft gilt, können z. B. nicht die" „fortgesetzte Gütergemeinschaft einführen."

Jetziges Recht.

Die Motive dürften zu weit gehen, namentlich in ihrem Schlußsatz; denn die franz. Mobiliargemeinschaft ist prinzipiell identisch mit der Fahrnißgemeinschaft des BGB. § 1549.

Außerdeme nthalten die §§ 1432 ff. nicht die Vorschrift, daß die Ehegatten gerade eines der Güterrechtssysteme wählen müssen, welche das BGB. geregelt hat. Folglich ist auch die Verbindung dieser Systeme (Varianten) zulässig. Nur kann die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis nicht mehr mit dinglicher Wirkung bestimmt werden.

Uebrigens sind die AG. den Motiven insofern vielfach gefolgt, als sie für das rheinische Rechtsgebiet bestimmen: „Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein wenn sie durch Vertrag vereinbart ist, und zwar nur bei allgemeiner Gütergemeinschaft" (Preußen 56 § 3; Hessen 249; Elsaß 155). — Sonach kann nur § 1483, aber nie § 1557 BGB. Platz greifen. Man wollte die fortgesetzte Gütergemeinschaft im rheinischen Rechtsgebiet nicht begünstigen, weil sie hier unbekannt ist.

289. I. Gilt § 1478 auch dann, wenn die Ehescheidungsklage zwar vor dem 1. I. 1900 erhoben, aber die Scheidung erst unter dem BGB. ausgesprochen ist? II. Welches ist die Rechtslage der Gläubiger, welche vor dem 1. I. 1900 eine Klage erhoben haben?

Zu I.

Die Frage ist für diejenigen Gebiete zu bejahen, in welchen das bisherige Güterrecht in dasjenige des BGB. übergeleitet wurde.

Um dieser Folge der Ueberleitung des bisherigen ehelichen Güterrechts in das BGB. zu entgehen, hat Els. Loth in seinem AG. 154 die Frage gesetzlich verneint, weil es nicht angehe, dem Scheidungsurtheil eine Wirkung beizulegen, welche die Ehegatten bei Erhebung derselben nicht erwarten konnten.

Sachs. 34 trifft eine Sondervorschrift für Urtheile in Prozessen, welche vor dem 1. I. 1901 anhängig geworden sind.

Aehnliche, aber weitergehende Bestimmungen trifft Weckl 216:

Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

Alt. 101 bestimmt:

„Auf einen am 1. I. 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. I. 1900 erhobenen Klage geschieden wird."

Ebenso R. j. 94. — Diese Bestimmungen umfassen alle Klagen, also auch die Scheidungsklage. Vgl. Nr. **310.**

In Baden ist die Frage zu verneinen, weil hier das bisherige Güterrecht in dasjenige des BGB. nicht übergeleitet wurde; hier greift sonach EG. Art. 200 Platz, nach welchem die Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmt.

Zu II.

Was von der Frage zu I gesagt ist, gilt auch von den Gläubigern, welche vor oder nach dem 1 I. 1900 eine Klage erhoben haben (vgl. Nr. **310**).

Insofern bei der Ueberleitung des bisherigen ehelichen Güterrechts in dasjenige des BGB. die AG. keine diesbezügliche Bestimmung treffen, gilt vom 1. I 1900 ab das BGB., auch wenn die Klage vorher erhoben und sogar rechtskräftig zugesprochen sein sollte. Schon aus diesem Grunde können z. B. im rheinischen Rechtsgebiet die Gläubiger sich nicht mehr gemäß Art. 1499, 1510, 1483 C. c. auf den Mangel eines vorschriftsmäßigen authentischen Inventars berufen. Baden nimmt eine Sonderstellung ein; vgl. Nr. **301**, **361**. Andererseits treten nothwendigerweise die Bestimmungen unserer CPO. neu §§ 739—745 ohne Weiteres in Kraft, und zwar auch bez. der früheren Urtheile. Bay. Ü. 24 hat dies ausdrücklich ausgesprochen.

Eine Reihe von AG. enthalten aber Sonderbestimmungen, so Meckl., Alt., R. j., wie unter I ausgeführt ist.

Braun. 73, 74 hält die Rechte der Gläubiger des Mannes gemäß des sog. Statutum Brunsvicense aufrecht.

Anh. § 3 bestimmt: Rechte, welche dritte Personen auf Grund der für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bisher maßgebend gewesenen Vorschriften an dem Vermögen eines Ehegatten bis zum 1. I. 1901 erworben haben, bleiben unberührt.

Vgl. ferner Ham. 30, 31.

290. Das bäuerliche Güterrecht.

Das bäuerliche Güterrecht wird durch das BGB. überhaupt nicht berührt; hierher gehört das Büdner- und Häuslerrecht, sowie das Anerbenrecht; EG. Art. 63, 64. — Unter diese Vorschriften fällt ferner das Meiereirecht und Höferrecht.

Alle diese Vorschriften werfen ihren Schatten auch auf das eheliche Güterrecht. Braun. 75 nimmt daher das bäuerliche Güterrecht mit Recht von der Ueberleitung in das BGB. aus. Diese Vorschrift ist jedoch selbstverständlich, und zwar wegen EG. Art. 63, 64.

Sektion C.

Gemeines Recht.

291. Dotalsystem.

Die gemeinrechtliche Unveräußerlichkeit der fundus dotalis ist in denjenigen Gebieten, welche den Güterstand des gemeinen Dotalrechts in das BGB. übergeleitet haben, aufgehoben.

Was die Bestimmungen der AG. betrifft, so trennt Preußen das gemeine Dotalrecht, welches kraft Gesetzes besteht, von dem gemeinen Dotalrecht kraft Ehevertrags, indem es bestimmt:

I. Besteht der Güterstand des gemeinen Dotalrechts kraft Gesetzes, so tritt der gesetzliche Güterrechtsstand (Verwaltungsgemeinschaft) des BGB. §§ 1363—1373 an seine Stelle. Das Heirathsgut (dos) und das von der Frau der Verwaltung des

Mannes ohne Vorbehalt überlassene Vermögen werden eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut — Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe der dos bleiben unberührt; Pr 49. Das Gleiche gilt von den Rechten der früheren Gläubiger (aus der Zeit vor dem 1. I. 1900); Pr. 59 § 3. — Eine Berichtigung des Grundbuchs kann nothwendig werden; dieselbe ist kostenfrei, mag sie auch spät erfolgen; die Bestimmung des Entwurfs, welcher die Kostenfreiheit auf ein Jahr beschränkte, ist gestrichen; Pr. 59 § 2. (Aehnlich z. B. Meckl. 211.)

II. Besteht aber der Güterstand des gemeinen Dotalrechts kraft Ehevertrag, dann tritt Gütertrennung i. S. des BGB. §§ 1427—1430 ein (EG. Art. 58).

Ratio legis. In diesem Falle entspreche nicht die Ueberleitung in die Verwaltungsgemeinschaft, sondern in die Gütertrennung dem vermuthlichen Willen der Eheleute. Mot zum Entw. des preuß. AG. S. 168.

III. Das Dotalsystem des C. c. ist fast gar nicht geändert (Pr. 56 § 10), weil es nur ganz selten vorkam. Mot zum Entw. des preuß. AG. S 163.

Die übrigen AG. sind dem preußischen insofern nicht gefolgt, als es das Dotalrecht kraft Ehevertrag besonders behandelt; vielmehr gilt das unter I und III Gesagte. Bay. Ü. 90—93; 195—198, 258. Vgl. Nr. **297**.

Sektion D.

Partikularrechtliche Regelung des ehelichen Güterrechts im rechtsrheinischen Deutschland, abgesehen von Baden (Rheinisches Recht).

292. Vorbemerkung.

Im Allgemeinen war hier die Ueberleitung in das BGB. sehr leicht, weil entweder die Verwaltungsgemeinschaft des sächs. Rechts oder eine Form der Gütergemeinschaft, und zwar entweder die allgemeine oder die Errungenschaftsgemeinschaft durchgedrungen war.

Vielfach enthielten aber diese partikularrechtlichen Gesetzgebungen nicht nur Bestimmungen über das eheliche Güterrecht, sondern zugleich über das Erbrecht des Ehegatten. Nunmehr hält das EG Art. 200 das bisherige Güterrecht aufrecht, während das Erbrecht des BGB. sofort eintritt und bereits die Fälle ergreift, in welchen der Erblasser am 1. I. 1900 stirbt. Folglich erhebt sich die Frage: Sind die Bestimmungen der deutschen Partikularrechte betr. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, sofern die Ehe vor dem 1. I. 1900 eingegangen ist, erbrechtlicher oder güterrechtlicher Natur. S. hierüber die folgende Nummer.

293. Grenzlinie zwischen Erbrecht und ehelichem Güterrecht. — Wann ist eine Bestimmung der deutschen Partikularrechte erbrechtlicher, wann güterrechtlicher Natur? — Vertragsmäßige Abmachung betr. ungleiche Vertheilung des Gesammtguts. — Kann der überlebende Ehegatte 1) das gesetzliche Erbrecht des früheren Rechts und 2) zugleich dasjenige des BGB. geltend machen?

A. Für welche Gebiete haben die Ausführungen dieser Nummer keine Bedeutung?

1) Für diejenigen Rechtsgebiete, in welchem vor dem 1. I. 1900 die Verwaltungsgemeinschaft bestand (Pr. LR., Gemeines sächs. Recht K. Sachsen), — weil das eheliche Güterrecht keine erbrechtlichen Bestimmungen enthielt. Die Rechtslage war hier dieselbe, wie nach dem BGB. Art. 97 hat es ausdrücklich ausgesprochen.

2) Für das rheinische Rechtsgebiet einschließlich Baden, weil der C. c. kein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten kennt.

Hiernach ergiebt sich, daß die Ausführungen dieser Nummer nur für die kleinen Partikularrechte von Bedeutung sind, welche in den sog. neuen preuß. Provinzen (1866), im rechtsrheinischen Bayern und Hessen, sowie in Württemberg in Geltung sind, sowie in einzelnen thüringischen Staaten; so gilt in Weimar auch das Fuldaische Recht. Vgl. Wei. 184, 191.

B. Skizzirung der diesbezüglichen deutschen Partikulargesetzgebung.

I. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Rechte des Bisthums Fulda und der Grafschaft Erbach stellen den überlebenden Ehegatten gegenüber dem BGB. §§ 1483, 1931 insofern günstiger, als sie ihm den ganzen Nachlaß zuweisen, wenn unabgefundene Abkömmlinge des Verstorbenen nicht vorhanden sind. In diesem Falle erhält sonach der überlebende Ehegatte alles, weil nach diesen Rechten allgemeine Gütergemeinschaft besteht. Das Recht des Ueberlebenden kann durch die letztwillige Verfügung nicht beeinträchtigt werden. Kein Pflichttheil der Eltern.

II. Errungenschaftsgemeinschaft.

Nach dem BGB. § 1546 Abs. 2, § 1476 Abs. 1 wird die Errungenschaft zwischen den Ehegatten gleichheitlich getheilt.

1) Nach Mainzer und Pfälzer LR. wird sie aber nach Schwert- und Spindeltheil getheilt, d. h. der Mann erhält $^2/_3$, die Frau $^1/_3$. — Aber auch an demjenigen Theil, welcher dem anderen Ehegatten, bezw. dessen Erben zufällt, hat der überlebende Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch, wenn der Nachlaß gemeinschaftlichen Abkömmlingen zufällt. In einem solchen Fall erhält sonach der überlebende Ehegatte so ziemlich die ganze Errungenschaft. — Das Mainzer LR. enthält überdies für den Fall einer zweiten Ehe eine Art Strafbestimmung.

2) Nach dem Solmser LR., Nassauischen Recht ꝛc. steht dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Nutznießung an dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zu, soweit derselbe nicht an einseitige Abkömmlinge des Letzteren fällt. Ebenso die Isenburger VO. vom 15. XI. 1769.

Aehnlich Württemberger LR., Katzenelnbogener LR., Frankfurter Reformation ꝛc.

C. Aus der bisherigen Praxis, betr. die Frage, ob die diesbezüglichen Bestimmungen erb- oder güterrechtlicher Natur sind. Stellung des BGB. zu dieser Frage.

a) GR.

1) Die Gesetze des ersten ehelichen Wohnsitzes sind nicht blos für das Güterrecht der Ehegatten im Allgemeinen, sondern auch für dessen Folgen, insbesondere für die Abfindung des überlebenden Ehegatten aus der Masse maßgebend, obschon Letzteres oft mit Erbrecht bezeichnet wird. Die Vorschrift (des Solmser LR.), daß die Errungenschaft den Erben eines verstorbenen Ehegatten zufällt, gehört nicht dem ehelichen Güterrecht, sondern dem Erbrecht an. Im Fragefall waren die Ehegatten nach Frankfurt verzogen, folglich das Frankfurter Recht maßgebend. Hiernach erhielten die Verwandten des verstorbenen Ehegatten nichts. 19. XII. 79. VI. R. K. 32, 1018. B. 5, 8 Nr. 25.

b) Pr. LR.

2) Pr. LR. II 1 §§ 495, 351. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf

den Nachlaß des zuerst Verstorbenen sind im preuß. Recht nicht nach den Vorschriften des im Sterbedomizil geltenden Erbrechts, sondern des im ersten Ehedomizil geltenden ehelichen Güterrechts zu beurtheilen. — Die Eheleute lebten in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Fuldaer Rechts; der Ehemann stirbt mit Hinterlassung von Kindern. Nunmehr ist dessen Wittwe, obschon er im Gebiet des Pr. LR. sein Sterbedomizil hatte, Alleineigenthümerin der Gütergemeinschaft. 9. IV. 92. V. R. K. 36, 1048. B. 15, 7. J. W. 21, 248 Nr. 44.

3) Pr. LR. II 1 § 496. Das Wahlrecht der Wittwe wird dadurch nicht berührt, daß der erste Wohnsitz der Ehegatten außerhalb des preuß. Staatsgebiets belegen war. 24. IX. 85. IV. B. B. R. F. 3, 382. B. 2, 1178. J. W. 14, 327 Nr. 30.

c) Rheinisch-franz. Recht.

4) Zu den Gesetzen über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen gehört auch das eheliche Güterrecht und das Erbrecht. (Anerkannt z. B. im VI. bad. Konstitutionsedikt). Also sind die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der Wittwe eines in Baden verstorbenen Preußen an dessen Nachlaß nach preuß. Recht zu beurtheilen. Auch nach preuß. LR. entscheidet das erste Ehedomizil bezüglich des ehelichen Güterrechts. 16. XII. 92. II. E. R. Z. 14, 189. P. 25, 51.

5) Die Bestimmungen (z. B. des Westfälischen Rechts), betr. die fortgesetzte Gütergemeinschaft, gehören dem ehelichen Güterrecht, nicht dem Erbrecht an. 25. X. 95. II. E. 36, 331.

Die Urtheile 1) und 2) (Solmser und Fuldaer Recht) widersprechen sich.

d) Vertragsmäßige Abmachungen über die ungleiche Vertheilung des Gesammtguts.

Von Bedeutung sind hier die folgenden Bestimmungen des C. c., welche dem Gewohnheitsrecht, d. h. den kodifizirten germanischen Partikularrechten im Norden und Westen Frankreichs Rechnung tragen wollten.

Art. 1520. „Den Ehegatten steht es frei, die von dem Gesetze festgestellte Gleichheit der Theilung dadurch abzuändern, daß sie entweder dem überlebenden Ehegatten oder seinen Erben in der Gütergemeinschaft nur einen Theil anweisen, der geringer ist, als die Hälfte, oder daß sie ihm für alle Ansprüche auf die Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe auswerfen, oder daß sie festsetzen, daß in gewissen Fällen das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten oder einem von ihnen allein zugehören soll."

Art. 1525. „Den Ehegatten ist es erlaubt, auszubedingen, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, oder nur einem von ihnen zugehören soll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Erben des anderen die von Seiten ihres Erblassers eingebrachten Güter und Kapitalien, welche in die Gemeinschaft gefallen sind, zurücknehmen können. — Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche den Regeln über die Schenkungen in Ansehung ihres Inhalts oder in Rücksicht der Form unterworfen wäre, sondern nur als ein Artikel des Heirathskontraktes und als eine Uebereinkunft unter Gesellschaftern."

e) Stellungnahme des BGB.

An sich ist es mindestens zweifelhaft, ob die diesbezüglichen Bestimmungen der Partikularrechte erb- oder güterrechtlicher Natur sind. Das RG. hat sich in den unter a) mitgetheilten Entscheidungen 1) und 2) widersprochen, indem es die diesbezüglichen Bestimmungen des Solmser LR. erbrechtlicher Natur, diejenigen des Fuldaer LR. güterrechtlicher Natur erklärte.

Nach meiner Auffassung sind die diesbezüglichen Bestimmungen zwar erbrechtlicher Natur; aber EG. Art. 200 Abs. 1 Satz 2 „die erbrechtlichen Wirkungen des

Güterstandes" hat sich für die entgegengesetzte Ansicht entschieden. Diese Stellungsnahme des BGB. hat auch einen guten Grund. Wenn nämlich die Ehegatten keinen Ehevertrag schließen, so wollen sie sich demjenigen Recht unterwerfen, welches gesetzlich ihr Güterrecht und ihr Erbrecht regelt; dasselbe ist gewissermaßen ihr stillschweigender Vertrag. Da im Ehevertrag auch das Erbrecht der Ehegatten geregelt werden kann, so bilden auch die erbrechtlichen Bestimmungen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts gewissermaßen einen Bestandtheil ihres stillschweigenden Ehevertrags. Erbverträge aus früherer Zeit werden aber durch das BGB. nicht berührt, sondern stehen unter EG. Art. 170. Insofern heben die Mot. zu den AG. nicht mit Unrecht hervor, der überlebende Ehegatte habe gewissermaßen eine Art wohlerworbenes Erbrecht.

D. Standpunkt der Ausführungsgesetze.

Im Allgemeinen ist die Ansicht durchgedrungen: Die erbrechtlichen Bestimmungen des ehelichen Güterrechts sind güterrechtlicher Natur; insbes. haben Bayern, Preußen und Hessen dies nicht nur für das Fuldaer, sondern auch für das Solmser LR. ausgesprochen. Daher wird das Erbrecht des überlebenden Ehegatten durch das BGB. nicht berührt, es bleibt vielmehr aufrecht erhalten.

1) Preußen hat dieses Prinzip festgehalten, aber zugleich dem Umstand Rechnung getragen, daß nach Lage des einzelnen Falles das gesetzliche Erbrecht des BGB. für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, als dasjenige des Partikularrechts; insoweit gewährt das preuß. AG. ein Wahlrecht zwischen den beiden Erbrechten. Vgl. 46 § 2, 3; 50 § 2; 51 § 4; 52 § 3 a. E., § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 a. E.; 53 § 5; 54 § 4; 55 § 3.

2) Bayern hat ebenfalls das Prinzip festgehalten, daß die erbrechtlichen Bestimmungen des ehelichen Güterrechts güterrechtlicher Natur sind und dieselben daher aufrecht erhalten. So bez. der allgemeinen Gütergemeinschaft Bay. Ü. 62—74; in Ü. 67 Aufzählung der betr. Partikularrechte; — bez. der Errungenschaftsgemeinschaft Bay. Ü. 74—89. Ü. 78 enthält insbesondere die Stelle:

„Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe."

Von einem Wahlrecht des überlebenden Ehegatten spricht Bayern nicht.

3) Württemberg. Das AG. bestimmt:

a) Art. 261. Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben. Vgl. hierzu Hess. 192.

b) Art. 262. Der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgemeinschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutarischen) Nutznießung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch letztwillige Verfügung von der Nutznießung auszuschließen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

den Nachlaß des zuerst Verstorbenen sind im preuß. Recht nicht nach den Vorschriften des im Sterbedomizil geltenden Erbrechts, sondern des im ersten Ehedomizil geltenden ehelichen Güterrechts zu beurtheilen. — Die Eheleute lebten in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Fuldaer Rechts; der Ehemann stirbt mit Hinterlassung von Kindern. Nunmehr ist dessen Wittwe, obschon er im Gebiet des Pr. LR. sein Sterbedomizil hatte, Alleineigenthümerin der Gütergemeinschaft. 9. IV. 92. V. R. K. 36, 1048. B. 15, 7. J. W. 21, 248 Nr. 44.

3) Pr. LR. II 1 § 496. Das Wahlrecht der Wittwe wird dadurch nicht berührt, daß der erste Wohnsitz der Ehegatten außerhalb des preuß. Staatsgebiets belegen war. 24. IX. 85. IV. B. B. N. F. 3, 382. B. 2, 1178. J. W. 14, 327 Nr. 30.

c) Rheinisch-franz. Recht.

4) Zu den Gesetzen über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen gehört auch das eheliche Güterrecht und das Erbrecht. (Anerkannt z. B. im VI. bad. Konstitutionsedikt). Also sind die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der Wittwe eines in Baden verstorbenen Preußen an dessen Nachlaß nach preuß. Recht zu beurtheilen. Auch nach preuß. LR. entscheidet das erste Ehedomizil bezüglich des ehelichen Güterrechts. 16. XII. 92. II. E. N. Z. 14, 189. P. 25, 51.

5) Die Bestimmungen (z. B. des Westfälischen Rechts), betr. die fortgesetzte Gütergemeinschaft, gehören dem ehelichen Güterrecht, nicht dem Erbrecht an. 25. X. 95. II. E. 36, 331.

Die Urtheile 1) und 2) (Solmser und Fuldaer Recht) widersprechen sich.

d) Vertragsmäßige Abmachungen über die ungleiche Vertheilung des Gesammtguts.

Von Bedeutung sind hier die folgenden Bestimmungen des C. c., welche dem Gewohnheitsrecht, d. h. den kodifizirten germanischen Partikularrechten im Norden und Westen Frankreichs Rechnung tragen wollten.

Art. 1520. „Den Ehegatten steht es frei, die von dem Gesetze festgestellte Gleichheit der Theilung dadurch abzuändern, daß sie entweder dem überlebenden Ehegatten oder seinen Erben in der Gütergemeinschaft nur einen Theil anweisen, der geringer ist, als die Hälfte, oder daß sie ihm für alle Ansprüche auf die Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe auswerfen, oder daß sie festsetzen, daß in gewissen Fällen das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten oder einem von ihnen allein zugehören soll."

Art. 1525. „Den Ehegatten ist es erlaubt, auszubedingen, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, oder nur einem von ihnen zugehören soll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Erben des anderen die von Seiten ihres Erblassers eingebrachten Güter und Kapitalien, welche in die Gemeinschaft gefallen sind, zurücknehmen können. — Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche den Regeln über die Schenkungen in Ansehung ihres Inhalts oder in Rücksicht der Form unterworfen wäre, sondern nur als ein Artikel des Heirathskontraktes und als eine Uebereinkunft unter Gesellschaftern."

e) Stellungnahme des BGB.

An sich ist es mindestens zweifelhaft, ob die diesbezüglichen Bestimmungen der Partikularrechte erb- oder güterrechtlicher Natur sind. Das RG. hat sich in den unter a) mitgetheilten Entscheidungen 1) und 2) widersprochen, indem es die diesbezüglichen Bestimmungen des Solmser LR. erbrechtlicher Natur, diejenigen des Fuldaer LR. güterrechtlicher Natur erklärte.

Nach meiner Auffassung sind die diesbezüglichen Bestimmungen zwar erbrechtlicher Natur; aber EG. Art. 200 Abs. 1 Satz 2 „die erbrechtlichen Wirkungen des

Güterstandes" hat sich für die entgegengesetzte Ansicht entschieden. Diese Stellungsnahme des BGB. hat auch einen guten Grund. Wenn nämlich die Ehegatten keinen Ehevertrag schließen, so wollen sie sich demjenigen Recht unterwerfen, welches gesetzlich ihr Güterrecht und ihr Erbrecht regelt; dasselbe ist gewissermaßen ihr stillschweigender Vertrag. Da im Ehevertrag auch das Erbrecht der Ehegatten geregelt werden kann, so bilden auch die erbrechtlichen Bestimmungen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts gewissermaßen einen Bestandtheil ihres stillschweigenden Ehevertrags. Erbverträge aus früherer Zeit werden aber durch das BGB. nicht berührt, sondern stehen unter EG. Art. 170. Insofern heben die Mot. zu den AG. nicht mit Unrecht hervor, der überlebende Ehegatte habe gewissermaßen eine Art wohlerworbenes Erbrecht.

D. Standpunkt der Ausführungsgesetze.

Im Allgemeinen ist die Ansicht durchgedrungen: Die erbrechtlichen Bestimmungen des ehelichen Güterrechts sind güterrechtlicher Natur; insbes. haben Bayern, Preußen und Hessen dies nicht nur für das Fuldaer, sondern auch für das Solmser LR. ausgesprochen. Daher wird das Erbrecht des überlebenden Ehegatten durch das BGB. nicht berührt, es bleibt vielmehr aufrecht erhalten.

1) Preußen hat dieses Prinzip festgehalten, aber zugleich dem Umstand Rechnung getragen, daß nach Lage des einzelnen Falles das gesetzliche Erbrecht des BGB. für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, als dasjenige des Partikularrechts; insoweit gewährt das preuß. AG. ein Wahlrecht zwischen den beiden Erbrechten. Vgl. 46 § 2, 3; 50 § 2; 51 § 4; 52 § 3 a. E., § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 a. E.; 53 § 5; 54 § 4; 55 § 3.

2) Bayern hat ebenfalls das Prinzip festgehalten, daß die erbrechtlichen Bestimmungen des ehelichen Güterrechts güterrechtlicher Natur sind und dieselben daher aufrecht erhalten. So bez. der allgemeinen Gütergemeinschaft Bay. Ü. 62—74; in Ü. 67 Aufzählung der betr. Partikularrechte; — bez. der Errungenschaftsgemeinschaft Bay. Ü. 74—89. Ü. 78 enthält insbesondere die Stelle:

„Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe."

Von einem Wahlrecht des überlebenden Ehegatten spricht Bayern nicht.

3) Württemberg. Das AG. bestimmt:

a) Art. 261. Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben. Vgl. hierzu Hess. 192.

b) Art. 262. Der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgemeinschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutarischen) Nutznießung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch letztwillige Verfügung von der Nutznießung auszuschließen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

Die Nutznießung begründet die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, den Abkömmlingen aus den der lebenslänglichen Nutznießung unterliegenden Vermögen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine angemessene Ausstattung zu gewähren. (Das württ. Landrecht gilt auch in Hessen; vgl. Hess. 186.)

4) Hessen 178, 191, 192 ist ebenso verfahren, wie Bayern, enthält aber in 178 Abs. 2 die Bestimmung: Das Erbrecht kann dem überlebenden Ehegatten aus den Gründen entzogen werden, welche zur Entziehung des Pflichttheilsanspruchs des Ehegatten berechtigen.

5) Mecklenburg 263 bestimmt: Wird eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Ehe, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben sind, nach dem Inkrafttreten des BGB. durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften der bisherigen Gesetze nur Anwendung, sofern für die Ehe bis zu ihrer Auflösung die in den Städten Parchim und Penzlin bestehende Gütergemeinschaft gegolten hat.

6) Weimar 184, 191, betr. das Fuldaische Recht.

7) Rudolstadt, 134 Abs. 2 bestimmt: Für das Erbrecht der Ehegatten bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Die Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen zustehen, sind als erbrechtliche Wirkungen des bisherigen Güterstandes anzusehen.

8) Schaumburg bestimmt: § 23. Für die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes bleibt das bisherige Recht maßgebend. Jedoch kann im Falle der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte bis zum Ablauf der im BGB. vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist statt der Rechte, die ihm nach dem bisher geltenden Rechte zustehen, die Erbfolge nach dem BGB. wählen. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben; dieselbe kann widerrufen werden.

§ 29. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach dem bisherigen Recht zustehenden Rechte, die durch dies Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften der §§ 1933 und 2335 bis 2337 des BGB. entsprechende Anwendung.

E. Resultat.

Der überlebende Ehegatte kann bez. des Vermögens der verstorbenen Ehegatten ganz oder theilweise aus zwei selbständigen Gründen berufen sein, nämlich:

1) auf Grund des früheren ehelichen Güterrechts und

2) auf Grund des BGB. Es greift sonach § 1948 BGB. Platz.

Insbesondere kann das BGB. § 1931 das Erbrecht auf Grund des früheren Partikularrechts erweitern. Jedenfalls kann der überlebende Ehegatte denselben Gegenstand nicht auf Grund beider Berufungsgründe annehmen, was namentlich wichtig ist mit Rücksicht auf die Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern.

Hierzu kommt folgendes: Das bisherige statutarische Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist nur in dessen Interesse beibehalten; in nicht wenigen Fällen stellt ihn das Erbrecht des BGB. günstiger, als das statutarische Erbrecht, welches in der Regel durch die Einwerfung des eigenen Vermögens bedingt ist. Vgl. Mot. zum Entw. des preuß. AG. S. 97. Bei einer solchen Sachlage ist der überlebende Ehegatte vor die Wahl gestellt, entweder das eine oder das andere Erbrecht auszuüben. Er wird diejenige Wahl treffen, welche ihm am günstigsten ist.

Welche Frist hat der überlebende Ehegatte für die Ausübung dieses Wahlrechts? Wie kann er zu der Ausübung dieser Wahl gezwungen werden?

Preußen 46 § 3 hat die Frage dahin entschieden: Die Erbfolge nach dem BGB. gilt als ausgeschlagen, wenn der überlebende Ehegatte dieselbe nicht binnen der sechswöchigen Frist des § 1944 gegenüber dem Nachlaßgericht mittels öffentlich beglaubigter Form gewählt hat. Schaumburg § 23 ist diesem Beispiel gefolgt.

Ist diese Regelung auch da zutreffend, wo keine Bestimmung besteht? Die Frage dürfte zu verneinen sein; vielmehr streitet die Vermuthung dafür, daß der überlebende Ehegatte diejenige Wahl treffen will, welche ihm am günstigsten ist. Hierzu kommt § 1943 BGB. — Eine Ausnahme kann auch dann nicht eintreten, wenn das frühere eheliche Güterrecht dem überlebenden Ehegatten, und zwar der Frau eine besondere Frist gewährte; denn § 1943 BGB. gilt für jedes Erbrecht, auf welchem Grund es auch beruhen mag.

Was von der gesetzlich bestimmten ungleichen Vertheilung des Gesammtgutes im Falle des Todes eines Ehegatten gesagt ist, gilt analog auch von einer vertragsmäßig bestimmten ungleichen Vertheilung des Gesammtgutes; aber dieselbe kann ein Pflichttheilsrecht nicht aufheben.

Sektion E.

Rheinisches Rechtsgebiet.

294. Vorbemerkung.

Abgesehen von Baden haben die anderen 5 Staaten des rheinischen Rechtsgebiets (Rheinpreußen, Elsaß-Lothringen, Bayern, Hessen, Birkenfeld) das eheliche Güterrecht des C. c. in dasjenige des BGB. übergeleitet, jedoch nur unvollständig.

Einige Fragen des rheinischen Rechts sind mit denjenigen anderer Rechtsgebiete identisch, so betr. die ehemännliche Ermächtigung und gesetzliche Hypothek der Ehefrau. Deshalb wird auf Sektion B Nr. **285, 286** ꝛc. zurückverwiesen.

295. Welche Vorschriften sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten maßgebend, wenn die Gütergemeinschaft vor dem 1. I. 1900 beendigt ist? Das Wahl- (Retrakt-) Recht der Frau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c.

Das Recht des C. c. bleibt ausschließlich maßgebend, also auch Art. 1408 Abs. 2. Vgl. hierüber Nr. **298.** — Es kommen daher die bisherigen Theilungsgrundsätze in Anwendung, also namentlich das Theilungsprivileg aus Art. 2109 C. c. Das Theilungsverfahren richtet sich allerdings nach dem neuen Recht, falls die AG. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit keine Sondervorschriften enthalten. Vgl. Elsaß-Lothringen 156. Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst (regelmäßiger Fall), so ist das erbrechtliche Theilungsverfahren maßgebend. EG. Art. 213 und S. 201 Note 6.

296. Nach welchen Prinzipien sind die AG. des rheinischen Rechtsgebiets (abgesehen von Baden) bei Ueberleitung der Güterstände des C. c. in diejenigen des BGB. verfahren?

I. Die gesetzliche Gütergemeinschaft des C. c. = Fahrnißgemeinschaft des BGB.

II. Errungenschaftsgemeinschaft des C. c. = Errungenschaftsgemeinschaft des BGB.

III. Allgemeine Gütergemeinschaft des C. c. = Allgemeine Gütergemeinschaft des BGB.

Zwar kennt das BGB. bei allgemeiner Gütergemeinschaft, und nur bei dieser, die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§§ 1557, 1483). Allein die AG. haben dieselbe für die allgemeine Gütergemeinschaft nur zuzulassen, wenn die Ehegatten sie nach dem 1. I. 1900 durch Ehevertrag vereinbaren, so Elsaß-Lothringen § 155, Hessen 249, ähnlich Preußen 56 § 3 Abs. 2.

Ueberhaupt haben die AG. eine Reihe von Specialbestimmungen getroffen, welche ganz erheblich von einander abweichen, so Preußen 56 § 4 für alle Arten der Gemeinschaft: Die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück richtet sich nach den bisherigen Gesetzen. Vgl. Nr. 286 und Buch IV Nr. **370** Ziff. 2.

Bezüglich der Ersatzansprüche enthalten einzelne Ausführungsgesetze Specialbestimmungen. So bestimmt Elsaß-Lothringen 148: Das bisherige Recht bleibt maßgebend, aber die Geltendmachung richtet sich nach dem BGB. Aehnlich Hessen 237, Preußen 59 § 4.

Nach dem BGB. § 1377 Abs. 3, §§ 1394, 1411, 1541, ist die Geltendmachung der Ersatzansprüche im weiteren Umfang gestattet, wie nach dem C. c.

Ferner: Im Verhältniß unter den Ehegatten bleibt für die Gesammtgutsverbindlichkeiten das bisherige Recht maßgebend; dieses entscheidet, wer sie zu tragen hat. So Elsaß 147, Hessen 236, Preußen 59 § 3.

Das BGB. kennt zwar keinen Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft; aber die Frau haftet für die Gesammtgutsverbindlichkeiten den Gläubigern nicht über ihren Antheil am Gesammtgut, den sie empfangen hat. Persönliche Schulden der Frau, welche aus dem Gesammtgute bezahlt sind, muß die Frau selbstredend ersetzen, und zwar nach dem C. c. und dem BGB. §§ 1475, 1480, 1481.

IV. Gütertrennung des C. c. = Gütertrennung des BGB. Die Legalhypothek bleibt zwar bestehen, aber nur nach Maßgabe der Nr. **286.**

Die Hauptabweichung betrifft den Beitrag zu den Kosten des ehelichen Aufwands; Ehevertragsberedungen bleiben bestehen.

V. Ausschluß der Gütergemeinschaft Art. 1530, 1535 C. c. = Gesetzliches Güterrecht des BGB. Legalhypothek wie vorher. — Bez. der Veräußerung von Gemeinschaftsgrundstücken s. Nr. III.

VI. Besondere Vereinbarungen bleiben bestehen. Preußen 59 § 5, Elsaß 159, Hessen 242 haben dies ausdrücklich ausgesprochen.

Uebrigens führen manche solcher Vereinbarungen fast direkt zur Anwendung des BGB.

1) Die Klausel der Verliegenschaftung Art. 1500—1505 C. c. = § 1535 Ziff. 1 BGB. (Bestimmte Fahrnißgegenstände werden als eingebrachtes Gut erklärt).

2) Verliegenschaftung aller gegenwärtigen und zukünftigen Güter-Errungenschaftsgemeinschaften.

3) Klausel der Entliegenschaftung, Art. 1505—1509 C. c.

Die Entliegenschaftung aller gegenwärtigen und zukünftigen Grundstücke = Allgemeine Gütergemeinschaft.

4) Die Klausel der schuldenfreien Rücknahme, Art. 1514 C. c. Dieselbe bleibt unberührt.

5) Klausel der ungleichen Vertheilung des Gesammtguts (= Gütergemeinschaft), Art. 1520—1525 C. c.

Diese Klausel ist auch den deutschen Partikulargesetzen nicht unbekannt und bietet keinerlei Schwierigkeit. Aber auch unter der Herrschaft des BGB. bleibt der entscheidende Art. 1525 C. c. maßgebend, welcher bestimmt, welche Verabredungen ungültig sind.

VII. Besondere Bestimmungen Dritter, welche in einer letztwilligen Verfügung oder einer Schenkung getroffen sind (Ausschluß der zugewandten Gegenstände von der Gemeinschaft oder der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ꝛc.) sind sowohl nach dem C. c. Art. 1401 Nr. 1, Art. 1405, wie nach dem BGB. § 1369, 1370, 1526 zulässig. Preußen 59 § 5 Abs. 2, Hessen 242 Abs. 2 haben dies ausdrücklich ausgesprochen. — Nur kann nach dem BGB. § 1526 Abs. 2, § 1555 bei der Fahrniß- und der Errungenschaftsgemeinschaft der Mann kein Vorbehaltsgut haben.

Daher kann beim Inkrafttreten des BGB. im rheinischen Rechtsgebiet bez. der bereits bestehenden Ehen der Fall eintreten, daß in der Fahrniß- und Errungenschaftsgemeinschaft nicht nur die Frau, sondern auch der Mann Vorbehaltsgut hat

297. Dotalrecht, Art. 1540—1581 C. c. Wirkungen der Sonderbestimmungen der AG. betr. das Dotalrecht.

Im rheinischen Rechtsgebiet haben auch diejenigen Ausführungsgesetze, welche das Güterrecht des BGB. in dasjenige des C. c. übergeleitet haben, das Dotalrecht des C. c. im Wesentlichen unverändert gelassen, weil in der Praxis das rheinische Dotalrecht fast nie vorkam. Vgl. S. 208 III. Folglich wäre auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (Art. 217, 218, 776 C. c.) bestehen geblieben, insoweit haben die AG. eingegriffen und nach folgenden Richtungen Bestimmungen getroffen:

1) Ueber die Paraphernen (Art. 1574 C. c.) kann die Frau frei verfügen, und zwar ohne Autorisation des Mannes, sollte es sich selbst um Immobilien handeln.

2) Dotalgut. Das bisherige Recht bleibt in Geltung: Die Frau bedarf daher zur Verfügung der Ermächtigung des Mannes. Der Mann hat Verwaltung und Nutznießung.

3) Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau. In dieser Hinsicht ist § 1405 BGB. im Allgemeinen maßgebend erklärt. Vgl. Pr. 56 § 10. Bay. Ü. 139. Hess. 260, 253. E. L. 160. Birk. 59.

298. Art. 1408 Abs. 2 C. c. — Wie ist zu entscheiden, wenn der Ehemann bereits vor dem 1. I. 1900 den Grundstücksantheil erworben hatte und somit das Wahlrecht der Frau aus Art. 1408 Abs. 2 C. c. bereits vor dem 1. 1. 1900 entstanden war, aber die Gütergemeinschaft erst nach dem 1. I. 1900 und somit nach der Ueberleitung in das BGB. aufgelöst wurde?

Art. 1408 Abs. 2 C. c. schafft eine Art Schwebezustand; das Wahlrecht der Frau wird als eine Art Losungs- oder Retraktrecht angesehen und kann daher erst nach Aufhebung der Gütergemeinschaft ausgeübt werden. Sonach steht ein widerrufliches Eigenthum in Frage. Vgl. Nr. **240**.

In denjenigen Staaten, in welchen das Güterrecht des C. c. in das BGB.

übergeleitet ist, kann jenes Wahlrecht der Frau vom 1. I. 1900 ab nicht mehr entstehen; nur in Baden ist es noch zulässig.

Hat aber der Ehemann bereits vor dem 1. I. 1900 ein diesbezügliches Kaufgeschäft abgeschlossen, so entsteht jenes Wahlrecht mit diesem Kaufabschluß und bleibt gemäß EG. Art. 181 Abs. 2, Art. 184 unberührt. — Andererseits muß es bei Anlage des Grundbuchs eingetragen werden, weil es dinglich wirkt. — Die hessischen Motive zu AG. 228 sagen: Es handelt sich um ein wohlerworbenes Recht der Frau, über welches sie ausschließlich zur Verfügung berechtigt ist. Das nach Art. 1408 Abs. 2 des C. c. von dem Manne ersteigerte Grundstück wird Bestandtheil des Gesammtguts, belastet mit dem Losungs- oder Retraktrechte der Frau.

Von den AG. hat nur Hessen versucht, diesem dinglichen Retraktrecht der Frau ein rasches Ende zu bereiten. Die Ehefrau kann ihr Wahlrecht schon während des Bestehens der Gütergemeinschaft ausüben; bei Anlage des Grundbuchs ist sie hierzu gezwungen.

299. Nach welchem Recht richten sich die der Ehefrau vor dem 1. I. 1900 anerfallenen Erbschaften und Vermächtnisse? Ist die ehemännliche Ermächtigung nothwendig, wenn die Annahme oder Ausschlagung vor dem 1. I. 1900 noch nicht erfolgt ist?

Betr. Art. 1499, 1510 Abs. 3, Art. 1483 C. c. (öffentliches Inventar) vgl. Nr. **361**.

Die Erbschaften, Vermächtnisse ꝛc., welche der Frau anfallen, sind, soweit die Rechte des Mannes an der Erbschaft in Frage kommen, nach dem BGB. § 1369 anders geregelt wie nach dem C. c. Art. 1412, 1413.

Insbesondere bedarf nach dem C. c. Art. 776 die Ehefrau zur Ausschlagung einer angefallenen Erbschaft und angefallenen Vermächtnisses, Verzicht auf ein gesetzliches Erbrecht, der Einwilligung des Mannes. Es kann eintreten, daß eine Erbschaft ꝛc. der Frau vor dem 1. I. 1900 angefallen ist, die Frau aber vor dem 1. I. 1900 die Einwilligung des Mannes zu diesem Erwerb noch nicht erhalten hatte. Da, abgesehen von Baden und den Dotalgrundstücken, im rheinischen Rechtsgebiet die ehemännliche Ermächtigung vom 1. I. 1900 aufgehoben ist (vgl. Nr. **285**), so erhebt sich die Frage: Bedarf in diesem Fall auch noch nach dem 1. I. 1900 die Frau der ehemännlichen Ermächtigung? EG. Art. 213 entscheidet die Frage dahin: Das frühere Recht bleibt maßgebend, also auch die Vorschrift des C. c. betr. die ehemännliche Ermächtigung; denn diese ist zugleich ein Schutzmittel des Mannes. Pr. 56 § 7, Hess. 241, E. L. 150 Abs. 2 haben die Frage in diesem Sinne ausdrücklich entschieden.

300. Nach welchem Rechte richten sich die der Ehefrau nach dem 1. I. 1900 anerfallenen Erbschaften ꝛc.?

Abgesehen von Baden, woselbst das Güterrecht unberührt bleibt, greifen die Vorschriften des BGB. Platz. Die §§ 1406, 1453 erweitern aber die Rechte der Frau gegenüber dem C. c. sehr erheblich. Deshalb hat E. L. 150 Abs. 1 folgende Bestimmung getroffen: Die Frau kann eine ihr angefallene Erbschaft oder ein ihr angefallenes Vermächtniß wirksam nur ausschlagen, sowie auf ihr gesetzliches Erbrecht wirksam nur verzichten, wenn der Mann hierzu die Einwilligung ertheilt hat. Preußen, Hessen ꝛc. enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen; hier gilt sonach § 1406 Ziff. 1, d. h. die Frau braucht selbst zur Ausschlagung nicht die Zustimmung des Mannes.

301. Die Sonderstellung des bad. AG.

Dasselbe enthält nur folgende Uebergangsbestimmungen:

41. Ehen der Ausländer und Nicht-Badener: Vom 1. Jan. 1905 ab Eintrag im Güterrechtsregister gemäß § 1435.

42. Ehen. Bad.LR.S. 738a, 745a, 1535a, 1539a, 1570a u. b aufgehoben, wenn der Erblasser unter der Herrschaft des BGB. stirbt.

In Baden bleibt sonach das bisherige (franz.) eheliche Güterrecht für die bestehenden Ehen in Geltung.

Betr. Art. 1499, 1510 Abs. 3, Art. 1483 C. c. (öffentliches Inventar) vgl. Nr. **361.**

302. Gütertrennungsklage.

Nach der herrschenden Auffassung gestattet Art. 1443 C. c. die Gütertrennungsklage im weiteren Sinne, als das BGB. Folglich sind Uebergangsbestimmungen angezeigt. Pr. 56 § 4 Abs. 2, E. L. 151, Hess. 239 gestatten daher die bisherige Gütertrennungsklage noch bis zum 1. I. 1901. — Insofern die AG. keine Bestimmung enthalten, ist nur die vor dem 1. I. 1900 erhobene Gütertrennungsklage nach dem C. c. zu beurtheilen. Auch bez. der Bekanntmachung und des Vollzugs bleibt es bei dem früheren Recht.

Nach meiner Auffassung stimmt jedoch das BGB. §§ 1418, 1468 mit dem C. c. überein.

In Baden bleibt das frühere Recht betr. der Gütertrennungsklage bestehen, also namentlich die Bekanntmachung der Klage und des Urtheils, sowie der Vollzug des Urtheils innerhalb einer bestimmten Frist bei Strafe des Verfalls.

Sektion F.

Verhältniß der AG. der einzelnen Bundesstaaten unter einander, soweit das eheliche Güterrecht in Betracht kommt. — Unter welchen Rechtsnormen stehen bez. des ehelichen Güterrechts und des damit zusammenhängenden Erbrechts Deutsche, welche am 1. I. 1900 in einem anderen Bundesstaat wohnen, als demjenigen, dessen eheliches Güterrecht für sie maßgebend ist?

303. Stellung der zu entscheidenden Fragen.

Zunächst ist festzuhalten:

I. Daß das eheliche Güterrecht der Ausländer im eigentlichen Sinn, d. h. Nichtdeutscher, hier vollständig außer Betracht bleibt, weil EG. Art. 15 diese Frage regelt.

II. Hier kommt nur der Fall in Betracht, daß deutsche Ehegatten sich vor dem 1. I. 1900 verheirathet haben, aber am 1. I. 1900 in einem Bundesstaat wohnen, dessen eheliches Güterrecht für sie nicht maßgebend ist, wie in den folgenden 2 Beispielen:

1) Nach GR., Pr. LR. und franz. Recht ist im Gegensatz zu EG. Art. 15 für das gesetzliche eheliche Güterrecht das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes maßgebend gewesen. Deutsche, welche daher vor dem 1. I. 1900 in Deutschland ohne Ehevertrag in Deutschland geheirathet haben, leben nach dem gesetzlichen Güterrecht des ersten ehelichen Wohnsitzes. Haben sie vor dem 1. I. 1900 ihren Wohnsitz in einen anderen Bundesstaat verlegt, so folgt ihnen ihr eheliches Güterrecht dahin. Es ist nun möglich, daß in diesem zweiten Bundesstaat auch das nämliche gesetzliche eheliche Güterrecht bis zum 1. I. 1900 in Geltung war (das rheinische Recht galt in

6 Bundesstaaten); es ist aber auch möglich, daß es daselbst nicht in Geltung war; so z. B. das rheinische Recht in den thüringenschen Staaten (regelmäßiger Fall).

2) Nicht selten kam es vor, daß die Eheleute ihr eheliches Güterrecht durch einen Ehevertrag geregelt hatten, und zwar entweder in Uebereinstimmung mit einem geltenden gesetzlichen Güterrecht oder in Abweichung von demselben.

Insoweit das vertragsmäßige Güterrecht mit irgend einem gesetzlichen übereinstimmt, liegt der Fall ebenso, wie unter 1), weil es ganz gleichgültig ist, ob ein gesetzliches Güterrecht durch die Wahl des ersten ehelichen Wohnsitzes oder durch einen Ehevertrag bestimmt wird. — Besondere Abreden bleiben selbstredend unberührt.

Es ist selbst der Fall vorgekommen, daß ein Deutscher, welcher dem Bundesstaat X angehörte und daselbst auch seinen Wohnsitz hatte und behielt, sich kraft Ehevertrags nach dem ehelichen Güterrecht eines anderen Bundesstaates gemäß Ehevertrag verheirathete. Beispiel: Ein Hamburger heirathet eine Badenserin und unterwirft sich laut Ehevertrag der badischen Errungenschaftsgemeinschaft, obschon er in Hamburg seinen Wohnsitz hat und seinen ersten ehelichen Wohnsitz daselbst wählt und behält.

Fast alle Bundesstaaten haben das in ihrem Gebiete geltende eheliche Güterrechtssystem, und wenn mehrere oder viele daselbst in Geltung waren, alle diese in das eheliche Güterrecht des BGB. übergeleitet. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Ausführungs- und Uebergangsvorschriften, welche der Staat des ersten ehelichen Wohnsitzes erlassen hat, auch den am 1. I. 1900 in einen anderen Bundesstaat verzogenen Ehegatten folgen.

Frage 1.

Betr. gleiches bisheriges eheliches Güterrecht in mehreren Bundesstaaten, aber Verschiedenheit der AG.

304. I. Der C. c. gilt in 6 Staaten (Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen, Birkenfeld, Baden und Elsaß-Lothringen). Alle 6 Staaten haben AG. erlassen, welche das eheliche Güterrecht des C. c. ändern, und zwar in verschiedener Weise; namentlich Baden weicht ab.

Beispielsweise Frage, welche sich für jeden dieser Staaten erheben kann:

Gilt für Eheleute, welche sich nach bad. Landrecht verheirathet haben, aber am 1. I. 1900 in Rheinpreußen oder einem anderen Theile Preußens wohnen, das badische AG. oder das preußische?

II. Das Fuldaer Recht, Mainzer und Solmser LR. ꝛc. gelten in Preußen, Bayern und Hessen, das Fuldaer Recht auch in Weimar. — Alle diese Staaten haben in ihren AG. die betr. Bestimmungen des ehelichen Güterrechts und Erbrechts geregelt. Preußen hat sogar das Mainzer und Solmser LR. verschieden geregelt. Im Bezirk des OLG. Frankfurt hat es diese Rechte in die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. übergeleitet (Art. 53), im Bezirk des OLG. Cassel aber in das gesetzliche Güterrecht des BGB. (Art. 54).

Beispielsweise Frage:

Ergreifen die hessischen Bestimmungen betr. das Solmser LR. kurhessische Eheleute, welche nach dem im Bezirk des OLG. Cassel gelten-

den Solmser LR. verheirathet sind, daselbst auch wohnten, aber am 1. I. 1900 ihren Wohnsitz nach Hessen verlegt hatten?

III. Sind die diesbezüglichen Bestimmungen des preuß., bayr. und hess. AG. zulässig?

1) **Preußen** trifft in seinem AG. folgende diesbezügliche Vorschriften:

a) Es bestimmt ausnahmsweise diejenigen Fälle, in welchen das preuß. AG. maßgebend ist. Diese Vorschrift AG. 57 lautet: „Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II Tit. 1 Abschn. 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldaischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Art. 45, 49, 50, 52, 53, 56 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet."

b) Preußen hat zwar auch Uebergangsvorschriften für das Mainzer und Solmser LR. getroffen, welche auch in Bayern und Hessen in Geltung sind. Trotzdem hat Preußen das preuß. AG. in diesen beiden Fällen seine Vorschriften nicht für anwendbar erklärt, wenn die Ehegatten den ersten Wohnsitz in Bayern oder Hessen hatten oder das betr. Landrecht durch Vertrag eingeführt war.

c) Der vertragsmäßige Güterstand steht insoweit dem gesetzlichen gleich; AG. 58.

d) Wird der Wohnsitz des Mannes erst nach dem 1. I. 1900 nach Preußen verlegt, so ergreift das preuß. AG. in obigen Fällen den bisherigen Güterrechtsstand in der Regel nicht, wenn er nämlich bereits durch das AG. eines anderen Bundesstaates geändert ist; aber alsdann ist Eintragung in das Güterrechtsregister gemäß § 1435 BGB. nothwendig. — Ist aber der eheliche Güterrechtsstand durch das AG. eines anderen Bundesstaats nicht geändert, dann ergreift ihn das preuß. AG., Eintrag in das Güterrechtsregister erfolgt nicht, AG. 65.

Diese Vorschriften hat Preußen in den Motiven zum Entw. seines AG. S. 165, 168 wie folgt begründet.

Zu a) Es sei weder folgerichtig, noch mit dem Zwecke der Ueberleitung verträglich, wenn Ehen mit einem am 1. I. 1900 in Preußen begründeten Wohnsitz lediglich deshalb von dem preuß. AG. nicht ergriffen würden, weil der erste Wohnsitz außerhalb Preußens lag.

Zu b) Das Mainzer und Solmser LR. hat zwar die Errungenschaftsgemeinschaft eingeführt, aber diese Errungenschaftsgemeinschaft hat sich, soweit Preußen in Betracht kommt, in einem Theil der Gebiete zu einer wirklichen Errungenschaftsgemeinschaft, in einem anderen, zu einer Verwaltungsgemeinschaft (einer schon während der Ehe bestehenden materiellen Gemeinschaft des errungenschaftlichen Vermögens) ausgebildet. Deshalb regelt das preuß. AG. diese beiden Landrechte doppelt; es leitet dieselben in Art. 53 (OLG. Frankfurt) in die Errungenschaftsgemeinschaft und in Art. 54 (OLG. Cassel) in die Verwaltungsgemeinschaft des BGB. über. Folglich müsse zunächst abgewartet werden, wie Baden und Hessen die Frage regeln. Alsdann könne gemäß Art. 61 § 2 des preuß. AG. eine Verordnung ergehen.

Zu c) Es sei gleichgültig, ob der Güterrechtsstand kraft Gesetzes oder kraft Ehevertrags bestimmt sei; es wird hier auf den ersten Ehewohnsitz keinerlei Rücksicht genommen.

Zu d) Bei Einführung des BGB. könne vernünftigerweise das Güterrecht nur einmal geändert werden.

Wendet man diese Prinzipien auf das in der Ueberschrift gestellte I. Beispiel (Badenser) an, so ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Die Eheleute, welche sich nach bad. LR. verheirathet haben, aber am 1. I. 1900 in irgend einem Theile Preußens wohnen, werden bez. ihres ehelichen Güterrechtsstands von dem preuß. AG. zum C. c. (Art. 56) ergriffen.

b) Verlegen sie aber erst nach dem 1. I. 1900 ihren Wohnsitz aus Baden nach Preußen, so bleibt das bad. AG. maßgebend; denn es hat immerhin Aenderungen getroffen, wenn auch unerhebliche; aber es ist Eintrag im Güterrechtsregister erforderlich.

2) **Bayern** steht im wesentlichen auf demselben Standpunkt wie Preußen, und zwar auch bez. des Mainzer und Solmser Landrechts. Die entscheidende Bestimmung (Bay. Ü. 20) lautet:

„Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, das auch in einem anderen Bundesstaate gilt, so finden die für diesen Güterstand geltenden Vorschriften auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Bayern gehabt haben.

Auf das Mainzer Landrecht und das Solmser Recht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Badische Landrecht steht dem in der Pfalz geltenden Rechte gleich."

3) **Hessen** 169, 207, 208, 264, 265 steht auf demselben Standpunkt wie Preußen, nur hat es für das Mainzer und Solmser LR. die preußische Ausnahmebestimmung nicht aufgenommen, sondern leitet dieselbe in die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. über, mögen auch die Eheleute aus dem Bezirk des OLG. Kassel stammen. — Hess. 169 will prinzipiell sein AG. auf alle Eheleute angewandt wissen, welche am 1. I. 1900 in Hessen wohnen.

Wendet man diese Prinzipien auf das in der Ueberschrift gewählte II. Beispiel an, so leben jene kurhessischen Eheleute vom 1. I. 1900 ab in Hessen nach der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB., während sie, wenn sie in Preußen wohnen geblieben wären, nach dem gesetzlichen Güterrecht des BGB. leben würden. Vgl. Hessisches AG. 186, 187.

4) **Elsaß-Lothringen.** Das AG. hat nicht die Absicht, die Frage zu entscheiden. Aron S. LXXXII bemerkt:

„Selbst wenn an dem früheren Orte Gleichheit der Rechtsbestände, so wird das eheliche Güterrecht nicht den hiesigen Ueberleitungsvorschriften unterworfen, weil für die Güterrechtsverhältnisse das Personalstatut des Mannes maßgebend ist und bleibt, welches sich nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip bestimmt.

Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts bleibt sowohl für Ausländer als für die Angehörigen anderer Bundesstaaten (so weit für diese für die Uebergangszeit verschiedenes Recht in Frage kommt), das Recht des Staats entscheidend, welchem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte."

Wendet man diese Prinzipien auf das in der Ueberschrift erwähnte I. Beispiel an, so folgt das badische AG. betr. des ehelichen Güterrechts, den badischen Eheleuten nach Elsaß; wäre aber der Ehemann kein badischer Staatsangehöriger, sondern z. B. Hamburger, so versagt die Theorie Aron vollständig.

5) **Baden** und **Birkenfeld.**

Hier gilt dasselbe, was für Els.-Lothr. ausgeführt ist.

6) Gemeines sächs. eheliches Güterrecht.

Das gemeine sächs. eheliche Güterrecht und seine Abarten gilt auch in mehreren Bundesstaaten, aber seine Ueberleitung macht keinerlei Schwierigkeiten, weil aus diesem der eheliche Güterrechtsstand des BGB. § 1463 (Verwaltungsgemeinschaft) hervorgewachsen ist.

305. Sind die vorher mitgetheilten Bestimmungen des preuß., bad. und hess. AG. überhaupt gültig?

Es erhebt sich die Frage, ob die mitgetheilte preuß., bayr. und hess. Bestimmung überhaupt zulässig ist, nach welcher z. B. das preuß., bayr. oder hess. AG. auch die badensischen Eheleute ergreift, welche nach bad. LR. verheirathet waren und am 1. I. 1900 zufällig in Preußen, Bayern oder Hessen wohnen.

Nach der diesseitigen Auffassung sind die diesbezüglichen Bestimmungen unzulässig. Der Art. 15 Abs. 2 EG. entscheidet die Frage; derselbe ist analog anzuwenden; denn für Preußen, Bayern und Hessen ist der Badenser ein Ausländer. Auch existirt kein einziger Präcedenzfall, nach welchem jemals ein Staat das eheliche Güterrecht eines Ausländers abgeändert hätte. Für einen Badenser würde aber die Geltung des preuß. AG. eine ganz erhebliche Aenderung bedeuten. Vgl. Buch IV S. 210 Nr. **370**. — Auch Aron (vgl. S. 220 Ziff. 4.) steht auf dem Boden der hier vertretenen Ansicht. — Insoweit es sich nicht um einen Badenser handelt, hat die Frage keine erhebliche praktische Bedeutung, weil die Ueberleitungsvorschriften der verschiedenen Staaten im Wesentlichen übereinstimmen.

Nach der hier vertretenen Ansicht stehen die badischen Eheleute, welche nach Bad.LR. verheirathet sind und am 1. I. 1900 zufällig in Preußen, Baden, Hessen ꝛc. ihren Wohnsitz haben, unter dem bad. AG.

Uebrigens haben sich die AG. der Bundesstaaten, welche nicht auf dem Standpunkt des preuß., bayr. und hess. AG. stehen, dadurch wirksam geschützt, daß sie die Eintragung des fremden Güterstandes im Güterrechtsregister in der Regel vorgeschrieben haben.

306. Nach welchem AG. ist ein Hamburger zu beurtheilen, welcher zwar nach bad. Güterrecht verheirathet ist, aber am 1. I. 1900 in Preußen, Bayern oder Hessen seinen Wohnsitz hat?

Nach dem preuß., bayr. und hess. AG. wären die Bestimmungen dieser AG., welche die Ueberleitung des ehelichen Güterrechts des C. c. in das BGB. betreffen, maßgebend. — Nach der diesseitigen Auffassung würde aber EG. Art. 200 Platz greifen, weil weder das preuß. noch das bad. AG. maßgebend sein können; nämlich das preußische nicht aus den unter Nr. **305** entwickelten Gründen; das badische nicht, weil der Ehemann kein Badenser ist und auch nicht in Baden wohnt; nur das Hamburger Gesetz könnte bestimmen, das badische AG. sei maßgebend; dies ist aber nicht geschehen.

Frage 2.

Betr. Güterrecht eines anderen Bundesstaates, welches nur in diesem Geltung hat (K. sächs. BGB. ꝛc.).

307. Gilt für Eheleute, welche sich gesetzlich (durch Wahl des ersten Ehewohnsitzes im K. Sachsen) oder vertragsmäßig dem Güterrecht des K. sächs. BGB. unterworfen haben, aber am 1. I. 1900 in

Preußen oder irgend einem anderen Staate Deutschlands ihren Wohnsitz haben, das sächs. AG. oder eventuell welches andere?

1) Einfache und zutreffende Entscheidung der Frage in einzelnen Ausführungs- oder Uebergangsgesetzen.

a) Bayern Ü. 22 trifft folgende Bestimmung:

„Besteht für Ehegatten, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. ihren Wohnsitz in Bayern haben, ein Güterstand, für welchen das in Bayern nicht geltende Recht eines anderen Bundesstaates maßgebend ist, so finden die Vorschriften Anwendung, welche den Güterstand in dem anderen Bundesstaate mit den Vorschriften des BGB. in Einklang zu bringen bezwecken.

Werden in dem anderen Bundesstaate solche Vorschriften erst später erlassen, so kann durch Königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften auf die zur Zeit der Erlassung der Verordnung in Bayern wohnenden Ehegatten Anwendung finden, für welche der von den Vorschriften betroffene Güterstand besteht."

b) Hessen 208 trifft eine ähnliche Bestimmung wie Bayern.

c) Eine Reihe kleinerer Staaten:

Anhalt 98, Schwarzburg-Rudolstadt 105, Schwarzburg-Sondershausen Art. 48c 6, Reuß j. L. 94 Nr. 2

haben folgende Bestimmungen getroffen:

Ist für den Güterstand einer z. Z. des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe nach Gesetz oder Ehevertrag ein anderes Güterrecht maßgebend, als ein im Staat seither geltendes, so findet dieses Güterrecht mit den für dasselbe zum 1. I. 1900 erlassenen Abänderungen Anwendung.

In diesen Gebieten folgen die Uebergangsvorschriften eines anderen Bundesstaates betr. das eheliche Güterrecht aller Eheleute, welche sich nach diesem Güterrecht verheirathet haben, mögen sie einem Bundesstaate angehören, welchem sie wollen.

Altenburg 98 Abs. 3 enthält noch folgende Bestimmung:

„Die Ausführung vorstehender Bestimmung, einschließlich etwa erforderlicher Ergänzungen und Einschränkungen, bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten."

Schwarzburg-Sondershausen Art. 48 § 6 Abs. 2, § 7 schreibt überdies die Eintragung des Güterstandes gemäß § 1435 BGB. vor; dies gilt auch dann, wenn Eheleute nach dem 1. I. 1900 ihren Wohnsitz im Fürstenthum nehmen. Den gleichen Standpunkt nimmt Reuß j. L. § 94 Nr. 3,5 ein.

2) Preußen. Das preuß. AG. 60 kommt im wesentlichen zu demselben Resultat wie die AG. unter 1), aber auf einem anderen Weg; es lehnt jedoch die Eintragspflicht in das Güterrechtsregister ab, welchen der andere Bundesstaat etwa vorgeschlagen hat.

Preußen führt nämlich dieselben Uebergangsvorschriften, welche ein anderer Bundesstaat bez. seines Güterrechts erlassen hat, dem wesentlichen Inhalt nach in Preußen ein, wenn in Preußen das betr. Güterrechtssystem nicht gilt. Im preuß. AG. 60 ist dies allerdings nur bez. des K. Sächs. BGB. geschehen, weil nur das sächsische AG. vorlag; bez. der anderen Bundesstaaten ist dasselbe Prinzip vorgesehen und eine diesbezügliche Verordnung vorbehalten, welche erlassen werden soll, sobald die anderen Bundesstaaten ihre Gesetze veröffentlicht haben. Die Motive zum preuß. AG. S. 172 bemerken hierzu: „Es kann sich für die diesseitige Gesetzgebung nicht um eine sachliche Nachprüfung der in Rede stehenden Vorschriften, sondern nur um die Entscheidung handeln, ob diese Vorschriften auch für die ihrem Bereich angehörenden Ehen zur Geltung zu bringen sind. Aus den oben dargelegten allgemeinen Gründen ist die Frage zu bejahen." — Die Frage, inwieweit die bestehenden Ehen in unmittelbarem Zusammenhange mit der Ueberleitung zur Eintragung ihres Güterstandes in das

Güterrechtsregister gezwungen werden sollen, kann für alle dem preußischen Staatsgebiet angehörenden Ehen nur einheitlich geregelt werden.

Daher hat das preuß. AG. 61 die Übergangsvorschriften des Sächs. AG. 34 betr. das eheliche Güterrecht des K. sächs. BGB. fast wörtlich übernommen, aber in Abs. 2 gestrichen, welcher lautet: „Die Vorschriften des § 1435 BGB. finden entsprechende Anwendung, soweit Rechtsgeschäfte nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden oder Urtheile in Streitsachen ergehen, die nach dieser Zeit anhängig geworden sind." — Statt dieser Bestimmung ist preuß. AG. 59 § 9 maßgebend.

3) Entscheidung der Frage für diejenigen Bundesstaaten, welche keine diesbezüglichen Ausführungs- oder Uebergangsbestimmungen getroffen haben.

Alsdann ist gemäß EG. Art. 15, welcher analog anzuwenden ist, das Ausführungs- oder Uebergangsgesetz desjenigen Bundesstaates, welchem der Ehemann am 1. I. 1900 angehört, maßgebend; sollte er mehreren Bundesstaaten angehören, so geht das Recht des Heimathsstaates vor. Mit anderen Worten: Das Güterrechtssystem des Heimathsstaates ist mit allen bis zum 1. I. 1900 erlassenen Ergänzungen, Ausführungs- oder Uebergangsvorschriften maßgebend, es folgt dem Ehemann in den Wohnsitz, welchen er am 1. I. 1900 inne hat. Vgl. Aron S. LXXXII—LXXXIII.

Eine Lücke kann allerdings eintreten, wie folgender Fall zeigt. Ein Hamburger hat sich vertragsmäßig nach bad. LR. verheirathet, aber am 1. I. 1900 seinen Wohnsitz in Hamburg. Alsdann kann das badische AG. unmöglich den Hamburger ergreifen, obschon dieser nach badischem Güterrecht lebt, weil Hamburg keine diesbezügliche Bestimmung getroffen hat. Jenem Hamburger würde einzig das badische eheliche Güterrecht ergreifen, wie es z. Zt. seines Ehevertrags gegolten hat. EG. Art. 200.

Eine Reihe dieser Staaten haben jedoch bestimmt, daß der Güterrechtsstand, welcher von demjenigen des eigenen Landes abweicht, eintragspflichtig ist, so z. B. K. Sachsen, Baden, Braunschweig, Altenburg, Hamburg.

308. Ist die Wirksamkeit des Güterstands bestehender Ehen Dritten gegenüber an die Eintragung im Güterrechtsregister gemäß § 1435 BGB. geknüpft?

I. Die regelmäßige Ansicht.

EG. Art. 200 hat diese Eintragung nicht vorgeschrieben. Auch die AG. haben von dem Recht des EG. Art. 218 nach dieser Richtung keinen Gebrauch gemacht, weil die Vermuthung, daß solche Ehen nicht unter dem gesetzlichen Güterrecht des BGB. stehen, sich von selbst ergebe. Dagegen müssen Aenderungen, welche nach dem 1. I. 1900 vereinbart werden, schon gemäß § 1435 BGB. eingetragen werden; denn es handelt sich um einen Ehevertrag unter der Herrschaft des BGB. Die AG. haben diese letztere Ansicht vielfach ausgesprochen, so Preußen Art. 59 § 9.

E. L. 162, Hess. 259, Schaum. § 31 enthalten noch den Zusatz: Eintragspflichtig im Güterrechtsregister ist auch der vom 1. I. 1900 ab erhobene Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbgeschäftes durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. — Ich halte dies für selbstverständlich, weil § 1405 BGB. Platz greift.

II. Ausführungsgesetze, welche die Frage im bejahenden Sinne entschieden haben.

Sachs. 34 Abs. 2: Eintragungspflicht vom 1. I. 1901 ab.

Bad. 41 betr. der Ehen der Ausländer und Nichtbadener: Vom 1. I. 1905 ab Eintragung im Güterrechtsregister gemäß § 1435.

Braun. 75:

„Weicht das Güterrecht der am 1. I. 1900 bestehenden Ehe von dem gesetzlichen Güterstande des BGB. ab, so sind die Abweichungen bis zum 1. I. 1901 in das Güterrechtsregister einzutragen. Geschieht dies nicht, so finden auf jene Ehen die Vorschriften des § 1435 des BGB. entsprechende Anwendung, soweit vom 1. I. 1901 an Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Streitsachen anhängig werden. Ausgenommen sind die Ehen, für die das besondere bäuerliche Güterrecht gilt.

Die Eintragung in das Güterrechtsregister kann von jedem Ehegatten beantragt werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 1558—1563 des BGB. Anwendung."

Anhalt Art. 59 § 2 bestimmt:

„In Ansehung der sonstigen am 1. I. 1900 bestehenden Ehen verbleibt es bei den Vorschriften des Art. 200 des EG. zum BGB. Es finden jedoch auf diese Ehen mit dem 1. I. 1901 die Vorschriften des § 1435 des BGB. entsprechende Anwendung; ein für die Ehe geltender gesetzlicher Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich."

Ebenso Rud. 136; Sond. 48 § 6; R. j. § 94 Nr. 3.

Alt. 100 und Ham. 30—31 verlangen die Eintragung schon vom 1. I. 1900 ab.

Viele AG. enthalten auch noch die Bestimmung: Die Eintragungspflicht gilt auch für den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des BGB. in das Herzogthum verlegt wird.

Betr. die Personen des Soldatenstandes und der Marine s. Nr. **311**.

309. Ergreifen die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche den Güterrechtsstand früherer Ehen eintragspflichtig i. S. des § 1435 erklären, auch die Ausländer?

Die Frage ist unzweifelhaft zu bejahen, und zwar gemäß EG. Art. 16. Baden 41 hat dies ausdrücklich ausgesprochen, aber eine Frist bis zum 1. I. 1905 gewährt.

Dasselbe gilt aber auch in den anderen Bundesstaaten, welche den Eintrag schlechthin vorschreiben, ohne zwischen In- und Ausland zu unterscheiden.

Uebrigens ist zu beachten, daß der Ausländer unter allen Umständen insoweit eintragungspflichtig ist, als die ausländische Gesetzgebung selbst die Bekanntmachung des Güterrechtsstandes vorschreibt. Aber auch in diesem Falle richtet sich die Art und Weise der Bekanntmachung nach dem inländischen Recht, d. h. die Eintragung muß im Güterrechtsregister erfolgen, denn es handelt sich um eine prozessuale Vorschrift der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

310. Welcher Gläubiger kann sich auf den Mangel dieser landesgesetzlich vorgeschriebenen Eintragung des Güterstandes früherer Ehen berufen?

Es wird zurückverwiesen auf Nr. **289**. Soweit die AG. keine diesbezügliche Bestimmung enthalten, finden die Ueberleitungsbestimmungen Anwendung ohne Unterschied zwischen den Gläubigern aus früherer Zeit und solchen Gläubigern, deren Forderung erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes entstanden ist.

Aber eine Reihe von AG. haben folgende Sonderbestimmung getroffen:

Nur derjenige Gläubiger, welcher unter der Herrschaft des Gesetzes, das die Eintragung zum Schutze der Gläubiger verfügte, kontrahirt hat, kann sich auf deren Unterlassung berufen, so:

Sachs. 34 Abs. 2: „Die Vorschriften des § 1435 BGB. finden entsprechende Anwendung, soweit Rechtsgeschäfte nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden oder Urtheile in Streitsachen ergehen, die nach dieser Zeit anhängig geworden sind."

Hamburg 30, 31 bestimmt:

Ist der Wohnsitz vor dem 1. I. 1900 nach Hamburg verlegt, so ist der Dritte bez. der bis zum 1. I. 1900 entstandenen Ansprüche nach Maßgabe des bisherigen Rechts geschützt. Bez. der späteren Ansprüche eines Dritten ist Eintragung im Güterrechtsregister erforderlich. Urtheile sind besonders geregelt.

Die diesbezüglichen Bestimmungen von Meckl., Braun., Alt., Anh., R. i. s. in Nr. **289**.

311. Personen des Soldatenstandes, Marine. Welches Ausführungsgesetz ist namentlich betr. des ehelichen Güterrechts der Offiziere, Militärbeamten, welche in anderen Bundesstaaten stehen, maßgebend?

In Elsaß-Lothringen stehen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberger; in den Kontingentsstaaten (alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) stehen theils preußische Offiziere, theils einheimische; andererseits sind einheimische nach Preußen oder in einen anderen Kontingentsstaat versetzt. Das Gleiche gilt von den Militärbeamten und Unteroffizieren.

Es erheben sich daher die Fragen:

Folgt diesen Personen des Soldatenstandes bez. des ehelichen Güterrechts das AG. ihres Heimathsstaates?

Die Militärpersonen tragen das Recht ihres Heimathsstaates gewissermaßen im Tornister mit sich. Folglich folgen ihnen die AG. des Heimathsstaates in den Bundesstaat, in welchem sie am 1. I. 1900 zufällig stehen. Daher findet auf das eheliche Güterrecht z. B. eines preußischen Offiziers, welcher nach dem in Rheinpreußen geltenden C. c. verheirathet ist, aber am 1. I. 1900 in Straßburg i. E. in Garnison steht, das preuß. AG. 56 Anwendung, obschon in Elsaß-Lothringen ebenfalls der C. c. gilt; die Gleichheit des Rechts ist nebensächlich. Ebenso Aron S. LXXXII. — Das Gesagte gilt auch für die Marine.

Bez. der Kontingentsstaaten existiren Militärkonventionen, deren Auslegung zum gleichen Resultat führt. Die beiden Mecklenburg haben in ihren AG. folgende Bestimmung getroffen:

Unberührt bleiben in Ansehung der Beamten der Militärverwaltung die Bestimmungen der Militärkonvention mit Preußen vom $\frac{\text{9. Dezember 1872}}{\text{2. Januar 1873}}$ Art. 8.

Für Offiziere des aktiven Dienststandes des Heeres und der Marine sowie für Militärärzte wird durch ihre Versetzung in das Großherzogthum oder innerhalb des Großherzogthums eine Wandelung des ehelichen Güterrechts nach Maßgabe des § 209 nicht herbeigeführt (Mecklenburg-Schwerin 217).

Nach meiner Auffassung werden die Militärkonventionen zwischen Preußen und einzelnen Bundesstaaten durch das BGB. nicht berührt. EG. Art. 56 enthält nur eine beispielsweise Anwendung des Prinzips.

Dagegen müssen die Personen des Soldatenstandes und der Marine ihren Güterrechtsstand in jenem Bundesstaat, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, eintragen lassen, wenn die betr. Bundesstaaten die Eintragung vorschreiben.

Zugleich wird zurückverwiesen auf Nr. **113**.

312. Kritik der Ausführungsgesetze des rheinischen Rechtsgebiets, soweit dieselben die Ueberleitung des ehelichen Güterrechts des C. c. in das BGB. verfügen.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt, haben, abgesehen von Baden, die anderen Staaten des rheinischen Rechtsgebiets die Ueberleitung des ehelichen Güterrechts des C. c. in das BGB. versucht, sind aber auf halbem Wege stehen geblieben.

Hierzu kommt, daß die Ueberleitungsbestimmungen komplicirt, sehr umfangreich und in den einzelnen Staaten verschieden sind. Unter diesen Umständen halte ich den Weg, den Baden eingeschlagen hat, für richtiger.

Von der klaren und praktisch leicht zu handhabenden Bestimmung des EG. Art. 200 ist fast nichts übrig geblieben. — Dagegen haben die AG. einen großen theoretischen Werth, weil sie die Kenntniß des vor dem BGB. in Deutschland geltenden ehelichen Güterrechts in seinen Grundzügen verbreiten. Richtiger wäre es gewesen, die Reichsgesetzgebung hätte die Uebergangsbestimmungen getroffen, dann wären sie einheitlich.

313. Scheidung: Rückwirkende Kraft des BGB. Wie bei schwebenden Prozessen, insbesondere in der Revisionsinstanz, bei Zurückverweisung an die Berufungsinstanz. Kosten.

Artikel 201.

Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war. (I 120. II 171. III 200.)

Die Motive heben hervor, daß nach einzelnen Gesetzgebungen die rechtshängigen Sachen auch nach dem neuen Scheidungsrecht beurtheilt wurden, sofern diese nicht etwa schon in die Revisionsinstanz gelangt waren, so die Publikationsverordnung zum K. sächs. BGB. § 27. — In EG. Art. 201 fehlt aber der Vorbehalt betr. die Revisionsinstanz. Daher müßte bei diesem Stand der Gesetzgebung auch das Reichsgericht vom 1. I. 1900 ab sofort das neue Ehescheidungsrecht anwenden. Dies wäre auch nicht auffallend; auch in der Berufungsinstanz kann der Streit auf die Rechtsfragen beschränkt sein. — Aber nach dem BGB. ist die CPO. in einer neuen Fassung publizirt worden; dieses spätere Gesetz bestimmt aber in § 549, daß die Revision nur auf eine Gesetzesverletzung des OLG. gestützt werden kann. Das OLG. kann aber kein Gesetz verletzt haben, das z. Zt. des Erlasses des angegriffenen Urtheils noch nicht in Kraft war. Sonach hat das Reichsgericht auf die vor dem 1. I. 1900 erlassenen Urtheile der OLG. das neue Ehescheidungsrecht nicht anzuwenden. Vgl. Habicht S. 410.

314. Welches Ehescheidungsrecht haben die OLG. in denjenigen Ehescheidungsprozessen anzuwenden, in welchen das Reichsgericht auf Grund des früheren Ehescheidungsrechts (sei es vor, sei es nach dem 1. I. 1900) entschieden und unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Sache an das OLG. zurückverwiesen hat?

Der § 565 Abs. 2 neu CPO. entscheidet die Frage, und zwar dahin: Das frühere Ehescheidungsrecht bleibt maßgebend. Zur Begründung meiner Ansicht gilt das vorher Gesagte (Diese letztere Frage wiederholt sich in anderen Materien; vgl. Nr. **363**, **364**).

Abgesehen von diesem letzteren Ausnahmefall haben nicht nur die Landgerichte sondern auch die Oberlandesgerichte das neue Ehescheidungsrecht sofort anzuwenden. Es giebt kein wohlerworbenes Recht weder auf Scheidung, noch auf Nichtscheidung. Daher begründet im rheinischen Rechtsgebiet ein vor dem BGB. begangener einfacher Ehebruch trotz Art. 230 C. c. vom 1. I. 1900 ab die Ehescheidung. Das Gleiche gilt bez. einer schweren Beleidigung im rechtsrheinischen Hessen, wenn dieselbe die Voraussetzungen des § 1568 erfüllt. Ebenso betr. unheilbaren Wahnsinn.

315. Praktische Tragweite des EG. Art. 201. Ehescheidungsstrafen, Kindererziehung, Alimentation, eheliches Güterrecht. Kosten.

Die Ehescheidungsstrafen (welche dem BGB. fast unbekannt sind), die Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten, die Kindererziehung, Alimentationspflicht ꝛc. werden nach dem BGB. beurtheilt, wenn die Ehescheidung gemäß des BGB. ausgesprochen ist. — Was aber das eheliche Güterrecht betrifft, so ist EG. Art. 200, also das frühere Recht, maßgebend; jedoch haben die AG. auch in dieser Hinsicht vielfach das BGB. gemäß EG. Art. 218 maßgebend erklärt. Vgl. Nr. **288**.

War die Klage nach früherem Recht begründet, nach jetzigem nicht, so können den Beklagten die Kosten treffen.

316. Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Schaum. 40 bestimmt gemäß EG. Art. 218: Die Vorschriften der §§ 1635 und 1636 des BGB. finden, sofern nicht durch rechtskräftige Entscheidung etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn die Ehe schon vor dem Inkrafttreten des BGB. geschieden ist. Ist durch rechtskräftige Entscheidung etwas anderes bestimmt, so kann das Vormundschaftsgericht eine von dieser Entscheidung abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung entstandenen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Das Vormundschaftsgericht kann seine Anordnung aufheben, wenn solche nicht mehr geboten ist.

Bremen enthält in seinem Gesetz betr. den Güterstand der früheren Ehen (§ 32) eine ähnliche Bestimmung.

317. Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 202.

Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem

Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.*)

(I 118. II 172. III 201.)

*) An sich besteht die Ehe weiter; bei einer zeitweiligen Trennung ist dies allgemein anerkannt; folglich tritt das Erbrecht des Ehegatten ein. Dagegen wird die beständige Trennung von Tisch und Bett in ihre vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung in der Regel gleichgestellt im GR. und sächsischen Recht.

Die Frage ist namentlich wichtig wegen katholischen Oesterreichern; allerdings ist hier das österreichische Recht über die Wirkung der Scheidung von Tisch und Bett zu Grunde zu legen.

Sektion G.

Eheliche Kinder.

318. Gesetzestext mit Erläuterung.

a) Rechtsverhältniß zwischen Eltern und der vor dem BGB. geborenen ehelichen Kinder: Rückwirkende Kraft des BGB. Elterliche Nutznießung.

Artikel 203.

Das Rechtsverhältniß[1]) zwischen den Eltern und einem vor[2]) dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde[3]) bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.[4])

(I 121. II 173. III 202.)

1) Diese Fassung ist der Ueberschrift zu § 1616 zwar nachgebildet, aber nicht vollständig, sodaß der Begriff Rechtsverhältniß ꝛc. die §§ 1601—1698 BGB. umfaßt.

2) Der Artikel setzt sonach voraus, daß das Kind nach der Gesetzgebung vor dem 1. I. 1900 ein eheliches war. Die Frage, ob das Kind ein eheliches ist, entscheidet sich also nicht nach den §§ 1591—1600, sondern nach dem früheren Recht.

3) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Meckl. 219—220. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

4) Vgl. Nr. **319.**

Obrigkeitliche Beschränkungen der elterlichen Gewalt oder Nutznießung Keine rückwirkende Kraft des BGB., aber Möglichkeit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.

Artikel 204.

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde*) beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen

des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

(I 122. II 174. III 203.)

*) Eine gesetzliche Beschränkung fällt sonach ohne Weiteres, weil nach EG. Art. 203 die Vorschriften des EG. maßgebend sind.

c) Beschränkungen der Mutter durch den Vater: Rückwirkende Kraft des BGB.

Artikel 205.

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(I 123. II 175. III 204.)

Der Artikel hat namentlich Bedeutung für das rheinische Rechtsgebiet Art. 391 C. c.; an dessen Stelle tritt § 1687 Nr. 1, § 1688.

d) Kinder aus einer durch Scheidung ꝛc. aufgelösten Ehe: Keine rückwirkende Kraft des BGB., abgesehen von zwei Bestimmungen.

Artikel 206.

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder in Folge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung. (I 124. II 176. III 205.)

e) Kinder aus einer nichtigen oder ungültigen Ehe: Keinerlei rückwirkende Kraft des BGB.

Artikel 207.

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe*) als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

(I 125. II 177. III 206.)

*) Die Zeit der Geburt und Empfängniß (ob vor oder nach dem BGB.) ist gleichgültig. Der Art. 207 gilt auch für die Unterhaltspflicht.

319. Rheinisches Rechtsgebiet. Wiederaufleben der mit dem 18. Jahr erloschenen elterlichen Nutznießung der elterlichen Gewalt des überlebenden Elterntheils.

Nach dem C. c. Art. 384 erlischt die elterliche Nutznießung mit dem 18. Lebensjahr des Kindes; nach dem BGB. mit dem 21. Folglich kann im rheinischen Rechtsgebiet die erloschene elterliche Nutznießung am 1. I. 1900 von neuem entstehen. EG. Art. 203 Note 4.

Auch die anderen Erlöschungsgründe werden nach dem BGB. beurtheilt; vgl. z. B. § 1697. — Ebenso lebt die elterliche Gewalt des überlebenden Elterntheils wieder auf, die Vormundschaft erlischt.

320. Hat das Kind, welches zwar vor dem BGB. im rheinischen Rechtsgebiet geboren ist, aber erst unter dem BGB. heirathet, trotz des Art. 203 C. c. einen Anspruch auf Ausstattung gemäß §§ 1620, 1624?

Die Frage ist zu bejahen, und zwar gemäß EG. Art. 203, falls die Ehe erst unter der Herrschaft des BGB. geschlossen wird; vorher geschlossene Ehen stehen auch bezüglich des Ausstattungsanspruchs unter dem früheren Recht. Vgl. Chabot Bd. 1 S. 309, 2. Aufl. Bd. 2 S. 415, Wort Dot.

321. Die Einkindschaft.

Dieselbe ist wie ein Erbvertrag zu behandeln. Daher kann die einmal bestehende Einkindschaft durch das BGB. nicht aufgehoben sein. Daher haben die AG. diesbezügliche Bestimmungen mit Recht getroffen, so Pr. 52 § 4, Bay. Ü. 72, 88. Hess. 180.

Hamburg, Ges. betr. den ehelichen Güterstand, § 15.

Bremen, Erbrecht eingekindschafteter Abkömmlinge, §§ 33—34. — Habicht S. 418.

Die Einkindschaft war namentlich dem Fuldaer, Mainzer und Solmser LR. und dem Recht von Bamberg, Castell, Lindau, Schweinfurt, Wimpfen, Würzburg bekannt; ferner dem Hamburger Recht.

Sektion H.

Uneheliche Kinder.

322. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

Die vor dem BGB. „geborenen" (nicht empfangenen) unehelichen Kinder. — Brautkind ꝛc. — Rheinisch-franz. Recht.

Artikel 208.

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen[1]) unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften; für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten[1]) Kinde aus einem besonderen Grunde,[2]) insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.[3])

(I 126. II 178. III 207.)

[1]) Ein am 1. I. 1900 geborenes uneheliches Kind steht vollständig unter dem BGB. Der Umstand, daß es unter der Herrschaft des früheren Rechts empfangen wurde, ist gleichgültig. Auch die Beachtung der Konceptionszeit richtet sich ausschließlich nach dem BGB. — Das Wort „geboren" in Abs. 1 bildet den Gegensatz zu „erzeugt" in Abs. 2.

[2]) Brautkind; Nothzucht.

[3]) Vgl. Nr. **327, 328.**

323. Wie verhält es sich mit der Ansicht, daß die Vorschriften betr. die Verpflichtungen des außerehelichen Vaters den guten Sitten angehören? — In welchen Richtungen bleibt das vor dem 1. Januar 1900 geborene uneheliche Kind unter der Herrschaft des früheren Rechts?

Bisheriges Recht.

Die bisherigen Gesetzgebungen zeigen ein schwankendes Bild. Nach der rheinisch-franz. Rechtsprechung widerstrebte die Erhebung einer Alimentationsklage gegen den außerehelichen Vater den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung. Die Klage war im Art. 340 C. c. verboten und wurde gar nicht zugelassen. Für die Männer war diese Auffassung sehr günstig.

In Bayern und im Königreich Sachsen war die exceptio plurium concumbentium unzulässig, dieselbe widerstrebte den guten Sitten. In Bayern hafteten die betr. Männer sogar solidarisch.

In Preußen war die Meinung sehr verbreitet, die exceptio plurium concumbentium gehöre den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung an; folglich müsse sie sogar dann zugelassen werden, wenn das Schuldverhältniß zwar materiell unter dem bayerischen Recht stehe, aber zufällig vor einem preußischen Gericht zur Entscheidung gelange.

Standpunkt der Logik.

Wie diese Gegenüberstellung zeigt, kann mit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung nicht operirt werden. Der Eine hält für sittlich, was der Andere für unsittlich hält. — Streng genommen müßte jede Klage untersagt werden. Denn der außereheliche Verkehr ist unsittlich, ähnlich wie der Diebstahl. Folglich kann derselbe keinerlei Klage begründen. Vgl. Buch II S. 1—2 und Buch I S. 247 (Lotteriespiel). Aber die Verhältnisse sind stärker als diese juristische Auffassung. Das uneheliche Kind lebt, und zwar ohne sein Verschulden; folglich muß es erhalten werden. Hieraus würde sogar folgen, daß mehrere Betheiligte solidarisch haften. Unsittlich wäre dies jedenfalls nicht.

Jetziges Recht.

Das EG. zum BGB. schlägt in Art. 208 einen Mittelweg ein: Prinzipiell erklärt es bezüglich des unehelichen Kindes die Vorschriften des BGB. für maßgebend und verleiht dem BGB. rückwirkende Kraft. Dies gilt auch von dem aufschiebenden Ehehinderniß des § 1310 Abs. 3. — In folgenden Beziehungen bleibt es aber bezüglich der Stellung des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater bei dem früheren Recht:

1) Hinsichtlich der Erforschung der Vaterschaft. Wo sie verboten war, bleibt sie verboten. Dies war der Fall im rheinischen Rechtsgebiet Art. 340 C. c. Im rechtsrheinischen Hessen war diese Gesetzgebung zwar nachgeahmt, aber nicht in der ganzen Schärfe des C. c.

2) Hinsichtlich des Rechtes des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen. — Wo daher das uneheliche Kind den Namen des Vaters führen durfte, bleibt ihm dieses Recht auch künftig. So stand im rheinischen Rechtsgebiet dem vom Vater anerkannten Kinde dieses Recht zu. Folglich bleibt dem anerkannten Kinde auch dieses Recht nach dem 1. I. 1900.

3) Hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Vaters. — In dieser Hinsicht werden die Rechte des vor dem 1. I. 1900 geborenen unehelichen Kindes durch das BGB. weder beschränkt, noch erweitert.

Im rheinischen Rechtsgebiet (abgesehen von Baden) hat es nach wie vor keinen Alimentationsanspruch gegen den Vater. — Im Königreich Sachsen ist die exceptio plurium concumbentium nach wie vor ausgeschlossen; — Im rechtsrheinischen Bayern haften mehrere Betheiligte solidarisch.

4) Was die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters betrifft, so rechtfertigen die Motive die Aufrechthaltung des früheren Rechtszustandes mit folgenden Worten: „Hat die Gestaltung der Unterhaltspflicht, wie dieselbe in den einzelnen Rechts-“ „gebieten sich entwickelt hat, bisher den praktischen Bedürfnissen und sozialen An-“ „forderungen genügt, so wird es in Ansehung bereits geborener Kinder bei dieser“ „Gestaltung bewenden können. Jedenfalls kann daraus, daß die auf die Unterhalts-“ „pflicht bezüglichen Normen eine gewisse sittliche Grundlage haben, nicht die Noth-“ „wendigkeit einer sofortigen allgemeinen Geltung derselben abgeleitet werden.“

324. Ist z. B. in Bayern und Sachsen auch bezüglich der vor dem 1. I. 1900 geborenen unehelichen Kinder die exceptio plurium concumbentium aus § 1717 zulässig?

War nach dem Recht, unter welchem das uneheliche Kind geboren wurde, jene Einrede unzulässig, so wird sie dadurch nicht zulässig, daß der Prozeß erst unter dem BGB. zur Entscheidung kommt. Hiermit stimmen auch die Motive überein, welche mit den Worten schließen, welche in der vorhergehenden Nummer angeführt sind.

325. Welche Rechte wachsen den vor dem 1. I. 1900 geborenen unehelichen (selbst ehewidrigen) Kind durch die neue Gesetzgebung zu?

a) Der Fall tritt vorzugsweise im rheinischen Rechtsgebiet ein und zwar gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten nach folgenden Richtungen:

1) Die uneheliche Mutter ist Mutter, auch wenn sie das uneheliche Kind nicht anerkannt hat. Kontra Art. 341 C. c.

2) Es hat gegen dieselbe alle Rechte eines ehelichen Kindes, auch das Erbrecht, selbst wenn es von der Mutter nicht anerkannt ist. Kontra Art. 756 C. c. — Das gemäß Erbvertrag (Art. 761 C. c.) Erhaltene wird auf das Erbrecht des BGB. aufgerechnet.

3) Ebenso hat es Alimentationsanspruch gegenüber den Eltern der Mutter, es ist mit den Verwandten seiner Mutter verwandt und hat sogar das volle Pflichttheilsrecht des § 2303.

b) Auch im Gebiet des Pr. LR. tritt der Fall ein. Hier waren, wie nach rheinisch-franz. Recht, uneheliche Kinder nie als gesetzliche Erben ihrer ehelichen Geschwister selbst von der Mutterseite berufen; sie waren nicht verwandt. 27. XI. 99. IV. 230/99. Nach dem BGB. erben sie als halbbürtige Geschwister, wie nach bis-

herigem GR. Denn nach dem BGB. sind die unehelichen und ehelichen Kinder derselben Mutter mit einander verwandt, und zwar als halbbürtige Geschwister.

326. Welche Rechte werden dem vor dem BGB. geborenen unehelichen Kind genommen?

a) Im Gebiet des GR.: Der Alimentationsanspruch gegen den außerehelichen Großvater, welcher auch im Pr. LR. und Bayer. LR. anerkannt war. Selbst rechtskräftige Urtheile verlieren am 1. I. 1900 ihre Kraft und müssen jedenfalls auf Klage gemäß § 686 (neu § 767) Abs. 2 CPO. außer Kraft gesetzt werden. Vgl. Nr. **192**.

b) Das Erbrecht gegen den Vater soweit es zugelassen war.

c) Im rheinisch-franz. Rechtsgebiet verliert das anerkannte natürliche Kind das Erb- und Pflichttheilsrecht gegenüber dem Vater, falls derselbe erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt. Art. 756—761 C. c. Ein Erbvertrag gemäß Art. 761 C. c. bleibt unberührt. EG. Art. 214.

d) Ebenso verlieren sie ihr (beschränktes) Erbrecht im Pr. LR. II 2 § 652; Anh. 97, Weimar, Altenburg, Koburg, Meiningen und Reuß.

327. Brautkinder in denjenigen Gebieten, wo sie bisher besonders geschützt waren.

1) In einzelnen Partikularrechten (K. Sachsen, Weimar, Anhalt, Reuß) waren die Brautkinder besonders geschützt und hatten namentlich ein Erbrecht, wie ein eheliches Kind. Für diese Gebiete hat das EG. Art. 208 Abs. 2 das bisherige Recht aufrecht erhalten, wenn das Brautkind vor dem BGB. „erzeugt" war, mag es auch erst unter dem BGB. geboren sein. — Abgesehen von diesem Fall stehen die Brautkinder den unehelichen Kindern nach dem BGB. vollständig gleich, selbst wenn das Verlöbniß schon vor dem 1. I. 1900 statt hatte, die Erzeugung (Schwängerung) aber erst unter der Herrschaft des BGB. erfolgte. Zwar steht das Verlöbniß unter der Regel des EG. Art. 170, aber hier handelt es sich nicht um eine nothwendige Folge des Verlöbnisses, sondern um eine accidentelle; folglich wird dem Brautkind kein wohlerworbenes Recht weggenommen, sonst müßte es entschädigt werden.

2) Wann ist ein Kind vor dem 1. I. 1900 erzeugt?

Es gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen unseres BGB., aber die Empfängnißzeit für eheliche Kinder (§ 1592 Abs. 1 und 2), und nicht für uneheliche Kinder (§ 1717 Abs. 2 wiederholt den § 1592 Abs. 2 nicht). Denn jene Partikularrechte betrachteten das Brautkind als ein eheliches. — Die Bestimmungen des BGB. betr. die Empfängnißzeit greifen Platz, weil die gesetzlichen Vermuthungen als Beweisvorschrift sofort in Kraft treten und rückwirkende Kraft haben. Vgl. Nr. **360**.

3) Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

a) Sachs. 3 bestimmt: Wenn sie nach dem 1. I. 1900 erzeugt werden, stehen sie den unehelichen Kindern auch insoweit gleich, als das BGB. nicht Platz greift. — Auf dem Worte „erzeugt" liegt der Nachdruck.

b) Alt. 122 bestimmt: Das Gesetz v. 13. I. 1869, die erbrechtlichen Verhältnisse der Brautkinder betr., wird aufgehoben.

c) Wei. 198 bestimmt: Ein vor dem Inkrafttreten des BGB. außerehelich geborenes oder erzeugtes Kind hat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn es nach einem in den Formen des Gesetzes vom 2. XI. 1848 eingegangenen Verlöbniß der Eltern im Brautstande geboren oder erzeugt worden ist, oder wenn nach der Geburt des Kindes dessen Eltern ein solches Verlöbniß eingegangen haben, es

sei denn, daß das Kind nach den Vorschriften des § 16 Satz 2 des Gesetzes vom 6. IV. 1833 über die Erbfolge, ohne Testament und Vertrag und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse den unehelichen Kindern beigezählt werden muß.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn das außerehelich geborene Kind vor der Verlobung seiner Eltern verstorben ist.

Die elterliche Gewalt über ein Brautkind, welches die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, steht der Mutter zu.

328—329. Rheinisches Rechtsgebiet.

328. Die Stellung der vor dem 1. I. 1900 im rheinischen Rechtsgebiete geborenen Kinder insbesondere.

A. Der Mutter und den Verwandten der Mutter gegenüber.

Insoweit ist die Stellung des unehelichen Kindes erheblich verbessert; es ist nicht nur mit seiner Mutter, sondern auch mit deren Eltern ꝛc. verwandt, wie ein eheliches Kind. Es hat daher Alimentationsanspruch, Erbrecht, Pflichttheilsrecht gegenüber der Mutter und ihren Eltern, Erbrecht gegenüber den Geschwistern der Mutter ꝛc. Das uneheliche Kind wird durch seine Mutter in ihre Familie eingeführt und steht insoweit einem ehelichen Kinde gleich. Das in Blutschande erzeugte Kind kann daher seinen Vater beerben.

B. Dem Vater gegenüber.

Insoweit ist ihre Stellung nicht verbessert, sie haben nach wie vor keinen Alimentationsanspruch. Jedoch greift das Ehehinderniß aus § 1310 Abs. 3 Platz. — Die Stellung des vom Vater vor dem 1. I. 1900 im rheinischen Rechtsgebiet anerkannten natürlichen Kindes ist sogar verschlechtert. Denn es verliert das Erb- und Pflichttheilsrecht, welches der C. c. gewährte. Dagegen behält es den Familiennamen des Vaters; denn dieses bereits vor dem 1. I. 1900 erworbene Recht ist ihm durch das BGB. nicht genommen worden und kann ihm auch vernünftiger Weise nicht genommen werden. Wer vor dem BGB. Schmidt geheißen hat, heißt auch unter dem BGB. Schmidt. EG. Art. 208 Abs. 1 nimmt daher den Familiennamen mit Recht von der rückwirkenden Kraft des BGB. aus.

329. Ist die Alimentationsklage gegen den außerehelichen Vater, welcher vor dem 1. I. 1900 in das rheinische Rechtsgebiet verzogen ist, vom 1. I. 1900 ab zulässig? Verjährung.

Vor dem BGB. war das rheinische Rechtsgebiet (abgesehen von Baden) gewissermaßen für alle außerehelichen Väter ein Asyl. Wurde z. B. ein Militär aus dem Gebiete des GR. oder des Pr. LR. nach Mainz versetzt, so wurde die Alimentationsklage unter allen Umständen als unzulässig abgewiesen, mochte sie auch nach dem Recht der Zeugung, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit beider Eltern noch so begründet sein, weil die Vorschrift des Art. 340 C. c. „Die Erforschung der Vaterschaft ist verboten" zwingendes Recht sei. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 2 § 167.

Vom 1. I. 1900 ab trifft dieser Grund nicht mehr zu, weil das BGB. die Alimentationsklage gegen den außerehelichen Vater einführt. Folglich werden vom 1. I. 1900 ab diese Klagen zulässig, selbst wenn sie vor dem 1. I. 1900 rechtskräftig

als unzulässig abgewiesen waren. Denn der gesetzliche Zustand ist geändert, das Gesetz kann den Rechtsweg eröffnen, der vorher versagt war.

Aus dem gleichen Grunde kann ein österreichisches Alimentationsurtheil vom 1. I. 1900 ab im rheinischen Rechtsgebiet vollstreckbar erklärt werden. Vgl. 15. V. 91. II. B. A. 57, 148.

Wie ist zu entscheiden, wenn bereits am 1. I. 1900 die Verjährungszeit abgelaufen war? EG. Art. 169 entscheidet die Frage. Das bisherige Recht ist maßgebend, ob der Umstand, daß im rheinischen Rechtsgebiet vor dem 1. I. 1900 eine solche Klage als unzulässig abgewiesen (d. h. nicht angenommen) wurde, den Beginn der Verjährung oder deren Lauf hinderte. Ich würde den Grundsatz anwenden: Agere non valenti non currit praescriptio; denn dieses Prinzip gilt nach der richtigen Meinung im rheinisch-franz. Recht; vgl. Buch I S. 435.

Sektion J.

Legitimation und Adoption.

330. Gesetzestext. Keine rückwirkende Kraft. — Keine testamentarische Adoption. — Wie bei Pflegkindschaft des Rheinischen und Preußischen Rechts?

Artikel 209.

Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. (I 127. II 179. III 208.)

1) Die testamentarische Adoption des rheinischen Rechts Art. 366 C. c. ist zwar wirkungslos, wenn der Testator erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt; aber das damit verbundene Erbrecht bleibt bestehen, zumal stillschweigende Erbeinsetzung zulässig ist.

2) Nach den Motiven sollen Pflegkindschaftsverhältnisse (Pr. LR. II 2 §§ 753; C. c. Art. 361) mit dem 1. I. 1900 ihre Wirksamkeit vollständig verlieren. Dies ist aber nicht ganz zutreffend; denn die Eingehung eines solchen Vertrags begründet auch ein Schuldverhältniß, soweit die Erziehung des Pfleglings in Frage kommt (Art. 364 Abs. 2 C. c.) — Dieses Schuldverhältniß bleibt aber bestehen und zwar gemäß EG. Art. 170.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

a) Bay. giebt Bestimmungen betr. Legitimation durch nachfolgende Ehe, und zwar

α) Für die Landestheile rechts des Rheins. Die Legitimation ist als mit der Eheschließung erfolgt; die Vorschriften des BGB. werden im Allgemeinen maßgebend erklärt, jedoch bleiben die Rechte Dritter unberührt. Bay. Ü. 105.

β) Für die Pfalz, wenn die Eheschließung erfolgte, ohne daß das Kind legitimirt wurde. In diesem Falle wird die nachträgliche Legitimation erleichtert. Oeffentliche Urkunde genügt; im Uebrigen wie unter a). Bay. Ü. 141.

b) Wei. 197: Kinder aus nichtigen oder ungültigen Ehen. Legitimirte Kinder. An Kindesstatt angenommene Kinder.

c) Meckl. 221—223: Rechtliche Stellung und Legitimation der unehelichen Kinder.

Frühere Adoption oder Arrogation. Bez. der Wirkungen können die Parteien das BGB. maßgebend erklären.

Sektion K.

Vormundschaft.

331. Gesetzestext und dessen Eintheilung.

a) Vormundschaft, Pflegschaft: Rückwirkende Kraft des BGB.

Artikel 210.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrath und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

(I 99, 128. II 180. III 209.)

Bestimmungen der AG. betr. Vormundschaftswesen.

a) Sachs. VO. 37: Anzeigepflicht an den bisherigen Vormund oder Pfleger, wenn ein Minderjähriger unter gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft tritt (Anstaltsvormund ꝛc.).

b) Württ. 41—56, 265: Vormundschaftsgericht. Vormundschaftsgeschäfte. — Bez. 265 s. Nr. **333**.

c) Meckl. 225—232; 250—251: Anordnung und Führung der Vormundschaft. Pflegschaft.

d) Braun. 80—100: Anordnung der Vormundschaft.

e) Ham. 69—76: Vormundschaft.

b) Verbeistandung des bad. und franz. Rechts.

Artikel 211.

Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung. (I 97 Abs. 2. II 181. III 210.)

Aber es muß sofort mit dem 1. I. 1900 die Entmündigung gemäß § 6 Ziff. 1 (Geistesschwäche) mit der Wirkung des § 114 eingeleitet werden. Dieses Verfahren ist voraussichtlich vor Ablauf der kritischen 6 Monate zu Ende, so daß der Geistesschwache nicht schutzlos wird.

e) Mündelsichere Werthpapiere. Stiftungsgelder. §§ 1806—1808, 1814—1820. Pflegschaft.

Artikel 212.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Pr. 73—76. Bay. 92, Ü. 32. Sachs. VO. 36. Württ. 68—70. Bad. 33. Hess. 124—126. Wei. 211—215. Old. Lüb. 21—23. Birk. 66—68. E. L. 141*), 142. Braun. 101—110**). Alt. 123—128***). Anh. 67, 68. Rud. 164—166. Sond. 56. R. j. 115—118***). Schaum. 44—48. Brem. 56—58.

*) E. L. 143: Beitritt eines Mündels zu einer Syndikatsgenossenschaft. Abänderung des Art. 4 des Gesetzes, betr. die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. VI. 1865. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nöthig.

**) Pflegschaft. Braun. 111. Alt. 137.

***) Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeld.

In einer Reihe von Gesetzgebungen gilt für die Anlage der Stiftungsgelder dasselbe, wie für die Anlage der Mündelgelder.

332. Das Uebergangsrecht hinsichtlich Vormundschaft im rheinischen Rechtsgebiet, Bayern und Sachsen, betr. Legalhypothek, Mitvormund und Rechnungslegung.

Aus der preuß. Praxis bei Einführung der preußischen Vormundschaftsordnung.

1) Die gesetzliche Hypothek für Ansprüche aus einer vormundschaftlichen Verwaltung, welche unter der Herrschaft des C. c. entstanden sind, erstreckt sich auch auf die nach dem Inkrafttreten der preußischen Vormundschaftsordnung (1. I. 1876) vom Vormunde erworbenen Grundstücke. 5. X. 88. II. E. 21, 320.

2) Eine dem zweiten Ehemann der Mutter auf Grund des Art. 396 des C. c. übertragene Mitvormundschaft besteht auch unter der Herrschaft des genannten neuen Gesetzes fort. 5. X. 88. II. E. 21, 320.

3) Art. 472 C. c. ist durch die Vorm.-Ordn. auch in solchen Fällen aufgehoben, wo die Vormundschaft zwar vor der Vorm.-Ordn. eingeleitet ist, die Rechnungslegung des Vormundes aber später erfolgt. Dies gilt selbst dann, wenn die Vormundschaft schon vor dem 1. I. 1900 beendigt ist, die Rechnungslegung aber später erfolgt. 21. IX. 83. II. Rh. A. 74, 31. Wa. 84, 206.

Jetziges Recht.

Diese Entscheidungen sind deshalb besonders wichtig, weil die preuß. Vormundschaftsordnung die gesetzliche Hypothek des Minderjährigen an den Immobilien des Vormundes gestrichen hatte; auch den Art. 472 C. c. nicht wiederholte.

Alle drei Entscheidungen sind auch unter dem BGB. zutreffend. Jedoch ist die Legalhypothek nur für Ansprüche zulässig, welche bereits vor dem BGB. (1. I. 1900)

wenigstens dem Grunde (Keime) nach entstanden sind. Vgl. Habicht S. 472. Dies gilt auch für diejenigen Ansprüche, welche bis zur thatsächlichen Ueberleitung der früheren Vormundschaft in diejenige des BGB. entstehen. Theoretisch tritt diese Ueberleitung am 1. I. 1900 in Kraft, aber thatsächlich braucht das Vormundschaftsgericht mindestens einige Tage oder Wochen. Während diesem Uebergangsstadium darf der Mündel nicht schutzlos sein. Daher hat der Vormund auch nach Ueberleitung der Vormundschaft in das BGB. kein absolutes Recht auf Löschung der früher eingetragenen Legalhypothek; dieses Recht hat er nur dann, wenn es über jeden Zweifel erhaben ist, daß der Mündel aus der Zeit des früheren Vormundschaftsrechts keinerlei Anspruch an den Vormund hat und haben kann, auch muß das Vormundschaftsgericht in diesem Fall zur Löschung zustimmen.

Sobald die alte Vormundschaft in die neue übergeleitet wird, kann das Vormundschaftsgericht zu gleicher Zeit gemäß § 54 FG. die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen, außerdem Sicherheitsleistung gemäß § 1844. Es treten die Sicherungsmaßregeln des BGB. ein. Für einen nunmehr entstehenden Anspruch gegen den Vormund haftet die frühere Legalhypothek nicht mehr. Denn das BGB. ist maßgebend; der Vormund hat auch vom 1. I. 1900 an nicht mehr die freie Stellung wie vorher. — Ebenso für Bayern (Ges. v. 1. VI. 1822, §§ 12, 22 und sächs. BGB. 1902 Nr. 4).

. . . . . .

333. Kann der Vormund eines flüchtigen Minderjährigen denselben durch die Polizei zurückführen lassen?

Württ. 265 enthält folgende Bestimmung: Wer die Sorge für die Person eines Minderjährigen hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtigwerdens zum Zwecke der Zurückführung polizeiliche Hülfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen.

Diese Bestimmung ist selbstverständlich, gehört aber dem öffentlichen Recht an. — Von einer Vindikation kann bei dieser Zurückführung manu militari keine Rede sein. Vgl. Buch II S. 6.

V. Unterabschnitt.

Erbrecht.

334. Vorbemerkung.

Die Art. 213—217 sind dem Erbrecht gewidmet; abgesehen von Art. 216, betreffen dieselben insgesammt Ereignisse, welche sich vor dem BGB. (1. I. 1900) ereignet haben. — Das BGB. erachtet es als selbstverständlich, daß das Erbrecht sich nach demjenigen Gesetze richtet, welches z. Zt. des Todes des Erblassers in Geltung war oder ist. — Die Art. 214—216 setzen voraus, daß der Erblasser zwar unter der Herrschaft des BGB. gestorben ist, regeln aber Thatsachen, welche sich vor dem BGB. ereignet haben.

. . . . . .

335. Gesetzestext mit Erläuterung.

a) Erbrechtliche Verhältnisse, erbschaftliches Liquidationsverfahren, wenn der Erblasser vor dem 1. I. 1900 gestorben ist: Keine rückwirkende Kraft des BGB. — Wie verhält es sich mit der Theilungsklage und der Sicherung des Nachlasses?

Art. 721, 722, 854, 911, 918, 1100 C. c.

Artikel 213.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse[1]) bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist,[2]) die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.[3])

(I 129 Abs. 1. II 182. III 212.)

[1]) Diese allgemeine Wendung umfaßt auch die Nacherbschaft.

[2]) Ob der Erbschaftsantritt (im GR. 2c.) schon erfolgt ist, ist unerheblich.

[3]) Hier regelt das BGB. eine Frage des internationalen Prozeßrechts. Die neuen Prozeßvorschriften treten in der Regel sofort in Kraft. Daher wird die Theilungsklage und die Sicherung des Nachlasses in den Formen der am 1. I. 1900 geltenden Prozeßgesetze bethätigt. Die materiellen Theilungsgrundsätze und die Verjährung der Theilungsklage richten sich aber nach dem früheren Recht. Vgl. EG. Art. 147.

4) Art. 213 Satz 2, Nachlaß- und Theilungsverfahren. Vgl. Nr. **346.**

5) Betr. Art. 721, 722, 854, 911, 918, 1100. Vgl. Nr. **362.** Dieselben sind mit rückwirkender Kraft aufgehoben.

b) Verfügungen von Todeswegen aus der Zeit vor dem 1. I. 1900, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. starb. — Form und Auslegung.

α) Errichtung oder Aufhebung einer solchen Verfügung. Bindende Kraft des Erbvertrags und gemeinschaftlichen Testaments.

Artikel 214.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist. (I 129 Abs. 2. II 183. III 213.)

Bezüglich der Form und Auslegung der Testamente wird statt wörtlicher Wiederholung auf die Ausführungen zu EG. Art. 11 verwiesen, welche analog anwendbar sind. — Betr. Auslegung vgl. ferner Nr. **365.**

β) Testirfähigkeit (testamenti factio activa). — Testamenti factio passiva. Materieller Inhalt des Testaments.

Artikel 215.

Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

(I 129 Abs. 1. II 184. III 224.)

Aus den Bestimmungen der Art. 214, 215 folgt, daß nur bezüglich der darin aufgezählten drei Ausnahmefälle das frühere Recht anzuwenden ist.

In allen anderen Beziehungen gilt aber das Recht z. Zt. des Todes des Erblassers, also namentlich der testamenti factio passiva und des materiellen Inhalts der letztwilligen Verfügung, also namentlich bezüglich des Pflichttheilsrechts; ferner bezüglich der Zuwendungen an den zweiten Ehegatten oder ein im Ehebruch oder Blutschande erzeugtes Kind, welche im Gegensatz zum früheren Recht durch das BGB. nicht verboten sind.

c) Pflichttheilsrecht ritterschaftlicher Familien.

Artikel 216.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.

(I —. II —. III 215.)

Vgl. Buch I S. 14 Nr. 12c.

Dieser Art. 216 ist zunächst geschrieben für Rheinpreußen, und zwar mit Rücksicht auf die VO. vom 16. I. 1836 und 21. I. 1837 (vgl. Scherer, Rheinisches Recht 2. Aufl. Bd. 2 S. 272—274). Der Artikel hat auch Bedeutung für Baden, weil die Adligen nicht nur zur Errichtung von Familienfideikommissen berechtigt und von Beobachtungen der Vorschriften über den Pflichttheil befreit sind (Scherer a. a. O. S. 475).

d) Erbverzichtsvertrag.

Artikel 217.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

(I 129 Abs. 2. II 185. III 216.)

Es handelt sich eigentlich um eine Wiederholung des Art. 214 Abs. 2, weil der Erbverzichtsvertrag eigentlich eine Art des Erbvertrags ist.

336. Nach welchem Recht richtet sich das Erbrecht? Prinzip. Pflichttheilsanspruch gegenüber früheren Schenkungen und Erbverträgen.

Der Entw. I enthielt folgende Bestimmung:

„§ 1964 Abs. 1. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich nach der Zeit des Erbfalles."

Wurde gestrichen, weil in die Uebergangsbestimmungen gehörig.

Jetziges Recht.

Dieses Prinzip ist stillschweigend im EG. Art. 213 beibehalten.

Eine noch nicht eröffnete Erbschaft gewährt kein Recht, abgesehen von einer vertragsmäßigen Erbeinsetzung. Vgl. Laurent 1, 285. Daher wird eine Erbschaft, wenn der Erblasser unter der Herrschaft des BGB. gestorben ist, ausschließlich nach dem BGB. beurtheilt, mag er selbst ein vor dem 1. I. 1900 errichtetes Testament hinterlassen haben. Daher richten sich in einem solchen Fall z. B. folgende Fragen nach dem BGB.

Die Erbfähigkeit, ob ein zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht empfangenes Kind als Erbe oder Vermächtnißnehmer eingesetzt werden kann; das Inventar- und Seperationsrecht; das Erstgeburtsrecht, welches das BGB. nicht kennt. Nur der Erbvertrag nimmt eine Ausnahmestellung ein, weil derselbe ein vertragsmäßiges, also wohlerworbenes Recht begründet; der Gesetzgeber hätte es nur gegen Entschädigung wegnehmen können. Vgl. Laurent 1, 235.

Aus dem gleichen Grund sind Schenkungen, welche vor dem 1. I. 1900 bethätigt, aber nach dem sie beherrschenden Recht nicht ausgleichungspflichtig oder der außerordentlichen Pflichttheilsklage nicht unterworfen waren, auch unter der Herrschaft des BGB. nicht schlechter gestellt. Vgl. Laurent 1, 243—249; Habicht S. 524. Das BGB. schadet also den früheren Schenkungen nicht. EG. Art. 170. — Dagegen gereicht das BGB. den Schenkungen vor dem 1. I. 1900 zu Nutzen, weil der Pflichttheil des Erben sich einzig nach dem BGB. bestimmt. Ebenso bei Erbvertrag. Art. 170 EG.

337. Das Recht der Erstgeburt, wenn der Erblasser erst unter dem BGB. stirbt, die Erstgeburt aber bereits vor dem 1. I. 1900 statthatte.

Das BGB. kennt keine Rechte der Erstgeburt. Vom 1. I. 1900 ab kann ein solches nicht geltend gemacht werden, wenn der Erbfall erst unter dem BGB. eingetreten ist, abgesehen von den Fällen, in welchen das Einführungsgesetz das diesbezügliche Landesrecht aufrecht erhalten hat; vgl. EG. Art. 58, 64.

338. Welche Verwandtschaft begründet das Erbrecht?

Aus der rheinischen Praxis.

Die Frage, welche Verwandtschaft — der Art und dem Grade nach — Erbrecht begründe, ist nach dem zur Zeit des Erbanfalles geltenden Rechte zu beurtheilen. Ebenso in Baden. 4. VI. 80. II. B. A. 345—350. E. 2, 354.

Jetziges Recht.

Das Urtheil ist zutreffend, wie aus der Nr. **336** hervorgeht.

339. Erbverzichtsvertrag aus der Zeit vor dem 1. I. 1900. Derselbe war z. B. im rheinischen Rechtsgebiet nichtig. Wie ist zu entscheiden, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt?

Rheinisch-franz. Recht.

Hier erhob sich zur Zeit der Einführung des C. c. die Streitfrage in der entgegengesetzten Richtung, weil das frühere Recht den Erbverzichtsvertrag vielfach zuließ, während der C. c. denselben verbot.

Die Theorie und Rechtsprechung entschied sich dahin: Der Erbverzichtsvertrag wird durch das Recht zur Zeit des Vertragsschlusses beherrscht, wenn auch der Erblasser erst unter der Herrschaft des neuen Rechts starb, d. h. der Vertrag blieb wirksam. Vgl. Chabot 2. Aufl. Bd. 2 S. 271—275 Wort exclusions contumières § 2.

Jetziges Recht.

Das Prinzip trifft ebenfalls zu. Ein Erbverzichtsvertrag, welcher zur Zeit des Vertragsschlusses verboten war, wird dadurch nicht wirksam, daß das BGB. denselben erlaubt und der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt. Denn der Vertrag ist etwas anderes, wie das Testament. Der Vertrag ist unwiderruflich und begründet ein wohlerworbenes Recht, EG. Art. 170. Das Testament ist frei widerruflich.

340. Erbvertrag. Derselbe war im rheinischen Rechtsgebiet in der Regel nichtig. Wie, wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt?

Es gilt das unter der vorhergehenden Nummer Gesagte. — Bei der Einführung des C. c. erhob sich die Streitfrage in umgekehrter Richtung. Aber die Theorie und Rechtsprechung hat die früheren Erbverträge, nach dem früheren Recht beurtheilt und aufrecht erhalten. Vgl. Chabot 2. Aufl. Bd. 3 S. 120—121 Wort réduction des dispositions à titre gratuit.

341. Ist das BGB. maßgebend wenn eine nach dem C. c. Art. 896 verbotene Substitution zwar vor dem 1. I. 1900 in einem rheinischen Testament errichtet ist, aber der Erblasser erst nach dem 1. I. 1900 stirbt?

Das BGB. ist maßgebend, folglich ist die Substitution gültig; denn bezüglich der Gültigkeit und Wirksamkeit testamentarischer Verfügungen, ist das Gesetz zur Zeit des Todes des Erblassers ausschließlich maßgebend. Dasselbe Prinzip hat die französische Theorie und Praxis zur Zeit der Einführung des C. c. angewandt und demgemäß die früheren Substitutionen auf Grund des späteren Art. 896 C. c. nichtig erklärt. Vgl. Chabot 2. Aufl. Bd. 3 S. 275 Wort Substitution.

342. Wird ein vor dem 1. I. 1900 errichtetes Testament durch die vor dem 1. I. 1900 erfolgte Geburt eines Posthumus oder Legitimation oder Adoption rumpirt, falls der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt?

Es wird zurückverwiesen auf Nr. **178**.

343. Nach welchen Vorschriften wird die Ausgleichungspflicht (Collation, Rückbringen) der Schenkungen unter Lebenden und der Vorempfänge beurtheilt?

Bisheriges Recht.

Nach GR. Nov. 18. cap. 6 und Art. 919 C. c., sowie eine Reihe anderer Gesetzgebungen ist jede Schenkung ausgleichungspflichtig, wenn nicht in der Schenkung selbst das Gegentheil bestimmt ist. Bez. des Pr. LR. s. II. 2 §§ 303, 327, 328.

Jetziges Recht.

Nach § 2050 sind Schenkungen in der Regel nicht ausgleichungspflichtig, sondern nur dann, wenn der Erblasser dies in der Schenkung bestimmt hat; m. a. W.: Den Schenkungen vor dem 1. I. 1900 wohnte nach den meisten früheren Gesetzgebungen die Ausgleichungsklausel gewissermaßen von Rechtswegen inne, sie ist selbstverständlich; nach dem BGB. muß aber die Ausgleichung ausdrücklich ausgemacht sein.

Wenn der Erblasser unter der Herrschaft des BGB., also frühestens am 1. I. 1900 gestorben ist, so richtet sich die Ausgleichungspflicht zwar ebenfalls nach dem BGB. aber die Auslegung eines Vertrags, also auch einer Schenkung richtet

sich nach der Zeit der Errichtung der Urkunde (EG. Art. 170). Dies gilt auch von den Klauseln, welche man als selbstverständlich ansieht. Auch wäre es ein materielles Unrecht, wenn z. B. im rheinischen Rechtsgebiet die Kollation der früheren Schenkungen an Abkömmlinge nach § 2050 Abs. 3 beurtheilt würden; denn der Erblasser hatte gar keine Veranlassung die nach § 2050 Abs. 3 erforderliche Ausgleichungsklausel in die Schenkung aufzunehmen, weil sie z. Zt. der Errichtung der Schenkung selbstverständlich war. Hierfür sprechen insbesondere die Motive; s. S. 160 Zeile 20—22. Vgl. Nr. **22** und Buch V Nr. **181.** Kontra Habicht S. 527—528.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit Schenkungen an Personen, welche nicht Abkömmlinge — Erben sind. Nach franz. Recht waren auch diese Schenkungen kollationspflichtig. Das BGB. hat aber diese gesetzliche Kollationspflicht überhaupt aufgehoben. Folglich existirt sie nicht mehr auch bez. der Schenkung aus der früheren Zeit.

In der rheinisch-franz. Rechtsprechung herrschte zwar früher die Ansicht: Die Ausgleichung (Kollation) von Lebenden richtet sich nach dem Rechte, unter welchem die Schenkung erfolgte. S. 8, 1, 116; 39, 1, 587. — Allein in der Theorie war die Frage bestritten; auch in der Praxis ist in der neueren Zeit die Ansicht durchgedrungen, das Gesetz z. Zt. des Todes des Erblassers sei maßgebend, wenn es dessen Verfügungsfähigkeit erweitere. Vgl. S. 42, 1, 461 und insbesondere Gilbert — Sirey, Codes Annotés zu Art. 913 Note 1—9 (woselbst die ganze Literatur zusammengestellt ist.)

Übrigens soll nicht verkannt werden, daß auch unter der Herrschaft des BGB. die in Frankreich jetzt überholte Ansicht, daß die Schenkung als Vertrag auch bez. der Ausgleichungspflicht durch das Recht z. Zt. der Schenkung beherrscht werde, auch für das BGB. sehr wohl vertreten werden kann.

Sollte die Schenkung aus der Zeit vor dem BGB. eine Klausel betr. die Ausgleichungspflicht enthalten, so hat es bei dieser Klausel sein Bewenden, sollte die Schenkung selbst an einen Dritten erfolgt sein. Dies folgt aus EG. Art. 170. Selbst die diesbezügliche Bezugnahme auf das damals geltende Gesetz genügt. Vgl. S. 62, 1, 970.

343a. Nach welchem Rechte beurtheilt sich die Anrechnung der Schenkungen unter Lebenden auf den Pflichttheil, wenn die Schenkung zwar vor dem BGB., der Tod des Erblassers aber erst unter dem BGB. erfolgte?

Es gilt das, was unter der vorhergehenden Nummer gesagt ist, d. h. das BGB. §§ 2315, 2316 ist maßgebend. Andererseits wird die Ausgleichungspflicht nach dem Recht z. Zt. des Vertragsschlusses beurtheilt.

344. Verbotene Zuwendungen, Schenkungen unter Ehegatten.

Vgl. Chabot Bd. 1 S. 37, 2. Aufl. Bd. 2 S. 55 Wort Avantages entre conjoints und Bd. 1 S. 272—308 Wort Don manuel entre Conjoints.

Das Verbot betr. Zuwendungen an den zweiten Ehegatten durch letztwillige Verfügungen ist aufgehoben, es gilt nur das Pflichttheilsrecht des BGB., wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. gestorben ist.

Dagegen gilt für die Schenkung aus der Zeit vor dem BGB. das diesbezügliche Verbot des RR., welches z. B. in Art. 1098 C. c. wiederholt ist, obschon es anscheinend erbrechtlicher Natur ist. EG. Art. 170.

Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß mancher Ehegatte in eine solche Schenkung auf Zureden des anderen Ehegatten eingeht mit dem Bewußtsein: Durch das Gesetz wird die Zuwendung schon auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Den Ehegatten steht es aber frei, unter der Herrschaft des BGB. die Schenkung zu wiederholen.

Eine solche Wiederholung liegt auch dann vor, wenn der Vertrag zwar vor dem BGB. geschlossen war, der Vollzug aber erst unter dem BGB. erfolgte. (§ 518 Abs. 2.)

345. Zuwendungen, die ein Ehegatte dem anderen vor dem Inkrafttreten des BGB. durch Verfügung von Todeswegen gemacht hat. Bestehen dieselben neben dem gesetzlichen Erbrecht des BGB. §§ 1931, 1932? — Unterschied zwischen dem Rheinischen Rechtsgebiet und den rechtsrheinischen Gebieten.

I. Die erbrechtliche Stellung des Ehegatten.

a) Rheinisch-franz. Recht.

Bisher gewährte das gesetzliche eheliche Güterrecht, der Ehevertrag und das Testament den Ersatz für das mangelnde gesetzliche Erbrecht.

Unter der Herrschaft des BGB. erhält der Ehegatte gemäß §§ 1934, 2111 ein ganz erhebliches Erbrecht.

Es kann daher der Fall eintreten, daß in der Uebergangsperiode im rheinisch-franz. Rechtsgebiet der überlebende Ehegatte alle diese Vortheile in sich vereinigt, was selbstredend Unbilligkeiten zur Folge hat.

b) Das rechtsrheinische Deutschland.

Hier war im Allgemeinen ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten anerkannt, wenn auch vielfach in geringerem Umfang, als nach dem BGB. — Im K. Sachsen war der Pflichttheil größer.

II. Bestimmungen der Ausführungsgesetze:

Hess. 155 hat folgende Auslegungsregel gegeben:

Hat ein Ehegatte, an dessen Nachlaß dem anderen Ehegatten nach dem bisherigen Rechte ein gesetzliches Erbrecht neben den Verwandten nicht oder in geringerem Umfang als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zustand, dem anderen Ehegatten durch eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffene Verfügung von Todeswegen eine Zuwendung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Werth des Zugewendeten auf den Erbtheil, der dem anderen Ehegatten nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten zufällt, angerechnet werden soll.

Kontra Meckl. 264. Diese Bestimmung lautet:

Ist vor dem Inkrafttreten des BGB. von einem Erblasser, der erst nach diesem Zeitpunkte stirbt, eine letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen worden, für welche in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts oder des Pflichttheils die für die Errichtung der Verfügung maßgebenden Gesetze ein anderes bestimmen als das BGB., so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung auch bei Kenntniß der Sachlage, welche sich durch das Inkrafttreten des BGB. ergiebt, getroffen haben würde.

III. Entscheidung für diejenigen Gebiete, in welchen eine Bestimmung des AG. fehlt.

1) Wenn der überlebende Ehegatte zum Erben eingesetzt ist, so wird die Frage durch § 1948 BGB. entschieden.

2) Anders liegt aber der Fall, wenn es sich um andere Zuwendungen, namentlich durch Ehevertrag oder Vermächtnisse, handelt.

Den muthmaßlichen Willen des verstorbenen Ehegatten entspricht es in vielen Fällen nicht, daß der überlebende Ehegatte diese Zuwendungen neben dem gesetzlichen Erbrecht des BGB. §§ 1931, 1932 erhält. Zwar kann der Ehegatte anderweitige testamentarische Anordnungen treffen; aber aus Gesetzesunkenntniß wird er sie oft unterlassen, wie die hess. Motive zu EG. Art. 155 hervorheben.

Folglich ist der muthmaßliche Wille des verstorbenen Ehegatten zu ermitteln. Gemäß § 2078 Abs. 2, §§ 2279, 2281 BGB. kann der Richter demselben gerecht werden und sonach Abhülfe schaffen.

Wenn der nach dem 1. I. 1900 verstorbene Ehegatte sein Testament in voller Kenntniß der Rechtsänderung weiter bestehen ließ, so erhält der überlebende Ehegatte ein doppeltes Erbrecht.

Abgesehen von diesem Fall wird man zwischen dem rheinischen Rechtsgebiet und dem rechtsrheinischen Deutschland unterscheiden müssen. In den Gebieten, in welchen bereits ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten (wenn auch beschränkteres als nach dem BGB.) bestand, wird der überlebende Ehegatte das testamentarische und das gesetzliche Erbrecht das volle BGB. regelmäßig erhalten, wenn nicht ein entgegenstehender Wille des Erblassers bewiesen wird. — Im rheinischen Rechtsgebiet wird dagegen der überlebende Ehegatte beweisen müssen, daß ihm der Erblasser das doppelte Erbrecht zuwenden wollte. Daher trifft das hess. AG. für das rheinische Rechtsgebiet das Richtige, das meckl. für das rechtsrheinische Deutschland.

Der Beweis kann auf jede Weise geführt werden; insbesondere braucht der Beweis nicht aus dem Testament hervorzugehen, sondern kann aus der zugedachten Summe gefolgert werden; ferner aus Aeußerungen des Erblassers. Die Billigkeit spielt eine große Rolle; vermuthlich wird der Erblasser das gewollt haben, was der Billigkeit entspricht: Der überlebende Ehegatte braucht nicht gewissermaßen alles zu erhalten.

3) Zuwendungen mittels Ehevertrags im rheinischen Rechtsgebiet.

Im Zweifelsfall ging die Absicht der Ehegatten im rheinischen Rechtsgebiet dahin: Mangels eines gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten wird demselben im Ehevertrag ein bestimmtes Erbrecht eingeräumt. Die Ehegatten dachten nicht an den Fall, daß ein späteres Gesetz dem Ehegatten ein so erhebliches Erbrecht einräumen würde, wie es im BGB. geschehen ist. Mit dieser Thatsache muß im rheinischen Rechtsgebiet gerechnet werden. Es wäre unbillig, wenn der überlebende Ehegatte

1. das im Ehevertrag eingeräumte Erbrecht und

2. außerdem das Erbrecht des BGB. geltend machen dürfte. Denn dann könnte der Fall eintreten, daß der überlebende Ehegatte alles erhalten würde, was nicht die Absicht z. Zt. des Ehevertrags war. Auch die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten bez. des gesetzlichen Erbrechts des BGB. auf den Pflichttheil zu setzen, gewährt keine genügende Abhülfe. Folglich wird im rheinischen Rechtsgebiet der überlebende Ehegatte, welchem in dem Ehevertrag bereits ein Erbrecht eingeräumt ist, vor die Wahl zwischen diesem Erbrecht und demjenigen des BGB. gestellt, weil jenes

ihm nur unter der Voraussetzung eingeräumt ist, daß kein gesetzliches Erbrecht besteht. Die diesbezügliche Bestimmung des Ehevertrags ist daher aus dem Gesichtspunkt des Irrthums anfechtbar.

Andererseits sind in der Regel die gesetzlichen Erbrechte, welche dem überlebenden Ehegatten durch die frühere Gesetzgebung eingeräumt waren, durch das BGB. aufgehoben. Der überlebende Ehegatte hat nur das gesetzliche Erbrecht des BGB., selbst wenn ihm das frühere gesetzliche Erbrecht, unter welchem er heirathete, günstiger war. — Eine nicht unerhebliche Ausnahme besteht jedoch für die erbrechtlichen Bestimmungen der Güterrechte; vgl. hierüber Nr. **293**.

346. Das erbrechtliche Theilungs-(Liquidations-)Verfahren. — Kennt auch das rheinische Recht ein erbschaftliches Liquidationsverfahren?

Betr. Art. 721, 722, 854, 911, 918, 1100 C. c. Nr. **362**.

I. Es wird zunächst zurückverwiesen auf Art. 213 Note 3. Vgl. ferner:

a) Bay. Ü. 36.

b) Württ. 81—92.

c) Sachs. VO. 51 (Erbschein) zu § 2358 BGB.

d) Hamburg giebt folgende Uebergangsbestimmungen betr. Aeltere Nachlässe § 81; Testamentsvollstrecker §§ 82—90; Erbzeugnisse, Erbscheine §§ 91—92; Testamente §§ 93—95.

II. Rheinisches Rechtsgebiet.

Das RG. hat entschieden: Hier existire kein erbschaftliches Theilungsverfahren, und zwar im Anschluß an § 15 Nr. 3 EG. zur alt. CPO. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht Bd. 1 §§ 42, 45.

Trotz dieser Auffassung des RG. wurden thatsächlich in der Praxis die rheinischen Theilungsgesetze nach wie vor beobachtet. Die §§ 313—319 alt. CPO. sind nicht ein einziges Mal praktisch geworden. Nur bez. des Gerichtsstandes, der Erhebung der Theilungsklage und der Gerichtskosten wurde die CPO. mit Recht beobachtet; ein Referat hat nicht mehr stattgefunden.

An dieser Praxis wird man auf Grund des EG. Art. 213 festhalten, sofern es sich um eine Erbschaft aus der Zeit vor dem BGB. handelt. Die Praxis ist hierzu gezwungen, man kann es nicht anders machen.

Bay. Ü. 142—146 hält die bisherigen Gesetze, also namentlich das Theilungsgesetz für die Pfalz aufrecht.

VI. Unterabschnitt.

Sind der Landesgesetzgebung bez. des Übergangsrechts Grenzen gezogen? Kann z. B. die Landesgesetzgebung dem BGB. auch dort rückwirkende Kraft beilegen, wo es das EG. nicht gethan hat? Können auch erst nach dem 1. I. 1900 Ausführungsgesetze erlassen werden? Können die erlassenen AG. verändert, verbessert und ergänzt werden?

Artikel 218.

Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnittes[1]) die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.

(I 105 Abs. 5. 116. II 186. III 217.)

1) Soweit die Übergangsvorschriften (EG. Art. 153—217) in Betracht kommen, kann die Landesgesetzgebung dem BGB. auch insoweit rückwirkende Kraft beilegen, als es im EG. nicht geschehen ist. Daher kann z. B. die Landesgesetzgebung das frühere eheliche Güterrecht ganz oder theilweise aufheben und vom 1. I. 1900 ab das BGB. maßgebend erklären. Dasselbe gilt vom Immobiliarrecht und den Verträgen. — Unabänderliche Spezialbestimmungen s. in EG. Art. 187, 188, 193—196.

Insoweit jedoch ein wohlerworbenes Recht durch die Ausstattung des BGB. mit rückwirkender Kraft verletzt wird, erhebt sich die Frage, ob Entschädigung Seitens des betr. Bundesstaates zu leisten ist. Vgl. hierüber Nr. **7.**

Die Landesgesetzgebung ist nicht gezwungen, die betr. Bestimmungen mit Gesetzeskraft für den 1. I. 1900 zu erlassen; vielmehr kann das Landesgesetz auch erst später erlassen, geändert, verbessert und ergänzt werden.

Hat jedoch das Landesgesetz einmal in irgend einer Beziehung rückwirkende Kraft beigelegt, so kann die Landesgesetzgebung dies nicht mehr rückgängig machen.

Eine Bestimmung, welche dem EG. Art. 218 entspricht, fehlt zwar im III. Abschnitt EG. Art. 55—152. Allein hier ist sie selbstverständlich. Die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien sind daher am 1. I. 1900 nicht für alle Zeiten landesgesetzlich festgelegt.

Anhang I.

Bestimmungen der AG., welche sich an keine Bestimmung des EG. anlehnen.

347. Namensänderung (Theaternamen ꝛc.) § 12.

Bay. 3. Sachs. VO. 1. Württ. 132—134. Hess. 2. Wei. 6—9. E. L. 1—5. Alt. 94. Rud. 6. Sond. 1. R. j. 2—3. Schaum. 1—5.

Betr. Eintragung im Standesregister s. die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten zum RPG., so Hess. VO. § 13.

348. Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage. § 193.

Sachs. VO. 8. Hess. 18. Wei. 3. Meckl. 3. Braun. 15. Rud. 3. Sond. 9. R. j. 16. Schaum. 14. Brem. 8. Ham. 22.

349. Oeffentliche Urkunden (Form, Unterschrift, Siegel und Stempel). § 128. (Vgl. EG. Art. 151 Nr. **173** und Beglaubigung § 129.)

Das BGB. giebt keine Vorschriften über öffentliche Beurkundung, abgesehen von EG. Art. 151. Vgl. Buch I S. 223.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Sond. 4.

Brem. 6: Beurkundung von Rechtsgeschäften. Zuständigkeit: Nur die Notare. § 1748 auch das Amtsgericht.

Meckl. 4; Brem. 7: Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften. Zuständigkeit.

350. Oeffentliche Versteigerung beweglicher Sachen, Anstellung von Versteigerern, Handelsmäkler, Ermächtigung zu Kaufgeschäften (§§ 385, 457, 458, 1221).

Pr. 13. Sachs. VO. 9. Wei. 29. Meckl. 37. Alt. VO. 43. Anh. 14. Rud. 24*). Sond. 8**). R. j. 25.

*) Oeffentliche Versteigerung, Aufnahme von Verzeichnissen und Inventarien.
**) Zuständigkeit zu öffentlichen Versteigerungen, Inventuren und Siegelungen.

351. Spiel. Wette. § 763.

a) Meckl. 42: Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien.

b) Braun. 24: Zuständige Behörde.

c) Brem. 14: Zuständige Behörde.

352. Zuständige Behörden, zu deren Bestimmung die Bundesstaaten gemäß des BGB. (nicht EG.) berechtigt sind (Insbes. § 525 Abs. 2, §§ 795, 2194).

Vgl. EG. Art. 147.

Bestimmungen der Ausführungsgesetze.

Bay. 107, 25. Sachs. VO. 10, 11. Hess. 36, 117*), 131**). Wei. 242***). Meckl. 39†). Braun. 2*), 23, 25, 113. Alt. VO. 11. Rud. 63. R. j. 29. Brem. 12**), 63, 66††). Ham. 24†).

*) Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren. Zur Aufnahme der in §§ 1035, 1372, 1528, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802, 2002, 2121, 2215, 2314 BGB. erwähnten Verzeichnisse sind außer den Amtsgerichten und Notaren auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

**) Nießbrauch. Zuständige Behörde in § 1035: Notar und Gerichtsvollzieher (Brem. 29). — Hamburg 46, 47. Vgl. Meckl. 123.

***) Wei. 242: Vollziehung einer Auflage im öffentlichen Interesse.

†) Zu § 525 Abs. 2 und Zuständigkeit in den Fällen der §§ 925, 1015 und 1017 BGB.

††) Erfüllung von letztwilligen Auflagen.

353. Fund-Bekanntmachungen §§ 965, 980, 981.

Sachs. VO. 27—31.

Wei. 92—94: Zulässigkeit des Verkaufs gemäß § 1237—1297 BGB.

Meckl. 121, Braun. 49: zu §§ 980, 981, 983 BGB.

Alt. VO. 15—16. Sond. 34. Schaum. 17—19.

Brem. 28: Fund. Zuständige Polizeibehörde in § 965 Abs. 2, § 966 Abs. 2, § 967.

354. Eheschließung. Zulässige landesgesetzliche Bestimmungen betr. Ausländer und rechtsrheinische Bayern, Offiziere, Staatsbeamte und Geistliche, Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebot.

1) Eheschließung von Ausländern und rechtsrheinischen Bayern vgl. Nr. **32, 33.**

2) Bestimmungen der AG. betr. Befreiung von Ehehindernissen und Aufgebot (Dispensationen §§ 1303—1312, 1313, 1316): Württ. 255. Hess. 105. Wei. 182. Meckl. 206. Anh. 56—58. Rud. 126—133. R. j. 92, 93.

3) Bestimmungen der AG. betr. Militärpersonen, Staatsbeamte und Geistliche.

Pr. 42: Staatsbeamte und Geistliche brauchen keine Erlaubniß mehr.

Braun. 65—66: Offiziere und Gensdarmerie bedürfen der Genehmigung (§ 65); Beamte eines anderen deutschen Staates einer Bescheinigung desselben (§ 66).

Zugleich wird zurückverwiesen auf Buch IV S. 22 Nr. **34** und bez. der Militärpersonen (namentlich der Offiziere) Buch IV S. 19 Nr. **33.**

Was die Staatsbeamten betrifft, so folgt dieses Recht der Landesgesetzgebung aus EG. Art. 55. Es handelt sich nicht um eine privatrechtliche Frage.

4) Eine Bestimmung zu § 1320 Abs. 3 giebt Braun. 72.

355. Weitere Bestimmungen betr. das Familienrecht, welche durch das BGB. (nicht das EG.) der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

a) Erklärung über Annahme und Ertheilung von Namen der geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kinder, (§ 1577 Abs. 2, 3, § 1706 Abs. 2 BGB.).

Pr. 68. Sachs. VO. 32, 33. Württ. 266. Hess. 107, 118. Wei. 192—193. Meckl. 218. Old. Lüb. 18—19. Birk. 63—64. E. L. 117, 118. Braun. 76, 79. Alt. 95, 96. Anh. 68. Rud. 150—152. Sond. 49. R. j. 95—96. Schaum. 37—38. Brem. 53. Ham. 68.

Nach dem Staatsrecht einzelner Bundesstaaten ist Regelung der Frage mittels Verordnung zulässig.

b) Ehelichkeitserklärung (§ 1723).

Württ. 268. Sachs. VO. 34. Hessen 120. Wei. 195. Braun. 79. Alt. 104, VO. 18. Rud. 154. Sond. 53. Anh. 62. R. j. 112.

c) Befreiung von Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindesstatt.

Württ. 269. Sachs. VO. 35. Hess: 121. Wei. 196. Meckl. 224. Alt. VO. 19. Anh. 62. Rud. 155. Sond. 54. R. j. 113. Schaum. 41. Brem. 54.

d) Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 1).

Pr. 70, 71. Württ. 267. Hess. 119. Anh. 61. Rud. 153. Sond. 152. Schaum. 42.

356. Stand.

Alt. 93 (§§ 1355, 1577 BGB.) gelten auch für den Stand des Mannes. Diese Vorschrift gilt auch, wenn der Mann dem Adel angehört.

Meckl. 208: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. Keine polizeilichen Zwangsmittel zur Herstellung der Gemeinschaft.

357. Bestimmungen der Landesgesetzgebung betr. das Vormundschaftsrecht, welche im BGB. (nicht im EG.) der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

a) Beamte und Geistliche (Religionsdiener) als Vormünder. (§§ 1784, 1888 BGB.)

Pr. 72. Sachs. 40—41. Württ. 67. Bad. 34. Hess. 123. Old. Lüb. 20. Birk. 65. Anh. 64. Rud. 168. R. j. 114. Schaum. 43.

b) Gemeindewaisenrath (§§ 1849, 1675, 1779, 1851 BGB.).

Pr. 77. Bay. 93, 94. Sachs. 42, VO. 38—47. Württ. 56—66. Meckl. 233—248. Old. Lüb. 24—26. Birk. 69—71. E. L. 128, 135. Mei. 216—229. Alt. 129—136. Anh. 66. Rud. 169—182. Sond. 57. R. j. 119—130. Schaum. 49—61. Brem. 59—61. Ham. 77.

c) Familienrath (§ 1858).

Meckl. 249.

358. Bierlieferungsvertrag.

Bay. 13, 14 und Ü. 4.

Aus der Rechtsprechung des RG.

Verpflichtung zum Bierbezug innerhalb einer bestimmten Zeit.

1) Die Verpflichtung, seinen Bedarf an Waaren innerhalb eines Jahres von einem bestimmten Kaufmann (Brauer) und im Falle der Nichtzahlung der Restschuld noch für ein weiteres Jahr zu beziehen, widerstreitet nicht dem Prinzip der Gewerbefreiheit, jene Verpflichtung mag vertragsmäßig übernommen oder, wie in Bayern bezüglich des Bierbezugs gesetzlich (Art. 27 der bayr. VO. vom 25. IV. 1811) eingeführt sein. RG. 16. VI. 1885 Nr. 128/85 II. J. W. 1885, 270 Nr. 17. B. A. 99, 154.

2) Die Brauereien dürfen sich auch überdies durch sehr starke Konventionalstrafen schützen. So hatte die Wittwe Ernst eine solche Verpflichtung bei der Brauerei X eingegangen gegen ein verzinsliches Darlehen von 3000 M. — Sie will dieses Darlehen zurückzahlen. Die Brauerei Zähringer Löwen giebt es ihr unter der gleichen Verpflichtung des Bierbezugs und sichert sich hierfür durch bedeutende Konventionalstrafen; 300 M. für jeden Kontraventionsfall und 3000 M. beim Hausverkauf, falls der Käufer die gleiche Verpflichtung nicht übernehme. Die Konventionalstrafen hätten den Gesammtbetrag von ca. 30000 M. erreicht. — Nach 2 Monaten verkaufte die Wittwe Ernst das Haus und wurde auf das verzinsliche Darlehen und 4200 M. Konventionalstrafen belangt. Das OLG. Karlsruhe fand dieses Abkommen für unsittlich; das RG. II. C.S. hob jedoch durch Urtheil vom 17. VI. 1898 auf und nunmehr wurde die Wittwe verurtheilt; das RG. bestätigte 3. XI. 99. II. 255/99.

Jetziges Recht.

Das Urtheil 1) ist zutreffend; das Urtheil 2) widerstreitet aber dem § 138 Abs. 2 BGB., welcher auch für Handelssachen gilt. Denn wenn innerhalb zweier Monate aus 3000 M. verzinslichem Darlehen 7200 M. Kapital nebst Zinsen werden, so ist die auri sacra fames gegeben, welche § 138 Abs. 2 treffen will. Wer sich eine so hohe Strafe versprechen läßt und einklagt, kann nicht behaupten, er habe keinen übermäßigen Hunger nach Geld. Vgl. B. 15, 156 Nr. 247—249.

Vgl. ferner Buch II S. 243.

Anhang II.

Wirkungen des BGB. und der neuen CPO. bezüglich der Rechtsvermuthungen der früheren Gesetze und der Auslegung der Rechtsgeschäfte. Prozessuales.

359. Sind die Vorschriften der bisherigen Rechte betr. die gesetzlichen Vermuthungen auch für die Rechtsverhältnisse, welche sich vor dem BGB. ereigneten, außer Kraft gesetzt?. Beispiele.

Die gefürchtete Vermuthung des Pr. LR. I 6 §§ 24—26 (bei Schadenszufügung), C. c. Art. 1499, 1483, 1510 Abs. 3, 654 (Nr. **359**), 721, 722, 854, 911, 918, 1100 (Nr. **361**).

Was die Beweisführung und die zulässigen Beweise betrifft, so hat die rheinisch-franz. Praxis entschieden: Die Beweiserschwerungen des C. c. ergreifen nicht die früher entstandenen Rechtsverhältnisse. Vgl. Chabot Bd. 2 S. 173, 180 Wort Preuve testimoniale. — Bei der Einführung unserer alt. CPO. wurden durch das EG. zur CPO. § 14 Nr. 2 die Beweisbeschränkungen aufgehoben; die rheinische Praxis hat dieser Bestimmung rückwirkende Kraft beigelegt. Vgl. Scherer, Rheinisches Recht

2. Aufl. Bd. 1 § 82. Die diesbezüglichen Vorschriften sind eigentlich Beweisvorschriften und haben sich nur gelegentlich in das Bürgerliche Recht verirrt.

Das erste EG. zu unserer CPO. lautete in § 16 Nr. 1 Abs. 1 „Unberührt bleiben: 1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist." Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reichsgericht die Vermuthungen, welche die verschiedenen Kodifikationen enthielten, in der Zeit vom 1. X. 1879 an aufrecht erhalten; so der II. Senat den Art. 1499 C. c. (praesumtio Muciana in der denkbar strengsten Weise), der IV., V. und VI. Senat des Pr. LR. I 6 §§ 24—26. — Das zweite EG. vom 17. V. 1898 hat aber die eben mitgetheilte Bestimmung des § 16 des ersten EG. gestrichen, so daß kein Zweifel bestehen kann hinsichtlich der Aufhebung aller Rechtsvermuthungen vom 1. I. 1900 ab, insofern dieselben nicht oder in anderer Gestalt in das BGB. übergegangen sind.

Die Aufhebung von Beweisvorschriften hat aber auch rückwirkende Kraft, wie der II. Senat des RG. in der Zeit vom 1. X. 1879 für das rheinische Rechtsgebiet konstant entschieden hat. Was von den Beweisvorschriften gilt, gilt auch von den Rechtsvermuthungen, zumal Prozeßvorschriften sofort in Kraft treten.

Dieselbe Ansicht hat bereits im Jahre 1814 Bauer § 9 III S. 64—65 vertreten. Denn die Prozeßgesetze haben rückwirkende Kraft. Daher sind z. B. aufgehoben: Die gefürchteten §§ 25, 26 des Pr.-LR. Thl. I Tit. 6 und Art. 911, 1100 C. c.

Dies sind nur Beispiele. In allen diesen und ähnlichen Fällen hat daher künftig der Richter die freie Beweiswürdigung des § 286 neu CPO. seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Betr. Art. 1499 C. c. s. Nr. **361.**

Von selbst versteht es sich, daß diese Ausführungen auf ein Verfahren, welches ausdrücklich aufrecht erhalten ist (z. B. das rheinische Gütertrennungsverfahren EG. Art. 200) keine Anwendung finden.

360. Sind die gesetzlichen Vermuthungen derjenigen Gesetze, welche am 1. I. 1900 außer Kraft treten, mit rückwirkender Kraft aufgehoben? Treten die entsprechenden Bestimmungen des BGB. an ihre Stelle? Beispiele: Die Vermuthung betr. commorientes, praesumtio Muciana (welche in allen Kodifikationen enthalten ist). Kennzeichen der Gemeinschaftlichkeit einer Mauer. Empfängnißzeit. Eigenthumsvermuthung.

In einzelnen Fällen hat das BGB. die Rechtsvermuthung der früheren Kodifikationen nicht einfach übergangen (dieser Fall ist in der vorhergehenden Nummer behandelt), sondern hat die Rechtsvermuthung des früheren Rechts zwar im Prinzip, aber mit erheblichen Varianten wiederholt. In solchen Fällen treten am 1. I. 1900 die entsprechenden Bestimmungen des BGB. an die Stelle jener Vermuthung, und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß der Richter am 1. I. 1900 sofort das neue Recht auch bez. der früheren Rechtsverhältnisse anzuwenden hat.

Hierher gehören z. B.:

1) Der § 20 (commorientes). Vgl. Buch I S. 44—45. — Der § 20 weicht ganz erheblich von dem früheren Recht ab und hat namentlich für den Fiskus wegen

der Erbschaftssteuer eine große Bedeutung; so erhielt derselbe bei dem großen Bazarbrand in Paris gemäß C. c. Art. 721, 722 in vielen Fällen doppelte Erbschaftssteuer, weil Mutter und Tochter gemeinsam umgekommen waren. Unter der Herrschaft des BGB. erhält der Fiskus bei solchen Fällen nur einmal die Erbschaftssteuer.

Bauer § 9 III S. 64—65 hat bezüglich der commorientes ebenfalls das neue Recht maßgebend erklärt.

2) Praesumtio Muciana.

Die Frage ist höchst wichtig, weil alle früheren Gesetze ähnliche Bestimmungen enthielten.

Die Kommentare und die Motive zu EG. Art. 199 wollen auch den § 1362 (praesumtio Muciana) auf die früheren Ehen angewandt wissen. Ich theile diese Ansicht nicht; denn § 1362 betrifft nicht die persönlichen Beziehungen der Ehegatten, sondern die pekuniären Beziehungen der Gläubiger.

Diese Auffassung ist zwar nicht zutreffend, denn mit den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten hat die praesumtio Muciana nichts zu thun. Aber ich komme zu dem gleichen Resultat; denn die praesumtio Muciana ist eine gesetzliche Vermuthung, folglich greift das neue Recht mit rückwirkender Kraft Platz.

Eine besondere Bedeutung hat die praesumtio Muciana für das rheinische Rechtsgebiet. Vgl. hierüber die folgende Nummer.

3) Kennzeichen der Nichtgemeinschaftlichkeit einer Mauer.

Vgl. Buch III S. 110 Nr. **208**. — Das BGB. gilt vom 1. I. 1900 ab; Art. 654 C. c. tritt auch für die früheren Rechtsverhältnisse außer Kraft, behält aber autoritative Bedeutung, wird zu einer faktischen Vermuthung.

4) Hierher gehört ferner die in allen bisherigen Rechten vorkommende Rechtsvermuthung betr. die Empfängnißzeit der ehelichen und außerehelichen Kinder. Vom 1. I. 1900 gilt das neue Recht mit rückwirkender Kraft, also §§ 1592, 1717.

5) Ebenso die Eigenthumsvermuthung des § 1006 Abs. 2. Kontra Habicht S. 280.

361. Rheinisches Rechtsgebiet. Können Art. 1499 C. c. und die verwandten Bestimmungen Art. 1483, 1510 Abs. 3, soweit sie der Frau die Errichtung eines notariellen Inventars bei Strafe der Haftung gegenüber den Gläubigern des Mannes auferlegen, noch unter der Herrschaft des BGB. angewandt werden? Hat § 1362 BGB. rückwirkende Kraft?

Bisheriges Recht.

Die Art. 1499, 1483, 1510 Abs. 3 C. c. enthalten Bestimmungen, welche die beschränkte Haftung der Ehefrau gegenüber den Gläubigern des Mannes und den Gütergemeinschaftsgläubigern von der Aufnahme eines öffentlichen Inventars innerhalb einer kurzen gesetzlichen Frist abhängig machen; die Bestimmung ist der Wahrung der Benefiziarqualität der Erben durch rechtzeitige Inventaraufnahme nachgebildet.

Der Verfasser hat schon für die Zeit seit der Einführung der CPO. (1. Okt. 1879) die Ansicht vertreten, diese Artikel seien insoweit als Beweisvorschrift aufgehoben. Das Reichsgericht hat jedoch umgekehrt entschieden und jene Artikel, insbes. § 1499 als fortbestehend erachtet.

Standpunkt der Motive.

Die Motive zu EG. Art. 199 sprechen sich über die Frage aus, und zwar zu Art. 1499 C. c., indem sie dem § 1362 rückwirkende Kraft beilegen. Gilt betreffs

der sogenannten praesumtio Muciana unser BGB., so sind selbstredend die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Jetziges Recht.

a) Baden. Hier ist die Frage von großer praktischer Wichtigkeit, weil das eheliche Güterrecht nicht in das BGB. übergeleitet ist.

Der § 16 EG. zur neuen CPO. entscheidet die Frage, indem derselbe alle gesetzlichen Vermuthungen des bisherigen Rechts aufhebt und somit freie Beweiswürdigung einführt. Deshalb sind die Formvorschriften der Art. 1483, 1499, 1510 C. c. auch bezüglich der vor dem 1. I. 1900 eröffneten Erbschaften aufgehoben, falls die Ausschlußfrist nicht schon vor dem 1. I. 1900 abgelaufen war.

b) Die übrigen Gebiete des rheinischen Rechts.

Hier gilt das nämliche, und zwar umsomehr, als die betr. Art. des C. c. vom 1. I. 1900 ab überhaupt aufgehoben sind.

c) Ist es unter diesen Umständen nicht überhaupt praktischer, auch für die Zeit vor dem 1. I. 1900 die Ansicht zu vertreten, die Worte des Art. 1499. C. c. betr. die Feststellung des eheweiblichen Vermögens durch öffentliche Urkunde als durch die CPO. aufgehoben zu erklären, weil es sich insoweit um eine Beweisvorschrift handle. Gerade die Motive zu EG. Art. 199 beweisen, daß der Verfasser den Geist der deutschen Rechtsentwicklung ganz richtig erfaßt hat, wenn er in seinem Rheinischen Recht 2. Aufl. Bd. 1 S. 359—365 die Ansicht entwickelte: Die Ehefrau könne den Beweis ihres Eigenthums auf jede Weise führen und sei nicht auf eine öffentliche Urkunde beschränkt. Auch Bauer § 9 III S. 64—65 ist dieser Ansicht.

362. Sind auch die gesetzlichen Vermuthungen des Erbrechts beseitigt, wenn zwar die Erbschaft vor dem 1. I. 1900 eröffnet wurde, die Theilung aber erst nachher erfolgt oder beendet wird? — Insbesondere Art. 721, 722, 854, 911, 918, 1100 C. c.

Bereits in Nr. **359.** ist ausgeführt, daß die Art. 911, 1100 durch das neue Gesetz mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden und daß Bauer bereits 1814 diese Ansicht vertreten hat: — Was von diesen beiden Artikeln gilt, muß auch von Art. 854, 914 C. c. und ähnlichen Bestimmungen gelten.

Nun bestimmt aber EG. Art. 213: die erbrechtlichen Bestimmungen bleiben maßgebend. Es erhebt sich daher die weitere Frage, ob nicht durch diese Vorschrift das allgemeine Prinzip, welches auch Bauer vertritt, durchbrochen ist. Diese Frage ist zu verneinen, weil § 16 EG. zur neuen CPO. die Frage entschieden hat. Diese Bestimmung des EG. in ihrer neuen Fassung ist später erlassen, als das EG. des BGB. — Das spätere Gesetz geht vor. In den obigen Artikeln handelt es sich nur um Rechtsvermuthungen des früheren Rechts, bei welchen der Gegenbeweis ausgeschlossen war (Praesumptiones juris et de jure).

In diesen Fällen handelt es sich eigentlich nicht um erbrechtliche, sondern um Beweisvorschriften; Laurent 12. 116 erkennt den Art. 918 C. c. als Präsumption an. — Betr. Art. 721, 722 C. c. s. Nr. **360.**

363. Welches Recht ist vom RG. anzuwenden, wenn das OLG. bei einer Entscheidung vor dem 1. I. 1900 eine Rechtsvermuthung verletzt hat, welche dem BGB. unbekannt ist, wenn die Revision nach dem 1. I. 1900 verhandelt oder eingelegt wird?

Das frühere Recht ist maßgebend. Bezüglich der Begründung wird auf die Ausführungen in Nr. **313** verwiesen.

364. Welches Recht hat das OLG. nach dem 1. I. 1900 anzuwenden, wenn das RG. wegen Verletzung einer Rechtsvermuthung des früheren Rechts (z. B. Pr. LR. I 6 § 25) aufgehoben hat und diese Rechtsvermuthung dem BGB. unbekannt ist?

Das frühere Recht bleibt maßgebend. Bezüglich der Begründung wird auf die Ausführungen in Nr. **314** verwiesen.

365. Durch welche Gesetze wird die Auslegung einer Urkunde beherrscht, welche vor dem 1. Januar 1900 eine Willenserklärung verbriefte? Ehevertrag, Zinsen eines Darlehens, Kollationsklausel. Rechtswohlthat des Nothbedarfs, Erbeinsetzung.

A. Bisheriges Recht.

a) GR.

1) Die Rechtswohlthat des Nothbedarfs, welche der Schuldner auf Grund des früheren (Konkurs-) Rechts erworben hat, bleibt bestehen, selbst wenn das spätere Recht dieselben nicht kennt und der Konkurs sogar unter dessen Geltung beendigt wurde, 18. VI. 81. I. E. 6, 147.

b) Pr. LR.

2) Die Auslegungsregeln des Pr. LR. I 4 § 64—75 wurden trotz der freien Beweiswürdigung der CPO. fortwährend angewandt. Vgl. Scherer, Die Entscheidungen des RG. zum Pr. LR. S. 74.

3) Eine vor dem LR. unter der Herrschaft des GR. errichtete Urkunde wird nach GR. ausgelegt, aber im Fragefall stimmt die Auslegungsregel des GR. mit derjenigen des Pr. LR. I 4 § 65 überein. 26. XI. 92. V. B. 15, 5 Nr. 12. J. W. 22, 42 Nr. 23.

4) Testamentsauslegung, vgl. Nr. 25, S. 23.

c) Rheinisch-franz. Recht.

5) Die Auslegungsregeln der Art. 1156—1164, 1602 Abs. 2 C. c. sind durch die freie Beweiswürdigung des § 259 (neu § 286) CPO. nicht aufgehoben. Denn in diesen Artikeln handele es sich nicht um die Feststellung, ob eine Thatsache erwiesen ist oder nicht, sondern um die Folgen, welche aus festgestellten Thatsachen zu ziehen sind. Vgl. Scherer, Die Entscheidungen des RG. zum C. c. bei Roßberg 1892 u. 1895. Die Ansicht war jedoch nicht unbestritten; vgl. Scherer, Rheinisches Recht Bd. I S. 359.

6) Auslegung des Ehevertrags, vgl. S. 23 Nr. **26.**

7) Verträge sind fortdauernd nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, auch was die Auslegung betrifft, und zwar deshalb, weil sie unwiderruflich sind. Hierher gehört auch der Erbvertrag, z. B. die Erbeinsetzung in einen Ehevertrag des rheinischen Rechts. S. 29, 1, 63.

8) Gesetzliche Zinsen eines Darlehens aus der Zeit des früheren Rechts S. 34, 1, 597.

B. Standpunkt der Motive. (Die Regel s. S. 160 Zeile 20—22).

Auslegung letztwilliger Verfügungen. Die Motive zum Entwurf des Einf.-Ges. Art. 129 S. 311 sagen: „Von selbst versteht es sich, daß, soviel die Auslegung einer

vor dem Inkrafttreten des BGB. errichteten letztwilligen Verfügung anlangt, die zur Zeit der Errichtung geltenden Auslegungsvorschriften maßgebend sein müssen."

Jetziges Recht.

Das BGB. enthält eine Reihe von Auslegungsregeln, z. B. 314 (Zubehör), 2066—2072 (Erbrecht). Es fragt sich, ob die Auslegungsregeln der früheren Rechte bez. der früheren Rechtsgeschäfte am 1. I. 1900 außer Kraft treten und diejenigen des BGB. Platz greifen. Ein Unterschied zwischen letztwilligen Verfügungen und anderen Rechtsgeschäften ist keinesfalls begründet.

Wie in den vorhergehenden Nummern ausgeführt ist, treten die Rechtsvermuthungen der früheren Gesetze am 1. I. 1900 außer Kraft und diejenigen des BGB. in Kraft und zwar auch bez. der früher begründeten Rechtsverhältnisse; dies muß umsomehr von Auslegungsregeln gelten.

Aber § 286 neu CPO. (freie Beweiswürdigung) hat die Bedeutung, daß der Richter bei Auslegung eines Rechtsgeschäfts selbst auf den Sprachgebrauch des Ortes, wo es vorgenommen wurde, Rücksicht nehmen muß, also umsomehr auf die frühere Rechtssitte, welche sich auf Grund des früheren Rechts gebildet hat. Sonach besteht jede Auslegungs- und Beweisregel, welche in der Natur der Sache liegt, auf Grund der freien Beweiswürdigung erst recht weiter. Gerade die freie Beweiswürdigung muß dahin führen, Ort und Zeit der Abfassung einer Urkunde für deren Auslegung heranzuziehen (vgl. Nr. **26, 62**), sowie die Gesetzgebung, unter welcher die Urkunde abgefaßt wurde. Anders Habicht S. 529; — ähnlich dagegen S. 149, 189, 267 (Schuldverhältnisse), S. 218 (Miethe und Pacht).

Die hier vertretene Ansicht stimmt im Resultat mit der bisherigen Praxis überein. So war z. B. Art. 34 alt HGB. (Beweiskraft der Handelsbücher) durch § 13 Nr. 2 Einf.-Ges. zur alten CPO. ausdrücklich aufgehoben; trotzdem blieb es bei der früheren Praxis. Denn das RG. 6, 346—347 erklärt: Die Beweiskraft der Handelsbücher beruht auf Gründen, die in der Sache selbst liegen. Auch ist die frühere Rechtsprechung zu beachten, welche dahin geht: Die Auslegungsregeln traten nur subsidiär ein, wenn nämlich der Richter den Parteiwillen nicht anders ermitteln konnte. Vgl. B. 1, 153 Nr. 722, 723.

Vgl. ferner Buch I S. 315 Nr. 1.

Bez. der Kollationsklausel; vgl. Nr. **343.**

Bezüglich der Zinsen aus einem Darlehen des alten Rechts s. Nr. **187.**

Betr. Familienfideikommisse s. Nr. **95.**

Betr. Testamentsauslegung S. 23.

Betr. Ehevertrag S. 23.

366. Prozessuale Bestimmungen der früheren Gesetze.

Bisheriges Recht.

Prozessuale Bestimmungen ergreifen die schwebenden Prozesse selbst in der Revisionsinstanz 15. VI. 98. I. 199/98 (Österreich. Ges. betr. ausländische Urtheile). 12. IV. 99. I. 94/99. (Sicherheitsleistung für Prozeßkosten). Auch im franz. Recht ist dieser Grundsatz anerkannt. Vgl. Zachariä Bd. 1 § 30 Note 5.

Jetziges Recht.

Die bisherige Praxis ist zutreffend.

a) Daher ergreift z. B. § 176 betr. die Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde auch die vor dem 1. I. 1900 ausgestellten Vollmachten. Insoweit stimme ich

im Resultat mit Habicht S. 110 überein. Während im Uebrigen bez. der früheren Vollmachten gemäß EG. Art. 170 das frühere Recht maßgebend ist. Insbesondere hat § 175 BGB. keine rückwirkende Kraft; kontra Habicht S. 170.

b) Das Pr. LR. I 11 § 1166 verlangt für den Widerruf einer Schenkung die Form der gerichtlichen Protestation. Diese Formvorschrift tritt vom 1. I. 1900 ab auch für die früheren Schenkungen in Kraft. Denn es handelt sich um eine prozessuale Bestimmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

c) Art. 1662 C. c. schreibt für die Ausübung des Widerkaufsrechts die Erhebung der Klage binnen fünf Jahren vor. Das RG. erachtete aber bereits mündliche Erklärung für genügend. Vgl. Buch II S. 603 § 497 Nr. 5. — Es wird bei dieser Praxis bleiben, obschon es sich nach meiner Ansicht um eine Klagefrist handelt.

d) Bez. der Mahnung (Sommation) Art. 1139 C. c. s. Nr. **213.**

e) Bez. der Denunziation der Cession bleibt es im rheinischen Rechtsgebiet bei der Formvorschrift des Art. 1690 C. c. für die Cession aus der Zeit vor dem BGB. Wie nach dem BGB. Eigenthum an Grundstücken erst mit der Auflassung übergeht, so geht i. S. des franz. Rechts das Eigenthum an einer Forderung nicht mit der Cession, sondern erst mit der formellen Denunziation der Cession i. S. des Art. 1690 C. c. (eine Art Tradition) über. Es handelt sich hier nicht um eine prozessuale Vorschrift. Vgl. Nr. **215** und Buch II S. 309 § 398 Nr. **2**; Buch III S. 309.

f) Ebenso wie mit der Cession, verhält es sich mit einer Anweisung, wenn dieselbe zwar vor dem 1. I. 1900 ausgestellt ist, aber die Annahme erst unter dem BGB. erfolgt. Letztere konnte z. B. nach dem sächs. BGB. und C. c. mündlich erfolgen, ebenso nach Pr. LR. bei Anweisungen unter 150 M., diese Vorschriften bleiben trotz § 784, welcher schriftliche Annahme verlangt, in Geltung. Kontra Habicht S. 247.

g) Bez. der Schuldübernahme bei einem Grundstückskauf enthält § 41 preuß. EEGes. und § 432 sächs. BGB. andere Bestimmungen, wie § 416; vgl. Buch II S. 371 § 416 Nr. **2.** — Ist der Kaufvertrag vor dem 1. I. 1900 geschlossen, so bleibt bez. der Schuldübernahme das frühere Recht in Geltung, auch wenn sie ganz oder theilweise erst unter dem BGB. zur Vollendung gelangt, selbst wenn die Auffassung erst unter dem BGB. geschieht. Dies folgt aus Nr. **212.** Habicht S. 185 will die Auflassung entscheiden lassen; erfolge diese unter dem BGB., so sei § 416 maßgebend. — Dann müßte konsequenter Weise nach meiner Ansicht § 416 auch z. B. im Gebiet des C. c. angewandt werden, falls zwar der Kaufvertrag vor dem 1. I. 1900 geschlossen ist, die Auflassung aber erst später erfolgt. Dem Vertrag wird da plötzlich eine Wirkung beigelegt, an welche die Parteien z. Zt. des Vertragsschlusses gar nicht gedacht haben. Vgl. ferner Nr. **212.** — Uebrigens tritt § 416 auch dort in Kraft, wo am 1. I. 1900 noch kein Grundbuch angelegt ist; es gilt dasselbe, was S. 187 bei Nr. **260a** zu § 313 gesagt ist.

Welches ist der Unterschied zwischen dem Beispiel b) und den Beispielen e) bis g)? Unter b) handelt es sich um die Art und Weise, wie ein bereits erworbener Anspruch (Widerspruchsrecht) geltend zu machen ist, also um eine prozessuale Bestimmung; — unter e) bis g) handelt es sich dagegen um die Voraussetzungen, an welche die Begründung eines Rechts geknüpft ist.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen.)

A.

Abbau nicht bergrechtlicher Mineralien 94.
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 69.
Abgaben, öffentliche, gesetzliche Hypothek hierfür 196; Rückerstattung, Verjährung 115.
Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten 121.
Ablösungsrenten des Staats und öffentlicher Anstalten 121.
Abnahme der Waare 56.
Adel, Autonomie 88; Erwerb durch Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt 90; siehe auch hoher Adel.
Adeliges Gut, Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung 89.
Adelsprädikat, Gerichtsschutz 90.
Adoption von Ausländern 40.
Aenderung gültiger bisheriger Landesgesetze 246; von Reichsgesetzen 68.
Allgemeine Gütergemeinschaft bisherigen Rechts 209.
Altentheilsvertrag 111.
Amtskautionen 108.
Amtsverbände, Haftung für Beamte 98.
Aneignung herrenloser Grundstücke 130; von Tauben 130.
Aneignungsrecht des Fiskus an Grundstücken 188.
Anerbenrecht 92, 207.
Anerkenntniß, Form 143.
Anerkennung ausländischer Urtheile 64; der Vaterschaft, Landesrecht 249.
Anfechtung einer vor dem 1. I. 1900 geschlossenen Ehe 199.
Anfechtungsklage (Ehe), örtliche Zulässigkeit 65.
Anhalt, Ausführungsgesetz 6.
Anlagen an der Grundstücksgrenze 127; auf öffentlichen Grundstücken, Haftpflicht 116.
Anlandungen 93.
Anlegung von Mündelgeld 137.
Annahme an Kindesstatt, Adelserwerb hierdurch 90; Ehelichkeit infolge derselben 235; Befreiung von Altersersordernissen 249; eines unehelichen Kindes 43.
Ansprüche, vermögensrechtliche, der Beamten aus dem Dienstverhältniß 99.
Anstalten, öffentliche, Erbrecht 134; Ersatzanspruch für Unterhaltsgewährung 115; Reallasten und Ablösungsrenten 121; Schuldverschreibungen derselben 113; Sicherungshypothek 109; Vermögenserwerb von aufgelösten Vereinen 106; Vorrang ihrer Darlehnssicherungen 124.
Anstaltsvormund 133.
Armenhäuser, Erbrecht 134.
Aufgebot zum Zweck der Eheschließung 27, 79
Aufhebung von Belastungen eines Grundstücks oder Rechtes an einem solchen 184; der ehelichen Gemeinschaft, Geltung des BGB. 226; der Landesgesetze 86.
Auflassung, Zuständigkeit 136.
Auflauf, Ersatz angerichteten Schadens 118.
Aufrechnung, maßgebendes Recht 56; gegen Ansprüche Beamter aus dem Dienstverhältniß 100.
Aufruhr, Ersatz angerichteten Schadens 118.
Auftrag, maßgebendes Recht 56.
Ausführungsbestimmungen, landesgesetzliche, Verfahren bei der Erlassung 2.
Ausführungsgesetze der Bundesstaaten 3.
Ausgleichungspflicht 242.
Ausländer, Adoption 40, 42; Beerbung 46, 52; Ehescheidung 35; Eheschließung 25, 28; Eheverträge 30, 33; Entmündigung 18; Geschäftsfähigkeit 18; Grundstückserwerb im Inland 107; letztwillige Verfügungen 46; Rechtsstellung in Deutschland 15; Scheidungsklage 65; Todeserklärung 19; Volljährigkeit 18; Vormundschaft und Pflegschaft über A. 43.

Ausländische Ehefrau, Hypothek derselben 53.
Ausländische Ehegatten, eheliches Güterrecht 29, 52; Geltendmachung des Güterstandes gegenüber Dritten 30.
Ausländische Gesetze, Ausschluß der Anwendung 53.
Ausländische Grundstücke, Verfügung hierüber 18.
Ausländisches Recht, Kenntniß 66; Revisibilität 67.
Ausländische Urtheile 64.
Ausländische Vormundschaft über Inländer 45.
Auslegung von Testamenten und Eheverträgen 23; urkundlicher Willenserklärungen 254.
Ausschluß des ausländischen Rechts 53.
Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen 169.
Ausstattungsanspruch 230.
Auszugsvertrag 111.
Autonomie des hohen Adels 88; der souveränen Häuser 87.

B.

Baden, Ausführungsgesetze 4; Geltung des internationalen Privatrechts des BGB. 17.
Bahneinheit 119.
Bannrechte 97.
Bäuerliche Nutzungsrechte 198.
Bäuerliches Güterrecht 207.
Bäume an der Grundstücksgrenze 127; Sondereigenthum daran 172.
Bayern, Ausführungsgesetze 4; Vereins- und Gesellschaftsrecht 155.
Beamte, Haftung für Stellvertreter und Gehülfen 99; Haftung des Staats für Schädigung durch B. 98; Sicherungsmaßregeln beim Tode eines B. 136; Vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältniß 99; Uebertragbarkeit der Ansprüche, Aufrechnung dagegen 100; als Vormünder 249.
Beamtenkautionen 108.
Bedingung, maßgebendes Recht 57; Geltung des BGB. 144.
Beerbung von Ausländern 46, 52; eines im Ausland wohnenden Deutschen 46, 52.
Beerdigungskosten, Haftpflicht hierfür 76.
Begräbnißstätte, öffentliche 132.
Behörden, landesgesetzliche 248.
Beistand des Geistesschwachen 236; der Mutter, Bestellung 229; Ende des Amts durch Todeserklärung 152; Genehmigung der Entlassung aus dem Staatsverband 75; im Strafprozeß 71.
Bekanntmachung des Funds 248; des Verlustes von Inhaberpapieren 114.
Belastung einer Bahneinheit 119.
Belastungsbeschränkung hinsichtlich Familienfideikommißgutes ꝛc. 89.
Beleidigung einer Ehefrau, Strafantrag 70.
Bergrecht 93.
Beschränkung von Eigenthum und anderen Rechten im öffentlichen Interesse 118.
Besitz, Geltung des BGB. 171.
Besitzschutz von Dienstbarkeiten 188.
Besserungsanstalt, Unterbringung Strafunmündiger 69.
Betriebe auf öffentlichen Grundstücken, Haftpflicht 117.
Betriebsmaterial von Eisenbahnen und Kleinbahnen, Einheit 119.
Beurkundung, öffentliche, landesgesetzliche Formvorschriften 140, 247; von Grundstücksveräußerungen 136; von Rechtsgeschäften, Zuständigkeit nach Landesrecht 136.
Bewässerung von Grundstücken 93.
Beweislast, maßgebendes Recht 66.
Bierlieferungsvertrag 249.
Birkenfeld, Ausführungsgesetz 5.
Braunschweig, Ausführungsgesetz 6.
Brautkinder, rechtliche Stellung 233.
Bremen, Ausführungsgesetze 7.
Brieftauben 131.
Bündnerrecht 91, 207.
Bürgerliche Ehrenrechte, Aberkennung 69.
Bürgschaft, maßgebendes Recht 57; Geltung des BGB. 164.
Bundeskonsulatsgesetz, Aenderungen 73.
Bundesrath, Zustimmung zur Zulassung des Vergeltungsrechts 54.
Bundesstaat, Begriffsbestimmung 13.
Bundesstaaten, Schuldverschreibungen derselben 113; Verhältniß untereinander in Bezug auf das eheliche Güterrecht 217.
Bundes- und Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust 75.

C.

Cession, Denunziation 162, 256; maßgebendes Recht 57.
Civilprozeßrecht, internationales 264.
Code civil, Aufhebung 2.
Commorientes 251.
Corpus juris, fortdauernde Geltung 3.

D.

Dampfschiffahrtsunternehmungen 129.
Darlehen von Pfandleihanstalten 111.
Deichrecht 93.
Denunziation bei der Cession 162, 256.
Dienst, widerrechtliches Verlassen 111.
Dienstbarkeiten, Ablösung, Umwandlung und Einschränkung 121; Aufhebung 186; Ausschließung 123; Besitzschutz vor Anlage des Grundbuch 188; Untersagung und Beschränkung 122; an buchungsfreien Grundstücken 129; vor dem 1. I. 1900 bestehende 174.
Dienstbezüge von Kirchendienern, Verjährung 115.
Dienstbotenwesen nach Landesrecht 111.
Dienstverhältnisse, Geltung des BGB. 165.
Dienstvertrag 147.
Dingliche Rechte an Grundstücken, unzulässige 185; vor dem 1. I. 1900 bestehende 174.
Domanium 86.
Dotalrecht, rheinisches 215.
Dotalsystem, Einfluß des BGB. 208.

E.

Ehe, vor dem 1. I. 1900 geschlossene 199.
Ehefrau, Anträge zum Reichsschuldbuch 81; Anträge zum Staatsschuldbuch 112; Beschränkung der Haftung 253; Erbschaften und Vermächtnisse nach Rheinischem Recht 216; Geschäftsfähigkeit 200, 202; gesetzliche Hypothek 195, 204; Gewerbebetrieb 71; Intercession 164; Nachweis der Reichsangehörigkeit 72; Sicherung ihrer Ansprüche 205; Staatsangehörigkeit 75; Strafantrag bei Beleidigung einer E. 70; ausländische, Schlüsselgewalt 30; Erwerbsgeschäft derselben 30.
Ehegatten, auf die persönlichen Rechtsbeziehungen anzuwendendes Recht 28; Geltung des BGB. 199; überlebender, Erwerb des Vermögens des Verstorbenen 212; siehe auch „Ausländische E."
Eheherrliche Genehmigung zu Rechtsgeschäften der Frau 31.
Eheliche Abstammung, maßgebendes Recht 88.
Eheliche Gemeinschaft, auf die Aufhebung anzuwendendes Recht 34; Aufhebung, Geltung des BGB. 226; Aufhebung und Wiederherstellung, Vermerk im Heirathsregister 79.
Eheliches Güterrecht in älteren Ehen 200; Geltendmachung des Güterstandes gegenüber Dritten 30; maßgebendes Recht 23, 29, 33, 52; Verhältniß zum Erbrecht 208; Verhältniß der Bundesstaaten unter sich 217.
Eheliche Vormundschaft 200, 202.
Ehelichkeit infolge Legitimation und Adoption 235.
Ehelichkeitserklärung, Adelserwerb hierdurch 90; Landesrecht 249.
Ehemännliche Ermächtigung 200, 202.
Ehemann, ausländischer, Todeserklärung 19.
Ehescheidung, Auseinandersetzung der Ehegatten 206; freiwillige 35, 36; Geltung des BGB. 226; Giltigkeit im Ausland 16; maßgebendes Recht 34, 52; örtliche Zulässigkeit 65; Rechte und Pflichten der Eltern nach E. 229.
Ehescheidungen im Ausland. Anerkennung im Inland 35, 37.
Eheschließung, Aufgebot 78; Gesetz betr. die E. ꝛc. im Auslande, Aenderungen 73; Giltigkeit im Ausland 16; landesgesetzliche Bestimmungen 248; Voraussetzungen und Form, anzuwendendes Recht 25, 52.
Ehevertrag, Abschluß durch ausländische Ehegatten im Inland 29; im Ausland 33; Abschluß während der Ehe 29, 52; Auslegung 23; Zulässigkeit in älteren Ehen 200, 205.
Ehevogtschaft 201.
Eigenthümerhypothek, Ausschluß nach Landesrecht 192.
Eigenthum, Entziehung, Beschränkung im öffentlichen Interesse 118; Geltung des BGB. 172; widerrufliches an Grundstücken 175; Erwerb an buchungsfreien Grundstücken 129; Erwerb und Uebertragung von Grundstücken kraft Gesetzes 129; Erwerb und Verlust vor Anlegung des Grundbuchs 183.
Eigenthumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse 119.
Eigenthumsübertragung an Mobilien 62.
Einkindschaft, Einfluß des BGB. 230.
Einkindschaftsvertrag 202; ausländischer Eltern 49.
Einrede des nicht erfüllten Vertrags 58.
Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten 121.
Einweisung des Erben in das Vermögen des Verschollenen 152.
Eisenbahnbauvertrag 58.
Eisenbahnbetrieb, landesgesetzliche Haftpflicht 116.

Eisenbahnen, Pfandrecht und Vollstreckung 119.
Eisenbahnunternehmungen 129.
Elsaß-Lothringen, Ausführungsgesetz 6; Bundesstaat 13.
Elterliche Einwilligung zur Eheschließung 27
Elterliche Gewalt, Beendigung durch Todeserklärung 151; obrigkeitliche Beschränkungen 228; nach Landesrecht 85.
Eltern, Rechte und Pflichten nach Auflösung der Ehe 229; Rechtsverhältniß zu den ehelichen Kindern 39, 52; Rechtsverhältniß zu den vor dem 1. I. 1900 geborenen Kindern 228.
Emancipation 149.
Entbindungskosten, Ersatz 41.
Enteignung, Entschädigung hierwegen 81; Rechte Dritter an den Anspruch 126; von Grundstücken in der Umgebung von Festungen 82.
Entführung 70.
Entlassung aus der Gewalt 149.
Entmündigter, Testamentserrichtung 240
Entmündigung 150; eines Ausländers 18.
Entmündigungskosten, gesetzliche Hypothek hierfür 196.
Entschädigung für Wegnahme wohlerworbener Rechte bei Gesetzesänderung 9.
Entwässerung von Grundstücken 93.
Entziehung von Eigenthum und anderen Rechten im öffentlichen Interesse 118.
Erbanfall an Verschollene 51.
Erbbaurecht, Geltung des BGB. 174.
Erbfähigkeit der Ausländer 15; juristischer Personen 106; an religiöse Ordensangehörige 107.
Erbgemeinschaft 167.
Erbpachtrecht 91.
Erbrecht, maßgebendes Recht 46, 240; gesetzliche Vermuthungen 253; Verhältniß zum ehelichen Güterrecht 208; am Nachlaß verpflegter oder unterstützter Personen 134; öffentlicher juristischer Personen 134.
Erbrechtliche Rechtsgeschäfte eines Ausländers 18.
Erbrechtliche Verhältnisse, Geltung des BGB. 239.
Erbschaft, Anfall an einen Verschollenen 154; der Ehefrau im Rheinischen Recht 216; siehe auch Beerbung.
Erbschaftsgläubiger, Vorzugsrecht 197.
Erbschaftssteuer vom Vermögen eines Ausländers 51.
Erbtheilungsverfahren 246.
Erbunfähigkeit 46.
Erbunwürdigkeit 46.
Erbvertrag vor dem 1. I. 1900 abgeschlossener 239, 242.
Erbverzicht adeliger Töchter 88.
Erbverzichtsvertrag 240, 241.
Erfüllungsgeschäft 160.
Erfüllungsort, Recht des E. 55.
Eröffnung letztwilliger Verfügungen 140.
Errungenschaftsgemeinschaft bisherigen Rechts 209.
Ersatz außer Kraft getretener Vorschriften bei Verweisungen 12.
Ersatzanspruch des Staats ꝛc. für Unterhaltsgewährung 115.
Ersatzgeld 108.
Ersitzung, Einfluß des BGB. 178; der Freiheit von einer Dienstbarkeit 186; von Grundstücken 184.
Erstgeburt, Recht der E. 241.
Erwerb von Todeswegen durch juristische Personen 106, durch religiöse Ordensangehörige 107.
Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen 106; von Ordensangehörigen 107.
Erwerbsgeschäft der Ehefrau 31.
Erwerbsgesellschaften, ausländische 20.
Erzeugnisse von Grundstücken, Sondereigenthum daran 172.
Erziehung von Kindern aus geschiedener Ehe 227.
Erziehungsanstalt. Unterbringung Strafunmündiger 69.
Erziehungsrecht, elterliches 40.
Ewiggeld 91; Umwandlung in Rentenschuld 194.
Exceptio plurium concumbentium 232.

F.

Fahrzeuge der kaiserlichen Marine, Testamentserrichtung auf denselben 78.
Familie, Unterbringung Strafunmündiger in einer F. 69.
Familienfideikommisse, Landesrecht 88; Succession, Nutznießung der Mutter 85.
Familienname, Landesrecht 249; F. des unehelichen Kindes 230, 232.
Familienrath, landesgesetzl. Vorschr. 249; Ende des Amts durch Todeserklärung 152; vor dem 1. I. 1900 bestellter 236.
Familienrathsbeschluß XXXV.
Familienrecht, deutsches, Ausdehnung auf das Ausland 16.
Familienrechtliche Rechtsgeschäfte eines Ausländers 18.
Familienstiftung, anzuwendendes Recht 21.

Feiertage, allgemeine 247.
Feldrügesachen, civilrechtliche Verantwortlichkeit 117.
Fensterrecht 128.
Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts 134.
Festungen, Enteignung von Grundstücken in der Umgebung von F. 82.
Fischereigerechtsame 97.
Fischereirecht 95.
Fiskus, Aneignungsrecht an Grundstücken 188; Sicherungshypothek desselben 109; Vertretung 107.
Flößereirecht 93.
Flößrecht 93.
Flußbett, verlassenes 93.
Form der Beurkundung, zeitliche Geltung des BGB. 143; landesgesetzliche Vorschriften 140, 247; der Eheschließung 25, 52; der Rechtsgeschäfte, anzuwendendes Recht 21.
Forstrügesachen, civilrechtliche Verantwortlichkeit 117.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft, Statutenkollision 32.
Forum originis 52.
Freizügigkeitsgesetz, Aenderungen 72.
Frist für Geltendmachung des Wildschadens 95.
Fristen, landesgesetzliche, Berechnung 84.
Fundbekanntmachung 298.
Fundus dotalis, Unveräußerlichkeit 33, 157, 207.

G.

Gebäude, Recht bei Wiederherstellung zerstörter G. in anderer Lage 119.
Gebrechliche, Vormundschaft und Pflegschaft 236.
Gefälle, öffentliche, Verjährung 115.
Gefahrübergang beim Kauf 162.
Gegenvormund, Ende des Amts durch Todeserklärung 151; vor dem 1. I. 1900 bestellter 236.
Gehaltsanspruch, Uebertragbarkeit, Aufrechnung 100.
Geisteskrankheit, Entmündigung 150.
Geistesschwäche, Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft 236.
Geißeln auf Schiffen, Testamentserrichtung 78.
Geistliche, Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältniß 99; Uebertragbarkeit der Ansprüche, Aufrechnung gegen dieselben 100; religiöse Eheschließung 79; als Vormünder 249.
Geistliche Gesellschaften, Rechtsfähigkeit 106; Erwerbsbeschränkungen 106; ihrer Mitglieder 107.
Geldrenten bei Ablösung von Reallasten 122; für Darlehen zu Grundstücksverbesserung 124.
Geltung, fortdauernde, der Landesgesetze 13.
Gemeinden, Haftung für Beamte 98; Wildschadensersatzpflicht 96.
Gemeindewaisenrath, landesgesetzliche Vorschr. 249.
Gemeingefährliche Betriebe, landesgesetzliche Haftpflicht 116.
Gemeinheitstheilung 121.
Gemeinschaft früheren Rechts 163; nach Bruchtheilen 166: nothwendige 190.
Gemeinschaftliches Testament, Errichtung 22.
Gemeinschaftlichkeit einer Mauer 252.
Gemeinschaftsverhältniß an überbauten Grundstücken 131.
Genehmigung, staatliche, zum Grundstückserwerb durch Ausländer 107; zum Vermögenserwerb durch juristische Personen 106; durch religiöse Ordensangehörige 107.
Gensdarmen, Eheschließung 248.
Gerichtsstand des Wohnsitzes im Strafprozeß 70.
Gesammtschuld nach Landesprivatrecht 85.
Geschäftsfähigkeit, anzuwendendes Recht 16, 18, 52; G. der Ehefrau 200, 202.
Gesellschaft früheren Rechts 163.
Gesellschaften, bürgerliche, Rechtsfähigkeit 20; registrirte, in Bayern, Fortbestand 155.
Gesetz, Begriff 12.
Gesetzeskollision 14.
Gesetzlicher Vertreter, Antrag auf Entlassung aus dem Staatsverband 75; Beistandschaft im Strafprozeß 71; Strafantrag 69.
Gesinderecht, landesrechtliches 111.
Gewerbebetrieb ausländischer juristischer Personen 107; G. einer Ehefrau 71; Sicherheitsleistung wegen eines G. 108.
Gewerbeordnung, Aenderungen 71.
Gewinnantheilschein, Kraftloserklärung, Zahlungssperre 168; Anwendung des bisherigen Rechts 169.
Gewohnheitsrecht 12.
Grenzanlagen, -Bäume ꝛc. 127.
Grundbrief, Begriff 86.
Grundbuch, nicht einzutragende Immobiliarrechte 180; Zeit der Anlegung 179; Zwischenrecht bis zur Anlage 178.
Grundbuchbeamte, Haftung für deren Amtsdelikte 100.
Grunddienstbarkeiten, Aufhebung

186; Besitzschutz vor Anlage des Grundbuchs 188; bisherige Eintragung im Grundbuch 181; Geltung des BGB. 174; Untersagung und Beschränkung 122.
Grundschulden vor dem 1. I. 1900 bestehende 175; älteren Rechts, Inhalt nach BGB. 193; für Darlehen zur Grundstücksverbesserung 124; an Fideicommißvermögen ꝛc., Vollstreckung 89; unkündbare, Beschränkung der Kündigung 122.
Grundstücke, Beurkundung der Veräußerung 136; Eigenthumserwerb kraft Gesetzes 129; Erwerb durch Ausländer 107; Pfandprivilegien zum Schutze derselben 108; Rechtsveränderungen vor Anlegung des Grundbuchs 183; Schätzung in Baden 4; Verfügungsbeschränkungen 124; ausländische, Verfügung hierüber 18; buchungsfreie, Eigenthumsübergang 129; herrenlose, Aneignung 130; zum Eisenbahn- oder Kleinbahnbetrieb, Einheit 119.
Grundstücksbelastung, Beschränkungen 122; Einfluß der Veräußerung von Grundstückstheilen 125.
Grundstückserzeugnisse, Pfandprivilegien zum Schutze derselben 108.
Grundstücksrecht, landesgesetzliche Aenderungen 121; internationales G. 61.
Grundstückschätzer, Haftung 99.
Grundstücksverbesserungen, Vorrang der Darlehen hierfür 124.
Güterrecht, bäuerliches 207; rheinisches, Einfluß des BGB. 215.
Güterrechtsregister, Eintragung bezüglich früherer Ehen 224.
Güterstand vor dem 1. I. 1900 geschlossener Ehen 200.
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, landesgesetzliche Ordnung 121.
Gutsüberlassungsvertrag 111.
Gutszertrümmerung, Beschränkung 125.

H.

Haftpflicht, landesgesetzliche, beim Betrieb von Eisenbahnen ꝛc. 116.
Haftpflichtgesetz, Aenderungen 76.
Haftung Beamter für Stellvertreter und Gehülfen 99; der Grundstückschätzer 99; des Staats und öffentlicher Verbände für Beamte 98; des Staats für Grundbuchbeamte 100; für Amtsdelikte von Militärpersonen 104; für Nachlaßverbindlichkeiten eines im Ausland wohnenden Deutschen 46.
Hamburg, Ausführungsgesetze 8.
Hammerschlagsrecht 128.
Handelsmäkler 247.
Hannoversches Königshaus, Autonomie 88.
Häuslerrecht 91, 207.
Heilung ungültiger Rechtsgeschäfte 143.
Heilungskosten, Haftpflicht hierfür 76.
Heimathlose, Rechtsverhältnisse 52.
Heirathsregister, Randvermerke 79.
Herkommen 84.
Hessen, Ausführungsgesetze 5.
Hinterbliebene von Beamten, Ansprüche 99, Aufrechnung gegen ihre Ansprüche 100.
Hinterlegung, gerichtliche 137.
Höferecht 207.
Hofraum, gemeinsamer 190.
Hoftaglöhner, Kündigungsfristen 111.
Hohenzollern, Autonomie der Familie 87.
Hoher Adel, Autonomie 88.
Hülfsrechte des Gläubigers 162.
Hypothek an Fideikommißvermögen, Vollstreckung 89; für Darlehen zur Grundstücksverbesserung 124; für bisherige Pfandrechte 191; gerichtliche 196; gesetzliche, des ausländischen Minderjährigen 45; des Mündels 237.
Hypotheken, vor dem 1. I. 1900 bestehende 175; stillschweigende, Eintragung im Grundbuch 183; unkündbare 122; unzulässige 185.
Hypothekforderungen, Beschränkungen der Kündigung 122.
Hypothektitel, gesetzliche, des bisherigen Rechts 195.

J.

Jagdpächter, Wildschadensersatzpflicht 96.
Jagdrecht 95.
Immissionen durch Verkehrsunternehmungen 128.
Immobiliarersitzung 184.
Immobiliarrecht, internationales 61.
Indigenatsgesetz, Aenderungen 74.
Inhaberpapiere, Außerkurssetzung 169; Bekanntmachung des Verlustes 114; Geltung des BGB. 168; Kraftloserklärung unvollkommener 169.
Inkraftbleiben der Reichsgesetze 68.
Inkrafttreten des BGB. 142; des BGB. und seiner Nebengesetze 11.
Inseln, entstehende 93.
Instrumentenkauf 58.
Intercession der Ehefrau 164.
Internationales Privatrecht 13, 14; reichsrechtliche Regelung 16; reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen 17.
Interpretation, authentische 142.
Inventarerrichtung, Zuständigkeit 139.
Juristische Personen, ausländ., Rechts-

fähigkeit 19; Erlöschen ihres Nießbrauchs 187; Erwerbsbeschränkungen 106; Geltung des BGB. 154; landesgesetzlich konzessionirte 105; öffentliche Abgabe von Willenserklärungen gegenüber denselben 107; in Sachsen bestehende 156.

K.

Kammergut 86.
Kauf bricht nicht Miethe 166; Gefahrübergang 162; maßgebendes Recht 58.
Kaufvertrag über ein ausländisches Grundstück 18; über Immobilien, Form 21.
Kinder, Rechtsverhältniß zu den Eltern 228; religiöse Erziehung 132; Staatsangehörigkeit 75; Verhältniß zu den Eltern 39, 52; aus aufgelösten Ehen, Rechte und Pflichten der Eltern 229; aus nichtigen und ungültigen Ehen 229.
Kirchenbaulast 131.
Kirchenstühle 132.
Kleinbahnunternehmen, Behandlung als Einheit 119.
Körperschaften, öffentliche, Erbrecht 134; Schuldverschreibungen derselben 113; Sicherungshypothek derselben 109; Vermögensanfall aufgelöster Vereine 106.
Kohlenabbaugerechtigkeit 94.
Kollationspflicht 242.
Kommunalverbände, Eigenthumserwerb und -Uebertragung an Grundstücken kraft Gesetzes 129; Haftung für Beamte 98.
Kommunmauer, im Bau begriffene 173.
Kongregationen, geistliche, Rechtsfähigkeit 106; Erwerbsbeschränkungen ihrer Mitglieder 107.
Konkursrecht, internationales 68.
Konsulargerichtsbarkeit 11.
Konsuln, ausländische, Eheschließung 26.
Konvalescenz von Schenkungen unter Ehegatten 144.
Konventionalstrafe 147; in Bezug auf Schuldverhältnisse 58, in Bezug auf Sachenrechte 61.
Konvertirung von Staatspapieren 112.
Korporationen, öffentlich-rechtliche, des Auslandes 20.
Kosten eines Verfahrens, Rückerstattung 115.
Kraftloserklärung von Inhaberpapieren 168; von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 113, 114; unvollkommener Inhaberpapiere 169; von Vollmachten 255; von Zins- und Rentenscheinen 114; Verfahren 170.
Kreditanstalten, landschaftliche und ritterschaftliche 156.
Kreisverbände, Haftung für Beamte 98.
Kriegsgefangene auf Schiffen, Testamentserrichtung 78.
Kündigung von Hypothekforderungen, Grundschulden, Rentenschulden, Beschränkung 122.
Kurhessisches Fürstenhaus, Autonomie 88.

L.

Landesgesetze, Aenderung bisheriger 246; Verweisungen in denselben 12.
Landesgesetzgebung, allgemeiner Vorbehalt zu Gunsten derselben 12; hinsichtlich internationalen Privatrechts 16.
Landesherrn, landesherrliche Familien, Autonomie 87.
Landeskulturgenossenschaften 105.
Landeskulturrenten 124.
Landesprivatrecht, Aufhebung 86; Verhältniß zum BGB. 83; Verhältniß zum internationalen Privatrecht des BGB. 17.
Landesrecht, Beseitigung durch Reichsrecht 1; durch das BGB. insbesondere 2.
Landgut, Begriff 86; Feststellung des Ertragswerthes 134.
Landschaftliche Kreditanstalten 156.
Legalhypotheken, Eintragung im Grundbuch 183.
Legitimation unehelicher Kinder 42; Ehelichkeit durch L. 235.
Legitimirte, Succession in Familienfideikommisse 85.
Lehen, Landesrecht 88.
Lehrer, Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältniß 99; Uebertragbarkeit der Ansprüche, Aufrechnung gegen dieselben 100.
Leibgedings-, Leibzuchtsverträge 111.
Letztwillige Verfügung, Einfluß des BGB. 239; auf Schiffen der kaiserl. Marine 78; Errichtung vor dem Konsul 73; Form 50; Inhalt, maßgebendes Recht 50; landesgesetzliche Formvorschriften 140; Verwahrung und Eröffnung 140; eines früheren Ausländers 46.
Lex rei sitae 61.
Lippe-Detmold, Ausführungsgesetz 7.
Liquidation zur Befriedigung von Gläubigern einer Bahneinheit 119.
Liquidationsverfahren, erbschaftliches 246.
Literatur betr. das Uebergangsrecht 8.
Locus regit actum 21, 55.
Lübeck, Ausführungsgesetz 5, 7.

M.

Marine, kaiserl., Testamentserrichtung auf derselben 78.
Marineangehörige, eheliches Güterrecht 225.
Mauern, gemeinschaftliche 128.
Mecklenburg, Ausführungsverordnungen 5.
Meiereirecht 92, 207.
Meiningen, Ausführungsgesetz 6.
Meliorationsdarlehen 124.
Miethe, durch den Nießbraucher abgeschlossen 186; Räumungsfristen 110.
Miethobjekt, Verkauf 166.
Miethrechte, frühere, Eintragung im Grundbuch 183.
Miethverhältnisse. Geltung des BGB. 165.
Militärbeamte, eheliches Güterrecht 225.
Militärpersonen, Haftung des Staats für deren Amtsdelikte 104.
Minderjährige, Staatsangehörigkeit 75; Zwangserziehung 132.
Mineralien, nicht bergrechtliche, Abbau 94.
Miteigenthum, Geltung des BGB. 172; nach früherem Recht 163.
Miterbrecht nach früherem Recht 163.
Mobiliarsachenrecht, internationales 62.
Mühlenrecht 93.
Mündel, gesetzliche Hypothek 196; des ausländischen Mündels 45.
Mündelgeld, Anlegung bei Hinterlegungsstellen 137.
Mündelsichere Anlage 237.
Mutter, Beschränkungen durch den Vater 229; Nutznießung am Kindervermögen 228; Nutzung am Familienfideikommiß 85; Verhältniß zum unehelichen Kind 40; Ansprüche gegen den Schwängerer 41.

N.

Nachbarrecht 127; bei Waldgrundstücken 173.
Nacherbe, Einsetzung 50.
Nachlaß, Sicherung 135; im Auslande eröffneter, Ansprüche hierauf 47.
Nachlaßgericht, Sicherung des Nachlasses 135.
Nachlaßsachen, Zuständigkeit nach Landesrecht 138.
Nachlaßverbindlichkeiten eines im Ausland wohnenden Deutschen 46.
Nachlaßverzeichniß 135.
Namensänderung 247.
Nassauisches Fürstenhaus, Autonomie 88.
Nichtigkeit der Ehe, rechtliche Stellung der Kinder 229: einer vor dem 1. I. 1900 geschlossenen Ehe 199; der im Ausland geschlossenen Ehe 74.
Nichtigkeitsklage (Ehe), örtliche Zulässigkeit 65.
Nießbrauch juristischer Personen, Erlöschen 187.
Nießbraucher, Vermiethung, Verpachtung durch den N. 186.
Notariatsgesetz, bayerisches 4.
Nothtestament, Urkundspersonen 140.
Nothweg zur Verbindung mit Eisenbahnen und Wasserstraßen 127.
Nothwendige Gemeinschaft 190.
Nutzeigenthum 86.
Nutznießer, Vermiethung, Verpachtung durch den N. 186.
Nutznießung, elterliche 39, 52; der Kindervermögen, Aufhebung der Entziehung 228.
Nutzungsrechte, bäuerliche 198; an Grundstücken, übertragbare, Anwendung der Vorschriften über Grundstücke 198.
Nutzungsverbände, Fortbestand 155.

O.

Obereigenthum 86.
Oberstes Landesgericht, Fortbestand 13.
Observanz 84.
Obstbäume, Beschädigung 117; an der Grenze 127.
Offenbarungseid des Erben, Zuständigkeit zur Abnahme 138.
Offiziere, eheliches Güterrecht 225; Eheschließung 248; Wechselfähigkeit 58.
Oldenburg, Ausführungsgesetze 5.
Oralfideikommiß 22.
Orden, geistliche, Rechtsfähigkeit 106; Erwerbsbeschränkungen 106; ihrer Mitglieder 107.

P.

Pacht, durch den Nießbraucher abgeschlossener 186.
Pachtobjekt, Verkauf 166.
Pachtrechte, frühere, Eintragung im Grundbuch 183.
Pachtverhältnisse, Geltung des BGB. 165.
Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten 28.
Personalstatut 15.
Personenrecht, deutsches, Ausdehnung auf das Ausland 16.
Personenstand, Gesetz betr. die Ehe-

schließung und die Beurkundung des P. im Auslande, Aenderungen 73.
Personenstandsgesetz, Aenderungen 78.
Pertinenz, gewillkürte 170.
Pfandgeld 108.
Pfandleiher, Pfandleihanstalten, 110.
Pfandrecht, nach bisherigem Rechte begründetes 175; an Bahnen 119; an Grundstücken, bisheriges, Inhalt nach BGB. 191.
Pfandrechte, frühere gesetzliche, Eintragung im Grundbuch 182.
Pflegekindschaft 235.
Pflegschaft, Abgabe ans Ausland 45, Beendigung durch Todeserklärung 151; Geltung des BGB. 236; im Auslande über Inländer 46; über Ausländer 43.
Pflichttheil, 46; Anrechnung von Schenkungen 243; Verletzung 162.
Pflichttheilsrecht, Geltung des BGB. 240; P. ritterschaftlicher Familien 240; am Nachlaß verpflegter oder unterstützter Personen 134.
Posten, res extra commercium 121.
Praesumtio Muciana 30, 200, 252.
Preisminderungsklage 58.
Preußen, Ausführungsgesetz 3.
Privatpfändung zum Schutze von Grundstücken 108.
Privatrechtliche Vorschriften der Landesgesetze, Aufhebung 86.
Protestation, gerichtliche, beim Schenkungswiderruf 256.
Provinzialverbände, Haftung für Beamte 98.
Prozeßfähigkeit, anzuwendendes Recht 17.
Prozessuale Bestimmungen bisherigen Rechts 255.
Publikationspatente zum preuß. und bad. LR. 1.

R.

Randvermerke im Heirathsregister 79.
Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen 13, 14.
Räumungsfristen bei Miethe 110.
Realgemeinden, Fortbestand 155.
Realgewerbeberechtigungen 97.
Reallasten, Ablösung, Umwandlung, Einschränkung 121; Beschränkung 123; Untersagung und Beschränkung 122; Theilung des belasteten Grundstücks 126; nicht eintragungspflichtige des Staats ꝛc. 121; vor dem 1. I. 1900 bestehende 174.
Rechte, Entziehung und Beschränkung im öffentlichen Interesse 118; an Grundstücken. Begründung und Aenderungen vor Anlegung des Grundbuchs 183; siehe auch dingliche Rechte; an Sachen, Form der Begründung und der Verfügung darüber 21.
Rechtsfähigkeit, anzuwendendes Recht 17; geistlicher und Religionsgesellschaften 106; von Vereinen 19; landesgesetzlicher Vereine 105.
Rechtsgeschäfte, Form 21; Heilung ungültiger 143; Zuständigkeit zur Beurkundung 136; vor dem 1. I. 1900 geschlossene 161.
Rechtshängigkeit, Eintritt der Wirkungen 141.
Rechtsstreitigkeiten, nicht civilprozessuale 141.
Rechtsverhältnisse von Heimathlosen 52.
Reciprocität 15, 54.
Regalien, Landesrecht 97.
Reichsadel, Autonomie 88.
Reichsangehörigkeit. Einfluß auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern 39, 52; auf das Verhältniß des unehelichen Kindes zur Mutter 40; auf Legitimation und Adoption 42; Erlöschen vor der Ehescheidungsklage 34; Erwerb nach Eingehung der Ehe, Güterrecht der Ehegatten 29; Geltendmachung des Güterstandes gegenüber Dritten 29, 52; Nachweis 72.
Reichsbeamtengesetz, Aenderungen 77.
Reichsgericht, Zuständigkeit 13.
Reichsgesetze, fortdauernde Geltung 68; örtliches Geltungsgebiet 9; Verweisungen in denselben 12.
Reichskanzler, Zulassung des Vergeltungsrechts 54.
Reichsmilitärgesetz. Aenderungen und Ausdehnung 78.
Reichsrayongesetz, Aenderungen 82.
Reichsrecht bricht Landesrecht 1.
Reichsschuldbuch, Aenderungen des Gesetzes betr. das R. 81.
Religiöse Kindererziehung 132.
Religionsdiener, religiöse Eheschließung 79.
Religionsgesellschaften. Rechtsfähigkeit 106; Erwerbsbeschränkungen 106; ihrer Mitglieder 107.
Rentengüter, Landesrecht 91.
Rentenscheine von Inhaber-Schuldverschreibungen 113; Kraftloserklärung und Zahlungssperre 114, 168; Anwendung des bisherigen Rechts 169.
Rentenschuld bei Fideikommißvermögen ꝛc., Vollstreckung 89; für Darlehen zur Grundstücksverbesserung 124.

Rentenschulden, Beschränkungen der Kündigung 122; vor dem 1. I. 1900 bestehende 174.
Resiliationsrecht 175.
Retentionsrecht, in öffentliche Bücher eingetragenes 170.
Retorsion 15, 54.
Retraktrecht der Ehefrau 213; der rheinischen Ehefrau 175.
Reuß, Ausführungsgesetze 6, 7.
Revenuenhypothek bei Familienfideikommissen ꝛc. 89; für bisherige Pfandrechte 192.
Revisibilität des ausländischen Rechts 867.
Revokationsrecht 175.
Rheinisches Güterrecht, Einfluß des BGB. 213.
Richter, Kenntniß ausländischen Rechts 866.
Ritterschaftliche Familien, Pflichttheilsrecht 240.
Ritterschaftliche Kreditanstalten 156.
Ritterschaftliches Gut, Begriff 86.
Rückersatz des Einbringers nach Ehescheidung 206.
Rückerstattung mit Unrecht erhobener Abgaben und Kosten 115.
Rückwirkende Kraft des BGB. 141.
Rückzahlung verzinslicher Staatsschulden 112.
Ruhegehalt, Uebertragbarkeit, Aufrechnung 100.

S.

Sachenrecht, maßgebendes Recht 61.
Sachsen, Ausführungsgesetze 4; Ges. betr. die juristischen Personen 156.
Sachsen-Altenburg, Ausführungsgesetze 6.
Sachsen-Koburg-Gotha, Ausführungsgesetze 6.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Ausführungsgesetz 5.
Sachverständige zur Grundstücksschätzung 99.
Schadenersatz für an Grundstücken angerichteten Schaden 117; für Körperverletzung und Tödtung 76; für öffentliche Arbeiten 109; infolge Zusammenrottung ꝛc. 118; zeitliche Geltung des BGB. 145.
Schadensersatzpflicht in Bezug auf Dienstbotenwesen 111.
Schätzung von Grundstücken in Baden 4.
Schaumburg, Ausführungsgesetze 7.
Scheidemauer, im Bau begriffene 178.
Scheidungsgründe, anzuwendendes Recht 36.
Scheidungsklage, örtliche Zulässigkeit 65.
Schenkung, gerichtliche Protestation beim Widerruf 256; Ruption durch nachgeborene Kinder 143; unerlaubte Bedingungen 144; Widerruf 162; unter Ehegatten 200, 248; Konvalescenz 144; von Todeswegen 163; an juristische Personen 106, an religiöse Ordensangehörige 107.
Schiedsrichterliche Entscheidung, Geltung im Inland 66.
Schiffe der kaiserl. Marine, Testamentserrichtung auf denselben 78.
Schlüsselgewalt der Ehefrau 30.
Schulbaulast 131.
Schuldausspruch im Ehescheidungsurtheil 36.
Schuldverhältnisse, maßgebendes Recht 55; Geltung des BGB. 159; in öffentliche Bücher eingetragene 170.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber 113, 114; verbotene Ausstellung 70; siehe auch Inhaberpapiere.
Schwägerschaft, Anwendung der Vorschriften des BGB. 69; nach Landesrecht 85.
Schwangerschaft, außereheliche, Ersatz der Kosten 41.
Schwarzburg-Rudolstadt, Ausführungsgesetz 6.
Schwarzburg-Sondershausen, Ausführungsgesetz 6.
Sekten, Rechtsfähigkeit 106.
Senatus Consultum Vellejanum 164.
Separationsrecht 197.
Sicherheitsleistung des Haftpflichtigen 77; nach Landesrecht 84; wegen Führung eines Amts oder wegen eines Gewerbebetriebs 108.
Sicherungshypothek für bisherige Grundstückspfandrechte 191; des Fiskus und der öffentl. Anstalten 109.
Sicherungsmaßregeln zu Gunsten der Ehefrau 205; beim Tode eines Beamten 118.
Siegelung des Nachlasses 135.
Sielrecht 93.
Sitz einer Forderung 59.
Soldaten, eheliches Güterrecht 225.
Sommation nach C. c. 161, 256.
Sparkassen, öffentliche 113.
Spiel 248.
Spitäler, Erbrecht 134.
Staat, Eigentumserwerb und -Uebertragung an Grundstücken 129; Haftung für Beamte 98, für Grundbuchbeamte 100, für Militärpersonen 104; Reallasten und Ablösungsrenten desselben 121; Vorrang seiner Darlehenssicherungen 124; Ersatzanspruch für Unterhaltsgewährung 115.
Staatsangehörigkeit, Bestimmung des

Personalstatuts darnach 15, 16; Erwerb und Verlust 75.
Staatsschuldbuch, landesgesetzl. Vorschriften 112.
Staatsschulden, verzinsliche, Umwandlung und Rückzahlung 112.
Staatsverträge der Bundesstaaten 87; Verhältniß zum BGB. 69.
Stammgüter, Landesrecht 88.
Stand, landesgesetzl. Vorschr. 249.
Stellabfindungen 112.
Steuerzahlung, maßgebendes Recht 59.
Stiftungen, Erbrecht 134; Sicherungshypothek derselben 109; landesgesetzliche 105; öffentliche, Schuldverschreibungen derselben 113, Vermögenserwerb von aufgelösten Vereinen 106.
Stiftungsgelder, Anlage 237.
Stockwerkseigenthum 172, 173.
Stollgebühren, Verjährung 115.
Stoppage 68.
Strafantragsrecht 69; bei Beleidigung einer Ehefrau 70.
Strafen der zweiten Ehe 50.
Strafgesetzbuch, Aenderungen 69.
Strafkosten, gesetzliche Hypothek hierfür 196.
Strafprozeßordnung, Aenderungen 70.
Strafunmündige, Maßregeln gegen St. 69.
Straßenbeschädigung 117.
Sträucher, an der Grundstücksgrenze 127.
Substitution, Zulässigkeit 242.

T.

Tauben, Aneignung 130.
Tausch von in- und ausländischen Grundstücken 62.
Testament eines früheren Ausländers 46; der zur kaiserl. Marine Gehörigen 78; landesgesetzliche Urkundspersonen bei Errichtung 139, 140; Ruption durch nachgeborene Kinder 143; unerlaubte Bedingungen 144; gemeinschaftliches, vor dem 1. I. 1900 errichtetes 239; siehe auch letztwillige Verfügungen.
Testamenti factio passiva 240.
Testamentsauslegung 28.
Testamentserrichtung, Form 22.
Testirfähigkeit, maßgebendes Recht 50; Einfluß des BGB. 239.
Theaternamen 247.
Theilung von Grundstücken, Beschränkung, Einfluß auf die Belastung 125; mit einer Reallast belasteter Grundstücke 126.
Theilungsverfahren, erbschaftliches 246.
Thiere, Pfändungsrecht 108.
Thurn und Taxis'sche Gerichte, Aufhebung 4.
Todeserklärung 151; anzuwendendes Recht 19; eines Ehegatten, Verhältniß des anderen zu den Kindern 229.
Todte Hand 106.
Töchter, Staatsangehörigkeit 75.
Trennung von Tisch und Bett 36, 38, 227; Elternrechte und -Pflichten 229.

U.

Ueberbau 147.
Uebergangsbestimmungen, landesgesetzliche, Verfahren bei der Erlassung 3.
Uebertragbarkeit von Dienstbezügen ꝛc. Beamter 100.
Umschreibung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 113.
Umwandlung von Dienstbarkeiten und Reallasten 121; verzinslicher Staatsschulden 112.
Uneheliche Kinder. Legitimation und Adoption 42; Rechtsverhältnisse 230; Verhältniß zur Mutter 40; zum Vater 41.
Unerlaubte Handlungen, vor dem 1. I. 1900 begangene 160; im Ausland 23.
Ungültigkeit der Ehe, rechtliche Stellung der Kinder 229.
Unmöglichkeit 145.
Unschädlichkeitsfeststellung bei Veräußerung von Grundstückstheilen 125.
Unsittlichkeit bei Rechtsgeschäften 145.
Unterhalt. Ersatzpflicht für vom Staat ꝛc. gewährten U. 115; zeitliche Geltung des BGB. 147.
Unterhaltspflicht, gesetzliche, maßgebendes Recht 63; gegenüber dem unehelichen Kinde 41, 42, 230, 232.
Unterhaltspflichten bei Ablösung von Reallasten ꝛc. 122.
Unternehmer von Eisenbahn- und anderen Betrieben, Haftpflicht 116.
Unvordenkliche Verjährung 184.
Unvordenkliche Zeit 84.
Urkunden, öffentliche, äußere Formen 247; siehe auch Beurkundung.
Urkundspersonen bei Testamentserrichtung 139, 140.
Urtheil, Hypothekitel 196.
Urtheile, ausländische 64.

V.

Vater, Nutznießung am Kindervermögen 228; des unehelichen Kindes, Pflichten gegenüber Mutter und Kind 41; außerehelicher, Unterhaltspflicht 232.
Vaterschaft zu dem unehelichen Kinde, Erforschung 230, 232.

Veräußerung einer Bahneinheit 119; von Grundstücken, Beschränkung 124.
Veräußerungsbeschränkung hinsichtlich Familienfideikommißvermögen ꝛc. 89.
Veräußerungsverbote, Eintrag in öffentliche Bücher 170; frühere 157.
Verbände, öffentliche, Ersatzanspruch für Unterhaltsgewährung 115.
Verbindlichkeiten, vermögensrechtliche, der Beamten aus dem Dienstverhältniß 99.
Verehelichungszeugniß in Bayern 28.
Vereinbarung des anzuwendenden Rechts 66.
Vereine, anerkannte, in Bayern, Fortbestand 155; landesgesetzlich konzessionirte 105; Vermögensanfall aufgelöster V. 106; ausländische, Rechtsfähigkeit 19.
Vereinigung von Grundstücken 125.
Verfügungsbeschränkung, Fortdauer 156.
Verfügung von Todeswegen siehe „letztwillige Verfügung."
Vergeltungsrecht 54.
Vergleich, Hypothekentitel 196.
Verjährung, maßgebendes Recht 59; Einfluß des BGB. 157; V. von Abgaben und Gefällen 115; der Haftpflicht 77; der Ansprüche aus Inhaberpapieren 168; aus unerlaubten Handlungen 24; unvordenkliche 84.
Verkehrsunternehmungen 129.
Verlagsrecht 98.
Verlobung, Form 21.
Verlöbniß, Geltung des bisherigen Rechts 199.
Verlöbnißbruch 147, hinsichtlich im Ausland geschlossenen Verlöbnisses 53.
Vermächtniß der Ehefrau im Rheinischen Recht 216.
Vermächtnißnehmer, Vorzugsrecht 197.
Vermögensabsonderung 200.
Vermögensanfall aufgelöster Vereine 106.
Vermuthungen, gesetzliche, Einfluß des BGB. 250.
Verpflegungsanstalten, Erbrecht.
Verschollene, Erbanfall 51, 154; Todeserklärung 19.
Verschollenheitserklärung 152.
Verschwendung, Entmündigung 150.
Versicherungsgesellschaften, ausländische 20.
Versicherungsrecht, landesgesetzliches 98.
Versicherungssumme, Rechte Dritter daran 126.
Versteigerung beweglicher Sachen 247.
Versteigerung von Grundstücken, Zuständigkeit für die Auffassung 137.
Vertrag, Einrede des nicht erfüllten V. 58; Widerruflichkeit 165; Wirkungen 56.
Verträge, vor dem 1. I. 1900 geschlossene, Erfüllung 161.
Vertragsstrafe 147.
Vertretung des Staatsfiskus 107.
Verwahrung letztwilliger Verfügungen 140.
Verwaltungsbehörde, Anordnung bezüglich Zwangserziehung 133.
Verwandtschaft, Anwendung der Vorschriften des BGB. 69; Erbrecht begründende 241; nach Landesrecht 85.
Verweisung auf außer Kraft gesetzte Vorschriften 12.
Verzug 58.
Vindikationslegat 177.
Vindikationsrecht 62; in transitu 68.
Volljährigkeit 149; anzuwendendes Recht 18.
Vollmacht, maßgebendes Recht 56; Kraftloserklärung 256.
Vollstreckung des deutschen Alimentationsurtheils in Frankreich 43.
Vollstreckungsurtheil 64.
Vorbehalt, allgemeiner, zu Gunsten der Landesgesetzgebung 12.
Vorkaufsrecht, bergrechtliches 94; vor dem 1. I. 1900 begründetes 174.
Vorkaufsrechte nach Landesprivatrecht 85.
Vormundschaft, Abgabe ans Ausland 45; Ausschließung der Mutter durch den Vater 229; Beendigung durch Todeserklärung 151; Geltung des BGB. 236; über Ausländer 43; im Ausland über Inländer 45.
Vormundschaftsgericht, Anordnung der Zwangserziehung 132; Genehmigung der Entlassung aus dem Staatsverband 75; Maßregeln gegen Strafunmündige 69; deutsches, vorläufige Maßregeln bezüglich Ausländer 44.
Vormundschaftssachen, Zuständigkeit nach Landesrecht 138.
Vorzugsrecht der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer 197; der Theilungsgenossen 197; des Verkäufers von Immobilien 197.
Vorzugsrechte, frühere, Eintragung im Grundbuch 182.

W.

Waare, Abnahme 56.
Wahlkonsuln, letztwillige Verfügungen 73.
Wahlrecht der Ehefrau 213; der rheinischen Ehefrau 175.

Waisen-Fürsorge-Gesetze, Aenderungen 80, 81.
Waisengeld, Uebertragbarkeit, Aufrechnung 100.
Waldeck, Ausführungsgesetz 6.
Waldgenossenschaften 106.
Waldgrundstück, Nachbarrecht 173.
Wandelungsklage 58.
Wartegeld, Uebertragbarkeit. Aufrechnung 100
Wasserrecht 93; maßgebendes Recht 60; in Baden 4.
Wechselfähigkeit von Offizieren 58.
Weg, gemeinsamer 190.
Wegeregulirung 121.
Weinreben, Beschädigung 117.
Werthgrenze für Grundstücksbelastung 122.
Wette 248.
Widerruf von Schenkungen 162.
Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken 175.
Widerruflichkeit von Verträgen 165.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 84.
Wiederherstellung zerstörter Gebäude in anderer Lage 119.
Wiederkaufsrecht, bergrechtliches 94; in öffentliche Bücher eingetragenes 170; nach Landesprivatrecht 85; bei Rentengütern 91; Frist 256.
Wiederverheirathung nach Todeserklärung 151, 153.
Wild, Okkupation 95.
Wildschaden, Ersatzpflicht nach Landesrecht 96; Frist zur Geltendmachung 95; W. des Nutzungsberechtigten 96.
Willenserklärung, Abgabe gegenüber juristischen Personen des öffentl. Rechts 107; zeitliche Geltung des BGB. 142.
Wirkung ausländischer Urtheile 64; von Verträgen 55.
Wittwe, adelige 88.
Wittwen-Fürsorge-Gesetze, Aenderungen 80, 81.
Wittwengeld, Uebertragbarkeit, Aufrechnung 100.
Wohnsitz, erwählter 151; maßgebendes Recht 60; Gerichtsstand des W. im Strafprozeß 70.
Wuchergesetz, Aenderungen 79.

Z.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen 109.
Zahlungssperre bei Inhaberpapieren 168; von Zins- und Rentenscheinen 114; Verfahren 170.
Zeugen bei Eheschließung im Ausland 74.
Zinsen, maßgebendes Recht 60; Geltung des BGB. 146; landesgesetzliche 85; Gesetz betr. die vertragsmäßigen Z., Aufhebung 73.
Zinsscheine von Inhaber-Schuldverschreibungen 113; Kraftloserklärung und Zahlungssperre 114, 168; Anwendung des bisherigen Rechts 169.
Zubehör, maßgebendes Recht 60; Begriff nach Landesrecht 83.
Züchtigungsrecht des Dienstherrn 111.
Zurückführung eines minderjährigen Bevormundeten 238.
Zusammenlegung von Grundstücken 121.
Zusammenrottung, Ersatz angerichteten Schadens 118.
Zuschreibung eines Grundstückes, Beschränkung 125.
Zuständigkeit für die Aufnahme von Auflassungserklärungen 137. zur Beurkundung von Rechtsgeschäften 136; von Grundstücksveräußerungen 136; in Vormundschafts- und Nachlaßsachen 138.
Zuwendungen unter Ehegatten 243, 244.
Zwangsenteignung 118.
Zwangserziehung 133.
Zwangsrechte 97.
Zwangsverwaltung bei Familienfideikommissen 89.
Zwangsvollstreckung in Bahnen 119.

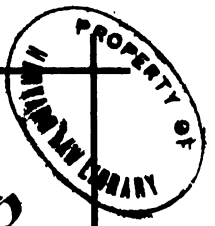

Einführungsgesetz

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das

Deutsche Reich.

Von

Dr. M. Scherer,
Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

Art. 1—218.

Erlangen.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)
1900.

Vom **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche** von **Dr. M. Scherer**, Rechtsanwalt am Reichsgerichte, **liegen vollständig vor:**

Allgemeiner Theil.

I. Buch. §§ 1—240.
gr. 8°. XXXIX und 521 S., geh. 8 Mark 80 Pfg.

Recht der Schuldverhältnisse.

II. Buch. §§ 241—853.
gr. 8°. XCII und 1408 S., geh. 20 Mark.

Sachenrecht.

III. Buch. §§ 854—1296.
gr. 8°. XVIII und 406 S., geh. 6 Mark 60 Pfg.

Familienrecht.

IV. Buch. §§ 1297—1921.
gr. 8°. LXX und 536 S., geh. 9 Mark 60 Pfg.

Einführungsgesetz.

Art. 1—218.
gr. 8°. XXXV und 269 S., geh. 4 Mark 80 Pfg.

Ende Februar wird vollständig:

Erbrecht.

V. Buch. §§ 1922—2385.
gr. 8°. geh. circa 8 Mark.

☞ **Was diesen Kommentar gegenüber anderen so eminent brauchbar macht, ist, weil derselbe alle einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts und die des Bayr. Landesgerichts, sowie auch von anderen höheren Gerichten enthält.**

Der Verfasser hat bei Bearbeitung dieses Kommentars vor Allem dem Bedürfniß für die Praxis sein Augenmerk geschenkt. Die Darstellungsweise besteht hauptsächlich darin, daß der Verfasser die brennenden Fragen des bisherigen Rechts, nämlich des Gemeinen Rechts, des Preuß. Landrechts und des Rheinisch-französischen Rechts mit dem BGB. verglichen und untersucht hat, welche Stellung dasselbe zu jenem einnimmt!

Jeder Band wird auch einzeln abgegeben!

Vom **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche** von **Dr. M. Scherer**, Rechtsanwalt am Reichsgerichte, **liegen vollständig vor:**

Allgemeiner Theil.

I. Buch. §§ 1—240.

gr. 8°. XXXIX und 521 S., geh. 8 Mark 80 Pfg.

Recht der Schuldverhältnisse.

II. Buch. §§ 241—853.

gr. 8°. XCII und 1408 S., geh. 20 Mark.

Sachenrecht.

III. Buch. §§ 854—1296.

gr. 8°. XVIII und 406 S., geh. 6 Mark 60 Pfg.

Familienrecht.

IV. Buch. §§ 1297—1921.

gr. 8°. LXX und 536 S., geh. 9 Mark 60 Pfg.

Einführungsgesetz.

Art. 1—218.

gr. 8°. XXXV und 269 S., geh. 4 Mark 80 Pfg.

Ende Februar wird vollständig:

Erbrecht.

V. Buch. §§ 1922—2385.

gr. 8°. geh. circa 8 Mark.

Was diesen Kommentar gegenüber anderen so eminent brauchbar macht, ist, weil derselbe alle einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts und die des Bayr. Landesgerichts, sowie auch von anderen höheren Gerichten enthält.

Der Verfasser hat bei Bearbeitung dieses Kommentars vor Allem dem Bedürfniß für die Praxis sein Augenmerk geschenkt. Die Darstellungsweise besteht hauptsächlich darin, daß der Verfasser die brennenden Fragen des bisherigen Rechts, nämlich des Gemeinen Rechts, des Preuß. Landrechts und des Rheinisch-französischen Rechts mit dem BGB. verglichen und untersucht hat, welche Stellung dasselbe zu jenem einnimmt!

Jeder Band wird auch einzeln abgegeben!

Einführungsgesetz

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das

Deutsche Reich.

Von

Dr. M. Scherer,
Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

2. (Schluß-)Heft.
(Enthaltend: Inhaltsübersicht und alphabetisches Inhaltsverzeichniß.)

Erlangen.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)
1900.

Druck von Greßner & Schramm, Leipzig.

Druck von Greßner & Schramm, Leipzig.